

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2020

(Alterssicherungsbericht 2020)

und

Gutachten des Sozialbeirats

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	6
Kurzfassung	9
Einleitung	21
Teil A Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in Deutschland im Jahr 2019	22
1 Öffentlich finanzierte Alterssicherungssysteme in Deutschland	22
2 Gesetzliche Rentenversicherung	24
2.1 Überblick	24
2.2 Versicherte und Leistungsempfänger	24
2.3 Leistungen und Ausgaben	25
2.4 Finanzierung und Einnahmen	26
3 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und das Altersgeld des Bundes	26
3.1 Einleitung	27

	Seite
3.2	Aktive Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger 28
3.3	Leistungen der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung des Bundes 29
3.4	Altersgeld des Bundes 31
3.5	Versorgungsleistungen (inklusive Beihilfe) des öffentlichen Dienstes 32
3.6	Finanzierung der Versorgungsleistungen (inklusive Beihilfe) und des Altersgeldes des Bundes 32
4	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes 33
4.1	Überblick 33
4.2	Versicherte und Leistungsempfänger 34
4.3	Leistungen und Ausgaben 36
4.4	Finanzierung und Einnahmen 38
4.5	Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See 38
4.6	Versorgung aufgrund einer Dienstordnung 40
5	Alterssicherung der Landwirte 41
5.1	Überblick 41
5.2	Versicherte und Leistungsempfänger 41
5.3	Leistungen und Ausgaben 41
5.4	Finanzierung und Einnahmen 44
6	Künstlersozialversicherung 45
6.1	Allgemeines 45
6.2	Versicherte und Leistungsempfänger 46
6.3	Leistungen und Ausgaben 46
6.4	Finanzierung und Einnahmen 46
7	Sonstige Alterssicherungssysteme 48
7.1	Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten 48
7.1.1	Überblick 48
7.1.2	Aktive und Leistungsempfänger 48
7.1.3	Leistungen und Ausgaben 48
7.1.4	Finanzierung und Einnahmen 49
7.2	Altersversorgung der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern 50
7.2.1	Überblick 50

	Seite
7.2.2	Aktive und Leistungsempfänger 50
7.2.3	Leistungen und Ausgaben 51
7.2.4	Finanzierung und Einnahmen..... 52
7.3	Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft..... 52
7.3.1	Überblick..... 52
7.3.2	Versicherte und Leistungsempfänger 53
7.3.3	Leistungen und Ausgaben 53
7.3.4	Finanzierung und Einnahmen..... 53
7.4	Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland..... 54
7.4.1	Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis 54
7.4.2	Versicherte und Leistungsempfänger 54
7.4.3	Leistungen und Ausgaben 55
7.4.4	Finanzierung und Einnahmen..... 56
8	Alterssicherungsleistungen nach dem Sozialbudget 2019 57
Teil B	Leistungen aus Alterssicherungssystemen 59
1	Leistungen im Überblick 60
2	Eigene Leistungen 62
3	Abgeleitete Leistungen 63
4	Zusammentreffen verschiedener Alterssicherungsleistungen 64
4.1	Zusammentreffen von eigenen Alterssicherungsleistungen 65
4.2	Zusammentreffen von eigenen und abgeleiteten Alterssicherungsleistungen..... 68
Teil C	Gesamteinkommenssituation 70
1	Höhe und Zusammensetzung der Einkommen im Überblick 70
2	Einkommenskomponenten neben den Alterssicherungsleistungen 71
2.1	Zinseinkünfte..... 71
2.2	Einkommen aus Vermietung und Verpachtung 72
2.3	Renten aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungen..... 72
2.4	Erwerbseinkommen..... 72
2.5	Transferleistungen..... 74
2.6	Einmalzahlungen..... 74
3	Die wichtigsten Einkommensquellen im Alter 74
4	Einkommenssituation nach verschiedenen Merkmalen 76
4.1	Frauen und Männer 78

	Seite
4.2 Familienstand	80
4.2.1 Verheiratete	80
4.2.2 Hinterbliebene	80
4.2.3 Geschiedene	81
4.2.4 Ledige	81
4.3 Eltern und Kinderlose	81
4.4 Wohnstatus	83
4.5 Letzte berufliche Stellung	83
4.5.1 Arbeiter und Angestellte	84
4.5.2 Beamte	84
4.5.3 Selbstständige	85
4.6 Erwerbsjahre	88
4.7 Rentnerinnen und Rentner in der gesetzlichen Rentenversicherung	89
4.8 Alterskohorten	91
4.9 Migrationshintergrund	95
5 Verteilung der Einkommen	96
5.1 Die Gesamtverteilung der Einkommen im Alter	96
5.2 Aspekte von Altersarmut: Niedrige Einkommen und Grundsicherung	99
Teil D Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge	103
1 Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge	103
1.1 Statistische Erfassung der betrieblichen Altersversorgung	103
1.2 Entwicklung der Anwartschaften in der betrieblichen Altersvorsorge	104
1.3 Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung nach ausgewählten Strukturmerkmalen	106
2 Verbreitung der privaten Altersvorsorge (Riester-Rente)	109
2.1 Riester-Verträge	109
2.2 Geförderte Personen	111
2.3 Beiträge und staatliche Förderung	114
3 Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge insgesamt	117
3.1 Statistische Erfassung der zusätzlichen Altersvorsorge über Personenbefragungen	118
3.2 Befragungsergebnisse zur Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge	119
3.3 Höhe der Eigenbeiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge	125
3.4 Betriebsrentenstärkungsgesetz	127

	Seite
3.5 Renten aus betrieblicher und privater Altersvorsorge	129
Teil E Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus	131
1 Einleitung	131
2 Definition der Modellfälle.....	132
3 Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus	136
4 Zusammenfassung	144
5 Methodische Hinweise.....	146
Anhänge	149

Abkürzungsverzeichnis

AAÜG	Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
aba	Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.
AdL	Alterssicherung der Landwirte
AG	Aktiengesellschaft
AKA	Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V.
aL	alte Länder
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
ArbG	Arbeitgeber
ArbN	Arbeitnehmer
ASID	„Alterssicherung in Deutschland“ (Studie; KANTAR GmbH im Auftrag des BMAS)
ASL	(Sonstige) Alterssicherungsleistungen
BAV	Betriebliche Altersversorgung
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BdB	Bundesverband deutscher Banken e. V.
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
BDV	Bundesverband Deutscher Vermögensberater e. V.
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BetrAVG	Betriebsrentengesetz
BEV	Bundeseisenbahnvermögen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BRSG	Betriebsrentenstärkungsgesetz
BSV	Berufsständische Versorgungseinrichtungen
BSZG	Bundessonderzahlungsgesetz
BV	Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung
BVA	Bahnversicherungsanstalt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVI	Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
DRV-Bund	Deutsche Rentenversicherung Bund
DRV-KBS	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
ebd.	ebenda
G 131	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
HBeglG	Haushaltsbegleitgesetz
HZV	Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland
HZvG	Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
i. w. S.	im weiteren Sinne
insg.	insgesamt
KBS	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
KLG	Kindererziehungsleistungsgesetz
KSK	Künstlersozialkasse
KSV	Künstlersozialversicherung
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
KV	Krankenversicherung
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
nL	neue Länder
n. v.	nicht verfügbar
o.g.	oben genannt
PV	Pflegeversicherung
rd.	rund
RVB	Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung
SGB	Sozialgesetzbuch
Tsd.	Tausend
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
ULA	Deutscher Führungskräfteverband
v. a.	vor allem
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VBLU	Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen
vgl.	vergleiche
VSO	Versorgungsordnung (DDR)
vzbv	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

ZDH	Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.
ZfA	Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen
ZKA	Zentraler Kreditausschuss
ZLA	Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
ZLF	Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
ZÖD	Zusatzversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
ZVALG	Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
zzgl.	zuzüglich

Kurzfassung

Die materielle Absicherung der Altersphase ist eine der herausragendsten sozialstaatlichen Leistungen in Deutschland. Sie erfolgt über eine Mehrzahl von Sicherungssystemen, deren größtes und wichtigstes die gesetzliche Rentenversicherung darstellt. Daneben stehen kleinere Alterssicherungssysteme, wie zum Beispiel die berufsständische Altersversorgung, die Beamtenversorgung oder die betriebliche Altersversorgung sowie weitere Einkommen etwa aus privater Vorsorge oder Erwerbstätigkeit.

Alle vier Jahre wird im Alterssicherungsbericht der Bundesregierung über die verschiedenen Alterssicherungssysteme, die Einkommenssituation der heutigen Seniorinnen und Senioren, die Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge und das künftige Versorgungsniveau berichtet. Mit einer Vielzahl differenzierter Daten liefert er umfassende Informationen und leistet einen Beitrag zur Versachlichung der Debatte über die Alterssicherung und die Einkommenssituation der Älteren. Der vorliegende Bericht ist der siebte seit 1997; im Fokus steht das Jahr 2019, für das die benötigten Daten weitgehend vollständig vorliegen.

Der weltweite Ausbruch der Atemwegserkrankung COVID-19 wurde am 11. März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation zu einer Pandemie erklärt. Auch Deutschland ist von dieser Pandemie und deren wirtschaftlichen Auswirkungen betroffen. Die aktuelle Einschätzung der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung und deren Auswirkungen auf die Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung werden im Rentenversicherungsbericht 2020 behandelt. Für eine umfassende Einschätzung der Auswirkungen der Pandemie auf alle Alterssicherungssysteme, die Alterseinkommen und die private Altersvorsorge ist es noch zu früh. Da der Berichtszeitraum dieses Alterssicherungsberichtes grundsätzlich das Jahr 2019 ist, kann das Thema im vorliegenden Bericht noch keinen Niederschlag finden. Eine Ausnahme ist der Teil E des Berichts, dessen Berechnungen auf Basis des Rentenversicherungsberichts 2020 durchgeführt wurden.

Die Alterssicherung in Deutschland hat volkswirtschaftlich einen hohen Stellenwert. Ihre im Sozialbudget erfassten Leistungen betragen im Jahr 2019 rd. 383 Mrd. Euro. Dies entspricht rd. 11,2 Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Dabei ist die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) das Alterssicherungssystem mit der weitaus größten Bedeutung. In der GRV sind 56 Mio. Menschen aktiv und passiv versichert, 21,1 Mio. Menschen beziehen Renten, darunter 18,5 Mio. Rentnerinnen und Rentner im Alter von 65 Jahren und darüber. Im Jahr 2019 stammten fast drei Viertel (73 Prozent) des Volumens der Alterssicherungsleistungen aus Zahlungen der GRV. Rd. 90 Prozent der Seniorinnen und Senioren in Deutschland beziehen 2019 eine Rente aus der GRV, in den neuen Ländern waren es sogar fast 100 Prozent.

Die Entwicklung der Alterseinkommen war in den letzten Jahren insgesamt günstig. Die monatlichen Haushaltsnettoeinkommen aller Ehepaare und Alleinstehenden im Alter ab 65 Jahren betragen 2019 im Durchschnitt 2.207 Euro und sind von 2015 bis 2019 um 14 Prozent gestiegen. Da die Preise für die Lebenshaltung im gleichen Zeitraum nur um 5,3 Prozent gestiegen sind, zeigt sich hier ein deutlicher realer Einkommenszuwachs, der in etwa dem Einkommenszuwachs in der Gesamtbevölkerung entspricht. Das durchschnittliche Haushaltsnettoeinkommen von älteren Ehepaaren liegt bei monatlich 2.907 Euro, das von alleinstehenden Männern bei 1.816 Euro. Alleinstehende Frauen haben mit 1.607 Euro ein im Durchschnitt geringeres Einkommen. Während Männer über 121 Prozent des Durchschnittseinkommens aller Personen verfügen, haben Frauen lediglich 83 Prozent. Dies spiegelt sich auch bei der Verteilung der Einkommen im Alter wider: Im untersten Einkommenszehntel sind deutlich mehr Frauen als Männer vertreten. Allerdings sind die Einkommen von Frauen seit 2003 am stärksten gestiegen, sodass die Unterschiede seitdem deutlich geringer geworden sind. Die heutige Rentnergeneration ist überwiegend gut versorgt. Nur gut 3 Prozent der 65-Jährigen und Älteren nehmen Leistungen der Grundsicherung im Alter in Anspruch.

Die Alterseinkommen von Selbstständigen sind sehr heterogen. Ehemals Selbstständige verfügen im Durchschnitt über ein vergleichsweise hohes Alterseinkommen. Gleichzeitig finden sich in dieser Gruppe aber auch viele Personen mit niedrigen Einkommen. So verfügt fast die Hälfte der ehemals Selbstständigen über ein Nettoeinkommen von unter 1.200 Euro, während es bei abhängig Beschäftigten nur gut ein Drittel ist. Der Anteil der Grundsicherungsempfänger ist unter ehemals Selbstständigen deutlich höher als unter ehemals abhängig Beschäftigten (4,2 Prozent gegenüber 2,5 Prozent). Anders als die meisten anderen Erwerbstätigen sind Selbstständige oft nicht in ein verpflichtendes Alterssicherungssystem einbezogen und haben offenbar überdurchschnittlich häufig nicht hinreichend für ihr Alter vorgesorgt.

Etwa gut die Hälfte der heutigen Seniorinnen und Senioren haben Einkommen aus der betrieblichen oder privaten Vorsorge, zum Beispiel in Form einer Lebensversicherung. Diese Einkommen machen mit 8 Prozent bzw. 7 Prozent einen eher kleinen Teil ihres Bruttoeinkommensvolumens aus. Dieser Anteil wird aber aufgrund der

höheren Verbreitung der zusätzlichen Vorsorge bei den heute Beschäftigten in der Zukunft an Bedeutung gewinnen.

Mittlerweile gibt es 21 Mio. aktive Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung (BAV) und rd. 16,4 Mio. Riester-Verträge. Bezogen auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 25 bis unter 65 Jahren haben rd. 66 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Zusatzrente aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus einer Riester-Rente.

Der Aufwuchs der Anwartschaftszahlen in der betrieblichen Altersversorgung, der in den Jahren 2001 bis 2005 sehr dynamisch war, hat in den letzten Jahren deutlich an Schwung verloren. Die Zahl der aktiven Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung (BAV) ist seit Ende 2017 bis Ende 2019 nur noch um rund eine halbe Mio. auf 21 Mio. gestiegen. Da Personen mehrere BAV-Anwartschaften haben können, entspricht dies ca. 18,2 Mio. Beschäftigten mit aktiven Anwartschaften. Allerdings konnte dieser Aufwuchs nicht mit der guten Beschäftigungsentwicklung Schritt halten. Im gleichen Zeitraum hat sich die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von 32,6 Mio. auf 33,8 Mio. wesentlich dynamischer entwickelt. Darum ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einer BAV an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von rd. 54,6 Prozent im Jahr 2017 auf rd. 53,9 Prozent im Jahr 2019 zurückgegangen. Die Instrumente des Betriebsrentenstärkungsgesetzes, das seit 2018 in Kraft ist, haben noch keine positive Dynamik entfalten können.

Nachdem der jährliche Zuwachs der Riester-Verträge bis zum Jahr 2011 überwiegend bei einer Mio. und mehr lag, ist für die Folgejahre eine deutlich geringere Dynamik festzustellen. Im Jahr 2019 ist die Zahl der Verträge im Vergleich zum Jahr 2018 sogar geringfügig um ca. 70 Tsd. gesunken. Ursachen hierfür dürften unter anderem die durch die Finanzmarktkrise verursachte Unsicherheit, die anhaltende Niedrigzinsphase sowie die oft sehr einseitige negative Berichterstattung über die Riester-Rente sein.

Insbesondere Bezieherinnen und Bezieher geringer Einkommen sorgen nach wie vor zu wenig zusätzlich für das Alter vor. Während über alle Einkommensklassen hinweg rd. 35 Prozent der Befragten angaben, über keine zusätzliche Altersvorsorge zu verfügen, sind es bei den Geringverdienern mit einem Bruttolohn von weniger als 1.500 Euro pro Monat knapp 54 Prozent, bzw. etwa 2,2 Mio. der knapp 4,2 Mio. erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten dieser Gruppe. Rd. 71 Prozent davon sind Frauen (ca. 1,6 Mio.). Insgesamt steigt die Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge mit dem Einkommen an. Dies ist auf die betriebliche Altersversorgung zurückzuführen. Wird nur die private staatlich geförderte Altersvorsorge betrachtet, zeigt sich, dass sich der Anteil der Beschäftigten mit einem Riester-Vertrag über die Einkommensgruppen hinweg kaum verändert.

Die Modellrechnungen zur Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus im Teil E des Berichts zeigen, dass das Sicherungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung durch zusätzliche Vorsorge deutlich gesteigert werden kann. Das Netto-Gesamtversorgungsniveau, das auch den Einfluss des Übergangs auf die nachgelagerte Besteuerung abbildet, wird so auch für künftige Rentenzugänge langfristig aufrechterhalten bzw. sogar leicht gesteigert. Aufgrund der Verbesserungen bei der Anerkennung von Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung und der besonderen Zulagenförderung für Kinder im Rahmen der Riester-Rente wird das Netto-Gesamtversorgungsniveau für Versicherte mit Kindern künftig sogar sehr deutlich ansteigen. Eine kräftige Anhebung bei Geringverdienern erfolgt darüber hinaus durch die Einführung der Grundrente.

Die Ergebnisse des Alterssicherungsberichts im Einzelnen:

Gesetzliche Grundlage für den Alterssicherungsbericht ist § 154 Abs. 2 SGB VI. Hiermit wird nach 1997, 2001, 2005, 2008, 2012 und 2016 der siebte Alterssicherungsbericht vorgelegt.

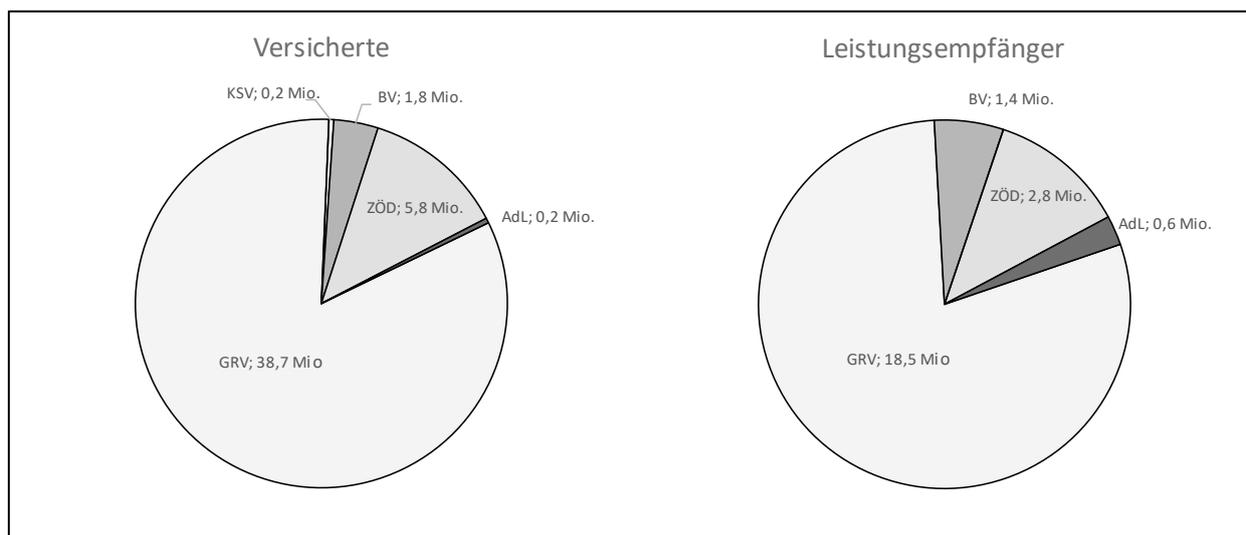
Die Struktur des Alterssicherungsberichtes mit den Teilen A bis E orientiert sich am Wortlaut des § 154 Abs. 2 SGB VI. Er umfasst demnach:

- Teil A: Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme
- Teil B: Die Einkommen aus Alterssicherungssystemen
- Teil C: Die Gesamteinkommen im Seniorenalter
- Teil D: Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge
- Teil E: Gesamtversorgungsniveau für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge.

Teil A: Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in Deutschland im Jahr 2019

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) hat im Hinblick auf Versicherte und Leistungsempfänger eine herausragende Bedeutung im System der Alterssicherung in Deutschland. Mehr als 80 Prozent sowohl der Versicherten als auch der Leistungsempfänger der hier betrachteten Systeme sind GRV-Beitragszahler bzw. Rentner. Die nachstehende Darstellung veranschaulicht die Größenverhältnisse.

Versicherte und Leistungsempfänger/innen



GRV: Gesetzliche Rentenversicherung; BV: Beamtenversorgung; ZÖD: Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst; AdL: Alterssicherung der Landwirte; KSV: Künstlersozialversicherung (in GRV enthalten). Die Angaben beziehen sich teilweise auf unterschiedliche Jahre und bei den Leistungsempfängern soweit möglich auf 65-Jährige und Ältere.

Gesetzliche Rentenversicherung (GRV): Die gesetzliche Rentenversicherung ist das Alterssicherungssystem mit der weitaus größten Bedeutung. Die allgemeine Rentenversicherung deckt ausschließlich die Regelsicherung der Altersvorsorge ab, während die knappschaftliche Rentenversicherung die Doppelfunktion einer Regel- und Zusatzsicherung hat. Die GRV hatte am 31. Dezember 2018 38,7 Mio. aktiv Versicherte und erbrachte am 1. Juli 2019 Leistungen an rd. 18,5 Mio. 65-jährige und ältere Rentnerinnen und Rentner (rd. 21,1 Mio. Rentnerinnen und Rentner insgesamt). Von den Gesamtausgaben der GRV im Jahr 2019 in Höhe von rd. 325 Mrd. Euro entfielen rd. 238 Mrd. Euro auf Alterssicherungsleistungen für Personen im Alter von 65 Jahren und darüber. Im Jahr 2019 hatte die GRV insgesamt Einnahmen in Höhe von 326,7 Mrd. Euro. Davon entfielen 248,0 Mrd. Euro (rd. 76 Prozent) auf Beiträge, 77,6 Mrd. Euro (rd. 24 Prozent) auf Bundeszuschüsse und 1,1 Mrd. Euro (0,4 Prozent) auf sonstige Finanzierungsmittel.

Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung (BV): Die Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, durch die in Bund und Ländern knapp 1,8 Mio. Aktive im unmittelbaren öffentlichen Dienst abgesichert sind, gewährt den knapp 1,4 Mio. 65-jährigen und älteren Versorgungsempfängern eine amtsangemessene Versorgung. Anders als die allgemeine Rentenversicherung hat die Beamtenversorgung die Funktion einer Regel- und einer Zusatzsicherung. Für die Versorgungsleistungen des öffentlichen Dienstes (inkl. Beihilfeleistungen) wurden im Jahr 2018 insges. rd. 65,5 Mrd. Euro (davon Bund: 21,0 Mrd. Euro) aufgewendet. Die Finanzierung der Beamten- und Soldatenversorgung erfolgt grundsätzlich aus den Haushaltsmitteln des jeweiligen Dienstherrn.

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (ZÖD): Die ZÖD besteht insbesondere aus:

- Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) mit rd. 2,0 Mio. Pflichtversicherten und rd. 1,2 Mio. 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen. Die Ausgaben für Alterssicherungsleistungen betragen im Jahr 2019 knapp 5,5 Mrd. Euro.

- Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) mit knapp 3,9 Mio. Pflichtversicherten und rd. 1,7 Mio. Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen. Bei der AKA betragen die Ausgaben für Alterssicherungsleistungen im Jahr 2019 knapp 6,1 Mrd. Euro.
- Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) mit rd. 39.000 Pflichtversicherten und insgesamt knapp 92.500 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen.

Die Finanzierung erfolgt durch Umlagen und Beiträge der öffentlichen Arbeitgeber aus deren laufenden Haushaltsmitteln sowie einer Beteiligung der Arbeitnehmer an den Umlagen und Beiträgen in unterschiedlicher Höhe, bei der KBS auch aus öffentlichen Zuschüssen.

Alterssicherung der Landwirte (AdL): Die AdL ist mit knapp 181.000 Versicherten und gut 560.000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen als Teilsicherung ausgerichtet (Ergänzung durch Altenteilleistungen oder Pachteinahmen sowie durch private Vorsorge). In der AdL wurden im Jahr 2019 insgesamt rd. 2,9 Mrd. Euro verausgabt, davon rd. 1,4 Mrd. Euro für Regelaltersrenten und knapp 0,7 Mrd. Euro für Hinterbliebenenrenten. Die Finanzierung erfolgt aus Beiträgen der Versicherten und insbesondere aus Bundesmitteln, die im Jahr 2019 rd. 81,5 Prozent der Gesamteinnahmen ausmachten.

Künstlersozialversicherung (KSV): Die KSV ist ein Pflichtversicherungssystem für selbstständig tätige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizisten mit knapp 191.000 Versicherten (die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Alterssicherungsleistungen ist in der entsprechenden Zahl der GRV enthalten). Sie sind in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Eine gesonderte Erfassung von Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittlichen Zahlungsbeträgen erfolgt nicht, da die Künstlersozialkasse kein Leistungsträger ist. Die Finanzierung erfolgt aus Beiträgen, der Künstlersozialabgabe und einem Bundeszuschuss, der 2019 rd. 220 Mio. Euro betrug.

Neben diesen Systemen werden folgende kleinere Alterssicherungssysteme betrachtet:

- Die steuerfinanzierte Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten, für die der Bundestag und die Landtage im Jahr 2019 insgesamt rd. 152 Mio. Euro aufgewendet haben,
- die steuerfinanzierte Altersversorgung der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern, für die der Bund und die Länder im Jahr 2019 knapp 42,3 Mio. Euro für Ruhegehälter an ehemalige Regierungsmitglieder und 8,5 Mio. Euro für Leistungen an deren Hinterbliebene ausgaben,
- die Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft, eine tarifvertragliche und eine gesetzliche Sozialeinrichtung für land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Witwen und Witwer, deren gesetzliche Leistungen vollständig mit Bundesmitteln finanziert werden (diese Ausgaben betragen 2019 ohne Verwaltungskosten 29,8 Mio. Euro, die Ausgaben für tarifliche Beihilfen rd. 8,6 Mio. Euro),
- die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland (HZV), eine gesetzliche Zusatzversorgung für die in der allgemeinen Rentenversicherung versicherten Beschäftigten der saarländischen Eisen- und Stahlindustrie, deren zurzeit noch bedeutsamerer umlagefinanzierter Zweig, mit Rentenausgaben für die 65-Jährigen und Älteren von rd. 63,1 Mio. Euro im Jahr 2019, zu knapp 98 Prozent durch Bundesmittel finanziert wird.

Teile B und C: Einkommen aus Alterssicherungssystemen und Gesamteinkommen

Verbreitung und Höhe von Alterssicherungsleistungen

Gemessen am Gesamtleistungsvolumen aller Alterssicherungssysteme entsprechend der für diesen Bericht durchgeführten Studie „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID) spielt die GRV mit einem Anteil von 73 Prozent aller Bruttoleistungen aus Alterssicherungssystemen die wichtigste Rolle. Den zweitgrößten Anteil hat die Beamtenversorgung mit 15 Prozent, gefolgt von der betrieblichen Altersversorgung mit 10 Prozent (darunter Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst mit 3 Prozent) und den berufsständischen Versorgungswerken (2 Prozent) sowie der Alterssicherung der Landwirte mit 1 Prozent des Gesamtleistungsvolumens. Diese für Deutschland ausgewiesene Rangfolge basiert auf unterschiedlichen Strukturen in den alten und neuen Ländern: So resultieren in den neuen Ländern mit insgesamt 94 Prozent fast sämtliche Alterssicherungsleistungen der 65-Jährigen und Älteren aus der GRV. In den alten Ländern liegt der entsprechende Anteil bei nur 68 Prozent.

Anteil der Alterssicherungssysteme am Leistungsvolumen (brutto)

Alterssicherungssysteme	Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Gesetzliche Rentenversicherung	73%	67%	81%	68%	62%	76%	94%	92%	95%
Betriebliche Altersversorgung	10%	12%	7%	11%	14%	8%	3%	4%	2%
dar.: Zusatzversorgung öffentl. Dienst	3%	3%	3%	3%	3%	4%	2%	1%	2%
Beamtenversorgung	15%	18%	11%	18%	21%	13%	3%	3%	2%
Alterssicherung der Landwirte	1%	1%	1%	1%	1%	1%	0%	0%	0%
Berufsständische Versorgung	2%	2%	1%	2%	2%	1%	1%	1%	0%

Nicht nur ihr Anteil am Gesamtleistungsvolumen, sondern auch ihre Verbreitung unter den 65-Jährigen und Älteren machen die GRV zu dem mit Abstand bedeutendsten Alterssicherungssystem: 89 Prozent aller 65-Jährigen und Älteren in Deutschland erhalten eine eigene Rente aus der GRV. Dahinter steht eine Verbreitung von 87 Prozent in den alten und 97 Prozent in den neuen Ländern.

Die durchschnittlichen GRV-Versichertenrenten betragen in den alten Ländern 1.040 Euro brutto im Monat, in den neuen Ländern 1.232 Euro. Insgesamt ergeben sich Alterssicherungsleistungen auf Basis eigener und abgeleiteter Ansprüche von durchschnittlich 1.632 Euro in den alten und 1.497 Euro in den neuen Ländern. Westdeutsche Männer stellen sich mit durchschnittlich 2.041 Euro besser als Männer in den neuen Ländern mit im Durchschnitt 1.559 Euro. Frauen beziehen demgegenüber in den neuen Ländern mit durchschnittlich 1.449 Euro höhere Gesamtalterssicherungsleistungen als westdeutsche Seniorinnen, die im Durchschnitt 1.302 Euro aus eigenen und abgeleiteten Ansprüchen erhalten.

Typische Kumulationsformen von Alterssicherungsleistungen

Bei der Kombination von Alterssicherungsleistungen lassen sich typische Zusammensetzungen erkennen: 64 Prozent der zuletzt als Arbeiter oder Angestellte Beschäftigten beziehen eine GRV-Rente als einzige Alterssicherungsleistung. Rd. 31 Prozent beziehen GRV-Renten und Leistungen aus der BAV. Von den zuletzt als Beamte Tätigen entfallen 64 Prozent auf die Gruppe mit einer BV als einzige Alterssicherungsleistung und 27 Prozent hatten neben ihrer BV auch Ansprüche im System der GRV erworben. Innerhalb der Personengruppe der zuletzt Selbstständigen dominieren mit 61 Prozent ebenfalls diejenigen, die nur eine GRV-Rente beziehen. Darüber hinaus erhalten 7 Prozent der zuletzt Selbstständigen lediglich Leistungen aus der AdL. Rd. 10 Prozent erhalten keine Leistungen aus einem Alterssicherungssystem.

Bezogen auf alle Personen im Alter ab 65 Jahren bleiben 5 Prozent ohne eigene Leistungen aus einem Alterssicherungssystem. Unter den Frauen sind es 7 Prozent und unter den Männern 4 Prozent. Der Anteil der Personen ohne eigene Leistungen aus einem Alterssicherungssystem ist unter den Selbstständigen mit 10 Prozent um 6 Prozentpunkte höher als unter den Arbeitern und Angestellten. Berücksichtigt man nicht nur eigene, sondern auch die abgeleiteten Hinterbliebenenleistungen verfügen 4 Prozent der Personen im Alter ab 65 Jahren über keine Leistung aus einem Alterssicherungssystem. Es handelt sich ganz überwiegend um verheiratete Frauen aus den alten Ländern.

Häufige Kumulationsformen von eigenen und abgeleiteten Alterssicherungsleistungen

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	43%	45%	41%
Eigene & abgeleitete GRV	13%	4%	20%
Eigene GRV & eigene BAV	23%	33%	16%
Keine ASL	4%	3%	5%
Nur eigene BV	4%	7%	2%
Eigene GRV & eigene BV	2%	3%	1%
Nur eigene AdL	1%	1%	0%
Sonstige	11%	4%	16%
Gesamt	1 %	1 %	1 %

Einkommenskomponenten und ihre Bedeutung

Berücksichtigt man außer den Alterssicherungsleistungen auch alle anderen Komponenten des Einkommens im Alter (Bruttogesamteinkommen), so ist auch hier die GRV mit 61 Prozent die dominierende Einkommensquelle. Die anderen Alterssicherungsleistungen erreichen mit der betrieblichen Altersversorgung zusammen 22 Prozent am Volumen aller Bruttoeinkommen. Die Einkommenskomponenten neben den Alterssicherungsleistungen betragen 17 Prozent. Dabei kommt in den alten Ländern ein größerer Teil des Einkommensvolumens aus Quellen jenseits der Alterssicherungssysteme als in den neuen Ländern.

Auf Ebene der Gesamteinkommen ist die Betrachtung von Ehepaaren und Alleinstehenden aussagefähiger als bei den individuell eindeutig zuzuordnenden Alterseinkommen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Verbreitung und die Höhe der wichtigsten Einkommenskomponenten der Haushalte von Personen ab 65 Jahre in Deutschland:

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen

Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren – Deutschland

Einkommenskomponente		Ehepaare	Alleinstehende
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene ASL	98	94
	darunter GRV	94	90
	Abgeleitete ASL	0	57
	darunter GRV	0	53
	Einkommen aus ASL	98	97
	-----	-----	-----
	Erwerbseinkommen	25	8
	Private Vorsorge	37	27
	Transferleistungen	4	8
	Sonstige Renten	6	5
Zusätzliche Einkommen	59	44	
Bruttobetrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene ASL	2.711	1.215
	darunter GRV	1.961	1.000
	Abgeleitete ASL	•	920
	darunter GRV	•	759
	Einkommen aus ASL	2.711	1.716
	-----	-----	-----
	Erwerbseinkommen	2.048	1.228
	Private Vorsorge	734	475
	Transferleistungen	415	347
	Sonstige Renten	463	463
Zusätzliche Einkommen	1.463	680	
Nettoeinkommen		2.907	1.667

Anteil der GRV-Renten am Gesamteinkommen

Die Höhe der GRV-Renten streut von Kleinst-Renten bis hin zu sehr hohen Rentenbeträgen. Sowohl bei Ehepaaren als auch bei alleinstehenden Personen beziehen jeweils nur zwischen 2 bis 5 Prozent der Haushalte Renten unter 250 Euro monatlich. Das sagt im Übrigen nichts über das Gesamteinkommen der Haushalte aus. So verfügen z. B. Ehepaare mit einer GRV-Rente unter 250 Euro über ein überdurchschnittliches Bruttoeinkommen von 4.122 Euro.

Für alle Haushaltstypen zeigt sich, dass ein geringer Rentenbetrag mit vergleichsweise hohen Gesamteinkommen einhergeht. Geringe Rentenbeträge werden also in der Regel durch zusätzliche Einkünfte oder das Einkommen des Ehepartners ausgeglichen. Dieses gesamtdeutsche Ergebnis spiegelt vor allem die Situation in den alten Ländern wider. In den neuen Ländern kommen kleine Renten bei Ehepaaren gar nicht und bei Alleinstehenden nur sehr selten vor, so dass entsprechende Werte nicht getrennt für den Osten Deutschlands ausgewiesen werden können.

Anteil der GRV-Rente am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen

Haushalte von	Renten- größen- klassen *)	Anteil an den jeweiligen Rentenbe- ziehern	Durchschn. Bruttorente	Durchschn. Haushalts- brutto- einkommen	Anteil der Rente am Gesamt- einkommen
	Euro	%	Euro	Euro	%
Ehepaaren	unter 250	2	157	4.122	4
	250 bis unter 500	4	374	4.030	9
	500 bis unter 750	4	620	3.776	16
	750 bis unter 1.000	5	871	3.384	26
	1.000 bis unter 1.500	13	1.262	3.085	41
	1.500 bis unter 2.000	20	1.763	2.959	60
	ab 2.000	52	2.623	3.503	75
	Gesamt	100	1.961	3.380	58
allein- stehenden Männern	unter 250	5	137	2.387	6
	250 bis unter 500	6	375	2.058	18
	500 bis unter 750	7	632	1.444	44
	750 bis unter 1.000	9	884	1.613	55
	1.000 bis unter 1.500	29	1.270	1.673	76
	ab 1.500	45	1.975	2.509	79
	Gesamt	100	1.404	2.080	67
allein- stehenden Frauen	unter 250	2	148	1.773	8
	250 bis unter 500	4	377	1.707	22
	500 bis unter 750	6	646	1.486	43
	750 bis unter 1.000	11	885	1.514	58
	1.000 bis unter 1.500	34	1.257	1.611	78
	ab 1.500	43	1.892	2.214	85
	Gesamt	100	1.388	1.857	75

*) Eigene und/oder abgeleitete Bruttorente der GRV.

Verteilung der Einkommen

Die Darstellung der Alterssicherung in Deutschland wäre unvollständig, wenn sie sich nur auf Durchschnittswerte von Alterseinkommen stützen würde. Eine Betrachtung der Verteilung zeigt, dass in den neuen Ländern sehr niedrige und sehr hohe Einkommen relativ seltener, aber Einkommen nahe dem Mittelwert relativ häufiger anzutreffen sind. Typisch für die alten Länder ist dagegen eine linkssteile und rechtsschiefe Form der Einkommensverteilung. Die 20 Prozent der Haushalte mit dem niedrigsten Einkommen lassen sich durch eine Kombination niedriger Alterssicherungsleistungen mit geringen zusätzlichen Einkünften charakterisieren. Bei höheren Einkommen nehmen die Leistungen aus Alterssicherungssystemen deutlich zu und die zusätzlichen Einkommen zeichnen sich durch einen höheren Anteil von Vermögenseinkommen im Gegensatz zu Transfereinkommen aus. Im obersten Einkommensbereich spielen auch hohe Erwerbseinkommen eine Rolle. Besonders ausgeprägt ist dies in den alten Ländern.

Es zeigt sich auch, dass im untersten Zehntel der Haushaltsnettoeinkommen Frauen und Jüngere leicht überrepräsentiert sind. Bezieher einer GRV-Rente sind dagegen unterproportional am unteren Rand der Verteilung vertreten. Auffällig ist, dass ehemals Selbstständige oft niedrige Einkommen haben.

Zusammensetzung des untersten Einkommensdezils nach ausgewählten Merkmalen

Merkmal		Anteile insgesamt	Anteile im untersten Dezil *)
Geschlecht	Männer	44%	41%
	Frauen	56%	59%
Alter	65-74	47%	51%
	75 u.ä.	53%	49%
Beruf	Arb./Ang.	82%	73%
	Beamter	7%	0%
	Selbstständig	11%	26%
GRV-Rente	ohne	10%	13%
	mit	90%	87%

*) Alleinstehende unter 949 Euro/mtl. und Verheiratete unter 1.424 Euro/mtl.

Bei den Personen im Alter ab 65 Jahren, die Grundsicherung beziehen, ist der Anteil der Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung mit 39 Prozent mehr als doppelt so hoch wie in der Gruppe der 65-Jährigen und Älteren ohne Grundsicherungsbezug (16 Prozent). Personen, die keine Ausbildung vorweisen können, sind mit 7 Prozent gegenüber 3 Prozent in der Gesamtbevölkerung überdurchschnittlich oft auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen. Fast 40 Prozent der Grundsicherungsbezieher haben keine abgeschlossene Berufsausbildung. Auch Personen, die in ihrem Leben niemals erwerbstätig waren, sind unter Grundsicherungsempfängern im Alter mit einem Anteil von 26 Prozent sehr viel häufiger anzutreffen als bei Personen im Ruhestand, die keine Grundsicherung beziehen. Dort beträgt diese Quote lediglich 2 Prozent. Auch der Anteil der ehemals Selbstständigen an den Grundsicherungsempfängern ist mit rd. 17 Prozent deutlich höher als der Anteil der ehemals Selbstständigen an den Senioren ohne Grundsicherungsbezug (11 Prozent).

Personen ab 65 Jahren nach Grundsicherungsbezug

Merkmal		OHNE Grundsicherung	MIT Grundsicherung	Grundsicherungs- quote
Höchster beruflicher Abschluss	Keine abgeschl. Ausb.	16%	39%	7%
	Lehre	41%	24%	2%
	Berufsfachsch./Handel	10%	8%	2%
	Meister	7%	4%	2%
	Ingenieur/FH	7%	6%	2%
	Hochschulabschluss	11%	13%	3%
	Beamtenausbildung	4%	0%	0%
	Sonstiges	4%	6%	4%
Erwerbsjahre	0 Jahre	2%	26%	23%
	1 bis unter 5 Jahre	2%	7%	10%
	5 bis unter 10 Jahre	4%	10%	6%
	10 bis unter 15 Jahre	5%	10%	5%
	15 bis unter 20 Jahre	4%	6%	4%
	20 bis unter 25 Jahre	4%	11%	6%
	25 bis unter 30 Jahre	5%	7%	4%
	30 bis unter 35 Jahre	8%	5%	2%
	35 bis unter 40 Jahre	13%	7%	1%
	40 bis unter 45 Jahre	22%	5%	1%
45 Jahre und mehr	31%	7%	1%	
Letzte berufliche Stellung	Arbeiter/Angestellter	82%	83%	3%
	Beamter	7%	0%	0%
	Selbstständiger	11%	17%	4%
Arbeitslosigkeit	0 Jahre	72%	39%	2%
	1 bis unter 5 Jahre	19%	14%	2%
	5 Jahre und mehr	6%	30%	14%
	Ohne Angabe zur Dauer	4%	17%	11%

Teil D: Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge

Betriebliche Altersversorgung (BAV): Die Zahl der aktiven Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung ist seit den Reformen im Jahr 2001 deutlich gestiegen. Allerdings ist der Aufwuchs der Anwartschaftszahlen ausgehend von 14,6 Mio. weitestgehend in den Jahren 2001 bis 2005 erfolgt und hat in den letzten Jahren deutlich an Dynamik verloren. Seit Ende 2015 bis Ende 2019 war nur noch ein Anstieg von 20,1 Mio. auf 21,0 Mio. zu verzeichnen. Da Personen mehrere BAV-Anwartschaften haben können, entspricht dies derzeit ca. 18,2 Mio. Beschäftigten mit aktiven Anwartschaften.

Entwicklung der Zahl der aktiven BAV-Anwartschaften nach Durchführungswegen von 2001 bis 2019 (einschl. Mehrfachanwartschaften)

	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017	2019
	- in Mio. -									
Direktzusagen und Unterstützungskassen	3,9	4,0	4,7	4,5	4,5	4,6	4,8	4,8	4,7	4,7
Direktversicherungen	4,2	4,2	4,1	4,2	4,3	4,7	4,9	4,9	4,9	5,2
Pensionsfonds		0,1	0,1	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5
Pensionskassen	1,4	3,2	4,1	4,5	4,5	4,6	4,7	4,6	4,8	4,7
Öffentliche Zusatzversorgungsträger	5,1	5,4	5,3	5,2	5,1	5,2	5,3	5,4	5,6	5,8
Insgesamt	14,6	16,9	18,3	18,6	18,7	19,5	20,1	20,1	20,5	21,0

Werte gegenüber dem Alterssicherungsbericht 2016 teilweise revidiert.

Im gleichen Zeitraum hat sich die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von 31,2 Mio. auf 33,8 Mio. wesentlich dynamischer entwickelt. Darum ist die Verbreitungsquote, d. h. der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einer BAV an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, von rd. 56,2 Prozent im Jahr 2015 auf rd. 53,9 Prozent im Jahr 2019 zurückgegangen. Dies liegt zum einen daran, dass der Beschäftigungsaufbau überwiegend nicht in den Bereichen erfolgte, die eine hohe Verbreitung der BAV aufweisen. Zum anderen ist es nachvollziehbar, dass die Aufnahme einer neuen Beschäftigung nicht unmittelbar mit der Teilnahme an einer BAV einhergeht. So zeigen die Daten der Verdienststrukturerhebung des Statistischen Bundesamts einen klaren Zusammenhang zwischen der Verbreitung der Entgeltumwandlung und der Dauer der Unternehmenszugehörigkeit.

Die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung unterscheidet sich nach wie vor sehr stark nach Branchen. Während im Kredit- und Versicherungsgewerbe, im Bereich Soziales und Erziehung oder im Verarbeitenden Gewerbe überdurchschnittlich viele Beschäftigte über eine BAV verfügen, liegt die Verbreitung im Gastgewerbe oder in vielen Dienstleistungsbereichen deutlich darunter. Ebenso zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen Verbreitung und Betriebsgröße: In kleinen Betriebsstätten mit weniger als 10 Beschäftigten ist sie mit 29 Prozent deutlich geringer als im Durchschnitt aller Betriebe.

Die mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) zu Beginn des Jahres 2018 verbesserten Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung (BAV) konnten offenbar noch keine neue Dynamik hinsichtlich der Verbreitung der BAV auslösen. Zwar wurde die 2018 im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes neu eingeführte Förderung der Betriebsrenten von Beschäftigten mit einem laufenden Arbeitseinkommen von nicht mehr als 2.200 Euro rege in Anspruch genommen. Darüber hinaus waren aber noch keine messbaren Auswirkungen des neuen Gesetzes auf die Verbreitung der BAV feststellbar. Hauptursache der ausbleibenden Verbreitungseffekte unter Geringverdienern und Beschäftigten in kleinen Unternehmen dürfte neben der insgesamt verhaltenen Entwicklung auch der bislang noch kurze Zeitraum sein, in dem die Maßnahmen ihre Wirkung entfalten konnten. Die Befragung der Arbeitgeber zeigt außerdem: Die Mehrheit der kleinen Betriebe (60 Prozent) kennt die neuen Möglichkeiten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes noch nicht. Bei Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten antworteten weniger als 30 Prozent und bei Großbetrieben mit mehr als 1000 Beschäftigten knapp 15 Prozent der Betriebe entsprechend.

Riester-Rente: Nachdem der jährliche Zuwachs der Riester-Verträge bis zum Jahr 2011 überwiegend bei 1 Mio. und mehr lag, ist für die Folgejahre eine deutlich geringere Dynamik festzustellen. Im Jahr 2019 ist die Zahl der Verträge im Vergleich zum Jahr 2018 sogar geringfügig um rd. 70 Tsd. gesunken und belief sich Ende Juni 2020 auf rd. 16,4 Mio. Ursachen für diese Entwicklung dürften u. a. in der bereits seit einigen Jahren andauernden Niedrigzinsphase liegen, von der anzunehmen ist, dass sie zu einer eher abwartenden Haltung im Hinblick auf entsprechende private Altersvorsorge geführt hat.

Entwicklung der Zahl der Riester-Verträge

Stand Ende	2001	2005	2009	2013	2017	2019	II/2020
Anzahl der Riester-Verträge (in Mio.)	1,4	5,4	13,5	16,0	16,6	16,5	16,4

Zusätzliche Altersvorsorge (insgesamt): Nach achtzehn Jahren der staatlichen Förderung gibt es 21 Mio. aktive BAV-Anwartschaften und 16,4 Mio. Riester-Verträge. Bezogen auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 25 bis unter 65 Jahren haben rd. 66 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Zusatzrente aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus einer Riester-Rente. Dies ist das Ergebnis einer aktuellen umfangreichen Personenbefragung, die für diesen Alterssicherungsbericht durchgeführt wurde. Insgesamt gaben hierbei Frauen etwas häufiger als Männer an, eine zusätzliche Altersvorsorge zu betreiben, insbesondere die Beteiligung an der Riester-Rente ist bei Frauen höher, die in der BAV jedoch etwas geringer.

Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge

	Ohne zusätzliche AV	Mit zusätzlicher AV	Mit BAV	Mit Riester	Darunter mit BAV und Riester
Gesamt	34,5 %	65,5 %	53,9 %	29,6 %	18,1 %
Männer	36,2 %	63,8 %	54,7 %	26,1 %	17,0 %
Frauen	32,6 %	67,4 %	53,0 %	33,6 %	19,2 %

Die heutige Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge zeigt, dass seit 2001 Fortschritte bei ihrem Auf- und Ausbau erzielt werden konnten. Allerdings sorgen insbesondere Bezieher geringer Einkommen nach wie vor zu wenig zusätzlich für das Alter vor. Während über alle Einkommensklassen hinweg rd. 35 Prozent der Befragten angaben, über keine zusätzliche Altersvorsorge zu verfügen, sind es bei den Geringverdienern mit einem Bruttolohn von weniger als 1.500 Euro pro Monat knapp 54 Prozent, bzw. etwa 2,2 Mio. der knapp 4,2 Mio. erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten dieser Gruppe. Rd. 71 Prozent davon sind Frauen (ca. 1,6 Mio.). Insgesamt steigt die Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge mit dem Einkommen an. Allerdings resultiert dieser positive Zusammenhang zwischen Verbreitung und Einkommen sehr stark aus der Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung, welche nahezu linear mit dem Bruttolohn ansteigt. Der über die Einkommensgruppen relativ gleichbleibende Anteil der Beschäftigten mit einem Riester-Vertrag dürfte auf die gerade für Geringverdiener besonders lohnende Riester-Förderung zurückzuführen sein.

Teil E: Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus

Der Gesetzgeber hat die Bundesregierung verpflichtet, im Alterssicherungsbericht auch die zukünftige Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus (dem Verhältnis von Alterseinkünften zu Erwerbseinkünften) für „typische“ Rentnerinnen und Rentner darzustellen. Die Vorgehensweise bei dieser Berechnung ist vom Gesetzgeber abschließend vorgegeben.

Bei der Berechnung der Alterseinkünfte sind entsprechend der gesetzlichen Vorschrift neben der gesetzlichen Rente sowohl die Leistungen aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag („Riester-Rente“) als auch die Rentenerträge zu berücksichtigen, die sich ergeben, wenn die Einsparungen aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge nach dem Alterseinkünftegesetz für eine ergänzende Altersvorsorge angespart würden

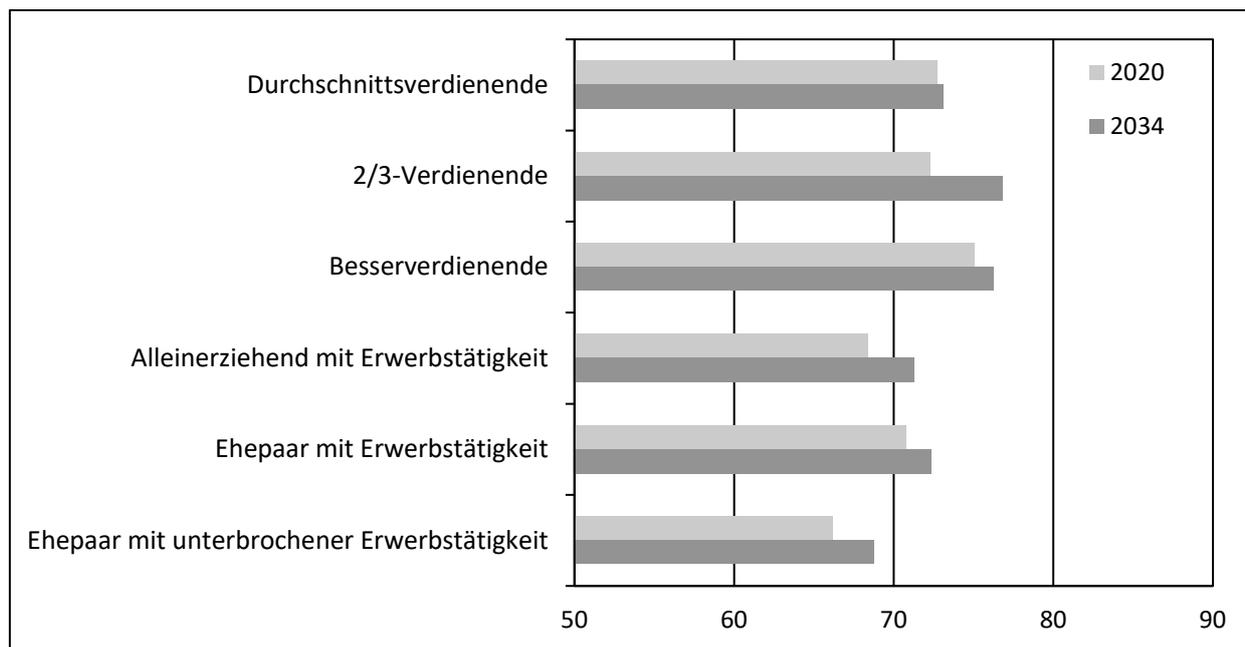
(„Privat-Rente“). Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes, also die langfristig zunehmende Besteuerung der Alterseinkünfte, abzubilden, die sich aufgrund der Übergangsregelung hin zur nachgelagerten Besteuerung ergeben.

Das Gesamtversorgungsniveau ist aufgrund der weiteren Definition nicht mit dem im Rentenversicherungsbericht dokumentierten Sicherungsniveau vor Steuern vergleichbar. Zum einen werden beim Gesamtversorgungsniveau neben der gesetzlichen Rente auch die Riester-Rente und die Privat-Rente einbezogen. Zum anderen berücksichtigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau – anders als das Sicherungsniveau vor Steuern – die auf das Erwerbseinkommen und die Alterseinkünfte zu zahlenden Steuern.

Das Gesamtversorgungsniveau soll für „typische“ Rentnerinnen und Rentner berechnet werden, um den Einfluss verschiedener (Erwerbs-)Biografien vor dem Hintergrund der Reformmaßnahmen auf die Einkommenssituation im Alter aufzuzeigen. Hierfür werden Modellfälle für Alleinstehende mit verschiedenen Rentenhöhen, die zusätzlich im Hinblick auf die Dauer der Erwerbstätigkeit variiert werden, und weitere Modellfälle mit Familienbezug (Kinder, Ehe) analysiert. Damit wird das Spektrum künftiger Veränderungen für wesentliche biografische Aspekte abgebildet.

Die Ergebnisse für die einzelnen Modellfälle zeigen, dass das Netto-Gesamtversorgungsniveau sich in allen Fällen für künftige Zugänge günstig entwickelt. Die Dämpfung der Rentensteigerung und der Einfluss des Übergangs auf die nachgelagerte Besteuerung auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau werden kompensiert, wenn ein geförderter Altersvorsorgevertrag bedient und die Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der RV-Beiträge für eine zusätzliche private Altersvorsorge verwendet wird. Geringverdiener profitieren zudem von der Einführung der Grundrente ab dem Jahr 2021.

Netto-Gesamtversorgungsniveau der Modellfälle im Überblick



Die hier vorgenommene Berechnung eines Netto-Gesamtversorgungsniveaus ist insoweit abstrakt, als zwar der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung berücksichtigt wird, die berechneten Niveaus aber nur auf das individuelle Einkommen bezogen sind und keine Aussagen über die tatsächliche Versorgungssituation erlauben, die nur unter Berücksichtigung sämtlicher Einkommen im Haushaltskontext beurteilt werden kann.

Einleitung

Gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI ist dem Deutschen Bundestag einmal pro Legislaturperiode ein ergänzender Bericht zum jährlichen Rentenversicherungsbericht (RVB) vorzulegen (kurz: Alterssicherungsbericht). Hiermit wird nach 1997, 2001, 2005, 2008, 2012 und 2016 der siebte Alterssicherungsbericht vorgelegt.

Die Struktur des Alterssicherungsberichtes orientiert sich am Wortlaut des § 154 Abs. 2 SGB VI, in dem die Berichtsinhalte nummeriert bestimmt werden. Der Alterssicherungsbericht gliedert sich im Wesentlichen in folgende fünf Teile:

Teil A: Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme

Gesetzliche Grundlage von Teil A ist § 154 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI, der eine Darstellung der „Leistungen der anderen ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung“ vorschreibt. Dem Teil A des Berichtes kommt dabei im Wesentlichen die Aufgabe zu, Leistungen „der anderen“ Alterssicherungssysteme mit öffentlicher Finanzierung neben der gesetzlichen Rentenversicherung zusammenfassend darzustellen. Dies geschieht auch mit Blick auf die in den Teilen B und C dargestellte Einkommenssituation von Seniorinnen und Senioren, bei der die Einnahmen aus verschiedenen Alterssicherungssystemen und aus weiteren Einkommensquellen berücksichtigt werden. Berichtszeitraum für Teil A ist wegen des Zusammenhangs mit den Teilen B und C und deren Anknüpfung an die ASID 2019 grundsätzlich das Jahr 2019 (Rechtsstand 31. Dezember 2019).

Teil B: Leistungen aus Alterssicherungssystemen

Gesetzliche Grundlage von Teil B ist § 154 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI, der eine Darstellung des „Zusammentreffen(s) von Leistungen der Alterssicherungssysteme“ verlangt. Basis der Berichterstattung ist die Studie „Alterssicherung in Deutschland 2019“ (ASID 2019), die im Auftrag der Bundesregierung von der KANTAR GmbH im Jahr 2019 zum achten Mal durchgeführt und für den Alterssicherungsbericht unter den besonderen Berichtserfordernissen und speziell für die Personengruppe der 65-Jährigen und Älteren ausgewertet wurde. Während in Teil A die verschiedenen, öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in vergleichbarer Form zusammenfassend dargestellt werden, werden in Teil B die (ggf. kumulierten) Leistungen sowie die „Gesamtausstattung“ mit Alterssicherungsleistungen für verschiedene Personengruppen dargestellt.

Teil C: Gesamteinkommenssituation

Gesetzliche Grundlage von Teil C ist § 154 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI, nach dem die Darstellung der „Einkommenssituation der Leistungsbezieher der Alterssicherungssysteme“ vorgesehen ist. In Teil C werden, wie in Teil B auf Basis der ASID 2019, die Einkünfte neben den Alterssicherungsleistungen, wie z. B. Erwerbs- oder Zins-einkünfte sowie die „Gesamtausstattung“ mit diesen Leistungen (und ggf. kumuliert mit den in Teil B dargestellten Alterssicherungsleistungen) für verschiedene Personengruppen dargestellt.

Aufgrund des engen inhaltlichen Zusammenhangs der Teile B und C werden die Tabellen im Anhang zusammengefasst ausgewiesen.

Teil D: Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge

Nach § 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI ist darzustellen, in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI und § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die betriebliche und private Altersvorsorge dadurch jeweils erreicht haben.

Teil E: Gesamtversorgungsniveau für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge

Aufgrund des im Rahmen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes neu eingeführten § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI ist die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus darzustellen, das für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge in Form einer Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag sowie einer Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird. Die Darstellung eines (Netto-) Gesamtversorgungsniveaus in diesem Berichtsteil soll laut Beschlussempfehlung vom 10. März 2004 für bestimmte Rentnergruppen einzelner Rentenzugangsjahrgänge zukunftsbezogen (z. B. 2020 und 2030) erfolgen.

Teil A: Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in Deutschland im Jahr 2019

Methodische Vorbemerkungen

Einmal in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages ergänzt der Alterssicherungsbericht den nach § 154 Abs. 1 SGB VI jährlich zu erstellenden Rentenversicherungsbericht. Gesetzliche Grundlage von Teil A des Alterssicherungsberichtes ist § 154 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI. Danach sind die „Leistungen der anderen ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung“ darzustellen.

Teil A des Alterssicherungsberichtes dient im Wesentlichen dazu, die „anderen“ Systeme der Alterssicherung neben der gesetzlichen Rentenversicherung zusammenfassend darzustellen. Daran schließt sich die Darstellung der Gesamteinkommenssituation von Seniorinnen und Senioren in den Teilen B und C (Einkommen aus verschiedenen Alterssicherungssystemen und aus weiteren Quellen) an.

Der Berichtszeitraum für Teil A ist wegen des Zusammenhangs mit den Teilen B und C und deren Anknüpfung an die Studie „Alterssicherung in Deutschland (ASID) 2019“ grundsätzlich das Jahr 2019 (Rechtsstand 31. Dezember 2019). Soweit abgrenzbar, wird über die Gruppe der Seniorinnen und Senioren, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, berichtet.

Die Daten werden möglichst einheitlich für Männer und Frauen sowie nach alten und neuen Ländern differenziert dargestellt. Soweit Durchschnittsbeträge ausgewiesen werden, ist deren begrenzte Aussagekraft zu berücksichtigen. Durchschnittswerte lassen keine Schlussfolgerungen auf die Verteilung der Einzelwerte zu. Beim Vergleich der verschiedenen Systeme ist zu beachten, dass jedes System, auch im Hinblick auf das jeweilige Sicherungsziel, auf spezifischen Regelungen beruht. So gewährleistet beispielsweise die gesetzliche Rentenversicherung eine Regelsicherung, während die Beamtenversorgung die Funktionen einer Regel- und einer Zusatzsicherung vereint.

Für die einzelnen Alterssicherungssysteme wird grundsätzlich in einheitlicher Gliederung über „Versicherte und Leistungsempfänger“, „Leistungen und Ausgaben“ sowie „Finanzierung und Einnahmen“ berichtet.

1 Öffentlich finanzierte Alterssicherungssysteme in Deutschland

Die Auswahl der in Teil A dargestellten Alterssicherungssysteme beschränkt sich entsprechend der gesetzlichen Vorschrift auf die „ganz oder teilweise öffentlich finanzierten“ Systeme.

Dargestellt werden in den folgenden Abschnitten:

- Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV),
die mit 38,7 Mio. aktiv Versicherten am 31. Dezember 2018 und mit 18,5 Mio. 65-jährigen und älteren Rentnerinnen und Rentnern (21,1 Mio. Rentnerinnen und Rentner insgesamt) am 1. Juli 2019 das mit Abstand größte Alterssicherungssystem in Deutschland ist. Im Jahr 2019 hatte die GRV insgesamt Einnahmen in Höhe von rd. 326,7 Mrd. Euro, von denen 248,0 Mrd. Euro auf Beiträge, 77,6 Mrd. Euro auf Bundeszuschüsse und 1,1 Mrd. Euro auf sonstige Finanzierungsmittel entfielen. Der Finanzierungsanteil der Bundeszuschüsse betrug im Jahr 2019 damit rd. 24 Prozent.
- Die Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung (BV),
das für die rd. 1,76 Mio. aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren öffentlichen Dienst (Stand: Mitte 2018) zuständige Alterssicherungssystem, welches den rd. 1,39 Mio. 65-jährigen und älteren Versorgungsempfängerinnen und -empfängern (Stand: Anfang 2019) eine Versorgung gewährt. Die Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung wird aus laufenden öffentlichen Haushaltsmitteln finanziert. Zudem wurden Sondervermögen bei Bund und Ländern geschaffen, die in einigen Ländern bereits zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen beitragen bzw. zur zukünftigen Entlastung der öffentlichen Haushalte verwendet werden sollen.
- Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (ZÖD),
die insgesamt etwa 5,9 Mio. Pflichtversicherte aufweist und an knapp 3,0 Mio. Rentnerinnen und Rentner Leistungen auszahlt (Stand: 31. Dezember 2019). Die ZÖD besteht insbesondere aus der
 - Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL),
 - Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) sowie der

- Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS).

Die Finanzierung erfolgt insbesondere durch Umlagen der öffentlichen Arbeitgeber aus deren laufenden Haushaltsmitteln, einen Arbeitnehmeranteil an der Umlage sowie bei der KBS auch aus öffentlichen Zuschüssen. Einige Zusatzversorgungskassen haben ganz oder teilweise auf Kapitaldeckung umgestellt, zu der ebenfalls Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beiträge leisten.

- Die Alterssicherung der Landwirte (AdL)

mit rd. 181.000 Versicherten und rd. 560.000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen (Stand: 31. Dezember 2019). Die Finanzierung erfolgt aus Beiträgen der Versicherten und insbesondere aus Bundesmitteln, die im Jahr 2019 rd. 81,5 Prozent der Gesamteinnahmen ausmachten.

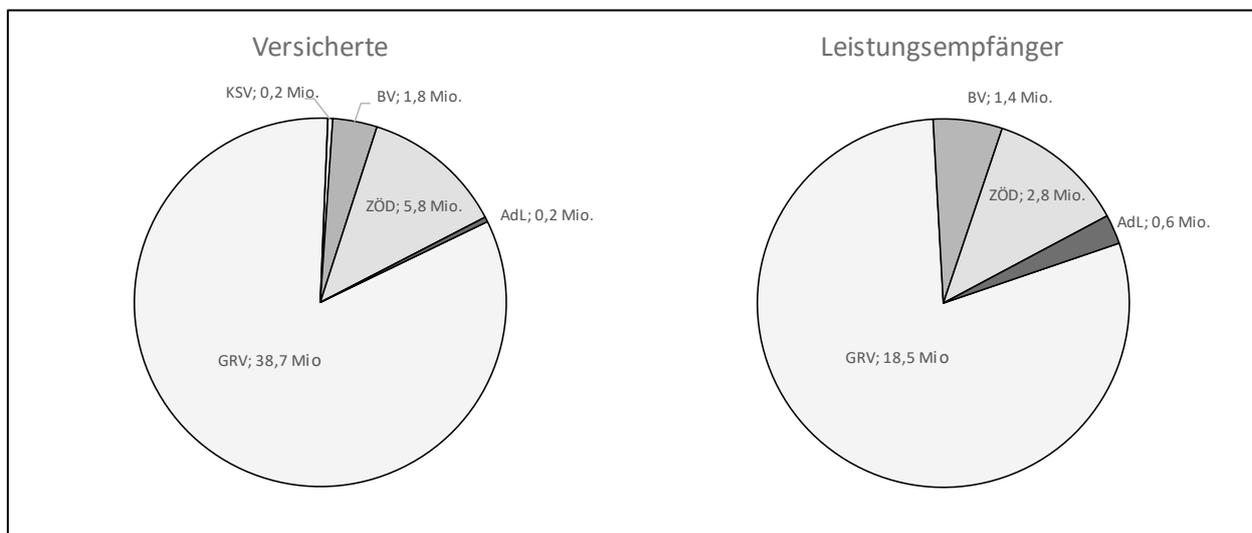
- Die Künstlersozialversicherung (KSV)

mit knapp 191.000 versicherten Künstlerinnen und Künstlern sowie Publizistinnen und Publizisten (Stand: 31. Dezember 2019; die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Alterssicherungsleistungen ist in der entsprechenden Zahl der GRV enthalten). Die Finanzierung erfolgt aus Beiträgen, der Künstlersozialabgabe und einem Bundeszuschuss, der 2019 mit rd. 220 Mio. Euro knapp 20 Prozent der Gesamteinnahmen betrug.

Die herausragende Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung im Hinblick auf Versicherte und Rentenbeziehende wird in der folgenden Abbildung deutlich. Die GRV erfasst rd. 83 Prozent der Versicherten und rd. 80 Prozent der Rentnerinnen und Rentner der hier betrachteten Systeme. Mit 12 Prozent sowohl der Versicherten als auch der Rentnerinnen und Rentner folgt die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, die eine betriebliche Altersversorgung darstellt (siehe dazu auch Teil D). Auch die Beamtenversorgung ist von größerer Bedeutung.

Abbildung A.1.1

Versicherte und Leistungsempfänger/innen



Die Angaben beziehen sich teilweise auf unterschiedliche Jahre und bei den Leistungsempfängerinnen und -empfängern soweit möglich auf 65-Jährige und Ältere; Leistungsempfängerinnen und -empfänger KSV in GRV enthalten. Die Darstellung dient hier der Veranschaulichung der Größenverhältnisse.

Neben den bereits genannten, einen größeren Personenkreis erfassenden Systemen werden folgende kleinere Alterssicherungssysteme vorgestellt:

- die wesentlich steuerfinanzierte Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten,
- die wesentlich steuerfinanzierte Altersversorgung der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern,
- die Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft, deren gesetzliche Leistungen vollständig mit Bundesmitteln finanziert werden,

- die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland (HZV), deren zur Zeit noch bedeutsamerer umlagefinanzierter Zweig zu rd. 98 Prozent durch Bundesmittel finanziert wird.

Exkurs „Berufsständische Versorgungseinrichtungen“

Bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen handelt es sich nicht um ein öffentlich finanziertes System im Sinne des gesetzlichen Auftrags des Alterssicherungsberichtes. Berufsständische Versorgung im engeren Sinne ist die auf einer gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft beruhende Altersversorgung für kammerfähige freie Berufe (Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater beziehungsweise Steuerbevollmächtigte, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Zahnärzte sowie Psychotherapeuten und Ingenieure). Die Versorgungsleistung wird durch auf landesrechtlicher Grundlage errichtete berufsständische Versorgungseinrichtungen erbracht, die als Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts verfasst sind. Die berufsständische Versorgung ist stark durch die Selbstverwaltung der betroffenen Berufsstände geprägt und bietet ihren Mitgliedern zuvorderst eine Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.

Die berufsständische Versorgung ist im System der Altersversorgung ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung der „ersten Säule“ zuzurechnen. Sie stellt einen Versorgungstyp eigener Art dar, der selbstständig neben den sonstigen gesetzlichen Altersversorgungssystemen steht. Kraft ihres Versorgungsauftrages beziehen sie nur die Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppe ein. Dadurch entsteht eine Versichertengemeinschaft mit vergleichsweise homogener Risikostruktur, auf deren spezielles Versorgungsbedürfnis die Regelungen und die Leistungen des jeweiligen Versorgungswerkes ausgerichtet werden können.

Die Leistungen der Versorgungseinrichtungen sind grundsätzlich beitragsabhängig. Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen finanzieren sich alleine aus den Mitgliedsbeiträgen und Vermögenserträgen; öffentliche Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln erhalten sie nicht. Dabei werden das auch in der Lebensversicherung gebräuchliche Anwartschaftsdeckungsverfahren und das im berufsständischen Versorgungswesen weit verbreitete offene Deckungsplanverfahren eingesetzt, bei dem auch künftige Beiträge und Versorgungsansprüche in die versicherungsmathematische Kalkulation einbezogen werden.

Im Jahr 2018 brachten rd. 860.000 beitragsleistende Mitglieder der in der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. zusammengeschlossenen Versorgungseinrichtungen ein Beitragsvolumen von 10,3 Mrd. Euro auf. Gleichzeitig wurden 6 Mrd. Euro an Rentenzahlungen an rd. 265.000 Rentenempfängerinnen und -empfänger ausgezahlt.

2 Gesetzliche Rentenversicherung

2.1 Überblick

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ist das Alterssicherungssystem mit der weitaus größten Bedeutung in Deutschland. Sie gliedert sich organisatorisch in die allgemeine Rentenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung. Das individuelle Ausmaß der Absicherung durch die GRV in Form von Altersrenten, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Todes richtet sich insbesondere nach den im Versicherungsverlauf gezahlten Beiträgen.

Die folgenden Ausführungen zur quantitativen Bedeutung der GRV beschränken sich auf das Wesentliche. Detaillierte Daten zu Versicherten und Finanzen sind im Rentenversicherungsbericht enthalten.

2.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Der durch die GRV gesicherte Personenkreis umfasst die versicherten Personen und (im Todesfall) deren Ehegatten und Kinder. Bei den Versicherten in einem Berichtsjahr werden die aktiv und die passiv Versicherten unterschieden. Zu den aktiv Versicherten gehören Personen, die zum Stichtag Beiträge zur GRV gezahlt oder Anrechnungszeiten zurückgelegt haben. Als passiv versichert gilt, wer in der Vergangenheit eine Anwartschaft erworben hat, noch keine Rente bezieht, aber zum Stichtag keine Beiträge geleistet oder Anrechnungszeiten vorzuweisen hat. Auf der Basis der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund belief sich die Zahl der aktiv Versicherten zum Stichtag 31. Dezember 2018 auf etwa 39 Mio. Personen (vgl. Tabelle A.2.1); 17 Prozent dieser Versicherten hatten eine ausländische Staatsangehörigkeit. Rd. 83,8 Prozent der aktiv Versicherten kommen aus den alten Ländern. Der Frauenanteil – bezogen auf die Ingesamt-Zahl der aktiv Versicherten – lag mit 47,9 Prozent knapp unter der Hälfte.

Tabelle A.2.1

Versicherte und Leistungsempfänger der GRV

Aktiv Versicherte am 31.12.2018				Empfängerinnen und Empfänger von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung am 01.07.2019 (65 Jahre und älter)			
alte Länder		neue Länder		alte Länder		neue Länder	
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
16.939.668	15.492.754	3.230.357	3.064.436	6.433.253	8.430.484	1.520.802	2.091.938
Insgesamt							
38.727.215				18.476.477			

Zum Stichtag 1. Juli 2019 waren von den insgesamt 21,1 Mio. Rentnerinnen und Rentnern 18,5 Mio. Personen 65 Jahre und älter. Davon entfallen 80 Prozent auf die alten Länder. Der Anteil der Rentnerinnen betrug aufgrund der höheren Lebenserwartung von Frauen in den alten Ländern rd. 57 Prozent und in den neuen Ländern 58 Prozent (vgl. Tabelle A.2.1).

2.3 Leistungen und Ausgaben

Versicherte haben Anspruch auf eine Rente, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen. Geleistet werden Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Todes. Die GRV finanziert daneben insbesondere Leistungen zur Rehabilitation und die Hälfte des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung nach dem allgemeinen Beitragssatz, der auf die Rentenleistungen entfällt. Seit dem 1. Januar 2019 wird von der GRV auch die Hälfte des Zusatzbeitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung finanziert (GKV-Versichertenentlastungsgesetz).

Da die Ausgaben der GRV für die Rentnerinnen und Rentner ab 65 Jahre in der Rechnungslegung nicht getrennt ermittelt werden, werden diese in der folgenden Tabelle A.2.2 näherungsweise auf der Grundlage der Anzahl und der durchschnittlichen Rentenzahlbeträge zum Stichtag 1. Juli 2019 ausgewiesen.

Tabelle A.2.2

Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittliche Zahlbeträge der GRV

Leistungsarten	Ausgaben 2019				
	Alte Länder		Neue Länder		Insgesamt
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	
	- Mio. Euro -				
I. Alterssicherungsleistungen (65 Jahre und älter)					
1. Altersrenten	88.531	64.838	22.982	25.365	201.717
2. Witwen-/Witwerrenten	1.573	26.232	914	7.074	35.794
II. Leistungen nach dem KLG	-	-	-	-	48
III. Insgesamt	90.104	91.071	23.896	32.439	237.558
nachrichtlich:					
Durchschnittliche Auszahlungsbeträge (65 Jahre und älter)					
	- Euro monatlich -				
1. Altersrenten	1.159	688	1.272	1.027	
2. Witwen-/Witwerrenten	313	674	428	747	

Von den Gesamtausgaben der GRV im Jahre 2019 in Höhe von 325 Mrd. Euro entfielen rd. 238 Mrd. Euro auf Alterssicherungsleistungen für Personen im Alter von 65 Jahren und älter. An Rentenermpfängerinnen und -empfänger mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit wurden rd. 6 Prozent dieser Ausgaben gezahlt. Neben den Alters- und Hinterbliebenenrenten wurden auch Leistungen für Kindererziehung (KLG) an Mütter gezahlt, die vor 1921 bzw. bei Aufenthalt am 18. Mai 1990 im Beitrittsgebiet vor 1927 geboren wurden (sog. Trümmerfrauen), auch wenn sie keine Rente aus der GRV erhalten.

2.4 Finanzierung und Einnahmen

Die GRV wird im Umlageverfahren finanziert. Das bedeutet, dass die Ausgaben im Wesentlichen aus den aktuellen Einnahmen bestritten werden. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung halten u. a. zum Ausgleich unterjähriger Schwankungen bei den Beitragseinnahmen eine Nachhaltigkeitsrücklage von bis zu 1,5 Monatsausgaben vor.

Wie die heutigen Rentnerinnen und Rentner in ihrem früheren Arbeitsleben für die Renten der damals älteren Generation aufkamen, so werden ihre laufenden Renten von den heute Erwerbstätigen finanziert. Dafür erwirbt die heute aktive Generation der Beitragszahler und Beitragszahlerinnen den Anspruch, dass ihre späteren Renten von der dann beitragszahlenden Generationen finanziert wird. Dieses Geflecht wechselseitiger Verpflichtungen und Ansprüche spiegelt das Umlageverfahren wider und wird als Generationenvertrag bezeichnet.

Die Einnahmen der GRV setzen sich aus Beiträgen, Zuschüssen, Vermögenserträgen, Erstattungen und sonstigen Einnahmen zusammen. Im Jahr 2019 hatte die GRV insgesamt Einnahmen in Höhe von rd. 326,7 Mrd. Euro. Davon entfielen 248,0 Mrd. Euro (76 Prozent) auf Beiträge, 77,6 Mrd. Euro (rd. 24 Prozent) auf Bundeszuschüsse und 1,1 Mrd. Euro (0,4 Prozent) auf sonstige Finanzierungsmittel. Die Finanzen der GRV werden im Rentenversicherungsbericht ausführlich behandelt.

3 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und das Altersgeld des Bundes

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (Bedienstete) arbeiten nicht auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages, zwischen dem Dienstherrn und der bzw. dem Bediensteten besteht stattdessen ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis. Der daraus resultierenden besonderen Dienst- und Treuepflicht der Bediensteten steht die Fürsorgepflicht des Dienstherrn

gegenüber. Diese Fürsorgepflicht besteht sowohl während der aktiven Zeit als auch im Ruhestand. Besoldung und Versorgung sind somit schon bei Begründung des Dienstverhältnisses garantierte Gegenleistungen des Dienstherrn. So hat das BVerfG u. a. mit Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18 (Rn. 91) festgestellt, dass „die Bruttobezüge der aktiven Richter und Staatsanwälte von vornherein – unter Berücksichtigung der künftigen Pensionsansprüche niedriger festgesetzt“ sind.

Die in diesem Abschnitt dargestellte Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung des Bundes (Versorgung) und die in Abschnitt 2 behandelte gesetzliche Rentenversicherung unterscheiden sich insbesondere mit Blick auf die Sicherungsziele. Anders als die gesetzliche Rentenversicherung deckt die Versorgung nicht nur die erste, sondern auch die betriebliche Zusatzsicherung als zweite Säule der Alterssicherung ab. Man spricht in diesem Zusammenhang daher auch von der „Bifunktionalität“ der Versorgung.

Beim Vergleich von Versorgung und gesetzlicher Rente ist neben dieser Bifunktionalität zu berücksichtigen, dass „Durchschnittsrenten“ alle rentenversicherten Berufsgruppen und sämtliche, auch kurze, Erwerbsbiographien umfassen. In durchschnittlichen Renten sind somit auch „kleine Renten“ enthalten, sofern eine Mindestversicherungszeit von fünf Jahren erfüllt ist. Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG) gehört aber das Lebenszeitprinzip (ununterbrochene Beschäftigungszeit). Zudem verfügen Bedienstete in der Mehrheit über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder eine qualifizierte Ausbildung (und zusätzliche Berufsausbildung). Hinzu kommt, dass Einkommenshöhe und -verläufe im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft zunehmend unterschiedlich sind, was einen sinnvollen Vergleich der jeweils erworbenen Alterseinkünfte erheblich erschwert. Systembedingt kennt die Versorgung keine Beitragsbemessungsgrenze wie in der Rente. Allerdings sind nicht alle zur Besoldung der Bediensteten gehörenden Bezüge ruhegehaltfähig und es existiert eine Höchstversorgungsgrenze.

3.1 Einleitung

Die Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung sind eigenständige Sonderformen der Alterssicherung; unabhängig von der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Gleichwohl hat der Bund, soweit nicht grundlegende Unterschiede zwischen den Alterssicherungssystemen entgegenstanden, die Maßnahmen von Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung systemgerecht in die Versorgung übertragen.

Einmal in der Legislaturperiode muss die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag über den Stand und die Entwicklung der Alterssicherungssysteme und -leistungen im öffentlichen Dienst des Bundes berichten. Dieser Bericht umfasst neben der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung auch das Altersgeld des Bundes. Darüber hinaus enthält der Bericht auch Angaben zu Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen für Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes. Der 7. Versorgungsbericht, der auch einen Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung beim Bund bis zum Jahr 2050 gibt, erschien im März 2020 (Bundestagsdrucksache 19/18270 vom 18. März 2020)¹.

Gesetzliche Grundlage für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Bundes und ihrer Hinterbliebenen ist das Beamtenversorgungsgesetz (BeamfVG). Für Richterinnen und Richter des Bundes gelten die Vorschriften des BeamfVG entsprechend. Nachdem 1971 zwischenzeitlich eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur einheitlichen Regelung des Versorgungsrechts geschaffen worden war, sind seit 2006 der Bund und die einzelnen Länder wieder selbst zuständig und verantwortlich, die Alterssicherung ihrer Beamtinnen und Beamten zu regeln. Rechtliche Grundlage für die Versorgung der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten ist das Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen, dessen Regelungen im Wesentlichen denen des BeamfVG entsprechen. Soldatinnen und Soldaten auf Zeit erhalten keine Versorgung. Ihre Alterssicherung erfolgt durch eine Nachversicherung in der GRV auf der Grundlage der früheren Dienstbezüge.

¹ Auch zum Download auf der Internetseite des BMI: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/oeffentlicher-dienst/siebter-versorgungsbericht.html;jsessionid=ECF82278B5D3E42FDE31428491937C15.2_cid295

3.2 Aktive Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Am 30. Juni 2019 betrug die Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im öffentlichen Dienst in Deutschland insgesamt rd. 1,76 Mio. (vgl. Tabelle A.3.1).

Tabelle A.3.1

Aktive Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten am 30. Juni 2019

(Anzahl in 1.000)

Beschäftigungsbereich	Männer	Frauen	Insgesamt
unmittelbarer Bundesbereich			
- Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	93,6	46,3	139,9
- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	49,9	3,4	53,3
sonstiger Bundesbereich			
- Bundeseisenbahnvermögen	23,8	4,2	28,0
- Postnachfolgeunternehmen ¹⁾	42,3	21,2	63,5
- übrige Bundesbereiche ²⁾	6,4	4,7	11,2
Länder/Kommunen/Sozialversicherung			
- Landesbereich	536,8	716,7	1.253,5
- kommunaler Bereich	95,3	82,8	178,1
- Sozialversicherung ³⁾	12,3	18,1	30,4

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Einschließlich „ohne Bezüge Beurlaubte“, ohne „Beamte im Vorbereitungsdienst“.

- ¹⁾ Deutsche Post AG, Deutsche Bank AG und Deutsche Telekom AG
- ²⁾ Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform ohne Sozialversicherungsträger des Bundes und ohne Bundesagentur für Arbeit.
- ³⁾ Einschließlich Bundesagentur für Arbeit.

Am 1. Januar 2019 betrug die Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (65 Jahre und älter) rd. 1,39 Mio. (vgl. Tabelle A.3.2).

Tabelle A.3.2

Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (65 Jahre und älter) am 1. Januar 2019
(Anzahl in 1.000)

Beschäftigungsbereich	Empfängerinnen und Empfänger von			
	Ruhegehalt		Witwen-/Witwergeld	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
unmittelbarer Bundesbereich				
- Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	53,7	4,2	0,3	21,4
- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	46,9	0,1	0,0	17,6
sonstiger Bundesbereich				
- Bundeseisenbahnvermögen	78,0	1,5	0,2	51,3
- Postnachfolgeunternehmen ¹⁾	106,7	28,7	1,9	49,5
- übrige Bundesbereiche ²⁾	4,4	0,9	0,0	1,2
Länder/Kommunen/Sozialversicherung				
- Landesbereich	408,9	244,5	13,2	127,8
- kommunaler Bereich	66,1	10,2	0,6	26,9
- Sozialversicherung ³⁾	12,1	3,4	0,2	4,0
Gesamt	776,7	293,4	16,4	299,7

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Ohne Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Kap I G 131. Ohne Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeld.

¹⁾ Deutsche Post AG, Deutsche Bank AG und Deutsche Telekom AG.

²⁾ Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform ohne Sozialversicherungsträger des Bundes und ohne Bundesagentur für Arbeit.

³⁾ Einschließlich Bundesagentur für Arbeit.

3.3 Leistungen der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung des Bundes

Leistungsarten

Die Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung des Bundes umfasst sowohl laufende als auch einmalige Leistungen. Die laufenden Leistungen sind das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwer- und Waisengeld), die wesentlichen Unfallfürsorgeleistungen, der Unterhaltsbeitrag (in besonderen Einzelfällen, nach Ermessen), das Übergangsgeld (in Sonderfällen nach Entlassung) und Zuschläge für Kindererziehung und Pflege (in Anlehnung an die GRV). Die einmaligen Leistungen sind das Sterbegeld (zwei Monatsbezüge), die einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung (bei so genanntem qualifizierten Dienstunfall und Einsatzunfall) sowie die Witwen-/Witwerabfindung (bei Wiederheirat).

Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand. Voraussetzung dafür und damit für den Anspruch auf Versorgung ist eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren oder die Dienstunfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung. Neben dem Beginn des Ruhestands im Zusammenhang mit dem Erreichen einer Altersgrenze (bei Antragsaltersgrenzen mit Abschlägen von bis zu 14,4 Prozent) oder aufgrund der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, kann eine Versetzung in den Ruhestand auch erfolgen, wenn eine Beamtin oder ein Beamter körperlich oder gesundheitlich nicht mehr in der Lage ist, die Dienstpflichten zu erfüllen und deswegen dauerhaft dienstunfähig ist (mit Abschlägen bis zu 10,8 Prozent). Dabei ist entscheidend, ob die Dienstunfähigkeit Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung ist, die sie bzw. er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat.

In Anlehnung an die Regelungen der GRV können Beamtinnen und Beamte des Bundes wegen Erreichens der Regelaltersgrenze (derzeit parallel zum Anstieg in der GRV auf 67 Jahre steigend), wegen Erreichens einer vorgezogenen gesetzlichen Altersgrenze (derzeit steigend auf 62 Jahre für Beamtinnen und Beamte im Polizeivollzugsdienst sowie bei der Berufsfeuerwehr), auf Antrag bei Erreichen der Antragsaltersgrenze (63 Jahre, schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte: derzeit steigend auf 62 Jahre) oder wegen festgestellter dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten liegen die Altersgrenzen – mit Ausnahme der Kampfflugzeug-Piloten – zwischen dem 54. Lebensjahr (besondere Altersgrenze für Berufsunteroffiziere, derzeit steigend auf das 55. Lebensjahr) und dem 62. Lebensjahr (allgemeine Altersgrenze; für Dienstgrade ab Oberst aufwärts und bestimmte Offizierslaufbahnen derzeit steigend auf das 65. Lebensjahr). Auch Berufssoldatinnen und Berufssoldaten erhalten bereits früher Ruhegehalt, wenn sie wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

Berechnung und Höhe der Pensionen

Das Ruhegehalt wird aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berechnet. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind in der Regel das Grundgehalt, das vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand mindestens zwei Jahre lang bezogen wurde, gegebenenfalls zuzüglich des Familienzuschlags (Stufe 1) sowie weitere Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht des Bundes als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit beträgt das Ruhegehalt 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der Höchstruhegehaltssatz beträgt 71,75 Prozent²; er kann beispielsweise nach 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren in Vollzeit erreicht werden. Nicht jede Beamtin oder jeder Beamte erreicht den Höchstruhegehaltssatz. Bei den Neuzugängen des Jahres 2018 lag der durchschnittliche Ruhegehaltssatz bei den Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern des unmittelbaren Bundesbereiches bei 66,4 Prozent, für ehemalige Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bei 70,3 Prozent.

Bei Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr) wird die Pension zum Ausgleich längerer Versorgungslaufzeiten um 3,6 Prozent für jedes Jahr (jedoch maximal um 14,4 Prozent) des vorzeitigen Versorgungsbezuges gekürzt, das vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (künftig 67. Lebensjahr) liegt. In gleicher Weise ist das Ruhegehalt in den Fällen der vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder bei Inanspruchnahme der für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte geltenden besonderen Altersgrenze zu mindern (3,6 Prozent für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes vor Vollendung des 65. Lebensjahres, maximal 10,8 Prozent).

Durchschnittliche Bruttopension

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die durchschnittlichen Bruttomonatsbezüge der 65-jährigen und älteren Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Bezogen auf beispielsweise die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter im unmittelbaren Bundesbereich betrug die durchschnittliche Bruttopension am 1. Januar 2019 bei den 65-jährigen und älteren Männern 3.300 Euro und bei den 65-jährigen und älteren Frauen 2.770 Euro. Die durchschnittliche Hinterbliebenenversorgung betrug bei den Witwen 1.920 Euro und bei den Witwern 1.510 Euro (vgl. Tabelle A.3.3).

Abzüge von den Versorgungsbezügen

Von den zu zahlenden Versorgungsbezügen ist ein Abzug für Pflegeleistungen nach § 50f BeamtVG vorzunehmen; mit Stand 1. Januar 2019 beträgt dieser Abzug 1,525 Prozent. Anschließend sind die Versorgungsbezüge in voller Höhe zu versteuern³. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind vom danach verbleibenden Nettoruhegehalt zu entrichten.

² Bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist zu unterscheiden:

- a) bei Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls wird ein Unfallruhegehalt in Höhe von mindestens 66 2/3 Prozent, höchstens 75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gezahlt.
- b) bei Dienstunfähigkeit aus sonstigen Gründen vor Vollendung des 60. Lebensjahres wird für die Berechnung des Ruhegehalts die Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zu zwei Dritteln der ruhegehaltfähigen Dienstzeit – fiktiv – hinzugerechnet.

³ Versorgungsbezüge sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und unterliegen deshalb dem Lohnsteuerabzug. Es werden der Versorgungsfreibetrag, der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und der Pauschbetrag für Werbungskosten i.H.v. 102 Euro steuermindernd berücksichtigt.

Unterschiede in der Qualifikationsstruktur

Bezogen auf die einzelnen Beschäftigungsbereiche weichen die jeweiligen Durchschnittshöhen der Ruhegehälter stark voneinander ab (vgl. Tabelle A.3.3). Die starken Abweichungen spiegeln die unterschiedliche Qualifikationsstruktur des Personals in den einzelnen Beschäftigungsbereichen wider: Bei den Ländern entfallen rd. 90 Prozent der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten aufgrund ihrer hohen Qualifikation auf die Laufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes, beim Bund rd. 52 Prozent, bei den Gemeinden rd. 79 Prozent, hingegen bei den Postnachfolgeunternehmen nur 17 Prozent und dem Bundeseisenbahnvermögen rd. 18 Prozent.

Tabelle A.3.3

Durchschnittliche Bruttomonatsbezüge¹⁾ der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (65 Jahre und älter) im Januar 2019 (in Euro)

Bereich	Empfängerinnen und Empfänger von			
	Ruhegehalt		Witwen-/Witwergeld	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
unmittelbarer Bundesbereich				
- Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	3.300	2.770	1.510	1.920
- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	3.280	3.590	1.740	1.910
sonstiger Bundesbereich				
- Bundeseisenbahnvermögen	2.420	2.290	1.240	1.340
- Postnachfolgeunternehmen ²⁾	2.370	2.100	1.220	1.330
- übrige Bundesbereiche ³⁾	3.350	2.600	1.510	1.940
Länder/Kommunen/Sozialversicherung				
- Landesbereich	3.490	2.910	1.560	2.010
- kommunaler Bereich	3.340	2.740	1.490	1.920
- Sozialversicherung ⁴⁾	3.220	2.680	1.490	1.930

Ohne Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Kap I G 131.

- ¹⁾ Monatliche Bruttobezüge 65-jähriger und älterer Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften, vor Abzug von Steuern, ohne Berücksichtigung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, ohne Einmalzahlungen; in Ländern und Gemeinden mit monatlicher Auszahlung der Sonderzahlung ist diese, wie auch im Bundesbereich, in den durchschnittlichen Bruttobezügen enthalten.
- ²⁾ Deutsche Post AG, Deutsche Bank AG und Deutsche Telekom AG.
- ³⁾ Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform ohne Sozialversicherungsträger des Bundes und ohne Bundesagentur für Arbeit.
- ⁴⁾ Einschließlich Bundesagentur für Arbeit.

3.4 Altersgeld des Bundes

Mit Inkrafttreten des Altersgeldgesetzes im Jahr 2013 wurde ein alternatives Alterssicherungssystem für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten geschaffen. Statt der Nachversicherung in der GRV können diese Bundesbediensteten nunmehr alternativ ein sog. Altersgeld wählen. Diese Alterssicherung orientiert sich unter der Hin- nahme eines pauschalen 15-prozentigen Abschlags an den Grundsätzen der Beamtenversorgung. Im Jahr 2018 gab es im gesamten Bundesbereich weniger als fünf Altersgeldempfängerinnen und Altersgeldempfänger.

3.5 Versorgungsleistungen (inklusive Beihilfe) des öffentlichen Dienstes

Für die Versorgungsleistungen (inklusive Beihilfe)⁴ des öffentlichen Dienstes wurden im Jahr 2018 rd. 65,5 Mrd. Euro (davon Bund: 21,0 Mrd. Euro) aufgewandt (vgl. Tabelle A.3.4).

Tabelle A.3.4

Versorgungsausgaben¹⁾ des öffentlichen Dienstes (ohne Altersbegrenzung) in Deutschland im Jahr 2018 (in Mrd. Euro)

Bereich	zusammen	Ruhegehalt	Witwen-/ Witwergeld	Waisengeld	Beihilfe- ausgaben ⁵⁾
unmittelbarer Bundesbereich					
- Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	3,1	2,5	0,6	0,0	1,3 ⁶⁾
- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	3,2	2,7	0,5	0,0	
sonstiger Bundesbereich					
- Bundeseisenbahnvermögen	3,5	2,6	0,9	0,0	1,3
- Postnachfolgeunternehmen ²⁾	6,5	5,6	0,9	0,0	1,8
- übrige Bundesbereiche ³⁾	0,3	0,2	0,0	0,0	-
Länder/Kommunen/ Sozialversicherung					
- Landesbereich	32,6	28,7	3,8	0,1	5,8 ⁷⁾
- kommunaler Bereich	4,2	3,5	0,7	0,0	0,8 ⁸⁾
- Sozialversicherung ⁴⁾	0,8	0,7	0,1	0,0	0,3

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

- 1) Bruttobezüge einschließlich Einmalzahlungen. Ohne Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Kap. I G 131.
- 2) Deutsche Post AG, Deutsche Bank AG und Deutsche Telekom AG.
- 3) Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform ohne Sozialversicherungsträger des Bundes und ohne Bundesagentur für Arbeit.
- 4) Einschließlich Bundesagentur für Arbeit.
- 5) Im Unterschied zu den in den Tabellen zur GRV enthaltenen Ausgaben für die KV/PV der Rentner, denen die Beteiligung der GRV an der Abdeckung des Krankheits- und Pflegefallrisikos mit Beiträgen und Beitragszuschüssen zugrunde liegt, wird mit den Beihilfeausgaben durch den Dienstherrn ein in Prozentsätzen festgelegter Anteil der tatsächlich anfallenden beihilfefähigen Krankheits- und Pflegekosten erstattet.
- 6) Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten zusammen.
- 7) Nur Kernhaushalte der Länder.
- 8) Geschätzt.

3.6 Finanzierung der Versorgungsleistungen (inklusive Beihilfe) und des Altersgeldes des Bundes

Bundesbereich allgemein

Die Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung des Bundes, das Altersgeld des Bundes und die Beihilfeausgaben für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes sind haushaltsfinanziert. Die Ausgaben werden als Teil der Personalausgaben aus den laufenden Haushalten der Behörden mit Dienstherreneigenschaft gezahlt und sind in den Einzelplänen der jeweiligen Ressorts ausgewiesen. Mit dem Abzug für Pflegeleistungen nach § 50f BeamtVG leisten die Versorgungsempfänger einen Beitrag zur haushalterischen Entlastung für die Beihilfeausgaben des Bundes.

⁴ Ohne Altersgeld des Bundes; aufgrund der geringen Anzahl der tatsächlichen Zahlfälle ist eine Darstellung nicht möglich.

Bundeseisenbahnvermögen / Deutsche Bahn AG

Die Versorgung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der ehemaligen Deutschen Bundesbahn wird durch das Bundeseisenbahnvermögen als Sondervermögen des Bundes erbracht. Für die bei der Deutschen Bahn AG beschäftigten Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten werden dem Bundeseisenbahnvermögen Personalkosten in Höhe des Betrages erstattet, den die Deutsche Bahn AG für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzubringen hätte (Bruttogehalt plus Arbeitgeberanteil am Sozialversicherungsbeitrag plus Umlage für die betriebliche Altersversorgung). Auf diese Weise beteiligt sich die Deutsche Bahn AG an den entstehenden Versorgungskosten der ihr zugewiesenen Beamtinnen und Beamten.

Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Bank AG und Deutsche Telekom AG)

Im Wege der Beleihung nimmt die jeweilige AG für die bei ihr beschäftigten (Bundes-) Beamtinnen und Beamten die Befugnisse der obersten Dienstbehörde wahr. Aufgrund ihrer Zahlungs- und Kostentragungspflicht leisten die Unternehmen Beiträge an die Postbeamtenversorgungskasse in Höhe von 33 Prozent der Bruttobezüge ihrer aktiven und der fiktiven Bruttobezüge ihrer ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten. Sie dienen der Erbringung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen an ehemalige Beamtinnen und Beamte der Deutschen Bundespost sowie an Beamtinnen und Beamte, die vor ihrer Pensionierung bei den aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen beschäftigt waren, und an deren Hinterbliebene. Darüber hinaus ist der Bund zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Postbeamtenversorgungskasse verpflichtet.

Sondervermögen des Bundes

Mittlerweile gibt es drei Sondervermögen, mit denen durch kapitalgedeckte Lösungen die oben dargestellte Finanzierungsbasis grundlegend erweitert wird. Der „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ finanziert seit 2008 bereits einen Teil der Versorgungsausgaben dieser Behörde. Die beiden anderen Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ und „Versorgungsfonds des Bundes“, die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat liegen, befinden sich noch im Aufbau. Auch das Bundeseisenbahnvermögen und die Postbeamtenversorgungskasse leisten Zuführungen zur Versorgungsrücklage. Ende 2019 hatten diese drei Sondervermögen zusammen einen Marktwert von 31,7 Mrd. Euro.

Mit dem Aufbau des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Bundes“ zur Sicherung der Finanzierung der Versorgungsausgaben wurde 1999 begonnen. Nach Ende der Ansparphase 2031 wird es ab 2032 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung des Bundeshaushalts von Versorgungsaufwendungen eingesetzt.

Zudem soll durch den 2007 errichteten „Versorgungsfonds des Bundes“ die Finanzierung der Versorgungsausgaben schrittweise auf eine anteilige Kapitaldeckung umgestellt werden. Der Versorgungsfonds dient anders als die Versorgungsrücklage ab 2030 der dauerhaften, anteiligen Finanzierung der Versorgungsausgaben einschließlich der Beihilfeaufwendungen für Bundesbedienstete, deren Dienstverhältnis erstmals nach dem 31. Dezember 2006 begründet worden ist. Dies gilt auch für Beschäftigungsverhältnisse, aus denen eine beamten- oder soldatenversorgungsrechtliche Versorgung gewährt wird.

4 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

4.1 Überblick

Die Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (ZÖD) leistet aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen eine betriebliche Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG). Ziel der Zusatzversorgung ist es, den Beschäftigten und ihren Hinterbliebenen ergänzend zur gesetzlichen Rente (erste Säule der Alterssicherung) eine betriebliche Altersversorgung (zweite Säule der Alterssicherung) zu gewähren. Die ZÖD ist bezogen auf die Zahl der Versicherten das zweitgrößte öffentlich finanzierte Alterssicherungssystem in Deutschland (vgl. Abbildung A.1.1).

Die Tarifvertragsparteien hatten 2001 eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung vereinbart. Das bis dahin bestehende Gesamtversorgungssystem, das sich an der Beamtenversorgung orientierte, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2000 geschlossen und durch ein beitragsorientiertes Betriebsrentensystem abgelöst. In der Zusatzversorgung wird den Beschäftigten eine Betriebsrente zugesagt, die unabhängig von der Höhe der gesetzlichen Rente gezahlt wird und die auf der Grundlage des im Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst erzielten Entgelts ermittelt wird.

Die Zusatzversorgung wird von Zusatzversorgungseinrichtungen durchgeführt. Die Ausgestaltung der Organisation und der Finanzierung erfolgt durch Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung. Die größten Zusatzversorgungseinrichtungen sind die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und die in der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) zusammengeschlossenen 22 Zusatzversorgungskassen. Die Bereiche Post und Bahn nehmen infolge der Privatisierung eine Sonderstellung ein: Die Versorgungsleistungen der Postnachfolgeunternehmen werden von diesen selbst getragen und sind somit nicht Gegenstand dieses Abschnitts.

Zur öffentlichen Zusatzversorgung zählen dagegen die Pflichtversicherten und Rentenbezieher der ehemaligen Deutschen Bundesbahn. Im Zuge der Privatisierung ist die Zuständigkeit für diesen Personenkreis auf das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) übergegangen. Dabei bleiben nicht nur Bestandsrentner, sondern alle bereits vor der Privatisierung bei der Deutschen Bundesbahn bzw. deren Rechtsnachfolgern tätigen Beschäftigten versichert. Insofern handelt es sich für den vom Bundeseisenbahnvermögen als Beteiligten fortgeführten Bereich um einen geschlossenen Bestand. Zuständiger Träger ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (früher Bahnversicherungsanstalt Abteilung B (BVA Abt. B)).

Weitere Sonderfälle sind die haushaltsfinanzierten Zusatzversorgungssysteme in den Stadtstaaten Hamburg (ZVK Hamburg), Bremen (Ruhelohnkasse Bremen) und Berlin.

4.2 Versicherte und Leistungsempfänger

In der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes besteht bei der weit überwiegenden Zahl der Zusatzversorgungseinrichtungen eine tarifvertraglich vereinbarte Pflicht zur Versicherung der Beschäftigten bei der zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung.

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Die VBL hatte am 31. Dezember 2019 insgesamt 4.732.848 Versicherte; davon 2.024.981 aktiv Pflichtversicherte und 2.707.867 beitragsfrei Versicherte (vgl. Tabelle A.4.1). Beitragsfrei Versicherte sind ehemalige Pflichtversicherte, deren Versicherungsverhältnis nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Versicherungsfalls weiter besteht. Die Gesamtzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Betriebsrenten aus der VBL beläuft sich auf 1.386.591, davon sind 1.244.464 Rentempfängerinnen und -empfänger 65 Jahre und älter (Stand 31. Dezember 2019).

Tabelle A.4.1

Versicherte und Leistungsempfänger (VBL) am 31. Dezember 2019

Versicherte				Empfängerinnen und Empfänger von Alterssicherungsleistungen (65 Jahre und älter)			
alte Länder		neue Länder		alte Länder		neue Länder	
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
<i>Pflichtversicherte</i>				<i>Versichertenrenten</i>			
621.128	1.045.161	127.527	231.165	357.048	503.679	61.333	128.855
<i>beitragsfrei Versicherte</i>				<i>Witwen-/Witwerrenten</i>			
959.164	1.427.447	127.888	193.368	181.290		12.259	
Deutschland							
<i>Pflichtversicherte</i>				<i>Versichertenrenten</i>			
2.024.981				1.050.915			
<i>beitragsfrei Versicherte</i>				<i>Witwen-/Witwerrenten</i>			
2.707.867				193.549			
<i>Versicherte insgesamt</i>				<i>Renten insgesamt</i>			
4.732.848				1.244.464			

Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA)

Die AKA hatte am 31. Dezember 2019 insgesamt 8.232.649 Versicherte; davon 3.857.385 Pflichtversicherte und 4.375.264 beitragsfrei Versicherte (vgl. Tabelle A.4.2). Die Gesamtzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Betriebsrenten beläuft sich auf 1.659.772. Für eine Differenzierung nach Alter liegen keine Daten vor.

Tabelle A.4.2

Versicherte und Leistungsempfänger (AKA) am 31. Dezember 2019 ¹⁾

Versicherte	Empfängerinnen und Empfänger von Alterssicherungsleistungen (ohne Altersdifferenzierung)
<i>Pflichtversicherte</i>	<i>Versichertenrenten</i>
3.857.385	1.437.423
<i>beitragsfrei Versicherte</i>	<i>Witwen-/Witwerrenten</i>
4.375.264	222.349
<i>Versicherte insgesamt</i>	<i>Renten insgesamt</i>
8.232.649	1.659.772

¹⁾ Für eine Ausdifferenzierung der Versicherten und der Leistungsempfänger nach Alter, „alte/neue Länder“ sowie „Männer/Frauen“ liegen keine Daten vor.

4.3 Leistungen und Ausgaben

Nach der Reform der Zusatzversorgung zum 1. Januar 2001 ist eine grundlegende Änderung des Leistungsrechts der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes eingetreten. Die Höhe der Betriebsrente richtet sich nunmehr nach der Versicherungszeit in einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes und nach dem in jedem Jahr gezahlten Entgelt während der gesamten Versicherungszeit, unter Berücksichtigung einer angenommenen Beitragsleistung in Höhe von 4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und einer jährlichen Verzinsung von 3,25 Prozent in der Anwartschaftsphase und 5,25 Prozent während des Rentenbezugs⁵.

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Bei der VBL beträgt die durchschnittliche Höhe der Betriebsrenten für Pflichtversicherte 386 Euro monatlich (vgl. Tabelle A.4.3). Die Höhe der Rentenleistungen der Versicherten hängt stark von den zurückgelegten Versicherungszeiten ab. Altersrentenberechtigte aus aktiver Pflichtversicherung haben eine durchschnittliche Versicherungszeit von rd. 24,5 Jahren erreicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zusatzversorgung in den neuen Ländern erst 1997 eingeführt wurde und die durchschnittlichen Versicherungszeiten dort entsprechend niedriger sind, was sich auf den Gesamtdurchschnitt auswirkt. Die geringere durchschnittliche Höhe der VBL-Betriebsrenten aus beitragsfreier Versicherung resultiert in erster Linie aus der kürzeren Versicherungsdauer. Die Ausgaben der VBL für Alterssicherungsleistungen erreichten im Jahr 2019 insgesamt 5.486 Mio. Euro.

Tabelle A.4.3

Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittliche Zahlbeträge (VBL) im Jahr 2019

Leistungsarten	Ausgaben 2019 ¹⁾ – Mio. Euro –		
I. Alterssicherungsleistungen			
1. Versichertenrenten	4.852,4		
2. Witwen-/Witwerrenten	633,9		
Alterssicherungsleistungen VBL insg.	5.486,4		
II. Sonstige Ausgaben	11,6		
III. VBL insgesamt	5.497,9		
nachrichtlich: durchschnittliche Zahlbeträge (brutto, ab 65-Jährige)	alte Länder	neue Länder	Deutschland
	– Euro monatlich –		
Renten an Pflichtversicherte	427	198	386
Renten an beitragsfrei Versicherte	193	134	187
Witwen-/Witwerrenten	259	63	248

¹⁾ Nach „Männer/Frauen“ differenzierte Zahlen liegen nicht vor.

Aus der Schichtung der Betriebsrenten nach dem Zahlbetrag ist zu erkennen, dass ca. 56 Prozent der Versichertenrenten 250 Euro übersteigen (vgl. Tabelle A.4.4). Lediglich ca. 27 Prozent können mit weniger als 150 Euro als geringfügige Renten bezeichnet werden. Hier zeigt sich die erhebliche Bedeutung der Zusatzversorgung für die Altersversorgung der Rentnerinnen und Rentner des öffentlichen Dienstes.

⁵ Näheres zum Leistungsrecht kann dem 7. Versorgungsbericht der Bundesregierung, Kapitel VI, Ziffer 1.3 entnommen werden.

Tabelle A.4.4

**Schichtung der VBL-Pflichtversicherungsrenten (65 Jahre und älter)
nach Zahlbetrag am 31. Dezember 2019**

Zahlbetrag von ... bis unter ... Euro	Versichertenrenten	Hinterbliebenenrenten
	Anteil in %	Anteil in %
0 - 150	26,6	33,6
150 - 250	17,0	21,1
250 - 400	21,0	30,4
400 - 550	18,0	9,9
550 - 750	11,1	3,1
750 - 1.000	4,4	1,1
1.000 - 1.250	1,0	0,4
1.250 - 1.500	0,4	0,2
1.500 und höher	0,5	0,2
Insgesamt	100,0	100,0

Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA)

Bei der AKA beträgt die durchschnittliche Höhe der Betriebsrenten 345 Euro monatlich (vgl. Tabelle A.4.5). Die Ausgaben für Alterssicherungsleistungen betragen im Jahr 2019 6.090,89 Mio. Euro.

Tabelle A.4.5

Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittliche Zahlbeträge (AKA) im Jahr 2019 ¹⁾

Leistungsarten	Ausgaben 2019
	– Mio. Euro –
	Insgesamt
I. Alterssicherungsleistungen	
1. Versichertenrenten	5.475,47
2. Witwen-/Witwerrenten	615,42
Alterssicherungsleistungen AKA insg.	6.090,89
II. Sonstige Ausgaben	41,79
III. AKA insgesamt	6.132,68
	Insgesamt
nachrichtlich: durchschnittliche Zahlbeträge (Bruttorenten)	– Euro monatlich –
Renten an Versicherte	347 ²⁾
Renten an beitragsfrei Versicherte	n.v. ²⁾
Witwen-/Witwerrenten	277 ²⁾

¹⁾ Daten für eine Differenzierung nach "alte/neue Länder" sowie "Männer/Frauen" liegen nicht vor.

²⁾ Repräsentative Daten einer Kasse.

4.4 Finanzierung und Einnahmen

Von 1978 bis Ende 1998 erfolgte die Finanzierung der Zusatzversorgung ausschließlich durch Umlagen der Arbeitgeber. Seit 1999 gibt es (wieder) eine Beteiligung der Beschäftigten durch einen Arbeitnehmeranteil an der Umlage. Nach der Reform der Zusatzversorgung haben einige Zusatzversorgungskassen ganz oder teilweise auf eine kapitalgedeckte Finanzierung umgestellt, zu der ebenfalls Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beiträge leisten.

Außerhalb der rein kapitalgedeckten Finanzierung wird der Umlagesatz als Vomhundertsatz des jeweiligen Zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelts der versicherten Beschäftigten festgelegt und dient dazu, unter Berücksichtigung des vorhandenen Vermögens und der sonstigen Einnahmen, die Versorgungsleistungen in einem bestimmten Zeitraum zu decken (Deckungsabschnitt). Der Umlagesatz wird daher insbesondere von der Höhe der Versorgungsleistungen sowie von der Bestands- und Lohnentwicklung bestimmt. Die Finanzierungssätze der verschiedenen Zusatzversorgungskassen weisen aufgrund der abweichenden Finanzierungsverfahren und Bestandsstruktur deutliche Unterschiede auf.

Neben der Umlage und den Beiträgen zur Kapitaldeckung haben die Tarifvertragsparteien zum 1. Januar 2002 die Erhebung sog. Sanierungsgelder vereinbart, die allein von der Arbeitgeberseite getragen werden. Diese Sanierungsgelder werden zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs erhoben, der über die am Stichtag 1. November 2001 jeweils geltende Umlage (mindestens 4 Prozent) hinaus infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels vom Gesamtversorgungssystem zum Punktemodell entstanden ist.

Als Reaktion auf die steigende Lebenserwartung und die anhaltende Niedrigzinsphase haben sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes zur Finanzierung des Mehrbedarfs im Jahr 2015 bzw. 2016 auf zusätzliche Arbeitnehmerbeiträge zur Umlage bzw. zur Kapitaldeckung geeinigt. Die Arbeitgeber werden den entsprechenden Anteil an der Finanzierung je nach kassenspezifischen Regelungen tragen.

4.5 Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Der Pflichtversicherung in der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) unterliegen grundsätzlich alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines beteiligten Arbeitgebers, soweit aufgrund des angewendeten Tarifrechts oder des Arbeitsvertrages Anspruch auf eine zusätzliche Versorgung besteht. Der Gesamtbestand an Pflichtversicherten der Renten-Zusatzversicherung der KBS im Berichtsjahr 2019 war gegenüber dem Jahr 2018 weiter rückläufig. Er verringerte sich auf 39.437 Versicherte. Einem Zugang von 2.413 Pflichtversicherten stand ein Abgang von 3.306 gegenüber. Die rückläufige Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten liegt vor allem daran, dass dem Bestand des Bundeseisenbahnvermögens grundsätzlich keine Neuzugänge mehr zugeführt werden. Ein Zuwachs an Pflichtversicherten ist vor allem im Bereich der KBS zu verzeichnen. Von den 39.437 Pflichtversicherten hatten am Ende des Jahres 2019 31.761 die Wartezeit (60 Umlage- und / oder Beitragsmonate) erfüllt, bei 7.676 war die Wartezeit noch nicht erfüllt. Endet die Pflichtversicherung vor Eintritt eines Versicherungsfalls, bleiben die erworbenen Anwartschaften bestehen. Es entsteht eine sogenannte beitragsfreie Versicherung. Am 31. Dezember 2019 waren 115.274 Männer und Frauen beitragsfrei versichert.

Tabelle A.4.6

Versicherte und Leistungsempfänger (KBS) am 31. Dezember 2019

Pflichtversicherte ¹⁾		Empfängerinnen und Empfänger von Alterssicherungsleistungen (eigene und Hinterbliebenenrenten) ²⁾	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
27.723 (94.964)	11.714 (20.310)	54.436 (49.716)	47.004 (42.776)
Insgesamt			
39.437 (115.274)		101.440 (92.492)	

¹⁾ Werte in Klammern: zusätzliche beitragsfrei Versicherte.

²⁾ Werte in Klammern: 65-Jährige und Ältere.

Den Pflichtversicherten standen insgesamt 101.440 Empfängerinnen und Empfänger von Alterssicherungsleistungen gegenüber; 92.492 davon waren 65 Jahre und älter (vgl. Tabelle A.4.6). Für Alterssicherungsleistungen verausgabte die Renten-Zusatzversicherung der KBS im Jahr 2019 insgesamt knapp 460 Mio. Euro (Ausgaben insgesamt: 469,9 Mio. Euro). Die durchschnittliche Bruttorente betrug 365,86 Euro monatlich (vgl. Tabelle A.4.7).

Tabelle A.4.7

**Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittliche Zahlbeträge (Renten-Zusatzversicherung der KBS)
im Jahr 2019**

Leistungsarten	Ausgaben 2019 ¹⁾		
	– Mio. Euro –		
I. Alterssicherungsleistungen			
nach Teil C der Satzung:			
1. Altrenten	28,248		
nach Teil D der Satzung:			
2. Bundeseisenbahnvermögen	395,181		
3. übrige Beteiligte	32,887		
4. Bereich Ost	2,180		
5. DRV KBS	0,315		
Alterssicherungsleistungen RZV KBS insg.	458,811		
II. Sonstige Ausgaben	11,045		
III. RZV KBS insgesamt	469,856		
nachrichtlich:	Männer	Frauen	Insgesamt
durchschnittliche Zahlbeträge (Brutto-renten)	– Euro monatlich –		
	411,97	312,42	365,86

¹⁾ Ohne Ausgaben der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen (rd. 4,07 Mio. Euro).

Die Alterssicherungsleistungen der Renten-Zusatzversicherung der KBS werden insbesondere durch Umlagen der betroffenen Unternehmen und Beiträge der Arbeitnehmer einerseits sowie öffentliche Zuschüsse andererseits finanziert. Durch Einführung des Bundeszuschusses wurde den finanziellen Folgen der grundsätzlichen Schließung des Versichertenbestandes des Bundeseisenbahnvermögens Rechnung getragen. Im Jahr 2019 betragen die Einnahmen aus Umlagen und Beiträgen rd. 140,4 Mio. Euro und die Einnahmen aus öffentlichen Zuschüssen rd. 326 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.4.8). Der Zuwachs an Pflichtversicherten der KBS sowie die Änderungen auf der Finanzierungsseite seit dem Jahr 2017 spiegeln sich in den Einnahmen wider. Die Leistungen für Altrenten nach Teil C der Satzung werden durch Erstattungen des Bundeseisenbahnvermögens in Höhe von rd. 28,2 Mio. Euro finanziert.

Tabelle A.4.8

Finanzierung und Einnahmen (Renten-Zusatzversicherung der KBS) im Jahr 2019

Finanzierung	Einnahmen 2019 ¹⁾					KBS insgesamt
	Teil C Satzung	Teil D der Satzung			Bereich Ost	
		Bundeseisen- bahnvermögen	übrige Beteiligte	DRV KBS		
	– Mio. € –					
1. Umlagen/Beiträge		78,655	29,247	27,109	5,391	140,402
1a. davon ArbG-Anteil		65,468	25,946	15,907	3,349	110,670
1b. davon ArbN-Anteil		13,187	3,301	11,202	2,042	29,732
2. öffentliche Zuschüsse		325,800				325,800
3. Erstattungen des Bundeseisenbahnvermögens	28,248					28,248
4. Sonstige Einnahmen		0,249	5,136	10,658	3,948	19,991
Insgesamt	28,248	404,704	34,383	37,767	9,339	514,441

¹⁾ Ohne Einnahmen der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen (rd. 4,07 Mio. Euro).

4.6 Versorgung aufgrund einer Dienstordnung

Die Versorgung der Dienstordnungsangestellten (DO-Angestellten) ist keine Zusatzversorgung im oben beschriebenen Sinne, sondern eine Vollversorgung, jedoch sind auch DO-Angestellte Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. DO-Angestellte sind in Teilbereichen der Sozialversicherungsträger tätig. Sie stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Ihre Rechts- und allgemeinen Dienstverhältnisse sind in Dienstordnungen der jeweiligen Sozialversicherungsträger geregelt⁶. Die Dienstordnungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger.

Am 30. Juni 2019 waren in der Bundesrepublik Deutschland nur noch insgesamt 19.240 DO-Angestellte (Männer: 10.335, Frauen: 8.900) beschäftigt. Diese Zahl wird sich in den nächsten Jahren weiter reduzieren. Seit dem 1. Januar 1993 dürfen bei den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden entsprechende Verträge mit Angestellten nicht mehr abgeschlossen werden. Ab dem 1. Januar 2023 dürfen auch bei den Unfallversicherungsträgern und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) keine neuen Dienstordnungsverhältnisse mehr begründet werden. Am 30. Juni 2019 waren 11.115 (Männer: 5.945, Frauen: 5.170) DO-Angestellte bei den Unfallversicherungsträgern und der SVLFG beschäftigt, davon 10.625 (Männer: 5.715, Frauen: 4.915) unter Aufsicht des Bundes.

Am 1. Januar 2019 erhielten insgesamt rd. 19.065 Personen Versorgungsleistungen aufgrund einer Dienstordnung (davon 13.910 Ruhegehaltsempfänger/-innen, 4.870 Witwengeldempfängerinnen und Witwengeldempfänger und 290 Waisengeldempfänger/-innen). Die Anzahl der Frauen belief sich auf rd. 6.795 (davon 1.900 Ruhegehaltsempfängerinnen, 4.755 Witwengeldempfängerinnen und 135 Waisengeldempfängerinnen) sowie die der Männer auf rd. 12.275 (davon 12.010 Ruhegehaltsempfänger, 110 Witwengeldempfänger und 150 Waisengeldempfänger). Die Gesamtausgaben für die Versorgungsleistungen im Jahr 2018 beliefen sich auf 0,6 Mrd. Euro. Zahlen für das Jahr 2019 liegen laut Statistischem Bundesamt Ende 2020 vor.

⁶ Vgl. Siebter Versorgungsbericht der Bundesregierung, Kapitel II, Abschnitt 6 (Bundestagsdrucksache 19/18270 v. 18. März 2020).

5 Alterssicherung der Landwirte

5.1 Überblick

Die Alterssicherung der Landwirte (AdL) ist ein eigenständiges Sicherungssystem. Als Zweig der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird sie von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bundesweit durchgeführt. Sie ist als Teilsicherung ausgerichtet und geht von einer Ergänzung insbesondere durch Altenteilleistungen und/oder Pachteinahmen sowie durch private Vorsorge aus. Bei der Ausgestaltung der Beiträge und Leistungen werden die besonderen Lebens- und Einkommensverhältnisse der bäuerlichen Familien berücksichtigt.

Bis August 2018 war die Abgabe des landwirtschaftlichen Betriebes eine weitere Voraussetzung für den Bezug einer Rente aus der AdL. Diese Hofabgabeverpflichtung wurde durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt und in der Folge durch den Gesetzgeber abgeschafft. Seither werden Renten ohne Prüfung der Hofabgabe bewilligt.

5.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Versicherte der AdL sind die landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer, ihre Ehegatten und die mitarbeitenden Familienangehörigen. Die Alterssicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft erfolgt hingegen durch die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) und ergänzend durch die Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft (vgl. Abschnitt A.7.3).

Tabelle A.5.1

Versicherte und Leistungsempfänger (AdL) am 31. Dezember 2019

Versicherte / abgesicherter Personenkreis				Empfängerinnen und Empfänger von Alterssicherungsleistungen (65 Jahre und älter)			
alte Länder		neue Länder		alte Länder		neue Länder	
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
113.840	54.353	8.385	4.004	220.437	332.533	4.313	3.188
168.193		12.389		552.970		7.501	
Deutschland							
180.582				560.471			

Die Zahl der Versicherten in der AdL ist gegenüber 2015 weiter zurückgegangen (um rd. 16 Prozent). Die Zahl der Rentenbezieher ist ebenfalls rückläufig (rd. 2,7 Prozent gegenüber 2015). Der Strukturwandel im Sektor Landwirtschaft hat damit – für Alterssicherungssysteme ungewöhnlich – in der Alterssicherung der Landwirte größere Auswirkungen als die demografische Entwicklung in der Bevölkerung. Der Rückgang bei den Beitragszahlern fällt dabei stärker aus als der Rückgang bei den Rentenbeziehern.

In der AdL wurden am 31. Dezember 2019 in den alten Ländern 371.802 Regelaltersrenten/vorzeitige Altersrenten gezahlt, in den neuen Ländern waren es 6.445. Hinzu kommt noch die Zahlung von 154.904 (davon in den neuen Ländern 875) Renten an Witwen und Witwer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben (vgl. Tabelle A.5.2). Die geringen Fallzahlen in den neuen Ländern erklären sich dadurch, dass aufgrund der Übergangsregelungen bei der Einführung der AdL in den neuen Ländern ab 1. Januar 1995 ein Großteil der dortigen Landwirte weiter in der GRV versichert blieben.

5.3 Leistungen und Ausgaben

Die Rentenleistungen der AdL sind hinsichtlich des Katalogs der Leistungsfälle und der Anspruchsvoraussetzungen an die Regelungen der GRV angelehnt. Es werden Renten an Versicherte, d. h. Altersrenten und Renten wegen Erwerbsminderung, sowie Hinterbliebenenrenten erbracht. Die Altersgrenze ist für Geburtsjahrgänge bis 1946 das vollendete 65. Lebensjahr. Diese Altersgrenze wird stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben.

Eine vorzeitige Altersrente kann bis zu 10 Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze (mit Abschlägen) in Anspruch genommen werden. Langjährig Versicherte (35 Jahre Wartezeit in der AdL und anderen Alterssicherungssystemen) können ab 65 Jahre eine vorzeitige Altersrente (ohne Abschläge) in Anspruch nehmen. Zudem ist mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz auch in der AdL die zeitlich befristete Sonderregelung einer abschlagsfreien vorzeitigen Altersrente ab 63 Jahre für besonders langjährig Versicherte (45 Jahre Wartezeit) eingeführt worden.

Neben den Renten zählen Beitragszuschüsse an Versicherte, Zuschüsse zum Krankenversicherungsbeitrag, Leistungen zur Teilhabe (medizinische Rehabilitation), Zahlungen für die Betriebs- und Haushaltshilfe sowie Überbrückungsgeld zum Leistungsumfang der AdL.

Wegen des Teilsicherungscharakters der AdL, der sich auf der Beitrags- wie auf der Leistungsseite niederschlägt, ergibt sich eine geringere Rentenhöhe als in der GRV. Die durchschnittliche Höhe der Altersrente für Landwirte betrug in den alten Ländern am 31. Dezember 2019 rd. 422 Euro, in den neuen Ländern 242 Euro (vgl. Tabelle A.5.2). Die Rentenzahlung an mitarbeitende Familienangehörige entspricht der Hälfte der Rente eines landwirtschaftlichen Unternehmers.

Beim Zusammentreffen einer Rente wegen Todes aus der AdL und Einkommen des Berechtigten (z. B. Rente aufgrund eigener Ansprüche) finden die Anrechnungsregelungen der GRV auf die Hinterbliebenenrente Anwendung.

Da durch den zu zahlenden Einheitsbeitrag kleine und mittlere landwirtschaftliche Unternehmen gemessen an ihrer Ertragskraft prozentual höher belastet würden als größere Betriebe, werden sie durch Beitragszuschüsse entlastet. Versicherungspflichtige Landwirtinnen und Landwirte erhalten einen Zuschuss, wenn das jährliche Einkommen bei Alleinstehenden 15.500 Euro bzw. bei Verheirateten 31.000 Euro nicht übersteigt. Der maximale Zuschuss beträgt 60 Prozent des Beitrags bei einem jährlichen Einkommen bis 8.220 Euro je Versicherten. Landwirtinnen und Landwirte erhalten auch einen Zuschuss zu den Beiträgen, die sie für mitarbeitende Familienangehörige entrichten, und zwar in Höhe der Hälfte des Zuschusses, der ihnen selbst zusteht. Es ist beabsichtigt, das Beitragszuschussrecht zukünftig neu auszugestalten und unter anderem die Einkommensgrenzen für einen Anspruch auf einen Beitragszuschuss zu erhöhen.

Die AdL erbringt als Leistungen zur Teilhabe medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation. Für die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gelten die Regelungen der GRV entsprechend.

Bei Erbringen einer Leistung zur Rehabilitation, bei Arbeitsunfähigkeit und Schwangerschaft kann zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Unternehmens Betriebs- und Haushaltshilfe gewährt werden. Hierzu wird entweder von der Alterskasse eine Ersatzkraft gestellt oder es werden unter bestimmten Voraussetzungen die angemessenen Kosten für eine selbst beschaffte Ersatzkraft erstattet.

Tabelle A.5.2

**Anzahl der Renten und durchschnittliche Rentenzahlbeträge in der AdL am 31. Dezember 2019
für Rentenbezieher im Alter von 65 Jahren und älter nach Gebiet und Geschlecht**

Anzahl der Renten ¹⁾		Regelaltersrenten/ vorzei- tige Altersrenten	Renten an Witwen/Witwer	Renten wegen Erwerbsmin- derung
alte Länder	Männer	196.089	7.713	9.867
	Frauen	175.713	146.319	4.009
	Zusammen	371.802	154.029	13.876
neue Län- der ²⁾	Männer	4.044	147	34
	Frauen	2.401	728	19
	Zusammen	6.445	875	53
Deutschland	Männer	200.133	7.860	9.901
	Frauen	178.114	147.044	4.028
	Zusammen ³⁾	378.247	154.904	13.929
Durchschnittlicher Renten- zahlbetrag in Euro pro Mo- nat ³⁾		Regelaltersrenten/ vorzei- tige Altersrenten	Renten an Witwen/ Wit- wer	Renten wegen Erwerbsmin- derung
alte Länder	Männer	512,13	94,64	499,23
	Frauen	322,62	353,52	313,43
	Zusammen	422,56	340,55	345,55
neue Län- der ²⁾	Männer	249,73	81,05	210,39
	Frauen	227,67	117,58	218,90
	Zusammen	241,51	111,45	213,44
Deutschland	Männer	506,83	94,39	498,00
	Frauen	321,34	352,35	312,98
	Zusammen ³⁾	419,48	339,26	444,67

¹⁾ Ohne agrarstrukturelle Leistungen (Bestandsfälle Landabgabereuten/Produktionsaufgabereuten)

²⁾ Einschließlich Berlin West

³⁾ Bruttorenten (Eigenbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind noch nicht abgezogen)

Im Falle des Todes eines landwirtschaftlichen Unternehmers/einer landwirtschaftlichen Unternehmerin kann ebenfalls vorübergehend Betriebs- und Haushaltshilfe erbracht werden. Alternativ kann stattdessen unter bestimmten Voraussetzungen Witwen/Witwern, die das landwirtschaftliche Unternehmen eigenständig weiterführen, Überbrückungsgeld gewährt werden, und zwar längstens für die Dauer der ersten drei Jahre nach dem Tod des landwirtschaftlichen Unternehmers/der landwirtschaftlichen Unternehmerin.

In der AdL wurden im Jahr 2019 insgesamt rd. 2,9 Mrd. Euro verausgabt (rd. 136,3 Mio. Euro mehr als 2015), darunter rd. 1,5 Mrd. Euro für Regelaltersrenten und rd. 0,7 Mrd. Euro für Hinterbliebenenrenten (vgl. Tabelle A.5.3).

Tabelle A.5.3

Leistungsarten und Ausgaben in der AdL im Jahr 2019

Leistungsarten	Ausgaben 2019
	– Mio. Euro –
I. Renten ¹⁾	2.772,0
1. Regelaltersrenten	1.446,9
2. Vorzeitige Altersrenten	497,9
3. Renten wegen Erwerbsminderung	159,6
4. Renten an Witwen und Witwer	664,5
5. Waisenrenten	3,1
II. Verwaltungs- und Verfahrenskosten	79,1
III. Sonstige Ausgaben	52,2
IV. Ausgaben insgesamt²⁾	2.903,3

¹⁾ Ohne Überbrückungsgelder und Übergangshilfen.

²⁾ Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen.

5.4 Finanzierung und Einnahmen

Die AdL wird im Wesentlichen durch Bundesmittel und durch Beiträge der Versicherten finanziert.

Der Beitrag ist für alle Landwirtinnen und Landwirte gleich hoch. Der Einheitsbeitrag wird entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis der GRV festgesetzt. Jedes Beitragsjahr erbringt den gleichen Rentenertrag. Den unterschiedlichen Leistungsstrukturen in beiden Systemen wird durch einen Abschlag beim Beitrag im Vergleich zur GRV Rechnung getragen. Der Beitrag belief sich im Jahr 2019 in den alten Ländern auf 253 Euro pro Monat. In den neuen Ländern ist bis zur Angleichung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein niedrigerer Beitrag zu zahlen; 2019 betrug dieser 234 Euro pro Monat. Für mitarbeitende Familienangehörige zahlt der Unternehmer/die Unternehmerin einen Beitrag in Höhe der Hälfte des Unternehmerbeitrags. Die Einnahmen aus den Beiträgen der Versicherten betragen im Jahr 2019 rd. 535 Mio. Euro.

Den Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben und den Einnahmen der AdL trägt der Bund (Defizitdeckung). Der Bundeszuschuss zur Finanzierung der AdL betrug im Jahr 2019 rd. 2,4 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Anteil an den Gesamteinnahmen von rd. 81,5 Prozent (vgl. Tabelle A.5.4).

Außer den Beiträgen der Versicherten und den Bundesmitteln fließen der AdL noch weitere Einnahmen, wie z. B. aus Regressforderungen oder Zuzahlungen zur Betriebs- und Haushaltshilfe, zu.

Tabelle A.5.4

Finanzierung und Einnahmen in der AdL im Jahr 2019

Finanzierung	Einnahmen 2019
	– Mio. Euro –
I. Beiträge ¹⁾	534,7
1. für landwirtschaftliche Unternehmer	392,6
2. für Ehegatten	129,8
3. für mitarbeitende Familienangehörige	11,7
4. für sonstige Versicherte	0,6
II. Bundesmittel nach § 78 ALG	2.359,2
III. Sonstige Einnahmen	2,5
IV. Insgesamt ¹⁾	2.896,4

¹⁾ Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen.

6 Künstlersozialversicherung

6.1 Allgemeines

Die Künstlersozialversicherung (KSV) ist ein Pflichtversicherungssystem für selbstständig tätige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten. Sie wurde mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) vom 27. Juli 1981 zum 1. Januar 1983 eingeführt. Selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten befinden sich größtenteils in einer wirtschaftlichen und sozialen Situation, die der von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vergleichbar ist. Sie sind auf die Mitwirkung von Vermarktern oder Verwertern angewiesen, damit ihre Werke oder Leistungen dem Endabnehmer zugänglich gemacht werden können. Sie sind daher als Pflichtversicherte in die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Dabei tragen die Versicherten die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge selbst. Die zweite Beitrags-hälfte wird über die Künstlersozialabgabe von den Verwertern sowie über einen Bundeszuschuss aufgebracht.

Die Künstlersozialkasse

Die Künstlersozialkasse (KSK) ist die zuständige Stelle für die Künstlersozialversicherung. Organisatorisch ist sie ein Geschäftsbereich der Unfallversicherung Bund und Bahn.

Die KSK stellt die Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit der Künstlerinnen und Künstler und der Publizistinnen und Publizisten sowie die Abgabepflicht der Verwerter künstlerischer Leistungen fest, zieht die Beitragsanteile der Versicherten, die Künstlersozialabgabe der Verwerter und den Bundeszuschuss ein und entrichtet die Gesamtbeiträge an den Gesundheitsfonds und die Rentenversicherungsträger. Sie ist somit kein eigenständiger Versicherungsträger und erbringt selbst keine Versicherungsleistungen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stabilisierung der Künstlersozialabgabe am 1. Januar 2015 unterstützt und berät die Künstlersozialkasse mit einer eigenen Prüfgruppe die Träger der Deutschen Rentenversicherung bei der Prüfung der Künstlersozialabgabe. Sie führt auch selbst branchenspezifische Schwerpunktprüfungen und anlassbezogene Prüfungen durch.

Träger der Deutschen Rentenversicherung

Seit 2007 prüfen die Träger der Deutschen Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Melde- und Abgabepflichten nach dem KSVG erfüllen. Für Arbeitgeber sind neben der Künstlersozialkasse auch die Träger der Deutschen Rentenversicherung Ansprechpartner in Fragen der Künstlersozialabgabe. Durch das Gesetz zur Stabilisierung der Künstlersozialabgabe wurden die Prüfungen der Träger der Deutschen Rentenversicherung bei den Arbeitgebern deutlich ausgeweitet. Hierdurch wurde mehr Abgabegerechtigkeit unter den Verwertern erreicht und ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Künstlersozialversicherung getan, indem die Einnahmesituation stabilisiert wurde.

6.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Die Versichertenzahlen steigen seit Jahren kontinuierlich. Am 31. Dezember 2019 waren 190.508 Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten nach dem KSVG versichert (vgl. Tabelle A.6.1).

Für die Versicherungspflicht müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein: Zunächst muss eine selbstständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig ausgeübt werden. Dies ist der KSK durch Tätigkeitsnachweise zu belegen. Freizeit- und Hobbytätigkeiten werden daher von der Versicherungspflicht nicht erfasst. Außerdem werden Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen oder Publizisten nicht in der Künstlersozialversicherung versichert, wenn sie mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen oder bereits auf andere Weise sozial abgesichert sind. Des Weiteren muss ein Mindestarbeitseinkommen von 3.900 Euro jährlich erzielt werden. Wegen möglicher Einkommensschwankungen während eines Jahres wird nicht auf das Monats-, sondern auf das voraussichtliche Jahreseinkommen abgestellt. Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger werden auch dann nach dem KSVG versichert, wenn sie das Mindestarbeitseinkommen voraussichtlich nicht erreichen werden. Als Berufsanfängerzeit gelten die ersten drei Jahre seit erstmaliger Aufnahme der selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit. Sie verlängert sich entsprechend, wenn die selbstständige bzw. publizistische Tätigkeit unterbrochen wird; etwa durch Kindererziehung oder ein zwischenzeitliches Beschäftigungsverhältnis.

Die Künstlersozialkasse ist kein Leistungsträger. Im Versicherungsfall beziehen die Versicherten ihre Leistungen direkt von dem Rentenversicherungsträger bzw. von der Krankenkasse, bei der sie versichert sind. Es ist daher keine Aussage möglich, wie viele der Versicherten der Künstlersozialversicherung Alterssicherungsleistungen erhalten. Die Zahl der Leistungsempfänger geht in der Zahl der Leistungsempfänger der gesetzlichen Rentenversicherung auf. Auch aus den von der KSK ermittelten durchschnittlichen versicherungspflichtigen Einkommen der Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten lässt sich nicht auf das gesamte Alterseinkommen schließen, da andere versicherungspflichtige und sonstige Einkommensquellen nicht bekannt sind.

Tabelle A.6.1

Versicherte der Künstlersozialversicherung am 31. Dezember 2019

Versicherte		Empfänger von Alterssicherungsleistungen
Männer	Frauen	
98.879	91.629	Angabe nicht möglich (in GRV enthalten)
190.508		

6.3 Leistungen und Ausgaben

Die Leistungen entsprechen denen der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Für die Alterssicherung sind die Vorschriften und der Leistungskatalog des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) maßgebend. Die entrichteten Pflichtbeiträge werden zur Erfüllung der maßgeblichen Voraussetzungen für sämtliche Leistungen nach dem SGB VI herangezogen.

Wird die selbstständige künstlerische/publizistische Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Rentenbezug beendet, besteht im Regelfall Anspruch auf die Krankenversicherung der Rentner oder die freiwillige Weiterversicherung.

6.4 Finanzierung und Einnahmen

Nach dem KSVG versicherte selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten zahlen wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur einen Teil des Sozialversicherungsbeitrags. Der „Arbeitgeberanteil“ wird über die Künstlersozialabgabe von den Verwertern sowie durch einen Bundeszuschuss aufgebracht.

Die Einnahmen im Jahr 2019 betragen insgesamt rd. 1,1 Mrd. Euro (vgl. Tabelle A.6.2). Eine nach alten und neuen Ländern getrennte Erfassung der Einnahmen erfolgt nicht.

Versichertenbeitrag

Die Höhe der Beiträge zur Rentenversicherung bemisst sich grundsätzlich nach dem jeweils für ein Jahr im Voraus geschätzten Arbeitseinkommen aus der künstlerischen Tätigkeit sowie den allgemein geltenden Beitragssätzen. Das Einkommen wird nur bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in die Beitragspflicht einbezogen. Bei Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern wird der Sozialversicherungsbeitrag auf der Bemessungsgrundlage von 3.900 Euro berechnet, wenn das Mindesteinkommen nicht erreicht wird.

Die KSK stellt die Höhe der monatlichen Beiträge fest und zieht den Versichertenanteil ein. Sie entrichtet die Beiträge für die Rentenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung, für die Kranken- und Pflegeversicherung an den Gesundheitsfonds. Der Gesundheitsfonds leitet die Beiträge der Pflegeversicherung unverzüglich an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung weiter. Die eingenommenen Versichertenbeiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung im Jahr 2019 betragen rd. 562 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.6.2).

Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe erbringt den Beitragsanteil der KSV, der nicht durch die Beitragsanteile der Versicherten und den Bundeszuschuss gedeckt ist. Sie wird von allen Unternehmen erhoben, die typischerweise die Werke oder Leistungen selbstständiger Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen oder Publizisten verwerten (z. B. Verlage, Theater, Galerien, Rundfunkanstalten usw.). Aber auch alle anderen Unternehmen können abgabepflichtig sein. Dies ist etwa der Fall, wenn sie die Werbung für ihr eigenes Unternehmen betreiben oder die künstlerische Leistung z. B. im Rahmen von Veranstaltungen nutzen und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen oder Publizisten erteilen.

Der Abgabepflicht unterliegen alle an selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen oder Publizisten gezahlten Honorare, unabhängig davon, ob diese Personen selbst nach dem KSVG versicherungspflichtig sind. Hierdurch werden Wettbewerbsnachteile der versicherten Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten vermieden. Der Abgabesatz beträgt seit dem Jahr 2014 4,2 Prozent.

Die Einnahmen aus der Künstlersozialabgabe betragen im Jahr 2019 rd. 320 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.6.2).

Bundeszuschuss

Die Mittel für die zweite Beitragshälfte werden nicht nur durch die Künstlersozialabgabe, sondern auch durch einen Zuschuss des Bundes erbracht. Dieser Zuschuss ist kulturpolitisch motiviert, trägt aber auch dem Umstand Rechnung, dass sich ein Teil der versicherten Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten selbst vermarktet, also seine Honorare direkt von Endabnehmern erhält, ohne Vermittlung durch die Verwerter. Diese Endabnehmerinnen und Endabnehmer (z. B. private Kunstsammlerinnen und -sammler, Veranstalterinnen und Veranstalter von Vereinsfeiern oder privaten Festen) sind keine „Verwerter“ von Kunst und Publizistik und können deshalb auch nicht zu einer Abgabe herangezogen werden. Der Bundeszuschuss betrug im Jahr 2019 rd. 220 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.6.2).

Tabelle A.6.2

Finanzierung und Einnahmen der Künstlersozialversicherung im Jahr 2019 (Jahresrechnung 2019/vorläufig)

Finanzierung	Einnahmen 2019
	– Mio. Euro –
1. Beiträge	562
2. Künstlersozialabgabe ¹⁾	320
3. Bundeszuschuss	220
Insgesamt	1.102

¹⁾ Inkl. Überschüsse, die in den Folgejahren zur Senkung des Abgabesatzes eingesetzt werden müssen.

7 Sonstige Alterssicherungssysteme

7.1 Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten

7.1.1 Überblick

Art. 48 Abs. 3 Grundgesetz (GG) bestimmt, dass die Abgeordneten einen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung haben. Im Hinblick auf die mit der Übernahme eines Abgeordnetenmandats häufig einhergehende Unterbrechung des beruflichen Werdegangs, die gebotene Gleichbehandlung aller Abgeordneten und nicht zuletzt die Unabhängigkeit des Mandats wurde eine eigenständige Versorgungsform gewählt. Diese dient dazu, unabhängig von der sonstigen Altersabsicherung der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers, einerseits die versorgungsrechtlichen Nachteile auszugleichen und andererseits der Bedeutung des Mandats durch Anknüpfung an die Leistungen aktiver Parlamentarierinnen oder Parlamentarier gerecht zu werden.

Die Altersversorgung der Bundes- und Landtagsabgeordneten ist immer noch überwiegend – angelehnt an andere öffentliche Ämter in der Bundesrepublik – als eine öffentlich-rechtliche Altersversorgung ohne eigene Beitragszahlung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung konzipiert. Abgeordnete werden während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zu einer gesetzgebenden Körperschaft nicht durch die gesetzliche Rentenversicherung erfasst.

Die Altersversorgung für die Mitglieder des Bundestages und der Landtage sowie für deren Hinterbliebene wird in den jeweiligen Abgeordnetengesetzen des Bundes und der Länder geregelt. Einige Länder haben Änderungen im Versorgungsrecht vorgenommen, zum Beispiel indem das Versorgungseintrittsalter hinaufgesetzt wurde. Die am 31. Dezember 2019 geltenden gesetzlichen Regelungen zur Altersentschädigung sind in tabellarischer Kurzform in der Anhangtabelle A.1 dargestellt.

7.1.2 Aktive und Leistungsempfänger

Zum 31. Dezember 2019 waren 2.575 Parlamentarierinnen oder Parlamentarier aktiv, 1.050 ehemalige Abgeordnete des Bundes- und der Landtage hatten Anwartschaften erworben, erhielten aber wegen Unterschreitens des Mindestalters keine Leistungen. Von den 3.108 Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfängern bekamen 100 aufgrund von Anrechnung anderer Einkommen keine Auszahlung. Renten an Hinterbliebene, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wurden an 1.033 Witwen und Witwer gezahlt (vgl. Anhangtabelle A.2).

7.1.3 Leistungen und Ausgaben

Die Abgeordnetengesetze des Bundestages und der Landtage sehen unterschiedliche Leistungen an ehemalige Mitglieder bzw. ihre Hinterbliebenen vor. Im Allgemeinen sind folgende Leistungen möglich:

- a) Laufende Leistungen:
 - Altersentschädigung (auch wegen Gesundheitsschäden),
 - Hinterbliebenenversorgung (Witwen- bzw. Witwergeld und Waisengeld),
 - Übergangsgeld für einen begrenzten Zeitraum nach Ausscheiden aus dem Parlament,
 - Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen.
- b) Einmalige, auf Antrag gewährte Leistungen:
 - Versorgungsabfindung für ehemalige Abgeordnete, die die Voraussetzungen für Altersentschädigung nicht erfüllen,
 - Nachrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie ggf. zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Rahmen einer Nachversicherung nach SGB VI (alternativ zur Versorgungsabfindung, außer Thüringen),
 - Überbrückungsgeld für Hinterbliebene (außer Berlin, Brandenburg, Hessen und Sachsen),
 - Abfindung im Falle einer Wiederverheiratung (außer Sachsen).

In der Regel ist eine Mindestmitgliedschaft im Bundestag bzw. den Landtagen Voraussetzung dafür, dass eventuelle Ansprüche aus dem bisherigen – vom jeweiligen Beruf abhängenden – Alterssicherungssystem durch Ansprüche aus dem Versorgungssystem der Abgeordneten ergänzt werden können (vgl. Anhangtabelle A.1).

Die Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig sind, werden zwölfmal jährlich gezahlt. Treffen Versorgungsbezüge mit anderen Bezügen aus öffentlichen Kassen (Einkommen, Versorgungsbezüge oder Renten) zusammen, findet eine volle oder anteilige Anrechnung statt. Die Anrechnung kann zum völligen Ruhen der Versorgungsleistungen führen.

Zur Absicherung im Krankheitsfall haben Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger entweder Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Maßstäben (Hessen: sinngemäße Anwendung der für die Landesbeamten geltenden Beihilfevorschriften) oder auf einen Zuschuss zu ihren Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen.

Die Anzahl der am 31. Dezember 2019 von den einzelnen Parlamenten geleisteten Zahlungen kann geschichtet nach monatlichen Zahlbeträgen der Anhangtabelle A.3 (Versorgungsempfänger) bzw. der Anhangtabelle A.4 (Hinterbliebene) entnommen werden. Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag lag im Dezember 2019 für die Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger in Bund und Ländern zwischen 4.105 Euro (Bayern) und 395 Euro (Hamburg, Teilzeitparlament) und für die Hinterbliebenen zwischen 2.858 Euro (Deutscher Bundestag) und 188 Euro (Hamburg). Die Angaben beziehen sich nur auf die Zeit der Abgeordnetentätigkeit und lassen keine Aussagen hinsichtlich der Gesamtversorgung zu.

Insgesamt haben im Jahr 2019 der Bundestag und die Landtage rd. 152 Mio. Euro für alle Leistungen, die in den jeweiligen Abgeordnetengesetzen für die Altersversorgung der ehemaligen Abgeordneten geregelt sind, ausgegeben (ohne Altersbegrenzung). Der Deutsche Bundestag hatte den höchsten Ausgabenanteil von rd. 55,2 Mio. Euro, die geringsten Aufwendungen hatte mit 326.000 Euro das Teilzeitparlament Hamburg. Eine Aufstellung der Ausgaben für die Altersentschädigung der einzelnen Parlamente findet sich in der Anhangtabelle A.5.

7.1.4 Finanzierung und Einnahmen

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der meisten Länderparlamente aus Steuermitteln.

Für die Altersversorgung in Nordrhein-Westfalen wurde (beginnend ab dem 8. Juni 2005) ein Versorgungswerk gegründet, in dem mittlerweile auch die Landtage von Brandenburg (seit Oktober 2014) und Baden-Württemberg (seit 1. Dezember 2019) Mitglieder sind. In den betreffenden Ländern wird damit die bisherige staatliche Versorgung durch das Prinzip der beitragsfinanzierten Altersvorsorge ersetzt. Die Leistungen (z. B. die Bestimmung der Höhe der Altersversorgung) sind in der Satzung des Versorgungswerkes der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg geregelt. Das jeweilige Land kommt für den Beitrag an das Versorgungswerk in einer im jeweiligen Abgeordnetengesetz gesetzlich festgelegten Höhe auf. Lediglich das Risiko der Erwerbsminderung ist weiterhin staatlich abgesichert.

Die Abgeordneten in Schleswig-Holstein erhalten ab 1. Januar 2007 zur Finanzierung der Altersversorgung eine zu versteuernde zusätzliche Entschädigung in Höhe von zurzeit monatlich 1.927 Euro. Voraussetzung für die Zahlung ist die Erklärung, dass die Entschädigung in Höhe von mindestens 85 Prozent (zurzeit 1.638 Euro) für ihre Altersversorgung und die ihrer Hinterbliebenen verwendet wird und ein Kapitalwahlrecht ausgeschlossen ist.

In Sachsen haben die Abgeordneten seit Ende 2010 die Wahl bezüglich ihrer Altersversorgung: Sie können sich einerseits für einen monatlichen Vorsorgebeitrag in Höhe des Höchstbeitrages in der gesetzlichen allgemeinen Rentenversicherung zur Finanzierung einer Altersversorgung entscheiden. Voraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis, dass der Vorsorgebeitrag für die Altersversorgung und zur Unterstützung der überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner oder der Waisen durch eine Rente verwendet wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist. Alternativ können sich die Abgeordneten für die Zahlung einer Altersentschädigung nach Ausscheiden aus dem Landtag entscheiden.

Abgeordnete, die nach dem 31. Oktober 2003 in den Landtag von Baden-Württemberg eingetreten sind, erhalten keine staatliche Altersversorgung mehr. Sie erhalten stattdessen einen steuerpflichtigen Vorsorgebeitrag in Höhe von derzeit 1.805 Euro im Monat. Nach dem Beitritt des Landtages von Baden-Württemberg zum Versorgungswerk der Landtage Nordrhein-Westfalen und Brandenburg können die derzeitigen Mitglieder des Landtags den Vorsorgebeitrag für eine Übergangszeit wahlweise in das Versorgungswerk einzahlen oder für eine private Altersvorsorge verwenden. Für neu eintretende Abgeordnete werden automatisch Pflichtbeiträge aus dem Vorsorgebeitrag in Höhe des jeweiligen Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung an das Versorgungswerk abgeführt.

Mit Beginn der 17. Wahlperiode (Juni 2011) erhalten die neu in die Bremische Bürgerschaft gewählten Abgeordneten zur Finanzierung einer Altersvorsorge eine zu versteuernde zusätzliche Entschädigung in Höhe von derzeit 843 Euro.

Voraussetzung für die Zahlung des Vorsorgebeitrags ist auch in Baden-Württemberg und Bremen der Nachweis, dass der Vorsorgebeitrag für die Altersvorsorge und zur Unterstützung ihrer überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder der Waisen durch eine Rente verwendet wird und ein Kapitalwahlrecht ausgeschlossen ist.

7.2 Altersversorgung der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern

7.2.1 Überblick

Die Regierungsmitglieder und Parlamentarischen Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, das – vergleichbar dem der Beamtinnen und Beamten – eine Versorgung ohne ausgewiesene Beitragsleistung vorsieht⁷. Die Versorgung der Mitglieder der Regierungen des Bundes und der Länder sowie der Parlamentarischen Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre stellt ein eigenständiges soziales Sicherungssystem dar. Prägender Grundsatz auch der Ministerversorgung ist das Alimentationsprinzip, welches sich aus Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) ableitet. Danach verpflichten sich die öffentlich-rechtlichen Amtsträgerinnen und -träger, sich mit ganzer Kraft für den Dienst einzusetzen. Als Ausgleich dazu werden sie vom jeweiligen Dienstherrn nach den Vorschriften der jeweiligen Ministergesetze im Alter versorgt. Es ist ihnen untersagt, ein anderes besoldetes Amt, ein Gewerbe oder einen Beruf auszuüben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Amtsträgerinnen und -träger ihre Aufgaben mit dem Einsatz ihrer ganzen Persönlichkeit und Arbeitskraft sowie frei von Einflüssen, die sich insbesondere aus materieller Abhängigkeit ergeben können, wahrnehmen. Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Regierungsmitglieder und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre wird durch das Bundesministergesetz bzw. die jeweiligen Landesministergesetze geregelt. Die Grundsätze der Altersversorgung (z. B. bezüglich Mindestamtszeit, Dienstunfähigkeit, Mindestalter) orientieren sich an den für die Beamten geltenden Regelungen.

Die am 31. Dezember 2019 geltenden gesetzlichen Regelungen zur Altersversorgung sind in tabellarischer Kurzform in Anhangtabelle A.6 dargestellt.

7.2.2 Aktive und Leistungsempfänger

Einen Anspruch auf eine Altersversorgung haben Regierungsmitglieder und Parlamentarische Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre, die aus dem Amt ausgeschieden sind und die erforderliche Mindestamtszeit erfüllen. Ist der Bezug der Versorgungsleistungen nach dem Ausscheiden von einem bestimmten Mindestalter abhängig, so ruht der Versorgungsanspruch bis zum Erreichen des Mindestalters. Ruhegehaltfähige Amtsbezüge sind das Amtsgehalt und der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 bzw. der Familienzuschlag bis zur Stufe 1 (verheiratet ohne berücksichtigungsfähige Kinder)⁸. Das Amtsgehalt ist an die Höhe des einer Beamtin oder einem Beamten der Besoldungsgruppe B 9 bis B 11 gemäß den Besoldungsordnungen des Bundes bzw. der Länder zustehenden Grundgehalts – gegebenenfalls erhöht um die entsprechenden Zuschläge – gekoppelt. Die Differenzierung zwischen Ministerpräsidentinnen oder Ministerpräsidenten, Ministerinnen oder Ministern und Staatssekretärinnen oder Staatssekretären erfolgt durch festgelegte prozentuale Zuschläge des Grundgehaltes⁹. Die Länder haben die Besoldungstabellen des Bundes durch landeseigene Besoldungstabellen ersetzt. Die im Bereich der Beamtenversorgung erfolgten Änderungen wurden i. d. R. auf die Alterssicherung der Regierungsmitglieder wirkungsgleich übertragen.

Im Jahr 2019 erhielten insgesamt 587 ehemalige Regierungsmitglieder sowie insgesamt 175 Hinterbliebene (jeweils 65 Jahre und älter) Leistungen der Altersversorgung. Einen entsprechenden Überblick bietet die Anhangtabelle A.7.

⁷ In Hamburg leisten die Mitglieder des Senats einen Versorgungssolidarbeitrag in Höhe der Hälfte des Beitragssatzes nach § 158 SGB VI, bezogen auf die Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI.

⁸ In Brandenburg ist der Ehegattenanteil im Familienzuschlag entfallen und gehört daher nicht mehr zu den ruhegehaltfähigen Amtsbezügen.

⁹ Keine Zuschläge in Bremen und Hamburg.

7.2.3 Leistungen und Ausgaben

Die Versorgung der ehemaligen Regierungsmitglieder und Parlamentarischen Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre umfasst sowohl laufende, zeitlich befristete als auch einmalige Leistungen. Auf die Unterschiede bei der Gewährung von Leistungen an ehemalige Mitglieder der Bundesregierung und an Parlamentarische Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre des Bundes sowie an ehemalige Mitglieder der Landesregierungen wird an dieser Stelle nicht im Einzelnen eingegangen.

Zu den laufenden Leistungen zählen insbesondere:

- Ruhegehalt,
- Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwer- und Waisengeld),
- Unfallfürsorge,
- jährliche Sonderzahlungen wie für Beamtinnen und Beamte („Weihnachtsgeld“)¹⁰.

Zu den einmaligen Leistungen zählen:

- Überbrückungsgeld (Sterbegeld),
- einmalige Unfallentschädigung,
- Witwen-/Witwerabfindung bei Wiederheirat.

Ehemalige Regierungsmitglieder und Parlamentarische Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre mit Anspruch auf Ruhegehalt erhalten im Krankheits- oder Pflegefall Beihilfe nach den geltenden Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder. Wird darauf verzichtet, die Beihilfen in Anspruch zu nehmen, wird in sechs Ländern ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des entsprechenden GKV-Beitrages gewährt¹¹.

Auf das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung werden – je nach dem entsprechenden Ministergesetz in unterschiedlicher Höhe – folgende andere Einkommensarten angerechnet:

- Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder Bezüge aus einem anderen Amtsverhältnis,
- Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes (einschließlich Abfindungen),
- Ruhegehalt aufgrund eines Dienstverhältnisses als Beamtin oder Beamter oder Richterin oder Richter bzw. eine Versorgung aufgrund eines anderen Amtsverhältnisses,
- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (ZÖD),
- Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung,
- Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments und/oder des Deutschen Bundestages¹².

In Bremen und Hamburg wird neben der Entschädigung aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament oder im Deutschen Bundestag auch eine Entschädigung in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes auf das Ruhegehalt angerechnet.

Die Anpassungen der Beamtenbesoldung wirken sich – falls keine abweichende Regelung getroffen wird – unmittelbar auf die Höhe des Amtsgehälter der aktiven Regierungsmitglieder und der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre aus. Eine allgemeine Erhöhung des Amtsgehalts wiederum führt grundsätzlich zu einer entsprechenden Anpassung des Ruhegehalts der ehemaligen Regierungsmitglieder und der Parlamentarischen Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre. Für die Mitglieder der Bundesregierung und die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des Bundes sowie die Mitglieder der Landesregierungen

¹⁰ Weggefallen bei der Bundesregierung, in Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland (für ehemalige Ministerpräsidenten), Sachsen und Thüringen. In Hamburg erhalten nur die Beamtinnen und Beamten im Dezember eine Kindersonderzahlung je Kind, für das eine grundsätzliche Kindergeldberechtigung bestehen muss und für das dann auch jeweils Kindergeld gezahlt wird.

¹¹ Diese Bestimmung gilt nicht für die Bundesregierung sowie die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Sachsen. In Hamburg gibt es inzwischen die pauschale Beihilfe.

¹² Dies gilt nur für den Bund; die Ansprüche nach den Landesministergesetzen werden auf die Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages angerechnet. Soweit eine Entschädigung als Mitglied eines Landesparlaments gewährt wird, erfolgt eine gegenseitige Anrechnung der Ansprüche.

von Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes wurde diese Automatik teilweise mehrfach unterbrochen, was zu einem verzögerten Anstieg führte.

Die höchsten durchschnittlichen Zahlbeträge werden in Baden-Württemberg mit rd. 6.887 Euro an Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger und in Hessen mit rd. 5.439 Euro an Witwen und Witwer ausgezahlt. Die niedrigsten durchschnittlichen Zahlbeträge werden in Hessen mit rd. 4.047 Euro an Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger und in Sachsen mit rd. 1.090 Euro an Witwen und Witwer ausgezahlt.

Im Gegensatz zur Darstellung der Altersentschädigung der Abgeordneten wird – aufgrund der geringen Fallzahlen – grundsätzlich darauf verzichtet, die Versorgungszahlungen an ehemalige Regierungsmitglieder und Parlamentarische Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre und deren Hinterbliebene nach Zahlbeträgen geschichtet auszuweisen.

Insgesamt gaben der Bund und die Länder im Jahr 2019 (Bund: 2018) rund 42,3 Mio. Euro für Ruhegehälter an ehemalige Regierungsmitglieder und rund 8,5 Mio. Euro für Leistungen an deren Hinterbliebene aus. Die Höhe der Gesamtausgaben, einschließlich Leistungen im Krankheits- und Pflegefall und sonstiger Leistungen belief sich auf rund 51,9 Mio. Euro. Eine Aufstellung der Ausgaben des Bundes bzw. der einzelnen Bundesländer findet sich in der Anhangtabelle A.8.

7.2.4 Finanzierung und Einnahmen

Die Ausgaben für die Versorgung der ehemaligen Regierungsmitglieder, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre und für deren Hinterbliebene werden aus Steuermitteln finanziert. Zur Unterstützung der Deckung künftiger Versorgungslasten haben der Bund und die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Saarland eine Versorgungsrücklage gebildet. Diese Versorgungsrücklage dient der Gegenfinanzierung der Versorgungslasten aller Versorgungsempfänger. Zusätzlich zur Versorgungsrücklage haben der Bund, Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg einen Versorgungsfonds eingerichtet. In Bayern wurden die Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds zum Bayerischen Pensionsfonds zusammengeführt. In Brandenburg wurden die im Sondervermögen Versorgungsrücklage angesammelten Vermögenswerte dem Sondervermögen Versorgungsfonds übertragen; Zuführungen zum Versorgungsfonds erfolgen nach Maßgabe des Haushalts. Bremen hat eine Anstalt zur Versorgungsvorsorge gegründet.

7.3 Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft

7.3.1 Überblick

Die land- und forstwirtschaftliche Zusatzversorgung richtet sich an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft. Die im Durchschnitt gegenüber anderen Branchen niedrigeren Löhne führen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft am Ende des Erwerbslebens häufig auch zu niedrigeren Renten.

Daher wurde zwischen den Tarifvertragsparteien im Jahr 1972 eine tarifvertragliche Zusatzversorgung vereinbart (Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft – ZLF). Das ZLF ist heute ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der ausschließlich aus Beiträgen der Arbeitgeber finanziert wird und der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht untersteht.

Um die soziale Lage jener ehemaligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Witwer und Witwen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern, die insbesondere wegen ihres Alters keine oder nur geringe tarifliche Ansprüche haben (sog. Alt- und Uraltlast), wird diese tarifliche Zusatzversorgung durch eine ausschließlich aus Bundesmitteln finanzierte Ausgleichsleistung ergänzt.

Rechtliche Grundlagen sind:

- ein Tarifvertrag, der die Versicherung beim Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLF) ab 1. Juli 1972 einführt, sowie
- das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (ZVALG), mit dem ergänzende Leistungen für die Altfälle geregelt wurden. Durch das Gesetz wurde die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) eingerichtet.

Die Arbeitgeberverbände in der Landwirtschaft haben den bestehenden Tarifvertrag über das ZLF zum 1. Januar 2021 gekündigt. Die damit verbundenen Auswirkungen für Leistungsempfänger und derzeit begünstigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden geprüft. Für neue Beschäftigungsverhältnisse wird es keine Tarifrente mehr geben.

7.3.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Der Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem ZVALG wurde im Jahr 2009 auf alle Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft erweitert, die zum Stichtag 1. Juli 2010 das 50. Lebensjahr vollendet hatten. Das Gesetz erstreckt sich seit 1995 auch auf die neuen Bundesländer.

2019 leisteten im ZLF rd. 19.800 Arbeitgeber Beiträge für knapp 64.300 versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. 2019 gab es insgesamt rd. 48.400 Empfängerinnen und Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dem ZVALG und rd. 45.900 Empfänger von Beihilfen nach dem Tarifvertrag.

7.3.3 Leistungen und Ausgaben

Das ZVALG sieht bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Ausgleichsleistung zu den Renten aus der GRV vor. Die Ausgleichsleistung wird zur Altersrente, Erziehungsrente, Rente wegen Erwerbsminderung oder zur Witwen-/ Witwerrente gezahlt. Keinen Anspruch auf Ausgleichsleistungen haben u. a. Personen, denen Versorgungsansprüche nach beamtenrechtlichen Vorschriften zustehen, die Waisenrenten erhalten oder die Rentenansprüche nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte haben. Seit 1. Juli 2009 beträgt die Ausgleichsleistung nach § 14 ZVALG monatlich 80 Euro für verheiratete Berechtigte und 48 Euro für unverheiratete Berechtigte. Die Ausgleichsleistung nach § 14a ZVALG kommt nur in den neuen Ländern zur Auszahlung und beträgt seit dem 1. Juli 2019 monatlich 77,06 Euro für verheiratete Berechtigte und 46,24 Euro für unverheiratete Berechtigte. Beim Zusammentreffen mit einer Beihilfe nach dem Tarifvertrag wird die Ausgleichsleistung um die Höhe der Beihilfeleistung gekürzt.

Die Ausgaben für die Ausgleichsleistung nach dem ZVALG ohne Verwaltungskosten betragen 2019 rd. 29,8 Mio. Euro, die Ausgaben für tarifliche Beihilfen rd. 8,6 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.7.1).

Tabelle A.7.1

Ausgaben der Zusatzversorgungseinrichtungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft im Geschäftsjahr 2019 (in Mio. Euro)

Ausgaben ZLA¹⁾	
Ausgleichsleistungen	29,8
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	1,1
Ausgaben ZLF²⁾	
Tarifliche Beihilfen	8,6
Verwaltungskosten	2,0

¹⁾ Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (gesetzlich).

²⁾ Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (tarifvertraglich).

7.3.4 Finanzierung und Einnahmen

Das ZLF wird aus Beiträgen der Arbeitgeber, die ZLA hingegen vollständig aus Bundesmitteln finanziert (vgl. Tabelle A.7.2).

Tabelle A.7.2

Einnahmen der Zusatzversorgungseinrichtungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft im Geschäftsjahr 2019
(in Mio. Euro)

Einnahmen ZLA¹⁾	
Bundesmittel	30,9
Einnahmen ZLF²⁾	
Beiträge der Arbeitgeber	3,8
Sonstige Einnahmen ³⁾	7,3

¹⁾ Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (gesetzlich).

²⁾ Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (tarifvertraglich).

³⁾ Im Wesentlichen Vermögenserträge.

7.4 Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland

7.4.1 Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis

Die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland (HZV) ist eine gesetzliche Zusatzversorgung für die in der allgemeinen Rentenversicherung versicherten Beschäftigten der Saarländischen Eisen- und Stahlindustrie. Träger der HZV ist die Deutsche Rentenversicherung Saarland.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz – HZvG) vom 21. Juni 2002 wurde die HZV langfristig auf eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung umgestellt. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird die bisherige umlagefinanzierte HZV für die Rentner und die am 1. Januar 2003 45-jährigen und älteren Versicherten fortgeführt. Der Bund hat die Defizitdeckung beim Umlageverfahren übernommen.

Für die am 1. Januar 2003 unter 45 Jahre alten Versicherten sowie für neu in die hüttenknappschaftlichen Betriebe eintretenden Arbeitnehmer wird die HZV als verpflichtende Zusatzversicherung im Kapitaldeckungsverfahren über eine Pensionskasse durchgeführt. Mit der Durchführung der kapitalgedeckten HZV hat die Deutsche Rentenversicherung Saarland die „Höchster Pensionskasse VVaG“ beauftragt.

7.4.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Am 31. Dezember 2019 gab es in der umlagefinanzierten HZV insgesamt rd. 700 aktiv Versicherte (Personen, die zu diesem Zeitpunkt in einem Beschäftigungsverhältnis standen, welches die Versicherungspflicht in der HZV begründete). In der kapitalgedeckten HZV waren es zu diesem Zeitpunkt rd. 15.500 aktiv Versicherte.

Es wurden in der umlagefinanzierten HZV rd. 29.400 Renten gezahlt, davon etwa 18.200 Versichertenrenten (davon 6.245 Regelaltersrenten, 11.208 vorgezogene Altersrenten sowie weitere Renten wegen Erwerbsminderung, wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit) und 11.200 Renten an Witwen bzw. Witwer im Alter von 65 Jahren oder älter (vgl. Tabelle A.7.3).

Tabelle A.7.3

Anzahl der laufenden Zusatzrenten in der umlagefinanzierten HZV am 31. Dezember 2019
(65-Jährige und Ältere)

	Versichertenrenten	Witwen-/ Witwerrenten	Waisenrenten	Renten insgesamt
Gesamt	18.199	11.191	0	29.390

7.4.3 Leistungen und Ausgaben

Leistungen der umlagefinanzierten HZV

Die umlagefinanzierte HZV leistet Zusatzrenten wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und an Hinterbliebene zur Ergänzung der entsprechenden Renten aus der GRV. Ferner leistet sie Abfindungen von Witwen- und Witwerzusatzrenten bei Wiederheirat. Zusatzrenten werden nur gewährt, wenn eine besondere Wartezeit von fünf Jahren in der HZV erfüllt ist. Auf die besondere Wartezeit werden Beitragszeiten, die in der HZV zurückgelegt sind, und Ersatzzeiten, die unmittelbar an solche Beitragszeiten anschließen, unter denselben Voraussetzungen wie in der GRV angerechnet.

Das Leistungsvolumen der umlagefinanzierten HZV insgesamt lag im Jahr 2019 bei rd. 66,4 Mio. Euro, wovon ca. 64,9 Mio. Euro auf Zusatzrenten entfielen (vgl. Tabelle A.7.4).

Tabelle A.7.4

Leistungen und Ausgaben der umlagefinanzierten HZV im Jahr 2019

Leistungen	Ausgaben 2019
	– in Tsd. Euro –
Zusatzrenten und Abfindungen	64.884,1
Beitragserstattungen	76,0
Verwaltungs- u. Verfahrenskosten	1.484,7
Sonstige Ausgaben	1,5
Insgesamt	66.446,3

Die Rentenausgaben für die 65-Jährigen und Älteren beliefen sich hierbei auf rd. 63,1 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.7.5).

Tabelle A.7.5

Rentenvolumen der umlagefinanzierten HZV im Jahr 2019 (65-Jährige und Ältere)

	Altersrenten	Renten wegen Todes		Renten insgesamt
		Witwen-/ Witwerrenten	Waisenrenten	
	Bruttobeträge in Tsd. Euro			
Insgesamt	46.519	16.566	1	63.086

Der durchschnittliche Zahlbetrag der Altersrenten betrug rd. 226 Euro monatlich (vgl. Tabelle A.7.6).

Tabelle A.7.6

**Durchschnittlicher Bruttozahlbetrag der laufenden Zusatzrenten
in der umlagefinanzierten HZV am 31. Dezember 2019**
(65-Jährige u. Ältere)

	Altersrenten	Renten wegen Todes	
		Witwen-/ Witwerrenten	Waisenrenten
	(in Euro monatlich)		
Insgesamt	226,08	122,59	0,00

Leistungen der kapitalgedeckten HZV

Die kapitalgedeckte HZV (Pensionskasse) erbringt Leistungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe ihrer Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen in ihren jeweils geltenden Fassungen. Für Leistungen zur Altersvorsorge sind das Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge sowie die daraus erzielten Erträge zur Verfügung zu stellen, mindestens aber die gezahlten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden.

7.4.4 Finanzierung und Einnahmen

Die Leistungen der HZV werden durch Beiträge finanziert. Der Beitragssatz, der grundsätzlich je zur Hälfte von den Versicherten und den Arbeitgebern zu tragen ist, beträgt 4,5 Prozent des Arbeitsentgelts aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung, wie es auch zur Ermittlung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt wird. Die gilt bis zur geltenden Beitragsbemessungsgrenze, die in der HZV 45 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung beträgt.

Umlagefinanzierte HZV

Die Beitragseinnahmen (einschließlich Arbeitgeberanteile) der umlagefinanzierten HZV betragen im Jahr 2019 rd. 1,4 Mio. Euro. Da nur noch die älteren Versicherten Beiträge ins umlagefinanzierte System der HZV zahlen, gehen die Beitragseinnahmen hier stetig zurück. Die Defizitdeckung übernimmt der Bund. Der Bundeszuschuss 2019 zur umlagefinanzierten HZV lag bei 64,9 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.7.7).

Tabelle A.7.7

Finanzierung und Einnahmen der umlagefinanzierten HZV im Jahr 2019

Finanzierung	Einnahmen 2019
	– in Tsd. Euro –
Beiträge	1.435,8
Bundeszuschuss	64.915,8
Zinsen	0,0
Sonstige Vermögenserträge	0,9
Sonstige Einnahmen	93,8
Insgesamt	66.446,3

Kapitalgedeckte HZV

Die Beitragseinnahmen im kapitalgedeckten System der HZV betragen im Jahr 2019 rd. 25 Mio. Euro. Die Erträge aus Kapitalanlagen umfassten im Jahr 2019 18,6 Mio. Euro.

Die Kapitalanlagepolitik des Abrechnungsverbandes Tarif HZV (siehe Tabelle A.7.8) orientiert sich an der Sicherheit der Anlagen und einer langfristig möglichst auskömmlichen und stetigen Nettoverzinsung. Im Rahmen dieser Strategie wurden im Jahr 2019 im Wesentlichen Neuanlagen in Immobilien, Investmentvermögen, Baudarlehen und Namensschuldverschreibungen getätigt. Zudem bestehen kurzfristige Einlagen bei Kreditinstituten. Die Kapitalanlagen des Abrechnungsverbands Tarif HZV summieren sich zum Geschäftsjahresende auf 477.081 Tsd. Euro (Vorjahr: 445.642 Tsd. Euro). Die Nettoverzinsung der Kapitalanlagen beträgt 3,24 Prozent (Vorjahr 3,45 Prozent).

Tabelle A.7.8

Kapitalanlagen zum 31. Dezember 2019

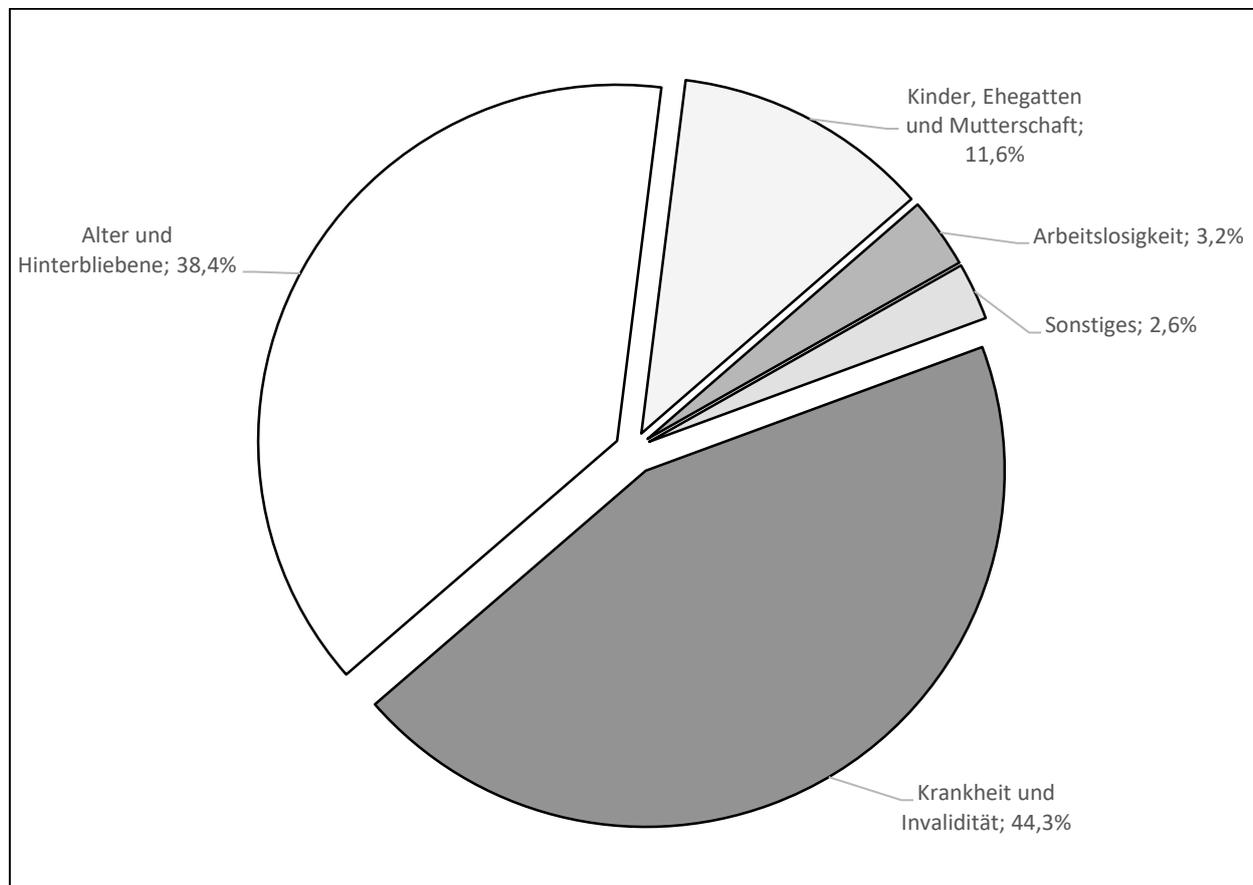
	31.12.2019
	– in Mio. Euro –
Grundstücke	105,3
Investmentvermögen	110,3
Inhaberschuldverschreibungen	8,0
Hypotheken-/Grundschnuldorderungen	28,6
Namenschuldverschreibungen	172,5
Schuldscheindarlehen	32,0
Einlagen bei Kreditinstituten	20,4
Insgesamt	477,1

8 Alterssicherungsleistungen nach dem Sozialbudget 2019

Das Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland berichtet umfassend über alle Leistungen der sozialen Sicherungssysteme. Üblicherweise stehen dabei Informationen über Umfang, Entwicklung und Finanzierung der Ausgaben für die soziale Sicherung im Mittelpunkt der Darstellung. Darüber hinaus bietet das Sozialbudget die Möglichkeit, die Leistungen nach den sozialen Funktionen – also nach ihrer Zweckbestimmung – zu gliedern. Die Zugehörigkeit einer Leistung zu dem Haupttätigkeitsbereich des Sicherungssystems ist dabei nicht entscheidend. So werden beispielsweise bestimmte Leistungen der Alterssicherungssysteme den Funktionen Hinterbliebene oder Invalidität zugeordnet.

Im Sozialbudget wird nach den folgenden Funktionen unterschieden: Alter und Hinterbliebene, Krankheit und Invalidität, Kinder, Ehegatten und Mutterschaft, Arbeitslosigkeit und Sonstiges (Wohnen und allgemeine Lebenshilfen). Die Anteile der Leistungen nach ihrer Funktion im Jahr 2019 verdeutlicht die folgende Grafik:

Abbildung A.8.1

Leistungen des Sozialbudgets nach Funktionen im Jahr 2019

In der funktionalen Betrachtungsweise wird die große Bedeutung der Leistungen der Funktionen Alter und Hinterbliebene am aktuellen Sozialbudget deutlich. Diese Leistungen hatten 2019 einen Umfang von rd. 383 Mrd. Euro. Im Einzelnen weisen die Ausgaben für Altersrenten und Pensionen mit rd. 323 Mrd. Euro den größten Anteil aus. Auf Hinterbliebenenrenten bzw. -bezüge entfielen rd. 60 Mrd. Euro. Damit entfielen weit mehr als ein Drittel aller Leistungen des Sozialbudgets (rd. 38,4 Prozent) auf diese beiden Funktionen. Auch im Vergleich zum Bruttoinlandsprodukt wird die Dimension dieser Leistungen deutlich: Im Jahr 2019 entsprechen die Alterssicherungsleistungen rd. 11,2 Prozent des BIP.

Die Leistungen der Funktionen Alter und Hinterbliebene setzten sich aus Einzelleistungen verschiedener Alterssicherungssysteme zusammen. Die Anteile der wichtigsten Systeme an der Gesamtleistung sind:

- Rentenversicherung 73,8 %
- Pensionen 13,8 %
- Betriebliche Altersversorgung 5,8 %
- Zusatzversorgung 2,8 %
- Versorgungswerke 1,5 %
- Unfallversicherung 1,0 %
- Alterssicherung der Landwirte 0,6 %
- Sonstiges 0,7 %.

Damit stammen nahezu drei Viertel der Leistungen für die Funktionen Alter und Hinterbliebene aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Hinter der Kategorie Sonstiges verbergen sich zum Beispiel Entschädigungsrenten nach dem Bundesversorgungsbzw. nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Die Leistungen aus den unterschiedlichen Systemen können im Einzelfall kumulieren.

Teil B: Leistungen aus Alterssicherungssystemen

Vorbemerkungen zu den Teilen B und C

Die Einkommen älterer Menschen fließen aus unterschiedlichen Quellen. Im Wesentlichen sind dies die Leistungen der Pflichtversicherungssysteme (1. Säule), der betrieblichen Alterssicherung (2. Säule), der privaten Vorsorge (3. Säule) und der Transfersysteme, die im Bedarfsfall hinzukommen können. Aber auch Einkommen aus Vermögen, Vermietung und Verpachtung oder Erwerbstätigkeit können eine Rolle spielen. In Teil B des Alterssicherungsberichtes werden die Leistungen aus den wichtigsten Systemen der 1. und der 2. Säule der Alterssicherung betrachtet. In Teil C wird die Analyse erweitert und die gesamte Einkommenssituation im Alter betrachtet. Während in Teil B die Leistungen primär auf Personenebene dargestellt werden, verschiebt sich die Perspektive in Teil C im Wesentlichen auf die für die Einkommenssituation bestimmende Ebene der Haushalte (Ehepaare und Alleinstehende)¹³.

Gesetzliche Grundlage von Teil B ist § 154 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI, der eine Darstellung des „Zusammentreffens von Leistungen der Alterssicherungssysteme“ erfordert. Gesetzliche Grundlage von Teil C ist § 154 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI, nach dem die Darstellung der „Einkommenssituation der Leistungsbezieher der Alterssicherungssysteme“ vorgesehen ist.

In den Teilen B und C ist zu berichten, welches Gewicht die Leistungen der einzelnen Alterssicherungssysteme und welches Gewicht die zusätzlichen Einkommen haben. Unter Einbeziehung aller Einkommensquellen und unter Berücksichtigung von Steuern und Sozialabgaben ergibt sich so ein Gesamtbild der Einkommenssituation der heutigen Seniorinnen- und Senioren. Betrachtet werden Verbreitung und Höhe der zusätzlichen Einkommen insgesamt sowie der einzelnen Einkommensquellen und deren Bedeutung für die Alterssicherung. Zudem wird die Gesamtsituation der Alterseinkommen von einzelnen, hier besonders interessierenden Personengruppen analysiert. Dargestellt wird die jeweilige Zusammensetzung der Alterseinkommen, differenziert nach verschiedenen soziodemografischen Merkmalen wie zum Beispiel Geschlecht, Elternschaft, Wohnstatus oder letzter beruflicher Stellung. Darüber hinaus wird auch die Einkommensverteilung analysiert.

Datengrundlage für die Berichterstattung ist eine Sonderauswertung der Erhebung „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID), die im Auftrag der Bundesregierung von Kantar GmbH im Jahr 2019 zum neunten Mal durchgeführt wurde¹⁴. Sie liefert Informationen über das Einkommen im Alter sowohl auf der Personen- als auch auf der Haushaltsebene (Ehepaare). Ergänzend zu den in Teil A präsentierten, aus Statistiken der Träger der entsprechenden Alterssicherungssysteme stammenden Daten, liefert die ASID-Studie weitergehende Informationen zu den Empfängern der Leistungen und ermöglicht deshalb vertiefte Erkenntnisse über Alterssicherung in Deutschland.

Die ASID-Studie ist die umfangreichste repräsentative Datenquelle zur Einkommenssituation der deutschen Bevölkerung im Alter. Die Grundgesamtheit ASID-Studie 2019 ist die Bevölkerung ab 60 Jahren. Die Untersuchung beruht auf einer bei Einwohnermeldeämtern gezogenen Adressenstichprobe. Befragt wurden insgesamt 30.431 Personen, davon 9.608 Ehepaare, 7.418 alleinstehende Frauen und 3.797 alleinstehende Männer. Für die Auswertung wurde die Stichprobe auf die Gesamtbevölkerung hochgerechnet.

In den Teilen B und C des Alterssicherungsberichts wird – anders als bei der Grundgesamtheit der ASID-Studie – grundsätzlich die Gruppe der 65-jährigen und älteren Personen betrachtet, da diese ganz überwiegend bereits Alterssicherungsleistungen beziehen. Die Menschen wechseln jedoch nicht einheitlich im gleichen Alter in den sogenannten Ruhestand. Für Übergänge gibt es vielmehr schon aufgrund der Entwicklung der Regelaltersgrenze und den Möglichkeiten für einen vorzeitigen Renteneintritt eine große Bandbreite. Dies wird noch verstärkt, wenn man den Paarkontext mitbedenkt, da in diesen Haushalten natürlich auch Partner unterschiedlichen Alters zusammenleben. Die Analyse grundsätzlich ab dem Alter von 65 Jahren zu beginnen ist aber durchaus üblich und entspricht der Vorgehensweise in früheren Alterssicherungsberichten, so dass eine Kontinuität in der Berichterstattung gewährleistet ist. Nicht in die Untersuchung einbezogen sind Heimbewohner, da ihre Befragung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und die Repräsentativität der Ergebnisse schwer einzuschätzen ist. Darüber hinaus wird die Einkommenssituation der Heimbewohner aufgrund des pflegebedingten Anspruchs

¹³ Aufgrund der inhaltlichen Nähe der Teile B und C werden die Anhangtabellen gemeinsam ausgewiesen.

¹⁴ Ausführliche Informationen zur Studie finden sich unter www.alterssicherung-in-deutschland.de.

auf Leistungen der Pflegeversicherung und ggf. zusätzlich auf Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) mitbestimmt.

Bei der Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, dass die Angaben auf Selbstauskünften der Befragten beruhen. In diesem Zusammenhang muss auf die generelle Schwierigkeit, Vermögenseinkünfte zu erfassen, hingewiesen werden. Vergleiche mit anderen statistischen Quellen legen die Vermutung nahe, dass wie bei anderen Befragungen auch im Rahmen der ASID-Studie insbesondere die Einkommen aus Vermögen von den befragten Personen tendenziell zu niedrig angegeben wurden.

Ausgewiesen werden in den folgenden Kapiteln jeweils Beträge pro Bezieher einer Einkommensart. Damit wird jeweils der Durchschnittsbetrag betrachtet, der auf die Gruppe entfällt, die die jeweilige Einkommensart bezieht. Fälle ohne diese Einkommensart werden in die Durchschnittsbildung nicht mit einbezogen. Das bedeutet, dass die Durchschnitte verschiedener Einkommensarten nicht einfach zu einem durchschnittlichen Gesamteinkommen addiert werden dürfen, sondern sie müssen mit dem Anteil der Bezieher gewichtet werden. Würde man dagegen den Durchschnittsbetrag einer Einkommensart auf alle Personen beziehen, ermöglichte dies zwar die Addition zum durchschnittlichen Gesamteinkommen, wäre jedoch wenig aussagekräftig. So beläuft sich zum Beispiel die durchschnittliche monatliche Altersrente in der Alterssicherung der Landwirte bezogen auf alle Männer ab 65 Jahren auf 11,18 Euro, die Rente pro Bezieher aus diesem System beträgt dagegen 494 Euro.

Abkürzungen und Tabellenzeichen werden im Bericht durchgehend und einheitlich verwendet. Die Erläuterungen finden sich im Anhang. Werte in Klammern sind statistisch nur schwach gesichert. Rundungsbedingt kann es zu Abweichungen zwischen Gesamtsumme und Teilsommen kommen.

1 Leistungen im Überblick

Die Darstellung in Teil B orientiert sich am Aufbau des Gesamtsystems der Alterssicherung, d. h. sie orientiert sich an der Abgrenzung der ersten und zweiten Säule:

Erste Säule:

- Gesetzliche Rentenversicherung (GRV),
- Alterssicherung der Landwirte (AdL).

Zweite Säule:

- Betriebliche Altersversorgung (BAV). Hierin enthalten ist auch die
- Zusatzversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (ZÖD).

Erste und Zweite Säule:

- Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten (BV),
- Berufsständische Versorgungssysteme für verkammerte freie Berufe (BSV).

Im Gegensatz zur GRV sind die Leistungen der anderen Alterssicherungssysteme im früheren Bundesgebiet deutlich stärker verbreitet als in den neuen Ländern. Da die Systeme in den neuen Ländern erst in den 90er Jahren aufgebaut wurden, werden dort in weitaus geringerem Umfang Leistungen aus diesen Systemen gezahlt.

Zu Beginn des Jahres 2019 lebten in Deutschland knapp 18 Mio. Personen im Alter von 65 und mehr Jahren. Von diesen bezogen 96 Prozent bzw. rd. 17 Mio. Personen Alterssicherungsleistungen mit einem Gesamtvolumen von brutto rd. 327 Mrd. Euro im Jahr (Anhangtabelle BC.1)¹⁵.

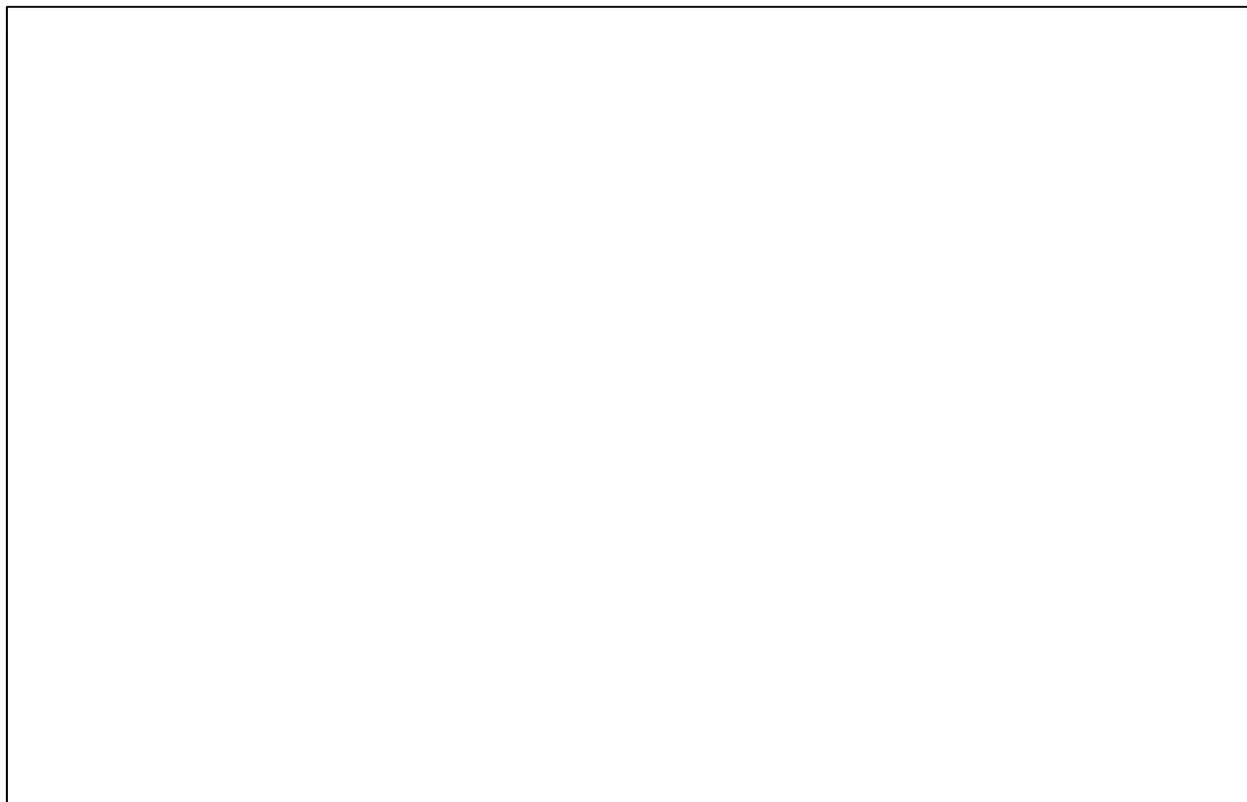
Bei der Betrachtung des Gewichts der einzelnen Alterssicherungssysteme am gesamten Leistungsvolumen fällt die Vorrangstellung der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) auf: Die GRV erbringt den mit Abstand größten Beitrag zur Alterssicherung (vgl. Abb. B.1.1). Rd. 73 Prozent aller Brutto-Alterssicherungsleistungen entfallen auf Leistungen der GRV. Mit 15 Prozent am Gesamtvolumen nimmt die Beamtenversorgung (BV) den zweitgrößten Anteil ein. Ihr folgt die betriebliche Altersversorgung (BAV) mit 10 Prozent, die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZÖD) mit 3 Prozent macht darunter eine Teilmenge aus. Die Alterssicherung der

¹⁵ Unterschiede zu entsprechenden Angaben anderer Statistiken z. B. in Teil A dieses Alterssicherungsberichts oder dem Sozialbudget sind im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass hier eine Stichprobe der Leistungsbezieher im Alter ab 65 Jahren betrachtet wird, die sich außerdem auf die Wohnbevölkerung Deutschlands beschränkt und Heimbewohner ausschließt.

Landwirte (AdL) umfasst 1 Prozent und die berufsständischen Versorgungswerke (BSV) 2 Prozent des Gesamtleistungsvolumens aller hier einbezogenen Alterssicherungssysteme (Anhangtabelle BC.1).

Abbildung B.1.1

Anteile der Alterssicherungssysteme am Leistungsvolumen (brutto) insgesamt



Hinter diesen Gesamtwerten für Deutschland verbergen sich jedoch unterschiedliche Strukturen in den alten und neuen Ländern. In den neuen Ländern dominiert die gesetzliche Rentenversicherung die Alterssicherung weit stärker als im früheren Bundesgebiet: Nahezu alle 65-Jährigen und Älteren in den neuen Ländern beziehen eine Rente der GRV, der Anteil der GRV am gesamten Leistungsvolumen insgesamt liegt dort bei 94 Prozent. In den alten Ländern weisen die von Älteren bezogenen Leistungen demgegenüber eine größere Vielfalt auf; hier stammen 68 Prozent des gesamten Volumens aus der GRV. Strukturelle Unterschiede zeigen sich auch zwischen den Geschlechtern. Während bei Männern die GRV-Leistungen 67 Prozent der Gesamtleistungen aus Alterssicherungssystemen ausmachen, beträgt der Anteil bei Frauen 81 Prozent (Tabelle B.1.1 und Anhangtabelle BC.1). Dies ist zum einen auf den geringeren Anteil der Beamtenversorgung und zum anderen auf die geringere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung bei Frauen zurückzuführen.

Tabelle B.1.1

Anteil der Alterssicherungssysteme am Leistungsvolumen (brutto)

Alterssicherungssysteme	Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Gesetzliche Rentenversicherung	73%	67%	81%	68%	62%	76%	94%	92%	95%
Betriebliche Altersversorgung	10%	12%	7%	11%	14%	8%	3%	4%	2%
dar.: Zusatzversorgung öffentl. Dienst	3%	3%	3%	3%	3%	4%	2%	1%	2%
Beamtenversorgung	15%	18%	11%	18%	21%	13%	3%	3%	2%
Alterssicherung der Landwirte	1%	1%	1%	1%	1%	1%	0%	0%	0%
Berufsständische Versorgung	2%	2%	1%	2%	2%	1%	1%	1%	0%

Die Summen der Spalten können rundungsbedingt von 100 Prozent abweichen.

Die Alterssicherungsleistungen unterscheiden sich grundsätzlich durch die Art des Rechtsanspruchs, auf dem sie beruhen. Zu unterscheiden sind die so genannten „eigenen“ Leistungen, die auf selbst erworbenen Ansprüchen der Versicherten beruhen, und die so genannten „abgeleiteten“ Leistungen, die Witwen und Witwer nach dem Tod des Partners oder der Partnerin aus deren Ansprüchen erhalten. Der Anteil der Leistungen aufgrund eigener Ansprüche macht zwar mit rd. 281 Mrd. Euro den größeren Teil des Leistungsvolumens aus, aber auch der Anteil der Leistungen an Hinterbliebene ist mit immerhin 46 Mrd. Euro bzw. 14 Prozent beträchtlich. Der Umfang solcher abgeleiteten Leistungen macht 29 Prozent der an Frauen gezahlten Alterssicherungsleistungen aus. Bei Männern ist es nur 1 Prozent. Insgesamt kommt den Hinterbliebenenleistungen in den alten Ländern eine größere Bedeutung zu als in den neuen Ländern (Anhangtabelle BC.2). In erster Linie erhalten vor allem Frauen Hinterbliebenenleistungen, weil ihre Lebenserwartung im Durchschnitt höher ist als die der Männer und weil bei Ehepaaren die Frauen im Durchschnitt jünger sind als ihre Ehegatten.

2 Eigene Leistungen

Tabelle B.2.1 zeigt den Anteil der Bezieherinnen und Bezieher von eigenen Leistungen aus dem jeweiligen Alterssicherungssystem und den monatlichen Brutto- und Nettobetrag¹⁶, der im Durchschnitt auf die Bezieher entfällt. Da die Seniorinnen und Senioren gleichzeitig Leistungen aus verschiedenen Systemen erhalten können, enthält diese Darstellung Doppelzählungen.

Im Jahr 2019 erhielten 89 Prozent der 65-Jährigen und Älteren eine Versichertenrente aus der GRV. Bezogen auf alle Bezieherinnen und Bezieher ergibt sich in diesem System eine durchschnittliche Leistungshöhe von 1.082 Euro brutto und 969 Euro netto im Monat¹⁷. Dabei sind größere Unterschiede zwischen Männern und Frauen sowie zwischen den alten und neuen Bundesländern festzustellen.

Rd. 6 Prozent der über 65-Jährigen sind über die Beamtenversorgung abgesichert. Den höchsten Anteil erreichen Männer in den alten Ländern mit 12 Prozent. Anders als die GRV hat die Beamtenversorgung die Funktion einer Regel- und einer Zusatzsicherung und ist nicht durch eine Begrenzungsregelung (Beitragsbemessungsgrenze in der GRV) beschränkt. Insbesondere deshalb ist die durchschnittliche Leistung der Beamtenversorgung mit netto 2.461 Euro höher als die aus anderen Systemen. Überdurchschnittliche Alterseinkommen von Pensionären sind zudem auch auf die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis zurückzuführen, die sich auf die Qualifikation beziehen.

Der Verbreitungsgrad der berufsständischen Versorgung liegt bezogen auf alle 65-Jährigen und Älteren in Deutschland bei rd. 1 Prozent. Auch dieses System ist am häufigsten unter Männern in den alten Ländern anzutreffen. Die Bezieherquote liegt allerdings auch bei ihnen nur bei rd. 2 Prozent. Die Leistung beträgt im Durchschnitt über alle Bezieherinnen und Bezieher 1.904 Euro netto. Eine vergleichsweise geringe Verbreitung hat auch die Alterssicherung der Landwirte, von der rd. 2 Prozent der 65-Jährigen und Älteren eine Leistung erhalten, die sich im Durchschnitt auf 378 Euro netto pro Monat beläuft. Was den Verbreitungsgrad der zusätzlichen Alterssicherung angeht, so beträgt er bei der BAV 26 Prozent, davon gehören 12 Prozent zur ZÖD. Die Durchschnittsbeträge je Bezieher belaufen sich auf 424 Euro (BAV) und 293 Euro (ZÖD).

¹⁶ Die Alterssicherungsleistungen unterliegen unterschiedlichen Regelungen der Besteuerung und bezüglich der Sozialabgaben. Für die meisten Systeme handelt es sich bei dem ausgewiesenen Nettobetrag um die ausgezahlte Leistung nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, aber vor einer evtl. Veranlagung zur Einkommensteuer. Im Unterschied dazu werden Beamtenpensionen vor der Auszahlung auch bereits besteuert.

¹⁷ Die hier ausgewiesene Höhe der Leistungen ist nicht mit der in Standardtabellen der Rentenzugangs- bzw. -bestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung vergleichbar („Rentenzahlbetrag“). Der Grund dafür liegt im Wesentlichen in der hier betrachteten Teilpopulation der Wohnbevölkerung ab 65 Jahren. Damit bleiben Auslandsrenten und Renten an jüngere Personen unberücksichtigt. Im Rahmen der Datenvalidierung werden durchschnittliche Höhe und Strukturen der GRV-Renten aus der ASID-Erhebung mit Ergebnissen aus entsprechend abgegrenzten Sonderauswertungen der Rentenbestandsstatistik bei der DRV-Bund verglichen. Danach gibt es nur geringe Abweichungen gegenüber den Daten der entsprechend abgegrenzten Verwaltungsstatistik.

Tabelle B.2.1

**Anteil der Personen mit eigener Alterssicherung und durchschnittlicher Betrag im Monat je Bezieher,
Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren**

Alterssicherungssystem	Gesamt			Männer			Frauen		
	Bezieherquote	Bruttobetrag in EURO	Nettobetrag in EURO	Bezieherquote	Bruttobetrag in EURO	Nettobetrag in EURO	Bezieherquote	Bruttobetrag in EURO	Nettobetrag in EURO
Deutschland									
GRV	89 %	1.082	969	87 %	1.409	1.262	90 %	833	746
BV	6 %	3.127	2.461	10 %	3.283	2.597	3 %	2.701	2.090
BSV	1 %	2.163	1.904	2 %	2.378	2.093	1 %	(1.659)	(1.463)
AdL	2 %	422	378	2 %	494	441	2 %	347	311
BAV	26 %	503	424	34 %	663	563	20 %	290	239
dar. ZÖD	12 %	352	293	11 %	461	385	13 %	280	231
Alte Länder									
GRV	87 %	1.040	931	85 %	1.413	1.266	88 %	755	675
BV	7 %	3.173	2.493	12 %	3.326	2.629	3 %	2.740	2.109
BSV	1 %	2.243	1.968	2 %	2.459	2.157	1 %	(1.708)	(1.505)
AdL	2 %	432	387	3 %	512	458	2 %	351	315
BAV	28 %	543	458	38 %	699	595	21 %	315	259
dar. ZÖD	12 %	397	330	11 %	517	432	13 %	314	259
Neue Länder									
GRV	97 %	1.232	1.104	97 %	1.395	1.250	98 %	1.110	995
BV	2 %	2.237	1.849	2 %	2.277	1.858	1 %	(2.174)	(1.835)
BSV	1 %	(1.512)	(1.377)	1 %	(1.608)	(1.484)	0 %	/	/
AdL	0 %	(169)	(152)	1 %	/	/	0 %	/	/
BAV	17 %	235	196	17 %	319	268	17 %	172	142
dar. ZÖD	12 %	176	146	10 %	203	169	14 %	162	134

3 Abgeleitete Leistungen

Ein wichtiges Element der Alterssicherungssysteme ist, dass sie auch die Versorgung hinterbliebener Ehepartnerinnen und -partner berücksichtigen. Hinterbliebenenleistungen beziehen weit überwiegend Frauen bzw. Witwen: 37 Prozent aller Frauen, aber nur 7 Prozent aller Männer ab 65 Jahren erhalten – ggf. zusätzlich zu ihren eigenen Alterssicherungsleistungen – eine abgeleitete Leistung (Anhangtabelle BC.6). Wie aus Tabelle B.3.1 hervor geht, beziehen 87 Prozent aller Witwen ab 65 Jahren in Deutschland eine Hinterbliebenenrente der GRV. Die Hinterbliebenenrenten der GRV an Frauen ab 65 Jahren belaufen sich im Durchschnitt auf netto 727 Euro und liegen mit 19 Euro nur knapp unter der durchschnittlichen eigenen GRV-Rente von Frauen. In den alten Ländern spielen auch die Hinterbliebenenleistungen aus den anderen Systemen (insbesondere der betrieblichen Altersversorgung und Beamtenversorgung) eine Rolle.

Tabelle B.3.1

**Anteil der Personen mit abgeleiteter Alterssicherung und durchschnittlicher Betrag
im Monat je Bezieher, Witwen im Alter ab 65 Jahren**

Alterssicherungssystem	Bezieherquote	Bruttobetrag	Nettobetrag
Deutschland			
Gesetzliche Rentenversicherung	87%	815	727
Beamtenversorgung	8%	1.780	1.462
Berufsständische Versorgung	1%	(1.359)	(1.315)
Alterssicherung der Landwirte	4%	372	334
Betriebliche Altersversorgung	20%	368	302
dar. Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	6%	311	256
Alte Länder			
Gesetzliche Rentenversicherung	85%	830	739
Beamtenversorgung	10%	1.783	1.464
Berufsständische Versorgung	1%	/	/
Alterssicherung der Landwirte	5%	373	335
Betriebliche Altersversorgung	24%	373	306
dar. Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	7%	321	264
Neue Länder			
Gesetzliche Rentenversicherung	96%	759	680
Beamtenversorgung	1%	/	/
Berufsständische Versorgung	0%	/	/
Alterssicherung der Landwirte	0%	/	/
Betriebliche Altersversorgung	3%	(219)	(180)
dar. Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	2%	(190)	(156)

4 Zusammentreffen verschiedener Alterssicherungsleistungen

Eine Person kann eigene und/oder abgeleitete Leistungen aus einem oder mehreren Systemen beziehen. Tabelle B.4.1 zeigt, dass das Zusammentreffen von eigenen und abgeleiteten Anwartschaften vor allem unter Frauen häufig vorkommt. Von den insgesamt 9,5 Mio. Leistungsbezieherinnen hatten 3,4 Mio. beide Leistungsarten. Von den 7,5 Mio. männlichen Leistungsbeziehern waren es nur 513.000.

Tabelle B.4.1

**Bezieher von eigenen und abgeleiteten Leistungen aus Alterssicherungssystemen,
Männer und Frauen ab 65 Jahren**

Alterssicherungsleistung(en)	Deutschland		Alte Länder		Neue Länder	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	in 1000					
nur aus eigenen Anwartschaften	6.994	5.784	5.674	4.539	1.320	1.245
nur aus abgeleiteten Anwartschaften	5	231	5	226	1	5
aus eigenen und abgeleiteten Anwartschaften	513	3.461	345	2.729	168	732
aus eigenen und/oder abgeleiteten Anwartschaften insgesamt	7.511	9.476	6.023	7.494	1.488	1.982

Berücksichtigt man sowohl eigene als auch abgeleitete Ansprüche, erhöht sich der Verbreitungsgrad der Systeme. Bezogen auf eigene Alterssicherungsleistungen beziehen 89 Prozent der 65-Jährigen und Älteren Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Bezieht man zusätzlich Hinterbliebenenleistungen mit ein, so erhöht sich der Anteil der Bezieherinnen und Bezieher auf 90 Prozent (Tabelle B.4.2). Deutlich wird auch, dass sich unter Berücksichtigung der abgeleiteten Ansprüche die Differenz der durchschnittlichen Leistungshöhe zwischen Männern und Frauen erheblich reduziert.

Tabelle B.4.2

Anteil der Personen mit eigener und/oder abgeleiteter Alterssicherung und durchschnittlicher Betrag im Monat je Bezieher, Männer und Frauen ab 65 Jahren

Alterssicherungssystem	Gesamt			Männer			Frauen		
	Bezieherquote	Bruttobetrag in EURO	Nettobetrag in EURO	Bezieherquote	Bruttobetrag in EURO	Nettobetrag in EURO	Bezieherquote	Bruttobetrag in EURO	Nettobetrag in EURO
Deutschland									
GRV	90%	1.250	1.109	88%	1.433	1.262	92%	1.113	995
BV	8%	2.866	2.269	10%	3.283	2.597	6%	2.288	1.814
BSV	1%	2.094	1.858	2%	2.378	2.093	1%	(1.622)	(1.469)
AdL	2%	472	423	2%	494	441	2%	456	409
BAV	29%	500	420	34%	663	563	26%	332	274
dar. ZÖD	13%	355	294	11%	461	385	15%	294	242
Alte Länder									
GRV	88%	1.204	1.071	86%	1.429	1.266	91%	1.037	926
BV	9%	2.897	2.290	12%	3.326	2.629	7%	2.299	1.819
BSV	1%	2.162	1.914	2%	2.459	2.157	1%	(1.660)	(1.505)
AdL	3%	482	432	3%	512	458	3%	462	414
BAV	32%	535	450	38%	699	595	28%	357	294
dar. ZÖD	13%	396	329	11%	517	432	15%	325	268
Neue Länder									
GRV	98%	1.414	1.247	97%	1.448	1.250	98%	1.389	1.245
BV	2%	2.177	1.795	2%	2.277	1.858	1%	(2.055)	(1.717)
BSV	1%	(1.487)	(1.358)	1%	(1.608)	(1.484)	0%	/	/
AdL	0%	(199)	(179)	1%	/	/	0%	/	/
BAV	17%	237	198	17%	319	268	18%	179	148
dar. ZÖD	12%	180	149	10%	203	169	14%	168	138

Im Folgenden werden deshalb zunächst eigene und anschließend eigene sowie abgeleitete Ansprüche in Kombination dargestellt.

4.1 Zusammentreffen von eigenen Alterssicherungsleistungen

Rund zwei Drittel der 65-Jährigen und Älteren empfängt die eigene Alterssicherungsleistung nur aus einem System (65 Prozent). Für 60 Prozent der Seniorinnen und Senioren sind dies Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Tabelle B.4.3 zeigt auch, dass dies eher für Frauen (68 Prozent) als für Männer (49 Prozent) zutrifft und besonders für die neuen Länder gilt, wo 79 Prozent der 65-Jährigen und Älteren Leistungen nur aus diesem System beziehen. Rd. 4 Prozent empfangen nur eine Beamtenversorgung und sonst keine weitere Alterssicherungsleistung. Rd. 1 Prozent bezieht nur eine Alterssicherung der Landwirte.

Die häufigste Form des Zusammentreffens von Leistungen aus verschiedenen Systemen ist der Bezug einer BAV neben einer Rente aus der GRV. Bezogen auf die gesamte Bevölkerung ab 65 Jahren traf dies für 26 Prozent zu, unter den Männern in den alten Ländern sogar für 37 Prozent. In 11 Prozent bzw. 9 Prozent handelt es sich um eine ZÖD. Zu beachten ist hierbei, dass die gesamte Bevölkerung die Basis der Anteilsberechnung darstellt, also auch alle Personen, die überhaupt keine Anwartschaften in diesen Systemen aufbauen konnten (z. B. Beamte und Selbstständige ohne Versicherungszeiten in der GRV).

In 2 Prozent der Fälle treffen eine eigene GRV-Rente und eine eigene Beamtenversorgung zusammen. Diese Fälle erhalten neben der Pension eine – ggf. angerechnete – Versichertenrente, weil sie die Mindestwartezeit in der GRV erfüllen. Dass keinerlei Ansprüche auf eine der betrachteten Alterssicherungsleistungen erworben wurden, kommt insbesondere unter den Frauen in den alten Ländern vor (8 Prozent).

Tabelle B.4.3

**Häufige Kumulationsformen von eigenen Alterssicherungsleistungen,
Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren**

- Deutschland -

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	60%	49%	68%
Nur eigene BV	4%	7%	2%
Nur eigene AdL	1%	1%	1%
Eigene GRV/BAV	26%	33%	20%
Eigene GRV/BV	2%	3%	1%
Eigene GRV/AdL	1%	1%	1%
Keine ASL	5%	4%	7%
Sonstige	1%	2%	1%
Gesamt	100%	100%	100%

- Alte Länder -

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	55%	42%	65%
Nur eigene BV	5%	8%	3%
Nur eigene AdL	1%	1%	1%
Eigene GRV/BAV	28%	37%	20%
Eigene GRV/BV	2%	4%	1%
Eigene GRV/AdL	1%	1%	1%
Keine ASL	6%	4%	8%
Sonstige	1%	2%	1%
Gesamt	100%	100%	100%

- Neue Länder -

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	79%	78%	79%
Nur eigene BV	0%	1%	0%
Nur eigene AdL	0%	.	0%
Eigene GRV/BAV	17%	17%	17%
Eigene GRV/BV	1%	2%	1%
Eigene GRV/AdL	0%	1%	0%
Keine ASL	2%	2%	2%
Sonstige	1%	1%	0%
Gesamt	100%	100%	100%

Zusammentreffen von eigenen Alterssicherungsleistungen nach letzter beruflicher Stellung

Für Arbeiter und Angestellte stellt die gesetzliche Rentenversicherung eindeutig das wichtigste Alterssicherungssystem dar. Von ihnen haben 64 Prozent im Alter nur eine GRV-Rente. Daneben kommen Kumulationsformen mit einer Leistung aus der zweiten Säule mit 31 Prozent (darunter 13 Prozent aus der ZÖD) häufig vor (Tabelle B.4.4).¹⁸

Tabelle B.4.4

Häufige Kumulationsformen von eigenen Alterssicherungsleistungen, Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren, zuletzt Arbeiter/Angestellte

- Deutschland -

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	64%	54%	71%
Nur eigene BV	.	.	.
Nur eigene AdL	0%	.	0%
Eigene GRV/BAV	31%	42%	23%
Eigene GRV/BV	0%	.	0%
Eigene GRV/AdL	0%	1%	0%
Keine ASL	4%	3%	5%
Sonstige	0%	1%	0%
Gesamt	100%	100%	100%

Tabelle B.4.5 ist zu entnehmen, dass die gesetzliche Rentenversicherung mit 61 Prozent auch bei Selbstständigen stark verbreitet ist. Daneben haben die AdL allein sowie die Kumulationsform GRV mit AdL eine höhere Bedeutung als für die Gesamtbevölkerung. Auffallend hoch ist mit 10 Prozent der Anteil derjenigen, die angeben, zuletzt selbstständig tätig gewesen zu sein, und über keine Anwartschaft in einem der hier betrachteten Alterssicherungssysteme verfügen.

Tabelle B.4.5

Häufige Kumulationsformen von eigenen Alterssicherungsleistungen, Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren, zuletzt Selbstständige

- Deutschland -

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	61%	60%	63%
Nur eigene BV	0%	0%	.
Nur eigene AdL	7%	7%	7%
Eigene GRV/BAV	7%	10%	4%
Eigene GRV/BV	0%	0%	.
Eigene GRV/AdL	7%	5%	9%
Keine ASL	10%	8%	12%
Sonstige	8%	10%	5%
Gesamt	100%	100%	100%

¹⁸ Tabelle B.4.4 ist zu entnehmen, dass 5 Prozent der Frauen keine eigene Alterssicherungsleistung beziehen. In vielen Fällen handelt es sich um Witwen, die bei der Befragung ihre gesamten Rentenansprüche als Witwenrente bezeichnet haben oder sich ihre Ansprüche im Rahmen der „Heiratserrstattung“ haben auszahlen lassen.

Mit 64 Prozent sind fast zwei Drittel der Beamtinnen und Beamten ausschließlich über das System der Beamtenversorgung abgesichert (Tabelle B.4.6). In 27 Prozent der Fälle tritt neben die Pension noch eine Versichertenrente der GRV. Bei 3 Prozent derjenigen, die angaben, zuletzt als Beamtin oder Beamter tätig gewesen zu sein, liegt eine eigene Alterssicherungsleistung nur aus der GRV vor. Es dürfte sich um Personen handeln, die aus dem Beamtenstatus ausgeschieden sind und anschließend von ihrem Dienstherrn in der GRV nachversichert wurden.

Tabelle B.4.6

**Häufige Kumulationsformen von eigenen Alterssicherungsleistungen, Männer und Frauen
im Alter ab 65 Jahren, zuletzt Beamte**

- Deutschland -

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	3%	1%	6%
Nur eigene BV	64%	64%	64%
Nur eigene AdL	.	.	.
Eigene GRV/BAV	1%	1%	0%
Eigene GRV/BV	27%	30%	19%
Eigene GRV/AdL	.	.	.
Keine ASL	4%	2%	9%
Sonstige	2%	2%	1%
Gesamt	100%	100%	100%

4.2 Zusammentreffen von eigenen und abgeleiteten Alterssicherungsleistungen

Abgesehen von der Möglichkeit der Kumulation von eigenen Leistungen aus verschiedenen Systemen können auch eigene und Hinterbliebenenleistungen aus mehreren Systemen zusammentreffen. Allerdings spielen die Hinterbliebenenleistungen aus den Systemen neben der GRV nur eine untergeordnete Rolle für die Alterssicherung. Dementsprechend tauchen sie unter den häufigsten Kumulationsformen nicht auf. Tabelle B.4.7 stellt die quantitative Bedeutung häufiger Kumulationsformen dar:

- In Deutschland beziehen 43 Prozent aller 65-Jährigen und Älteren als Alterssicherungsleistung ausschließlich eine eigene GRV-Rente, 13 Prozent erhalten daneben noch eine Hinterbliebenenrente aus diesem System (Doppelrentenbezug).
- Auf die Kumulationsform, die aus einer eigenen GRV-Rente kombiniert mit einer eigenen Rente aus betrieblicher Altersversorgung besteht, entfallen 23 Prozent. Darunter entfallen 9 Prozent auf die Kombinationsform GRV-Rente mit einer eigenen Rente aus der ZÖD.
- Über keine Leistung aus einem Alterssicherungssystem verfügen unter Berücksichtigung der Hinterbliebenenleistungen nur 4 Prozent. Es handelt sich ganz überwiegend um verheiratete Frauen aus den alten Ländern.
- In den alten Ländern empfangen 39 Prozent der Personen ab 65 Jahren ausschließlich eine eigene Rente aus der GRV, in den neuen Ländern sind es dagegen 57 Prozent.
- Das Zusammentreffen einer eigenen Rente aus der GRV und einer Hinterbliebenenrente aus diesem System kommt in den alten Ländern in 10 Prozent der Fälle vor, in den neuen in 21 Prozent.

Tabelle B.4.7

**Häufige Kumulationsformen von eigenen und abgeleiteten Alterssicherungsleistungen,
Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren**

- Deutschland -

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	43%	45%	41%
Eigene & abgeleitete GRV	13%	4%	20%
Eigene GRV & eigene BAV	23%	33%	16%
Keine ASL	4%	3%	5%
Nur eigene BV	4%	7%	2%
Eigene GRV & eigene BV	2%	3%	1%
Nur eigene AdL	1%	1%	0%
Sonstige	11%	4%	16%
Gesamt	100%	100%	100%

- Alte Länder -

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	39%	39%	39%
Eigene & abgeleitete GRV	10%	3%	17%
Eigene GRV & eigene BAV	26%	37%	17%
Keine ASL	5%	4%	6%
Nur eigene BV	5%	8%	2%
Eigene GRV & eigene BV	2%	3%	1%
Nur eigene AdL	1%	1%	1%
Sonstige	13%	5%	19%
Gesamt	100%	100%	100%

- Neue Länder -

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	57%	68%	48%
Eigene & abgeleitete GRV	21%	9%	30%
Eigene GRV & eigene BAV	14%	16%	13%
Keine ASL	2%	2%	2%
Nur eigene BV	0%	1%	0%
Eigene GRV & eigene BV	1%	1%	1%
Nur eigene AdL	0%	0%	0%
Sonstige	4%	2%	6%
Gesamt	100%	100%	100%

ASL=Alterssicherungsleistung

0 = weniger als 0,5, jedoch mehr als 0

Teil C: Gesamteinkommenssituation**1 Höhe und Zusammensetzung der Einkommen im Überblick**

Während im Teil B Alterssicherungsleistungen auf Personenebene im Mittelpunkt stehen, beziehen sich die nachfolgenden Analysen auf die Gesamteinkommen der Haushalte von 65-Jährigen und Älteren (Tabelle C.1.1). Folgende zusätzliche Einkommensarten sind darin enthalten:

- Kapitalerträge/Zinseinkünfte
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Erwerbseinkünfte
- Renten aus privaten Renten- und Lebensversicherungen
- Staatliche bedarfsabhängige Leistungen wie z. B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Sozialhilfe und Wohngeld
- Sonstige Einkommen wie z. B. Leistungen aus der Kriegsopferversorgung, der gesetzlichen Unfallversicherung, Kindergeld, Pflegegeld, private Unterstützungen, Unterhalt.

Die Entwicklung der Alterseinkommen war in den letzten Jahren insgesamt günstig. Die Haushaltsnettoeinkommen aller Ehepaare und Alleinstehenden im Alter ab 65 Jahren betragen 2019 im Durchschnitt 2.207 Euro und sind seit 2015, dem Berichtsjahr des letzten Alterssicherungsberichts¹⁹, um 14 Prozent gestiegen. Da die Preise für die Lebenshaltung im gleichen Zeitraum nur um 5,3 Prozent gestiegen sind, zeigt sich hier ein deutlicher realer Einkommenszuwachs, der in etwa dem Einkommenszuwachs in der Gesamtbevölkerung entspricht. Für alle Haushaltstypen gilt, dass die Einkommen in den alten Ländern höher sind als in den neuen Ländern. Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen von Ehepaaren beträgt in Deutschland rund 2.907 Euro. Alleinstehende Senioren verfügen im Durchschnitt über deutlich geringere Nettoeinkommen, wobei die Einkommen von Männern höher sind als die von Frauen. Allerdings sind die Einkommen von Frauen seit 2003 am stärksten gestiegen, sodass die Unterschiede deutlich geringer geworden sind.

Tabelle C.1.1

Monatliches Nettoeinkommen im Alter ab 65 Jahren nach Haushaltstyp

Haushaltstyp	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder
Ehepaare	2.907 €	2.989 €	2.577 €
alleinstehende Männer	1.816 €	1.875 €	1.563 €
alleinstehende Frauen	1.607 €	1.617 €	1.567 €

Die Bedeutung von Alterssicherungsleistungen und zusätzlichen Einkünften ergibt sich aus ihrem Verbreitungsgrad und den Anteilen am jeweiligen Einkommensvolumen. Knapp die Hälfte aller Seniorinnen und Senioren in Deutschland verfügt über zusätzliche Einkünfte neben den Leistungen aus Alterssicherungssystemen. Betrachtet man zusätzlich Haushaltssituation und Wohnort, so verfügen 47 Prozent der Alleinstehenden in den alten und 33 Prozent der Alleinstehenden in den neuen Ländern über zusätzliche Einkommen neben den Alterssicherungsleistungen. Bei den Ehepaaren lauten die entsprechenden Zahlen 61 Prozent für die alten und 49 Prozent für die neuen Länder.

Die Leistungen aus Alterssicherungssystemen machen den ganz überwiegenden Anteil der Einkommen der 65-Jährigen und Älteren aus. Der Anteil der in Teil B behandelten Alterssicherungsleistungen der 65-Jährigen und Älteren am Volumen aller Bruttoeinkommen beträgt für Deutschland 83 Prozent, d. h. 17 Prozent stammen aus anderen Quellen (Anhangtabelle BC.2).

Um in der nachstehenden Analyse eine nach Geschlecht differenzierte Darstellung der zusätzlichen Einkommen neben den Leistungen aus (individuell eindeutig zuzuordnenden) Alterssicherungssystemen auf Personenebene zu ermöglichen, wurden in den folgenden Betrachtungen bei den Paaren die gemeinsam zur Verfügung stehen-

¹⁹ Bundestagsdrucksache 18/10571

den Einkommen, z. B. Wohngeld oder Vermögenseinkommen, hälftig beiden Ehepartnern zugerechnet. Allerdings ist die Betrachtung der Haushaltsebene (gruppenspezifisch von Ehepaaren und Alleinstehenden) hinsichtlich der zusätzlichen Einkommen und der Gesamteinkommen aussagefähiger.

2 Einkommenskomponenten neben den Alterssicherungsleistungen

Nahezu sämtliche Seniorenhaushalte verfügen über Leistungen aus Alterssicherungssystemen. Sie belaufen sich im Durchschnitt für Ehepaare auf monatlich 2.711 Euro und für Alleinstehende auf 1.716 Euro. In den alten Ländern liegen diese Leistungen mit 2.759 Euro bzw. 1.717 Euro bei Ehepaaren um fast 10 Prozent höher als in den neuen Ländern und bei Alleinstehenden auf dem gleichen Niveau (2.519 Euro bzw. 1.712 Euro). Zusätzliche Einkommen im Alter weisen in Deutschland 59 Prozent der Ehepaare und 44 Prozent der Alleinstehenden auf.

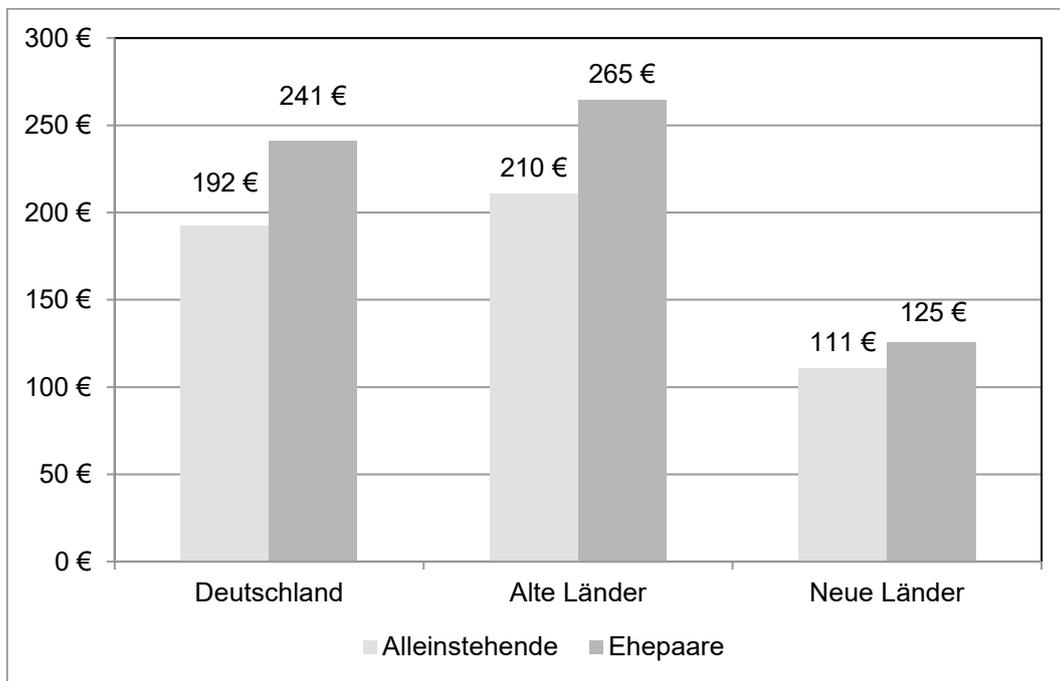
Im Durchschnitt verfügen die Ehepaare mit diesen Einkünften über zusätzlich 1.463 Euro und alleinstehende Bezieher über zusätzlich 680 Euro. In den alten Ländern sind es 61 Prozent der Ehepaare und 47 Prozent der Alleinstehenden mit 1.539 Euro bzw. 732 Euro Zusatzeinkommen, in den neuen Ländern 49 Prozent der Ehepaare und 33 Prozent der Alleinstehenden mit 1.080 Euro bzw. 375 Euro.

Nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben erreichen die Senioren-Ehepaare im Durchschnitt ein monatliches Nettoeinkommen von 2.907 Euro, Alleinstehende 1.667 Euro. In den alten Ländern sind es durchschnittlich 2.989 Euro bzw. 1.691 Euro. In den neuen Ländern beliefen sich die Werte auf 2.577 Euro bzw. 1.566 Euro (Anhangtabellen BC.7 bis BC.9). Im Folgenden werden die verschiedenen Einkommensquellen der 65-Jährigen und Älteren in ihrer jeweiligen Bedeutung für deren Alterssicherung insgesamt dargestellt. Dabei zeigt sich, dass Zinseinkünfte die weiteste Verbreitung erreichen, allerdings mit vergleichsweise geringen Durchschnittsbeträgen. Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie Erwerbseinkommen haben eine geringere Verbreitung, machen bei den jeweiligen Bezieherinnen und Beziehern aber wesentlich höhere Durchschnittsbeträge aus.

2.1 Zinseinkünfte

Zinseinkünfte sind unter den zusätzlichen Einkommen am weitesten verbreitet. Rd. 22 Prozent der Ehepaare und 17 Prozent der Alleinstehenden der Seniorengeneration in Deutschland beziehen Zinseinkünfte (Anhangtabelle BC.7). Diese Werte gelten in den alten und neuen Ländern mit geringen Abweichungen gleichermaßen (Anhangtabellen BC.8 und BC.9). Auch wenn die Verbreitungsquoten in den alten und den neuen Ländern somit vergleichbar sind, bestehen deutliche Unterschiede in Bezug auf die Höhe der Zinseinkünfte. Für Ehepaare ergeben sich monatlich 265 Euro und für Alleinstehende 210 Euro in den alten Ländern. Die Vergleichswerte für die neuen Länder betragen 125 Euro und 111 Euro.

Abbildung C.2.1

Durchschnittliche Höhe der Zinseinkünfte pro Ehepaar/Alleinstehende(r) mit Bezug**2.2 Einkommen aus Vermietung und Verpachtung**

Einkommen aus Vermietung und Verpachtung werden von 18 Prozent der Ehepaare im Alter ab 65 Jahren bezogen sowie von 10 Prozent der Alleinstehenden. Das entspricht 21 Prozent bzw. 11 Prozent in den alten Ländern und 9 Prozent bzw. 4 Prozent in den neuen Ländern. Die erzielten Beträge pro Ehepaar bzw. alleinstehender Person mit Bezug dieser Einkünfte liegen deutlich über denen der Zinseinkünfte. Im gesamtdeutschen Durchschnitt erzielten Ehepaare 1.064 Euro monatlich. Bei den alleinstehenden Bezieherinnen und Beziehern waren es 771 Euro. Differenziert nach alten und neuen Ländern liegen die entsprechenden Beträge bei 1.120 bzw. 799 Euro im Westen und 531 bzw. 469 Euro im Osten (Anhangtabellen BC.7 bis BC.9).

2.3 Renten aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungen

Der Anteil der Bezieher und Bezieherinnen von Renten aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungen ist vergleichsweise niedrig. 7 Prozent der Ehepaare mit Ehemann im Alter ab 65 Jahren sowie 5 Prozent der Alleinstehenden in Deutschland erhalten solche Leistungen. Ein Grund für die geringe Verbreitung dieser Art der zusätzlichen Altersvorsorge liegt zum einen darin, dass sie in der aktiven Phase der heute 65-Jährigen und Älteren weit weniger verbreitet war als heute. Hinzu kommt, dass bei solchen Verträgen oft ein Kapitalwahlrecht besteht und bei Fälligkeit nicht immer Verrentung, sondern auch die Auszahlung einer einmaligen Kapitalleistung möglich ist. Die privaten Renten betragen in den alten Ländern bei den Ehepaaren durchschnittlich 367 Euro und bei den Alleinstehenden 375 Euro. Ehepaare erreichen in den neuen Ländern durchschnittlich 181 Euro und Alleinstehende 169 Euro monatlich (Anhangtabellen BC.7 bis BC.9). Enthalten sind hier auch Renten aus Riester-Verträgen. Allerdings sind diese Renten noch nicht weit verbreitet, da solche Verträge frühestens im Jahr 2002 abgeschlossen werden konnten (vgl. auch Teil D Kapitel 3.4).

2.4 Erwerbseinkommen

Vor dem Hintergrund eines Anstiegs der Erwerbstätigkeit Älterer in den letzten Jahren wird auch diskutiert, welchen Stellenwert Erwerbseinkommen im höheren Alter hat, also in der Lebensphase, die üblicherweise als „Ruhestand“ bezeichnet wird. Entgegen der These, dass dies Ausdruck steigender Altersarmut sei, zeigen Studien, dass die höhere Erwerbstätigkeit im Alter vor allem Ausdruck veränderter Lebensentwürfe weg von einem

passiven Lebensabschnitt hin zu einer aktiven Teilnahme an Wirtschaft und Gesellschaft zu werten ist.²⁰ Als Hauptgründe für eine Erwerbsarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze werden von der Mehrheit der Befragten immaterielle Aspekte genannt. Dazu gehören beispielsweise Spaß an der Arbeit, der Kontakt zu anderen Menschen oder das Gefühl, gebraucht zu werden. Diese Fragestellung wurde in die hier zugrundeliegende ASID-Studie neu aufgenommen.

Im Durchschnitt sind Erwerbseinkommen unter den 65-Jährigen und Älteren mit 10 Prozent nach wie vor nicht sehr weit verbreitet. Bei Männern ist der Anteil mit 13 Prozent höher als bei Frauen (7 Prozent). Ganz überwiegend findet Erwerbstätigkeit in der Altersspanne zwischen 65 bis 69 Jahre statt. In gut einem Viertel der Fälle handelt es sich bei den erwerbstätigen Älteren um Selbstständige. Das ist deutlich mehr als der Anteil der Selbstständigen an den Erwerbstätigen über alle Alter von nur rd. 10 Prozent.

Aber auch rd. 8 Prozent der 16,8 Mio. Personen im Alter von 65 Jahren und darüber, die bereits eine Alterssicherungsleistung aus eigener Erwerbstätigkeit beziehen, gehen weiterhin noch einer Erwerbstätigkeit nach. Das entspricht 1,4 Mio. Personen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Motive sie dazu veranlassen, auch im Ruhestand weiter zu arbeiten. Erstmals wurde im Jahr 2019 im Rahmen einer ASID-Studie danach gefragt. Das Ergebnis zeigt, dass die Gründe vielfältig sind und bestätigt die Erkenntnis, dass finanzielle Gründe nicht dominieren. Mit 27 Prozent entfallen die meisten Nennungen auf die Kategorie „Spaß an der Arbeit“ (Tabelle C.2.1). Das ist die am häufigsten genannte Motivation. Mit rd. 24 Prozent folgt die Angabe, man sei durch die finanzielle Situation zu dieser Erwerbstätigkeit gezwungen. Es folgen soziale Aspekte, wie weiterhin eine Aufgabe zu haben mit 22 Prozent oder Kontakt zu anderen Menschen mit 19 Prozent.

Die Auszählung der Nennungen nach der letzten beruflichen Stellung zeigt nur geringe Unterschiede zwischen Beschäftigten und Selbstständigen. Deutlich variieren die Anteile dagegen, wenn nach dem beruflichen Abschluss unterschieden wird. Unter den Ursachen, die Personen ohne Ausbildung für ihre Erwerbstätigkeit anführen, machen finanzielle Gründe mit fast einem Drittel den höchsten Anteil aus, während die häufigste Nennung der Personen mit Hochschulabschluss mit 34 Prozent Spaß an der Arbeit ist.

Tabelle C.2.1

Gründe für Erwerbstätigkeit im Alter

Merkmal		Ich habe Spaß an der Arbeit	Meine gegenw. finanz. Situation zwingt mich dazu	Mir ist der Kontakt zu anderen wichtig	Ich möchte auch weiterhin eine Aufgabe haben	Andere Gründe
Geschlecht	Männlich	28%	23%	18%	23%	8%
	Weiblich	26%	25%	21%	21%	8%
Letzte berufliche Stellung	Beschäftigt	25%	24%	20%	22%	9%
	Selbstständig	30%	23%	16%	24%	6%
Höchster beruflicher Abschluss	Keine Ausbildung	17%	32%	19%	21%	11%
	Lehre	25%	28%	20%	20%	7%
	Hochschulabschl.	34%	15%	20%	24%	6%
Quartile des äquivalenzzw. Haushaltsnettoeinkommens	1	17%	41%	16%	18%	8%
	2	25%	27%	21%	21%	6%
	3	27%	19%	21%	25%	9%
	4	38%	9%	19%	26%	8%
Gesamt		27%	24%	19%	22%	8%

Mehrfachnennungen möglich, Angaben beziehen sich auf die Gesamtheit aller Nennungen

Eine Differenzierung nach dem Haushaltsnettoeinkommen zeigt, dass sich selbst im untersten Quartil mit 41 Prozent weniger als die Hälfte der angegebenen Gründe auf die finanzielle Situation bezieht. In höheren Einkommenspositionen nimmt dieser Anteil ab und beträgt nur 9 Prozent im obersten Quintil. Bei den anderen genannten Gründen ist der Effekt gegenläufig. Während im untersten Segment der Einkommensverteilung Spaß an der Arbeit beispielsweise 17 Prozent aller Angaben ausmacht, sind es im obersten 38 Prozent.

²⁰ Vgl. Sackreuther, Ines, Andreas Mergenthaler, Volker Cihlar, Frank Micheel, Stephan Lessenich, Sonia Lippke, Norbert F. Schneider und Ursula M. Staudinger. 2017. (Un-)Ruhestände in Deutschland. Übergänge, Potenziale und Lebenspläne älterer Menschen im Wandel, Bd. 2017, 1. 2017, 1. Aufl. Wiesbaden: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung.

2.5 Transferleistungen

Unter Transferleistungen werden hier Leistungen der Grundsicherung, Wohngeld, Kindergeld und Sozialhilfe zusammengefasst. Der Anteil der Bezieher solcher Leistungen unter den 65-Jährigen und Älteren liegt in Deutschland unter den Ehepaaren bei 4 Prozent und unter den Alleinstehenden bei 8 Prozent. Die Höhe dieser Leistungen, die oft nur ergänzend zu weiteren Einkommen geleistet werden, liegt im Durchschnitt bei 415 Euro für Ehepaare bzw. 347 Euro für Alleinstehende.

2.6 Einmalzahlungen

Manche Leistungen werden nicht als Rente, sondern ganz oder teilweise in Form einmaliger Kapitalbeträge ausgezahlt. Für die private Lebensversicherung und die betriebliche Altersversorgung wird dies im Rahmen der ASID-Studie erfragt. Von den rd. 18 Mio. Personen im Alter über 65 Jahren haben demnach 1,9 Mio. oder rd. 11 Prozent solche Einmalleistungen erhalten. Dabei ist der Anteil in den neuen Ländern mit rd. 10 Prozent etwas geringer und die Auszahlungsbeträge sind in den alten Ländern im Durchschnitt deutlich höher (Tabelle C.2.2). Dies ist u. a. auf die kürzere Ansparphase in den neuen Ländern im Kontext der Wiedervereinigung zurückzuführen.

Ob und in welcher Höhe diese Beträge zu regelmäßigen Alterseinkommen führen bzw. ob sie überhaupt der Alterssicherung dienen, lässt sich aus den Daten nicht ableiten, da weder der Zeitpunkt der Auszahlungen noch deren Verwendungszweck bekannt sind. Sofern die Leistungen zum Befragungszeitpunkt noch als verzinslicher Vermögenswert vorhanden sind, gehen sie aber über die erfragten Vermögenseinkommen in die gesamten Alterseinkommen der Haushalte ein.

Tabelle C.2.2

Verbreitung und Höhe einmaliger Kapitaleistungen

Einmalleistung aus...	Deutsch-land	Alte Länder	Neue Länder	Deutsch-land	Alte Länder	Neue Länder
	Bezieherquote in %			Durchschn. Betrag in EURO		
Privater Lebensversicherung	9	9	8	47.203	52.208	25.793
Betrieblicher Altersversorgung	3	3	3	30.397	32.262	22.899
Zusammen	11	11	10	46.426	50.859	27.464

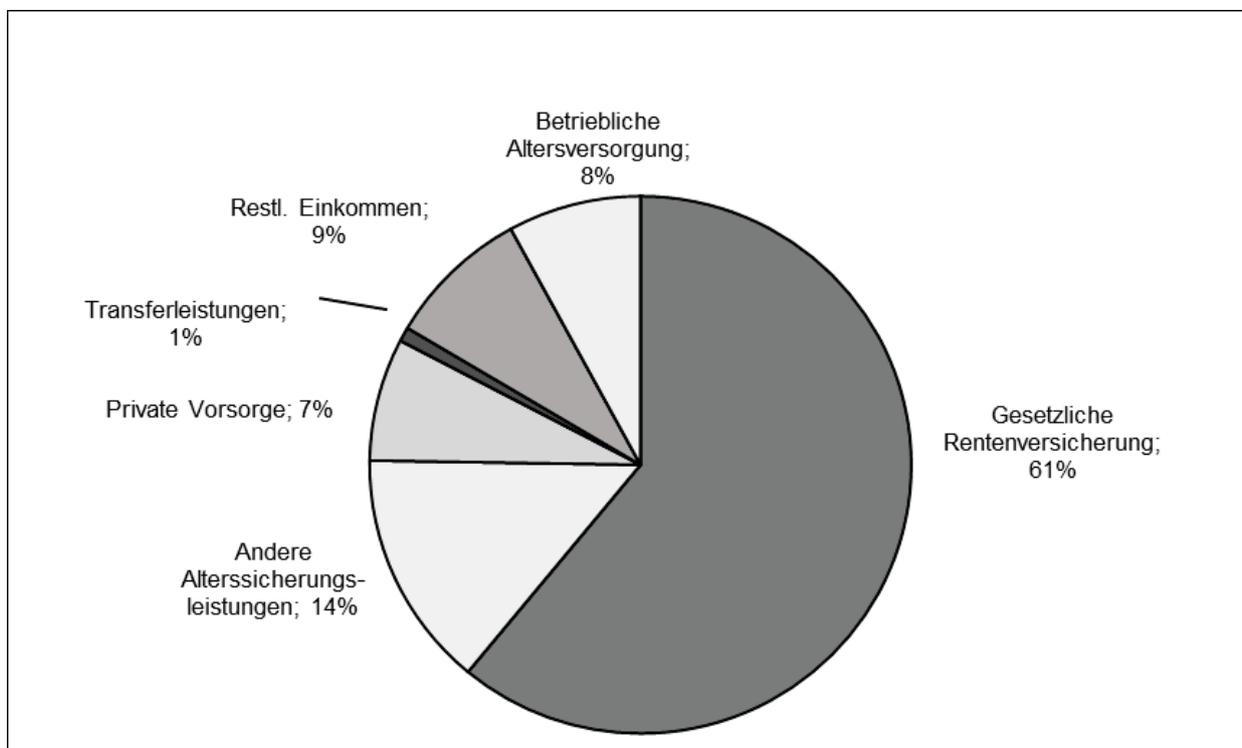
Da neben Einmalleistungen aus einer privaten Lebensversicherung auch Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung bezogen werden können, können Quoten der Bezieher für die Ermittlung der Gesamtquote („zusammen“) nicht einfach addiert werden.

3 Die wichtigsten Einkommensquellen im Alter

In Teil B, Abschnitt 1. „Leistungen im Überblick“ wurde ausgeführt, dass die gesetzliche Rentenversicherung 73 Prozent aller Alterssicherungsleistungen ausmacht, die an 65-Jährige und Ältere gezahlt werden. Erweitert man die Perspektive um alle anderen Einkommenskomponenten zum Bruttogesamteinkommen, so bleibt auch hier der Anteil der GRV mit 61 Prozent die dominierende Einkommensquelle. Die weiteren Alterssicherungssysteme (Betriebliche Altersversorgung mit 8 Prozent und andere Alterssicherungsleistungen mit 14 Prozent) erreichen zusammen 22 Prozent am Volumen aller Bruttoeinkommen. Zusammen erreichen die Komponenten jenseits der Alterssicherungssysteme (d. h. restliche Einkommen, Transferleistungen und private Vorsorge) 17 Prozent (Abbildung C.3.1). Die betriebliche und die private Vorsorge machen mit 8 bzw. 7 Prozent einen eher kleinen Teil der Bruttoeinkommen aus.

Abbildung C.3.1

Anteile von Komponenten am Volumen der Bruttoeinkommen der 65-Jährigen und Älteren



Dabei kommt in den alten Ländern ein größerer Teil des Einkommensvolumens aus Quellen jenseits der Alterssicherungssysteme. Bei Ehepaaren in den alten Ländern liegt dieser Anteil mit 27 Prozent deutlich höher als in den neuen Ländern mit rd. 18 Prozent. Noch größer ist die Differenz bei Alleinstehenden: In den alten Ländern resultieren 17 Prozent, in den neuen Ländern nur 7 Prozent der Gesamteinkommen aus zusätzlichen Einkommen (Tabelle C.3.1 und Anhangtabellen BC.2 bis BC.5).

Tabelle C.3.1

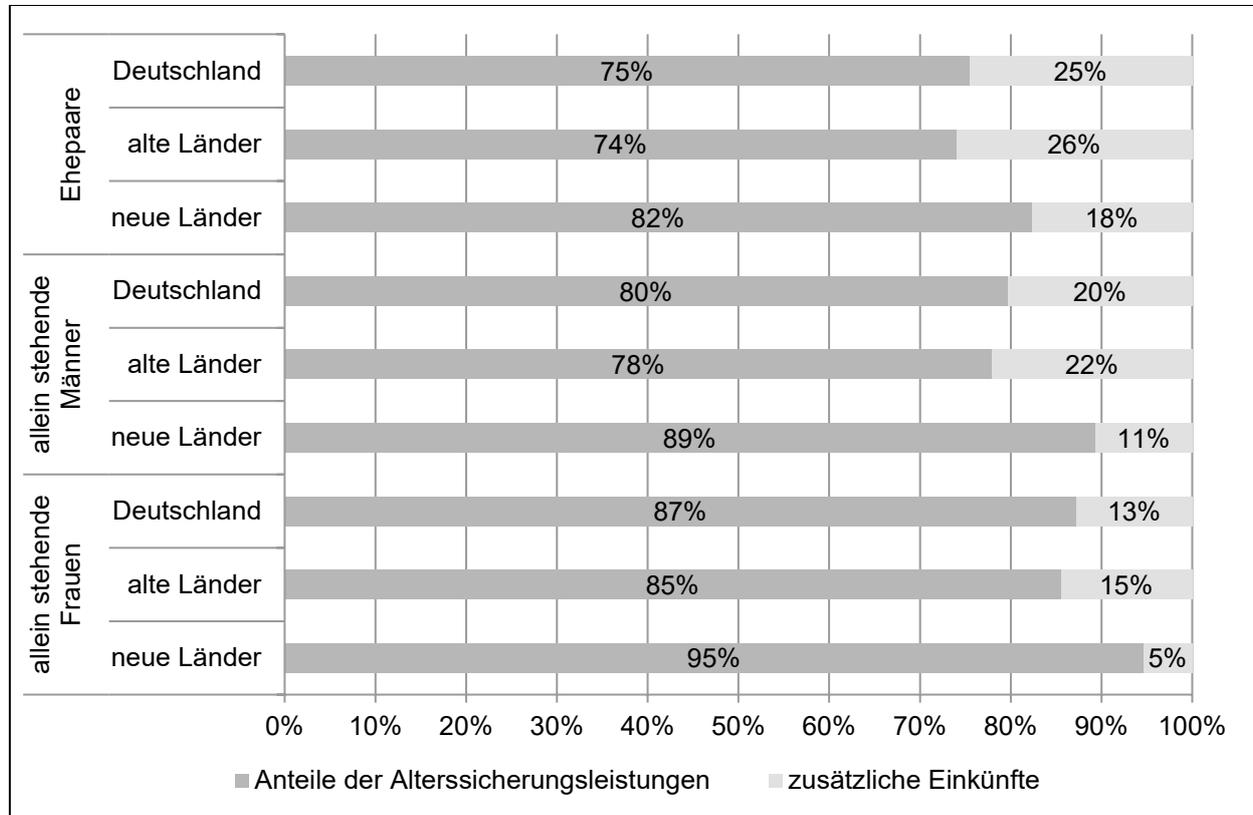
Anteile von Komponenten am Volumen der Bruttoeinkommen

Einkommenskomponenten	Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
	Ehepaare	alleinstehende Männer	alleinstehende Frauen	Ehepaare	alleinstehende Männer	alleinstehende Frauen	Ehepaare	alleinstehende Männer	alleinstehende Frauen
Gesetzliche Rentenversicherung	52 %	57 %	71 %	47 %	52 %	66 %	76 %	83 %	92 %
Andere Alterssicherungsleistungen	23 %	23 %	16 %	27 %	26 %	20 %	6 %	6 %	3 %
Private Vorsorge	8 %	8 %	6 %	9 %	9 %	7 %	3 %	4 %	2 %
Transferleistungen	1 %	2 %	1 %	1 %	2 %	1 %	0 %	1 %	1 %
Restl. Einkommen	16 %	11 %	6 %	17 %	12 %	6 %	15 %	6 %	3 %

Auch zwischen den Haushaltstypen gibt es große Unterschiede in der Bedeutung der Alterssicherungssysteme hinsichtlich des gesamten Einkommens im Alter. Während die Bruttoeinkommen von Ehepaaren in Deutschland zu 75 Prozent aus Alterssicherungsleistungen bestehen, sind es bei alleinstehenden Männern 80 Prozent und bei alleinstehenden Frauen sogar 87 Prozent (Abbildung C.3.2).

Abbildung C.3.2

**Anteile der Alterssicherungsleistungen und zusätzlicher Einkünfte
am Volumen der Bruttoeinkommen**



4 Einkommenssituation nach verschiedenen Merkmalen

In den vorstehenden Abschnitten wurden die verschiedenen Einkommensquellen in ihrer jeweiligen Bedeutung für die 65-Jährigen und Älteren dargestellt. Dabei wurde insbesondere auf die Kumulation unterschiedlicher Einkommensquellen und deren Zusammentreffen mit weiteren Einkommen im Ehekontext abgestellt. Im Folgenden werden verschiedene soziodemografische Personengruppen hinsichtlich ihrer Einkommenssituation im Alter betrachtet.

Tabelle C.4.1

Alterssicherungsleistungen und zusätzliche Einkommen nach verschiedenen Merkmalen

Merkmal			Alterssicherungsleistungen	Zusätzliche Einkommen	Alterssicherungsleistungen	Zusätzliche Einkommen	Bruttoeinkommen	Nettoeinkommen
			Anteil der Bezieher/innen in %		Betrag je Bezieher/in in EURO			
EHEPAARE UND ALLEINSTEHENDE	Ehepaare	gesamt	98	59	2.711	1.463	3.507	2.907
		Mieter	97	51	2.335	1.155	2.852	2.425
		Eigentümer	98	64	2.936	1.611	3.895	3.192
		GRV-Rentner	100	57	2.660	1.257	3.380	2.836
	Alleinstehende	gesamt	97	44	1.716	680	1.971	1.667
		Männer	96	49	1.831	910	2.208	1.816
		Frauen	98	42	1.670	571	1.876	1.607
		Mieter	96	41	1.574	534	1.733	1.488
		Eigentümer	99	50	1.944	862	2.344	1.943
		GRV-Rentner	100	42	1.674	579	1.918	1.640
PERSONEN	Männer und Frauen	gesamt	96	46	1.604	677	1.867	1.573
		Verheiratet	95	48	1.523	675	1.792	1.505
		Verwitwet	99	39	1.835	582	2.042	1.739
		Geschieden/Getrennt	94	54	1.451	890	1.849	1.534
		Ledig	95	54	1.547	655	1.820	1.526
	Männer	gesamt	97	50	1.946	825	2.297	1.910
		Verheiratet	97	51	1.988	794	2.330	1.945
		Verwitwet	99	43	2.153	682	2.420	2.012
		Geschieden/Getrennt	94	54	1.578	1.173	2.117	1.710
		Ledig	94	54	1.540	826	1.900	1.573
		65 - u. 70 J. alt	90	59	1.811	1.201	2.346	1.890
		70 - u. 75 J. alt	99	51	1.878	780	2.262	1.885
		75 - u. 80 J. alt	99	48	2.012	664	2.317	1.950
		80 - u. 85 J. alt	99	41	2.027	487	2.209	1.884
		85 J. u. älter	99	46	2.176	372	2.328	1.978
	Frauen	gesamt	95	43	1.333	543	1.527	1.305
		Verheiratet	92	45	934	513	1.126	955
		Verwitwet	99	38	1.758	554	1.951	1.674
		Geschieden/Getrennt	95	53	1.351	658	1.633	1.393
		Ledig	95	54	1.553	491	1.744	1.482
		65 - u. 70 J. alt	88	51	1.243	727	1.507	1.250
		70 - u. 75 J. alt	97	43	1.194	536	1.411	1.210
		75 - u. 80 J. alt	97	40	1.292	548	1.494	1.283
		80 - u. 85 J. alt	97	37	1.431	391	1.557	1.349
		85 J. u. älter	99	43	1.583	336	1.716	1.488
		Kein Kind	95	48	1.703	505	1.885	1.584
		1 Kind	95	43	1.397	562	1.596	1.362
		2 Kinder	96	44	1.246	529	1.444	1.235
		3 Kinder	95	41	1.264	602	1.475	1.263
		4 oder mehr Kinder	95	38	1.246	415	1.356	1.184
Letzte berufliche Stellung	Arbeiter/Angestellte	97	43	1.549	542	1.741	1.492	
	Beamte	97	53	3.242	699	3.510	2.755	
	Selbständige	92	72	1.111	1.309	1.980	1.591	
GRV-Rentner	gesamt	100	44	1.524	549	1.766	1.509	
	Männer	100	48	1.828	650	2.140	1.811	
	Frauen	100	41	1.297	462	1.487	1.283	
Migrationshintergrund	ohne	97	46	1.667	677	1.941	1.631	
	mit	89	48	1.130	671	1.352	1.169	

Die einzelnen Werte der Alterssicherungsleistungen sowie der zusätzlichen Einkommen können nur gewichtet addiert werden.

4.1 Frauen und Männer

Die Alterseinkommen ergeben sich aus der Ausrichtung der meisten Alterssicherungssysteme auf Erwerbsarbeit und Beitragsäquivalenz. Hinzu kommen Leistungen des sozialen Ausgleichs und abgeleitete Leistungen. Allgemein betrachtet sind diese zusätzlichen Leistungselemente in Relation zu denen aus Erwerbstätigkeit bei den Frauen von größerer Bedeutung als bei den Männern.

Das Erwerbsleben der Frauen, die sich heute im Ruhestand befinden, begann überwiegend vor 1970. Zu dieser Zeit wurde oft ein traditionelles Partnerschaftsmodell gewählt, bei dem Frauen mit Beginn der Ehe die Hausfrauen- und Kindererziehungsrolle übernahmen. Dies führt zu deutlichen Unterschieden in der Höhe der eigenen Alterssicherungsleistungen nach Geschlecht (Tabelle C.4.2a). So beziehen Frauen im Durchschnitt eine um 49 Prozent geringere eigene Alterssicherungsleistung als Männer. In den neuen Ländern ist der Unterschied mit 23 Prozent deutlich geringer als in den alten Ländern (55 Prozent).

Bei Betrachtung der verschiedenen Altersgruppen zeigt sich jedoch zunehmend der gesellschaftliche Wandel. Jüngere Frauenjahrgänge haben tendenziell mehr Jahre in Erwerbstätigkeit aufzuweisen und beziehen höhere eigene Leistungen aus den Alterssicherungssystemen (Tabellen C.4.2a und C.4.2b).

Tabelle C.4.2a

Monatlicher Betrag und Unterschied der eigenen Alterssicherungsleistungen von Frauen und Männern

Altersgruppe	Merkmal	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder
65 Jahre und älter	Frauen	970 €	917 €	1.164 €
	Männer	1.920 €	2.022 €	1.507 €
	Unterschied	49%	55%	23%
65 bis unter 70 Jahre	Frauen	1.112 €	1.083 €	1.212 €
	Männer	1.799 €	1.910 €	1.387 €
	Unterschied	38%	43%	13%

Dies gilt sowohl für Frauen in West- wie in Ostdeutschland, wobei die durchschnittlichen Erwerbsjahre von Frauen in Ostdeutschland auf deutlich höherem Niveau weniger Veränderungen aufweisen. Gleichwohl liegt die durchschnittliche Anzahl der Erwerbsjahre bei Frauen, die heute in Rente gehen, nach wie vor deutlich niedriger als bei Männern.

Tabelle C.4.2b

Anteil und Betrag der eigenen Alterssicherungsleistungen von Frauen sowie berichtete Erwerbsjahre nach verschiedenen Merkmalen

Merkmal		Anteil mit eigener Alterssicherung	Betrag je Bezieher/je Monat	Durchschnittl. Erwerbsjahre
Weiblich				
Altersklasse	65 b.u. 70 Jahre	86 %	1.112 €	27
	70 b.u. 75 Jahre	97 %	970 €	25
	75 b.u. 80 Jahre	96 %	944 €	24
	80 b.u. 85 Jahre	94 %	920 €	22
	85 Jahre und älter	93 %	854 €	21
Weiblich / West				
Altersklasse	65 b.u. 70 Jahre	84 %	1.083 €	26
	70 b.u. 75 Jahre	96 %	932 €	23
	75 b.u. 80 Jahre	95 %	879 €	21
	80 b.u. 85 Jahre	93 %	857 €	19
	85 Jahre und älter	91 %	782 €	19
Weiblich / Ost				
Altersklasse	65 b.u. 70 Jahre	95 %	1.212 €	33
	70 b.u. 75 Jahre	100 %	1.130 €	30
	75 b.u. 80 Jahre	99 %	1.169 €	32
	80 b.u. 85 Jahre	99 %	1.148 €	31
	85 Jahre und älter	100 %	1.134 €	32

Der Unterschied zwischen den Geschlechtern zeigt sich auch bei den gesamten Einkommen im Alter von 1.573 Euro im Durchschnitt aller Personen. Männer verfügen mit 1.910 Euro im Durchschnitt über ein deutlich höheres Nettoeinkommen als Frauen, deren Nettoeinkommen bei 1.305 Euro liegt. Besonders große Einkommensunterschiede gibt es bei Verheirateten. Verheiratete Frauen verfügen mit nur 955 Euro über das niedrigste Einkommen, verheiratete Männer mit 1.945 Euro über das höchste. Im Haushaltskontext gesehen ist dies aber nicht Ausdruck einer unzureichenden individuellen Einkommenssituation. Denn Verheiratete im Alter ab 65 Jahren besetzen im Durchschnitt eine höhere äquivalenzgewichtete²¹ Einkommensposition als Alleinstehende (Tabelle C.4.2c).

²¹ Durch gemeinsames Wirtschaften in Mehrpersonenhaushalten entstehen Einsparungen im Vergleich zu Alleinlebenden. Um diesen Effekt zu berücksichtigen, berechnet man sogenannte Äquivalenzeinkommen, um das Einkommen von Alleinstehenden und Ehepaaren vergleichbar zu machen. Dabei wird das Haushaltseinkommen der Ehepaare durch 1,5 geteilt und jedem Ehepartner der resultierende Betrag zugeordnet. Die Höhe der Einkommen der Alleinstehenden bleibt dagegen unverändert.

Tabelle C.4.2c

**Persönliches Nettoeinkommen und äquivalenzgewichtetes Haushaltsnettoeinkommen
von Verheirateten und Alleinstehenden nach Geschlecht**

Merkmal	Männlich	Weiblich	Gesamt
	Euro/mtl.		
Alleinstehend persönl. Nettoeinkommen	1.816	1.607	1.667
äquivalenzgew. Haushaltsnetto	1.816	1.607	1.667
Verheiratet persönl. Nettoeinkommen	1.945	955	1.505
äquivalenzgew. Haushaltsnetto	1.939	1.921	1.931
Gesamt persönl. Nettoeinkommen	1.910	1.305	1.573
äquivalenzgew. Haushaltsnetto	1.906	1.753	1.821

Vor dem Hintergrund der früher dominierenden geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung stellt der Bezug von Hinterbliebenenrenten und -pensionen für Frauen eine wichtigere Einkommensquelle dar als für Männer. 37 Prozent der Frauen beziehen eine solche Leistung, die sich im Durchschnitt auf 993 Euro beläuft. Bei den 65-jährigen und älteren Männern ist der Anteil mit 7 Prozent dagegen wesentlich niedriger. Dazu trägt neben der höheren Lebenserwartung von Frauen und der durchschnittliche Altersunterschied zwischen Männern und Frauen bei Ehepaaren auch die Einkommensanrechnung bei, wodurch es bei Männern seltener zur Auszahlung von Hinterbliebenenrenten kommt.

4.2 Familienstand

Wie im vorangehenden Abschnitt dargestellt, greift eine Betrachtung der individuellen Einkommen zu kurz. Unterschiede bei den Alterseinkommen zeigen sich insbesondere auch in Bezug auf den Familienstand.

4.2.1 Verheiratete

Die Verheirateten stellen mit 10,4 Mio. die größte untersuchte Gruppe unter den 65-Jährigen und Älteren dar. Von den Männern der betrachteten Altersgruppe sind 73 Prozent und von den Frauen 47 Prozent verheiratet. Dieser Unterschied ist im Wesentlichen durch die höhere Lebenserwartung der Frauen bedingt. Hinzu kommt, dass Männer in der Regel älter sind als ihre Ehefrauen.

Nur 3 Prozent der verheirateten Männer, aber 8 Prozent der verheirateten Frauen beziehen keine eigenen Alterssicherungsleistungen. Während sich die Brutto-Alterssicherungsleistungen der verheirateten Männer auf im Durchschnitt 1.988 Euro je Bezieher und Monat belaufen, sind es unter den verheirateten Frauen 934 Euro. Allerdings ergibt sich ein vollständiges Bild der Alterssicherung erst im Haushaltskontext über das gesamte Bruttoeinkommen, welches sich aus den Alterssicherungsleistungen beider Ehepartner sowie deren zusätzlicher Einkommen zusammensetzt. Nicht in dieses Muster passen diejenigen Ehepaare in den alten Ländern, bei denen die Ehefrauen gar keine eigenen Leistungen beziehen. Zu dieser Gruppe gehören immerhin 9 Prozent der verheirateten Frauen in den alten Ländern. Diese sind meist mit Männern verheiratet, die hohe Alterssicherungsleistungen beziehen und damit ein vergleichsweise hohes Haushaltseinkommen im Alter erzielen (Anhangtabellen BC.10 bis BC.18).

In den neuen Ländern kommt die Konstellation der „Einverdiener-Ehe“ äußerst selten vor. Die Zahl der verheirateten Frauen ohne eigene Alterseinkommen ist so gering, dass keine statistisch validen Aussagen für diese Gruppe getroffen werden können. Verheiratete Seniorinnen in den neuen Ländern sind vielmehr in aller Regel einer Erwerbstätigkeit nachgegangen, was sich verglichen mit den alten Ländern in höheren eigenen Alterssicherungsleistungen niederschlägt. So erhalten 98 Prozent aller Ehefrauen in den neuen Ländern eigene Alterssicherungsleistungen in einer Höhe von durchschnittlich 1.158 Euro, während in den alten Ländern 91 Prozent der Ehefrauen eigene Leistungen in Höhe von durchschnittlich 871 Euro monatlich beziehen.

4.2.2 Hinterbliebene

Unter den alleinstehenden Seniorinnen und Senioren bilden Hinterbliebene mit 65 Prozent die größte Gruppe. Überwiegend handelt es sich um Witwen, 81 Prozent der Hinterbliebenen sind Frauen. Von den Männern im Alter ab 65 Jahren sind 12 Prozent verwitwet, von den Frauen 39 Prozent. Mit 98 Prozent beziehen verwitwete Männer eigene Alterssicherungsleistungen von im Durchschnitt 1.939 Euro. Von den verwitweten Frauen sind es 93 Prozent mit einem Betrag von 851 Euro. Während mit 96 Prozent die große Mehrheit der Witwen auch

abgeleitete Ansprüche hat, die sich im Durchschnitt auf 993 Euro belaufen, sind es unter den Witwern lediglich 56 Prozent mit 397 Euro. Abgeleitete Alterssicherungsleistungen haben somit für Witwen eine wesentlich höhere Bedeutung als für Witwer.

Hinterbliebene Männer und Frauen in Deutschland erreichen durchschnittlich ein Nettoeinkommen von 1.739 Euro im Monat, Witwer eines von 2.012 Euro und Witwen eines von 1.674 Euro. Damit haben Hinterbliebene im Durchschnitt ein höheres persönliches Einkommen als Verheiratete, Geschiedene oder Ledige. In den alten Ländern erhalten die Witwen mit 1.671 Euro im Durchschnitt ein etwas niedrigeres Nettoeinkommen als in den neuen Ländern, wo sich der Vergleichsbetrag auf 1.684 Euro beläuft (Anhangtabellen BC.10 bis BC.18). Allerdings ist der Unterschied hier zwischen den alten und neuen Ländern vergleichsweise gering.

4.2.3 Geschiedene

Die zweitgrößte Gruppe innerhalb der Alleinstehenden sind die Geschiedenen und getrennt Lebenden mit mehr als 1,7 Mio. und einem auf Deutschland bezogenen Anteil von 23 Prozent. Etwa 36 Prozent der alleinstehenden 65-jährigen und älteren Männer in Deutschland sind geschieden. Unter den Frauen sind es 18 Prozent.

Insgesamt liegen die durchschnittlichen Nettoeinkommen der Geschiedenen in Deutschland bei 1.534 Euro. In den alten Ländern sind sie mit 1.592 Euro rd. 6 Prozent niedriger als die entsprechenden Einkommen aller Alleinstehenden (1.691 Euro). In den neuen Ländern ist der Unterschied deutlich größer: Mit einem Nettoeinkommen in Höhe von 1.296 Euro erhalten die Geschiedenen im Schnitt rd. 17 Prozent weniger als alle Alleinstehenden in den neuen Ländern (1.566 Euro). Verglichen mit den Nettoeinkommen von geschiedenen Männern fallen die Nettoeinkommen geschiedener Frauen geringer aus (1.393 Euro gegenüber 1.710 Euro). Zudem erreichen die geschiedenen Frauen die geringsten Gesamteinkommen in der Gruppe der alleinstehenden Frauen (Anhangtabellen BC.10 bis BC.18).

4.2.4 Ledige

Die drittgrößte Gruppe innerhalb der Alleinstehenden sind die Ledigen mit einem auf Deutschland bezogenen Anteil von 11 Prozent. Von den alleinstehenden 65-jährigen und älteren Männern sind 20 Prozent ledig, von den entsprechenden Frauen sind es 8 Prozent.

Für die Gruppe der Ledigen lassen sich insbesondere folgende Ergebnisse festhalten:

- Bei Frauen gilt, dass die Nettoeinkommensposition der Ledigen im Durchschnitt oberhalb derjenigen der Geschiedenen und unterhalb derjenigen der Verwitweten liegt. Die ledigen Männer weisen die niedrigsten Nettoeinkommen in der Gruppe der alleinstehenden Männer auf. In Deutschland erreichen die Männer im Durchschnitt 1.573 Euro, die Frauen 1.482 Euro.
- Ledige und geschiedene Frauen erreichen mit 95 Prozent gegenüber den anderen Gruppen den höchsten Anteil an Bezieherinnen von eigenen Alterssicherungsleistungen.
- In den alten Ländern erreichen die ledigen Frauen mit 1.539 Euro monatlich ein niedrigeres Nettoeinkommen als Witwen mit 1.671 Euro. In den neuen Ländern liegt das durchschnittliche Nettoeinkommen der ledigen Frauen mit 1.237 Euro noch deutlicher unter dem der Witwen mit 1.684 Euro.
- Ein Vergleich der Nettoeinkommen von ledigen Männern und ledigen Frauen zeigt, dass in den alten Ländern ledige Frauen ein um 6 Prozent geringeres Nettoeinkommen erreichen als ledige Männer (1.635 Euro). In den neuen Ländern liegt das Nettoeinkommen von ledigen Frauen mit 1.237 Euro dagegen um rd. 3 Prozent über dem der Männer (1.202 Euro).

4.3 Eltern und Kinderlose

Die Höhe des Einkommens im Alter hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wobei die Leistungen aus Alterssicherungssystemen wesentlich durch das Erwerbsverhalten während der aktiven Phase bestimmt werden. In der Verbreitung, Struktur und Höhe der Leistungen aus Alterssicherungssystemen spiegeln sich die Unterschiede der Erwerbsverläufe wider. Einen besonderen Einfluss haben u. a. die familiären Zusammenhänge. Geschlecht, Familienstand, spezifische Rollenzuschreibungen sowie das Vorhandensein von Kindern und deren Betreuung haben auch Auswirkungen auf die Erwerbsbiografien. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden die Zusammenhänge zwischen Kindererziehung und dem Niveau der Alterssicherung betrachtet.

Kindererziehung beeinflusst insbesondere die Erwerbsverläufe der Frauen. Von den rd. 10 Mio. Frauen im Alter von 65 und darüber haben rd. 9 Mio. im Verlauf ihres Lebens mindestens ein Kind erzogen. Von den Müttern haben:

- etwa 27 Prozent ein Kind,
- 47 Prozent zwei Kinder,
- 19 Prozent drei Kinder und
- 11 Prozent vier oder mehr Kinder

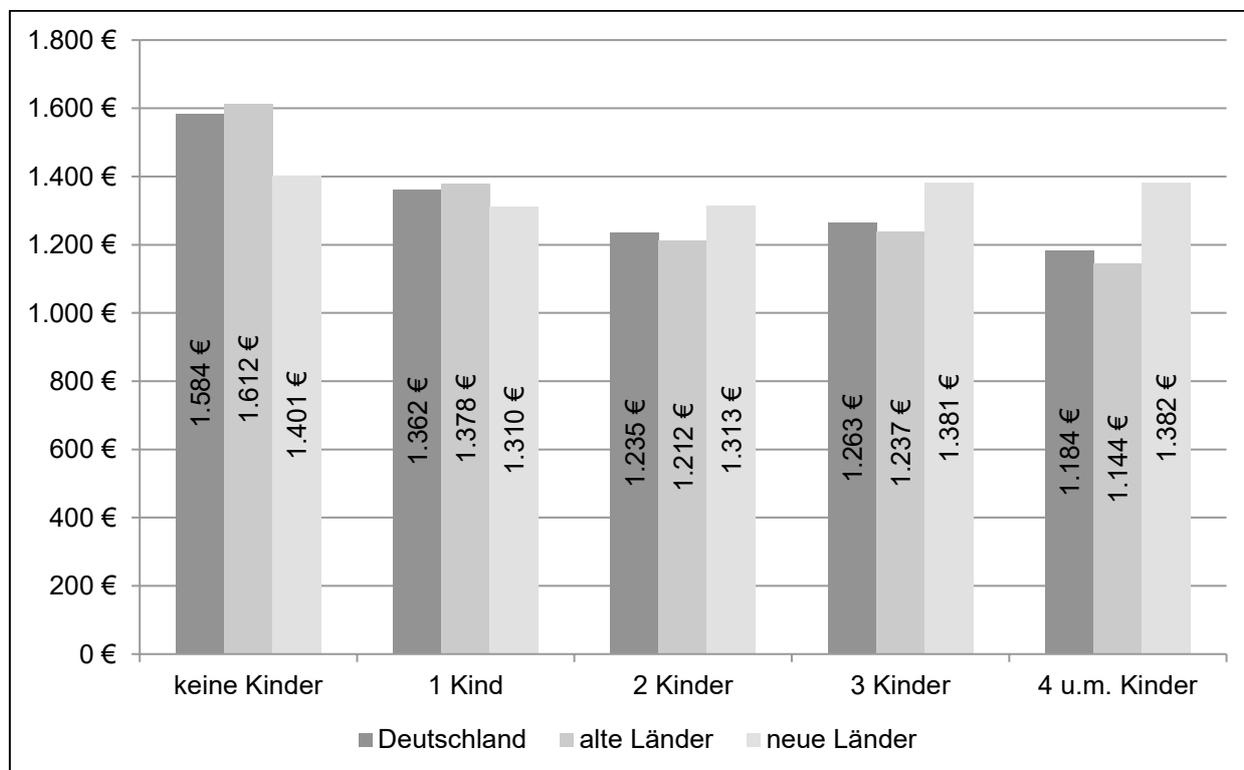
erzogen. In den neuen Ländern sind mit einem Anteil von 6 Prozent weniger Frauen kinderlos geblieben als in den alten Ländern mit 11 Prozent. Es gibt in den alten Ländern mehr Frauen mit drei und mehr Kindern (27 Prozent gegenüber 22 Prozent in den neuen Ländern).

Hinsichtlich der Beteiligung an Alterssicherungssystemen unterscheiden sich kinderlose Frauen von Müttern sowie Mütter in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder kaum. Die Höhe der Einkommen aus Alterssicherungsleistungen variiert jedoch erheblich. Ohne Kinder erreichen Frauen im Durchschnitt 1.429 Euro an eigenen Alterssicherungsleistungen, mit vier oder mehr Kindern sind es 790 Euro.

Diese Unterschiede setzen sich auf Ebene der (persönlichen) Nettoeinkommen fort, wo die der kinderlosen Frauen im Durchschnitt bei 1.584 Euro liegen, während die Nettoeinkommen der Mütter zwischen 1.184 und 1.362 Euro liegen. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass das Bild der Alterssicherung erst im Haushaltskontext über das Einkommen beider Ehepartner komplett wird. Die Auswirkungen der Kindererziehung auf die Alterseinkommen der Mütter zeigen sich allerdings abgeschwächt auch noch auf der Ehepaarebene.

Bei der Höhe der Gesamteinkommen in Abhängigkeit von der Kinderzahl fallen Unterschiede in den neuen und alten Ländern auf. In den alten Ländern sinkt das durchschnittliche Nettoeinkommen statistisch betrachtet ab dem ersten Kind mit steigender Kinderzahl. Frauen mit 4 und mehr Kindern haben ein um 468 Euro unter dem der Kinderlosen liegendes persönliches Nettoeinkommen, das mit 1.144 Euro rd. 71 Prozent des Einkommens der Kinderlosen ausmacht. In den neuen Ländern sind die Differenzen geringer und der statistische Zusammenhang ist gegenläufig. Hier steigt das durchschnittliche Nettoeinkommen statistisch betrachtet ab dem ersten Kind mit steigender Kinderzahl leicht an. So haben Frauen mit drei bzw. vier Kindern und mehr mit 1.381 Euro bzw. 1.382 Euro das höchste persönliche Einkommen unter den Müttern. Ihr Nettoeinkommen liegt auch nur geringfügig unter dem der kinderlosen Frauen mit 1.401 Euro (Anhangtabellen BC.19 bis BC.21; Abbildung C.4.1). Die Einkommensunterschiede nach der Kinderzahl sind damit insgesamt deutlich weniger ausgeprägt als nach den Daten der vorherigen ASID-Studien. Dies dürfte auch auf die Anhebung der Kindererziehungszeiten für die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern („Mütterrente“) zurückzuführen sein.

Abbildung C.4.1

Netto-Gesamteinkommen nach Kinderzahl bei Frauen**4.4 Wohnstatus**

Die Bildung von Wohneigentum kann sich positiv auf die Einkommenssituation im Alter auswirken: Menschen, die im Verlauf ihres Erwerbslebens eine Eigentumswohnung bzw. ein Eigenheim erworben haben, können im Alter mietfrei wohnen und weisen gegebenenfalls einen geringeren Einkommensbedarf auf.

70 Prozent aller Ehepaare und 49 Prozent der Alleinstehenden ab 65 Jahren in Deutschland wohnen in Wohneigentum. Während in den alten Ländern der Anteil der Ehepaare, die Haus- oder Wohnungsbesitzer sind, bei 73 Prozent liegt, sind es in den neuen Ländern 56 Prozent.

Bei den alleinstehenden Seniorinnen und Senioren in den alten Ländern liegt der Anteil derjenigen, die Wohneigentum selbst nutzen, bei 52 Prozent und damit deutlich niedriger als bei Ehepaaren. In den neuen Ländern verfügt etwas mehr als ein Drittel der Alleinstehenden über Wohneigentum (Anhangtabellen BC.22 bis BC.24).

In der ASID-Studie wird der Mietwert des Eigenheims nicht als rechnerisches Einkommen berücksichtigt, sofern die eigene Immobilie nicht vermietet oder verpachtet wurde. Gleichwohl bestätigt sich ein starker Zusammenhang von Einkommen und Wohnstatus: Personen mit Wohneigentum weisen ein deutlich höheres verfügbares Einkommen auf als Mieter. So verfügen Ehepaare mit Wohneigentum in Deutschland über ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen von 3.192 Euro. Ehepaare die zur Miete wohnen beziehen dagegen nur 2.425 Euro. Ähnliche Relationen sind auch bei den Alleinstehenden zu beobachten (1.943 Euro gegenüber 1.488 Euro). Diese Differenzen sind in den alten Ländern etwas ausgeprägter als in den neuen Ländern. Ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Wohnstatus und der Beteiligung an den einzelnen Alterssicherungssystemen ergibt sich aus den vorliegenden Daten allerdings nicht.

4.5 Letzte berufliche Stellung

Im folgenden Abschnitt wird die Einkommenssituation von Seniorinnen und Senioren, die vor ihrem Ruhestand zuletzt als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt oder zuletzt als Selbstständige oder Beamte tätig waren vergleichend dargestellt. Dabei wird der Blick besonders auf die spezifische Zusammensetzung der Gesamteinkommen gerichtet – bestehend aus Leistungen der Pflichtsysteme der Alterssicherung, der betrieblichen Alterssicherung und aus zusätzlichen Einkommensquellen.

4.5.1 Arbeiter und Angestellte

Mit rd. 14,1 Mio. Personen dominiert die Gruppe der ehemaligen Arbeiter und Angestellten. Sie machen von den rd. 18 Mio. Personen im Alter ab 65 Jahren, die hochgerechnet auf die Bevölkerung Angaben zum letzten beruflichen Status gemacht haben, 80 Prozent aus. Die Verhältnisse unterscheiden sich zwischen den alten und neuen Ländern erheblich. In den alten Ländern sind es 77 Prozent, in den neuen Ländern 90 Prozent, die zuletzt als Arbeiter oder Angestellte tätig waren.

Die überwiegende Absicherung der ehemaligen Arbeiter und Angestellten besteht in einer Versichertenrente der GRV. Das trifft für 96 Prozent von ihnen zu. Die verbleibenden 4 Prozent sind im Wesentlichen Frauen aus den alten Bundesländern, die vermutlich zuletzt zwar entsprechend tätig waren, die Tätigkeit aber aufgegeben haben, ohne die gesetzliche Wartezeit zu erfüllen oder aber nicht sozialversicherungspflichtig waren. Darüber hinaus bestand vor 1977 die Möglichkeit, sich bei Ausscheiden aus der Beschäftigung Rentenansprüche auszahlen zu lassen (sog. „Heiraterstattung“).

Die durchschnittliche eigene GRV-Rente beträgt in dieser Gruppe 1.153 Euro. Zusätzliche Alterssicherungsleistungen aus Ansprüchen einer betrieblichen Altersversorgung (BAV) erhalten 31 Prozent mit einem Durchschnittsbetrag je Bezieher von 494 Euro pro Monat. Neben Leistungen aus Alterssicherungssystemen beziehen 43 Prozent der ehemaligen Arbeiter und Angestellten zusätzliche Einkommen in Höhe von durchschnittlich 542 Euro (Anhangtabelle BC.25).

Bezüglich Höhe und Zusammensetzung der einzelnen Einkommen bestehen große Unterschiede zwischen Männern und Frauen sowie zwischen den alten und den neuen Ländern:

- So liegt der Anteil der Bezieher einer eigenen GRV-Rente unter den Frauen in den alten Ländern bei 94 Prozent, bei den Männern in den alten Ländern bei 96 Prozent. Im Durchschnitt beläuft sich die Rente dort auf 799 Euro unter den Bezieherinnen und auf 1.566 Euro unter den Beziehern.
- In den neuen Ländern dagegen beziehen so gut wie alle, die sich dieser beruflichen Stellung zuordnen lassen, eine Versichertenrente der GRV. Die Höhe der eigenen GRV-Rente differiert dort zudem weniger zwischen den Geschlechtern. Mit durchschnittlich 1.125 Euro erreichen Frauen 78 Prozent des Betrages der Männer von 1.448 Euro.
- Von den Männern in den alten Ländern sind 50 Prozent zusätzlich über eine BAV abgesichert und erhalten eine durchschnittliche Betriebsrente von 690 Euro pro Monat. Der Anteil der Bezieherinnen und die Durchschnittsbeträge der Frauen in den alten Ländern sind mit 25 Prozent und 314 Euro wesentlich geringer.
- Die zweite Säule hat in den neuen Ländern bisher noch eine geringe Bedeutung, die jedoch vor allem im öffentlichen Dienst gewachsen ist. Dort beziehen bereits 13 Prozent eine ZÖD mit durchschnittlich 176 Euro.
- Weniger die Verbreitung als vielmehr die Höhe der zusätzlichen Einkommen differiert in den beiden Teilen Deutschlands erheblich. Zusätzliche Einkommen neben den Alterssicherungsleistungen erhalten jeweils 48 Prozent der Männer und 43 Prozent der Frauen in den alten sowie 38 Prozent der Männer und 31 Prozent der Frauen in den neuen Ländern. Die Durchschnittsbeträge je Bezieher sind mit 678 Euro und 512 Euro in den alten Ländern dagegen deutlich höher als in den neuen Ländern mit 418 Euro und 275 Euro.
- Ein Vergleich der persönlichen Gesamteinkommen zeigt, dass Männer in den alten Ländern im Durchschnitt mit 1.880 Euro den höchsten und Frauen in den alten Ländern mit 1.266 Euro den niedrigsten Durchschnittsbetrag erreichen. Dazwischen liegen die Männer und Frauen in den neuen Ländern mit 1.473 Euro bzw. 1.329 Euro.

4.5.2 Beamte

Den Beamtenstatus als letzte berufliche Stellung haben 7 Prozent der Befragten angegeben. In dieser Kategorie sind auch Richter und Soldaten enthalten. Aufgrund der Regelungen im Einigungsvertrag beziehen ehemalige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in der DDR Leistungen aus der GRV. Eine Darstellung der Einkommenssituation der Beamten kann dementsprechend nicht getrennt nach alten und neuen Ländern erfolgen. Rd. 96 Prozent der Männer in Deutschland, die angaben, zuletzt als Beamter tätig gewesen zu sein, verfügen über eine Pension der Beamtenversorgung. Bei den Frauen sind es 84 Prozent. Dementsprechend erhalten

4 bzw. 16 Prozent keine Pension. Gründe dafür dürften sein, dass diese Personen ihren beruflichen Status aufgegeben haben und in der GRV nachversichert wurden oder die Alterssicherungsleistung Altersgeld in Anspruch nehmen.

37 Prozent der Befragten mit letzter beruflicher Stellung als Beamte beziehen – ggf. angerechnet auf ihre Beamtenversorgung – eine Versichertenrente der GRV. Diese Personen dürften vor ihrer Ernennung zu Beamten entsprechende Erwerbszeiten in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durchlaufen haben. Männer erhalten im Durchschnitt eine monatliche Pension von 3.288 Euro und Frauen von 2.699 Euro. Dabei spielt auch die Bifunktionalität der Beamtenversorgung eine Rolle, die eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung miteinschließt. Zusätzliche Einkommen neben Alterssicherungsleistungen, vor allem aus privater Vorsorge, sind mit 50 Prozent unter den Männern und 61 Prozent unter den Frauen weit verbreitet. Sie liegen im Durchschnitt bei 646 Euro und 801 Euro. Insgesamt ergibt sich ein Nettoeinkommen auf Personenebene von 2.892 Euro für Männer und 2.423 Euro für Frauen (Anhangtabelle BC.26).

4.5.3 Selbstständige

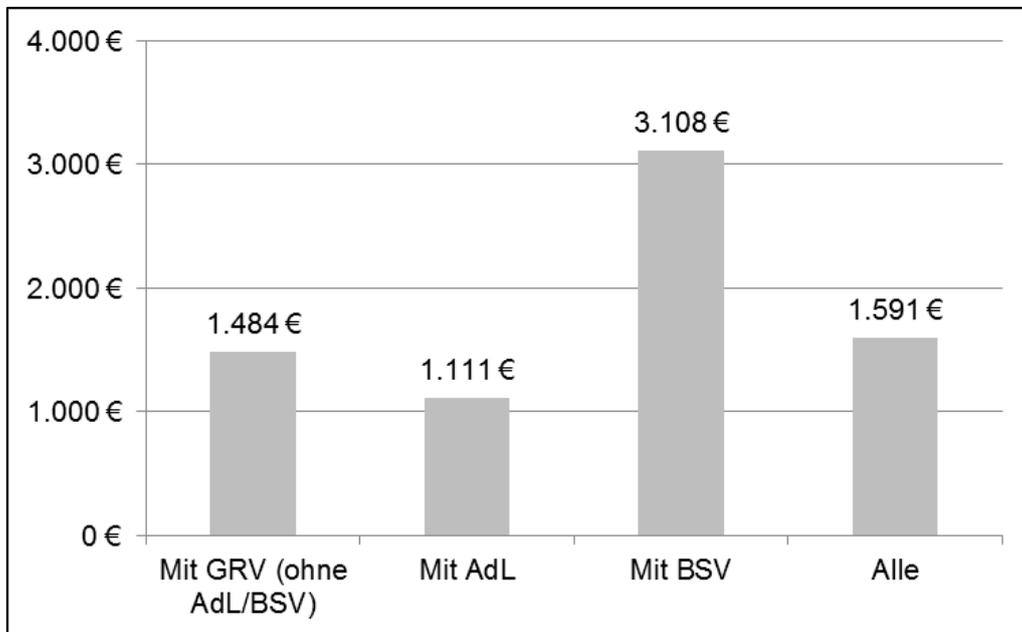
In Deutschland gab es laut der ASID-Studie 2019 hochgerechnet 1,9 Mio. 65-Jährige und Ältere, die angaben, zuletzt selbstständig tätig gewesen zu sein. Das sind knapp 11 Prozent aller 65-Jährigen und Älteren. Diese leben ganz überwiegend in den alten Ländern (87 Prozent). Selbstständige sind eine sehr heterogene Gruppe mit unterschiedlichen Vorsorgearrangements. Angehörige der verkammerten Freien Berufe (z. B. Zahnärzte, Apotheker und Architekten), Gewerbetreibende und Landwirte unterscheiden sich in ihrer Altersversorgung erheblich.

Gut drei Viertel aller ehemals Selbstständigen beziehen Alterssicherungsleistungen aus der GRV (78 Prozent). Die meisten (61 Prozent) haben daneben keine weiteren eigenen Leistungen aus gesetzlichen Alterssicherungssystemen. Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte beziehen 15 Prozent und eine Gruppe von 8 Prozent erhält Leistungen aus der berufsständischen Versorgung. In den neuen Ländern dominiert die Gruppe der Selbstständigen mit Alterssicherungsleistungen aus der GRV noch deutlicher (92 Prozent). Leistungen aus der berufsständischen Versorgung sind dort unter den ehemals Selbstständigen bei 5 Prozent vorhanden, während die Alterssicherung der Landwirte eine untergeordnete Rolle einnimmt (2 Prozent).

Neben den systemgestützten Alterseinkommen spielen Einkommen aus Kapital, Vermietung/Verpachtung sowie aus einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung eine größere Rolle als bei den Arbeitern und Angestellten. Etwa die Hälfte (51 Prozent) der ehemaligen Selbstständigen erzielt Einkünfte aus diesen Formen der privaten Vorsorge. Die Bezieher erzielen daraus ein Durchschnittseinkommen von 811 Euro. Vermögensbestände, die unter den Selbstständigen auch eine wesentlich größere Bedeutung für die Vorsorge haben als in anderen Bevölkerungsgruppen, werden im Rahmen der ASID-Erhebung mit der Ausnahme von Wohneigentum (vgl. Abschnitt 4.3) nicht erfasst. Mit 24 Prozent gegenüber 8 Prozent (Arbeiter/Angestellte) bzw. 9 Prozent (Beamte) sind Selbstständige relativ häufig im Alter ab 65 Jahren erwerbstätig. Sie erzielen in diesem Fall im Durchschnitt ein Bruttoerwerbseinkommen von 1.779 Euro.

Die zuletzt als Selbstständige tätigen Leistungsbezieher realisieren Gesamteinkommen in sehr unterschiedlicher Höhe (Abbildung C.4.2): Die Gruppe derjenigen, die Alterssicherungsleistungen ausschließlich aus der GRV beziehen, erreicht durchschnittlich ein Nettoeinkommen von 1.484 Euro. Bei den zuletzt Selbstständigen kommen in diesem Fall niedrige Alterssicherungsleistungen mit relativ hohen anderen Einkünften zusammen. Im Gegensatz dazu ergänzen bei den zuletzt abhängig Beschäftigten vergleichsweise niedrige zusätzliche Einkommen die relativ hohen Alterssicherungsleistungen.

Abbildung C.4.2

Höhe des Nettoeinkommens für unterschiedliche Gruppen von zuletzt Selbstständigen

Die mit Abstand niedrigsten Gesamteinkommen unter den ehemals Selbstständigen beziehen diejenigen, die Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte erhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Alterssicherung der Landwirte als Teilsicherungssystem ausgestaltet ist und dass bei den hier betrachteten Einkommen wichtige Bestandteile wie Wohnrecht oder Sach- und Dienstleistungen, die im Bereich der Landwirtschaft eine besondere Rolle spielen, nicht berücksichtigt sind. Die kleinste Gruppe unter den zuletzt Selbstständigen, die Bezieher von Leistungen aus der berufsständischen Versorgung, rangiert dagegen mit einem persönlichen Nettoeinkommen in Höhe von durchschnittlich 3.108 Euro monatlich mit Abstand an der Spitze des Einkommensspektrums. In dieser Gruppe befinden sich die Freiberufler aus den verkammerten Berufen. Bei ihnen treffen hohe Leistungen aus den Alterssicherungssystemen auf ebenfalls hohe zusätzliche Einkommen, unter anderem auch weil dieser Personenkreis überproportional häufig über das 65. Lebensjahr hinaus erwerbstätig ist. Dies führt insgesamt zu deutlich überdurchschnittlichen Einkommen im Alter.

Alle Selbstständigen zusammen erreichen ein Durchschnittseinkommen von 1.591 Euro, das über dem der ehemaligen Arbeiter und Angestellten mit 1.492 Euro liegt. Pensionäre erreichen im Durchschnitt ein persönliches Nettoeinkommen von 2.755 Euro. Die Einkommenskomponenten sind erwartungsgemäß je nach letzter beruflicher Stellung unterschiedlich verbreitet. Während z. B. 43 Prozent der Arbeiter oder Angestellte und 53 Prozent der Beamten zusätzliche Einkommen neben Alterssicherungsleistungen haben, sind es unter den Selbstständigen 72 Prozent (Anhangtabellen BC25, BC.26 und BC.27). Die Einkommen innerhalb der Gruppe der Selbstständigen sind deutlich ungleichmäßiger verteilt als bei abhängig Beschäftigten. So verfügt die Hälfte der ehemals Selbstständigen über ein Nettoeinkommen von unter 1.200 Euro, während es bei abhängig Beschäftigten nur gut ein Drittel ist. Demgegenüber beziehen 5 Prozent der Selbstständigen Alterseinkommen von über 3.000 Euro. Bei abhängig Beschäftigten sind das nur 2 Prozent.

Abbildung C.4.3

Verteilung der Nettoeinkommen von Personen im Alter ab 65 Jahren, zuletzt Selbstständige und abhängig Beschäftigte



Der relativ höhere Anteil an Personen mit geringen Nettoeinkommen unter den ehemals Selbstständigen spiegelt sich auch darin, dass 20 Prozent ihre finanzielle Absicherung im Alter als „eher schlecht“ oder sogar „sehr schlecht“ einschätzen, wogegen es unter den zuletzt abhängig Beschäftigten nur 10 Prozent sind. Auf der anderen Seite schätzen ehemals Selbstständige ihre Absicherung im Vergleich zu ehemals Beschäftigten etwas häufiger als „sehr gut“ ein.

Tabelle C.4.2d

Finanzielle Absicherung im Alter von Personen im Alter ab 65 Jahren, zuletzt Selbstständige und abhängig Beschäftigte

Merkmal		Letzte berufliche Stellung		
		Beschäftigt	Selbstständig	Gesamt
Nach eigenen Angaben im Alter finanziell gesichert	Sehr gut	6%	9%	6%
	Gut	57%	44%	55%
	Weniger gut	25%	24%	24%
	Eher schlecht	7%	13%	8%
	Sehr schlecht	3%	7%	3%
	K. A.	3%	3%	3%
Gesamt		100%	100%	100%

4.6 Erwerbsjahre

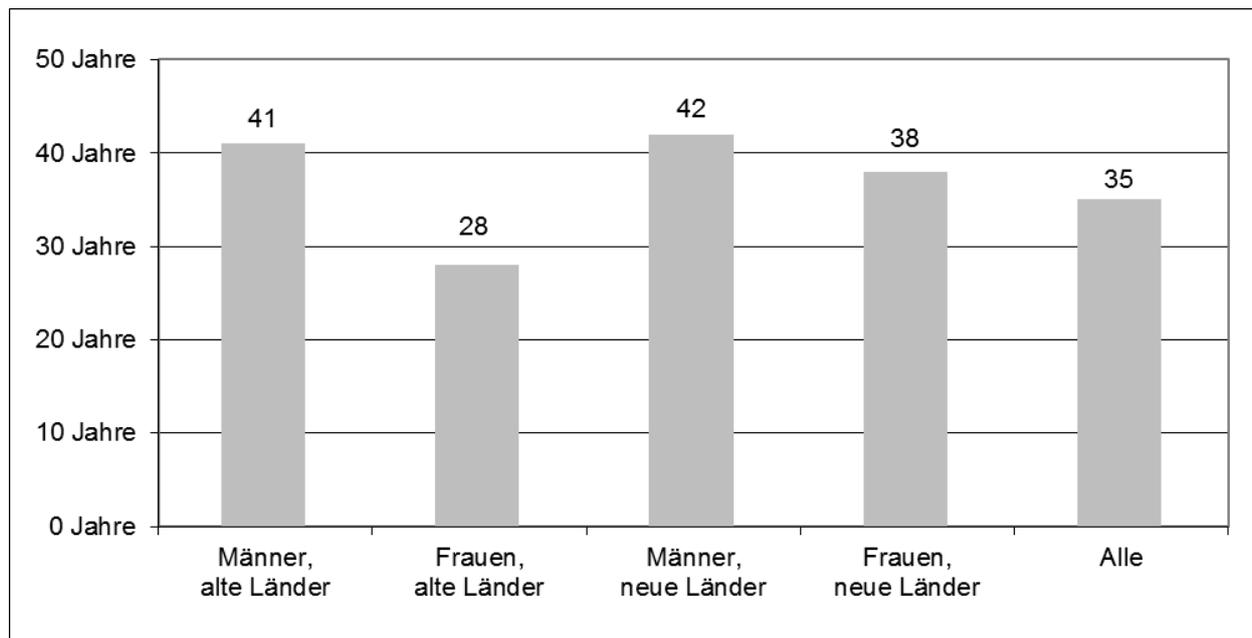
Zur Höhe der eigenen Alterssicherungsleistungen trägt vor allem die Dauer der Erwerbstätigkeit bei, denn Ansprüche auf eigene Alterssicherungsleistungen werden im deutschen Alterssicherungssystem vorrangig durch Erwerbsarbeit erworben. Die Höhe der Leistungen korreliert z. B. im System der GRV stark mit der Dauer der sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit und der Höhe des dabei verdienten Entgelts. Bezüglich der Dauer zeigt sich:

- Rd. 2 Mio. Männer und Frauen weisen weniger als 15 Erwerbsjahre auf. Das entspricht einem Anteil von 11 Prozent. Von diesen 2 Mio. Personen sind 1,5 Mio. Frauen aus den alten Ländern.
- Im Bereich zwischen 15 und 30 Erwerbsjahren liegen 2 Mio. Personen (14 Prozent). Davon sind 1,7 Mio. Personen Frauen.
- Mehr als 30 und weniger als 45 Jahre weisen 6,4 Mio. der 65-Jährigen und Älteren auf. Das sind 43 Prozent. Von diesen 6,4 Mio. Personen sind 3,3 Mio. Frauen.
- Über 45 Erwerbsjahre haben 4,5 Mio. Personen, was einem Anteil von 31 Prozent entspricht. 3,1 Mio. davon sind Männer.

Für hochgerechnet 3,1 Mio. Personen lagen aus der ASID-Erhebung keine Informationen zur Anzahl der Erwerbsjahre vor. Im Durchschnitt ergab sich für diejenigen, die Angaben gemacht haben, ein Wert von rd. 35 Jahren, wobei deutliche Unterschiede insbesondere zwischen den Frauen in den alten und neuen Ländern bestehen.

Abbildung C.4.4

Durchschnittliche Erwerbsjahre nach Geschlecht und Gebiet



Der Zusammenhang zwischen der Anzahl der Erwerbsjahre und dem Alterseinkommen ist deutlich zu erkennen:

- Von den Personen, die nur 1 bis unter 5 Jahre erwerbstätig waren erhalten 81 Prozent ein eigenes Alterseinkommen, das sich im Durchschnitt auf 425 Euro beläuft.
- Von den Personen, die 45 Jahre und mehr an Erwerbstätigkeit aufweisen, erhalten 98 Prozent ein eigenes Alterseinkommen, das im Durchschnitt 1.701 Euro beträgt.
- Der Einfluss der Dauer der Erwerbstätigkeit zeigt sich insbesondere auch im Vergleich von Männern und Frauen. In den alten Ländern liegt die durchschnittliche eigene Alterssicherungsleistung von Frauen mit 917 Euro aufgrund der geringeren Erwerbsbeteiligung deutlich unter dem Wert von Männern (2.022 Euro). In den neuen Ländern ist dieser Unterschied aufgrund der dort höheren Erwerbsbeteiligung der Frauen deutlich geringer (1.164 Euro zu 1.507 Euro).

Bei näherer Betrachtung kann die unterschiedliche Erwerbsbeteiligung die Differenzen bei den eigenen Alterssicherungsleistungen allerdings nicht vollständig erklären. So erreichen Frauen in den alten Ländern im Durchschnitt mit 28 Jahren zwar mehr als zwei Drittel der Erwerbsjahre von Männern, aber nur rd. 45 Prozent der Alterssicherungsleistungen. D. h., in den alten Ländern treffen bei Frauen offensichtlich vielfach geringe Erwerbszeiten mit niedrigen Erwerbseinkommen, Teilzeitarbeit oder sozialversicherungsfreier Arbeit zusammen. In den neuen Ländern gilt Ähnliches: Männer kommen im Durchschnitt auf 42, Frauen auf 38 Erwerbsjahre. Frauen erreichen damit im Durchschnitt rd. 90 Prozent der Erwerbsjahre von Männern, beziehen aber nur 77 Prozent der eigenen Brutto-Alterssicherungsleistungen von Männern. Daraus lässt sich schließen, dass auch hier Unterschiede in den früheren Erwerbseinkommen eine bedeutsame Rolle spielen (Anhangtabellen BC.6 und BC.28 bis BC.36).

4.7 Rentnerinnen und Rentner in der gesetzlichen Rentenversicherung

Angesichts der zentralen Bedeutung der GRV für die Alterssicherung wird im Folgenden die Einkommenssituation der GRV-Rentnerinnen und -Rentner genauer untersucht. In Deutschland bezogen 2019 rd. 16,0 Mio. 65-Jährige und Ältere – davon 6,8 Mio. Männer und 9,2 Mio. Frauen – eigene oder abgeleitete Leistungen aus der GRV. Das sind rd. 90 Prozent aller Seniorinnen und Senioren. In den neuen Ländern sind es sogar 98 Prozent. Von den GRV-Rentnern beziehen alle Männer und alle Frauen dort eine Rente aus eigenem Anspruch. In den alten Ländern beträgt der Anteil unter den Frauen 97 Prozent. Die eigenen Brutto-Renten der Männer sind im Durchschnitt mit rd. 1.400 Euro monatlich in den alten und den neuen Ländern ungefähr gleich hoch. Die Frauen in den neuen Ländern beziehen dagegen mit 1.110 Euro deutlich höhere Renten als die Frauen in den alten Ländern (755 Euro). Hier spiegeln sich die wesentlich kürzeren Erwerbsbiografien der Frauen in den alten Ländern in den Rentenansprüchen deutlich wider.

Eine abgeleitete GRV-Rente beziehen 37 Prozent der Frauen, aber nur rd. 8 Prozent der Männer. Hier sind die durchschnittlichen Ansprüche der Frauen in den alten Ländern mit 830 Euro höher als in den neuen Ländern (759 Euro). In den alten Ländern haben 44 Prozent der Männer und 23 Prozent der Frauen neben der GRV-Rente eine eigene betriebliche Altersversorgung. In den neuen Ländern kommen solche Ansprüche seltener vor. Rd. 17 Prozent der Männer und Frauen erhalten hier eine BAV (Anhangtabellen BC.37 bis BC.40).

Die Höhe der GRV-Renten streut von Kleinst-Renten bis hin zu sehr hohen Rentenbeträgen. Die Kleinst-Renten ergeben sich insbesondere aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der GRV. Hintergrund dafür sind entweder sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie in den alten Ländern besonders bei Frauen erkennbar sind, oder Wechsel des Versichertenstatus von der GRV in die Beamtenversorgung oder in andere Alterssicherungssysteme. Eine niedrige GRV-Rente sagt dementsprechend wenig über das Gesamteinkommen im Alter aus. Dieses wird im Folgenden für die einzelnen Rentengrößenklassen, differenziert nach Geschlecht und Familienstand für Deutschland insgesamt dargestellt (Tabelle C.4.3).

Tabelle C.4.3

Anteil der GRV-Rente am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen

Haushalte von	Renten- größen- klassen *)	Anteil an den jeweiligen Rentenbe- ziehern	Durchschn. Bruttorente	Durchschn. Haushalts- brutto- einkommen	Anteil der Rente am Gesamt- einkommen
	Euro	%	Euro	Euro	%
Ehepaaren	unter 250	2	157	4.122	4
	250 bis unter 500	4	374	4.030	9
	500 bis unter 750	4	620	3.776	16
	750 bis unter 1.000	5	871	3.384	26
	1.000 bis unter 1.500	13	1.262	3.085	41
	1.500 bis unter 2.000	20	1.763	2.959	60
	ab 2.000	52	2.623	3.503	75
	Gesamt	100	1.961	3.380	58
allein- stehenden Männern	unter 250	5	137	2.387	6
	250 bis unter 500	6	375	2.058	18
	500 bis unter 750	7	632	1.444	44
	750 bis unter 1.000	9	884	1.613	55
	1.000 bis unter 1.500	29	1.270	1.673	76
	ab 1.500	45	1.975	2.509	79
	Gesamt	100	1.404	2.080	67
	allein- stehenden Frauen	unter 250	2	148	1.773
250 bis unter 500		4	377	1.707	22
500 bis unter 750		6	646	1.486	43
750 bis unter 1.000		11	885	1.514	58
1.000 bis unter 1.500		34	1.257	1.611	78
ab 1.500		43	1.892	2.214	85
Gesamt		100	1.388	1.857	75

*) Eigene und/oder abgeleitete Bruttorente der GRV.

Die Verbreitung von kleinen Renten in Deutschland und ihre Bedeutung für das Gesamteinkommen ist je nach Haushaltstyp unterschiedlich:

- Sowohl bei Ehepaaren als auch bei alleinstehenden Personen beziehen jeweils nur zwischen 2 bis 5 Prozent der Haushalte Renten unter 250 Euro monatlich.
- Bei Ehepaaren machen diese Kleinst-Renten aber z. B. nur 4 Prozent des gesamten Haushaltsbruttoeinkommens aus. Weitere Einkünfte neben der GRV-Rente führen hier dazu, dass diese Gruppe sogar über ein überdurchschnittlich hohes Bruttoeinkommen verfügt. Dies gilt auch für die alleinstehenden Männer mit Renten unter 250 Euro. Der Anteil dieser Renten am Gesamteinkommen beträgt bei ihnen bereits 6 Prozent, ihr Bruttoeinkommen ist aber ebenfalls überdurchschnittlich hoch.
- Bei alleinstehenden Frauen mit Kleinst-Renten liegt das Bruttoeinkommen unter dem Durchschnitt. Bei ihnen ist auch die Bedeutung der GRV-Rente mit einem Anteil von 8 Prozent am Gesamteinkommen höher.

Für alle Haushaltstypen zeigt sich, wenn auch auf unterschiedlichem Niveau, dass mit steigendem Rentenbetrag das Gesamteinkommen zunächst eher sinkt und erst bei höheren Renten wieder steigt. Geringe Rentenbeträge werden also in der Regel durch zusätzliche Einkünfte oder das Einkommen des Ehepartners ausgeglichen und sind kein hinreichendes Indiz für niedrige Gesamteinkommen. Dies spiegelt vor allem die Situation in den alten Ländern wider, da in den neuen Ländern kleine Renten bei Ehepaaren und bei Alleinstehenden nur sehr selten vorkommen.

4.8 Alterskohorten

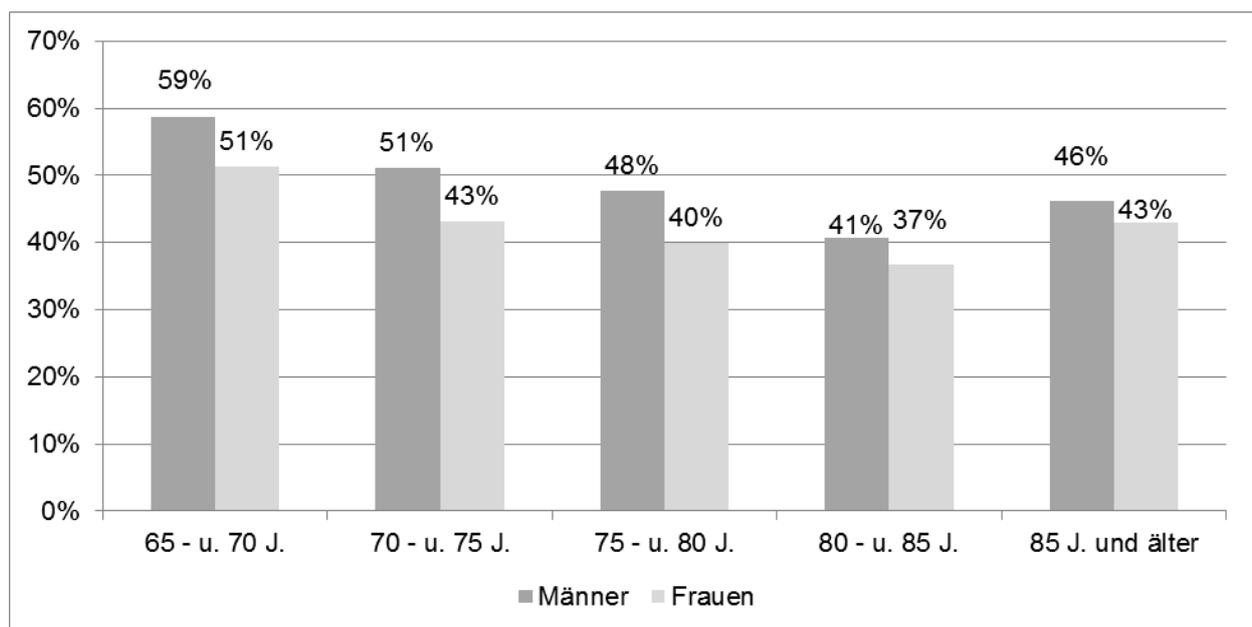
Bislang wurde die gesamte Gruppe der 65-jährigen und älteren Seniorinnen und Senioren in Deutschland betrachtet. Im Folgenden werden die Alterseinkommen differenziert nach Alterskohorten untersucht. Durch den Vergleich von Altersgruppen können Besonderheiten und Entwicklungen bei verschiedenen Geburtsjahrgängen sichtbar gemacht werden. Dies können Strukturveränderungen in der Erwerbstätigkeit, aber auch in Familien- und Geschlechterrollen sein, die im Laufe der Zeit die Erwerbsbiografien der Menschen auf unterschiedliche Weise geprägt und beeinflusst haben.

Rd. 29 Prozent der 65-jährigen und älteren Männer sind zwischen 65 und unter 70 Jahren alt, bei den Frauen beträgt der Anteil der jüngsten Kohorte 25 Prozent. Die längere Lebenserwartung von Frauen sorgt in den ältesten Kohorten für ein umgekehrtes Bild. Etwa 33 Prozent der Frauen sind 80 Jahre und älter, aber nur rd. 26 Prozent der Männer (Anhangtabellen BC.41 bis BC.43).

Über die Kohorten hinweg betrachtet nimmt bei Männern mit zunehmendem Alter die Verbreitung der zusätzlichen Einkommensquellen zunächst ab und dann wieder zu. Bei Frauen sieht das Bild ähnlich aus. Ursachen sind vor allem die stärkere Verbreitung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit in den jüngeren Kohorten und die erwartungsgemäß enge Korrelation von Alter mit einer höheren Quote von Beziehern sonstiger Einkommen, wie z. B. Pflegegeld (Abbildung C.4.5).

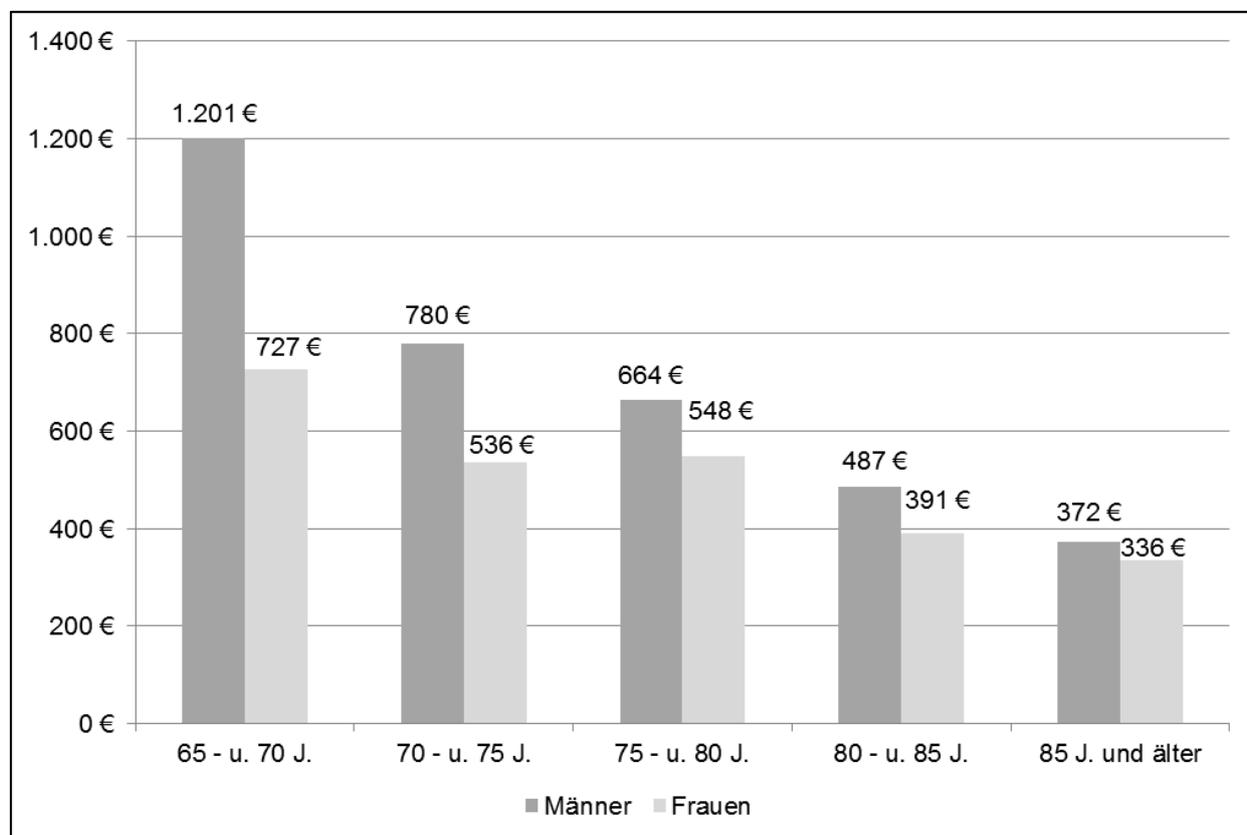
Abbildung C.4.5

Verbreitung zusätzlicher Einkommen nach Kohorten



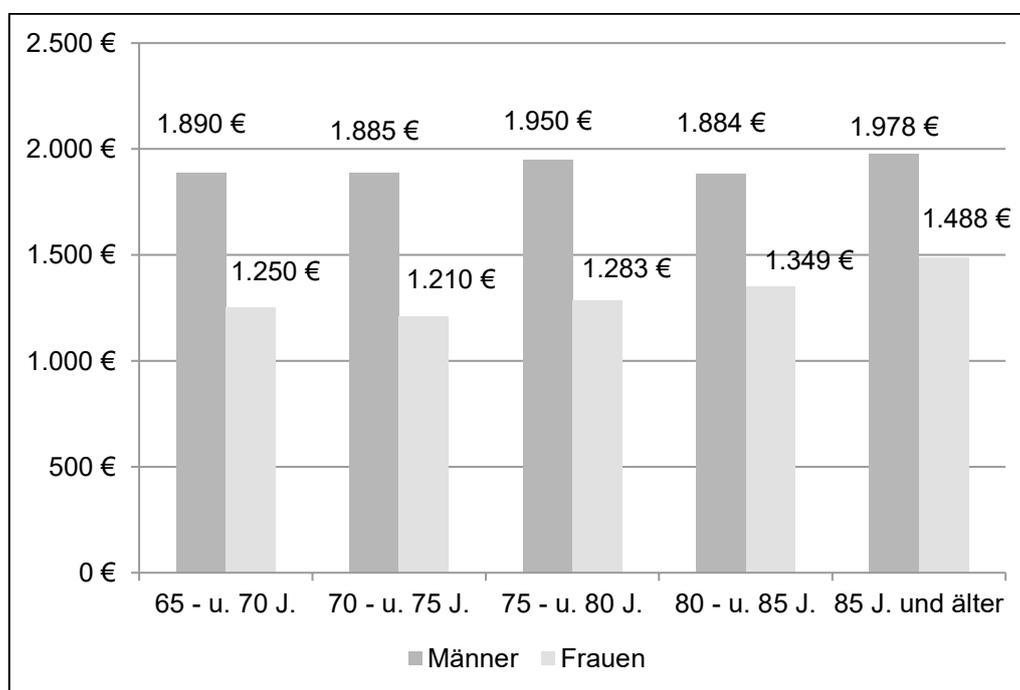
Betrachtet man die Höhe der Leistungen, zeigen sich in den Gruppen höheren Alters tendenziell niedrigere zusätzliche Einkommen, insbesondere bei Männern. Hauptgrund sind die mit zunehmendem Alter geringer werdenden und schließlich ganz wegfallenden Einkommen aus Erwerbstätigkeit (Abbildung C.4.6).

Abbildung C.4.6

Höhe der zusätzlichen Einkommen nach Kohorten

Bei den Frauen zeigt sich, dass ihre Alterssicherungsleistungen vor allem aufgrund stärker verbreiteter Hinterbliebenenansprüche mit dem Alter im Durchschnitt zunehmen, sodass auch für die gesamten Nettoeinkommen über die Kohorten ein ansteigender Trend zu beobachten ist. Bei den Männern zeigt sich dieser Zusammenhang zwischen Alter und Nettoalterseinkommen nicht (Abbildung C.4.7).

Abbildung C.4.7

Nettoalterseinkommen von Männern und Frauen nach Kohorten**Exkurs: Einkommenssituation im Alter von 60 bis 64 Jahren**

Einer Anregung des Sozialbeirats folgend wird nachstehend die in diesem Berichtsteil vorgenommene Darstellung der Einkommensverhältnisse im Alter um die Gruppe der 60- bis 64-Jährigen ergänzt.

Die Gruppe der Personen im Alter von 60 bis 64 Jahren ist sehr heterogen. Ihre Einkommenssituation wird vor allem von Erwerbseinkommen geprägt. Rd. 67 Prozent der Ehepaare und 73 Prozent der Alleinstehenden in dieser Altersgruppe beziehen noch keine Alterssicherungsleistungen, sind ganz überwiegend noch erwerbstätig und erreichen im Durchschnitt ein deutlich höheres Nettoeinkommen als die Gruppe der 65-Jährigen und Älteren. Differenziert man die beiden Altersgruppen danach, ob Alterssicherungsleistungen bezogen werden oder nicht, zeigt sich bei den 60- bis 64-Jährigen im Vergleich mit den Älteren eine im Durchschnitt geringere GRV-Rente bei den Ehepaaren (1.373 Euro im Vergleich zu 1.961 Euro), während sie bei den Alleinstehenden in etwa gleich hoch ist (1.021 Euro bzw. 1.000 Euro). Dabei ist zu beachten, dass der Rentenbezug in der Altersgruppe 60 bis 64 Jahre entweder eine Erwerbsminderung oder eine längere Beitragsdauer voraussetzt. Kleinrenten aufgrund nur sehr weniger Versicherungsjahre kommen in dieser Gruppe grundsätzlich nicht vor.

Erweitert man die Betrachtung auf alle Alterssicherungsleistungen fällt der Unterschied im Durchschnittsbetrag zwischen den jüngeren und älteren Ehepaaren noch größer aus und auch der Durchschnittsbetrag der jüngeren Alleinstehenden liegt nun unter dem Wert der Älteren. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass unter den 60- bis 64-Jährigen seltener und geringere Ansprüche auf abgeleitete Alterssicherungsleistungen bestehen. Bezieht man die zusätzlichen Einkommen ein, bleibt der Unterschied bei den Alleinstehenden im Wesentlichen bestehen. So beträgt das durchschnittliche Nettoeinkommen der 60- bis 64-Jährigen Alleinstehenden 1.337 Euro gegenüber 1.678 Euro bei den Älteren. Bei den Ehepartnern ergibt sich ein umgekehrtes Bild. Das durchschnittliche Nettoeinkommen der Jüngeren fällt mit 2.983 Euro höher aus als bei den Älteren mit 2.883 Euro. Dies liegt daran, dass bei den jüngeren Paarhaushalten, in denen bereits einer der Partner eine ASL bezieht, in 71 Prozent der Fälle zusätzlich Erwerbseinkommen bezogen wird, während dies nur bei 23 Prozent der Haushalte der älteren Paare zutrifft.

Der Vergleich der Altersgruppe der 60- bis 64-Jährigen mit der im Alter ab 65 Jahren zeigt deutliche strukturelle Unterschiede in den Einkommen, die der Tatsache geschuldet sind, dass sich die Altersgruppe der 60- bis 64-Jährigen im Wesentlichen noch vor dem Renteneintritt befindet. Selbst wenn diese Haushalte schon Alterssicherungsleistungen beziehen, spielen Erwerbseinkommen eines (oft jüngeren) Partners eine wesentliche Rolle. Hinsichtlich der Alterssicherungsleistungen fällt auf, dass zum einen abgeleitete Renten kaum eine Rolle spielen

und zum anderen Einkommen aus betrieblicher und privater Vorsorge weniger verbreitet sind. Dies dürfte auch damit zusammenhängen, dass im jüngeren Rentenalter noch nicht sämtliche betriebliche oder private Vorsorge zur Auszahlung gekommen ist. Auch dies unterstreicht den „Übergangscharakter“ dieses Altersbereichs, weshalb eine Betrachtung dieser Altersgruppe keine validen Schlüsse über deren (späteres) Einkommen im Alter liefert.

Tabelle C.4.3a

**Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in
von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen**

Ehepaare und Alleinstehende im Alter von 60 bis 64 und ab 65 Jahren – Deutschland

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		60 bis 64 Jahre				ab 65 Jahre			
		Ohne eigene ASL		Mit eigener ASL		Ohne eigene ASL		Mit eigener ASL	
		Ehepaare	Alleinstehende	Ehepaare	Alleinstehende	Ehepaare	Alleinstehende	Ehepaare	Alleinstehende
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		1.252	1.244	626	463	138	424	5.538	6.918
Grundgesamtheit (ungewichtet)		1.044	975	502	354	148	431	7.911	9.295
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	0	0	80	91	0	0	96	96
	Eigene BAV	0	0	26	21	0	0	43	26
	dar. Eigene ZöD	0	0	9	10	0	0	19	13
	Eigene BV	0	0	18	8	0	0	13	4
	Eigene AdL	0	0	0	0	0	0	2	2
	Eigene BSV	0	0	0	0	0	0	2	1
	Eigene ASL	0	0	100	100	0	0	100	100
	Abgeleitete GRV	0	13	0	20	0	47	0	53
	Abgeleitete BAV	0	2	0	3	0	14	0	10
	dar. Abgeleitete ZöD	0	1	0	1	0	3	0	3
	Abgeleitete BV	0	1	0	1	0	7	0	4
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	4	0	2
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete ASL	0	14	0	21	0	56	0	57
	Einkommen aus ASL	0	14	100	100	0	56	100	100
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	94	74	60	4	85	28	15	2
	Einkommen aus Nebentätigkeit	15	9	20	10	21	5	11	5
	Erwerbseinkommen	96	79	71	14	86	32	23	7
	Private Vorsorge	32	20	28	15	35	22	37	28
	Transferleistungen	17	19	9	25	26	23	4	7
Sonstige Einkommen	9	10	10	1	12	4	5	1	
Zusätzliche Einkommen	99	98	87	52	98	73	58	42	
Bruttoeinkommen	99	99	100	100	98	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	96	82	99	98	88	83	100	99	
Nettoeinkommen	99	99	100	100	98	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	.	.	1.373	1.021	.	.	1.961	1.000
	Eigene BAV	.	.	429	(309)	.	.	675	401
	dar. Eigene ZöD	.	.	(296)	(286)	.	.	423	327
	Eigene BV	.	.	(2.959)	/	.	.	3.482	3.029
	Eigene AdL	.	.	/	.	.	.	691	406
	Eigene BSV	.	.	/	/	.	.	2.481	(2.140)
	Eigene ASL	.	.	1.750	1.206	.	.	2.711	1.215
	Abgeleitete GRV	.	587	.	(582)	.	929	.	750
	Abgeleitete BAV	.	/	.	/	.	(397)	.	366
	dar. Abgeleitete ZöD	.	/	.	/	.	/	.	313
	Abgeleitete BV	.	/	.	/	.	(2.146)	.	1.741
	Abgeleitete AdL	.	/	.	/	.	/	.	357
	Abgeleitete BSV	.	/	.	/	.	/	.	/
	Abgeleitete ASL	.	696	.	(647)	.	1.196	.	903
	Einkommen aus ASL	.	696	1.750	1.341	.	1.196	2.711	1.734
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	5.922	3.367	2.856	/	5.562	2.915	2.417	2.020
	Einkommen aus Nebentätigkeit	368	(292)	(414)	(378)	(336)	/	382	301
	Erwerbseinkommen	5.865	3.189	2.547	(671)	5.585	2.609	1.722	845
	Private Vorsorge	879	601	459	(283)	(986)	(703)	728	464
	Transferleistungen	390	584	(386)	(313)	(484)	633	403	287
Sonstige Einkommen	1.478	(940)	(788)	/	/	/	570	523	
Zusätzliche Einkommen	6.165	2.893	2.405	442	5.559	1.689	1.289	574	
Bruttoeinkommen	6.165	2.964	3.831	1.570	5.559	1.893	3.456	1.976	
Steuern und Sozialabgaben	2.028	1.173	856	238	1.872	497	575	300	
Nettoeinkommen	4.206	1.996	2.983	1.337	3.882	1.482	2.883	1.678	

4.9 Migrationshintergrund

Die ASID-Studie beruht auf einer Bevölkerungsstichprobe, in die grundsätzlich alle Personen ab 60 Jahren – also auch Ausländer und Personen, die im Ausland geboren wurden – einbezogen sind. Da sehr komplexe Sachverhalte erfragt werden, können repräsentative Rückschlüsse auf die Alterseinkommen von Personen mit Migrationshintergrund nur gezogen werden, wenn sich auch Personen an der Umfrage beteiligen, die nicht über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

Um das zu erreichen wurden zunächst Personen mit ausländischen Nationalitäten überproportional in die Stichprobe einbezogen. Zudem wurden für die größten Fremdsprachengruppen (Türken, Italiener, Kroaten, Griechen, Polen) neben den deutschsprachigen Erhebungsinstrumenten auch Fragebogen, Anschreiben und Datenschutzerklärung in der jeweiligen Muttersprache eingesetzt und weitere ausländer- bzw. migrantenspezifische Informationen (z. B. Auslandsrenten, Spätaussiedlerstatus, deutsche Sprachkenntnisse) erhoben.

Bei der Analyse der Einkommenssituation älterer Personen mit Migrationshintergrund auf Basis der ASID ist dennoch zu beachten, dass auch diese Vorgehensweise die immer wieder festzustellende geringere Teilnahmebereitschaft in Bevölkerungsumfragen nicht vollständig ausgleichen kann. Da es sich zudem um eine relativ kleine und heterogene Gruppe handelt, sollten die Ergebnisse vorsichtig interpretiert werden. Gleichwohl bestätigen sie Erkenntnisse aus anderen Datenquellen. So beziehen die in der ASID-Studie erfassten Migrantinnen und Migranten im Alter ab 65 Jahren in der Regel deutlich niedrigere Nettoalterseinkommen als in Deutschland geborene deutsche Seniorinnen und Senioren. Im Durchschnitt stehen ihnen monatlich 1.169 Euro zur Verfügung und nur knapp drei Viertel des durchschnittlichen Nettoeinkommens von 65-jährigen und älteren Deutschen ohne Migrationshintergrund (Tabelle C.4.4).

Dies liegt zum einen an niedrigeren GRV-Renten, aber vor allem an fehlenden zusätzlichen Einkommen. Nur 15 Prozent der Migranten verfügen im Alter über Einkommen aus Vermögen oder privaten Lebensversicherungen, gegenüber 34 Prozent bei den deutschen Senioren. Der Anteil der gesetzlichen Renten am gesamten Bruttoeinkommensvolumen ist daher mit 66 Prozent unter Personen mit Migrationshintergrund im Alter ab 65 Jahren auch entsprechend höher als unter den anderen Personen dieser Altersgruppe (60 Prozent).

Tabelle C.4.4

Einkommenskomponenten nach Migrationshintergrund

Einkommenskomponenten	Migrationshintergrund	
	ohne	mit
	Bezieherquote in %	
Eigene GRV	89	85
Abgeleitete GRV	23	16
Private Vorsorge	34	15
Transferleistungen	3	18
	Durchschn. Betrag in Euro	
Eigene GRV	1.108	902
Abgeleitete GRV	773	620
Private Vorsorge	424	360
Transferleistungen	241	366
Bruttoeinkommen	1.928	1.325
Nettoeinkommen	1.627	1.167
	Anteil am Bruttoeinkommensvolumen in %	
Eigene GRV	51	58
Abgeleitete GRV	9	8
Private Vorsorge	7	4
Transferleistungen	0	5

5 Verteilung der Einkommen

5.1 Die Gesamtverteilung der Einkommen im Alter

Die Darstellung der Alterssicherung in Deutschland wäre unvollständig, wenn sie sich nur auf Durchschnittswerte von Alterseinkommen stützen würde. Die Verteilung der Alterseinkommen innerhalb der Gruppe der 65-Jährigen und Älteren liefert weitergehende Informationen. Generell ist festzustellen, dass sich die Schichtung in beiden Teilen Deutschlands erheblich voneinander unterscheidet (Tabelle C.5.1 und Anhangtabellen BC.53 bis BC.56):

- In den alten Ländern kommen bei Ehepaaren Nettoeinkommen in der Höhe von 2.000 Euro bis unter 4.000 Euro am häufigsten vor (57 Prozent). Bei alleinstehenden Männern finden sich die höchsten Prozentzahlen im Bereich von 1.000 Euro bis unter 3.000 Euro. Von den alleinstehenden Frauen haben 34 Prozent ein Einkommen, das unter 1.250 Euro bleibt. Am dichtesten ist die Verteilung bei ihnen zwischen 1.000 Euro und 1.500 Euro sowie im Bereich 2.000 Euro bis 3.000 Euro.
- Die Einkommensverteilung in den neuen Ländern konzentriert sich bei den Ehepaaren auf den Bereich von 1.750 Euro bis unter 4.000 Euro (81 Prozent). Bei den alleinstehenden Männern befinden sich 53 Prozent im Bereich von 1.250 Euro bis unter 2.000 Euro und bei den alleinstehenden Frauen 64 Prozent.
- Nettoeinkommen über 3.000 Euro sind in den neuen Ländern bei etwa 23 Prozent der Ehepaare zu verzeichnen. Unter den alleinstehenden Männern kommen Einkommen dieser Höhe nur bei 2 Prozent vor. Für Frauen kann dieses Nettoeinkommen kaum noch nachgewiesen werden. In den alten Ländern bestehen dagegen bei 39 Prozent der Ehepaare, 10 Prozent der alleinstehenden Männer und 4 Prozent der alleinstehenden Frauen Einkommen in dieser Größenordnung.
- Niedrige Einkommen sind in den alten Ländern stärker verbreitet als in den neuen Ländern und kommen bei Alleinstehenden häufiger vor als bei Ehepaaren. Von den alleinstehenden Männern in den alten Ländern müssen 6 Prozent mit weniger als 750 Euro auskommen, bei alleinstehenden Frauen sind es 5 Prozent. In den neuen Ländern sind es 2 Prozent der alleinstehenden Frauen und 5 Prozent der alleinstehenden Männer. Rd. 6 Prozent (alte Länder) bzw. 2 Prozent (neue Länder) der Ehepaare (mit Mann ab 65 Jahren) haben ein Nettoeinkommen unter 1.250 Euro.

Insgesamt zeigt sich somit unter Berücksichtigung der Einkommensunterschiede, dass die Einkommensverteilung in den alten Ländern etwas breiter gestreut ist als in den neuen Ländern.

Tabelle C.5.1

Schichtung der Nettoeinkommen der 65-Jährigen und älteren

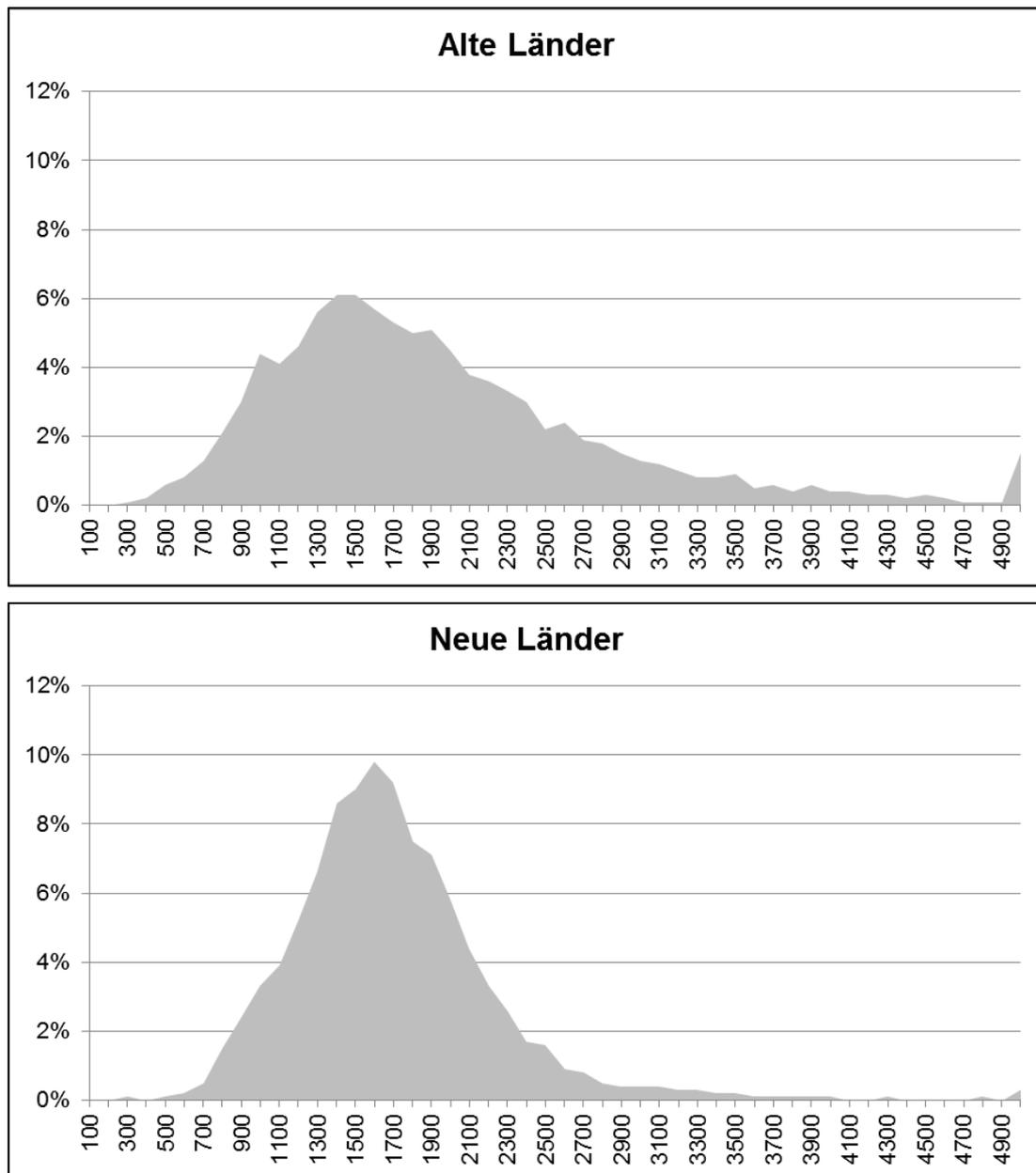
Nettoeinkommensklassen	Alte Länder			Neue Länder		
	Ehepaare	Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen	Ehepaare	Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen
unter 750 Euro	1 %	6 %	5 %	0 %	5 %	2 %
750 - u. 1.000 Euro	2 %	11 %	13 %	0 %	13 %	9 %
1.000 - u. 1.250 Euro	3 %	12 %	16 %	2 %	13 %	12 %
1.250 - u. 1.500 Euro	5 %	13 %	18 %	4 %	19 %	19 %
1.500 - u. 1.750 Euro	6 %	12 %	14 %	7 %	19 %	27 %
1.750 - u. 2.000 Euro	9 %	12 %	12 %	13 %	15 %	18 %
2.000 - u. 3.000 Euro	35 %	24 %	18 %	51 %	14 %	12 %
3.000 - u. 4.000 Euro	21 %	7 %	3 %	17 %	1 %	0 %
mehr als 4.000 Euro	18 %	4 %	1 %	6 %	1 %	0 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

0 = weniger als 0,5, jedoch mehr als 0

Berechnet man das sogenannte Äquivalenzeinkommen, um das Einkommen von Alleinstehenden und Ehepaaren vergleichbar zu machen²², ergibt sich das in der nachfolgenden Abbildung C.5.1 dargestellte Bild. Es ist zu erkennen, dass die Verteilung der äquivalenzgewichteten Alterseinkommen in den neuen Ländern immer noch eine geringere Streuung aufweist als in den alten Ländern. Das heißt, in den neuen Ländern sind im Vergleich zu den alten Ländern sehr niedrige und sehr hohe Einkommen relativ seltener, Einkommen nahe dem Mittelwert sind relativ häufiger anzutreffen.

Abbildung C.5.1

Verteilung der äquivalenzgewichteten Alterseinkommen



²² Durch gemeinsames Wirtschaften in Mehrpersonenhaushalten entstehen Einsparungen im Vergleich zu den Lebenshaltungskosten von Einpersonenhaushalten. Um den gleichen Lebensstandard wie ein Einpersonenhaushalt zu erreichen, reicht für ein Ehepaar bereits ein geringeres als das doppelte Einkommen. Dabei wird das Haushaltseinkommen der Ehepaare durch 1,5 geteilt und jedem Ehepartner der resultierende Betrag zugeordnet. Die Höhe der Einkommen der Alleinstehenden bleibt dagegen unverändert.

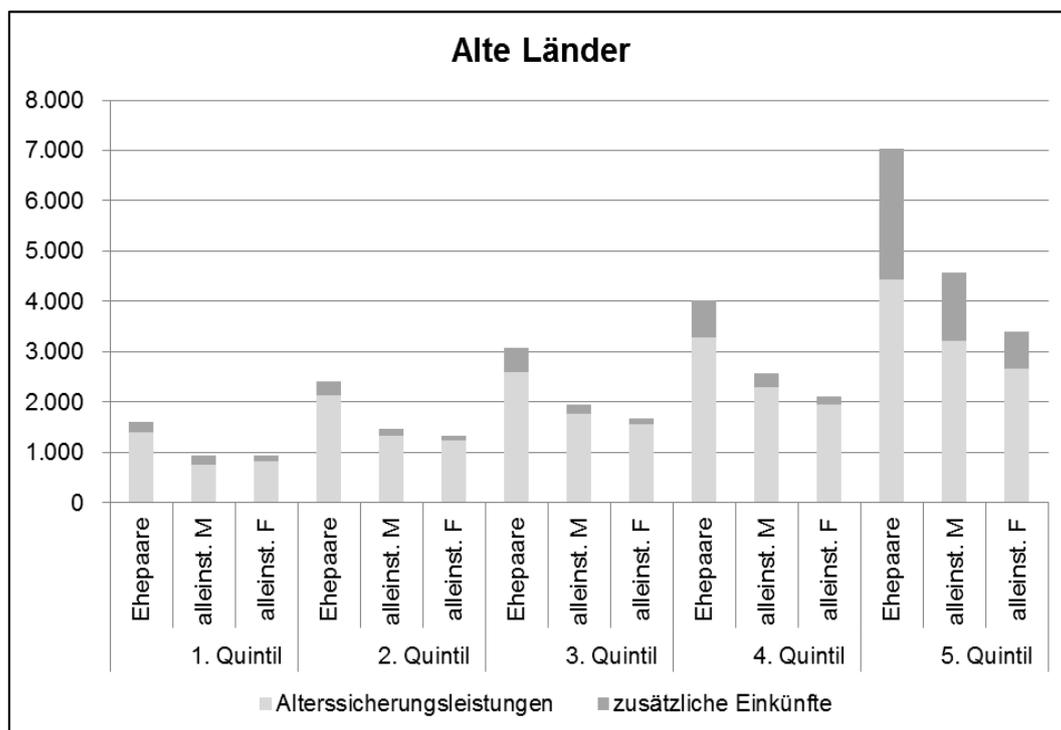
Um zusätzliche Erkenntnisse zur Verteilung der Alterseinkommen zu gewinnen, wird die Haushaltsgesamtheit nach dem Nettoeinkommen sortiert und in fünf gleich große Gruppen, sogenannte Quintile, gegliedert (vgl. Abbildung C.5.2). Auf jedes Quintil entfallen somit jeweils 20 Prozent der Haushalte. Typisch für das erste Quintil, d. h. für die 20 Prozent der Haushalte mit dem niedrigsten Einkommen, ist die Kombination niedriger Leistungen aus Alterssicherungssystemen mit geringen zusätzlichen Einkünften. Im zweiten, dritten und vierten Quintil nehmen die Alterssicherungsleistungen deutlich zu. Die zusätzlichen Einkommen sind im Unterschied zum ersten Quintil nicht vor allem durch die staatlichen Transferleistungen, sondern durch einen höheren Anteil von Vermögenseinkommen geprägt. Der größte Abstand zeigt sich zwischen dem durchschnittlichen Gesamteinkommen des vierten und des fünften Quintils, wobei hier auch zum Teil noch sehr hohe Erwerbseinkommen eine Rolle spielen. Besonders ausgeprägt ist dieser Effekt in den alten Ländern. Diese Unterschiede zeigen sich auf niedrigerem Niveau aber auch in den neuen Ländern.

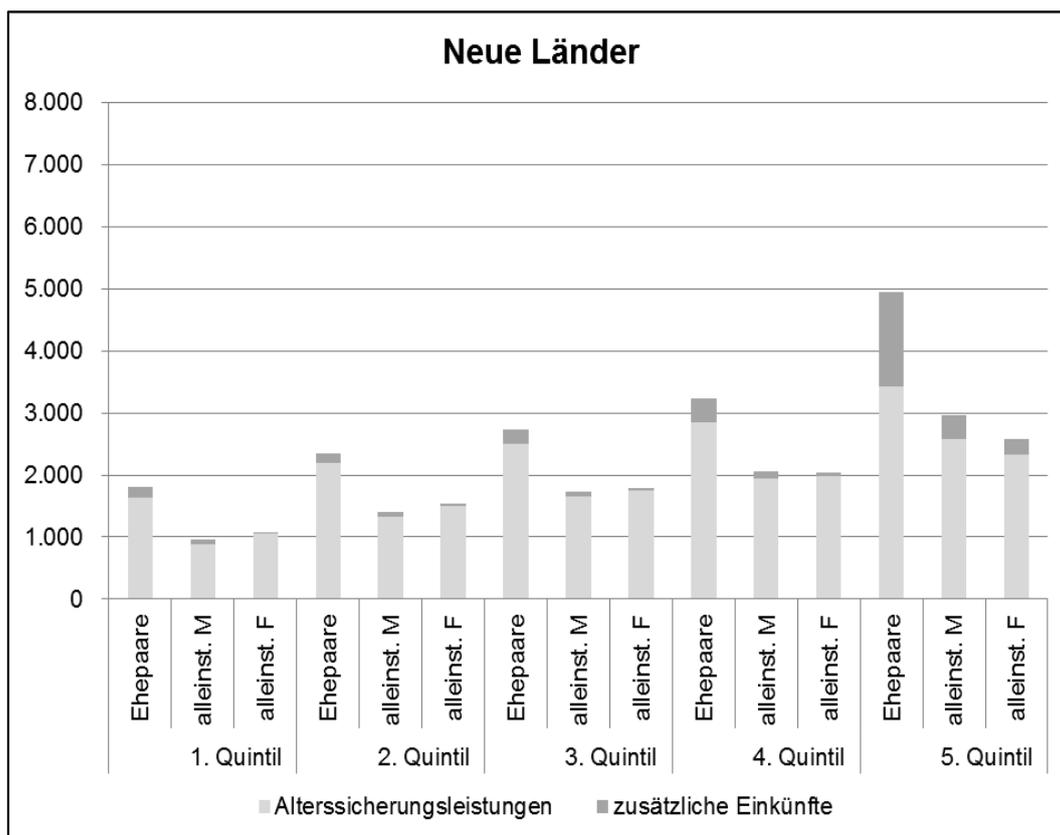
Bei den Ehepaaren in Deutschland erreichen zum Beispiel die Haushalte des untersten Quintils im Durchschnitt Alterssicherungsleistungen in Höhe von 1.437 Euro gegenüber 2.580 Euro im mittleren und 4.276 Euro im obersten Quintil. Der Anteil der Bezieher von zusätzlichen Einkommen sinkt wegen der größeren Bedeutung der staatlichen Transferleistungen von 47 Prozent im untersten auf 41 Prozent im zweiten Quintil und steigt dann über 54 Prozent im mittleren auf 84 Prozent im obersten Quintil an. Auf Ebene der Nettoeinkommen wird der Einkommensvorsprung des obersten Quintils dadurch noch größer (Anhangtabellen BC.44 bis BC.52).

Im Ost-West-Vergleich fällt auf, dass die durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommen der einkommensärmsten Quintile in den neuen Ländern im Gegensatz zu den anderen Quintilen etwas höher sind als in den alten Ländern. Dahinter steht die oben beschriebene Tatsache, dass es kaum sehr niedrige Alterseinkommen in den neuen Ländern gibt.

Abbildung C.5.2

Zusammensetzung der durchschnittlichen Bruttoalterseinkommen der Quintile





5.2 Aspekte von Altersarmut: Niedrige Einkommen und Grundsicherung

Der Armutsbegriff ist abstrakt und wird je nach Perspektive unterschiedlich definiert und wahrgenommen. Armutsrisiken, z. B. im Hinblick auf Einkommen, Bildung, Erwerbchancen oder Gesundheit, bedingen sich häufig gegenseitig oder können sich verstärken. Personen im Ruhestandsalter haben weniger Chancen als Jüngere, ihre Einkommenslage z. B. durch Bildung und Qualifikation oder die Ausweitung der Erwerbsarbeit zu verbessern. Damit hat materielle Sicherheit für sie eine höhere Bedeutung.

Im Folgenden werden daher zwei Aspekte beschrieben, die einen Bezug zu der Diskussion über Altersarmut in Deutschland aufweisen. Zum einen geht es um die Frage, welche Personen häufiger als andere nur über ein niedriges Einkommen im Alter verfügen. Zum anderen werden die wichtigsten Ergebnisse der Statistik über die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beschrieben und um Ergebnisse der ASID-Studie ergänzt.

Ob ein niedriges Einkommen mehr oder weniger stark als Armut empfunden wird, hängt von den individuellen Lebensumständen ab und ist nicht unbedingt Ausdruck von Bedürftigkeit. Der Lebensunterhalt im Alter kann auch über Vermögensverzehr, zufließende Sachleistungen (z. B. im Rahmen eines Altenteils im landwirtschaftlichen Bereich) oder andere in der Befragung nicht erfasste Möglichkeiten bestritten werden. Auch die individuell verschiedenen Kosten der Unterkunft sind in diesem Kontext zu bedenken.

Um Wohlfahrtspositionen zu messen, muss das (äquivalenzgewichtete) Haushaltseinkommen betrachtet werden. Als niedrige Einkommen werden an dieser Stelle die untersten 10 Prozent der Verteilung der oben dargestellten Äquivalenzeinkommen der Haushalte betrachtet. Es zeigt sich, dass in dieser Gruppe der niedrigen Haushaltseinkommen Frauen und Jüngere leicht überproportional enthalten sind. Auffällig ist, dass ehemals Selbstständige oft niedrige Einkommen haben. Bezieher einer GRV-Rente sind dagegen unterproportional am unteren Rand der Verteilung vertreten (Tabelle C.5.2).

Tabelle C.5.2

Zusammensetzung des untersten Einkommensdezils nach ausgewählten Merkmalen

	Merkmal	Anteile insgesamt	Anteile im untersten Dezil *)
Geschlecht	Männer	44%	41%
	Frauen	56%	59%
Alter	65-74	47%	51%
	75 u.ä.	53%	49%
Beruf	Arb./Ang.	82%	73%
	Beamter	7%	0%
	Selbstständig	11%	26%
GRV-Rente	ohne	10%	13%
	mit	90%	87%

*) Alleinstehende unter 949 Euro/mtl. und Verheiratete unter 1.424 Euro/mtl.

In Deutschland existiert ein ausgebautes System zur Absicherung des soziokulturellen Existenzminimums. Wichtige Bausteine für ältere Menschen sind das Wohngeld und die im SGB XII geregelte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, mit der Altersarmut verhindert wird. Die Daten der amtlichen Statistik zeigen, dass in Deutschland nur gut 3 Prozent der Bevölkerung im Alter ab der Regelaltersgrenze Grundsicherungsleistungen beziehen, in den neuen Bundesländern sind es sogar nur gut 1 Prozent. Ende 2019 liegt der durchschnittliche monatliche Bruttobedarf der Leistungsempfänger (außerhalb von Einrichtungen, z. B. Altenpflegeheim) bei 814 Euro und der durchschnittliche monatliche Auszahlungsbetrag nach Einkommensanrechnung bei 464 Euro (sog. Nettobedarf). Die Empfänger konnten also im Durchschnitt knapp 43 Prozent ihres Bruttobedarfs durch eigene anrechenbare Einkommen decken. Die bedeutendste Einkommensquelle neben dem Grundsicherungsbezug sind Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Rd. 73 Prozent der Empfänger erhalten eine Altersrente und 10 Prozent eine Hinterbliebenenrente. In 5 Prozent der Fälle werden Einkommen von Lebenspartnern angerechnet, nur 1 Prozent bezieht eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung und 2 Prozent erzielen Erwerbseinkommen. Rd. 19 Prozent der Grundsicherungsempfänger verfügen über keinerlei eigene anrechenbare Einkünfte.

Um Gründe für diese Hilfebedürftigkeit zu identifizieren, sind weitere Informationen über die Ausbildungs- und Erwerbsbiografien der Grundsicherungsbezieher erforderlich. Die Grundsicherungsstatistik liefert aber keine Daten hinsichtlich der Qualifikation oder einer früheren Tätigkeit. Diese Zusatzinformationen können auf Basis der ASID-Studie abgeschätzt werden.

Tabelle C.5.3

**Grundsicherungsbezug nach beruflichem Abschluss, beruflicher Stellung,
Anzahl der Erwerbsjahre und Phasen der Arbeitslosigkeit**

Merkmal		OHNE Grundsicherung	MIT Grundsicherung	Grundsicherungs- quote
Höchster beruflicher Abschluss	Keine abgeschl. Ausb.	16%	39%	7%
	Lehre	41%	24%	2%
	Berufsfachsch./Handel	10%	8%	2%
	Meister	7%	4%	2%
	Ingenieur/FH	7%	6%	2%
	Hochschulabschluss	11%	13%	3%
	Beamtenausbildung	4%	0%	0%
	Sonstiges	4%	6%	4%
Erwerbsjahre	0 Jahre	2%	26%	23%
	1 bis unter 5 Jahre	2%	7%	10%
	5 bis unter 10 Jahre	4%	10%	6%
	10 bis unter 15 Jahre	5%	10%	5%
	15 bis unter 20 Jahre	4%	6%	4%
	20 bis unter 25 Jahre	4%	11%	6%
	25 bis unter 30 Jahre	5%	7%	4%
	30 bis unter 35 Jahre	8%	5%	2%
	35 bis unter 40 Jahre	13%	7%	1%
	40 bis unter 45 Jahre	22%	5%	1%
	45 Jahre und mehr	31%	7%	1%
Letzte berufliche Stellung	Arbeiter/Angestellter	82%	83%	3%
	Beamter	7%	0%	0%
	Selbstständiger	11%	17%	4%
Arbeitslosigkeit	0 Jahre	72%	39%	2%
	1 bis unter 5 Jahre	19%	14%	2%
	5 Jahre und mehr	6%	30%	14%
	Ohne Angabe zur Dauer	4%	17%	11%

Hier zeigt sich, dass Personen im Alter ab 65 Jahren, die keine Ausbildung vorweisen können, mit 7 Prozent gegenüber 3 Prozent in der Gesamtbevölkerung überdurchschnittlich oft auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen sind. Fast 40 Prozent der Grundsicherungsbezieher haben keine abgeschlossene Berufsausbildung. Das ist mehr als doppelt so hoch wie in der Gruppe der Senioren ohne Grundsicherungsbezug (16 Prozent). Auch Personen, die in ihrem Leben niemals erwerbstätig waren, sind unter Grundsicherungsempfängern mit einem Anteil von 26 Prozent sehr viel häufiger anzutreffen als bei Senioren, die keine Grundsicherung beziehen. Dort beträgt diese Quote lediglich 2 Prozent. Bei Personen, deren Erwerbsbiografien von längeren Phasen der Arbeitslosigkeit (5 und mehr Jahre) unterbrochen wurden, zeigt sich ebenfalls ein deutlicher Effekt (Tabelle C.5.3). Auch der Anteil der ehemals Selbstständigen an den Grundsicherungsempfängern ist mit rd. 17 Prozent deutlich höher als der Anteil der ehemals Selbstständigen an den Senioren ohne Grundsicherungsbezug (11 Prozent). Damit sind Selbstständige wesentlich häufiger betroffen als ehemals abhängig Beschäftigte (4,2 Prozent gegenüber 2,5 Prozent; vgl. Tab. C.5.4). Dies zeigt noch einmal, dass die Alterseinkommen von Selbstständigen sehr unterschiedlich sind und sich neben vielen hohen Einkommen auch häufig Personen mit niedrigen Einkommen finden (vgl. auch Abschnitt 4.5.3).

Tabelle C.5.4

Ehemals Selbstständige ab 65 Jahren und Hilfebedürftigkeit

Merkmal	Anzahl in 1.000	Anteil
Letzte berufliche Stellung insgesamt		
selbstständig	1.870	10,9%
abhängig beschäftigt	15.308	89,1%
zusammen	17.178	100,0%
darunter mit Grundsicherungsbezug		
selbstständig	78	17,0%
abhängig beschäftigt	381	83,0%
zusammen	459	100,0%
Grundsicherungsquote		
selbstständig	-	4,2%
abhängig beschäftigt	-	2,5%
zusammen	-	2,7%

Teil D: Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge

Im Alterssicherungsbericht ist darzustellen, in welchem Umfang die steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung (gemäß § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz – EStG) und der Riester-Rente (gemäß § 10a in Verbindung mit Abschnitt XI EStG) in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die zusätzliche Altersvorsorge dadurch erreicht hat. Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn sich zeigt, dass durch die Förderung eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht werden kann (§ 154 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 2 SGB VI).

Dem Berichtsauftrag folgend wird basierend auf Erhebungen bei den Trägern der betrieblichen Altersversorgung und den Arbeitgebern in Abschnitt 1 zunächst die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland dargestellt. Die Entwicklung der Riester-Rente wird anschließend in Abschnitt 2 im Wesentlichen auf Basis der statistischen Daten der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen analysiert. Einen übergreifenden Blick zur Verbreitung der gesamten zusätzlichen Altersvorsorge liefert der darauffolgende Abschnitt 3, der vor allem die Ergebnisse einer groß angelegten Personenbefragung unter den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten darstellt. In diesem Abschnitt wird der Stand der Verbreitung – auch mit besonderem Blick auf das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) – eingeordnet und bewertet sowie abschließend um statistische Ergebnisse zu Rentenzahlungen aus betrieblicher und privater Vorsorge ergänzt.

1 Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge

Eine betriebliche Altersversorgung (BAV) liegt vor, wenn der Arbeitgeber seinen Beschäftigten Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zusagt. Die Versorgungszusage begründet einen Rechtsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber, dem zur Erfüllung der Zusage fünf verschiedene Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung zur Auswahl stehen; dies sind Direktzusagen, Unterstützungskassen, Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds. Bei jedem Durchführungsweg kann die Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung allein durch den Arbeitgeber, allein durch den Arbeitnehmer oder durch beide zusammen erfolgen.

1.1 Statistische Erfassung der betrieblichen Altersversorgung

Informationen über den Stand der Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung können über Erhebungen bei den jeweiligen Versorgungsträgern der betrieblichen Altersversorgung (im Folgenden „Trägerbefragung“) und direkt bei den Arbeitgebern erhoben werden. Für die Alterssicherungsberichte der Bundesregierung wurden seit 2003 mehrfach entsprechende Erhebungen im Auftrag des BMAS durchgeführt. Die Daten zum Stand und zur Entwicklung der BAV reichen bis zum Monat Dezember des Jahres 2001 zurück. Die aktuellste und letzte Befragung stammt aus dem Jahr 2020 und umfasst Daten bis zum Dezember 2019.

Im Rahmen der Trägerbefragung ist es allerdings nur möglich, die Anzahl der Anwartschaften, d. h. der einzelnen Versorgungszusagen oder Verträge, bzw. die Anzahl der bei einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds abgesicherten „Anwärter“ (mit ggf. mehreren Anwartschaften bei diesem Träger) zu erheben. Da einzelne Beschäftigte zeitgleich mehrere Anwartschaften bei verschiedenen Trägern (z. B. eine Direktzusage und eine Direktversicherung) haben können, sind in der Summe dieser Anwartschaften Doppelzählungen (Mehrfachanwartschaften) enthalten. Die Anzahl der Beschäftigten mit einer BAV kann auf diesem Wege somit nur indirekt ermittelt werden. Wie viele Anwartschaften die einzelnen Beschäftigten im Durchschnitt erwerben, kann über Arbeitgeberbefragungen oder auch Personenbefragungen (siehe Abschnitt 3) ermittelt werden, wobei die Ergebnisse solcher Befragungen typischerweise mit Unsicherheiten behaftet sind.

Dies gilt insbesondere für den Bereich des „erweiterten öffentlichen Dienstes“ (z. B. Wasserversorgung, Kindergärten oder Krankenhäuser). In diesen Wirtschaftszweigen treten nicht nur häufig Mehrfachanwartschaften von Beschäftigten zwischen den Durchführungswegen der Privatwirtschaft und der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (ZÖD) auf, sondern hier fällt es den befragten Personen auch oft schwer, sich einem Versorgungsweg korrekt zuzuordnen. Aus diesen Gründen wurde im Rahmen der für diesen Alterssicherungsbericht durchgeführten Befragungen auf diesen Bereich besondere Aufmerksamkeit gerichtet.

1.2 Entwicklung der Anwartschaften in der betrieblichen Altersvorsorge

Die von der KANTAR GmbH (ehemals TNS Infratest Sozialforschung) durchgeführten Trägerbefragungen zeigen, dass sich seit dem Jahr 2001 die Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge positiv entwickelt hat. Die Zahl der aktiven Anwartschaften²³ ist von 14,6 Mio. im Jahr 2001 auf 21,0 Mio. im Jahr 2019 deutlich gestiegen (vgl. Tabelle D.1.1). Dies entspricht einem Zuwachs von fast 45 Prozent. Allerdings ist der Aufwuchs der Anwartschaftszahlen vor allem in den Jahren 2001 bis 2005 erfolgt und hat in den letzten Jahren deutlich an Dynamik verloren. Nach einem vergleichsweise verhaltenen Verlauf zwischen den Jahren 2007 und 2009 ging der weitere Anstieg bis 2013 in etwa mit der steigenden Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einher. Nach einer kurzen Stagnationsphase war in den letzten Jahren wieder ein leichter Anstieg der BAV-Anwartschaftszahlen zu beobachten, der jedoch nicht mit dem dynamischen Zuwachs der Beschäftigten Schritt halten konnte.

Tabelle D.1.1

Entwicklung der Zahl der aktiven BAV-Anwartschaften nach Durchführungswegen von 2001 bis 2019 (einschl. Mehrfachanwartschaften)

	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017	2019
	- in Mio. -									
Direktzusagen und Unterstützungskassen	3,9	4,0	4,7	4,5	4,5	4,6	4,8	4,8	4,7	4,7
Direktversicherungen	4,2	4,2	4,1	4,2	4,3	4,7	4,9	4,9	4,9	5,2
Pensionsfonds		0,1	0,1	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5
Pensionskassen	1,4	3,2	4,1	4,5	4,5	4,6	4,7	4,6	4,8	4,7
Öffentliche Zusatzversorgungsträger	5,1	5,4	5,3	5,2	5,1	5,2	5,3	5,4	5,6	5,8
Insgesamt	14,6	16,9	18,3	18,6	18,7	19,5	20,1	20,1	20,5	21,0

Werte gegenüber dem Alterssicherungsbericht 2016 teilweise revidiert.

Der stärkste absolute Anstieg der Anwartschaftszahlen hat sich seit 2001 bei den Pensionskassen vollzogen. Damals hatten dort rd. 1,4 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aktive Anwartschaften. Auch wenn bei den Pensionskassen seit 2017 kein weiterer Zuwachs zu beobachten ist, hat sich die Zahl der aktiven Anwartschaften bis Dezember 2019 mit knapp 4,7 Mio. gegenüber 2001 mehr als verdreifacht. In den übrigen Durchführungswegen ist seit dem Jahr 2001 ebenfalls ein spürbarer Anstieg zu beobachten. Die Anzahl der Beschäftigten mit Anwartschaften aus Direktzusagen und Unterstützungskassen lag Ende des Jahres 2019 bei rd. 4,7 Mio. Gegenüber Dezember 2001 entspricht dies einer Steigerung um 23 Prozent, welche jedoch ausschließlich bis zum Jahr 2013 erfolgte. Der erst 2002 neu geschaffene Durchführungsweg „Pensionsfonds“ hat sich sehr dynamisch entwickelt und hat auch seit 2017 einen Anstieg um 14 Prozent (bzw. rd. 65 Tsd. Anwartschaften) zu verzeichnen. Er fällt aber mit derzeit rd. 0,5 Mio. Anwärtern in seiner Verbreitung im Vergleich zu den länger etablierten Durchführungswegen immer noch relativ gering aus. Bei den Direktversicherungen betrug die Anwärterzahl am Jahresende 2019 rd. 5,2 Mio. Dies entspricht gegenüber Dezember 2001 einem Zuwachs von rd. 1 Mio. bzw. rd. 23 Prozent. Insgesamt ist aber festzuhalten, dass sich die Zahl der aktiven Anwartschaften seit Inkrafttreten des BRSG zum 1. Januar 2018 eher verhalten entwickelt hat.

²³ Unter aktiven BAV-Anwartschaften werden hier die Anwartschaften verstanden, für die im jeweiligen Jahr aufgrund eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses Beiträge entrichtet bzw. zusätzliche Anwartschaften bzw. Ansprüche erworben wurden. Die ausgewiesenen Anwartschaftszahlen sind um Mehrfachanwartschaften innerhalb des Durchführungsweges (Direktzusagen/Unterstützungskassen, Direktversicherungen) bzw. innerhalb eines Trägers (Pensionskassen, Pensionsfonds) bereinigt, beinhalten aber Mehrfachanwartschaften bei verschiedenen Trägern der einzelnen Durchführungswegen.

Tabelle D.1.2

Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt und mit aktiven BAV-Anwartschaften (Angaben jeweils zum Jahresende)

	2001	2015	2016	2017	2018	2019
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (in Mio.)	28,0	31,2	31,8	32,6	33,3	33,8
darunter mit BAV (in Mio.)	13,6	17,5	17,7	17,8	18,0	18,2
Verbreitungsquote	48,7%	56,2%	55,6%	54,6%	54,1%	53,9%

Werte gegenüber dem Alterssicherungsbericht 2016 teilweise revidiert.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Anwartschaften ist von rd. 17,5 Mio. im Jahr 2015 auf rd. 18,2 Mio. im Jahr 2019 gestiegen. Im gleichen Zeitraum hat sich jedoch die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung insgesamt von 31,2 Mio. auf 33,8 Mio. wesentlich dynamischer entwickelt. Darum ist die Verbreitungsquote, d. h. der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einer BAV an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, von rd. 56,2 Prozent im Jahr 2015 auf rd. 53,9 Prozent im Jahr 2019 zurückgegangen (vgl. Tabelle D.1.2); eine Entwicklung, die auch bereits im Alterssicherungsbericht 2016 für die Jahre 2011 bis 2015 beobachtet wurde.

Dies liegt zum einen daran, dass der Beschäftigungsaufbau überwiegend nicht in den Bereichen erfolgte, die eine hohe Verbreitung der BAV aufweisen. Zum anderen ist es nachvollziehbar, dass die Aufnahme einer neuen Beschäftigung nicht unmittelbar mit der Teilnahme an einer BAV einhergeht. So zeigen zum Beispiel die Daten der Verdienststrukturerhebung des Statistischen Bundesamts (2018) einen klaren Zusammenhang zwischen der Verbreitung der Entgeltumwandlung und der Dauer der Unternehmenszugehörigkeit: Der Verbreitungsgrad der Entgeltumwandlung unter Arbeitnehmern, die noch kein volles Jahr in einem Unternehmen beschäftigt waren, beträgt nur 6,5 Prozent. Von den Beschäftigten, die ein bis fünf Jahre in einem Unternehmen waren, hatten 13,1 Prozent eine Entgeltumwandlung vorzuweisen. Für Beschäftigte ab 6 bis 10 Jahren sind es schon 23,6 Prozent und nach mehr als 10 Jahren Unternehmenszugehörigkeit 34,0 Prozent.

Tabelle D.1.3

Steuerliche Förderung der BAV-Anwartschaften im Jahr 2019 nach Durchführungswegen

	Direktversicherungen	Pensionsfonds	Pensionskassen
Anwärter/Aktiv Versicherte (in Mio.)	5,2	0,5	4,7
Anteil mit Entgeltumwandlung	61%	58%	44%
Anteil mit Entgeltumwandlung und Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG	48%	57%	42%

Die Arbeitgeberbefragung der KANTAR GmbH hat ergeben, dass im Jahr 2019 insgesamt rd. 47 Prozent der Beschäftigten mit einer BAV-Anwartschaft die Möglichkeit der Entgeltumwandlung genutzt haben. In Tabelle D.1.3 ist zudem die derzeitige Inanspruchnahme der Entgeltumwandlung und der steuerlichen Förderung in den Durchführungswegen Direktversicherungen, Pensionsfonds und Pensionskassen lt. Angaben der Träger dargestellt. Die Fördergrundlage ist die im Jahr 2001 eingeführte Regelung nach § 3 Nr. 63 EStG, die für Neuzugänge an die Stelle der früheren Förderung nach § 40b EStG getreten ist. Im Bereich der Direktversicherungen wurde

von 61 Prozent der rd. 5,2 Mio. aktiv Versicherten die Möglichkeit der Entgeltumwandlung genutzt, 48 Prozent haben dafür eine Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch genommen. Im Durchführungsweg Pensionsfonds belief sich der Anwärteranteil mit Entgeltumwandlung auf 58 Prozent. 57 Prozent wurden bei ihrer Entgeltumwandlung steuerlich im Rahmen der Regelung nach § 3 Nr. 63 EStG gefördert. Des Weiteren hat von den knapp 4,7 Mio. aktiven Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Dezember 2019 Anwartschaften bei einer Pensionskasse der Privatwirtschaft erworben haben, fast die Hälfte von der Möglichkeit einer Entgeltumwandlung Gebrauch gemacht. Im Jahr 2001 betrug der Anteil der Entgeltumwandlungen in diesem Durchführungsweg nur gut 10 Prozent.

Insgesamt ist die Inanspruchnahme der Entgeltumwandlung seit den Reformen im Jahr 2001 deutlich gestiegen. Dies ist sicherlich auf die Fördermöglichkeit des § 3 Nr. 63 EStG zurückzuführen, die mittlerweile den Großteil der Entgeltumwandlungen ausmacht. Die frühere Förderung nach § 40b EStG a.F. verliert zunehmend an Bedeutung. Die Möglichkeit der sog. Riester-Förderung nach § 10a / Abschnitt XI EStG wird im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nach wie vor kaum genutzt. Ihre Inanspruchnahme ist mit weniger als ein bis drei Prozent der aktiv Versicherten sehr gering, obwohl diese Förderform durch das BRSg – insbesondere aufgrund der entfallenen Sozialversicherungsbeitragspflicht in der Auszahlungsphase – deutlich attraktiver ausgestaltet wurde.

Der 2018 im Rahmen des BRSg neu eingeführte Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung nach § 100 EStG wurde sehr rege in Anspruch genommen. Der BAV-Förderbetrag ist ein staatlicher Zuschuss, der für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem monatlichen Bruttolohn unter 2.200 Euro gewährt wird. Er beträgt 30 Prozent des Beitrags, den der Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zahlt. Der Betrag von jährlich mindestens 72 Euro bis höchstens 144 Euro wird dem Arbeitgeber bei der Anmeldung zur Lohnsteuer gutgeschrieben. Ab 2020 gelten höhere Beträge für Förderbetrag und Einkommensgrenze.

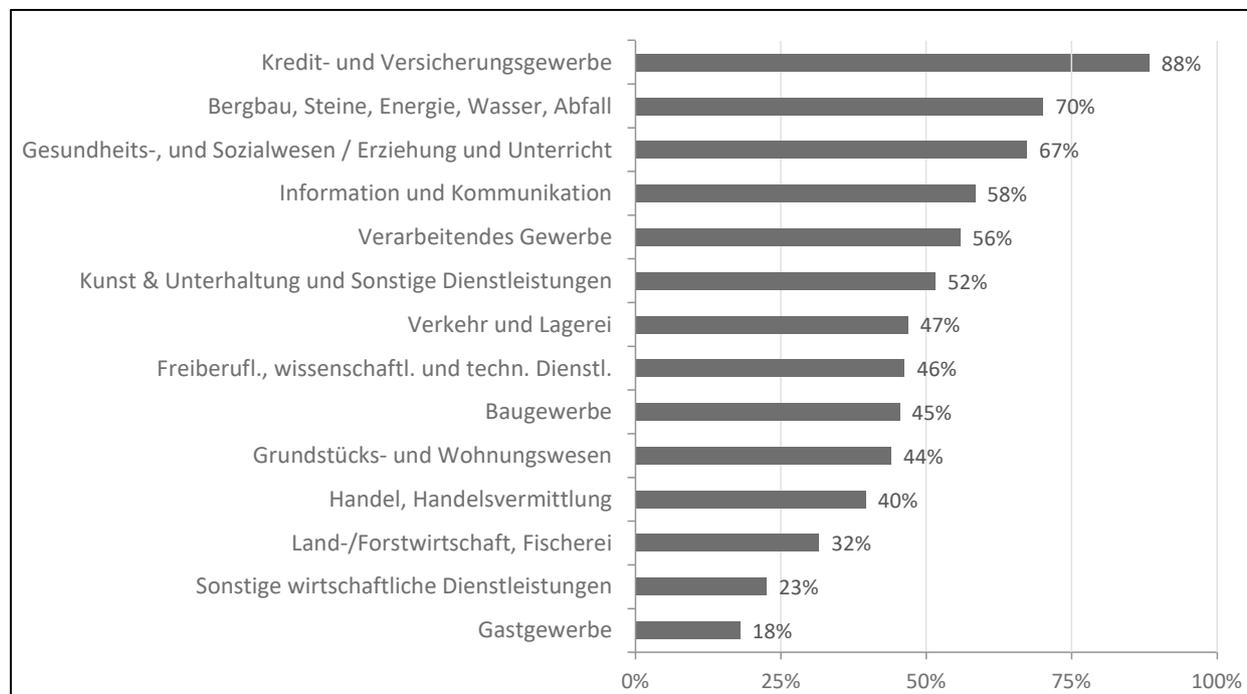
Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, wurde der Förderbetrag im Jahr 2019 von rund 67 Tsd. Arbeitgebern in Deutschland in etwa 740 Tsd. Fällen für Beschäftigte mit niedrigen Bruttolöhnen genutzt. Das waren 3,4 Prozent aller Arbeitgeber in Deutschland (2018: 2,5 Prozent). Der staatliche Zuschuss für den Förderbetrag ist im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um 33 Prozent auf insgesamt 89 Millionen Euro gestiegen. Im Durchschnitt wurden 120 Euro pro Arbeitnehmerin beziehungsweise Arbeitnehmer gewährt.

1.3 Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung nach ausgewählten Strukturmerkmalen

Grundsätzlich unterscheidet sich die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung zwischen den Branchen nach wie vor erheblich (vgl. Abbildung D.1.1)²⁴. Der Anteil der Beschäftigten mit einer betrieblichen Altersversorgung ist im Wirtschaftszweig „Kredit- und Versicherungsgewerbe“ am höchsten. Ende 2019 belief er sich auf 88 Prozent. Mit einem gewissen Abstand folgen mit Anteilen von 70 Prozent bzw. 67 Prozent die Wirtschaftsbereiche „Bergbau, Steine, Energie, Wasser, Abfall“ und „Gesundheits- und Sozialwesen, Erziehung und Unterricht“. Auch in den Branchen „Information und Kommunikation“, „Verarbeitendes Gewerbe“ sowie „Kunst und Unterhaltung, Sonstige Dienstleistungen“ sind mehr als die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in ein betriebliches Altersversorgungssystem einbezogen. In allen anderen größeren Wirtschaftszweigen hatten im Dezember 2019 weniger als die Hälfte der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer BAV-Anwartschaften erworben.

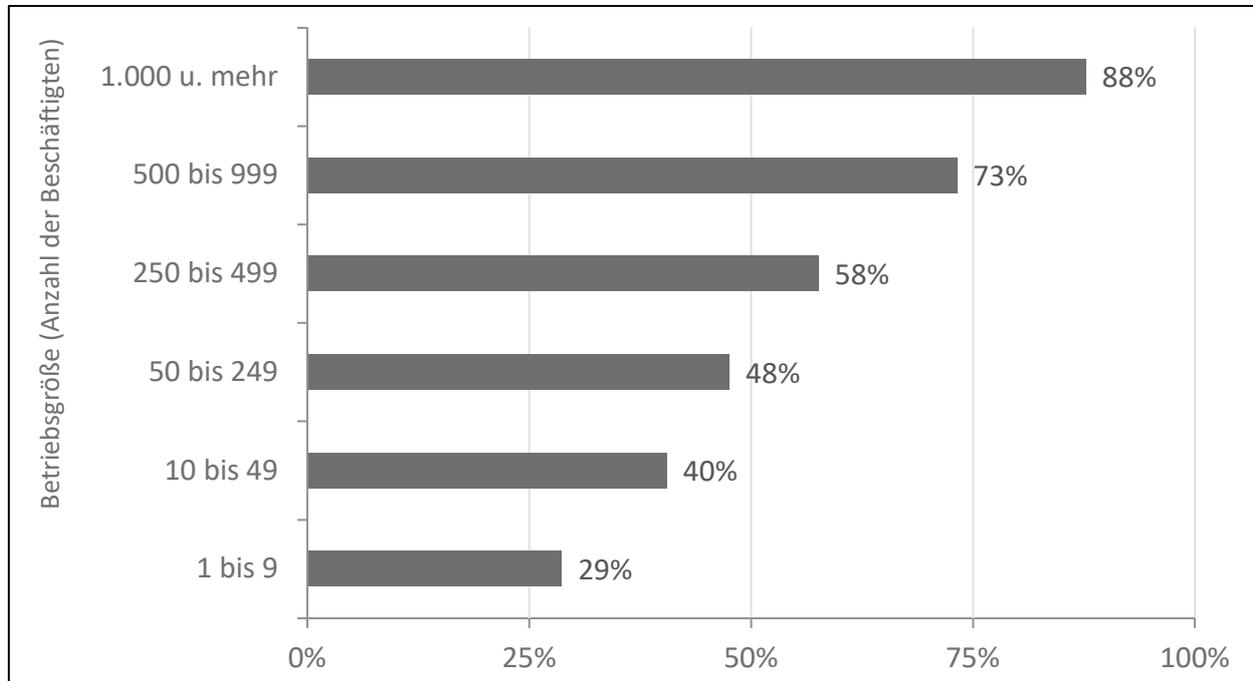
²⁴ Betriebsstätten der Wirtschaftszweige O (Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung) und U (Exterritoriale Organisationen und Körperschaften) sind im Rahmen der Arbeitgeberbefragung nicht erfasst. Zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes vgl. ausführlich Teil A, Kapitel 4.

Abbildung D.1.1

**Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit betrieblicher Altersversorgung
nach Wirtschaftszweigen**

Des Weiteren zeigt sich nach wie vor eine positive Korrelation zwischen der Betriebsgröße und der Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (vgl. Abbildung D.1.2). Während der Anteil der Beschäftigten, die BAV-Anwartschaften erwerben, in Betriebsstätten mit weniger als 10 Arbeitnehmern nur bei 29 Prozent liegt, erwerben in Betrieben mit 50 und mehr Beschäftigten bereits mindestens 48 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine BAV-Anwartschaft. Für Betriebe mit mehr als 1.000 Beschäftigten liegt dieser Anteil sogar bei 88 Prozent.

Abbildung D.1.2

Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit betrieblicher Altersversorgung nach Betriebsgröße

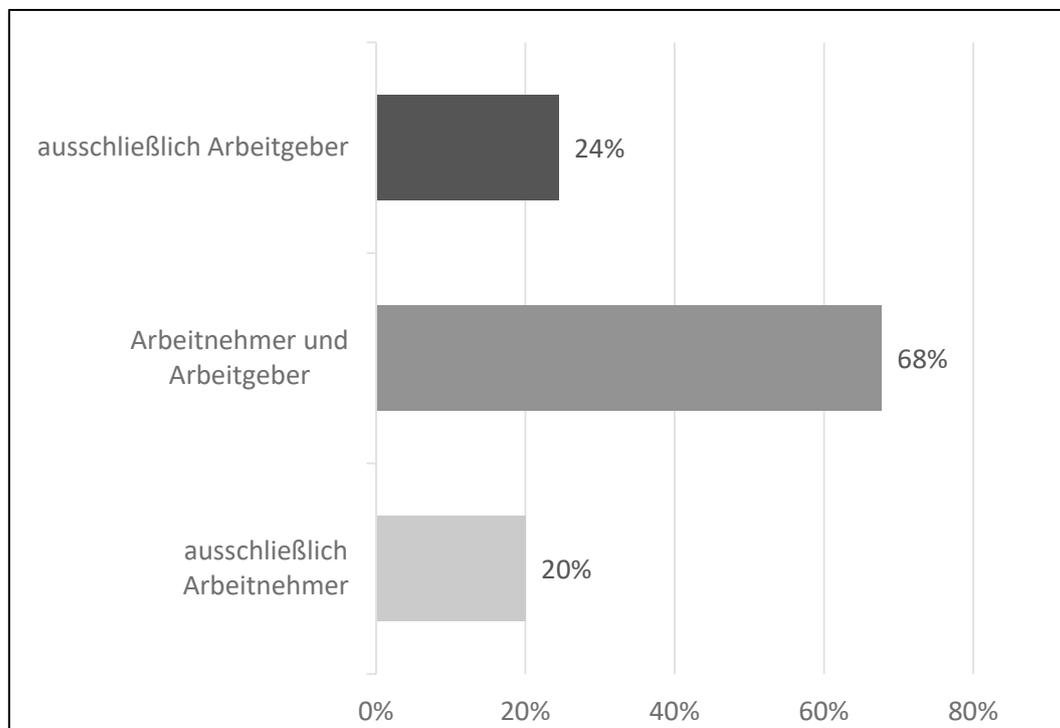
Weitere Erkenntnisse zur Verbreitung der BAV nach betrieblichen Strukturmerkmalen können der Verdienststrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2018 entnommen werden. Die Betrachtung beschränkt sich allerdings auf die Entgeltumwandlung.²⁵ Auch hier gibt es eine Korrelation zwischen der Betriebsgröße und der Verbreitung der Entgeltumwandlung. Diese ist allerdings nicht so stark ausgeprägt wie bei der betrieblichen Altersversorgung insgesamt. Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Entgeltumwandlung variiert zwischen 11,1 Prozent bei Betrieben mit weniger als 10 Beschäftigten und 29,7 Prozent bei Betrieben mit 1.000 und mehr Beschäftigten. Diese Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Entgeltumwandlung deuten darauf hin, dass die betriebliche Altersversorgung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in einem stärkeren Maß von den Beschäftigten selbst finanziert wird, während in größeren Betrieben eine stärkere Beteiligung der Arbeitgeber vorliegt.

Zudem kann der Verdienststrukturerhebung entnommen werden, dass der Anteil der Beschäftigten mit einer Entgeltumwandlung bei Arbeitnehmern mit befristeten Arbeitsverträgen und bei Arbeitgebern ohne Tarifbindung niedriger ausfällt. Konkret beläuft er sich bei Arbeitnehmern mit unbefristeten Arbeitsverträgen auf 23,7 Prozent und bei Arbeitnehmern mit befristeten Arbeitsverträgen auf 9,0 Prozent; bei tarifgebundenen Betrieben auf 27,2 Prozent und bei nicht tarifgebundenen auf 18,0 Prozent.

Die BAV wird je nach Betrieb und Versorgungsvereinbarung auf unterschiedliche Weise finanziert. Die Bandbreite reicht von einer ausschließlichen Finanzierung durch den Arbeitgeber bis hin zu einer Finanzierung ausschließlich durch den Arbeitnehmer. Abbildung D.1.3 zeigt die aktuelle Verteilung der unterschiedlichen Konstellationen: Im Jahr 2019 erfolgte in 20 Prozent der Betriebsstätten die Finanzierung ausschließlich durch die Arbeitnehmer. Ausschließlich arbeitgeberfinanzierte Anwartschaften gibt es in 24 Prozent der Betriebsstätten. Demgegenüber liegt der Anteil der Betriebsstätten mit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam finanzierten Anwartschaften mittlerweile bei 68 Prozent.

²⁵ In die Erhebung einbezogen wurden die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungssektors – ohne die Wirtschaftszweige O (Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung) und P (Erziehung und Unterricht).

Abbildung D.1.3

Anteile der Betriebsstätten nach Finanzierungsform der betrieblichen Altersversorgung im Jahr 2019 (in Prozent)¹⁾

¹⁾ Mehrfachnennungen möglich.

2 Verbreitung der privaten Altersvorsorge (Riester-Rente)

Die steuerlich geförderte, kapitalgedeckte Riester-Rente wurde im Jahr 2002 – neben den Maßnahmen zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung – eingeführt. Sie stellt eine Möglichkeit dar, die vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung vorgenommene Absenkung des Sicherungsniveaus in der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen. Sie ist als freiwillige zusätzliche Altersvorsorge konzipiert und damit ein Angebot des Staates an die förderberechtigten Bürgerinnen und Bürger, im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen²⁶ – oder bestimmten Formen einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung – eine staatlich geförderte kapitalgedeckte Zusatzrente aufzubauen.

Informationen zur Verbreitung der Riester-Verträge und der staatlichen Förderung liegen von verschiedenen Institutionen vor, welche die verfügbaren Prozessdaten statistisch auswerten. Dies sind einerseits die Anbieter von Riester-Verträgen, welche Informationen zu deren Anzahl bereitstellen. Andererseits nimmt die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) einmal jährlich umfassende Auswertungen zur Zulagenförderung und seit dem Beitragsjahr 2011 auch zum Sonderausgabenabzug im Rahmen der Riester-Rente vor.

2.1 Riester-Verträge

Nach den Angaben der Anbieter von Riester-Verträgen belief sich deren Vertragsbestand Ende Juni 2020 auf rd. 16,4 Mio. Nachdem bis zum Jahr 2011 die Zahl der Riester-Verträge in der Regel jährlich um mindestens eine Million anstieg, war für die Folgejahre eine deutlich geringere Dynamik festzustellen. Seit dem Jahr 2018 gehen die Zahlen geringfügig zurück. Im Rahmen der schon seit einigen Jahren zu beobachtenden Strukturveränderung des Vertragsbestandes sind seit 2018 die Zuwächse bei den Investmentfonds- und Wohn-Riester-

²⁶ Z. B. in Form von Rentenversicherungen, Bank-/Fondssparplänen, Bausparverträgen oder von Verträgen zum Erwerb von zusätzlichen Geschäftsanteilen an Wohnungsbaugenossenschaften.

Verträgen nicht mehr stark genug, um die seit Ende 2014 zu beobachtenden Rückgänge bei den Versicherungsverträgen und Banksparplänen auszugleichen. Im Jahr 2019 war insgesamt ein Rückgang um rd. 70 Tsd. Verträge zu beobachten. Die Gründe für diese Entwicklung dürften u. a. in der bereits seit einigen Jahren andauernden Niedrigzinsphase liegen, von der anzunehmen ist, dass sie zu einer eher abwartenden Haltung im Hinblick auf entsprechende private Altersvorsorge geführt hat.

Mit aktuell knapp 11 Mio. Verträgen ist die private Rentenversicherung mit 65,2 Prozent nach wie vor die dominierende Vorsorgeform, gefolgt von rd. 3,3 Mio. Fondssparplänen (20,0 Prozent), rd. 1,8 Mio. Wohn-Riester-Verträgen (11,0 Prozent) und rd. 599 Tsd. Banksparplänen (3,6 Prozent).

Tabelle D.2.1

Entwicklung der Zahl der Riester-Verträge (Bestand in 1.000)

Produkte / Stand Ende	Versicherungs- verträge ¹⁾	Bankspar- verträge	Investment- fonds-verträge ¹⁾	Wohn-Riester / Eigenheim- rente	Gesamt ¹⁾
2001	1.400	k.A.	k.A.		1.400
2002	2.998	150	174		3.322
2003	3.451	197	241		3.889
2004	3.557	213	316		4.086
2005	4.524	260	574		5.358
2006	6.388	351	1.231		7.970
2007	8.194	480	1.922		10.596
2008	9.285	554	2.386	22	12.248
2009	9.995	634	2.629	197	13.454
2010	10.484	703	2.815	460	14.462
2011	10.998	750	2.959	724	15.431
2012	11.023	781	2.989	953	15.746
2013	11.013	805	3.027	1.154	16.000
2014	11.030	814	3.071	1.377	16.293
2015	10.996	804	3.125	1.564	16.489
2016	10.931	774	3.174	1.691	16.570
2017	10.881	726	3.233	1.767	16.607
2018	10.827	676	3.288	1.810	16.600
2019	10.772	627	3.313	1.818	16.530
I/2020	10.744	617	3.307	1.811	16.478
II/2020	10.715	599	3.297	1.815	16.425

¹⁾ Änderungen der Zahlen gegenüber früheren Veröffentlichungen sind auf Revisionen der Anbieterverbände zurückzuführen.

Die in Tabelle D.2.1 dargestellte Entwicklung der Riester-Verträge seit 2001 berücksichtigt bereits Vertragsabgänge, beinhaltet aber auch die Verträge, auf die im jeweiligen Kalenderjahr keine Beiträge eingezahlt wurden. Der Anteil der ruhend gestellten Riester-Verträge (aktuell keine Beitragsleistungen in der Ansparphase) wird auf gut ein Fünftel geschätzt. Die Vertragszahlen lassen zudem keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Anzahl der Personen zu, die laufend einen Riester-Vertrag „besparen“ und eine staatliche Förderung erhalten. Dies liegt daran, dass eine Person mehrere Riester-Verträge abschließen kann und Riester-Verträge in einzelnen Jahren oder auch dauerhaft ungefördert bleiben können, zum Beispiel, wenn sie von einer nicht förderberechtigten Person abgeschlossen werden. Des Weiteren sind nach Angaben der Anbieter in den oben genannten Zahlen

auch Verträge enthalten, die sich bereits in der Auszahlungsphase befinden (Stand 31. Dezember 2019; vgl. Abschnitt D.3.5).

2.2 Geförderte Personen

Statistische Angaben zur Inanspruchnahme der Riester-Förderung auf der Personenebene liegen bei der ZfA vor, die sowohl die Verwaltungsdaten zur Inanspruchnahme der Zulagen als auch Daten der Finanzverwaltung zum steuermindernden Sonderausgabenabzug erfasst. Da Anträge auf Gewährung einer Zulage bis zu zwei Jahre rückwirkend gestellt werden können (für das Beitragsjahr 2018 noch bis Ende 2020), liegen gegenwärtig erst für das Beitragsjahr 2017 dem Grunde nach vollständige statistische Auswertungen vor. Tabelle D.2.2 zeigt die Entwicklung der Anzahl der geförderten Personen seit Beginn der Riester-Förderung im Jahr 2002. Im Beitragsjahr 2017 haben rd. 11 Mio. Personen eine Riester-Förderung erhalten. Davon waren rd. 57 Prozent Frauen und 43 Prozent Männer. In der Gesamtzahl der Riester-Geförderten sind rd. 128 Tsd. Personen enthalten, die nur den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG geltend gemacht und keine Zulagen beantragt haben.

Tabelle D.2.2

Anzahl der geförderten Personen für die Beitragsjahre 2002 bis 2017

	2002	2004	2006	2008	2010	2012	2014	2016	2017
Anzahl der geförderten Personen (in Mio.)	2,1	2,9	6,0	9,1	10,5	10,8	11,0	11,0	11,0

Kinderzulagen und Altersstruktur

Die amtlichen Daten der ZfA zeigen die relevanten strukturellen Aspekte der Riester-Förderung. Für das Beitragsjahr 2017 haben rd. 4 Mio. Zulagenempfänger neben der Grundzulage auch eine Kinderzulage für mindestens ein Kind beantragt. Dies sind knapp 37 Prozent aller Zulagenempfänger, gut 63 Prozent beantragen keine Kinderzulage (vgl. Tabelle D.2.3). Bei der Interpretation dieser Zahl ist zu beachten, dass die Kinderzulage nur so lange gewährt wird, wie eine Berechtigung zum Bezug von Kindergeld vorliegt, und nur ein Elternteil sie erhalten kann. Rd. 82 Prozent der Empfänger von Kinderzulagen sind Frauen.

Tabelle D.2.3

Zulagenempfänger¹⁾ nach Anzahl der Kinderzulagen im Beitragsjahr 2017

Anzahl der beantragten Kinderzulagen	Männer		Frauen		Insgesamt	
	Anzahl (in Tsd.)	Anteil	Anzahl (in Tsd.)	Anteil	Anzahl (in Tsd.)	Anteil
ohne	3.925	84,4%	2.919	47,2%	6.844	63,2%
mit einer	316	6,8%	1.386	22,4%	1.702	15,7%
mit zwei	293	6,3%	1.435	23,2%	1.727	15,9%
mit drei	86	1,8%	356	5,8%	442	4,1%
mit vier u.m.	28	0,6%	87	1,4%	115	1,1%

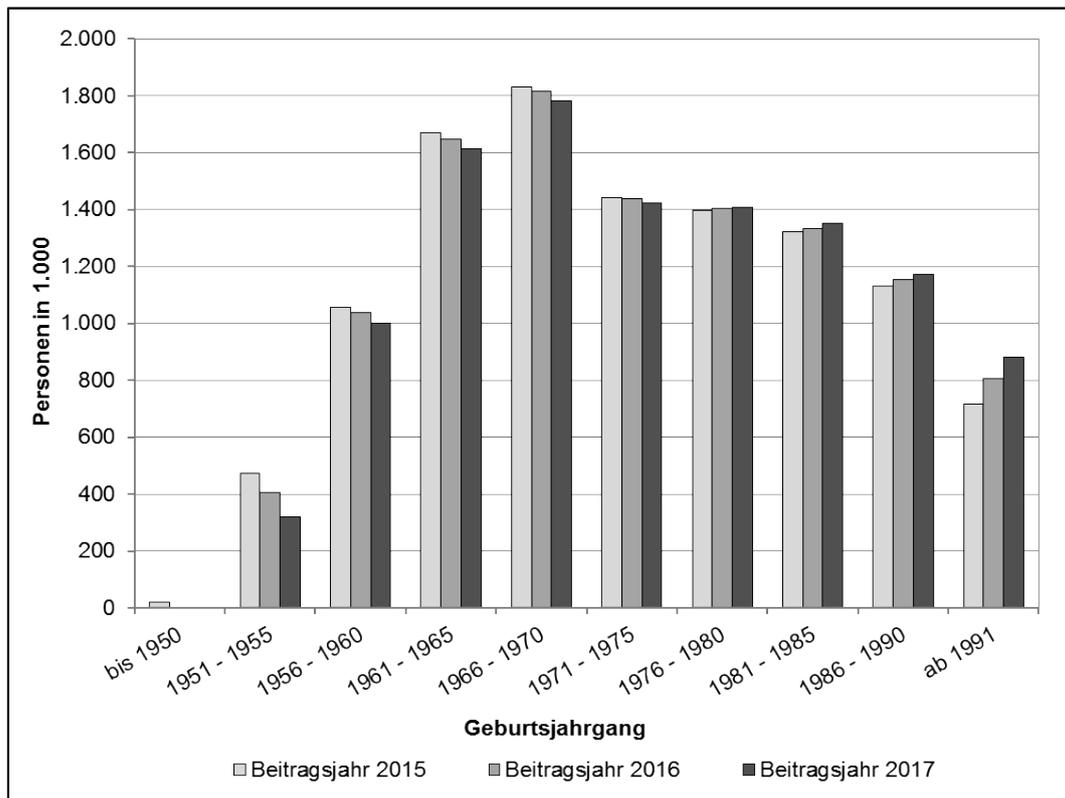
¹⁾ Personen, die nur den Sonderausgabenabzug geltend gemacht haben, werden hier nicht berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund, dass die Riester-Rente erst 2002 eingeführt wurde, überrascht es nicht, dass sie unter den Älteren (Geburtsjahrgänge bis 1960) weniger stark verbreitet ist. Am häufigsten finden sich Riester-Verträge in den mittleren Altersgruppen (Jahrgänge 1961 bis 1970, dies entspricht den 47 bis 56-Jährigen im Jahr 2017).

Die Zahlen der geförderten Personen mit Altersvorsorgeverträgen dieser Geburtsjahrgänge sind jedoch im jeweiligen Vorjahresvergleich leicht rückläufig. Bei den Jüngeren (ab Jahrgang 1976) ist eine zunehmende Personenzahl mit Riester-Verträgen zu beobachten. (vgl. Abb. D.2.1).

Abbildung D.2.1

Altersstruktur der geförderten Personen für die Beitragsjahre 2011 bis 2017



Anleger- und Einkommenstruktur der geförderten Personen

Rd. 86 Prozent aller Zulagenempfänger im Beitragsjahr 2017 waren in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, weitere 6 Prozent waren Beamte und rd. 4 Prozent waren mittelbar berechnete Zulagenempfänger²⁷.

Zulagen werden überwiegend von Personen mit geringem Einkommen in Anspruch genommen. Der Zulagenberechnung lag für rd. 69 Prozent der unmittelbar förderberechtigten Personen ein Jahreseinkommen von unter 40.000 Euro zugrunde. Rd. 33 Prozent der geförderten Personen hatten ein Einkommen von weniger als 20.000 Euro (siehe Tabelle D.2.4).

²⁷ Ehe-/Lebenspartner von unmittelbar Förderberechtigten, die selbst nicht über einen unmittelbaren Förderanspruch verfügen.

Tabelle D.2.4

Einkommensstruktur der geförderten Personen¹⁾ für das Beitragsjahr 2017

zugrunde liegendes Jahreseinkommen (in Euro)	Anzahl (in Tsd.)	Anteil
bis 10.000	1.721	16,4%
über 10.000 bis 20.000	1.773	16,9%
über 20.000 bis 30.000	1.907	18,2%
über 30.000 bis 40.000	1.806	17,2%
über 40.000 bis 50.000	1.240	11,8%
über 50.000 bis 60.000	761	7,3%
über 60.000 bis 70.000	520	5,0%
über 70.000	748	7,1%

¹⁾ Mittelbar Berechtigte werden hier nicht berücksichtigt.

Für die Ermittlung des für die Gewährung der ungekürzten Altersvorsorgezulage erforderlichen Mindesteigenbeitrags wird auf die maßgeblichen Einnahmen des Vorjahres abgestellt.²⁸ Hierbei handelt es sich bei den Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung um die beitragspflichtigen Einnahmen, in der Regel das Entgelt. Nur auf Basis dieser Daten können die geförderten Personen entsprechenden Einkommensgruppen zugeordnet werden. Nicht für die Zulagenberechtigung maßgebliche Einnahmen, wie z. B. Einkünfte aus einer nicht rentenversicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung usw., bleiben in den Auswertungsdaten unberücksichtigt.

Geförderte Personen nach Bundesländern

Wird die Aufteilung der Personen mit einer Riester-Förderung auf die einzelnen Bundesländer betrachtet, zeigt sich, dass mehr als die Hälfte dieser Personen auf die drei einwohnerstärksten Flächenländer Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg entfällt (vgl. Tabelle D.2.5). Hingegen haben nach wie vor Bremen und das Saarland, entsprechend der geringen Einwohnerzahl, die niedrigste Anzahl an geförderten Personen aufzuweisen. Für alle Bundesländer bestätigt sich weiterhin die Feststellung, dass mehr Frauen als Männer die Förderung in Anspruch nehmen. Nach Gebietsständen²⁹ verteilen sich die geförderten Personen mit Anteilen von 19 Prozent auf die neuen und 81 Prozent auf die alten Länder. Dies entspricht in etwa den entsprechenden Anteilen der Bevölkerung im Alter zwischen 20 und unter 65 Jahren und zeigt, dass die Riester-Förderung in alten und neuen Ländern gleichermaßen angenommen wird.

²⁸ Zu den genau erfassten Einnahmen vgl. § 86 Abs. 1, 3 und 5 EStG.

²⁹ Neue Länder einschließlich Berlin.

Tabelle D.2.5

Geförderte Personen nach Bundesländern¹⁾ und Geschlecht (2017)

Bundesland	Männer	Frauen	Gesamt
	- in Tsd. -		
Schleswig-Holstein	137	201	338
Hamburg	71	100	171
Niedersachsen	440	600	1.040
Bremen	23	31	54
Nordrhein-Westfalen	927	1.202	2.129
Hessen	340	438	778
Rheinland-Pfalz	232	300	531
Baden-Württemberg	689	912	1.601
Bayern	919	1.160	2.079
Saarland	51	60	111
Berlin	124	177	301
Brandenburg	139	200	339
Mecklenburg-Vorpommern	75	117	191
Sachsen	253	352	605
Sachsen-Anhalt	117	173	290
Thüringen	132	185	317
Alle Bundesländer	4.669	6.207	10.876

¹⁾ Ohne rd. 83 Tsd. Personen mit Wohnort unbekannt oder im Ausland.

2.3 Beiträge und staatliche Förderung

Das Gesamtbeitragsvolumen (Eigenbeiträge plus Zulagen) der geförderten Altersvorsorgeverträge betrug im Beitragsjahr 2017 laut Angaben der ZfA rd. 11,6 Mrd. Euro. Dies entspricht durchschnittlich 1.062 Euro pro geförderter Person. Die staatliche Förderung nach § 10a / Abschnitt XI EStG besteht aus einem zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Verbindung mit einer progressionsunabhängigen Zulage. Die Zulage setzt sich aus einer Grund- und Kinderzulage zusammen. Für junge Vorsorgende wird einmalig eine erhöhte Grundzulage gewährt (sog. Berufseinsteiger-Bonus). Die Zulage fungiert grundsätzlich als Vorauszahlung auf die sich aus dem Sonderausgabenabzug ergebende Steuerermäßigung. Somit besteht die staatliche Förderung aus der Zulage und einer sich aus dem Sonderausgabenabzug ggf. noch darüber hinaus ergebenden Steuerermäßigung. Übersteigt der Zulagenanspruch die Wirkung des entsprechenden Sonderausgabenabzugs, verbleibt es gleichwohl bei einer Förderung in Höhe der Zulage. Die Entwicklung des Fördervolumens seit dem Jahr 2002 wird in Tabelle D.2.6 ausgewiesen.

Tabelle D.2.6

Volumen der staatlichen Förderung ¹⁾

Jahr	Gesamtzulage ¹⁾	Steuerentlastung ²⁾	Gesamt
	- in Mio. Euro -		
2002	142	39	181
2003	172	54	226
2004	372	108	480
2005	500	141	641
2006	1.076	293	1.369
2007	1.403	425	1.828
2008	2.390	652	3.042
2009	2.396	744	3.140
2010	2.533	813	3.346
2011	2.628	848	3.476
2012	2.604	925	3.529
2013	2.639	979	3.618
2014	2.669	1.047	3.716
2015	2.691	1.111	3.802
2016	2.689	1.147	3.836
2017 ³⁾	2.715	1.188	3.903

¹⁾ Änderungen der Zahlen gegenüber früheren Veröffentlichungen sind auf Revisionen zurückzuführen

²⁾ Daten bis 2010 Statistisches Bundesamt, ab 2011 ZfA.

³⁾ Aufgrund der langen Frist für die steuerliche Veranlagung vorläufige Werte.

Das Volumen der Förderung durch Zulagen für das Beitragsjahr 2017 betrug insgesamt rd. 2.715 Mio. Euro. Davon entfielen 2.233 Mio. Euro auf die alten und 478 Mio. Euro auf die neuen Länder. Insgesamt wurden rd. 1.296 Mio. Euro als Grundzulagen, 19 Mio. Euro als Erhöhungsbetrag (sog. Berufseinsteiger-Bonus) zur Grundzulage und 1.401 Mio. Euro als Kinderzulagen gezahlt.

Die Förderberechtigten erhielten für das Jahr 2017 einen über die Zulage hinausgehenden Steuervorteil von 1.188 Mio. Euro. Davon entfielen 1.002 Mio. Euro auf die alten und 169 Mio. Euro auf die neuen Länder. Die gesamte staatliche Förderung für das Jahr 2017 belief sich demnach auf rd. 3.903 Mio. Euro, davon entfielen 70 Prozent auf die Zulagenförderung und 30 Prozent auf die über die Zulage hinausgehende Steuerermäßigung des Sonderausgabenabzugs. Auf die neuen Länder (einschließlich Berlin) entfallen 17 Prozent der Gesamtförderung, wobei die Zulagenförderung hier ein größeres Gewicht hat als in den alten Ländern (74 Prozent der Gesamtförderung in den neuen gegenüber 69 Prozent der Gesamtförderung in den alten Ländern). Das Volumen der über die Zulage hinausgehenden Steuerermäßigung stieg im Vergleich zum Vorjahr um 3,6 Prozent, die Zulagenförderung um ein Prozent.

Höhe der Förderung

Die durchschnittliche Höhe der Förderung je Riester-Gefördertem betrug im Beitragsjahr 2017 356 Euro (alte Länder 366 Euro, neue Länder 316 Euro). Sie liegt bei Frauen um rd. 72 Euro höher als bei Männern (vgl. Tabelle D.2.7). Dies lässt sich insbesondere auf den wesentlich höheren Anteil von Frauen mit Kinderzulagen zurückführen. Als Grundzulage wurden im Durchschnitt rd. 120 Euro und als Kinderzulage 351 Euro gezahlt. Der seit dem Beitragsjahr 2008 gewährte Grundzulagenerhöhungsbetrag („Berufseinsteiger-Bonus“) belief sich bei den berechtigten Zulagenempfängern auf durchschnittlich rd. 178 Euro.

Tabelle D.2.7

Durchschnittliche Förderhöhe¹⁾ für das Beitragsjahr 2017

	Männer	Frauen	Insgesamt
	- in Euro -		
Grundzulage	115	123	120
Berufseinsteiger-Bonus	177	178	178
Kinderzulage	356	350	351
Steuererentlastung	292	210	250
Gesamtförderung	315	387	356

¹⁾ jeweils bezogen auf die Empfänger mit der entsprechenden Förderform.

Für das Beitragsjahr 2017 erhielten etwa 4,6 Mio. Personen eine über die Zulagen hinausgehende Steuerermäßigung durch den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG. Diese lag pro Steuerpflichtigem in den alten Ländern mit 258 Euro deutlich höher als in den neuen Ländern mit 216 Euro. Zudem ist sie bei Männern um rd. 82 Euro höher als bei Frauen (vgl. Tabelle D.2.7). Letzteres dürfte auf die im Durchschnitt höheren maßgebenden Einkommen und Grenzsteuersätze der Männer zurückzuführen sein.

Förderquoten

Die Zulagenquote gibt den Anteil der Zulagen an dem gesamten eingezahlten Beitrag (Eigenbeitrag plus Zulagen) an.³⁰ Der Anteil der Zulagen an den eingegangenen Gesamtbeträgen betrug rd. 31 Prozent (vgl. Tabelle D.2.8). Zulagenempfänger in den neuen Ländern erreichten eine etwas höhere Zulagenquote als die Zulagenempfänger in den alten Ländern. Frauen wurden mit einer Zulagenquote von rd. 40 Prozent stärker gefördert als Männer mit einer Zulagenquote von rd. 19 Prozent. Auch hier kommen insbesondere die bei Frauen überdurchschnittlich häufig gewährten Kinderzulagen zum Tragen.

Tabelle D.2.8

Zulagenquoten im Beitragsjahr 2017

	Männer	Frauen	Gesamt
alte Länder	18,5%	39,9%	30,6%
neue Länder	21,2%	37,8%	31,0%
Deutschland	18,9%	39,5%	30,7%

Das Verhältnis der gesamten staatlichen Förderung aus Zulagen und Steuervorteil zum Sparbeitrag wird als Gesamtförderquote bezeichnet. Die Gesamtförderquote zur Riester-Rente für das Beitragsjahr 2017 betrug im Durchschnitt rd. 38 Prozent. Sie ergibt sich nicht als Summe der durchschnittlichen Zulagen- und Steuerquote, da nicht alle Zulagenempfänger von einem zusätzlichen steuerlichen Sonderausgabenabzug profitieren (vgl. Tabelle D.2.9).

³⁰ Arithmetischer Durchschnitt der individuellen Zulagenquoten

Tabelle D.2.9

Durchschnittliche Förderquoten im Beitragsjahr 2017

Anzahl der beantragten Kinderzulagen	Zulagenquote	Steuerquote	Gesamtförderquote
ohne	18,5%	19,3%	28,1%
mit einer	40,6%	11,6%	45,1%
mit zwei	56,6%	8,1%	58,6%
mit drei	68,2%	5,9%	68,9%
mit vier u.m.	77,0%	5,4%	77,2%
Gesamt	30,7%	17,1%	37,7%

Werden die jeweiligen Förderquoten differenziert nach der Anzahl der beantragten Kinderzulagen betrachtet, zeigt sich, dass Personen mit Kindern deutlich höhere durchschnittliche Gesamtförderquoten aufweisen. Erkennbar ist auch, dass Personen mit Kinderzulagen insbesondere von der Zulagenförderung profitieren, die Kinderlosen in der Relation stärker von der über die Zulage hinausgehenden steuerlichen Förderung (vgl. Tabelle D.2.9).

Exkurs: „Basisrente“

Die rein steuerlich geförderte Basisrente (auch „Rürup-Rente“ genannt) wurde mit dem Alterseinkünftegesetz zum 1. Januar 2005 eingeführt. Die Basisrente steht grundsätzlich allen Steuerpflichtigen offen, soll jedoch in erster Linie Selbstständigen den Aufbau einer ausreichenden Alterssicherung erleichtern. Die Kriterien sind weitgehend der gesetzlichen Rentenversicherung nachgebildet. Bei der Basisrente handelt es sich somit um private Vorsorgeverträge, bei denen die Auszahlung als lebenslange Rente erfolgen muss (ohne Kapitalwahlrecht). Außerdem dürfen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein.

Ende Juni 2020 belief sich die Zahl der abgeschlossenen Basisrenten auf insgesamt rd. 2,3 Mio. Nach einem sehr dynamischen Anstieg in den ersten Jahren nach der Einführung im Jahr 2005 fallen die jährlichen Zuwächse der Vertragszahlen seit 2012 geringer aus. Diese Entwicklung im Zeitverlauf dürfte auf ähnliche Gründe wie bei der Riester-Rente zurückzuführen sein.

Tabelle D.2.10

Entwicklung der Zahl der Basisrenten-Verträge (in Tsd.)

	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017	2019	II/2020
Anzahl der Verträge (Bestand am 31.12.)	148	608	1.080	1.490	1.763	1.975	2.136	2.323	2.349

Quelle: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV).

3 Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge insgesamt

Die Datenquellen der voranstehenden Abschnitte D.1 und D.2 erlauben nur eine getrennte Analyse von betrieblicher und geförderter privater Altersvorsorge. In wie weit die beiden Formen der zusätzlichen Altersvorsorge bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kumuliert auftreten, muss direkt bei den Personen erfragt bzw. erhoben werden. Mit einer solchen Befragung von Personen können darüber hinaus Informationen zu wichtigen soziodemografischen Merkmalen erfasst werden, die bei den Trägern und den Unternehmen nicht erhoben wer-

den können. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat deshalb zum dritten Mal seit 2011 eine umfangreiche Personenbefragung zur Verbreitung der Altersvorsorge in Deutschland durchführen lassen, bei der sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Alter zwischen 25 und unter 65 Jahren befragt wurden.³¹

3.1 Statistische Erfassung der zusätzlichen Altersvorsorge über Personenbefragungen

Personenbefragungen zur zusätzlichen Altersvorsorge stellen wegen der Vielfalt möglicher individueller Vertragsgestaltungen eine große Herausforderung dar. Die befragten Personen selbst verfügen häufig nur bedingt über die entsprechenden Informationen und Kenntnisse zu ihrer eigenen Alterssicherung. Dies gilt insbesondere für die betriebliche Altersversorgung.³² Eine Ursache hierfür ist die vergleichsweise hohe Komplexität der betrieblichen Altersversorgung mit u. a. fünf Durchführungswegen und drei Finanzierungsformen in diversen Ausgestaltungsvarianten. Ergebnisse von Personenbefragungen zu diesem Thema erfassen daher tendenziell die zusätzliche Altersvorsorge nicht vollständig. Vielen Beschäftigten ist vor allem nicht präsent, dass sie Ansprüche auf eine betriebliche Altersversorgung haben, insbesondere, wenn diese ausschließlich durch ihren Arbeitgeber finanziert wird.

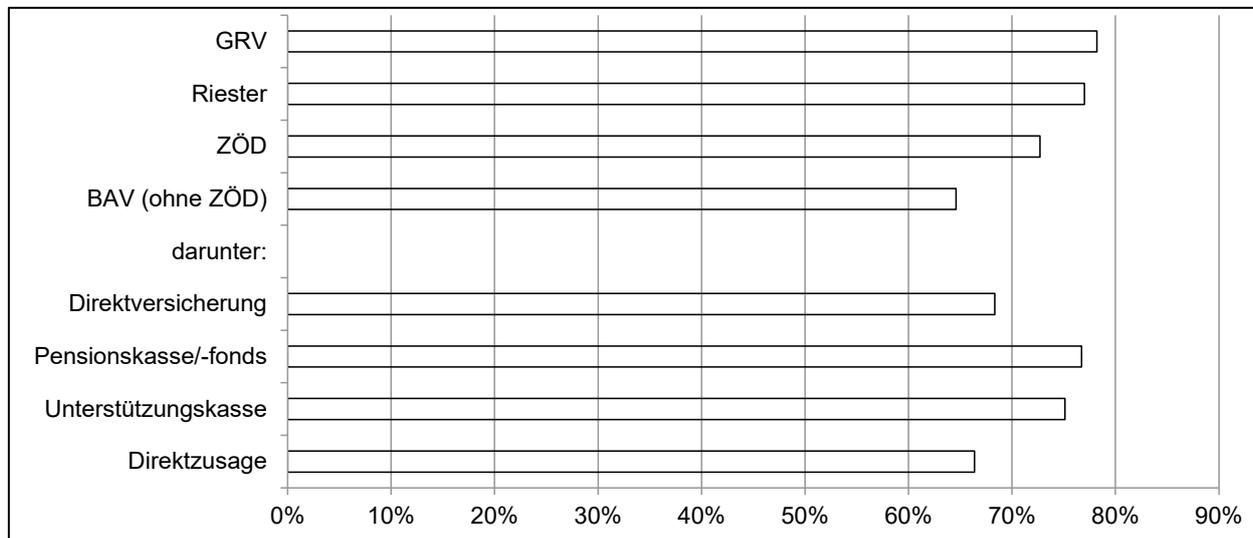
Auch die Ergebnisse der aktuellen Personenbefragung vom Institut für angewandte Sozialwissenschaft (infas) zeigen, dass hier die Anzahl der Beschäftigten mit einer betrieblichen Altersversorgung untererfasst wurde. Insgesamt lieferte die Personenbefragung mit lediglich rd. 12,3 Mio. Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft (ohne ZÖD), verglichen mit der Trägerbefragung, ein deutlich zu niedriges Ergebnis. Insbesondere bei Direktzusagen und Unterstützungskassen, bei denen die konkrete Ausgestaltung stark durch kollektive Vereinbarungen geprägt ist, wurde im Rahmen der aktuellen Befragung des Jahres 2019 mit ursprünglich insgesamt 1,4 Mio. eine sehr geringe Anzahl an Anwartschaften ermittelt. Die diesbezüglich als valide einzuschätzende Trägerbefragung (siehe Abschnitt D.1.2/Tabelle D.1.1) kommt demgegenüber insgesamt zu rd. 4,7 Mio. aktiv in den Durchführungswegen „Direktzusage“ oder „Unterstützungskasse“ abgesicherten Beschäftigten. Allerdings war vielen befragten Personen der Durchführungsweg ihrer betrieblichen Altersversorgung auch nicht bekannt. Um trotz dieser Untererfassung auf Basis der ansonsten robusten Befragungsdaten belastbare Strukturanalysen für die BAV-Verbreitung durchführen zu können, wurden die Verbreitungszahlen der Trägerbefragung in einigen Durchführungswegen als zusätzliche Randbedingung und unter Berücksichtigung der den Befragten teilweise nicht bekannten Durchführungswege im Rahmen des Hochrechnungsverfahrens verwendet. Auf diesem Weg konnte – unter Kontrolle der übrigen verwendeten Hochrechnungsmerkmale – die BAV mit dem Verbreitungsgrad aus der Trägerbefragung in die Ergebnisse der Personenbefragung einfließen. Gleichzeitig spiegelt diese Methodik die (unvermeidbaren) Unsicherheiten bei der Erhebung von BAV-Anwartschaften in einer Personenbefragung wider.

Dass viele Beschäftigte nicht wissen, ob bzw. dass sie in ihrem aktuellen Beschäftigungsverhältnis Ansprüche auf eine betriebliche Altersversorgung erwerben, dürfte damit zusammenhängen, dass sie entweder keine Informationen darüber erhalten oder sie nicht ausreichend wahrnehmen. Zumindest bei Pensionskassen, Pensionsfonds sowie Direktversicherungen ist – wie auch bei der gesetzlichen und der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge – eine jährliche Informationspflicht gesetzlich vorgeschrieben.

³¹ Die Befragung wurde im Herbst 2019 durchgeführt und basiert auf einer Nettostichprobe von knapp 12.000 Personen.

³² Vgl.: Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik, Personenbefragung zur betrieblichen Altersversorgung, August 2011, S.786ff.

Abbildung D.3.1

Anteil der Personen mit vorliegendem Informationsschreiben nach Vorsorgeform

In der Personenbefragung gaben gut 65 Prozent der Befragten mit Ansprüchen an eine betriebliche Altersvorsorge (ohne ZÖD) an, dass ihnen ein jährliches Informationsschreiben vorliegt (vgl. Abb. D.3.1). Hier ist die Wahrnehmung der Informationsschreiben, aber ggf. auch ihre Verfügbarkeit, deutlich geringer als bei den anderen abgefragten Vorsorgeformen. Den Versicherten der ZÖD lag nach eigenen Angaben immerhin zu 73 Prozent eine Jahresinformation vor; 77 Prozent der Riester-Sparer hatten nach eigenen Angaben eine Jahresmitteilung bzw. eine Bescheinigung nach § 92 EStG beim Ausfüllen des Fragebogens parat. Demgegenüber gaben rd. 78 Prozent der Beschäftigten an, dass ihnen eine Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) vorlag. Umgekehrt bedeutet das aber auch, dass selbst bei der gesetzlichen Rentenversicherung ein nicht unerheblicher Teil der Versicherten die Informationsschreiben beim Ausfüllen des Fragebogens nicht zur Hand hatte. Ob Informationsschreiben nicht vorliegen, weil sie zum Zeitpunkt der Befragung schon monatelang weggehftet waren oder andere Gründe maßgeblich sind, bleibt offen.

Des Weiteren hat die Personenbefragung gezeigt, dass in etwa die Hälfte der Befragten, denen ein Informationsschreiben zur betrieblichen Altersvorsorge vorlag, nicht beide erfragte Angaben zur Höhe der BAV-Anwartschaften in den Fragebogen übertragen konnte. Demgegenüber haben die Befragten zu über 93 Prozent die erworbenen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung aus den standardisierten Renteninformationen angegeben. Diese Ergebnisse sind sicherlich zum einen auf die Komplexität der Betriebsrentenzusagen zurückzuführen. Sie legen zum anderen aber auch den Schluss nahe, dass ein relativ großer Anteil der vorsorgenden Personen die Informationsschreiben der Träger bzw. Anbieter der betrieblichen Altersvorsorge nicht vollständig versteht (oder sich zu wenig Zeit nimmt, sie zu verstehen).

Durch die Verwendung der bestmöglichen Stichprobenbasis (Zufallsstichprobe aus den Beschäftigtenmeldungen nach der DEÜV über das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit) und einer großen Stichprobe von rd. 12.000 befragten Personen liegt eine sehr gute Datenbasis vor. Selektive Untererfassungen, die bei solchen komplexen Befragungen üblich sind, konnten durch das u. a. an den Trägerdaten orientierte Hochrechnungsverfahren verringert werden. Somit liefert die Personenbefragung AV 2019 wichtige strukturelle Informationen zur Verbreitung der Altersvorsorge entlang soziodemografischer Merkmale der vorsorgenden Personen, die bei den Trägern und den Unternehmen nicht vorliegen.

3.2 Befragungsergebnisse zur Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge

Laut Angaben der Personenbefragung haben im Jahr 2019 rd. 66 Prozent der befragten Personen neben der gesetzlichen Rentenversicherung eine zusätzliche Altersvorsorge vorzuweisen (vgl. Tabelle D.3.1). Auf die rd. 29,8 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Alter von 25 bis unter 65 Jahren bezogen, bedeutet dies, dass nach eigenen Angaben somit rd. 19,5 Mio. Beschäftigte im Rahmen einer betrieblichen Altersvorsorge (BAV) und/oder einer Riester-Rente für das Alter vorsorgen.

Tabelle D.3.1

Kumulation von betrieblicher und privater Vorsorge (Riester)

	Insgesamt	Mit zus. AV	Mit BAV			Mit Riester	Darunter mit BAV und Riester
			Gesamt	Davon ZÖD	BAV ohne ZÖD		
Anzahl Beschäftigte (in Mio.)	29,8	19,5	16,1	5,1	11,3	8,8	5,4
Anteil (in %)	100,0%	65,5%	53,9%	17,2%	37,8%	29,6%	18,1%

Tabelle D.3.1 ist darüber hinaus zu entnehmen, dass rd. 54 Prozent der Befragten eine Anwartschaft in der betrieblichen Altersversorgung erwerben.³³ Zudem haben nach eigenen Angaben fast 30 Prozent laufende Beiträge in einen Riester-Vertrag eingezahlt. Rd. 18 Prozent der Befragten gaben an, sowohl einen Riester-Vertrag als auch eine betriebliche Altersversorgung zu haben.

Der Anteil der Frauen mit einer zusätzlichen Altersvorsorge liegt mit gut 67 Prozent leicht höher als der Anteil der Männer mit knapp 64 Prozent (vgl. Tabelle D.3.2). Dies ist insbesondere auf eine höhere Verbreitung von Riester-Verträgen unter den Frauen zurückzuführen (Frauen 34 Prozent, Männer 26 Prozent). Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung sind Frauen mit einer Verbreitungsquote von rd. 53 Prozent im Vergleich zu den Männern mit knapp 55 Prozent demgegenüber leicht unterrepräsentiert. Frauen sind aber im Bereich der ZÖD stärker vertreten als Männer.

Nach Angaben der Befragten ist die zusätzliche Altersversorgung mit rd. 67 Prozent in den alten Ländern³⁴ stärker verbreitet als in den neuen Ländern mit rd. 61 Prozent. Auch dieses Ergebnis ist insbesondere auf den Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersversorgung (ohne ZÖD) zurückzuführen, welcher in den neuen Ländern bei 31 Prozent und in den alten Ländern bei 40 Prozent liegt. Die Anteile der Befragten mit einem Riester-Vertrag bzw. mit einer zusätzlichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst liegen in den neuen Ländern nur leicht unter dem entsprechenden Anteil in den alten Ländern (vgl. Tabelle D.3.2).

Tabelle D.3.2

Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach Geschlecht und Region

	Mit zus. AV	Mit BAV			Mit Riester	Darunter mit BAV und Riester
		Gesamt	ZÖD	BAV ohne ZÖD		
Gesamt	65,5%	53,9%	17,2%	37,8%	29,6%	18,1%
Männer	63,8%	54,7%	11,8%	43,8%	26,1%	17,0%
Frauen	67,4%	53,0%	23,4%	31,0%	33,6%	19,2%
Alte Länder	66,5%	55,7%	17,3%	39,6%	29,9%	19,1%
Neue Länder	61,2%	46,6%	17,0%	30,7%	28,3%	13,7%

Im Rahmen der Personenbefragung wurden die Befragten u. a. nach ihrer Staatsangehörigkeit und dem Vorliegen eines eigenen Migrationshintergrundes befragt. Den Angaben zufolge sorgen 37 Prozent der Befragten mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit und rd. die Hälfte der Befragten mit Migrationshintergrund zusätzlich für das Alter vor. Allerdings sind die Daten zu Personen mit Migrationshintergrund nur bedingt belastbar, da die repräsentative Einbeziehung dieser Personengruppe in diese komplexe Befragung auch auf Sprachbarrieren

³³ Mehrfachanwartschaften zwischen der ZÖD und der übrigen BAV werden berücksichtigt. Die Summe der Angaben zu „ZÖD“ (17 %) und „BAV ohne ZÖD“ (38 %) ist somit höher als die Angabe zu „BAV Gesamt“ (54 %).

³⁴ Ohne Berlin.

stößt. Zudem handelt es sich um kleinere Teilpopulationen, die aufgrund der niedrigen Fallzahlen keine differenzierten statistischen Auswertungen erlauben.

Unter den Befragten im Alter von 45 bis unter 55 Jahren ist die zusätzliche Altersvorsorge mit 70 Prozent am weitesten verbreitet (vgl. Tabelle D.3.3). Dies ist sowohl auf die relativ hohe Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge (ohne ZÖD) von rd. 41 Prozent als auch auf den vergleichsweise hohen Anteil an Riester-Verträgen von 34 Prozent zurückzuführen. In der Altersgruppe mit 35 bis unter 45 Jahren liegt der Anteil an Riester-Vorsorgenden gleichauf. Erwartungsgemäß niedrig ist die Verbreitung der Riester-Rente bei den 55- bis unter 65-Jährigen (vgl. Abschnitt D.2.2/Abbildung D.2.1). Die niedrigste Verbreitungsquote der zusätzlichen Altersvorsorge zeigt sich mit 60 Prozent in der jüngsten Altersgruppe der 25- bis unter 35-Jährigen, was insbesondere auf die geringe Beteiligung an der betrieblichen Altersvorsorge zurückzuführen ist.

Tabelle D.3.3

Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach Alter

	Mit zus. AV	Mit BAV			Mit Riester	Darunter mit BAV und Riester
		Gesamt	ZÖD	BAV ohne ZÖD		
Gesamt	65,5%	53,9%	17,2%	37,8%	29,6%	18,1%
25 bis unter 35 Jahre	60,3%	48,9%	15,3%	34,4%	26,4%	15,0%
35 bis unter 45 Jahre	65,5%	52,7%	14,8%	38,4%	34,0%	21,1%
45 bis unter 55 Jahre	69,6%	56,4%	17,6%	40,1%	34,0%	20,8%
55 bis unter 65 Jahre	66,0%	57,5%	21,3%	38,1%	23,4%	14,9%

Beschäftigte mit Kindern unter 18 Jahren betreiben nach eigenen Angaben häufiger eine zusätzliche Altersvorsorge als Beschäftigte ohne Kinder (vgl. Tabelle D.3.4). Die Verbreitungsquote der zusätzlichen Altersvorsorge liegt bei den Personen mit Kindern unter 18 Jahren mit 69 Prozent um 4,4 Prozentpunkte über der entsprechenden Quote bei den Befragten ohne Kinder unter 18 Jahren (64 Prozent). Insbesondere der Anteil der Befragten mit einem Riester-Vertrag liegt bei Personen mit Kindern um knapp 12 Prozentpunkte höher als bei Beschäftigten ohne Kindern. Dies dürfte insbesondere auf die starken Anreize der Kinderzulagen zurückzuführen sein, die im Rahmen der Riester-Förderung gewährt werden. Ein linearer statistischer Zusammenhang zwischen der Quote und der Zahl der Kinder ist jedoch nicht festzustellen.

Tabelle D.3.4

Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach Anzahl der Kinder
(unter 18 Jahren)

	Mit zus. AV	Mit BAV			Mit Riester	Darunter mit BAV und Riester
		Gesamt	ZÖD	BAV ohne ZÖD		
Gesamt	65,5%	53,9%	17,2%	37,8%	29,6%	18,1%
Beschäftigte ohne Kinder	64,3%	54,0%	17,9%	37,4%	25,7%	15,4%
Beschäftigte mit Kindern	68,7%	54,6%	16,1%	39,4%	37,5%	23,5%
mit 1 Kind	67,3%	52,9%	15,2%	38,6%	34,8%	20,3%
mit 2 Kindern	73,0%	58,8%	17,8%	41,9%	41,5%	27,3%
mit 3 u. mehr Kindern	57,4%	45,8%	13,5%	32,9%	35,3%	23,7%

Bezogen auf die berufliche Bildung zeigt die Personenbefragung einen starken Zusammenhang zwischen dem erreichten beruflichen Bildungsabschluss und dem Vorliegen einer zusätzlichen Altersvorsorge (vgl. Tabelle D.3.5). Während sich der Anteil der Befragten ohne einen beruflichen Ausbildungsabschluss mit einer zusätzlichen Altersvorsorge auf rd. 32 Prozent beläuft, liegt er bei Beschäftigten mit einem Hochschulabschluss bei rd. 74 Prozent. Insbesondere die Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge steigt mit dem beruflichen Bildungsniveau an. In der Tendenz ist dies auch bei der Verbreitung der Riester-Vorsorge zu beobachten.

Tabelle D.3.5

Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach beruflicher Bildung

	Mit zus. AV	Mit BAV			Mit Riester	Darunter mit BAV und Riester
		Gesamt	ZÖD	BAV ohne ZÖD		
Gesamt	65,5%	53,9%	17,2%	37,8%	29,6%	18,1%
ohne beruflichen Ausbildungsabschluss	31,8%	24,0%	9,3%	15,8%	12,4%	4,5%
mit Lehre/Gesellen- prüfung oder Berufsfachschule	65,0%	51,2%	16,8%	35,7%	31,1%	17,3%
mit Meister- oder Technikerprüfung	75,4%	64,9%	12,5%	53,6%	33,8%	23,4%
mit Fachhochschul-/ Hochschulabschluss	74,4%	65,6%	20,6%	45,7%	31,5%	22,8%
sonstiger Abschluss	61,6%	51,3%	27,7%	25,1%	25,8%	15,5%

Hinsichtlich des Umfangs der Erwerbstätigkeit und dem Vorliegen einer zusätzlichen Altersvorsorge zeigt die Personenbefragung geringe Unterschiede zwischen Vollzeitbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten (vgl. Tabelle D.3.6). Demnach beläuft sich der Anteil unter den Befragten mit einer zusätzlichen Altersvorsorge, die 30 und mehr Stunden pro Woche erwerbstätig sind, auf 66 Prozent, unter denen, die weniger als 30 Stunden pro

Woche erwerbstätig sind, auf 63 Prozent. Hier lohnt sich eine differenzierte Betrachtung nach der Art der zusätzlichen Altersvorsorge: Der Anteil der Befragten mit einer Vollzeittätigkeit und betrieblicher Altersversorgung liegt bei 56 Prozent, mit Teilzeittätigkeit dagegen nur bei rd. 47 Prozent. Bei der Verbreitung der Riester-Vorsorge verhält es sich umgekehrt. Von den Befragten mit 30 und mehr Arbeitsstunden pro Woche haben lediglich gut 28 Prozent einen Riester-Vertrag, wohingegen rd. 39 Prozent der Befragten mit weniger als 30 Arbeitsstunden pro Woche eine Riester-Vorsorge besparen. Interessant ist, dass unter den Teilzeitbeschäftigten häufiger BAV und Riester zusammentreffen als bei den Vollzeitbeschäftigten, wobei Teilzeitbeschäftigte zu einem überproportional hohen Anteil ZÖD-Ansprüche haben.

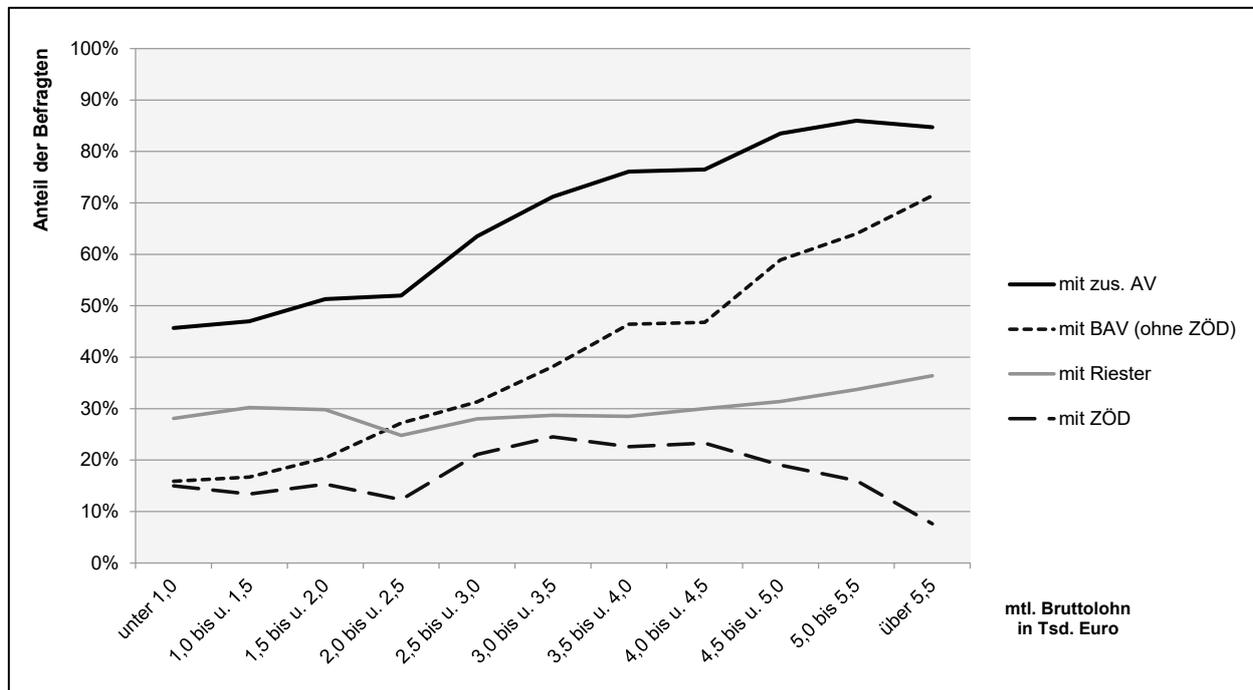
Tabelle D.3.6

Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach Anzahl der Arbeitsstunden

	Mit zus. AV	Mit BAV			Mit Riester	Darunter mit BAV und Riester
		Gesamt	ZÖD	BAV ohne ZÖD		
Gesamt	65,5%	53,9%	17,2%	37,8%	29,6%	18,1%
mit 30 u. mehr Arbeitsstunden/Woche	66,3%	55,5%	16,1%	40,5%	28,3%	17,5%
mit unter 30 Arbeitsstunden/Woche	62,9%	46,8%	23,5%	24,5%	38,5%	22,5%

Wie bei dem Merkmal „erzielter Berufsabschluss“ zeigt sich auch beim Einkommen, dass Beschäftigte mit einem höheren Bruttolohn nach eigenen Angaben häufiger über eine zusätzliche Altersvorsorge verfügen als Beschäftigte mit einem niedrigeren Bruttolohn (vgl. Abb. D.3.2). Personen mit einem Bruttolohn von unter 1.500 Euro haben in knapp 47 Prozent der Fälle eine zusätzliche Altersvorsorge, wohingegen dies auf fast 85 Prozent der Personen mit einem Bruttolohn von über 5.500 Euro zutrifft (vgl. Tabelle D.3.7). Allerdings resultiert dieser positive Zusammenhang zwischen Verbreitung und Einkommen sehr stark aus der Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung, welche nahezu linear mit dem Bruttolohn ansteigt. Der über die Einkommensgruppen relativ gleichbleibende Anteil der Beschäftigten mit einem Riester-Vertrag dürfte auf die gerade für Geringverdiener besonders lohnende Riester-Förderung zurückzuführen sein.

Abbildung D.3.2

Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach dem Bruttolohn

Insgesamt sorgen gerade die Bezieher geringer Einkommen zu wenig zusätzlich für das Alter vor. Während über alle Einkommensklassen hinweg rd. 35 Prozent der Befragten angaben, über keine zusätzliche Altersvorsorge zu verfügen, sind es bei den Geringverdienern mit einem Bruttolohn von weniger als 1.500 Euro pro Monat knapp 54 Prozent, bzw. etwa 2,2 Mio. der knapp 4,2 Mio. erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten dieser Gruppe. Rd. 71 Prozent davon sind Frauen (ca. 1,6 Mio.). Die Verbreitung der zusätzlichen Vorsorge unter den gering verdienenden Frauen ist dabei mit rd. 51 Prozent höher als unter gering verdienenden Männern mit rd. 34 Prozent.

Bei der Bewertung des Anteils der Beschäftigten ohne zusätzliche Altersvorsorge ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass insgesamt rd. 50 Prozent der Befragten, die über keine zusätzliche Altersvorsorge in Form einer BAV oder einer Riester-Rente verfügen, laut eigenen Angaben eine alternative weitere Absicherung für das Alter (z. B. sonstige private Renten- oder Lebensversicherung, selbstgenutztes Wohneigentum) vorweisen können. Auch in der Gruppe der Geringverdiener mit einem Bruttolohn von weniger als 1.500 Euro haben rd. 37 Prozent der Personen ohne zusätzliche geförderte Altersvorsorge neben der gesetzlichen Rentenversicherung nach eigenen Angaben anderweitig Vorsorge für das Alter getroffen.

Tabelle D.3.7

Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach der Höhe des Bruttolohns

Mtl. Bruttolohn (in Euro)	Ohne zus. AV	Mit zus. AV	Mit BAV			Mit Riester	Darunter mit BAV und Riester
			Mit BAV	ZÖD	BAV ohne ZÖD		
unter 1.500	53,5%	46,6%	29,7%	13,9%	16,4%	29,5%	12,7%
1.500 bis unter 2.500	48,3%	51,7%	36,6%	13,8%	24,0%	27,2%	12,1%
2.500 bis unter 3.500	32,8%	67,2%	56,2%	22,8%	34,7%	28,4%	17,3%
3.500 bis unter 4.500	23,8%	76,2%	67,8%	22,9%	46,5%	29,2%	20,7%
4.500 bis unter 5.500	15,4%	84,6%	77,6%	17,6%	61,2%	32,4%	25,4%
5.500 und mehr	15,3%	84,7%	78,3%	7,6%	71,3%	36,3%	29,9%
Gesamt	34,5%	65,50%	53,9%	17,2%	37,8%	29,6%	18,1%

3.3 Höhe der Eigenbeiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge

Für eine Gesamtbewertung der Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge ist auch der Umfang der Altersvorsorge in den Blick zu nehmen, denn die Höhe der Alterssicherungsleistungen hängt entscheidend von der Höhe der Gesamtbeiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge ab. Im Fall der betrieblichen Altersvorsorge sind dies die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, bei der Riester-Rente die Summe aus Eigenbeiträgen und Zulagen. Insbesondere bezüglich der betrieblichen Altersvorsorge muss jedoch konstatiert werden, dass aufgrund der komplexen und vielfältigen Ausgestaltungen der Betriebsrentenzusagen valide Daten zu deren Finanzierung über die Personenbefragung nicht erhoben werden konnten. Den Befragten liegen die dafür notwendigen jährlichen Informationen nicht vor bzw. sie konnten die erhaltenen Informationen nicht übertragen.

Vor diesem Hintergrund können im Rahmen von Personenbefragungen vor allem die durchschnittlichen von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern selbst geleisteten Beiträge (Eigenbeiträge) analysiert werden. Diese liegen bei der betrieblichen Altersvorsorge (ohne ZÖD) bei rd. 120 Euro im Monat (vgl. Tabelle D.3.8). Dies entspricht ca. 3,3 Prozent des durchschnittlichen Bruttolohns. Bei der ZÖD beliefen sich die durchschnittlichen Eigenbeiträge auf mtl. rd. 77 Euro bzw. auf einen Eigenanteil von 2,7 Prozent des Bruttolohns.

Bei den befragten Riester-Versicherten betrug der durchschnittliche Eigenbeitrag monatlich rd. 84 Euro; das entspricht im Durchschnitt rd. 2,7 Prozent des Bruttolohns. Bei den Riester-Verträgen ergibt sich der Gesamtbeitrag, also der tatsächlich für das Alter eingezahlte Betrag, jedoch de facto nicht nur aus den genannten Eigenbeiträgen, sondern auch aus den gewährten staatlichen Zulagen. Aufgrund der Fördersystematik wird bei der Riester-Rente die ungekürzte Zulage nur gewährt, wenn Eigenbeitrag und Zulage insgesamt 4 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen betragen. Bei einem Durchschnittsverdiener mit z. B. 35.000 Euro Jahresgehalt betragen die Eigenbeiträge aufgrund der gewährten Grundzulage in Höhe von 175 Euro ca. 3,5 Prozent. Kommen Kinderzulagen hinzu, fällt der Eigenbeitrag deutlich niedriger aus, z. B. ist bei zwei Kinderzulagen für nach 2007 geborene Kinder (300 Euro pro Kind) nur noch ein Eigenbeitrag von 1,8 Prozent zu entrichten (bei vor 2008 geborenen Kindern mit einer Kinderzulage von 185 Euro pro Kind 2,4 Prozent). Darüber hinaus ist zu beachten, dass rd. 8 Prozent der Riester-Versicherten jährlich einen einmaligen Zusatzbeitrag einzahlt. Die Höhe des Beitrags wurde in der Befragung nicht erfasst.

Tabelle D.3.8

Höhe der durchschnittlichen Eigenbeiträge

	BAV (ohne ZÖD)	ZÖD	Riester
	- monatlich in Euro -		
Gesamt	120	77	84
Männer	128	90	104
Frauen	108	69	65
Alte Länder	125	70	87
Neue Länder	94	98	67
	- in % des Bruttolohns -		
Gesamt	3,3	2,7	2,7
Männer	2,9	2,7	2,6
Frauen	3,9	2,7	2,8
Alte Länder	3,3	2,6	2,8
Neue Länder	3,1	3,1	2,4

Die absolute Höhe der Eigenbeiträge liegt bei Männern regelmäßig über den absoluten Beträgen der Frauen. In Relation zum Bruttolohn legen Frauen in der betrieblichen Altersvorsorge (ohne ZÖD) mit 3,9 Prozent hingegen einen deutlich höheren Anteil ihres Gehalts für die Altersvorsorge zurück als Männer (2,9 Prozent). Auch bei den Riester-Vorsorgenden ist der relative Eigenbeitrag der Frauen im Durchschnitt etwas höher als bei den Männern. Eine regionale Differenzierung der Eigenbeiträge verdeutlicht, dass in den neuen Ländern sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge (ohne ZÖD) als auch bei der Riester-Vorsorge ein etwas geringerer Anteil des Bruttolohns für die Eigenbeiträge aufwendet wird als in den alten Ländern. Auch die absoluten Durchschnittsbeträge sind in diesen Fällen in den alten Ländern höher.

Besonders hervorzuheben ist, dass die befragten Beschäftigten mit einem höheren Bruttolohn einen geringeren Anteil ihres Bruttolohns für eine zusätzliche Altersvorsorge aufwenden als Beschäftigte mit einem niedrigeren Bruttolohn (vgl. Tabelle D.3.9). Dies gilt insbesondere für die betriebliche Altersvorsorge (ohne ZÖD), in welche die Personen mit einem Bruttolohn von unter 1.500 Euro knapp 7,4 Prozent³⁵ dieses Lohnes als Eigenbeitrag einzahlen. Im Gegensatz hierzu liegt der entsprechende durchschnittliche Eigenbeitrag der Personen mit einem Bruttolohn von über 3.500 Euro bei unter 3 Prozent des jeweiligen Bruttolohns. Auch bei den Beschäftigten mit einem Riester-Vertrag geht die relative Höhe des Eigenbeitrags tendenziell mit einem steigenden Bruttolohn zurück. Der relative Vorsorgeaufwand aus Eigenbeiträgen ist demnach bei Geringverdienern größer als bei Beziehern höherer Einkommen.

³⁵ Die Angaben zum BAV-Eigenbeitrag sind für einzelne Befragungsteilnehmer mit niedrigem Bruttolohn sehr hoch. Dies erhöht den entsprechenden Durchschnittswert zusätzlich.

Tabelle D.3.9

Höhe der mtl. Eigenbeiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge nach dem Bruttolohn
(in % des Bruttolohns)

Mtl. Bruttolohn (in Euro)	BAV (ohne ZÖD)	ZÖD	Riester
	- monatlich in Euro -		
unter 1.500	72	46	42
1.500 bis unter 2.500	89	69	50
2.500 bis unter 3.500	97	70	77
3.500 bis unter 4.500	113	77	103
4.500 bis unter 5.500	131	104	122
5.500 und mehr	180	168	142
	- in % des Bruttolohns -		
unter 1.500	7,4	4,6	4,0
1.500 bis unter 2.500	4,4	3,5	2,5
2.500 bis unter 3.500	3,3	2,4	2,6
3.500 bis unter 4.500	2,9	1,9	2,6
4.500 bis unter 5.500	2,7	2,1	2,5
5.500 und mehr	2,4	2,5	2,0

3.4 Betriebsrentenstärkungsgesetz

Im Entwurf zum Betriebsrentenstärkungsgesetz (Bundestagsdrucksache 18/11286, Begründung/Allgemeiner Teil) ist festgehalten, dass im Rahmen des Alterssicherungsberichts untersucht werden soll, wie die neuen arbeits- und förderrechtlichen Instrumente zu einer höheren Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge unter Geringverdienern und Beschäftigten in kleinen Unternehmen beitragen.

Der vorangegangenen Analyse ist zu entnehmen, dass die Zahl der aktiven BAV-Anwartschaften von 2017 auf 2019 um rund eine halbe Mio. gestiegen ist. Da Personen mehrere BAV-Anwartschaften haben können, hat sich die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Anwartschaften aber nur von rd. 17,8 Mio. im Jahr 2017 auf rd. 18,2 Mio. im Jahr 2019 erhöht. Im gleichen Zeitraum hat sich jedoch die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung insgesamt von 32,6 Mio. auf 33,8 Mio. wesentlich dynamischer entwickelt. Aufgrund dieser Beschäftigungsentwicklung ist der Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit einer aktiven BAV-Anwartschaft Ende 2017 von rd. 54,6 Prozent auf rd. 53,9 Prozent im Jahr 2019 zurückgegangen (vgl. Abschnitt D.1.2).

Diese Entwicklung dämpft die Erwartung hinsichtlich der Umsetzung des Ziels des Betriebsrentenstärkungsgesetzes, eine höhere Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge unter Geringverdienern und Beschäftigten in kleinen Unternehmen zu erreichen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass das Gesetz erst 2018 in Kraft trat.

Die Personenbefragung zeigt, dass nach wie vor die Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge bei den Beziehern niedriger Einkommen am geringsten ist. Nur rd. 30 Prozent der Befragten mit einem Bruttolohn bis zu 1.500 Euro verfügen über eine betriebliche Altersvorsorge. Dies entspricht dem Wert des letzten Alterssicherungsberichts von 2016 (Bundestagsdrucksache 18/10571). Es besteht ein eindeutiger statistischer Zusammenhang, nach dem die Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge nahezu linear mit dem Bruttolohn ansteigt. Eindeutig ist auch der Zusammenhang zwischen Verbreitung und beruflichem Bildungsniveau. Während sich der Anteil der Befragten ohne einen beruflichen Ausbildungsabschluss mit einer zusätzlichen Altersvorsorge auf rd. 32 Prozent beläuft, liegt er bei Beschäftigten mit einem Hochschulabschluss bei rd. 74 Prozent (vgl. Abschnitt D.3.2).

Die Betriebsbefragung zeigt weiterhin eine positive Korrelation zwischen der Betriebsgröße und der Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung. Während der Anteil der Beschäftigten, die BAV-Anwartschaften erwerben, in Betriebsstätten mit weniger als 10 Arbeitnehmern nur bei 27 Prozent liegt, erwerben in Betrieben mit 50 und mehr Beschäftigten bereits mindestens 47 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine BAV-Anwartschaft. Für Betriebe mit mehr als 1.000 Beschäftigten beträgt der Anteil 88 Prozent (vgl. Abschnitt D.1.3).

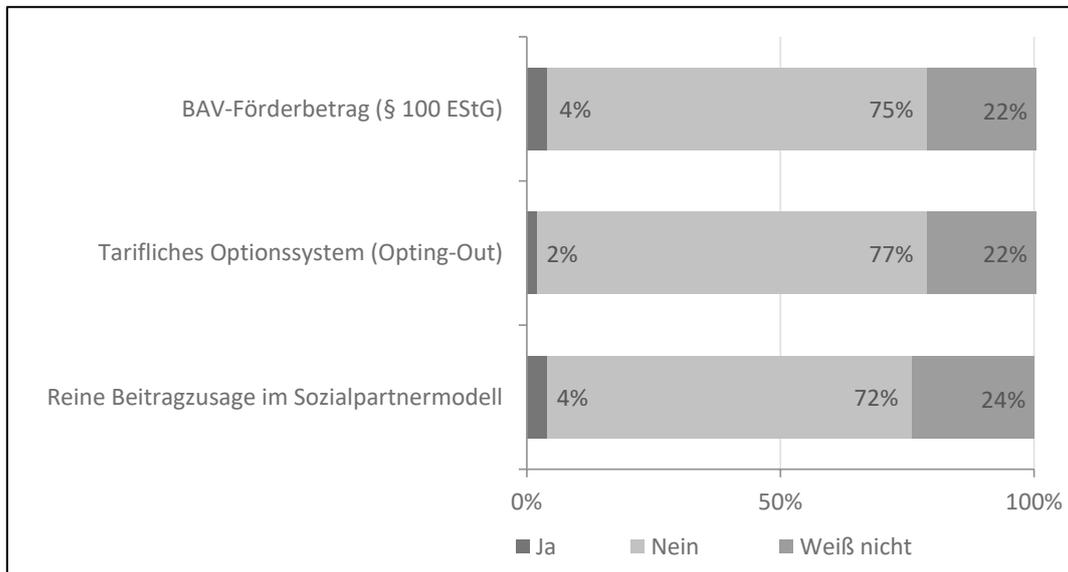
Die mit dem BRSVG zu Beginn des Jahres 2018 verbesserten Rahmenbedingungen konnten noch keine neue Dynamik hinsichtlich der Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge auslösen.

- So genannte „Sozialpartnermodelle“ (§§ 21 ff. Betriebsrentengesetz) auf Basis von Tarifverträgen, ohne Haftung des Arbeitgebers und ohne Garantieleistungen durch die Versorgungseinrichtungen, sind bislang laut Angaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) noch nicht vereinbart worden. Bisher standen lediglich einzelne firmenbezogene Modelle in der Versicherungsbranche vor dem Abschluss. Im Rahmen der BAV-Trägerbefragung gab allerdings rund ein Viertel der teilnehmenden Versorgungseinrichtungen an, „Reine Beitragszusagen“ bereits anzubieten bzw. in Kürze anbieten zu wollen.
- Die pauschalierte verpflichtende Weitergabe ersparter Sozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber bei der Entgeltumwandlung (§ 1a Absatz 1a Betriebsrentengesetz) gilt erst für Neuabschlüsse seit Beginn 2019; mögliche Auswirkungen auf die Bereitschaft von Beschäftigten, deshalb Entgeltumwandlung zu betreiben, lassen sich für diesen kurzen Zeitraum noch nicht feststellen.
- Die neu eingeführte besondere Förderung der Betriebsrenten von Beschäftigten mit einem laufenden Arbeitslohn von nicht mehr als 2.200 Euro (§ 100 EStG), die zwingend eine Arbeitgeberfinanzierung voraussetzt, wurde in den ersten zwei Jahren gut angenommen (vgl. Abschnitt D.1.2). Die wenig sichtbaren Auswirkungen auf die BAV-Verbreitungszahlen unter den Geringverdienern lassen jedoch vermuten, dass sie häufig im Rahmen bestehender Anwartschaften genutzt wird und in diesem Rahmen die Vorsorgehöhe positiv beeinflusst hat.
- Durch das BRSVG wurden darüber hinaus die steuerfreien Zahlungsmöglichkeiten an Betriebsrenteneinrichtungen (§ 3 Nr. 63 EStG) angehoben, vereinfacht und flexibilisiert. Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen flächendeckend tarifliche „Opting-Out“- bzw. Optionssysteme (§§ 19 f. Betriebsrentengesetz) zur Einbeziehung der Beschäftigten in eine BAV einzuführen. Eine höhere Verbreitung in kleineren Unternehmen konnte hierdurch noch nicht erreicht werden.

Zur insgesamt verhaltenen Entwicklung unter Geringverdienern und Beschäftigten in kleinen Unternehmen dürfte der bislang noch kurze Zeitraum beitragen, in dem die Maßnahmen ihre Wirkung entfalten konnten. Im Rahmen der Arbeitgeberbefragung, die für diesen Bericht um Fragen zum BRSVG erweitert wurde, gaben mehr als 60 Prozent der Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten an, die neuen Möglichkeiten des BRSVG (eher) schlecht zu kennen. Bei Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten antworteten weniger als 30 Prozent und bei Großbetrieben mit mehr als 1000 Beschäftigten knapp 15 Prozent der Betriebe entsprechend.

Abbildung D.4.1

**Anteile der Betriebsstätten nach Nutzung der neuen Möglichkeiten
des Betriebsrentenstärkungsgesetzes
(in Prozent)**



Die relativ schlechte Kenntnis der Möglichkeiten des BRSBG hat vermutlich auch die Antworten der Betriebe auf die Nutzung der Instrumente beeinflusst (vgl. Abbildung D.4.1). Rd. 4 Prozent der Betriebe gaben an, die neue Förderung nach § 100 EStG zu nutzen. Darüber hinaus nutzen laut eigenen Angaben 2 Prozent der Betriebe tarifliche Optionssysteme und 4 Prozent reine Beitragszusagen in einem Sozialpartnermodell. Zumindest bei den zuletzt genannten Betrieben wurde der Fragebogen scheinbar missverstanden, da es noch kein aktives Sozialpartnermodell gibt.

In der Zwischenzeit sind zwei weitere Gesetzesänderungen in Kraft getreten, die im Rahmen dieses Berichtes noch keine Berücksichtigung finden konnten, die die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung aber künftig positiv beeinflussen dürften. Zum einen wurde mit dem GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz zu Beginn 2020 ein Freibetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge eingeführt. Das Problem der sogenannten „Doppelverbeitragung“ von Betriebsrenten in der gesetzlichen Krankenversicherung, das als Hemmnis für den weiteren Auf- und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung angesehen worden war, ist damit erheblich entschärft worden. Zum anderen wurde im Rahmen des Gesetzes zur Einführung der Grundrente Mitte 2020 der BAV-Förderbetrag (§ 100 EStG) verdoppelt und die Einkommensgrenze für die Bezugsberechtigung von 2.200 auf 2.575 Euro angehoben.

3.5 Renten aus betrieblicher und privater Altersvorsorge

In welchem Umfang und in welcher Höhe Personen, die heute Anwartschaften auf geförderte zusätzliche Altersvorsorge erwerben, später Renten aus diesen Systemen beziehen werden, kann empirisch erst dann gemessen werden, wenn diese Personen ihre Ansparphase abgeschlossen und das Rentenalter erreicht haben. Die Daten der Studie „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID) liefern umfassende Informationen zu den Einkommen im Alter und damit auch zu den Renten aus betrieblicher und privater Altersvorsorge.

Im Jahr 2019 hatten rd. 29 Prozent der Personen im Alter ab 65 Jahren eine eigene oder abgeleitete Rente aus der betrieblichen Altersversorgung. Zu beachten ist, dass sich diese Quote auf die gesamte Bevölkerung im Seniorenalter bezieht, also auch auf Personen, die zum Beispiel als ehemalige Beamte oder Selbstständige gar keine Anwartschaften auf eine betriebliche Altersvorsorge erwerben konnten. Die durchschnittliche Höhe einer Bruttorente aus der betrieblichen Altersvorsorge beträgt für die Bezieher monatlich durchschnittlich rd. 500 Euro (vgl. Anhangtabelle BC.1: darunter ZÖD 355 Euro). Eine Betrachtung der Verteilung zeigt, dass mehr als die Hälfte dieser Personen eine Betriebsrente von weniger als 300 EUR bezieht (vgl. Anhangtabelle BC.53).

Der Bezug einer Riester-Rente wurde erstmals mit der ASID 2015 erfragt. Damals waren noch gar keine validen Aussagen zu ausgezahlten Riester-Renten möglich, da es nach erst 13 Jahren Riester-Förderung nur wenige Personen im Alter ab 65 Jahren gab, die eine solche Rente bezogen. Im Jahr 2019 haben laut ASID 2019 mittlerweile gut 1,5 Prozent der Personen im Alter ab 65 Jahren Alterssicherungsleistungen aus einem Riester-Vertrag erhalten. Der Großteil, d. h. 80 Prozent, dieser rd. 285 Tsd. Personen bezieht eine laufende Rente, deren durchschnittlicher Bruttobetrag sich derzeit auf 65 Euro beläuft. Diese durchschnittliche Höhe der Riester-Rente ist nach bisher 17 maximal möglichen Beitragsjahren zwangsläufig noch relativ gering und schon aus diesem Grund weder mit der oben genannten Betriebsrente vergleichbar noch lassen sich aus ihr Rückschlüsse auf die zu erwartenden Bezüge künftiger Riester-Rentner ziehen.

Die Datenlage bezüglich der Renten aus Riester-Verträgen wird sich künftig weiter verbessern. Der bestehende Datensatz im Rentenbezugsmitteilungsverfahren wurde um Merkmale zur Riester-Rente ergänzt. Durch diese Neuregelungen ist eine statistische Auswertung der Riester-Renten durch die ZfA grundsätzlich möglich geworden. Aktuelle Testauswertungen für das Jahr 2019 haben jedoch ergeben, dass diese neu zu erschließende Statistikquelle zum jetzigen Zeitpunkt noch erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Datenqualität aufweist. Ein erster Abgleich mit den von den Anbieterverbänden gemeldeten Verträgen in der Auszahlungsphase (vgl. Abschnitt D.2.1), die sich auf rd. 340 Tsd. Verträge belaufen, deutet eine Untererfassung in den ZfA-Daten an. Allerdings sind in den Daten der Anbieter auch zertifizierte Riester-Verträge mit Rentenbezug enthalten, die ungefördert geblieben sind und somit in den ZfA Zahlen nicht erfasst werden. Zudem sind auch die Zahlen der Anbieter mit Unsicherheiten behaftet, da es keine einheitlichen Abgrenzungsvorgaben für die verschiedenen Riester-Anbieter gibt. Ungeachtet der noch bestehenden Erfassungsprobleme hat die Auswertungsmöglichkeit der amtlichen Daten aus dem Rentenbezugsmitteilungsverfahren großes Potenzial, perspektivisch wertvolle Informationen zur Riester-Auszahlungsphase zu liefern.

Teil E: Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus

1 Einleitung

Die Vorgehensweise bei der hier vorgenommenen Betrachtung ist vom Gesetzgeber abschließend vorgegeben. Der Gesetzgeber hat die Bundesregierung verpflichtet, die zukünftige Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus, also das Verhältnis von Alterseinkünften zu Erwerbseinkünften, für „typische“ Rentnerinnen und Rentner im Alterssicherungsbericht darzustellen. Gemäß § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI soll über

„die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus, das für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge in Form einer Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag sowie einer Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird“,

berichtet werden. Diese Vorschrift wurde mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) in den § 154 Abs. 2 SGB VI aufgenommen.

Hintergrund dafür war einerseits, dass mit den Rentenreformen 2001 (AVmG/AVmEG) und 2004 (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) der künftige Rentenanstieg gedämpft wurde, um die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung nachhaltig zu sichern. Andererseits wurde die Förderung der privaten Altersvorsorge eingeführt und die Förderung der betrieblichen Altersvorsorge weiter verbessert. Das mit der Dämpfung der Rentenanpassungen verbundene Absinken des Rentenniveaus soll so durch den Aufbau einer privaten und/oder betrieblichen Altersvorsorge kompensiert werden.

Zudem wurde mit den Regelungen des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) im Jahr 2005 der langfristig angelegte Übergang auf die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften eingeleitet. Dadurch werden zukünftig die Beiträge zum Aufbau einer Basisversorgung im Alter (gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgung, Alterssicherung der Landwirte, Basisrente) vollständig von der Besteuerung freigestellt, im Gegenzug die Alters- bzw. Rentenleistungen voll besteuert. Der Umstieg auf die nachgelagerte Besteuerung ist so ausgestaltet, dass der steuerfrei zu stellende Anteil der Beiträge ab 2005 sukzessive bis zum Jahr 2025 auf 100 Prozent ansteigt und im Gegenzug der steuerlich zu erfassende Anteil der Alterseinkünfte bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent anwächst.

Diese rechtlichen Regelungen haben Einfluss auf die Entwicklung des zukünftigen Gesamtversorgungsniveaus von Rentnerinnen und Rentnern. Die bis zum Jahr 2003 übliche Betrachtung des auf die Entwicklung der gesetzlichen Rente beschränkten Nettorentenniveaus ist nicht mehr hinreichend, da die Versorgungswirkungen der geförderten betrieblichen und/oder privaten Altersvorsorge damit nicht erfasst werden. Darüber hinaus bewirkt der langfristig angelegte Umstieg auf die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften, dass sich die Nettoalterseinkünfte – bei identischer Bruttorente – zukünftig je nach Jahr des Rentenzugangs unterscheiden, weil die Höhe der auf die Renteneinkünfte zu zahlenden Steuern vom Rentenzugangsjahr abhängig ist.

Die Vorschrift des § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI sieht für die Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus im Alter die Berücksichtigung folgender Renten vor:

- eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- eine Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag (Riester-Rente) sowie
- eine Rente, die sich ergibt, wenn die Einsparungen aus der Steuerfreistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Alterseinkünftegesetz für eine ergänzende Altersvorsorge angespart werden (Privat-Rente).

Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes, also die langfristig auftretende Steuerbelastung auf Alterseinkünfte, abzubilden. Der Einbezug der „Privat-Rente“ in die Berechnungen zum Gesamtversorgungsniveau ist für einen aussagekräftigen Vergleich zwischen verschiedenen Rentenzugangsjahrgängen erforderlich. Durch den schrittweisen Übergang zur nachgelagerten Besteuerung würden andernfalls Unterschiede im Gesamtversorgungsniveau allein aus der unterschiedlichen Besteuerung von Renten entstehen, denen aber entsprechende Freistellungen der Beiträge in der Erwerbsphase gegenüberstehen.

Das Gesamtversorgungsniveau soll für „typische“ Rentnerinnen und Rentner berechnet werden, um den Einfluss verschiedener (Erwerbs-)Biografien vor dem Hintergrund der Reformmaßnahmen auf die Einkommenssituation im Alter aufzuzeigen. Entsprechend werden nachfolgend Modellrechnungen für die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus dargelegt, die nach Höhe des Einkommens während der Erwerbsphase, Dauer der

Erwerbsphase, Familienstand und Elternschaft differenzieren. Dabei geht es nicht um die Berechnung möglichst vieler Einzelfälle, sondern darum, das Spektrum künftiger Veränderungen, die letztlich bei jedem Einzelfall individuell verschieden sind, auf wesentliche Erkenntnisse zu verdichten.

Um Modellrechnungen über die zukünftige Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus zu erstellen, muss eine Vielzahl von Annahmen getroffen werden. Hinsichtlich der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der gesetzlichen Renten werden dabei die Annahmen und Projektionen des Rentenversicherungsberichts 2020 übernommen. Darüber hinaus sind Erwerbsverläufe für verschiedene Fallbeispiele zu definieren. Die Fallbeispiele werden dabei so ausgewählt, dass die Auswirkungen wesentlicher biografischer Aspekte, wie z. B. Einkommenshöhe, Beschäftigungszeiten oder Kindererziehung auf das Gesamtversorgungsniveau deutlich werden.

Die Berechnungen haben modellhaften Charakter, damit die treibenden Einflüsse deutlich werden können und nicht durch Einzelaspekte überlagert werden. Es handelt sich also nicht um Prognosen. Ferner ist zu beachten, dass die Analyse des zukünftigen Gesamtversorgungsniveaus – wie jede in die Zukunft gerichtete Modellrechnung – aufgrund der Annahmensetzung zwangsläufig erheblichen Unsicherheiten unterliegt und die Ergebnisse daher mit gebotener Vorsicht zu interpretieren sind.

Im Alterssicherungsbericht 2020 ergeben sich relevante Verbesserungen im Sicherungs- und Gesamtversorgungsniveau durch die Einführung der „Mütterrente II“ zum 1.1.2019 und durch die beschlossene Einführung der Grundrente zum 1.1.2021. Während die „Mütterrente II“ Kindererziehungszeiten für die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern verlängert, wird die Rente von Versicherten, die mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten aufweisen und einen unterdurchschnittlichen, aber nicht zu geringen Verdienst hatten, durch einen Grundrentenzuschlag erhöht.

2 Definition der Modellfälle

Mit der Auswahl der Modellfälle ist zu gewährleisten, dass die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus auf der einen Seite verschiedene Rentenhöhen berücksichtigt und auf der anderen Seite auch weitere biografische Aspekte (Familienstand, Elternschaft, Beschäftigungszeiten) abgedeckt werden. Gleichzeitig muss die Anzahl der Modellfälle begrenzt bleiben, um eine klare und übersichtliche Interpretation der Ergebnisse zu ermöglichen. Daher werden übereinstimmend mit der Vorgehensweise in früheren Alterssicherungsberichten drei Modellfälle für Alleinstehende mit verschiedenen Einkommenshöhen und weitere drei Fälle mit Familienbezug (Kinder, Ehe) definiert. Darüber hinaus werden für die nach Einkommenshöhe differenzierten Modellfälle Varianten bezüglich der Dauer der Erwerbstätigkeit festgelegt.

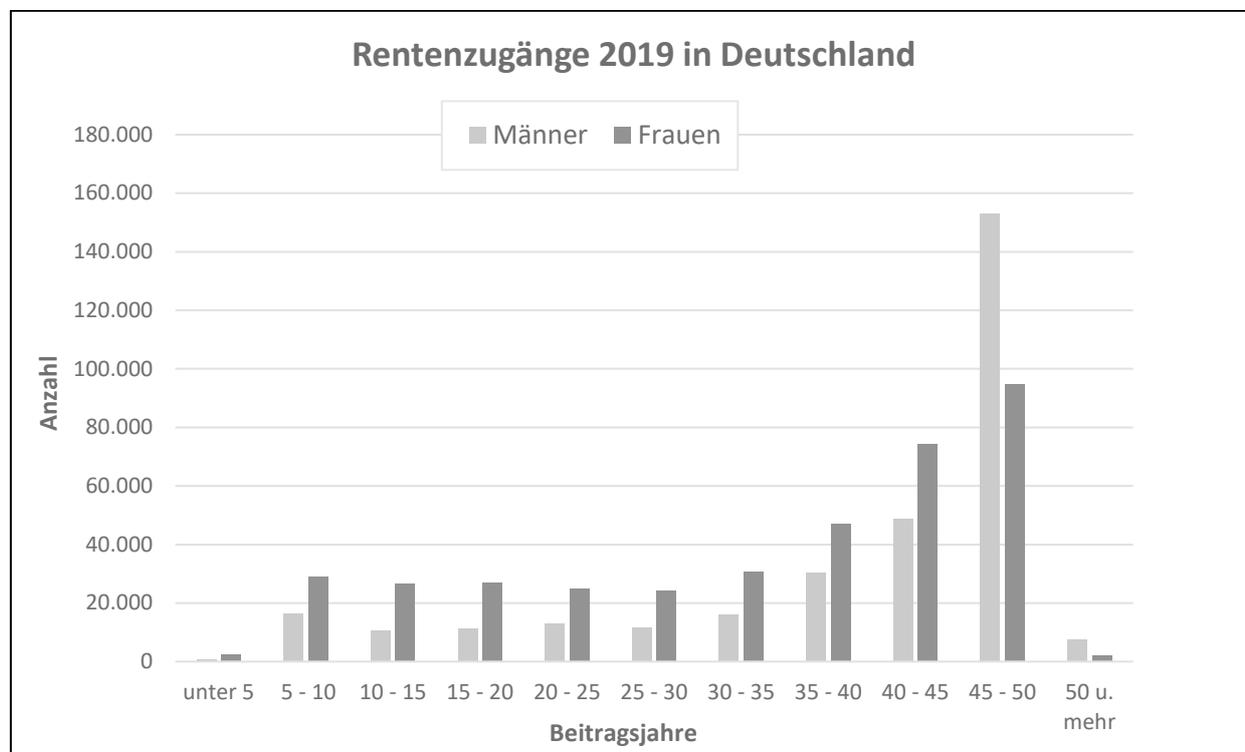
Für die Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus ist es erforderlich, die Erwerbs- bzw. Lebensbiografien der einzelnen Modellfälle zu definieren. Nur so können

- die Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Höhe der Beiträge zu einem geförderten Altersvorsorgevertrag und die daraus resultierende Rente sowie
- die Ersparnis aus der Steuerfreistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und damit die Höhe der Beiträge zur Privat-Rente sowie die sich daraus ergebende Privat-Rente

bestimmt werden. Daher werden die Biografien der Modellfälle für den Zeitraum von 45 Jahren vor Renteneintritt in Bezug auf Erwerbstätigkeit, Familienstand und Elternschaft im Sinne typischer Ausprägungen festgelegt.

Die Auswahl der Modellfälle mit verschiedenen Einkommens- und damit Rentenhöhen erfolgt auch vor dem Hintergrund einer statistischen Auswertung des Rentenzugangs nach Rentenzahlbetragsklassen. Dabei ist zu beachten, dass im Rentenzugang viele „Kleinrenten“ enthalten sind, die sich vor dem Hintergrund einer Wartezeit von nur 5 Jahren als Anspruchsgrundlage aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben. Ursächlich hierfür sind meist sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie typischerweise durch einen Wechsel des Versicherungsstatus von der GRV in ein anderes Alterssicherungssystem wie etwa die Beamtenversorgung entstehen. In diesen Fällen hat die gesetzliche Rente für sich genommen hinsichtlich der Einkommenssituation im Alter keine Aussagekraft. Wie die Abbildung E.1 zeigt, weist die Mehrheit der Männer des Rentenzugangs 2019 mehr als 35 Jahre an Beitragszeiten (vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten) auf. Bei Frauen fällt der hohe Anteil an Rentenzugängen auf, die weniger als 10 Jahre Beitragszeiten erreicht und daher nur sehr kurze Zeit Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet haben. Diese Personengruppe ist jedoch typischerweise im Alter nicht allein auf die eigene GRV-Rente angewiesen (vgl. Teile B und C dieses Berichts). Häufig wird das Haushaltseinkommen dieser Personengruppe durch höhere Versorgungsansprüche des Ehe- oder Lebenspartners (dessen eigene Rente bzw. Hinterbliebenenrente) ergänzt.

Abbildung E.1

Altersrentenzugänge differenziert nach Beitragszeiten

Technischer Hinweis: Im vorangegangenen Bericht fiel die Grundgesamtheit aufgrund einer anderen Abgrenzung größer aus. Die Berichte sind somit hinsichtlich der absoluten Zahlen nicht vergleichbar.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 2019

Um Verzerrungen durch „Kleinrenten“ zu vermeiden, erfolgt die Auswahl der Einkommenshöhen auf der Basis der Rentenzugänge, denen mindestens 35 Versicherungsjahre zugrunde liegen. In der Abbildung E.2 ist der Rentenzugang mit mindestens 35 Versicherungsjahren nach Rentenzahlbetragsklassen dargestellt.

Im Bereich des Niveaus einer Netto-Standardrente, die in den alten Ländern im Jahr 2019 bei rd. 1.300 Euro/Monat und in den neuen Ländern bei rd. 1.250 Euro/Monat lag, also zwischen 1.200 Euro und 1.400 Euro/Monat, sind fast 75.000 Personen im Jahr 2019 in eine Altersrente gegangen. Daher wird als erster Modellfall eine Person definiert, die nach 45 Jahren Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst eine Standardrente erhält.

Für den Modellfall mit niedrigerem Einkommen wird eine 45-jährige Beschäftigung mit 2/3 des Durchschnittsverdienstes gewählt, aus der eine 2/3 Standardrente erwächst. Dies entspricht etwa einem Zahlbetrag im Bereich von 800 Euro bis 1.000 Euro im Monat, welcher mit rd. 75.000 Zugängen in 2019 ebenfalls stark vertreten ist. Spiegelbildlich hierzu wird für den Fall eines hohen Einkommens mit einem um 1/3 über dem Durchschnitt liegenden Verdienst gerechnet, also mit einer Rente, die im Bereich von 1.600 Euro bis 1.800 Euro pro Monat liegt. Auf diesen Bereich entfallen über 44.000 Personen.

Abbildung E.2

Altersrentenzugänge mit mindestens 35 Versicherungsjahren nach Rentenzahlbetragsklassen

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 2019

Die nach Einkommenshöhe differenzierten Modellfälle werden durch jeweils zwei Varianten ergänzt, um exemplarisch die Auswirkungen von Zeiten der Arbeitslosigkeit und von Lücken in der Erwerbsbiografie auf das Gesamtversorgungsniveau aufzuzeigen.

Neben den genannten Modellfällen werden auch Familienfälle untersucht, um den Einfluss von Unterbrechungen der Erwerbsbiografie zur Kindererziehung auf das Gesamtversorgungsniveau aufzuzeigen. Als ein Fall wird eine allein erziehende Person mit zwei Kindern definiert, die die Kinder annahmegemäß im Alter von 28 und 31 geboren hat.

Annahmegemäß ist diese Person in der überwiegenden Zeit erwerbstätig mit einem Einkommen in Höhe von 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes. Jeweils in den drei Jahren nach Geburt der Kinder (im Alter zwischen 28 und 31) geht diese Person keiner Erwerbstätigkeit nach. Bis zum zehnten Lebensjahr des jüngeren Kindes wird eine Halbtagsbeschäftigung mit 40 Prozent des Durchschnittsverdienstes unterstellt. Diese Definition der Biografie gewährleistet, dass der Einfluss der rentenrechtlichen Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten abgebildet wird.

Neben dem Modellfall „Allein erziehend“ werden zwei weitere Familienfälle definiert: Zum einen wird das Gesamtversorgungsniveau für ein Ehepaar berechnet, welches sich aus dem Modellfall „Durchschnittsverdienende“ und dem Modellfall „Allein erziehend“ zusammensetzt. Zum anderen wird ein Ehepaarfall mit zwei Kindern gebildet, bei dem der erste Partner dem Modellfall „Durchschnittsverdienende“ entspricht und der zweite Partner eine für lange Zeit unterbrochene Erwerbsbiografie aufweist. Für den zweiten Partner wird unterstellt, dass von der Geburt des ersten Kindes im Alter 28 bis zum Alter 49, also dem Zeitpunkt, an dem das zweite Kind 18 Jahre alt ist (Geburt im Alter 31), keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen wird. In den Jahren vor der Geburt des ersten Kindes und ab Alter 49 wird eine Beschäftigung mit 50 Prozent des Durchschnittsverdienstes angenommen.

Zusammenfassend lassen sich die Modellfälle wie folgt charakterisieren³⁶:

- Fall 1 **Durchschnittsverdienende**, alleinstehende Person mit 45 Jahren abhängiger Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst gemäß Anlage I SGB VI (entspricht einer **Standardrente**),
- Fall 2 **2/3-Verdienende**, alleinstehende Person mit 45 Jahren abhängiger Beschäftigung mit einem Verdienst in Höhe von 2/3 des Durchschnittsverdienstes,
- Fall 3 **Besserverdienende**, alleinstehende Person mit 45 Jahren abhängiger Beschäftigung mit einem Verdienst in Höhe von 1 1/3 des Durchschnittsverdienstes,
- Fall 4 **Allein erziehend mit Erwerbstätigkeit**, alleinstehende Person mit zwei Kindern und 39 Jahren abhängiger Beschäftigung mit 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes (sechs Jahre "Kindererziehung ohne Beschäftigung", danach 7 Jahre Halbtags-Beschäftigung),
- Fall 5 **Ehepaar mit Erwerbstätigkeit**, Kombination von Fall 1 und Fall 4, Ehepaar mit zwei Kindern und 45 Jahren abhängiger Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst des ersten Partners und 39 Jahren abhängiger Beschäftigung mit 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes des zweiten Partners,
- Fall 6 **Ehepaar mit unterbrochener Erwerbstätigkeit**, Ehepaar mit zwei Kindern und 45 Jahren abhängiger Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst des ersten Partners und 24 Jahren abhängiger Beschäftigung mit 50 Prozent des Durchschnittsverdienstes des zweiten Partners.

Um eine anschauliche Vergleichbarkeit zu erreichen, entsprechen die dargestellten Fälle 1 bis 6 denjenigen, die bereits in früheren Alterssicherungsberichten analysiert wurden. Aus Gründen der Vergleichbarkeit werden die Berechnungen wie im letzten Alterssicherungsbericht ab dem Jahr 2012 ausgewiesen. Die Berechnungen reichen bis zum Jahr 2034, dem Endjahr der Projektion des Rentenversicherungsberichts 2020.

Für die Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus müssen weitere Annahmen getroffen werden, die für alle Modellfälle gleichermaßen gelten:

- Im Alter von 17 bis 19 Jahren bzw. bis zum Berufseintritt treten annahmegemäß keine rentenrechtlich relevanten Zeiten auf.
- In den Fällen mit Kindern wird berücksichtigt, dass die Rentenansprüche aus Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten vom Jahr der Geburt der Kinder abhängig sind. Die Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Erziehung von Kindern, die vor 1992 geboren wurden („Mütterrente“), führen dazu, dass die Kindererziehungszeiten für diese Kinder nun 30 Kalendermonate pro Kind betragen und somit nur noch ein vergleichsweise geringer Unterschied in der Bewertung im Vergleich zu Geburten ab 1992 mit 36 Monaten besteht. Die Kinder werden annahmegemäß im Alter von 28 bzw. 31 Jahren der Frau geboren.
- Während der gesamten Biografie wird der Mindesteigenbeitrag, mindestens jedoch 60 Euro pro Jahr, in einen privaten Altersvorsorgevertrag (Riester-Rente) eingezahlt. Der Gesamtbeitrag in den privaten Altersvorsorgevertrag (Mindesteigenbeitrag + Zulage) entspricht damit 4 Prozent der maßgeblichen Einnahmen (hier des i.d.R. Vorjahresbruttolohns).
- Die sich aus den Veränderungen des Alterseinkünftegesetzes ergebende Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Beiträge) wird angespart und in einen privaten Rentenversicherungsvertrag eingezahlt. Damit wird bei der Ermittlung des Gesamtversorgungsniveaus rechnerisch berücksichtigt, dass die im Zeitverlauf zunehmende Besteuerung im Alter mit einer im Zeitverlauf zunehmenden steuerlichen Entlastung in der Erwerbsphase einhergeht.
- Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit im Zeitablauf wird die Beitragsdauer in den einzelnen Modellfällen konstant gehalten. Der Renteneintritt erfolgt zur jeweils gültigen Regelaltersgrenze. Bei gleichem Berufseinstiegalter käme es anderenfalls aufgrund der Anhebung der Regelaltersgrenze zu längeren Erwerbsbiografien und damit zu höheren Rentenanwartschaften und entsprechend auch zu höheren Gesamtversorgungsniveaus im Zeitverlauf. Bei der Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus ist grundsätzlich

³⁶ Vgl. auch Abschnitt „Methodische Hinweise“.

von vorzeitigen Rentenzugängen mit Abschlägen zu abstrahieren, da sich die längere Rentenbezugsdauer bei der Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus nicht auswirkt.

- Ab 1. Januar 2021 wird die Grundrente eingeführt. Dabei wird die Rente um einen Zuschlag erhöht, wenn die Versicherten mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten vorweisen können, das sind vor allem Pflichtbeitragszeiten aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflegetätigkeit, aber auch Zeiten einer Pflichtversicherung von Selbstständigen. Grundlage für die Berechnung des Zuschlags sind die Entgeltpunkte (EP), die aufgrund der Beiträge während des gesamten Versicherungslebens erworben wurden. Dabei werden diejenigen Grundrentenzeiten berücksichtigt, die mindestens einen Wert von 0,025 EP pro Monat (0,3 EP pro Jahr) aufweisen. Der Durchschnittswert der Entgeltpunkte im Erwerbsleben muss grundsätzlich unter 0,8 EP liegen (entspricht 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes). Die Regelungen zur Berechnung der Grundrente und der Einkommensprüfung sind berücksichtigt, sofern sie für die betrachteten Modellfälle relevant sind. Es kommt jedoch nur bei Modellfall 2 zu einem Grundrentenzuschlag. Ungeachtet der Tatsache, dass die Grundrente auch für den Rentenbestand gewährt wird, bleibt die Berechnungsgrundlage für die Niveaus das Zugangsjahr. Dies erlaubt es, den Einfluss der Grundrente zu verdeutlichen.

3 Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus

Die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus, welches die Alterseinkünfte aus der gesetzlichen Rente, einer Riester-Rente und einer Privat-Rente aus der Ersparnis der Steuerfreistellung der RV-Beiträge in Relation zum Erwerbseinkommen setzt, wird nachfolgend für die sechs Modellfälle im Einzelnen dargestellt. Die Methodik und die Annahmen, auf denen die Projektionen des Gesamtversorgungsniveaus basieren, sind am Ende von Teil E dieses Berichts dargestellt.

Das Gesamtversorgungsniveau ist aufgrund der weiter gefassten Definition nicht mit dem im Rentenversicherungsbericht dokumentierten Sicherungsniveau vor Steuern vergleichbar. Zum einen werden beim Gesamtversorgungsniveau neben der gesetzlichen Rente auch die Riester-Rente und die Privat-Rente einbezogen. Zum anderen berücksichtigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau – anders als das Sicherungsniveau vor Steuern – die auf das Erwerbseinkommen und die Alterseinkünfte zu zahlenden Steuern. Während das Sicherungsniveau vor Steuern eine gesetzlich festgelegte standardisierte Kenngröße ist, basieren die nachfolgenden Berechnungen auf unterschiedlichen Annahmen zu den Verdiensten je nach Modellfall. Hierbei kommt der im Rentenversicherungsbericht 2020 aufgezeigte Revisionseffekt beim durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelt in der Versichertenstatistik der Rentenversicherung nicht zum Tragen.

Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“

Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau von Durchschnittsverdienenden, deren gesetzliche Rente einer Standardrente entspricht, betrug im Jahr 2012 47,3 Prozent und ergibt sich aus der gesetzlichen Rente und einem geringen Anteil einer Riester- und einer Privat-Rente (siehe Tabelle E.1). Für Rentenzugänge im Jahr 2020 übersteigt das Brutto-Gesamtversorgungsniveau die Höhe des Basisjahres 2012 um rd. 3,6 Prozentpunkte und beträgt 50,9 Prozent. Dieser Anstieg ergibt sich aus einer Erhöhung des Bruttorentenniveaus um 1,3 Prozentpunkte, der Riesterrente um 1,8 Prozentpunkte und der privaten Rente um 0,6 Prozentpunkte.

Tabelle E.1

Gesamtversorgungsniveau: Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2012	47,3	45,4	1,6	0,2	70,6
2016	47,5	44,5	2,6	0,5	70,0
2020	50,9	46,7	3,4	0,8	73,0
2025	50,9	44,9	4,6	1,4	72,6
2030	50,9	42,8	5,8	2,3	73,3
2034	50,8	41,1	6,7	3,0	73,5

Bis zum Jahr 2034 bleibt das Brutto-Gesamtversorgungsniveau bei über 50 Prozent. Dabei wird die gesetzliche Rente relativ an Bedeutung verlieren. So sinkt bis zum Jahr 2034 das Bruttorentenniveau aus der GRV auf 41,1 Prozent. Dieser Rückgang wird vor allem durch den Aufbau der Riester-Rente, aber auch durch die Privat-Rente kompensiert.

Das Netto-Gesamtversorgungsniveau steigt bis zum Jahr 2034 von 70,6 Prozent im Jahr 2012 bzw. 73 Prozent im Jahr 2020 auf 73,5 Prozent an. Die steigenden Erträge aus der Riester-Rente und der Privat-Rente übersteigen den Rückgang des Bruttorentenniveaus. Dieser Effekt ist im Hinblick auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau größer als die Belastungen aus dem steigenden Anteil der zu versteuernden gesetzlichen Rente. Der Rückgang des Nettogesamtversorgungsniveaus zwischen 2020 und 2025 ist die rein rechnerische Folge der weitgehenden Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab 2021. Denn diese Besserstellung der Steuerzahler führt zu einer relativ stärkeren Erhöhung des Nettoentgelts im Vergleich zum Nettoeinkommen nach dem Rentenzugang. So läge das Nettogesamtversorgungsniveau in 2025 ohne die Abschaffung des Solidaritätszuschlags um 1,1 Prozentpunkte höher und damit über dem Wert für 2020. Wie bereits ausgeführt, sind diese Werte des Netto-Gesamtversorgungsniveaus nicht mit der Entwicklung des Sicherungsniveaus vor Steuern vergleichbar, welches bei derselben Fallkonstellation im Jahr 2012 bei rd. 49,4 Prozent lag und nach den Berechnungen des Rentenversicherungsberichts 2020 bis zum Jahr 2034 auf 46 Prozent zurückgeht.

Wird für den betrachteten Fall keine geschlossene Erwerbsbiografie unterstellt, hat das Auswirkungen auf das Gesamtversorgungsniveau. Aufgrund fehlender Beitragszeiten im Falle einer rentenrechtlichen Lücke bzw. aufgrund geringerer Entgeltpunkte im Falle der Arbeitslosigkeit kommt es zu einem geringeren Rentenzahlbetrag und gemessen an einem gleich hohen Nettoentgelt auch zu einem geringeren Gesamtversorgungsniveau. Die Tabelle E.2 zeigt exemplarisch die Auswirkungen auf das Gesamtversorgungsniveau, wenn keine geschlossene Erwerbsbiografie vorliegt, sondern eine fünfjährige Arbeitslosigkeit bzw. eine rentenrechtliche Lücke von 5 Jahren in der Biografie vorhanden sind.³⁷

Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau liegt im Jahr 2012 bei einer Arbeitslosigkeit von 5 Jahren mit 44,3 Prozent rd. 3,0 Prozentpunkte niedriger als bei einer geschlossenen Erwerbsbiografie. Dieser Effekt ist unmittelbare Folge der geringeren Beitragsleistung während der Phase der Arbeitslosigkeit. Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau geht 2016 noch leicht zurück, übersteigt aber ab 2020 den Ausgangswert. Im Gegensatz zur geschlossenen Erwerbsbiografie ist hier jedoch ein geringer Anstieg zu beobachten. Dies ist Folge der im Vergleich zur Vergangenheit reduzierten Beitragsleistung während der Arbeitslosigkeit. Hinzu kommt, dass die Beiträge zur Riester-Rente und zur Privat-Rente in dieser Zeit geringer ausfallen, so dass die Erträge aus der zusätzlichen Altersvorsorge niedriger sind. Gleichwohl steigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau langfristig an.

³⁷ Vgl. hierzu die methodischen Hinweise in Abschnitt 5.

Tabelle E.2

Variation der Erwerbsverläufe für Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau			Netto-Gesamtversorgungsniveau		
	geschloss. Erwerbsbiografie	5 Jahre Arbeitslosigkeit	5 Jahre Lücke	geschloss. Erwerbsbiografie	5 Jahre Arbeitslosigkeit	5 Jahre Lücke
	%	%	%	%	%	%
2012	47,3	44,3	42,2	70,6	66,3	63,3
2016	47,5	43,8	42,6	70,0	65,2	63,5
2020	50,9	46,7	45,7	73,0	67,8	66,6
2025	50,9	46,9	45,9	72,6	67,7	66,6
2030	50,9	47,0	46,2	73,3	68,6	67,7
2034	50,8	46,9	46,2	73,5	68,9	68,2

Eine Lücke in der Erwerbsbiografie führt aufgrund der Beitragsäquivalenz zwangsläufig zu einer geringeren Rente als im Falle der Arbeitslosigkeit, weil bei einer Lücke überhaupt keine Beiträge entrichtet werden und somit keine Rentenansprüche entstehen. Entsprechend liegt auch das Netto-Gesamtversorgungsniveau bezogen auf das gleiche Nettoentgelt deutlich niedriger als bei einer geschlossenen Erwerbsbiografie, insbesondere, wenn wie hier fünf Jahre Beiträge zur Riester-Rente und Privat-Rente fehlen.

Diese Berechnungen zeigen zudem eine eingeschränkte Aussagekraft der Kennziffer Gesamtversorgungsniveau bei unterbrochenen Erwerbskarrieren. Wegen der Beitragsäquivalenz in der gesetzlichen Rentenversicherung stehen die Leistungen im engen Zusammenhang mit den gezahlten Beiträgen. Ein niedriges Gesamtversorgungsniveau aufgrund einer unterbrochenen Erwerbsbiografie ist somit nicht einer geringen Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung geschuldet, sondern die Folge geringer Beitragsleistungen in der Versichertenbiografie. Da die Rentenhöhe von den durchschnittlichen Entgelten aller Beitragsjahre abhängt, ist die Betrachtung eines Gesamtversorgungsniveaus als Relation von Rente zu einem Jahresentgelt umso weniger sachgerecht, je länger die Unterbrechung der Erwerbskarriere ist.

Würde, anders als oben dargestellt, bei dem Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“ eine parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze verlaufende Verlängerung der Erwerbsbiografie unterstellt, würde diese bis zum Jahr 2030 von 45 Jahre auf 47 Jahre ansteigen. Das rechnerische Berufseinstiegsalter wäre dann bei allen Rentenzugangsjahren das Alter 20. Unter dieser Annahme würden für zwei Erwerbsjahre länger Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt und damit ein höherer Rentenanspruch entstehen. Dies spiegelt sich in einem entsprechend höheren Bruttorentenniveau im Jahr 2034 wider, welches mit 43 Prozent rd. 1,9 Prozentpunkte höher ausfällt als bei der zuvor unterstellten konstanten Länge der Erwerbsbiografie.

Tabelle E.3

Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“ bei parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze verlängerter Erwerbsbiografie

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2012	47,4	45,5	1,6	0,2	70,7
2016	47,9	44,9	2,6	0,5	70,6
2020	51,7	47,4	3,4	0,8	73,9
2025	52,2	46,2	4,6	1,4	74,2
2030	52,8	44,7	5,8	2,3	75,6
2034	52,6	43,0	6,7	3,0	75,7

Da die Einzahlungsdauer in die Riester-Rente und die Privat-Rente aufgrund des gleichen Einzahlungsbeginns (Riester-Rente 2002, Privat-Rente 2005) durch diese Annahmenvariation im Modell nicht tangiert wird, ergeben sich hier bezüglich deren Bruttorentenniveaus keine Auswirkungen. Das Netto-Gesamtversorgungsniveau fällt aufgrund der höheren Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit 75,7 Prozent im Jahr 2034 über zwei Prozentpunkte höher aus.

Wie bereits bei der Variation des Modellfalls mit Lücken in der Erwerbsbiografie zeigt sich auch hier der unmittelbare Zusammenhang zwischen gezahlten Beiträgen und Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Modellfall 2 „2/3-Verdienende“

Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau von Personen, deren Einkommen 2/3 eines Durchschnittsverdienenden entspricht (siehe Tabelle E.4), liegt im Jahr 2012 mit 50,3 Prozent deutlich höher als bei Durchschnittsverdienenden. Ursache hierfür ist, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung unter bestimmten Bedingungen Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt (§ 262 SGB VI) gutgeschrieben werden³⁸. Da die Anrechnung von Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nur für Zeiten bis zum Jahr 1991 erfolgt und mit einem späteren Rentenzugang immer weniger Zeiten vor dem Jahr 1992 zurückgelegt werden, sind die zusätzlichen Anwartschaften aus dieser Regelung im Zeitablauf rückläufig. Die Einführung der Grundrente führt für diesen Modellfall ab 2021 zu einer substantiellen Verbesserung. So liegt das Bruttorentenniveau im Jahr 2025 mit 51,5 Prozent rd. 2,6 Prozentpunkte höher als im Jahr 2020. Der Alterssicherungsbericht 2016 hatte an gleicher Stelle noch einen Rückgang um 2,3 Prozentpunkte ausgewiesen.

Auch das Brutto-Gesamtversorgungsniveau für die Rentenzugänge des Jahres 2034 erreicht vor diesem Hintergrund mit 55,6 Prozent einen deutlich höheren Wert als 2020. Ebenso steigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau stark an. Neben der Einführung der Grundrente erklärt sich diese günstige Entwicklung auch dadurch, dass bei den sich hier ergebenden niedrigeren absoluten Rentenhöhen nur vergleichsweise geringe Steuern anfallen. Die dämpfende Wirkung der Besteuerung von Alterseinkünften auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau tritt im Modellfall 2 „2/3-Verdienende“ also nur sehr begrenzt auf.

³⁸ Zusätzliche Entgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt werden gewährt, wenn 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind und durch vollwertige Pflichtbeiträge im Durchschnitt weniger als 0,75 Entgeltpunkte pro Jahr erworben wurden. In diesem Fall werden die bis zum 31.12.1991 geleisteten vollwertigen Pflichtbeiträge mit dem 1,5-fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts bewertet, maximal jedoch insgesamt mit 0,75 Entgeltpunkten pro Jahr.

Tabelle E.4

Gesamtversorgungsniveau: Modellfall 2 „2/3-Verdienende“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2012	50,3	48,6	1,6	0,1	69,3
2016	49,9	47,1	2,6	0,3	68,7
2020	52,8	48,9	3,4	0,5	72,6
2025	57,1	51,5	4,6	1,0	77,6
2030	56,4	48,9	5,8	1,7	77,8
2034	55,6	46,7	6,7	2,2	77,2

Das Netto-Gesamtversorgungsniveau liegt in diesem Fall im Jahr 2034 mit 77,2 Prozent höher als im Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“ (73,5 Prozent). Der Unterschied bei der Nettobetrachtung resultiert vor allem aus dem durch die Grundrente erhöhten Bruttorentenniveau des 2/3-Verdienenden. Beim 2/3-Verdienenden macht sich im Vergleich zum Durchschnittsverdienenden auch die relativ geringere Steuerbelastung kleinerer Einkommen bemerkbar. Doch trotz des deshalb relativ hohen Nettoentgelts liegt das Netto-Gesamtversorgungsniveau dank der Grundrente höher als beim Durchschnittsverdienenden.

Die Variation der Erwerbsverläufe im Hinblick auf Zeiten der Arbeitslosigkeit und auf Lücken in der Erwerbsbiografie zeigt wie bei Durchschnittsverdienenden, dass das Gesamtversorgungsniveau bezogen auf das gleiche Nettoentgelt geringer ausfällt. Aber auch hier ergibt sich, dass die Grundrente zu einer substantiellen Erhöhung der Netto-Gesamtversorgungsniveaus gegenüber dem Zugangsjahr 2020 führt.

Tabelle E.5

Variation der Erwerbsverläufe für Modellfall 2 „2/3-Verdienende“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau			Netto-Gesamtversorgungsniveau		
	geschloss. Erwerbsbiografie	5 Jahre Arbeitslosigkeit	5 Jahre Lücke	geschloss. Erwerbsbiografie	5 Jahre Arbeitslosigkeit	5 Jahre Lücke
	%	%	%	%	%	%
2012	50,3	47,5	45,3	69,3	65,4	62,3
2016	49,9	46,4	45,0	68,7	63,9	62,0
2020	52,8	48,6	47,6	72,6	66,8	65,5
2025	57,1	52,9	52,0	77,6	72,7	71,6
2030	56,4	52,4	51,6	77,8	73,1	72,1
2034	55,6	51,9	51,1	77,2	72,9	72,1

Modellfall 3 „Besserverdienende“

Die Entwicklung des Brutto-Gesamtversorgungsniveaus von Besserverdienenden, deren Einkommen 1/3 über dem von Durchschnittsverdienenden liegt, weist einen ähnlichen Verlauf wie das von Durchschnittsverdienenden auf (siehe Tabelle E.6). Ein Unterschied ergibt sich hier bei der Privat-Rente, weil bei Besserverdienenden die Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der RV-Beiträge aufgrund des höheren Einkommens deutlich größer ausfällt. Damit werden höhere Beiträge geleistet, so dass die Erträge aus der Privat-Rente im Zeitverlauf stärker ins Gewicht fallen.

Tabelle E.6

Gesamtversorgungsniveau: Modellfall 3 „Besserverdienende“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2012	47,4	45,4	1,6	0,3	73,4
2016	47,7	44,5	2,6	0,6	72,6
2020	51,2	46,7	3,4	1,1	75,4
2025	51,3	44,9	4,6	1,8	74,9
2030	51,5	42,8	5,8	2,8	76,1
2034	51,4	41,1	6,7	3,6	76,6

Das Netto-Gesamtversorgungsniveau für zukünftige Rentenzugangsjahrgänge bei Besserverdienenden, welches mit 73,4 Prozent im Jahr 2012 relativ hoch ist, sinkt zunächst leicht ab auf 72,6 Prozent im Jahr 2016. Bis zum Jahr 2034 steigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau dann aber auf 76,6 Prozent an und liegt damit 1,2 Prozentpunkte über dem aktuellen Wert des Jahres 2020. Das im Vergleich zum Durchschnittsverdienenden höhere Netto-Gesamtversorgungsniveau ist vor allem dem relativ geringeren Nettoentgelt in Folge der stärkeren Steuerbelastung hoher Erwerbseinkommen geschuldet. Der Rückgang des Netto-Gesamtversorgungsniveaus zwischen 2020 und 2025 ist wiederum auf die weitgehende Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab 2021 zurückzuführen, die bei Besserverdienenden durch die relativ stärkere Entlastung des Nettoentgelts besonders stark bei dieser Maßzahl ins Gewicht fällt. Ohne diese Besserstellung der Steuerzahler läge das Netto-Gesamtversorgungsniveau in 2025 um 1,5 Prozentpunkte höher.

Wie bei den zuvor betrachteten Fällen zeigt sich auch hier wieder der grundsätzlich gleiche Einfluss von unterbrochenen Erwerbsbiografien (siehe Tabelle E.7). Im Zeitablauf führen Arbeitslosigkeit und Lücken in der Erwerbsbiografie zu einem niedrigeren Netto-Gesamtversorgungsniveau bezogen auf das gleiche Nettoentgelt.

Tabelle E.7

Variation der Erwerbsverläufe für Modellfall 3 „Besserverdienende“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau			Netto-Gesamtversorgungsniveau		
	geschloss. Erwerbsbiografie	5 Jahre Arbeitslosigkeit	5 Jahre Lücke	geschloss. Erwerbsbiografie	5 Jahre Arbeitslosigkeit	5 Jahre Lücke
	%	%	%	%	%	%
2012	47,4	44,3	42,3	73,4	69,1	66,3
2016	47,7	43,9	42,7	72,6	67,6	66,0
2020	51,2	47,0	46,0	75,4	70,0	68,8
2025	51,3	47,2	46,3	74,9	69,7	68,7
2030	51,5	47,5	46,7	76,1	71,1	70,2
2034	51,4	47,6	46,9	76,6	71,8	71,0

Modellfall 4 „Allein erziehend mit Erwerbstätigkeit“

Anders als bei den ersten drei Modellfällen, die ausschließlich nach der Einkommenshöhe differenziert sind, wird im vierten Modellfall die Geburt zweier Kinder sowie eine Unterbrechung der Erwerbsbiografie für sechs

Jahre und eine Halbtags­tätigkeit für weitere sieben Jahre unterstellt. Dementsprechend weicht die Entwicklung des Gesamtversorgungs­niveaus dieses Modellfalls deutlich von den ersten drei Modellfällen ab.

Das Brutto-Gesamtversorgungs­niveau steigt von 42,7 Prozent im Jahr 2012 um 7,5 Prozentpunkte bis zum Jahr 2034 deutlich an (siehe Tabelle E.8). Das Bruttorentenniveau aus der gesetzlichen Rentenversicherung steigt zwischen 2016 und 2020 deutlich an, nachdem zwischen 2012 und 2016 ein Rückgang zu verzeichnen war. Ursache hierfür ist einerseits die bessere Bewertung von Kindererziehungszeiten durch eine höhere Entgelt­punktzahl für Kinder, die nach 1991 geboren sind, und die Anrechnung von Kinderberücksichtigungszeiten ab 1992³⁹. Im vorliegenden Modellfall wirken diese Leistungsverbesserungen der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des Zeitpunktes der Geburten bei einem Rentenzugang im Jahr 2030 in vollem Umfang, so dass dann insgesamt 6 Entgelt­punkte für Kindererziehungszeiten und noch einmal rd. 1,9 Entgelt­punkte für Kinderberücksichtigungszeiten gutgeschrieben werden. Zusätzlich tragen die Leistungsverbesserungen der Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, spürbar zur Stabilisierung des Bruttorentenniveaus bei. Zwischen 2020 und 2034 kommt es zu einem Rückgang des Bruttorentenniveaus um 3 Prozentpunkte, der aber durch einen Anstieg von Riester-Rente und privater Rente um insgesamt 4,6 Prozentpunkte überkompensiert wird.

Tabelle E.8

Gesamtversorgungs­niveau: Modellfall 4 „Allein erziehend mit Erwerbstätigkeit“

Renten- zugangs- jahr	Brutto- Gesamt- versorgungs- niveau	darunter aus			Netto- Gesamt- versorgungs- niveau
		GRV	Riester- Rente	Privat- Rente	
	%	%	%	%	%
2012	42,7	40,9	1,6	0,1	61,0
2016	42,9	40,0	2,6	0,3	61,5
2020	48,6	44,5	3,4	0,7	68,7
2025	50,2	44,5	4,6	1,2	70,7
2030	50,9	43,2	5,7	1,9	72,2
2034	50,2	41,5	6,2	2,5	71,7

Hinsichtlich der Riester-Rente zeigt sich, dass diese Rente ein ähnliches Niveau wie bei den ersten drei Modellfällen erreicht, obwohl die Erwerbstätigkeit hier für einige Jahre unterbrochen bzw. reduziert wird. Hier wirken sich die Zulagen für Kinder positiv aus, wobei dieser Effekt durch die Anhebung von 185 Euro auf 300 Euro für Geburten ab 2008 für künftige Rentenzugänge weiter verstärkt wurde.

Wie das Brutto-Gesamtversorgungs­niveau steigt auch das Netto-Gesamtversorgungs­niveau für zukünftige Rentenzugangsjahrgänge deutlich von gegenwärtig 68,7 Prozent auf 71,7 Prozent in 2034 an.

Modellfall 5 „Ehepaar mit Erwerbstätigkeit“

Der Modellfall 5 „Ehepaar mit Erwerbstätigkeit“ ist eine Kombination aus Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“ und Modellfall 4 „Allein erziehend mit Erwerbstätigkeit“. Das Brutto-Gesamtversorgungs­niveau liegt auf mittlere Sicht und auch langfristig über dem heutigen Niveau und steigt kontinuierlich an. Ursache ist hier die Anrechnung von Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten, welche sich positiv auf die Rentenanwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung auswirken (siehe Tabelle E.9). Dadurch fällt der Rückgang des Bruttorentenniveaus deutlich geringer aus als im Modellfall 1, so dass in Kombination mit der Riester-

³⁹ Kindbezogene Höherbewertung niedriger Pflichtbeiträge erhalten Versicherte mit 25 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten u. a. in der Kindererziehungsphase vom 4. bis 10. Lebensjahr des Kindes. Dann werden niedrige Pflichtbeiträge auf das 1,5-fache höher bewertet, maximal bis zu 1,0 Entgelt­punkten. Ferner werden als Nachteilsausgleich bei Mehrfacherziehung maximal 0,3333 Entgelt­punkte gutgeschrieben, sofern mehrere Kinder unter 10 Jahren gleichzeitig erzogen werden. Der Nachteilsausgleich wird ggf. mit der kindbezogenen Höherbewertung verrechnet. Diese Regelungen werden hier kurz „Anrechnung von Kinderberücksichtigungszeiten“ genannt.

und Privat-Rente für das Ehepaar ein signifikant steigendes Brutto-Gesamtversorgungsniveau zu beobachten ist.

Tabelle E.9

Gesamtversorgungsniveau: Modellfall 5 „Ehepaar mit Erwerbstätigkeit“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2012	45,2	43,4	1,6	0,2	66,3
2016	45,5	42,5	2,6	0,4	66,5
2020	49,9	45,7	3,4	0,7	71,0
2025	50,6	44,7	4,6	1,3	71,7
2030	50,9	43,0	5,8	2,1	72,8
2034	50,6	41,3	6,6	2,7	72,8

Hinsichtlich des Netto-Gesamtversorgungsniveaus zeigt sich für alle zukünftigen Rentenzugangsjahrgänge eine Steigerung, die sich langfristig aufgrund der höheren Leistungen aus Riester- und Privat-Rente beschleunigt. Bis zum Jahr 2034 steigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau auf 72,8 Prozent und liegt damit 1,8 Prozentpunkte über dem heutigen Wert.

Modellfall 6 „Ehepaar mit unterbrochener Erwerbstätigkeit“

Beim sechsten Modellfall wird wiederum ein Ehepaar analysiert. Hier wird unterstellt, dass der eine Partner dem Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“ entspricht, der andere Partner eine lang unterbrochene Erwerbsbiografie aufweist. Annahmegemäß geht dieser Fall ab Geburt der Kinder für 21 Jahre keiner Erwerbstätigkeit nach und übt sowohl vor, als auch nach der Erziehungspause nur eine Halbtagsstätigkeit (50 Prozent des Durchschnittsverdienstes) aus.

Wie im Modellfall 5 zeigt sich auch hier, dass das Brutto-Gesamtversorgungsniveau in den nächsten Jahren ansteigt und für den Rentenzugang des Jahres 2034 deutlich über dem heutigen Wert liegt (siehe Tabelle E.10). Der Partner mit der lang unterbrochenen Erwerbsbiografie bekommt in den dargestellten Jahren keine Grundrente. Der Grund dafür ist, dass das anrechenbare Einkommen des Ehepaars den theoretisch möglichen Grundrentenzuschlag in der Einkommensprüfung übersteigt. Das Beispiel zeigt, dass die Einkommenssituation beider Partner im Haushalt berücksichtigt wird, um eine zielgenaue Wirkung der Grundrente zu erreichen.

Tabelle E.10

Gesamtversorgungsniveau: Modellfall 6 „Ehepaar mit unterbrochener Erwerbstätigkeit“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2012	43,5	41,7	1,6	0,1	61,4
2016	43,7	40,9	2,6	0,3	61,8
2020	47,1	43,1	3,4	0,6	66,4
2025	48,5	42,8	4,5	1,1	68,2
2030	49,3	41,9	5,7	1,7	70,0
2034	48,3	39,7	6,5	2,1	69,1

Das Netto-Gesamtversorgungsniveau lag 2012 bei 61,4 Prozent und beträgt 2020 66,4 Prozent. Zukünftig ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, sodass im Jahr 2030 das Netto-Gesamtversorgungsniveau bei 70 Prozent liegt. Bis zum Jahr 2034 sinkt das Netto-Gesamtversorgungsniveau dann wieder leicht um 0,9 Prozentpunkte ab, wird aber damit immer noch 2,7 Prozentpunkte höher als heute liegen. Aufgrund der unter steuerlichen Gesichtspunkten niedrigen Alterseinkünfte setzt die effektive Steuerbelastung der Renten erst sehr spät ein und fällt darüber hinaus sehr gering aus.

4 Zusammenfassung

Die Ergebnisse für die einzelnen Modellfälle zeigen, dass sich das Netto-Gesamtversorgungsniveau für künftige Zugänge günstig entwickelt. Der Rückgang des Netto-Gesamtversorgungsniveaus zwischen 2020 und 2025 in einigen Modellfällen ist die rein rechnerische Folge der weitgehenden Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab 2021. Dies spiegelt eigentlich eine Verbesserung der Nettoeinkommenssituation sowohl der Beitragszahler als auch der Rentner wieder, wobei die Beitragszahler relativ stärker profitieren. Die Dämpfung der Rentensteigerung und der Einfluss des Übergangs auf die nachgelagerte Besteuerung auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau werden kompensiert, wenn ein geförderter Altersvorsorgevertrag bedient und die Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der RV-Beiträge für eine zusätzliche private Altersvorsorge verwendet wird.

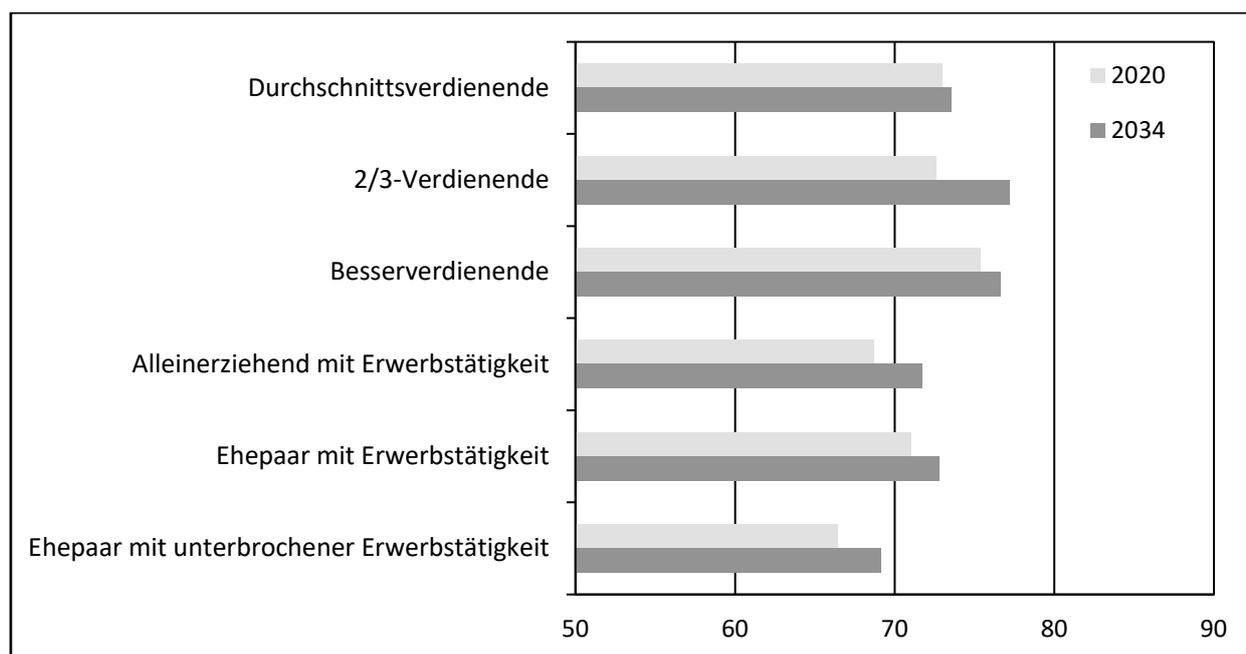
Unterschiede in der Höhe des Netto-Gesamtversorgungsniveaus zwischen den ersten drei Fällen sind im Jahr 2020 wegen der Beitragsäquivalenz in der gesetzlichen Rentenversicherung weniger auf Unterschiede in der gesetzlichen Rente, sondern vielmehr auf Unterschiede in der Besteuerung zurückzuführen. So ist das Netto-Gesamtversorgungsniveau bei Modellfall 3 (Besserverdienende) deshalb zunächst am höchsten, weil das Bruttoentgelt wegen der Steuerprogression stärker besteuert wird als bei niedrigeren Einkommen. Je höher das Einkommen in der Erwerbsphase, umso niedriger das Nettoentgelt im Vergleich zur Nettorente und damit umso höher das Gesamtversorgungsniveau. Bei Modellfall 2 (2/3-Verdienende) ergibt sich dank der Einführung der Grundrente dann ein deutlicher Anstieg des Netto-Gesamtversorgungsniveaus, das auf hohem Niveau relativ konstant bleibt. Das Netto-Gesamtversorgungsniveau – nicht die Rente selbst – liegt damit zunächst deutlich höher als bei Modellfall 1 (Durchschnittsverdienende) und bei Modellfall 3 (Besserverdienende), der Unterschied verringert sich aber im Zeitverlauf.

Der hohe Anstieg der Netto-Gesamtversorgungsniveaus in den Modellfällen 4 (Allein erziehend mit Erwerbstätigkeit) und 6 (Ehepaar mit unterbrochener Erwerbsbiografie) ergibt sich in erster Linie aus der verbesserten Anrechnung von Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten. Das Netto-Gesamtversorgungsniveau liegt im Modellfall 4 gegenwärtig aufgrund der Unterbrechung in der Erwerbsbiografie noch deutlich unter den Werten für die Modellfälle mit geschlossenen Erwerbsbiografien. Bis zum Rentenzugangsjahrgang 2034 nähert sich das Niveau jedoch dem Wert an, der beim Modellfall 1 zu beobachten ist. Im Modellfall 6, mit großen Lücken in der Erwerbsbiografie und geringem Einkommen bei einem Partner des Ehepaars, bleibt das Netto-Gesamtversorgungsniveau zwar unter demjenigen des Modellfalls 2, weist aber gleichwohl einen sehr hohen Anstieg auf. Eine Grundrente kommt hier allerdings nicht zum Tragen, da das anrechenbare Einkommen des

Ehepaars den theoretisch möglichen Grundrentenzuschlag in der Einkommensprüfung übersteigt. Es wird deutlich, dass die familienpolitischen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und die besondere Zulagenförderung für Kinder im Rahmen der Riester-Rente negative Auswirkungen auf die Versorgungssituation im Alter aufgrund von erziehungsbedingten Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie wirksam verhindern. Die Leistungsverbesserungen durch das RV- Leistungsverbesserungsgesetz für vor 1992 geborene Kinder leisten dabei bereits heute einen positiven Beitrag zur Verbesserung der eigenständigen Alterssicherung von Erziehenden.

Abbildung E.3

Netto-Gesamtversorgungsniveau der Modellfälle im Überblick



Die hier vorgenommene Berechnung eines Netto-Gesamtversorgungsniveaus ist insoweit abstrakt, als zwar – zusätzlich zur sonst gängigen Betrachtung des Sicherungsniveaus vor Steuern – der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung berücksichtigt wird, die berechneten Niveaus aber nur auf das individuelle Einkommen bezogen sind und keine Aussagen über die tatsächliche Versorgungssituation erlauben, die nur unter Berücksichtigung sämtlicher Einkommen im Haushaltskontext beurteilt werden kann.

5 Methodische Hinweise

Annahmen und Methodik

Das (Netto-)Gesamtversorgungsniveau ist definiert als (Netto-)Alterseinkünfte im Jahr des Rentenzugangs (abweichend von den empirischen Ergebnissen in Teil C dieses Berichts nur bestehend aus rechnerischer GRV-Rente, Riester-Rente und Rente aus der Anlage der Steuerersparnis der Steuerfreistellung der RV-Beiträge) dividiert durch den jeweiligen (Netto-) Lohn desselben Kalenderjahres. Der Lohn des letzten Beschäftigungsjahres vor Renteneintritt wird dabei mit der durchschnittlichen Lohnsteigerung auf das erste Jahr des Rentenbezugs fortgeschrieben. Von den Bruttoeinkünften werden die Sozialabgaben, die zu zahlenden Steuern und im Falle der Beschäftigung auch sämtliche Beiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge abgezogen.

Sozialbeiträge

Für die Berechnung der Sozialbeiträge wird die zukünftige Entwicklung der Beitragssätze gemäß Rentenversicherungsbericht 2020 (mittlere Variante) verwendet.

Ergänzende und steuerlich geförderte kapitalgedeckte Altersvorsorge (Riester-Rente)

In allen Modellfällen wird unterstellt, dass ab dem Jahr 2002 auf dem Altersvorsorgevertrag Beiträge in Höhe des jeweiligen Mindesteigenbeitrags und der Zulage eingehen werden. Dies bedeutet, dass z. B. ab dem Beitragsjahr 2008 4 Prozent der maßgeblichen Einnahmen (maximal 2.100 Euro) auf dem Vertrag eingehen (Eigenbeitrag + Zulage). Für Zeiten ohne Erwerbstätigkeit wird als Eigenbeitrag ein Betrag in Höhe von 60 Euro/Jahr zuzüglich der ggf. fälligen Zulage geleistet. Die eingezahlten Beiträge (Eigenbeiträge + Zulagen) werden über den Berechnungszeitraum entsprechend den Annahmen des Rentenversicherungsberichts verzinst.⁴⁰ Als Verwaltungskosten werden generell 10 Prozent der eingezahlten Beiträge berücksichtigt. Das gesparte Kapital wird im Jahr des Rentenzugangs entsprechend der Lebenserwartung gemäß den demografischen Annahmen des Rentenversicherungsberichts 2020 dergestalt verrentet, dass sich für die Riester-Rente im Auszahlungszeitraum die gleiche Dynamik (jährliche Anpassungen) wie bei der gesetzlichen Rente ergibt. Dadurch bleibt der Anteil der Riester-Rente am gesamten Alterseinkommen über die gesamte Rentenlaufzeit konstant. Ohne eine solche Dynamisierung in der Auszahlungsphase würde die Riester-Rente während der Rentenbezugsphase einen immer geringeren Anteil am gesamten Alterseinkommen ausmachen.

Rente aus der Anlage der Steuerersparnis durch das Alterseinkünftegesetz

Aufgrund der mit dem Alterseinkünftegesetz vorgenommenen Änderungen werden die Altersleistungen aus einer Basisversorgung im Alter (z. B. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung) zukünftig schrittweise von der vorgelagerten auf die nachgelagerte Besteuerung umgestellt. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2020 wird auf Basis eines Besteuerungsanteils von 80 Prozent ein Steuerfreibetrag ermittelt, der Jahr für Jahr gewährt wird. Ab 2020 steigt dieser Anteil für jeden neuen Rentengeneration um einen Prozentpunkt. Die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen erst dann in vollem Umfang der Besteuerung, wenn die jeweilige Leistung im Jahr 2040 oder später beginnt. Gleichzeitig werden die Beiträge zum Aufbau einer Basisversorgung im Alter schrittweise stärker steuerfreigestellt. Im Jahr 2020 beträgt die Abzugsquote 90 Prozent der Beiträge. In den Folgejahren wird sie jährlich um zwei Prozentpunkte ansteigen, bis im Jahr 2025 eine Berücksichtigungsquote von 100 Prozent erreicht ist.

Die stärkere steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung führt dazu, dass Arbeitnehmer während der Erwerbsphase steuerlich entlastet und während der Rentenbezugsphase steuerlich belastet werden. Aus diesem Grund sieht § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI vor, in den Modellrechnungen zu berücksichtigen, dass eine Rente „aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird“.

Dementsprechend wird die Entlastung aus der sukzessiven Steuerfreistellung der RV-Beiträge bestimmt, indem eine Vergleichsrechnung der zu zahlenden Steuern des Arbeitnehmers einmal unter Berücksichtigung der Steuerfreistellung der RV-Beiträge und einmal nach dem Rechtsstand vor dem Alterseinkünftegesetz, also ohne Steuerfreistellung der RV-Beiträge, durchgeführt wird. Der Differenzbetrag (die Nettoeinkommenserhöhung) wird in eine private Rentenversicherung eingezahlt, die auf Basis der gleichen Annahmen wie für die Riester-

⁴⁰ Zinsannahmen für die Berechnungen: 2014: 4,0%, 2015: 3,5%, 2016: 3,0%, 2017 bis 2024: 2,5%, danach schrittweiser Anstieg in Viertelprozentpunktschritten auf 4,0% bis 2030.

Rente berechnet wird. Für Rentenzugänge im Jahr 2034 liegt die Steuerersparnis im Zeitraum von 2005 bis 2034 im Falle eines Durchschnittsverdienenden im Durchschnitt bei rd. 1,9 Prozent p. a. des jährlichen Bruttoeinkommens. Bei Geringverdienenden ist die Steuerersparnis mit durchschnittlich rd. 1,4 Prozent p. a. des jährlichen Bruttoeinkommens geringer und bei Besserverdienenden mit durchschnittlich rd. 2,3 Prozent p. a. des jährlichen Bruttoeinkommens höher. Diese Unterschiede ergeben sich aufgrund der Steuerprogression.

Steuern

Die zu zahlenden Steuern sowohl auf Einkünfte aus unselbstständiger Beschäftigung, als auch auf Alterseinkünfte, werden gemäß dem aktuell geltenden Steuerrecht (unter Berücksichtigung des Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen – Familienentlastungsgesetz – vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) und des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise – Zweites Corona-Steuerhilfegesetz – vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512)) sowie der steuerrechtlich relevanten Tatbestände Familienstand und Kinderzahl berechnet. Dabei wird unterstellt, dass keine über die Pauschalen hinausgehenden Werbungskosten oder sonstige Sonderausgaben anfallen. Zudem wird die weitgehende Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab 2021 durch das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2115) berücksichtigt.

Aufgrund der langfristigen Übergangsregelungen des Alterseinkünftegesetzes ist es erforderlich, dass die Steuern differenziert nach dem Zeitpunkt des Rentenbezugs berechnet werden. Bei einem Rentenzugang im Jahr 2005 beträgt der Besteuerungsanteil 50 Prozent der gesetzlichen Rente. Auf dieser Basis wird ein Rentenfreibetrag ermittelt, der festgeschrieben wird und Jahr für Jahr gewährt wird. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2020 beträgt der Besteuerungsanteil, auf dessen Basis der Rentenfreibetrag ermittelt wird, 80 Prozent. Bis zum Jahr 2034 steigt der Besteuerungsanteil für die jeweiligen Zugangsjahrgänge schrittweise auf 94 Prozent an.

Ebenso muss für die Bestimmung der Steuerentlastung durch die Steuerfreistellung der RV-Beiträge nach dem Jahr der Entstehung der Einkünfte aus unselbstständiger Beschäftigung unterschieden werden. Denn die Steuerfreistellung der RV-Beiträge wird schrittweise angehoben. Die innerhalb des geltenden Höchstbetrags geleisteten Beträge werden mit 60 Prozent im Jahr 2005 berücksichtigt. Dieser Prozentsatz steigt jedes Jahr um 2 Prozentpunkte an, so dass die Berücksichtigungsquote im Jahr 2020 90 Prozent beträgt. Ab dem Jahr 2025 sind dann 100 Prozent der Beiträge zu berücksichtigen.

Die Beiträge zur Riester-Rente unterliegen einer Günstigerprüfung. Die persönliche Einkommensteuer wird mit und ohne Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs für die Beiträge ermittelt. Sofern die Steuerentlastung die Zulagenförderung übersteigt, wird der Differenzbetrag von der errechneten Steuerschuld abgezogen. Liegt die steuerliche Entlastung unter dem Niveau der Zulage, verbleibt es bei der Zulage.

Vor dem Hintergrund, dass Löhne und Renten zukünftig weiter steigen werden, würde eine Besteuerung zukünftiger Löhne und Renten mit den Tarifen des Jahres 2020 auf der Basis nominaler Werte langfristig zu einer erheblichen „kalten Progression“ und damit zu einer Verzerrung der Ergebnisse führen. Daher werden die zu zahlenden Steuern auf der Basis von Werten des Jahres 2020 mit den Steuertarifen des Jahres 2020, aber unter Berücksichtigung der steigenden Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge bzw. des zu versteuernden Anteils der Renten berechnet. Bei der Umbasierung der Nominalwerte auf Werte des Jahres 2020 folgende ist ebenfalls berücksichtigt, dass sich durch das in der Zukunft sinkende Bruttorentenniveau eine relative geringere Progressionswirkung bei den Renten gegenüber den Löhnen einstellen wird. Dadurch wird gewährleistet, dass die relative Steuerbelastung – abgesehen von den Effekten des Umstiegs auf die nachgelagerte Besteuerung – im Zeitablauf in etwa konstant bleibt. Durch dynamische Löhne und Renten bedingte Verzerrungen der Ergebnisse werden so vermieden.

Spezifikation der Modellfälle

Modellfall 1 – Durchschnittsverdienende: Alleinstehend, 45 Jahre abhängige Beschäftigung, Verdienst in Höhe von 100 Prozent des durchschnittlichen Versichertenentgelts gemäß Anlage I SGB VI, keine Kinder, keine Unterbrechung der Erwerbsbiografie.

Modellfall 2 – 2/3-Verdienende: Alleinstehend, 45 Jahre abhängige Beschäftigung, Verdienst in Höhe von 2/3 des durchschnittlichen Versichertenentgelts gemäß Anlage I SGB VI, keine Kinder, keine Unterbrechung der Erwerbsbiografie.

Modellfall 3 – Besserverdienende: Alleinstehend, 45 Jahre abhängige Beschäftigung, Verdienst in Höhe von $1 \frac{1}{3}$ des durchschnittlichen Versichertenentgelts gemäß Anlage I SGB VI, keine Kinder, keine Unterbrechung der Erwerbsbiografie.

Variante: 5 Jahre Arbeitslosigkeit: Arbeitslos im Alter von 55 bis 59 Jahren, 2 Jahre Bezug von Arbeitslosengeld und 3 Jahre Bezug von Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld II.

Variante: 5 Jahre Lücke: Keine rentenrechtlichen Zeiten im Alter von 55 bis 59 Jahren, keine Beiträge zur Riester-Rente oder Privat Rente während der Lücke.

Modellfall 4 – Alleinerziehend mit Erwerbstätigkeit: Alleinstehend; zwei Kinder; insgesamt 39 Jahre abhängige Beschäftigung, davon 32 Jahre mit 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes und 7 Jahre mit 40 Prozent des Durchschnittsverdienstes (Wiederaufnahme einer Halbtags-Beschäftigung, wenn das jüngere Kind 3 Jahre alt ist und einer Vollzeit-Beschäftigung, wenn das jüngere Kind 10 Jahre alte ist); 6 Jahre Unterbrechung der Erwerbsbiografie (jeweils 3 Jahre nach Geburt der Kinder). Geburt der Kinder im Alter von 28 und 31 Jahren der Frau.

Modellfall 5 – Ehepaar mit zwei Kindern und Erwerbstätigkeit: Kombination aus Modellfall 1 und Modellfall 4; Partner 1: 45 Jahre abhängigen Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst; Partner 2: Zwei Kinder und 39 Jahre Beschäftigung, davon 32 Jahre mit Verdienst in Höhe von 80 Prozent und 7 Jahre mit 40 Prozent des durchschnittlichen Versichertenentgelts; Unterbrechung der Beschäftigung für 6 Jahre (jeweils 3 Jahre nach Geburt der Kinder). Geburt der Kinder im Alter von 28 und 31 Jahren der Frau.

Modellfall 6 – Ehepaar mit zwei Kindern und unterbrochener Erwerbstätigkeit: Partner 1 entspricht dem Modellfall 1: 45 Jahre abhängige Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst; Partner 2: Zwei Kinder und 24 Jahre Beschäftigung mit Verdienst in Höhe von 50 Prozent des durchschnittlichen Versichertenentgelts; Unterbrechung der Beschäftigung für 21 Jahre, von Geburt des ersten Kindes bis zum 18. Lebensjahr des zweiten Kindes; Geburt der Kinder im Alter von 28 und 31 Jahren der Frau.

Anhänge

Tabellenanhang zu Teil A

- A.1** Überblick über gesetzliche Regelungen der Altersentschädigungen der Abgeordneten (Rechtsstand 31.12.2019)
- A.2** Anzahl der aktiven und ehemaligen Parlamentarier am 31.12.2019
- A.3** Schichtung der Altersentschädigung an ehemalige Abgeordnete (65 Jahre und älter) der Landtage am 31.12.2019
- A.4** Schichtung der Altersentschädigung an Hinterbliebene (65 Jahre und älter) der Landtage am 31.12.2019
- A.5** Ausgaben für die Altersentschädigung ehemaliger Abgeordneter (Deutscher Bundestag und Landtage) im Jahr 2019
- A.6** Überblick über die gesetzlichen Regelungen der Altersversorgung ehemaliger Regierungsmitglieder in Bund und Ländern (Rechtsstand 31.12.2019)
- A.7** Altersversorgung ehemaliger Regierungsmitglieder (65 Jahre und älter) im Jahr 2019 (Anzahl und Struktur)
- A.8** Ausgaben für die Altersversorgung ehemaliger Regierungsmitglieder in Bund und Ländern im Jahr 2019

Abkürzungen und Zeichenerklärungen

- . Zahlenwert unbekannt oder aus Datenschutzgründen geheimzuhalten (weniger als 3 Fälle)
- k.A. keine Angabe

Tabelle A.1 (Teil 1)
Überblick über gesetzliche Regelungen der Altersentschädigungen der Abgeordneten (Rechtsstand 31.12.2019)

	Baden-Württemberg		Bayern	Berlin (Teilzeitparlament)	Brandenburg	
	Altersversorgung bis 30.04.2011	Versorgungswerk			Altersversorgung bis 8.10.2014	Versorgungswerk
1	Regelaltersgrenze (Lebensjahr)	60	67	63	stufenweise Anhebung auf 67 (RVAGAnpG)	67
2	Früheste Altersgrenze (Lebensjahr)	55 bei mindestens 13 Jahren Mitgliedschaft	62 bei mindestens 20 Jahren Mitgliedschaft	57 bei mindestens 20 Jahren Mitgliedschaft	57 bei mindestens 18 Jahren Mitgliedschaft	62 (mit Abschlügen)
3	Mindestmitgliedschaft für den Anspruch auf Alters- entschädigung (Jahre)	8	10	9	1	30 qualifizierte Beitragsmonate
4	Höhe der monatlichen Abgeordnetenent- schädigung (in Euro)	6.413,00 ¹⁾	8.445,00	3.944,00	5.284,44 Beitragsbemessungs- grundlage gem. § 28 Abs. 3 AbgG	8.388,00 (§ 5 Abs. 1 AbgG) 1.806,28 Beitrag zum Versorgungswerk (§ 5 Abs. 2 AbgG)
5	Mindesthöhe der Altersentschädigung	30 %	33,5 %	35 %	3,3 %	k.A.
6	Steigerungssätze (je Jahr der Parlements- mitgliedschaft)	3,5 % ab dem 9. Jahr der Mitgliedschaft	3,825 % ab dem 11. Jahr der Mitgliedschaft	3 % ab dem 11. Jahr der Mitgliedschaft	3,3 % ab dem 1. bis 20,9 Jahre der Mitgliedschaft	k.A.
7	Höchstbetrag der Altersentschädigung	70 % bei 20 Jahren Mitgliedschaft	71,75 % bei 20 Jahren Mitgliedschaft	65 % bei 20 Jahren Mitgliedschaft	69 % bei 20,9 Jahren Mitgliedschaft	k.A.
8	Altersentschädigung wegen Gesundheits- schäden	mindestens 30 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung um bis zu 20% erhöhte Altersentschädigung	mindestens 33,5 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20% erhöhte Altersentschädigung	unabhängig vom Alter in Höhe der regulären Altersentschädigung	mindestens 3,3 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20 % erhöhte Altersentschädigung	20 % der Alters- entschädigung nach § 5 Abs. 1 AbgG, bei Unfall infolge Mandats- ausübung 30 %
9	Höhe der Witwen-/ Witwerrente	55 %	55 % / 60 % ²⁾	60 %	55 % / 60 % ³⁾	55 %
10	Höhe der Halb- bzw. Vollwaisenrente	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %	10 % / 20 %	12 % / 20 %

1) Entschädigung im Landtag von BW nach dem Stand am 30.04.2011; Anpassung jeweils am 01.07. eines Jahres entsprechend der Einkommensentwicklung des Vorjahres in BW.

2) 60 % für vor dem 01.07.2003 geschlossene Ehen, wenn ein Ehegatte vor dem 01.07.1963 geboren ist

3) 60 % für vor dem 01.07.2006 geschlossene Ehen, wenn ein Ehegatte das 40. Lebensjahr vollendet hat

Tabelle A.1 (Teil 2)
Überblick über gesetzliche Regelungen der Altersentschädigungen der Abgeordneten (Rechtsstand 31.12.2019)

	Bremen (Teilzeitparlament)	Hamburg ⁴⁾ (Teilzeitparlament)	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	
						Altersversorgung ⁵⁾ bis 07.06.2005	Versorgungswerk
1	63	67	60	67	67 ⁸⁾	60	67
2	bei mindestens 12 Jahren Mitgliedschaft	65	55 (mit Abschlagen)	62 auf Antrag bei Kürzung um 0,3 % je Jahr	bei mindestens 13 Jahren Mitgliedschaft	55 bei mindestens 10 Jahren Mitgliedschaft	62 (mit Abschlagen)
3	2	1	8	1	1	8	30 qualifizierte Beitragsmonate
4	5.154,42	2.907,00	8.206,00	6.277,99	7.175,52	Bemessungsbetrag: 5.605,73	11.620,51
5	6 %	2 %	27,75 %	4 %	2,5 %	33 %	k.A.
6	3 % ⁶⁾	2 % ab dem 2. Jahr der Mitgliedschaft	2,75 % nach dem 8. Jahr der Mitgliedschaft	4 % für 1-5 Jahre, 3,5 % für 6-10 Jahre, 3,0 % für 11-21 Jahre, 2 % für 22 Jahre Mitgliedschaft	2,5 %	3,5 % ab dem 9. bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft	k.A.
7	71,75 %	unbegrenzt	71,75 % bei 24 Jahren Mitgliedschaft	71,75% bei 22 Jahren Mitgliedschaft	71,75 % bei 29 Jahren Mitgliedschaft	75 % bei 20 Jahren Mitgliedschaft	k.A.
8	mindestens 6 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20 % erhöhte Altersentschädigung, max. 71,75 %	2 % je Jahr, bei vorheriger Eigenbeteiligung ohne Mindestalter	mindestens 27,75 %, bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20 % erhöhte Altersentschädigung	mindestens 30 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung erhöht sich der Bemessungssatz um 20 % (auf mind. 66 2/3 %)	mindestens 25 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 50 % erhöhte Altersentschädigung	k.A.	19 % der Abgeordnetenbezüge; bei Unfall infolge Mandatsausübung 29 %
9	60 %	60 %	55 %, 60 % ⁷⁾	60 %	55 %, 60 % ⁹⁾	60 %	55 %
10	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %	13 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %

4) In Hamburg setzt die Inanspruchnahme einer Altersentschädigung eine finanzielle Eigenbeteiligung der aktiven Mitglieder der Bürgerschaft voraus.

Dabei wird vom Entgelt des Mitgliedes ein Betrag einbehalten, dessen Höhe sich nach der Hälfte des jeweils geltenden Beitragssatzes in der GRV bemisst.

5) Unter bestimmten Voraussetzungen konnten im alten Versorgungssystem entschädigungsfähige Zeiten bis zum 08.06.2010 zurückgelegt werden.

6) Messzahl für den Versorgungsbezug sind zurzeit 2.796,54 Euro.

7) 60 % bei vor dem 01.01.2002 geschlossenen Ehen, bei denen mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist.

8) Ab dem Geburtsjahrgang 1964, auf Antrag max. 3 Jahre eher bei Kürzung um 0,3 % je Monat.

9) In Abhängigkeit von Alter und Datum der Eheschließung

Tabelle A.1 (Teil 3)
Überblick über gesetzliche Regelungen der Altersentschädigungen der Abgeordneten (Rechtsstand 31.12.2019)

	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein ¹⁰⁾	Thüringen	Deutscher Bundestag
1	60	65	67	67	65	Erreichen der Altersgrenze für den Bezug einer Regelaltersrente	67
2	57 bei mindestens 13 Jahren Mitgliedschaft	57 bei mindestens 18 Jahren Mitgliedschaft	63 bei mindestens 15 Jahren Mitgliedschaft ¹¹⁾	55	55	57	63. Minderung um 0,3 % für jeden Monat vor Erreichen der Regelaltersgrenze
3	10	10	10	0	8	6	1
4	6.735,85	5.943,00	5.943,50	6.889,87	5.300,23 ¹²⁾ / 6.205,17 ^{12,13)}	5.802,86	10.083,47
5	33 %	35 %	36 %	3 %	35 %	26 %	2,5 %
6	3,5 % ab dem 11. Jahr der Mitgliedschaft	3,5 % ab dem 11. Jahr der Mitgliedschaft	3,6 % ab dem 11. Jahr der Mitgliedschaft	3 %	4 % ¹²⁾ / 3,675 % ^{12,13)} ab dem 9. Jahr der Mitgliedschaft	3 % ab dem 7. Jahr der Mitgliedschaft	2,5 % ab dem 1. bis zum 26. Jahr der Mitgliedschaft
7	68 % bei 20 Jahren Mitgliedschaft	71,75 % bei 21 Jahren Mitgliedschaft	70 % bei 19,5 Jahren Mitgliedschaft	69 % bei 23 Jahren Mitgliedschaft	75 % ¹²⁾ / 71,75 % ^{12,13)} bei 18 Jahren Mitgliedschaft	71,75 % bei 21,5 Jahren Mitgliedschaft	65 % bei 26 Jahren Mitgliedschaft
8	mindestens 33 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20 % erhöhte Altersentschädigung	mindestens 35 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20 % erhöhte Altersentschädigung	mindestens 36 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20 % erhöhte Altersentschädigung	mindestens 30 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20 % erhöhte Altersentschädigung	25 % der Altersentschädigung	mindestens 26 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung mindestens 46 %	für aktive Mitglieder mind. 30 %, bei Unfall in der Mandatszeit um 20 % erhöhte Altersentschädigung ¹⁴⁾
9	60 %	55 %	55 %	60 %	60 %	60 %	55 % / 60 % ¹⁵⁾
10	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %	13 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %

10) Mit Beginn der 17. Wahlperiode (27.10.2009) können weitere Mandatszeiten nicht mehr zu Anwartschaften auf eine Altersentschädigung gem. § 17 SH AbgG a.F. führen.

11) Zusätzlich ist ein früherer Bezug unter Abschlägen möglich (je Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersentschädigung Verminderung um 0,3 %).

12) Basisbeiträge für die Altersentschädigung.

13) Gilt für die ab 1. Januar 2007 ausgeschiedenen Abgeordneten.

14) Altersentschädigung wegen Gesundheitsschäden für ehemalige Mitglieder: unabhängig vom Alter in Höhe der regulären Altersentschädigung.

15) 60 % für vor dem 28.12.2004 geschlossene Ehen, wenn ein Ehegatte das 40. Lebensjahr vollendet hat

Tabelle A.2
Anzahl der aktiven und ehemaligen Parlamentarier am 31.12.2019

Parlament	Anzahl der aktiven Parlamentarier (ohne Altersbegrenzung)	Anzahl der ehemaligen Parlamentarier mit Anwartschaften, die noch keine Altersent- schädigung erhalten (ohne Altersbegrenzung)	Versorgungs- empfänger (65 Jahre und älter)	Versorgungs- empfänger, die aufgrund von Anrechnungs- regelungen keine Altersversorgung erhalten (65 Jahre und älter)	Hinterbliebene (65 Jahre und älter)
Baden-Württemberg	143	31	157	5	53
Bayern	205	35	239	3	81
Berlin	160	56	191	8	78
Brandenburg	88	153	81	.	16
Bremen ¹⁾	84	49	132	.	42
Hamburg	121	65	62	.	11
Hessen	137	22	136	.	60
Mecklenburg-Vorpommern	71	102	62	.	8
Niedersachsen	137	78	212	.	80
Nordrhein-Westfalen ²⁾	199	115	309	17	143
Rheinland-Pfalz	101	7	107	10	28
Saarland	51	5	57	.	27
Sachsen	119	62	130	4	28
Sachsen-Anhalt	87	64	107	3	23
Schleswig-Holstein	73	5	102	4	42
Thüringen	90	23	89	3	13
Deutscher Bundestag	709	178	935 ³⁾	37	300 ³⁾
Summe	2.575	1.050	3.108	100	1.033

1) Ab dem Alter 65 erfolgt keine Anrechnung von anderen Einkünften.

2) In NRW wurde 1965 eine Hilfskasse für die Altersentschädigung der Abgeordneten eingerichtet, die 1980 geschlossen wurde.

3) Ohne Altersbegrenzung.

Tabelle A.3
Schichtung der Altersentschädigung¹⁾ an ehemalige Abgeordnete (65 Jahre und älter) der Landtage am 31.12.2019

Zahlbeträge von ... bis unter ... Euro / Monat	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW ²⁾	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BT
0 – 500	.	7	17	4	24	46	6	.	4	14	3	.	3	3	.	.	71
500 – 1.000	.	3	14	18	40	13	6	3	14	49	4	.	4	9	5	4	32
1.000 – 1.500	.	9	47	13	41	.	11	11	13	22	2	5	9	7	3	3	34
1.500 – 2.000	9	12	30	15	15	.	18	4	42	31	7	3	41	8	13	21	47
2.000 – 2.500	41	10	40	8	12	.	13	17	16	88	15	5	8	47	25	14	66
2.500 – 3.000	10	26	36	9	.	.	25	9	36	21	9	9	11	8	25	16	98
3.000 – 3.500	25	32	3	4	.	.	18	8	29	51	16	4	15	7	10	14	69
3.500 und mehr	69	140	4	10	.	.	39	9	58	33	51	29	39	18	19	13	518
Summe	157	239	191	81	132	62	136	62	212	309	107	57	130	107	102	.	935
Durchschnittl. Brutto- monatsbetrag in Euro	3.413	4.105	k.A. ³⁾	1.807	1.009	395	2.857	2.416	2.816	2.204	3.400	3.058	2.650	2.287	2.587	2.498	3.399

Tabelle A.4
Schichtung der Altersentschädigung¹⁾ an Hinterbliebene (65 Jahre und älter) der Landtage am 31.12.2019

Zahlbeträge von ... bis unter ... Euro / Monat	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW ²⁾	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BT
0 – 500	.	.	10	.	18	11	11	.	4	13	.	.	.	3	.	.	12
500 – 1.000	.	17	11	4	9	.	17	.	10	13	5	3	29
1.000 – 1.500	18	8	33	11	14	.	11	5	23	64	7	8	14	15	16	7	21
1.500 – 2.000	9	23	23	.	.	.	8	.	10	38	6	5	6	4	15	.	45
2.000 – 2.500	7	4	12	.	17	5	7	7	5	.	9	.	58
2.500 und mehr	16	27	16	10	.	3	135
Summe	53	81	78	16	42	11	60	8	80	143	28	27	28	23	42	.	300
Durchschnittl. Brutto- monatsbetrag in Euro	1.930	2.019	k.A. ³⁾	1.000	924	188	1.379	1.445	1.780	1.390	1.533	1.700	1.687	1.212	1.671	1.382	2.858

1) Abzüglich anzurechnender Bezüge aus öffentlichen Kassen, ohne Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung.

2) In NRW wurde 1965 eine Hilfskasse für die Altersentschädigung der Abgeordneten eingerichtet, die 1980 geschlossen wurde.

3) Ermittlung mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Abkürzungen: BT – Deutscher Bundestag, BW – Baden-Württemberg, BY – Bayern, BE – Berlin, BB – Brandenburg, HB – Bremen, HH – Hamburg, HE – Hessen, MV – Mecklenburg-Vorpommern, NI – Niedersachsen, NW – Nordrhein-Westfalen, RP – Rheinland-Pfalz, SL – Saarland, SN – Sachsen, ST – Sachsen-Anhalt, SH – Schleswig-Holstein, TH – Thüringen

Tabelle A.5
Ausgaben für die Altersentschädigung ehemaliger Abgeordneter (Deutscher Bundestag und Landtage) im Jahr 2019
 (ohne Altersbegrenzung, Angaben in Tsd. Euro)

Parlament	Altersentschädigung an ehemalige Abgeordnete	Entschädigung an Hinterbliebene ehemaliger Abgeordneter	Leistungen im Krankheits- und Pflegefall an ehemalige Abgeordnete bzw. deren Hinterbliebene	Sonstige Leistungen ¹⁾	Summe
Baden-Württemberg	6.831	1.334	263	114	8.542
Bayern	12.861	2.200	1.024	332 ²⁾	16.417
Berlin	4.696	1.158	93	344	6.291
Brandenburg	1.800	216	88 ³⁾	k.A. ⁶⁾	2.104
Bremen	1.705	413	159	0	2.277
Hamburg	300	26	0	0	326
Hessen	5.636	963 ⁴⁾	711 ⁵⁾	249 ²⁾	7.559
Mecklenburg-Vorpommern	2.581	115	k.A. ⁶⁾	k.A. ⁶⁾	2.696
Niedersachsen	7.795 ⁴⁾	1.703	450 ⁵⁾	51	9.999
Nordrhein-Westfalen	8.989	2.416	2.024 ⁵⁾	67	13.496
Rheinland-Pfalz	4.857	663	304	19	5.843
Saarland	2.587	625	64 ³⁾	k.A.	3.276
Sachsen	4.953	464	533 ⁵⁾	365 ²⁾	6.315
Sachsen-Anhalt	3.350	425	217 ⁵⁾	82	4.074
Schleswig-Holstein	3.166	842	82 ⁵⁾	83	4.173
Thüringen	9.929 ⁴⁾	208 ⁴⁾	239 ⁵⁾	15	3.391
Deutscher Bundestag	38.139	10.288	6.312	443	55.182
Summe	113.175	24.059	-	-	151.961

1) Sonstige Leistungen enthalten Versorgungsabfindungen, Ausgaben für Nachversicherungen, Abfindungen für Witwen bei Wiederheirat, Überbrückungsgeld für Hinterbliebene, Zahlungen an die Rentenversicherung wegen Versorgungsausgleich (Übergangsgelder sind in dieser Kategorie nicht enthalten).

2) Versorgungsabfindungen

3) Zuschüsse zur Kranken und Pflegeversicherung, Beihilfegeld aus haushaltssystematischen Gründen nicht bezifferbar.

4) Zuschüsse zur Kranken und Pflegeversicherung im Zuge eines Versorgungsausgleiches vorauslag hat.

5) Einschließlich der Zuschüsse zu den Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen; Berlin, Niedersachsen, Sachsen: kein Zuschuss zu den Pflegeversicherungsbeiträgen.

6) Eine differenzierte Bezifferung der Ausgaben ist nach Auskunft der zuständigen Landtagsverwaltung aus haushaltstechnischen Gründen nicht möglich.

Tabelle A.6 (Teil 1)
Überblick über die gesetzlichen Regelungen der Altersversorgung ehemaliger Regierungsmitglieder in Bund und Ländern
(Rechtsstand 31.12.2019)

	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen
1	62	67 ¹⁾	55	Regelaltersgrenze der Landesbeamten	Regelaltersgrenze der Landesbeamten
2	57 ab 8 Jahren Amtszeit	62 ¹⁾ ab 10 Jahren Amtszeit	keins, ab 10 Jahren Amtszeit	5 Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze der Landesbeamten, ab 10 Jahren Amtszeit; im Übrigen 63 auf Antrag mit Versorgungsabschlag	63 auf Antrag ²⁾
3	5	5	4	2	4
4	38,27 %	30 %	27,74 %	12 %	27,74 %
5	2,87 % ab dem 6. Jahr	2,4 % ab dem 6. Jahr	2,39 % ab dem 5. Jahr	6 % ab dem 3. Jahr 2,4 % ab dem 6. Jahr	2,39/167 %
6	71,75 %	71,75 %	71,75 %	71,75 %	71,75 %
7	mindestens 35 % bei Gesundheitsschäden infolge Amtsausübung, bei Dienstunfall um 20 % erhöht auf mind. 66 2/3 %	mindestens 30 % bei Gesundheitsschäden infolge Amtsausübung, bei Dienstunfall mindestens 63,78 %	mindestens 27,74 % bei Gesundheitsschäden infolge Amtsausübung, bei Dienstunfall mindestens 66 2/3 %	Unfallruhegehalt unabhängig von Lebensalter und Amtszeit; Leistungshöhe entsprechend dem BbgBeamtVG	bei Dienstunfähigkeit gelten die Vorschriften des BremBG ⁴⁾ ; bei Dienstunfall gelten Vorschriften des BeamtVG
8	55 % / 60 % ³⁾	55 % / 60 % ³⁾	55 %	55 %	55 % / 60 % ³⁾ bei Anrechnung von Kindererziehungszeiten mindestens 60 %
9	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %

1) Ab dem Geburtsjahrgang 1964.

2) Kürzung des Ruhegehalts um 3,6 % für jedes Jahr der vorzeitigen Inanspruchnahme, maximal um 14,4 %.

3) In Abhängigkeit von Alter und Datum der Eheschließung.

4) Kürzungen des Ruhegehalts um 3,6 % für jedes Jahr vor Erreichen der Regelaltersgrenze, maximal um 10,8 %.

Tabelle A.6 (Teil 2)
Überblick über die gesetzlichen Regelungen der Altersversorgung ehemaliger Regierungsmitglieder in Bund und Ländern
(Rechtsstand 31.12.2019)

	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz
1	Regelaltersgrenze der Landesbeamten	55	60	60 bei 3 Jahren Amtszeit	Regelaltersgrenze der Landesbeamten	Regelaltersgrenze der Landesbeamten (67)
2	60 (auf Antrag mit Abschlügen)	55	60	55 ab 13 Jahren Amtszeit	60 ab 2 Jahren Amtszeit	62 ab 10 Jahren Amtszeit 64 ab 8 Jahren Amtszeit
3	4	2	5	3	2	5
4	4 x 2,5 % je Jahr zuzüglich 1,25 % je Lebensjahr ab vollendetem 27. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Senat (max. 25 %)	15,33 %	30 %	19,13 %	9,566 %	31,57 % ab 5 Jahren Amtszeit
5	2,5 %	19,13 % ab 3 Jahren, 27,74 % ab 4 Jahren, 30,14 % ab 5 Jahren Amtszeit 2,39167 % je weiteres Jahr	2,39167 % ab dem 6. Jahr	23,44 % ab 4 Jahren 27,74 % ab 5 Jahren Amtszeit 2,39167 % je weiteres Jahr	4,783 % ab dem 3. Jahr 2,391 % ab dem 10. Jahr	2,39167 %
6	71,75 %	71,75 %	71,75 %	71,75 %	71,75 %	71,75 %
7	–	mindestens 30,14 %	mindestens 35 %	mindestens 27,74 %, bei Gesundheitsschäden infolge Amtsausübung; bei Dienstunfall um 20 % erhöht, auf mindestens 66 2/3 %	Leistungshöhe entsprechend des LBeamtVG NRW	bei Gesundheitsschäden infolge Amtsausübung, unabhängig von Amtszeit und Lebensalter, mindestens 33 %
8	60 % bzw. 55 %	60 % bzw. 55 % ⁵⁾ (Eheschließung vor dem 1.1.2002 und ein Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren: 60 %)	60 % bzw. 55 % (Eheschließung vor dem 1.1.2002 und ein Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren: 60 %)	55 % / 60 % ⁵⁾	55 % / 60 % ⁵⁾ bei Anrechnung von Kindererziehungszeiten mindestens 60,65 %	55 %
9	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %

5) In Abhängigkeit von Alter und Datum der Eheschließung.

Tabelle A.6 (Teil 3)
Überblick über die gesetzlichen Regelungen der Altersversorgung ehemaliger Regierungsmitglieder in Bund und Ländern
(Rechtsstand 31.12.2019)

	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Bund
1	Regelaltersgrenze der Landesbeamten	63	Regelaltersgrenze der Landesbeamten (67) ⁷⁾	62	67	Regelaltersgrenze der Bundesbeamten
2	60 ⁶⁾	–	63 auf Antrag ⁸⁾ 62 ab 10 Jahren Amtszeit	62	60 (auf Antrag mit Abzügen)	60 ⁹⁾
3	4	3 3/4 Jahre	2	2	2	4 ⁹⁾
4	27,74 % nach 4 Jahren Amtszeit	43,05 %	12 %	25 % ab 5 Jahren Amtszeit 20 % bei 4 Jahren Amtszeit 15 % bei 3 Jahren Amtszeit 10 % bei 2 Jahren Amtszeit	18 1/3 %	27,74 %
5	2,39167 %	2,39167 % ab dem 5. Jahr	12 % nach 2 Jahren, 18 % nach 3 Jahren, 24 % nach 4 Jahren, 30 % nach 5 Jahren, 2,4 % für jedes weitere Jahr	5 % je weiteres Jahr, bis 35 %, danach je weiteres Jahr 2 %	35 % ab einer Amtszeit von einer Legislaturperiode, die mindestens 4 Jahre und 6 Monate beträgt; 2,45 % je weiteres Jahr	2,39167 % je weiteres Jahr
6	71,75 %	71,75 %	71,75 %	71,75 %	71,75 %	71,75 %
7	bei Gesundheitsschäden infolge Amtsausübung, unabhängig von Amtszeit und Lebensalter, mindestens 29 %	unabhängig von Amtszeit und Lebensalter mindestens 43,05 %; bei von Amtsausübung unabhängigen Gesundheitsschäden und Amtszeit unter 2 Jahren Kürzung des Ruhegehalts um 50 %; Unfallfürsorge wie für Landesbeamte	bei Gesundheitsschäden infolge Amtsausübung, unabhängig von Amtszeit und Lebensalter, mindestens 35 %, Unfallfürsorge wie für Landesbeamte	unabhängig von Amtszeit und Lebensalter mindestens 25 %	bei Gesundheitsschäden infolge Amtsausübung, unabhängig von Amtszeit und Lebensalter, Unfallfürsorge wie für Landesbeamte	mindestens 29 % bei Gesundheitsschäden infolge Amtsausübung
8	55 %	55 %	55 %	55 %	55 % / 60 %	55 %
9	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %

6) Kürzung des Ruhegehalts um 3,6 % für jedes Jahr der vorzeitigen Inanspruchnahme, maximal um 14,4 %.

7) Bei einer Amtszeit von mehr als 5 Jahren entsteht der Anspruch pro vollendetem Amtsjahr ein Jahr früher, frühestens 5 Jahre eher.

8) Versorgungsabschlag i.H. von 3,6 % p.a. der vorzeitigen Inanspruchnahme.

9) Nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Bundesministergesetz gilt ergänzend folgendes: Bei einer Beendigung des Amtsverhältnisses aus des in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 genannten Gründen oder im Fall einer Auflösung des Bundestages und einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zur Bundesregierung von mehr als zwei Jahren gilt dies als Amtszeit von vier Jahren.

**Tabelle A.7
Altersversorgung ehemaliger Regierungsmitglieder (65 Jahre und älter) im Jahr 2019 (Anzahl und Struktur)**

	Ruhegehaltsempfänger				Witwen / Witwer			
	Anzahl		Durchschnittlicher Zahlbetrag ¹⁾		Anzahl		Durchschnittlicher Zahlbetrag (in Euro / Monat)	
	Männer	Frauen	Insgesamt	(in Euro / Monat)	Männer	Frauen	Insgesamt	
Baden-Württemberg	38	8	46	6.886,52	.	20	21	4.185,00
Bayern	30	5	35	k.A. ⁴⁾	.	10	10	k.A. ⁴⁾
Berlin	23	6	29 ⁵⁾	4.416,47	.	14	14 ⁵⁾	2.439,98 ¹⁾
Brandenburg	13	5	18 ⁵⁾	4.321,82 ⁵⁾	.	.	.	2.754,51
Bremen	22	6	28	5.991,30 ³⁾	.	9	9	3.944,09 ³⁾
Hamburg	24	12	36	6.806,28	.	13	14	4.067,04
Hessen	23	9	32	4.046,76	.	4	4	5.438,77
Mecklenburg-Vorpommern	16	7	23	5.133,90	.	.	.	2.467,06 ⁶⁾
Niedersachsen ⁵⁾	23	10	33	4.074,92	.	10	10	3.268,73
Nordrhein-Westfalen	18	9	27	6.019,70	.	11	11	3.627,94
Rheinland-Pfalz	16	4	20	6.112,65 ⁷⁾	.	10	10	3.924,90
Saarland	24	6	30	4.737,41 ⁵⁾	.	6	7	3.359,43
Sachsen	16	4	20	6.207,34	.	.	.	1.089,73
Sachsen-Anhalt	21	3	24	4.510,25 ⁷⁾	.	4	6	2.828,59 ⁷⁾
Schleswig-Holstein	11	6	17	6.090,00	.	7	7	4.761,00
Thüringen	21	3	24	4.989,15	.	.	.	2.386,71
Bund ⁸⁾	110	35	145	4.570,00	.	40	45 ²⁾	3.130,00
Gesamt	449	138	587	-	8	162	175²⁾	-

1) Bruttobezüge nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften, vor Abzug von Steuern, ohne Berücksichtigung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie jährlichen Sonderzuwendungen oder Einmalzahlungen.

2) Abweichung der Summe aufgrund von Rundungsdifferenzen.

3) Ohne Abzug der geleisteten Sonderzuwendungen.

4) Keine Angaben aufgrund datenschutzrechtlicher Erwägungen.

5) Inkl. Versorgungsberechtigter, die nach Anwendung der Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften keinen Zahlbetrag erhalten:
in Berlin 3 (Ruhegehalt) bzw. 5 Witwen/Witwer (ein Fall hat Sterbegeld erhalten), in Brandenburg 3, in Niedersachsen 13, im Saarland 5

6) Nach Abzug von Sonderzuwendungen.

7) Bruttobezüge nach Anwendung der Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.

8) Mitglieder der Bundesregierung einschließlich Parlamentarischer Staatssekretäre.

Tabelle A.8
Ausgaben für die Altersversorgung ehemaliger Regierungsmitglieder in Bund und Ländern im Jahr 2019
(ohne Altersbegrenzung, Angaben in Tsd. Euro)

	Ruhegehalt an ehemalige Regierungs- mitglieder	Versorgungsleistungen an Hinterbliebene ehemaliger Regierungsmitglieder	Leistungen im Krankheits- und Pflegefall für ehemalige Regierungsmitglieder bzw. deren Hinterbliebene	Sonstige Leistungen	Summe
Baden-Württemberg	3.796	1.109	k.A. ¹⁾	k.A. ²⁾	4.905
Bayern	3.124 ¹⁾	904 ³⁾	k.A. ¹⁾	k.A. ²⁾	4.028
Berlin	1.898	361	124	0	2.383
Brandenburg	1.242	64	54	0	1.360
Bremen	2.051	476	k.A. ⁴⁾	k.A. ⁴⁾	2.527
Hamburg	3.020	683	0	0	3.704
Hessen	2.138	291	0	0	2.429
Mecklenburg-Vorpommern	1.392 ⁵⁾	61 ⁵⁾	33	0	1.486 ⁵⁾
Niedersachsen	2.043	392	109	0	2.544
Nordrhein-Westfalen	2.625	948	181	0	3.754
Rheinland-Pfalz	1.467	470	170	0	2.107
Saarland	1.773	291	99	0	2.163
Sachsen	2.276	26	97	0	2.399
Sachsen-Anhalt	1.584	204	k.A. ¹⁾	0	1.788
Schleswig-Holstein	1.269	420	30	0	1.719
Thüringen	2.311	28	95	0	2.434
Bund ⁶⁾	8.382	1.956	k.A. ¹⁾	k.A. ²⁾	10.338
Summe	42.391	8.684	–	–	52.068

1) Dieser Personenkreis ist – soweit bekannt – im Allgemeinen privat kranken- und pflegeversichert. Genauere Angaben hierüber sind nicht verfügbar.

Eine alternative Darstellung der Beihilfeleistungen wäre mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

2) Die Höhe dieser Leistungen ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln, da – anders als im Rentenrecht, nach dem die Unfallrente eine eigene separat erfassbare Leistung ist – die Unfallversicherung lediglich die normale Versorgung aufstockt, wobei im Zahlungsbestand nicht mehr erkennbar ist, in welchem Umfang dies der Fall ist.

3) Einschließlich einmaliger Leistungen.

4) Da keine kapitalbezogene Erfassung dieser Ausgaben erfolgt, wäre eine Ermittlung dieser Zahlen mit unvermeidbarem Aufwand verbunden.

5) Ohne Abzug der geleisteten Sonderzuwendungen.

6) Mitglieder der Bundesregierung einschließlich parlamentarischer Staatssekretäre.

Tabellenanhang zu den Teilen B und C

Tabellenverzeichnis

- Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen und Volumen der Einkommenskomponenten und ihr Anteil am Gesamtvolumen der Alterssicherung und der Bruttoeinkommen
- BC1 - Männer und Frauen ab 65 Jahren -
- Volumen der Einkommenskomponenten und ihr Anteil am Gesamtvolumen der Bruttoeinkommen
- BC2 - Männer und Frauen ab 65 Jahren -
- Volumen der Einkommenskomponenten und ihr Anteil am Gesamtvolumen der Bruttoeinkommen
- BC3 - Ehepaare ab 65 Jahren - Deutschland -
BC4 - Ehepaare ab 65 Jahren - Alte Länder -
BC5 - Ehepaare ab 65 Jahren - Neue Länder -
- Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen
- BC6 - Männer und Frauen ab 65 Jahren -
- Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen
- BC7 - Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Deutschland -
BC8 - Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Alte Länder -
BC9 - Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Neue Länder -
- Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen
- BC10 - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach Familienstand - Deutschland -
BC11 - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach Familienstand - Alte Länder -
BC12 - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach Familienstand - Neue Länder -
- Anteil der Bezieher und durchschnittlicher Betrag je Bezieher von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen
- BC13 - Männer ab 65 Jahren nach Familienstand - Deutschland -
BC14 - Männer ab 65 Jahren nach Familienstand - Alte Länder -
BC15 - Männer ab 65 Jahren nach Familienstand - Neue Länder -
- Anteil der Bezieherinnen und durchschnittlicher Betrag je Bezieherin von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen
- BC16 - Frauen ab 65 Jahren nach Familienstand - Deutschland -
BC17 - Frauen ab 65 Jahren nach Familienstand - Alte Länder -
BC18 - Frauen ab 65 Jahren nach Familienstand - Neue Länder -
- Anteil der Bezieherinnen und durchschnittlicher Betrag je Bezieherin von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen
- BC19 - Frauen ab 65 Jahren nach der Kinderzahl - Deutschland -
BC20 - Frauen ab 65 Jahren nach der Kinderzahl - Alte Länder -
BC21 - Frauen ab 65 Jahren nach der Kinderzahl - Neue Länder -

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen

- BC22 - Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren nach Wohnstatus - Deutschland -
- BC23 - Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren nach Wohnstatus - Alte Länder -
- BC24 - Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren nach Wohnstatus - Neue Länder -

Anteil der Bezieher/in und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen

- BC25 - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach letzter beruflicher Stellung (Arbeiter/Angestellte) -
- BC26 - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach letzter beruflicher Stellung (Beamte) -
- BC27 - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach letzter beruflicher Stellung (Selbstständige) -

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen

- BC28 - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Deutschland -
- BC29 - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Alte Länder -
- BC30 - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Neue Länder -

Anteil der Bezieher und durchschnittlicher Betrag je Bezieher von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen

- BC31 - Männer ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Deutschland -
- BC32 - Männer ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Alte Länder -
- BC33 - Männer ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Neue Länder -

Anteil der Bezieherinnen und durchschnittlicher Betrag je Bezieherin von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen

- BC34 - Frauen ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Deutschland -
- BC35 - Frauen ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Alte Länder -
- BC36 - Frauen ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Neue Länder -

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen

- BC37 - GRV-Rentner/-innen ab 65 Jahren -

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen

- BC38 - Haushalte von GRV-Rentnern/-innen ab 65 Jahren - Deutschland -
- BC39 - Haushalte von GRV-Rentnern/-innen ab 65 Jahren - Alte Länder -
- BC40 - Haushalte von GRV-Rentnern/-innen ab 65 Jahren - Neue Länder -

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen

- BC41 - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach Altersklassen - Deutschland -
- BC42 - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach Altersklassen - Alte Länder -
- BC43 - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach Altersklassen - Neue Länder -

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen

- BC44 - Ehepaare ab 65 Jahren nach Einkommensgruppen (Quintilen) - Deutschland -
- BC45 - Ehepaare ab 65 Jahren nach Einkommensgruppen (Quintilen) - Alte Länder -
- BC46 - Ehepaare ab 65 Jahren nach Einkommensgruppen (Quintilen) - Neue Länder -

Anteil der Bezieher und durchschnittlicher Betrag je Bezieher von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen

- BC47 - Alleinstehende Männer ab 65 Jahren nach Einkommensgruppen (Quintilen) - Deutschland -
- BC48 - Alleinstehende Männer ab 65 Jahren nach Einkommensgruppen (Quintilen) - Alte Länder -
- BC49 - Alleinstehende Männer ab 65 Jahren nach Einkommensgruppen (Quintilen) - Neue Länder -

Anteil der Bezieherinnen und durchschnittlicher Betrag je Bezieherin von Alterssicherungsleistungen und weiterer Einkommen

- BC50 - Alleinstehende Frauen ab 65 Jahren nach Einkommensgruppen (Quintilen) - Deutschland -
- BC51 - Alleinstehende Frauen ab 65 Jahren nach Einkommensgruppen (Quintilen) - Alte Länder -
- BC52 - Alleinstehende Frauen ab 65 Jahren nach Einkommensgruppen (Quintilen) - Neue Länder -

Schichtung der eigenen Bruttorenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Schichtung der eigenen Bruttorenten aus betrieblicher Altersversorgung (einschl. ZöD)

Schichtung der Bruttoeinkommen aus privater Vorsorge

- BC53 - Männer und Frauen ab 65 Jahren -

Schichtung der eigenen Brutto-Pensionen aus der Beamtenversorgung

Schichtung der abgeleiteten Bruttorenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Schichtung der Bruttoeinkommen aus Alterssicherungsleistungen

- BC54 - Männer und Frauen ab 65 Jahren -

Schichtung der Haushalts-Bruttoeinkommen

- BC55 - Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren -

Schichtung der Haushalts-Nettoeinkommen

- BC56 - Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren -

Abkürzungen

GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
BAV	Betriebliche Altersversorgung (insgesamt einschl. ZöD)
ZöD	Zusatzversicherung des öffentlichen Dienstes
BV	Beamtenversorgung
AdL	Alterssicherung der Landwirte
BSV	Berufständische Versorgung
ASL	Alterssicherungsleistungen
LV/RV	Lebens-/Rentenversicherung
k.A.	keine Angabe

Zeichenerklärung

.	Kein Fall
/	Keine Angabe, da der Zahlenwert nicht sicher genug ist (unter 25 Fälle)
()	Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist (unter 100 Fälle)

Tabelle BC.2

**Volumen der Einkommenskomponenten und ihr Anteil am Gesamtvolumen der Bruttoeinkommen
- Personen ab 65 Jahren -**

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
		Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		17.726	7.779	9.947	14.188	6.256	7.932	3.538	1.523	2.015
Grundgesamtheit (ungewichtet)		24.628	11.170	13.458	15.746	7.238	8.508	8.882	3.932	4.950
Volumen in Mio. € im Jahr	Eigene GRV	204.225	114.963	89.262	153.270	90.219	63.050	50.956	24.744	26.211
	Eigene BAV	27.850	20.967	6.883	26.159	19.988	6.171	1.690	978	712
	dar. Eigene ZöD	8.940	4.656	4.284	8.028	4.290	3.738	912	366	546
	Eigene BV	41.683	32.059	9.624	40.230	31.149	9.081	1.453	909	543
	Eigene AdL	1.747	1.043	703	1.720	1.026	694	27	18	9
	Eigene BSV	5.046	3.890	1.156	4.662	3.640	1.023	383	250	133
	Eigene ASL	280.550	172.922	107.628	226.041	146.022	80.019	54.509	26.900	27.609
	Abgeleitete GRV	35.468	2.469	32.999	27.869	1.522	26.347	7.600	947	6.653
	Abgeleitete BAV	3.377	0	3.377	3.318	0	3.318	60	0	60
	dar. Abgeleitete ZöD	900	0	900	859	0	859	41	0	41
	Abgeleitete BV	6.498	0	6.498	6.366	0	6.366	132	0	132
	Abgeleitete AdL	647	0	647	637	0	637	11	0	11
	Abgeleitete BSV	442	0	442	433	0	433	9	0	9
	Abgeleitete ASL	46.432	2.469	43.963	38.621	1.522	37.099	7.811	947	6.864
	Einkommen aus ASL	326.982	175.391	151.591	264.662	147.544	117.118	62.320	27.847	34.473
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	24.144	17.781	6.363	21.489	15.853	5.636	2.655	1.928	727
	Einkommen aus Nebentätigkeit	3.726	2.095	1.631	3.128	1.712	1.416	598	383	215
	Erwerbseinkommen	27.870	19.876	7.994	24.617	17.565	7.052	3.253	2.310	943
	Zinseinkünfte	6.292	2.821	3.471	5.677	2.575	3.102	615	247	369
	Eink. aus Vermietung/Verpachtung	18.953	9.208	9.744	18.028	8.718	9.310	925	490	435
	Rente aus privater LV/RV	3.243	1.949	1.293	2.987	1.779	1.209	256	171	85
	Private Vorsorge	28.488	13.979	14.508	26.692	13.072	13.620	1.796	907	888
	Transferleistungen	3.347	1.502	1.846	2.987	1.316	1.670	361	185	175
	Altenteil, BAV an Selbstständige	409	147	262	409	147	262	0	0	0
	Sonstige Renten	3.990	2.060	1.930	3.436	1.729	1.706	554	331	223
	Private Unterstützung	466	99	368	447	94	353	20	5	15
	Sonstige Einkommen	2.265	1.134	1.131	1.941	984	957	324	150	174
Zusätzliche Einkommen	66.835	38.796	28.038	60.527	34.907	25.620	6.307	3.889	2.418	
Bruttoeinkommen	393.817	214.188	179.629	325.190	182.452	142.738	68.627	31.736	36.891	
Steuern und Sozialabgaben	62.730	36.133	26.597	53.531	31.695	21.836	9.199	4.438	4.762	
Nettoeinkommen	331.087	178.055	153.032	271.659	150.756	120.902	59.428	27.298	32.130	
Anteil am Bruttoeinkommensvolumen	Eigene GRV	52%	54%	50%	47%	49%	44%	74%	78%	71%
	Eigene BAV	7%	10%	4%	8%	11%	4%	2%	3%	2%
	dar. Eigene ZöD	2%	2%	2%	2%	2%	3%	1%	1%	1%
	Eigene BV	11%	15%	5%	12%	17%	6%	2%	3%	1%
	Eigene AdL	0%	0%	0%	1%	1%	0%	0%	0%	0%
	Eigene BSV	1%	2%	1%	1%	2%	1%	1%	1%	0%
	Eigene ASL	71%	81%	60%	70%	80%	56%	79%	85%	75%
	Abgeleitete GRV	9%	1%	18%	9%	1%	18%	11%	3%	18%
	Abgeleitete BAV	1%	0%	2%	1%	0%	2%	0%	0%	0%
	dar. Abgeleitete ZöD	0%	0%	1%	0%	0%	1%	0%	0%	0%
	Abgeleitete BV	2%	0%	4%	2%	0%	4%	0%	0%	0%
	Abgeleitete AdL	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
	Abgeleitete BSV	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
	Abgeleitete ASL	12%	1%	24%	12%	1%	26%	11%	3%	19%
	Einkommen aus ASL	83%	82%	84%	81%	81%	82%	91%	88%	93%
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	6%	8%	4%	7%	9%	4%	4%	6%	2%
	Einkommen aus Nebentätigkeit	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%
	Erwerbseinkommen	7%	9%	4%	8%	10%	5%	5%	7%	3%
	Zinseinkünfte	2%	1%	2%	2%	1%	2%	1%	1%	1%
	Eink. aus Vermietung/Verpachtung	5%	4%	5%	6%	5%	7%	1%	2%	1%
	Rente aus privater LV/RV	1%	1%	1%	1%	1%	1%	0%	1%	0%
	Private Vorsorge	7%	7%	8%	8%	7%	10%	3%	3%	2%
	Transferleistungen	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	0%
	Altenteil, BAV an Selbstständige	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
	Sonstige Renten	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%
	Private Unterstützung	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
	Sonstige Einkommen	1%	1%	1%	1%	1%	1%	0%	0%	0%
Zusätzliche Einkommen	17%	18%	16%	19%	19%	18%	9%	12%	7%	
Bruttoeinkommen	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	
Steuern und Sozialabgaben	16%	17%	15%	16%	17%	15%	13%	14%	13%	
Nettoeinkommen	84%	83%	85%	84%	83%	85%	87%	86%	87%	

Tabelle BC.3

Volumen der Einkommenskomponenten und ihr Anteil am Gesamtvolumen der Bruttoeinkommen
- Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Deutschland -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher	Ehepaare	Alleinstehende									
		Alle	Männer				Frauen				
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	5.676	7.342	2.103	927	766	410	5.239	3.857	949	433	
Grundgesamtheit (ungewichtet)	8.059	9.726	3.111	1.541	1.004	566	6.615	4.632	1.307	676	
Volumen in Mio. € im Jahr	Eigene GRV	125.015	79.745	29.241	14.770	9.406	5.066	50.504	32.618	11.992	5.893
	Eigene BAV	19.191	8.682	4.520	2.171	1.688	661	4.162	2.187	1.073	902
	dar. Eigene ZöD	5.414	3.572	1.145	489	458	197	2.428	1.314	591	522
	Eigene BV	31.017	10.539	7.221	3.829	2.089	1.303	3.318	1.328	1.174	816
	Eigene AdL	1.096	664	305	218	36	50	360	337	8	15
	Eigene BSV	3.806	1.239	654	216	371	66	586	187	326	72
	Eigene ASL	180.125	100.869	41.941	21.205	13.590	7.146	58.928	36.658	14.573	7.697
	Abgeleitete GRV	0	35.468	2.469	2.469	0	0	32.999	32.964	35	0
	Abgeleitete BAV	0	3.377	0	0	0	0	3.377	3.377	0	0
	dar. Abgeleitete ZöD	0	900	0	0	0	0	900	900	0	0
	Abgeleitete BV	0	6.498	0	0	0	0	6.498	6.498	0	0
	Abgeleitete AdL	0	647	0	0	0	0	647	647	0	0
	Abgeleitete BSV	0	442	0	0	0	0	442	442	0	0
	Abgeleitete ASL	0	46.432	2.469	2.469	0	0	43.963	43.928	35	0
	Einkommen aus ASL	180.125	147.301	44.410	23.674	13.590	7.146	102.891	80.586	14.608	7.697
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	31.732	7.818	4.521	683	2.944	894	3.297	1.508	1.398	391
	Einkommen aus Nebentätigkeit	2.841	1.270	455	95	265	95	815	360	359	97
	Erwerbseinkommen	34.573	9.088	4.976	779	3.209	988	4.112	1.868	1.756	488
	Zinseinkünfte	3.598	2.890	1.025	513	273	239	1.865	1.512	159	195
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	13.333	6.859	2.543	1.077	1.072	394	4.317	3.454	699	164
	Rente aus privater LV/RV	1.590	1.658	769	184	379	206	889	424	287	178
	Private Vorsorge	18.521	11.408	4.337	1.774	1.725	839	7.071	5.390	1.144	537
	Transferleistungen	1.197	2.365	904	158	477	268	1.461	724	531	206
	Altenteil, BAV an Selbstständige	226	221	32	32	2	0	187	184	2	0
	Sonstige Renten	1.887	2.165	713	405	230	78	1.452	1.137	199	117
	Private Unterstützung	71	405	63	27	33	3	342	125	210	7
	Sonstige Einkommen	2.149	734	289	76	182	31	445	283	148	15
Zusätzliche Einkommen	58.623	26.386	11.317	3.251	5.858	2.207	15.070	9.711	3.990	1.369	
Bruttoeinkommen	238.748	173.687	55.727	26.925	19.448	9.354	117.961	90.297	18.598	9.066	
Steuern und Sozialabgaben	40.850	26.843	9.904	4.557	3.735	1.612	16.939	12.842	2.732	1.364	
Nettoeinkommen	197.898	146.845	45.822	22.368	15.713	7.742	101.022	77.455	15.865	7.702	
Anteil am Bruttoeinkommensvolumen	Eigene GRV	52%	46%	52%	55%	48%	54%	43%	36%	64%	65%
	Eigene BAV	8%	5%	8%	8%	9%	7%	4%	2%	6%	10%
	dar. Eigene ZöD	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	1%	3%	6%
	Eigene BV	13%	6%	13%	14%	11%	14%	3%	1%	6%	9%
	Eigene AdL	0%	0%	1%	1%	0%	1%	0%	0%	0%	0%
	Eigene BSV	2%	1%	1%	1%	2%	1%	0%	0%	2%	1%
	Eigene ASL	75%	58%	75%	79%	70%	76%	50%	41%	78%	85%
	Abgeleitete GRV	0%	20%	4%	9%	0%	0%	28%	37%	0%	0%
	Abgeleitete BAV	0%	2%	0%	0%	0%	0%	3%	4%	0%	0%
	dar. Abgeleitete ZöD	0%	1%	0%	0%	0%	0%	1%	1%	0%	0%
	Abgeleitete BV	0%	4%	0%	0%	0%	0%	6%	7%	0%	0%
	Abgeleitete AdL	0%	0%	0%	0%	0%	0%	1%	1%	0%	0%
	Abgeleitete BSV	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
	Abgeleitete ASL	0%	27%	4%	9%	0%	0%	37%	49%	0%	0%
	Einkommen aus ASL	75%	85%	80%	88%	70%	76%	87%	89%	79%	85%
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	13%	5%	8%	3%	15%	10%	3%	2%	8%	4%
	Einkommen aus Nebentätigkeit	1%	1%	1%	0%	1%	1%	1%	0%	2%	1%
	Erwerbseinkommen	14%	5%	9%	3%	17%	11%	3%	2%	9%	5%
	Zinseinkünfte	2%	2%	2%	2%	1%	3%	2%	2%	1%	2%
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	6%	4%	5%	4%	6%	4%	4%	4%	4%	2%
	Rente aus privater LV/RV	1%	1%	1%	1%	2%	2%	1%	0%	2%	2%
	Private Vorsorge	8%	7%	8%	7%	9%	9%	6%	6%	6%	6%
	Transferleistungen	1%	1%	2%	1%	2%	3%	1%	1%	3%	2%
	Altenteil, BAV an Selbstständige	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
	Sonstige Renten	1%	1%	1%	2%	1%	1%	1%	1%	1%	1%
	Private Unterstützung	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	1%	0%
	Sonstige Einkommen	1%	0%	1%	0%	1%	0%	0%	0%	1%	0%
Zusätzliche Einkommen	25%	15%	20%	12%	30%	24%	13%	11%	21%	15%	
Bruttoeinkommen	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	
Steuern und Sozialabgaben	17%	15%	18%	17%	19%	17%	14%	14%	15%	15%	
Nettoeinkommen	83%	85%	82%	83%	81%	83%	86%	86%	85%	85%	

Tabelle BC.4

Volumen der Einkommenskomponenten und ihr Anteil am Gesamtvolumen der Bruttoeinkommen
- Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Alte Länder -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher	Ehepaare	Alleinstehende									
		Alle	Männer			Frauen					
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	4.546	5.916	1.709	736	622	352	4.206	3.096	759	351	
Grundgesamtheit (ungewichtet)	5.161	6.251	2.077	1.009	652	416	4.174	2.937	806	431	
Volumen in Mio. € im Jahr	Eigene GRV	93.974	59.716	23.041	11.372	7.336	4.334	36.675	22.740	9.253	4.682
	Eigene BAV	18.097	8.092	4.255	2.056	1.574	625	3.837	2.003	977	856
	dar. Eigene ZöD	4.832	3.240	1.055	455	419	180	2.186	1.171	521	494
	Eigene BV	29.872	10.246	6.993	3.732	1.995	1.267	3.253	1.306	1.150	797
	Eigene AdL	1.076	657	300	215	35	50	357	334	8	15
	Eigene BSV	3.495	1.167	615	196	358	61	552	168	326	58
	Eigene ASL	146.514	79.878	35.204	17.570	11.298	6.336	44.674	26.551	11.714	6.409
	Abgeleitete GRV	0	27.869	1.522	1.522	0	0	26.347	26.313	34	0
	Abgeleitete BAV	0	3.318	0	0	0	0	3.318	3.318	0	0
	dar. Abgeleitete ZöD	0	859	0	0	0	0	859	859	0	0
	Abgeleitete BV	0	6.366	0	0	0	0	6.366	6.366	0	0
	Abgeleitete AdL	0	637	0	0	0	0	637	637	0	0
	Abgeleitete BSV	0	433	0	0	0	0	433	433	0	0
	Abgeleitete ASL	0	38.621	1.522	1.522	0	0	37.099	37.065	34	0
	Einkommen aus ASL	146.514	118.499	36.726	19.092	11.298	6.336	81.773	63.616	11.748	6.409
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	26.857	7.263	4.241	637	2.781	823	3.022	1.455	1.182	385
	Einkommen aus Nebentätigkeit	2.370	1.091	375	91	204	80	716	329	304	83
	Erwerbseinkommen	29.227	8.353	4.616	728	2.985	903	3.738	1.784	1.487	468
	Zinseinkünfte	3.284	2.586	935	454	253	228	1.651	1.344	133	174
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	12.701	6.501	2.368	988	994	387	4.133	3.298	678	157
	Rente aus privater LV/RV	1.424	1.567	723	173	357	193	843	397	280	167
	Private Vorsorge	17.410	10.655	4.027	1.616	1.603	808	6.627	5.040	1.090	498
	Transferleistungen	1.007	2.148	813	151	428	234	1.336	661	485	189
Altenteil, BAV an Selbstständige	226	221	34	32	2	0	187	221	2	0	
Sonstige Renten	1.599	1.894	609	352	187	70	1.285	1.003	193	88	
Private Unterstützung	67	388	60	26	33	1	327	123	198	7	
Sonstige Einkommen	1.858	605	235	57	158	20	369	227	129	14	
Zusätzliche Einkommen	51.395	24.263	10.394	2.961	5.396	2.037	13.869	9.022	3.583	1.263	
Bruttoeinkommen	197.908	142.762	47.120	22.054	16.693	8.373	95.642	72.638	15.332	7.673	
Steuern und Sozialabgaben	34.941	22.731	8.681	3.859	3.343	1.478	14.050	10.550	2.307	1.194	
Nettoeinkommen	162.967	120.031	38.439	18.194	13.350	6.895	81.592	62.088	13.025	6.479	
Anteil am Bruttoeinkommensvolumen	Eigene GRV	47%	42%	49%	52%	44%	52%	38%	31%	60%	61%
	Eigene BAV	9%	6%	9%	9%	9%	7%	4%	3%	6%	11%
	dar. Eigene ZöD	2%	2%	2%	2%	3%	2%	2%	2%	3%	6%
	Eigene BV	15%	7%	15%	17%	12%	15%	3%	2%	7%	10%
	Eigene AdL	1%	0%	1%	1%	0%	1%	0%	0%	0%	0%
	Eigene BSV	2%	1%	1%	1%	2%	1%	1%	0%	2%	1%
	Eigene ASL	74%	56%	75%	80%	68%	76%	47%	37%	76%	84%
	Abgeleitete GRV	0%	20%	3%	7%	0%	0%	28%	36%	0%	0%
	Abgeleitete BAV	0%	2%	0%	0%	0%	0%	3%	5%	0%	0%
	dar. Abgeleitete ZöD	0%	1%	0%	0%	0%	0%	1%	1%	0%	0%
	Abgeleitete BV	0%	4%	0%	0%	0%	0%	7%	9%	0%	0%
	Abgeleitete AdL	0%	0%	0%	0%	0%	0%	1%	1%	0%	0%
	Abgeleitete BSV	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	1%	0%	0%
	Abgeleitete ASL	0%	27%	3%	7%	0%	0%	39%	51%	0%	0%
	Einkommen aus ASL	74%	83%	78%	87%	68%	76%	85%	88%	77%	84%
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	14%	5%	9%	3%	17%	10%	3%	2%	8%	5%
	Einkommen aus Nebentätigkeit	1%	1%	1%	0%	1%	1%	1%	0%	2%	1%
	Erwerbseinkommen	15%	6%	10%	3%	18%	11%	4%	2%	10%	6%
	Zinseinkünfte	2%	2%	2%	2%	2%	3%	2%	2%	1%	2%
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	6%	5%	5%	4%	6%	5%	4%	5%	4%	2%
	Rente aus privater LV/RV	1%	1%	2%	1%	2%	2%	1%	1%	2%	2%
	Private Vorsorge	9%	7%	9%	7%	10%	10%	7%	7%	7%	6%
	Transferleistungen	1%	2%	2%	1%	3%	3%	1%	1%	3%	2%
Altenteil, BAV an Selbstständige	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	
Sonstige Renten	1%	1%	1%	2%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	
Private Unterstützung	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	1%	0%	
Sonstige Einkommen	1%	0%	0%	0%	1%	0%	0%	0%	1%	0%	
Zusätzliche Einkommen	26%	17%	22%	13%	32%	24%	15%	12%	23%	16%	
Bruttoeinkommen	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	
Steuern und Sozialabgaben	18%	16%	18%	17%	20%	18%	15%	15%	15%	16%	
Nettoeinkommen	82%	84%	82%	83%	80%	82%	85%	85%	85%	84%	

Tabelle BC.5

Volumen der Einkommenskomponenten und ihr Anteil am Gesamtvolumen der Bruttoeinkommen
- Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Neue Länder -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher	Ehepaare	Alleinstehende									
		Alle	Männer			Frauen					
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	1.130	1.427	394	191	144	59	1.033	760	191	82	
Grundgesamtheit (ungewichtet)	2.898	3.475	1.034	532	352	150	2.441	1.695	501	245	
Volumen in Mio. € im Jahr	Eigene GRV	31.041	20.029	6.200	3.398	2.070	732	13.828	9.879	2.739	1.211
	Eigene BAV	1.094	590	266	116	114	36	325	184	96	45
	dar. Eigene ZöD	582	332	90	34	39	16	242	144	70	29
	Eigene BV	1.145	293	228	97	94	37	65	22	24	19
	Eigene AdL	20	7	4	4	1	0	3	3	0	0
	Eigene BSV	311	72	39	20	13	6	33	20	0	14
	Eigene ASL	33.611	20.991	6.737	3.635	2.292	810	14.254	10.107	2.859	1.288
	Abgeleitete GRV	0	7.600	947	947	0	0	6.653	6.652	1	0
	Abgeleitete BAV	0	60	0	0	0	0	60	60	0	0
	dar. Abgeleitete ZöD	0	41	0	0	0	0	41	41	0	0
	Abgeleitete BV	0	132	0	0	0	0	132	132	0	0
	Abgeleitete AdL	0	11	0	0	0	0	11	11	0	0
	Abgeleitete BSV	0	9	0	0	0	0	9	9	0	0
	Abgeleitete ASL	0	7.811	947	947	0	0	6.864	6.863	1	0
	Einkommen aus ASL	33.611	28.802	7.684	4.582	2.292	810	21.118	16.969	2.860	1.288
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	4.875	555	280	46	163	71	275	54	215	6
	Einkommen aus Nebentätigkeit	471	180	80	4	61	15	99	31	54	14
	Erwerbseinkommen	5.346	735	360	50	224	86	374	85	270	20
	Zinseinkünfte	315	304	90	59	20	11	214	167	26	20
	Eink. aus Vermietung/Verpachtung	632	358	174	89	79	7	184	155	21	8
	Rente aus privater LV/RV	165	91	46	11	22	13	46	27	7	11
	Private Vorsorge	1.111	753	310	158	122	30	443	350	54	39
	Transferleistungen	189	217	91	7	50	34	126	63	46	17
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sonstige Renten	288	271	104	53	43	8	167	133	6	28	
Private Unterstützung	3	18	3	1	0	2	15	3	12	0	
Sonstige Einkommen	291	130	54	20	24	10	76	56	19	1	
Zusätzliche Einkommen	7.229	2.123	922	290	462	170	1.201	690	406	105	
Bruttoeinkommen	40.839	30.925	8.607	4.872	2.754	980	22.319	17.659	3.266	1.393	
Steuern und Sozialabgaben	5.909	4.112	1.223	698	392	134	2.889	2.293	426	171	
Nettoeinkommen	34.930	26.813	7.383	4.174	2.363	847	19.430	15.367	2.841	1.223	
Anteil am Bruttoeinkommensvolumen	Eigene GRV	76%	65%	72%	70%	75%	75%	62%	56%	84%	87%
	Eigene BAV	3%	2%	3%	2%	4%	4%	1%	1%	3%	3%
	dar. Eigene ZöD	1%	1%	1%	1%	1%	2%	1%	1%	2%	2%
	Eigene BV	3%	1%	3%	2%	3%	4%	0%	0%	1%	1%
	Eigene AdL	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
	Eigene BSV	1%	0%	0%	0%	0%	1%	0%	0%	0%	1%
	Eigene ASL	82%	68%	78%	75%	83%	83%	64%	57%	88%	92%
	Abgeleitete GRV	0%	25%	11%	19%	0%	0%	30%	38%	0%	0%
	Abgeleitete BAV	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
	dar. Abgeleitete ZöD	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
	Abgeleitete BV	0%	0%	0%	0%	0%	0%	1%	1%	0%	0%
	Abgeleitete AdL	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
	Abgeleitete BSV	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
	Abgeleitete ASL	0%	25%	11%	19%	0%	0%	31%	39%	0%	0%
	Einkommen aus ASL	82%	93%	89%	94%	83%	83%	95%	96%	88%	92%
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	12%	2%	3%	1%	6%	7%	1%	0%	7%	0%
	Einkommen aus Nebentätigkeit	1%	1%	1%	0%	2%	1%	0%	0%	2%	1%
	Erwerbseinkommen	13%	2%	4%	1%	8%	9%	2%	0%	8%	1%
	Zinseinkünfte	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%
	Eink. aus Vermietung/Verpachtung	2%	1%	2%	2%	3%	1%	1%	1%	1%	1%
	Rente aus privater LV/RV	0%	0%	1%	0%	1%	1%	0%	0%	0%	1%
	Private Vorsorge	3%	2%	4%	3%	4%	3%	2%	2%	2%	3%
	Transferleistungen	0%	1%	1%	0%	2%	3%	1%	0%	1%	1%
Altenteil, BAV an Selbstständige	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	
Sonstige Renten	1%	1%	1%	1%	2%	1%	1%	1%	0%	2%	
Private Unterstützung	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	
Sonstige Einkommen	1%	0%	1%	0%	1%	1%	0%	0%	1%	0%	
Zusätzliche Einkommen	18%	7%	11%	6%	17%	17%	5%	4%	12%	8%	
Bruttoeinkommen	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	
Steuern und Sozialabgaben	14%	13%	14%	14%	14%	14%	13%	13%	13%	12%	
Nettoeinkommen	86%	87%	86%	86%	86%	86%	87%	87%	87%	88%	

Tabelle BC.6

**Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Personen ab 65 Jahren -**

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
		Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		17.726	7.779	9.947	14.188	6.256	7.932	3.538	1.523	2.015
Grundgesamtheit (ungewichtet)		24.628	11.170	13.458	15.746	7.238	8.508	8.882	3.932	4.950
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	89	87	90	87	85	88	97	97	98
	Eigene BAV	26	34	20	28	38	21	17	17	17
	dar. Eigene ZöD	12	11	13	12	11	13	12	10	14
	Eigene BV	6	10	3	7	12	3	2	2	1
	Eigene AdL	2	2	2	2	3	2	0	1	0
	Eigene BSV	1	2	1	1	2	1	1	1	0
	Eigene ASL	95	96	93	94	96	92	98	98	98
	Abgeleitete GRV	22	7	34	21	6	33	25	11	36
	Abgeleitete BAV	4	0	8	5	0	9	1	0	1
	dar. Abgeleitete ZöD	1	0	2	2	0	3	1	0	1
	Abgeleitete BV	2	0	3	2	0	4	0	0	0
	Abgeleitete AdL	1	0	1	1	0	2	0	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete ASL	24	7	37	23	6	37	26	11	37
	Einkommen aus ASL	96	97	95	95	96	94	98	98	98
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	5	7	3	5	7	3	3	5	2
	Einkommen aus Nebentätigkeit	5	7	4	6	7	5	4	6	3
	Erwerbseinkommen	10	13	7	10	14	8	7	11	5
	Zinseinkünfte	20	20	20	21	21	20	18	17	18
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	15	17	13	17	19	15	7	8	6
	Rente aus privater LV/RV	5	6	4	5	6	4	4	5	3
	Private Vorsorge	32	34	31	34	36	33	25	26	24
	Transferleistungen	5	6	5	6	6	6	3	4	3
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	1	0	1	0	0	0	
Sonstige Renten	4	5	4	5	5	4	3	4	2	
Private Unterstützung	1	0	1	1	0	1	0	0	0	
Sonstige Einkommen	2	2	2	3	3	2	2	2	2	
Zusätzliche Einkommen	46	50	43	49	53	46	36	40	32	
Bruttoeinkommen	99	100	99	99	100	98	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	97	99	95	96	99	94	99	99	99	
Nettoeinkommen	99	100	98	99	100	98	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.082	1.409	833	1.040	1.413	755	1.232	1.395	1.110
	Eigene BAV	503	663	290	543	699	315	235	319	172
	dar. Eigene ZöD	352	461	280	397	517	314	176	203	162
	Eigene BV	3.127	3.283	2.701	3.173	3.326	2.740	2.237	2.277	(2.174)
	Eigene AdL	422	494	347	432	512	351	(169)	/	/
	Eigene BSV	2.163	2.378	(1.659)	2.243	2.459	(1.708)	(1.512)	(1.608)	/
	Eigene ASL	1.396	1.920	970	1.418	2.022	917	1.311	1.507	1.164
	Abgeleitete GRV	759	397	814	775	363	830	705	469	759
	Abgeleitete BAV	368	.	368	373	.	373	(219)	.	(219)
	dar. Abgeleitete ZöD	311	.	311	321	.	321	(190)	.	(190)
	Abgeleitete BV	1.780	.	1.780	1.783	.	1.783	/	.	/
	Abgeleitete AdL	372	.	372	373	.	373	/	.	/
	Abgeleitete BSV	(1.359)	.	(1.359)	/	.	/	/	.	/
	Abgeleitete ASL	920	397	993	975	363	1.047	719	469	776
	Einkommen aus ASL	1.604	1.946	1.333	1.632	2.041	1.302	1.497	1.559	1.449
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.501	2.850	1.863	2.562	2.930	1.892	2.097	2.328	(1.660)
	Einkommen aus Nebentätigkeit	326	335	314	326	335	315	325	333	311
	Erwerbseinkommen	1.333	1.607	936	1.383	1.690	951	1.050	1.171	837
	Zinseinkünfte	148	149	146	161	163	160	82	79	85
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	600	590	609	629	617	641	313	332	293
	Rente aus privater LV/RV	311	350	267	341	385	292	153	179	119
	Private Vorsorge	415	439	394	460	484	439	169	188	153
	Transferleistungen	297	292	302	302	294	309	261	275	249
Altenteil, BAV an Selbstständige	(453)	(420)	(474)	(453)	(420)	(474)	.	.	.	
Sonstige Renten	434	434	433	430	429	431	457	457	(455)	
Private Unterstützung	338	(257)	(369)	345	/	(375)	/	/	/	
Sonstige Einkommen	438	494	393	451	509	403	374	(415)	344	
Zusätzliche Einkommen	677	825	543	724	879	584	416	530	309	
Bruttoeinkommen	1.867	2.297	1.527	1.930	2.433	1.526	1.618	1.737	1.528	
Steuern und Sozialabgaben	305	392	235	327	429	244	219	245	199	
Nettoeinkommen	1.573	1.910	1.305	1.616	2.012	1.298	1.401	1.494	1.331	

Tabelle BC.7

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Deutschland -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Ehepaare	Alleinstehende								
			Alle	Männer			Frauen				
				Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		5.676	7.342	2.103	927	766	410	5.239	3.857	949	433
Grundgesamtheit (ungewichtet)		8.059	9.726	3.111	1.541	1.004	566	6.615	4.632	1.307	676
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	94	90	88	89	88	86	91	91	92	91
	Eigene BAV	42	25	33	36	30	30	21	17	30	43
	dar. Eigene ZöD	19	12	11	10	11	11	13	10	18	27
	Eigene BV	13	4	9	10	7	9	2	1	4	5
	Eigene AdL	2	2	2	4	1	2	2	2	0	1
	Eigene BSV	2	1	1	1	2	1	1	0	1	1
	Eigene ASL	98	94	96	98	94	94	94	93	95	95
	Abgeleitete GRV	0	53	25	56	0	0	64	87	0	0
	Abgeleitete BAV	0	10	0	0	0	0	15	20	0	0
	dar. Abgeleitete ZöD	0	3	0	0	0	0	5	6	0	0
	Abgeleitete BV	0	4	0	0	0	0	6	8	0	0
	Abgeleitete AdL	0	2	0	0	0	0	3	4	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
	Abgeleitete ASL	0	57	25	56	0	0	70	96	0	0
	Einkommen aus ASL	98	97	96	99	94	94	98	99	95	95
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	17	4	6	1	11	8	3	2	6	4
	Einkommen aus Nebentätigkeit	11	5	6	3	10	6	4	3	10	6
	Erwerbseinkommen	25	8	12	4	21	13	7	4	16	10
	Zinseinkünfte	22	17	17	21	13	17	17	18	12	23
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	18	10	12	13	12	12	9	10	7	5
	Rente aus privater LV/RV	7	5	7	5	7	12	5	3	7	12
	Private Vorsorge	37	27	29	32	25	30	27	27	22	34
	Transferleistungen	4	8	9	3	14	12	7	4	17	12
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	1	0	0	1	1	0	0	
Sonstige Renten	6	5	6	8	6	4	5	5	4	6	
Private Unterstützung	0	1	1	1	1	0	1	1	3	1	
Sonstige Einkommen	5	2	2	2	2	2	1	1	2	1	
Zusätzliche Einkommen	59	44	49	43	54	54	42	38	53	54	
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	99	98	98	99	98	98	98	99	97	98	
Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.961	1.000	1.315	1.484	1.167	1.198	879	772	1.144	1.249
	Eigene BAV	675	401	548	542	609	451	311	285	311	399
	dar. Eigene ZöD	423	327	429	449	438	(371)	293	274	283	375
	Eigene BV	3.482	3.029	3.181	3.306	(3.034)	(3.076)	2.744	(2.519)	(2.780)	(3.143)
	Eigene AdL	691	406	(500)	(513)	/	/	(351)	(349)	/	/
	Eigene BSV	2.481	(2.140)	/	/	/	/	(1.783)	/	/	/
	Eigene ASL	2.711	1.215	1.734	1.939	1.578	1.540	1.002	851	1.347	1.553
	Abgeleitete GRV	.	759	397	397	.	.	814	815	/	.
	Abgeleitete BAV	.	368	368	368	.	.
	dar. Abgeleitete ZöD	.	311	311	311	.	.
	Abgeleitete BV	.	1.780	1.780	1.780	.	.
	Abgeleitete AdL	.	372	372	372	.	.
	Abgeleitete BSV	.	(1.359)	(1.359)	(1.359)	.	.
	Abgeleitete ASL	.	920	397	397	.	.	993	993	/	.
	Einkommen aus ASL	2.711	1.716	1.831	2.153	1.578	1.540	1.670	1.758	1.351	1.553
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.810	2.410	2.943	/	(2.916)	(2.399)	1.930	(1.970)	(1.891)	/
	Einkommen aus Nebentätigkeit	380	300	303	(276)	(302)	(340)	299	(291)	308	(295)
	Erwerbseinkommen	2.048	1.228	1.651	(1.557)	1.701	(1.574)	937	934	940	(939)
	Zinseinkünfte	241	192	237	221	237	282	174	185	120	161
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	1.064	771	824	756	994	(674)	743	731	(847)	(624)
	Rente aus privater LV/RV	332	352	430	(342)	(555)	(361)	304	281	(371)	(277)
	Private Vorsorge	734	475	591	500	752	560	424	434	461	306
	Transferleistungen	415	347	399	(446)	363	(449)	321	363	272	(339)
Altenteil, BAV an Selbstständige	(829)	(518)	/	/	/	/	(536)	(533)	/	.	
Sonstige Renten	463	463	437	453	(437)	(371)	478	505	(441)	(346)	
Private Unterstützung	/	(412)	/	/	/	/	(417)	(334)	(534)	/	
Sonstige Einkommen	596	555	(698)	/	/	/	(490)	(471)	(530)	/	
Zusätzliche Einkommen	1.463	680	910	682	1.173	826	571	554	658	491	
Bruttoeinkommen	3.507	1.971	2.208	2.420	2.117	1.900	1.876	1.951	1.633	1.744	
Steuern und Sozialabgaben	603	310	399	413	417	336	274	281	246	268	
Nettoeinkommen	2.907	1.667	1.816	2.012	1.710	1.573	1.607	1.674	1.393	1.482	

Tabelle BC.8

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Alte Länder -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher	Ehepaare	Alleinstehende									
		Alle	Männer			Frauen					
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	4.546	5.916	1.709	736	622	352	4.206	3.096	759	351	
Grundgesamtheit (ungewichtet)	5.161	6.251	2.077	1.009	652	416	4.174	2.937	806	431	
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	92	89	86	87	86	85	90	90	91	89
	Eigene BAV	45	27	36	41	33	32	23	18	33	48
	dar. Eigene ZöD	18	13	11	10	12	11	13	10	19	29
	Eigene BV	15	5	11	13	9	10	2	1	5	6
	Eigene AdL	3	2	3	5	1	3	2	3	0	1
	Eigene BSV	2	1	1	1	2	1	1	0	2	1
	Eigene ASL	97	93	96	98	93	95	92	92	94	95
	Abgeleitete GRV	0	51	20	47	0	0	63	85	1	0
	Abgeleitete BAV	0	13	0	0	0	0	18	24	0	0
	dar. Abgeleitete ZöD	0	4	0	0	0	0	5	7	0	0
	Abgeleitete BV	0	5	0	0	0	0	7	10	0	0
	Abgeleitete AdL	0	2	0	0	0	0	3	5	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
	Abgeleitete ASL	0	56	20	47	0	0	70	95	1	0
	Einkommen aus ASL	97	97	96	99	93	95	98	99	94	95
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	17	4	7	1	12	8	3	2	7	5
	Einkommen aus Nebentätigkeit	11	5	6	4	9	6	5	3	11	7
	Erwerbseinkommen	26	9	13	5	21	13	8	5	17	11
	Zinseinkünfte	23	17	18	21	13	18	17	18	12	24
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	21	11	14	14	13	13	11	12	8	5
	Rente aus privater LV/RV	7	6	8	5	8	12	5	4	8	13
Private Vorsorge	39	29	30	33	27	32	28	28	23	35	
Transferleistungen	5	8	10	4	15	12	8	5	18	12	
Altenteil, BAV an Selbstständige	1	1	0	1	0	0	1	1	0	0	
Sonstige Renten	6	6	7	9	6	4	5	5	5	7	
Private Unterstützung	0	1	1	1	1	0	2	1	4	1	
Sonstige Einkommen	5	1	2	2	1	2	1	1	2	0	
Zusätzliche Einkommen	61	47	51	45	56	56	45	40	57	57	
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	99	98	98	99	97	97	98	99	97	98	
Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.863	948	1.300	1.480	1.141	1.203	810	683	1.121	1.251
	Eigene BAV	733	426	568	564	633	462	333	307	328	424
	dar. Eigene ZöD	482	359	469	500	(477)	(390)	323	307	302	402
	Eigene BV	3.543	3.055	3.214	3.332	(3.083)	(3.101)	2.762	(2.540)	(2.795)	(3.160)
	Eigene AdL	734	408	(509)	(525)	/	/	(349)	(347)	/	/
	Eigene BSV	2.584	(2.189)	/	/	/	/	(1.833)	/	/	/
	Eigene ASL	2.759	1.206	1.794	2.031	1.621	1.584	958	779	1.364	1.611
	Abgeleitete GRV	.	775	363	363	.	.	830	830	/	.
	Abgeleitete BAV	.	373	373	373	.	.
	dar. Abgeleitete ZöD	.	321	321	321	.	.
	Abgeleitete BV	.	1.783	1.783	1.783	.	.
	Abgeleitete AdL	.	373	373	373	.	.
	Abgeleitete BSV	.	/	/	/	.	.
	Abgeleitete ASL	.	975	363	363	.	.	1.047	1.048	/	.
	Einkommen aus ASL	2.759	1.717	1.866	2.193	1.621	1.584	1.657	1.729	1.368	1.611
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.837	2.523	3.141	/	(3.148)	/	(1.978)	(2.057)	(1.884)	/
	Einkommen aus Nebentätigkeit	384	298	301	(283)	(298)	/	297	(292)	(304)	(294)
	Erwerbseinkommen	2.084	1.293	1.793	(1.601)	1.905	(1.635)	961	(972)	934	(1.010)
	Zinseinkünfte	265	210	258	239	(258)	(308)	190	203	(125)	174
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	1.120	799	846	791	(1.003)	(693)	774	760	(881)	(690)
	Rente aus privater LV/RV	367	375	462	(373)	(606)	(379)	323	(296)	(398)	(294)
Private Vorsorge	816	525	645	551	809	607	471	482	514	336	
Transferleistungen	405	358	409	(463)	(372)	(456)	332	358	293	(365)	
Altenteil, BAV an Selbstständige	(829)	(518)	/	/	/	.	(536)	(533)	/	.	
Sonstige Renten	455	465	440	(465)	(424)	/	478	516	(446)	(288)	
Private Unterstützung	/	(421)	/	/	/	/	(426)	(339)	(556)	/	
Sonstige Einkommen	632	(570)	(679)	/	/	/	(517)	(484)	/	/	
Zusätzliche Einkommen	1.539	732	986	741	1.284	869	614	600	692	527	
Bruttoeinkommen	3.630	2.011	2.297	2.496	2.238	1.985	1.895	1.955	1.684	1.823	
Steuern und Sozialabgaben	645	326	431	441	460	360	283	288	261	290	
Nettoeinkommen	2.989	1.691	1.875	2.061	1.790	1.635	1.617	1.671	1.430	1.539	

Tabelle BC.9

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Neue Länder -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher	Ehepaare	Alleinstehende									
		Alle	Männer			Frauen					
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	1.130	1.427	394	191	144	59	1.033	760	191	82	
Grundgesamtheit (ungewichtet)	2.898	3.475	1.034	532	352	150	2.441	1.695	501	245	
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	98	98	96	99	94	89	98	98	97	99
	Eigene BAV	28	15	16	16	16	16	15	13	21	24
	dar. Eigene ZoD	21	11	9	8	10	10	12	11	16	17
	Eigene BV	4	1	2	2	2	2	0	0	0	1
	Eigene AdL	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0
	Eigene BSV	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	Eigene ASL	98	98	97	100	95	91	98	99	97	99
	Abgeleitete GRV	0	63	43	88	0	0	71	96	0	0
	Abgeleitete BAV	0	2	0	0	0	0	2	3	0	0
	dar. Abgeleitete ZoD	0	1	0	0	0	0	2	2	0	0
	Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete ASL	0	63	43	88	0	0	71	97	0	0
	Einkommen aus ASL	98	98	97	100	95	91	99	99	97	99
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	13	2	4	1	7	5	1	1	5	1
	Einkommen aus Nebentätigkeit	10	3	5	1	11	5	3	1	7	5
	Erwerbseinkommen	21	5	9	2	18	11	4	2	12	6
	Zinseinkünfte	19	16	15	19	10	15	16	17	11	21
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	9	4	6	8	5	4	4	4	2	4
	Rente aus privater LV/RV	7	3	5	3	5	8	3	2	3	8
	Private Vorsorge	29	22	23	27	18	24	21	22	16	28
	Transferleistungen	3	5	6	1	10	12	4	2	13	9
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sonstige Renten	4	4	5	6	5	3	3	3	1	3	
Private Unterstützung	0	0	0	0	0	1	0	0	2	0	
Sonstige Einkommen	5	2	1	1	2	3	2	1	2	1	
Zusätzliche Einkommen	49	33	40	34	46	46	30	27	39	40	
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	100	99	99	100	98	98	99	99	99	100	
Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	2.332	1.199	1.370	1.498	1.271	1.166	1.135	1.100	1.231	1.240
	Eigene BAV	292	226	351	(320)	(401)	/	175	161	(202)	(188)
	dar. Eigene ZoD	209	173	(216)	(192)	(233)	/	161	147	(193)	(173)
	Eigene BV	2.395	(2.329)	/	/	/	/	/	/	/	/
	Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Eigene BSV	(1.711)	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Eigene ASL	2.519	1.253	1.476	1.593	1.396	1.265	1.169	1.125	1.283	1.316
	Abgeleitete GRV	.	705	469	469	.	.	759	759	/	.
	Abgeleitete BAV	.	(219)	(219)	(219)	.	.
	dar. Abgeleitete ZoD	.	(190)	(190)	(190)	.	.
	Abgeleitete BV	.	/	/	/	.	.
	Abgeleitete AdL	.	/	/	/	.	.
	Abgeleitete BSV	.	/	/	/	.	.
	Abgeleitete ASL	.	719	469	469	.	.	776	776	/	.
	Einkommen aus ASL	2.519	1.712	1.681	2.003	1.396	1.265	1.723	1.876	1.284	1.316
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.670	(1.516)	(1.506)	/	(1.290)	/	(1.527)	/	/	/
	Einkommen aus Nebentätigkeit	359	312	(315)	/	(318)	/	(310)	/	(327)	/
	Erwerbseinkommen	1.873	781	(818)	/	(702)	/	(748)	(509)	(970)	/
	Zinseinkünfte	125	111	128	138	(118)	/	105	107	(99)	(96)
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	531	469	(603)	(505)	/	/	(387)	(405)	/	/
	Rente aus privater LV/RV	181	169	(203)	/	/	/	(145)	(161)	/	/
	Private Vorsorge	284	204	285	258	(393)	(182)	170	178	(150)	(143)
	Transferleistungen	(477)	265	(326)	/	(298)	/	234	/	(152)	/
Altenteil, BAV an Selbstständige	
Sonstige Renten	513	452	(424)	(388)	/	/	(471)	(433)	/	/	
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Sonstige Einkommen	437	(497)	/	/	/	/	(392)	/	/	/	
Zusätzliche Einkommen	1.080	375	489	377	583	(522)	319	276	460	(269)	
Bruttoeinkommen	3.012	1.806	1.822	2.127	1.593	1.392	1.800	1.936	1.429	1.410	
Steuern und Sozialabgaben	437	242	261	305	231	194	235	253	188	173	
Nettoeinkommen	2.577	1.566	1.563	1.823	1.367	1.202	1.567	1.684	1.243	1.237	

Tabelle BC.10

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Männer und Frauen ab 65 Jahren nach Familienstand - Deutschland -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Alle	Verheiratet	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		17.726	10.384	4.784	1.715	843
Grundgesamtheit (ungewichtet)		24.628	14.902	6.173	2.311	1.242
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	89	88	91	90	88
	Eigene BAV	26	27	20	30	37
	dar. Eigene ZöD	12	12	10	15	19
	Eigene BV	6	8	3	5	7
	Eigene AdL	2	2	2	0	1
	Eigene BSV	1	1	0	1	1
	Eigene ASL	95	95	94	94	95
	Abgeleitete GRV	22	0	81	0	0
	Abgeleitete BAV	4	0	16	0	0
	dar. Abgeleitete ZöD	1	0	5	0	0
	Abgeleitete BV	2	0	6	0	0
	Abgeleitete AdL	1	0	3	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	1	0	0
	Abgeleitete ASL	24	0	88	0	0
	Einkommen aus ASL	96	95	99	94	95
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	5	5	2	8	6
	Einkommen aus Nebentätigkeit	5	6	3	10	6
	Erwerbseinkommen	10	11	4	18	11
	Zinseinkünfte	20	22	18	12	20
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	15	18	11	9	8
	Rente aus privater LV/RV	5	5	4	7	12
	Private Vorsorge	32	36	28	23	32
	Transferleistungen	5	4	4	16	12
	Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	1	0	0
	Sonstige Renten	4	4	5	5	5
	Private Unterstützung	1	0	1	2	1
Sonstige Einkommen	2	3	1	2	1	
Zusätzliche Einkommen	46	48	39	54	54	
Bruttoeinkommen	99	99	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	97	95	99	97	98	
Nettoeinkommen	99	98	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.082	1.141	907	1.154	1.225
	Eigene BAV	503	568	373	443	420
	dar. Eigene ZöD	352	372	307	335	374
	Eigene BV	3.127	3.162	3.060	2.937	3.102
	Eigene AdL	422	432	399	/	/
	Eigene BSV	2.163	2.171	/	(2.303)	/
	Eigene ASL	1.396	1.523	1.072	1.450	1.547
	Abgeleitete GRV	759	.	759	/	.
	Abgeleitete BAV	368	.	368	.	.
	dar. Abgeleitete ZöD	311	.	311	.	.
	Abgeleitete BV	1.780	.	1.780	.	.
	Abgeleitete AdL	372	.	372	.	.
	Abgeleitete BSV	(1.359)	.	(1.359)	.	.
	Abgeleitete ASL	920	.	920	/	.
	Einkommen aus ASL	1.604	1.523	1.835	1.451	1.547
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.501	2.547	(2.383)	2.482	(2.232)
	Einkommen aus Nebentätigkeit	326	340	288	305	(316)
	Erwerbseinkommen	1.333	1.391	1.059	1.322	1.286
	Zinseinkünfte	148	123	193	174	211
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	600	532	737	931	658
	Rente aus privater LV/RV	311	277	297	457	317
	Private Vorsorge	415	382	448	601	423
	Transferleistungen	297	222	375	308	394
	Altenteil, BAV an Selbstständige	(453)	(395)	(530)	/	.
	Sonstige Renten	434	403	490	438	(356)
	Private Unterstützung	338	(154)	(353)	(497)	/
Sonstige Einkommen	438	397	(456)	(786)	/	
Zusätzliche Einkommen	677	675	582	890	655	
Bruttoeinkommen	1.867	1.792	2.042	1.849	1.820	
Steuern und Sozialabgaben	305	302	307	323	301	
Nettoeinkommen	1.573	1.505	1.739	1.534	1.526	

Tabelle BC.11

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Männer und Frauen ab 65 Jahren nach Familienstand - Alte Länder -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Alle	Verheiratet	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		14.188	8.272	3.833	1.381	702
Grundgesamtheit (ungewichtet)		15.746	9.495	3.946	1.458	847
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	87	85	89	89	87
	Eigene BAV	28	29	22	33	40
	dar. Eigene ZöD	12	11	10	16	20
	Eigene BV	7	9	4	6	8
	Eigene AdL	2	2	3	1	2
	Eigene BSV	1	2	0	2	1
	Eigene ASL	94	94	93	94	95
	Abgeleitete GRV	21	0	78	0	0
	Abgeleitete BAV	5	0	19	0	0
	dar. Abgeleitete ZöD	2	0	6	0	0
	Abgeleitete BV	2	0	8	0	0
	Abgeleitete AdL	1	0	4	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	1	0	0
	Abgeleitete ASL	23	0	86	0	0
	Einkommen aus ASL	95	94	99	94	95
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	5	6	2	9	6
	Einkommen aus Nebentätigkeit	6	6	3	10	6
	Erwerbseinkommen	10	11	5	19	12
	Zinseinkünfte	21	23	18	12	21
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	17	21	12	11	9
	Rente aus privater LV/RV	5	5	4	8	13
	Private Vorsorge	34	38	29	25	33
	Transferleistungen	6	4	5	17	12
	Altenteil, BAV an Selbstständige	1	0	1	0	0
	Sonstige Renten	5	4	6	5	6
	Private Unterstützung	1	0	1	3	1
	Sonstige Einkommen	3	3	1	2	1
Zusätzliche Einkommen	49	51	41	57	56	
Bruttoeinkommen	99	98	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	96	94	99	97	98	
Nettoeinkommen	99	98	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.040	1.108	833	1.130	1.228
	Eigene BAV	543	619	399	467	439
	dar. Eigene ZöD	397	428	344	361	399
	Eigene BV	3.173	3.215	3.083	2.971	3.124
	Eigene AdL	432	449	400	/	/
	Eigene BSV	2.243	2.262	/	/	/
	Eigene ASL	1.418	1.569	1.033	1.479	1.597
	Abgeleitete GRV	775	.	775	/	.
	Abgeleitete BAV	373	.	373	.	.
	dar. Abgeleitete ZöD	321	.	321	.	.
	Abgeleitete BV	1.783	.	1.783	.	.
	Abgeleitete AdL	373	.	373	.	.
	Abgeleitete BSV	/	.	/	.	.
	Abgeleitete ASL	975	.	975	/	.
	Einkommen aus ASL	1.632	1.569	1.818	1.481	1.597
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.562	2.582	(2.492)	2.623	(2.288)
	Einkommen aus Nebentätigkeit	326	342	(290)	302	(312)
	Erwerbseinkommen	1.383	1.434	1.097	1.416	(1.350)
	Zinseinkünfte	161	135	211	189	231
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	629	562	767	950	(692)
	Rente aus privater LV/RV	341	310	316	493	334
	Private Vorsorge	460	425	497	656	464
	Transferleistungen	302	217	374	326	(410)
	Altenteil, BAV an Selbstständige	(453)	(395)	(530)	/	.
	Sonstige Renten	430	394	502	(435)	(320)
	Private Unterstützung	345	/	(360)	(514)	/
	Sonstige Einkommen	451	412	(446)	(845)	/
Zusätzliche Einkommen	724	719	630	957	696	
Bruttoeinkommen	1.930	1.871	2.059	1.933	1.904	
Steuern und Sozialabgaben	327	329	317	351	325	
Nettoeinkommen	1.616	1.561	1.746	1.592	1.587	

Tabelle BC.12

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Männer und Frauen ab 65 Jahren nach Familienstand - Neue Länder -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Alle	Verheiratet	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		3.538	2.111	951	335	141
Grundgesamtheit (ungewichtet)		8.882	5.407	2.227	853	395
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	97	97	99	96	95
	Eigene BAV	17	18	13	19	21
	dar. Eigene ZöD	12	13	10	13	14
	Eigene BV	2	2	0	1	1
	Eigene AdL	0	1	0	0	0
	Eigene BSV	1	1	0	0	1
	Eigene ASL	98	98	99	96	96
	Abgeleitete GRV	25	0	94	0	0
	Abgeleitete BAV	1	0	2	0	0
	dar. Abgeleitete ZöD	1	0	2	0	0
	Abgeleitete BV	0	0	1	0	0
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0
	Abgeleitete ASL	26	0	95	0	0
	Einkommen aus ASL	98	98	99	96	96
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	3	4	1	6	3
	Einkommen aus Nebentätigkeit	4	5	1	9	5
	Erwerbseinkommen	7	9	2	15	8
	Zinseinkünfte	18	19	17	11	19
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	7	9	5	4	4
	Rente aus privater LV/RV	4	4	2	4	8
	Private Vorsorge	25	27	23	17	26
	Transferleistungen	3	2	2	12	10
	Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0
	Sonstige Renten	3	2	4	3	3
	Private Unterstützung	0	0	0	1	0
	Sonstige Einkommen	2	2	1	2	2
Zusätzliche Einkommen	36	38	29	42	42	
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	99	99	99	99	99	
Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.232	1.255	1.180	1.248	1.211
	Eigene BAV	235	240	199	276	(231)
	dar. Eigene ZöD	176	178	154	205	(192)
	Eigene BV	2.237	2.215	/	/	/
	Eigene AdL	(169)	(145)	/	/	/
	Eigene BSV	(1.512)	(1.498)	/	/	/
	Eigene ASL	1.311	1.350	1.219	1.331	1.296
	Abgeleitete GRV	705	.	705	/	.
	Abgeleitete BAV	(219)	.	(219)	.	.
	dar. Abgeleitete ZöD	(190)	.	(190)	.	.
	Abgeleitete BV	/	.	/	.	.
	Abgeleitete AdL	/	.	/	.	.
	Abgeleitete BSV	/	.	/	.	.
	Abgeleitete ASL	719	.	719	/	.
	Einkommen aus ASL	1.497	1.350	1.901	1.331	1.296
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.097	2.332	/	(1.590)	/
	Einkommen aus Nebentätigkeit	325	330	/	(322)	/
	Erwerbseinkommen	1.050	1.167	(639)	827	(799)
	Zinseinkünfte	82	66	114	(106)	(97)
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	313	258	436	(697)	/
	Rente aus privater LV/RV	153	146	(157)	(179)	(180)
	Private Vorsorge	169	150	197	263	158
	Transferleistungen	261	255	(396)	(204)	(297)
	Altenteil, BAV an Selbstständige
	Sonstige Renten	457	461	(419)	/	/
	Private Unterstützung	/	/	/	/	/
	Sonstige Einkommen	374	321	(499)	/	/
Zusätzliche Einkommen	416	440	300	518	384	
Bruttoeinkommen	1.618	1.491	1.974	1.500	1.403	
Steuern und Sozialabgaben	219	203	264	206	182	
Nettoeinkommen	1.401	1.290	1.712	1.296	1.223	

Tabelle BC.13

Anteil der Bezieher und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Männer ab 65 Jahren nach Familienstand - Deutschland -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Alle	Verheiratet	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		7.779	5.676	927	766	410	
Grundgesamtheit (ungewichtet)		11.170	8.059	1.541	1.004	566	
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	87	87	89	88	86	
	Eigene BAV	34	34	36	30	30	
	dar. Eigene ZöD	11	11	10	11	11	
	Eigene BV	10	11	10	7	9	
	Eigene AdL	2	2	4	1	2	
	Eigene BSV	2	2	1	2	1	
	Eigene ASL	96	97	98	94	94	
	Abgeleitete GRV	7	0	56	0	0	
	Abgeleitete BAV	0	0	0	0	0	
	dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	0	
	Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	
	Abgeleitete ASL	7	0	56	0	0	
	Einkommen aus ASL	97	97	99	94	94	
	<hr/>						
		Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	7	7	1	11	8
		Einkommen aus Nebentätigkeit	7	7	3	10	6
		Erwerbseinkommen	13	14	4	21	13
		Zinseinkünfte	20	21	21	13	17
		Eink.aus Vermietung/Verpachtung	17	18	13	12	12
		Rente aus privater LV/RV	6	6	5	7	12
		Private Vorsorge	34	36	32	25	30
		Transferleistungen	6	4	3	14	12
		Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	1	0	0
		Sonstige Renten	5	5	8	6	4
		Private Unterstützung	0	0	1	1	0
		Sonstige Einkommen	2	3	2	2	2
		Zusätzliche Einkommen	50	51	43	54	54
		Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100
		Steuern und Sozialabgaben	99	99	99	98	98
		Nettoeinkommen	100	100	100	100	100
	Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.409	1.444	1.484	1.167	1.198
Eigene BAV		663	703	542	609	451	
dar. Eigene ZöD		461	472	449	438	(371)	
Eigene BV		3.283	3.314	3.306	(3.034)	(3.076)	
Eigene AdL		494	491	(513)	/	/	
Eigene BSV		2.378	2.337	/	/	/	
Eigene ASL		1.920	1.988	1.939	1.578	1.540	
Abgeleitete GRV		397	.	397	.	.	
Abgeleitete BAV		
dar. Abgeleitete ZöD		
Abgeleitete BV		
Abgeleitete AdL		
Abgeleitete BSV		
Abgeleitete ASL		397	.	397	.	.	
Einkommen aus ASL		1.946	1.988	2.153	1.578	1.540	
<hr/>							
		Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.850	2.820	/	(2.916)	(2.399)
		Einkommen aus Nebentätigkeit	335	345	(276)	(302)	(340)
		Erwerbseinkommen	1.607	1.593	(1.557)	1.701	(1.574)
		Zinseinkünfte	149	123	221	237	282
		Eink.aus Vermietung/Verpachtung	590	532	756	994	(674)
		Rente aus privater LV/RV	350	312	(342)	(555)	(361)
		Private Vorsorge	439	393	500	752	560
		Transferleistungen	292	208	(446)	363	(449)
		Altenteil, BAV an Selbstständige	(420)	(415)	/	/	.
		Sonstige Renten	434	432	453	(437)	(371)
		Private Unterstützung	(257)	/	/	/	/
		Sonstige Einkommen	494	450	/	/	/
		Zusätzliche Einkommen	825	794	682	1.173	826
		Bruttoeinkommen	2.297	2.330	2.420	2.117	1.900
		Steuern und Sozialabgaben	392	390	413	417	336
		Nettoeinkommen	1.910	1.945	2.012	1.710	1.573

Tabelle BC.14

Anteil der Bezieher und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Männer ab 65 Jahren nach Familienstand - Alte Länder -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Alle	Verheiratet	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		6.256	4.546	736	622	352
Grundgesamtheit (ungewichtet)		7.238	5.161	1.009	652	416
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	85	85	87	86	85
	Eigene BAV	38	39	41	33	32
	dar. Eigene ZöD	11	11	10	12	11
	Eigene BV	12	13	13	9	10
	Eigene AdL	3	3	5	1	3
	Eigene BSV	2	2	1	2	1
	Eigene ASL	96	96	98	93	95
	Abgeleitete GRV	6	0	47	0	0
	Abgeleitete BAV	0	0	0	0	0
	dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BV	0	0	0	0	0
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0
	Abgeleitete ASL	6	0	47	0	0
	Einkommen aus ASL	96	96	99	93	95
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	7	7	1	12	8
	Einkommen aus Nebentätigkeit	7	7	4	9	6
	Erwerbseinkommen	14	14	5	21	13
	Zinseinkünfte	21	22	21	13	18
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	19	21	14	13	13
	Rente aus privater LV/RV	6	6	5	8	12
	Private Vorsorge	36	38	33	27	32
	Transferleistungen	6	5	4	15	12
	Altenteil, BAV an Selbstständige	0	1	1	0	0
	Sonstige Renten	5	5	9	6	4
	Private Unterstützung	0	0	1	1	0
	Sonstige Einkommen	3	3	2	1	2
Zusätzliche Einkommen	53	53	45	56	56	
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	99	99	99	97	97	
Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.413	1.456	1.480	1.141	1.203
	Eigene BAV	699	746	564	633	462
	dar. Eigene ZöD	517	535	500	(477)	(390)
	Eigene BV	3.326	3.360	3.332	(3.083)	(3.101)
	Eigene AdL	512	513	(525)	/	/
	Eigene BSV	2.459	2.423	/	/	/
	Eigene ASL	2.022	2.107	2.031	1.621	1.584
	Abgeleitete GRV	363	.	363	.	.
	Abgeleitete BAV
	dar. Abgeleitete ZöD
	Abgeleitete BV
	Abgeleitete AdL
	Abgeleitete BSV
	Abgeleitete ASL	363	.	363	.	.
	Einkommen aus ASL	2.041	2.107	2.193	1.621	1.584
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.930	2.860	/	(3.148)	/
	Einkommen aus Nebentätigkeit	335	347	(283)	(298)	/
	Erwerbseinkommen	1.690	1.656	(1.601)	1.905	(1.635)
	Zinseinkünfte	163	134	239	(258)	(308)
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	617	560	791	(1.003)	(693)
	Rente aus privater LV/RV	385	345	(373)	(606)	(379)
	Private Vorsorge	484	435	551	809	607
	Transferleistungen	294	203	(463)	(372)	(456)
	Altenteil, BAV an Selbstständige	(420)	(415)	/	/	.
	Sonstige Renten	429	424	(465)	(424)	/
	Private Unterstützung	/	/	/	/	/
	Sonstige Einkommen	509	472	/	/	/
Zusätzliche Einkommen	879	840	741	1.284	869	
Bruttoeinkommen	2.433	2.485	2.496	2.238	1.985	
Steuern und Sozialabgaben	429	428	441	460	360	
Nettoeinkommen	2.012	2.063	2.061	1.790	1.635	

Tabelle BC.15

Anteil der Bezieher und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Männer ab 65 Jahren nach Familienstand - Neue Länder -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Alle	Verheiratet	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		1.523	1.130	191	144	59
Grundgesamtheit (ungewichtet)		3.932	2.898	532	352	150
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	97	97	99	94	89
	Eigene BAV	17	17	16	16	16
	dar. Eigene ZöD	10	10	8	10	10
	Eigene BV	2	2	2	2	2
	Eigene AdL	1	1	1	0	0
	Eigene BSV	1	1	0	0	1
	Eigene ASL	98	98	100	95	91
	Abgeleitete GRV	11	0	88	0	0
	Abgeleitete BAV	0	0	0	0	0
	dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BV	0	0	0	0	0
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0
	Abgeleitete ASL	11	0	88	0	0
	Einkommen aus ASL	98	98	100	95	91
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	5	5	1	7	5
	Einkommen aus Nebentätigkeit	6	7	1	11	5
	Erwerbseinkommen	11	11	2	18	11
	Zinseinkünfte	17	18	19	10	15
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	8	9	8	5	4
	Rente aus privater LV/RV	5	5	3	5	8
	Private Vorsorge	26	28	27	18	24
	Transferleistungen	4	3	1	10	12
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	
Sonstige Renten	4	4	6	5	3	
Private Unterstützung	0	0	0	0	1	
Sonstige Einkommen	2	2	1	2	3	
Zusätzliche Einkommen	40	40	34	46	46	
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	99	99	100	98	98	
Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.395	1.404	1.498	1.271	1.166
	Eigene BAV	319	309	(320)	(401)	/
	dar. Eigene ZöD	203	199	(192)	(233)	/
	Eigene BV	2.277	(2.236)	/	/	/
	Eigene AdL	/	/	/	/	/
	Eigene BSV	(1.608)	(1.545)	/	/	/
	Eigene ASL	1.507	1.517	1.593	1.396	1.265
	Abgeleitete GRV	469	.	469	.	.
	Abgeleitete BAV
	dar. Abgeleitete ZöD
	Abgeleitete BV
	Abgeleitete AdL
	Abgeleitete BSV
	Abgeleitete ASL	469	.	469	.	.
	Einkommen aus ASL	1.559	1.517	2.003	1.396	1.265
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.328	2.566	/	(1.290)	/
	Einkommen aus Nebentätigkeit	333	338	/	(318)	/
	Erwerbseinkommen	1.171	1.273	/	(702)	/
	Zinseinkünfte	79	65	138	(118)	/
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	332	266	(505)	/	/
	Rente aus privater LV/RV	179	171	/	/	/
	Private Vorsorge	188	160	258	(393)	(182)
	Transferleistungen	275	(238)	/	(298)	/
Altenteil, BAV an Selbstständige	
Sonstige Renten	457	(474)	(388)	/	/	
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	
Sonstige Einkommen	(415)	(327)	/	/	/	
Zusätzliche Einkommen	530	544	377	583	(522)	
Bruttoeinkommen	1.737	1.707	2.127	1.593	1.392	
Steuern und Sozialabgaben	245	239	305	231	194	
Nettoeinkommen	1.494	1.470	1.823	1.367	1.202	

Tabelle BC.16

Anteil der Bezieherinnen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieherin von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Frauen ab 65 Jahren nach Familienstand - Deutschland -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Alle	Verheiratet	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		9.947	4.708	3.857	949	433
Grundgesamtheit (ungewichtet)		13.458	6.843	4.632	1.307	676
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	90	88	91	92	91
	Eigene BAV	20	18	17	30	43
	dar. Eigene ZöD	13	12	10	18	27
	Eigene BV	3	4	1	4	5
	Eigene AdL	2	2	2	0	1
	Eigene BSV	1	1	0	1	1
	Eigene ASL	93	92	93	95	95
	Abgeleitete GRV	34	0	87	0	0
	Abgeleitete BAV	8	0	20	0	0
	dar. Abgeleitete ZöD	2	0	6	0	0
	Abgeleitete BV	3	0	8	0	0
	Abgeleitete AdL	1	0	4	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	1	0	0
	Abgeleitete ASL	37	0	96	0	0
	Einkommen aus ASL	95	92	99	95	95
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	3	3	2	6	4
	Einkommen aus Nebentätigkeit	4	4	3	10	6
	Erwerbseinkommen	7	7	4	16	10
	Zinseinkünfte	20	23	18	12	23
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	13	18	10	7	5
	Rente aus privater LV/RV	4	3	3	7	12
	Private Vorsorge	31	36	27	22	34
	Transferleistungen	5	3	4	17	12
	Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	1	0	0
	Sonstige Renten	4	2	5	4	6
	Private Unterstützung	1	0	1	3	1
	Sonstige Einkommen	2	3	1	2	1
Zusätzliche Einkommen	43	45	38	53	54	
Bruttoeinkommen	99	97	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	95	91	99	97	98	
Nettoeinkommen	98	96	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	833	780	772	1.144	1.249
	Eigene BAV	290	263	285	311	399
	dar. Eigene ZöD	280	265	274	283	375
	Eigene BV	2.701	2.678	(2.519)	(2.780)	(3.143)
	Eigene AdL	347	344	(349)	/	/
	Eigene BSV	(1.659)	(1.549)	/	/	/
	Eigene ASL	970	934	851	1.347	1.553
	Abgeleitete GRV	814	.	815	/	.
	Abgeleitete BAV	368	.	368	.	.
	dar. Abgeleitete ZöD	311	.	311	.	.
	Abgeleitete BV	1.780	.	1.780	.	.
	Abgeleitete AdL	372	.	372	.	.
	Abgeleitete BSV	(1.359)	.	(1.359)	.	.
	Abgeleitete ASL	993	.	993	/	.
	Einkommen aus ASL	1.333	934	1.758	1.351	1.553
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	1.863	1.795	(1.970)	(1.891)	/
	Einkommen aus Nebentätigkeit	314	331	(291)	308	(295)
	Erwerbseinkommen	936	935	934	940	(939)
	Zinseinkünfte	146	124	185	120	161
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	609	533	731	(847)	(624)
	Rente aus privater LV/RV	267	210	281	(371)	(277)
	Private Vorsorge	394	368	434	461	306
	Transferleistungen	302	248	363	272	(339)
	Altenteil, BAV an Selbstständige	(474)	/	(533)	/	.
	Sonstige Renten	433	338	505	(441)	(346)
	Private Unterstützung	(369)	/	(334)	(534)	/
	Sonstige Einkommen	393	348	(471)	(530)	/
Zusätzliche Einkommen	543	513	554	658	491	
Bruttoeinkommen	1.527	1.126	1.951	1.633	1.744	
Steuern und Sozialabgaben	235	188	281	246	268	
Nettoeinkommen	1.305	955	1.674	1.393	1.482	

Tabelle BC.17

Anteil der Bezieherinnen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieherin von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Frauen ab 65 Jahren nach Familienstand - Alte Länder -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Alle	Verheiratet	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		7.932	3.726	3.096	759	351
Grundgesamtheit (ungewichtet)		8.508	4.334	2.937	806	431
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	88	86	90	91	89
	Eigene BAV	21	18	18	33	48
	dar. Eigene ZöD	13	11	10	19	29
	Eigene BV	3	5	1	5	6
	Eigene AdL	2	2	3	0	1
	Eigene BSV	1	1	0	2	1
	Eigene ASL	92	91	92	94	95
	Abgeleitete GRV	33	0	85	1	0
	Abgeleitete BAV	9	0	24	0	0
	dar. Abgeleitete ZöD	3	0	7	0	0
	Abgeleitete BV	4	0	10	0	0
	Abgeleitete AdL	2	0	5	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	1	0	0
	Abgeleitete ASL	37	0	95	1	0
	Einkommen aus ASL	94	91	99	94	95
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	3	3	2	7	5
	Einkommen aus Nebentätigkeit	5	5	3	11	7
	Erwerbseinkommen	8	8	5	17	11
	Zinseinkünfte	20	24	18	12	24
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	15	21	12	8	5
	Rente aus privater LV/RV	4	3	4	8	13
	Private Vorsorge	33	38	28	23	35
	Transferleistungen	6	3	5	18	12
	Altenteil, BAV an Selbstständige	1	0	1	0	0
	Sonstige Renten	4	3	5	5	7
	Private Unterstützung	1	0	1	4	1
	Sonstige Einkommen	2	4	1	2	0
Zusätzliche Einkommen	46	48	40	57	57	
Bruttoeinkommen	98	96	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	94	89	99	97	98	
Nettoeinkommen	98	96	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	755	689	683	1.121	1.251
	Eigene BAV	315	289	307	328	424
	dar. Eigene ZöD	314	302	307	302	402
	Eigene BV	2.740	2.729	(2.540)	(2.795)	(3.160)
	Eigene AdL	351	354	(347)	/	/
	Eigene BSV	(1.708)	(1.582)	/	/	/
	Eigene ASL	917	871	779	1.364	1.611
	Abgeleitete GRV	830	.	830	/	.
	Abgeleitete BAV	373	.	373	.	.
	dar. Abgeleitete ZöD	321	.	321	.	.
	Abgeleitete BV	1.783	.	1.783	.	.
	Abgeleitete AdL	373	.	373	.	.
	Abgeleitete BSV	/	.	/	.	.
	Abgeleitete ASL	1.047	.	1.048	/	.
	Einkommen aus ASL	1.302	871	1.729	1.368	1.611
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	1.892	1.803	(2.057)	(1.884)	/
	Einkommen aus Nebentätigkeit	315	335	(292)	(304)	(294)
	Erwerbseinkommen	951	940	(972)	934	(1.010)
	Zinseinkünfte	160	136	203	(125)	174
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	641	564	760	(881)	(690)
	Rente aus privater LV/RV	292	239	(296)	(398)	(294)
	Private Vorsorge	439	412	482	514	336
	Transferleistungen	309	243	358	293	(365)
	Altenteil, BAV an Selbstständige	(474)	/	(533)	/	.
	Sonstige Renten	431	330	516	(446)	(288)
	Private Unterstützung	(375)	/	(339)	(556)	/
	Sonstige Einkommen	403	354	(484)	/	/
Zusätzliche Einkommen	584	553	600	692	527	
Bruttoeinkommen	1.526	1.094	1.955	1.684	1.823	
Steuern und Sozialabgaben	244	195	288	261	290	
Nettoeinkommen	1.298	920	1.671	1.430	1.539	

Tabelle BC.18

Anteil der Bezieherinnen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieherin von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Frauen ab 65 Jahren nach Familienstand - Neue Länder -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Alle	Verheiratet	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		2.015	982	760	191	82	
Grundgesamtheit (ungewichtet)		4.950	2.509	1.695	501	245	
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	98	97	98	97	99	
	Eigene BAV	17	19	13	21	24	
	dar. Eigene ZöD	14	16	11	16	17	
	Eigene BV	1	2	0	0	1	
	Eigene AdL	0	0	0	0	0	
	Eigene BSV	0	1	0	0	1	
	Eigene ASL	98	98	99	97	99	
	Abgeleitete GRV	36	0	96	0	0	
	Abgeleitete BAV	1	0	3	0	0	
	dar. Abgeleitete ZöD	1	0	2	0	0	
	Abgeleitete BV	0	0	1	0	0	
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	
	Abgeleitete ASL	37	0	97	0	0	
	Einkommen aus ASL	98	98	99	97	99	
	<hr/>						
		Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2	2	1	5	1
		Einkommen aus Nebentätigkeit	3	3	1	7	5
		Erwerbseinkommen	5	5	2	12	6
		Zinseinkünfte	18	20	17	11	21
		Eink.aus Vermietung/Verpachtung	6	9	4	2	4
		Rente aus privater LV/RV	3	3	2	3	8
		Private Vorsorge	24	27	22	16	28
		Transferleistungen	3	1	2	13	9
		Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0
		Sonstige Renten	2	1	3	1	3
	Private Unterstützung	0	0	0	2	0	
	Sonstige Einkommen	2	3	1	2	1	
	Zusätzliche Einkommen	32	34	27	39	40	
<hr/>							
	Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	
	Steuern und Sozialabgaben	99	98	99	99	100	
	Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.110	1.082	1.100	1.231	1.240	
	Eigene BAV	172	170	161	(202)	(188)	
	dar. Eigene ZöD	162	162	147	(193)	(173)	
	Eigene BV	(2.174)	(2.186)	/	/	/	
	Eigene AdL	/	/	/	.	.	
	Eigene BSV	/	/	/	.	.	
	Eigene ASL	1.164	1.158	1.125	1.283	1.316	
	Abgeleitete GRV	759	.	759	/	.	
	Abgeleitete BAV	(219)	.	(219)	.	.	
	dar. Abgeleitete ZöD	(190)	.	(190)	.	.	
	Abgeleitete BV	/	.	/	.	.	
	Abgeleitete AdL	/	.	/	.	.	
	Abgeleitete BSV	/	.	/	.	.	
	Abgeleitete ASL	776	.	776	/	.	
	Einkommen aus ASL	1.449	1.158	1.876	1.284	1.316	
	<hr/>						
		Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	(1.660)	(1.752)	/	/	/
		Einkommen aus Nebentätigkeit	311	(311)	/	(327)	/
		Erwerbseinkommen	837	908	(509)	(970)	/
		Zinseinkünfte	85	67	107	(99)	(96)
		Eink.aus Vermietung/Verpachtung	293	249	(405)	/	/
		Rente aus privater LV/RV	119	(99)	(161)	/	/
		Private Vorsorge	153	138	178	(150)	(143)
		Transferleistungen	249	(295)	/	(152)	/
		Altenteil, BAV an Selbstständige
		Sonstige Renten	(455)	(415)	(433)	/	/
	Private Unterstützung	/	/	/	/	.	
	Sonstige Einkommen	344	(315)	/	/	/	
	Zusätzliche Einkommen	309	300	276	460	(269)	
<hr/>							
	Bruttoeinkommen	1.528	1.241	1.936	1.429	1.410	
	Steuern und Sozialabgaben	199	162	253	188	173	
	Nettoeinkommen	1.331	1.082	1.684	1.243	1.237	

Tabelle BC.19

**Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von
Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Frauen ab 65 Jahren nach der Kinderzahl - Deutschland -**

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Zahl der Kinder				
		kein Kind	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u.mehr Kinder
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		947	2.289	3.907	1.582	887
Grundgesamtheit (ungewichtet)		1.241	3.206	5.350	2.110	1.121
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	86	89	91	90	90
	Eigene BAV	37	22	18	14	11
	dar. Eigene ZöD	19	14	13	10	7
	Eigene BV	6	3	3	3	1
	Eigene AdL	1	1	1	3	4
	Eigene BSV	1	1	1	0	0
	Eigene ASL	93	92	94	93	92
	Abgeleitete GRV	26	34	32	38	45
	Abgeleitete BAV	7	8	7	8	8
	dar. Abgeleitete ZöD	1	2	3	3	3
	Abgeleitete BV	3	3	3	3	4
	Abgeleitete AdL	0	1	1	3	4
	Abgeleitete BSV	0	0	0	1	0
	Abgeleitete ASL	28	37	35	42	50
	Einkommen aus ASL	95	95	96	95	95
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	4	3	3	2	2
	Einkommen aus Nebentätigkeit	4	4	5	4	3
	Erwerbseinkommen	7	8	7	7	5
	Zinseinkünfte	27	21	20	18	12
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	11	12	16	14	10
	Rente aus privater LV/RV	8	4	4	3	2
	Private Vorsorge	37	31	32	29	20
	Transferleistungen	5	5	5	4	8
	Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	1	1
	Sonstige Renten	4	3	4	3	4
	Private Unterstützung	0	1	1	1	2
	Sonstige Einkommen	2	2	2	3	3
Zusätzliche Einkommen	48	43	44	41	38	
Bruttoeinkommen	99	98	99	98	99	
Steuern und Sozialabgaben	97	96	95	94	92	
Nettoeinkommen	99	98	98	98	99	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.131	898	770	748	736
	Eigene BAV	390	301	252	232	202
	dar. Eigene ZöD	378	297	243	243	(223)
	Eigene BV	3.056	2.512	2.630	(2.656)	/
	Eigene AdL	/	/	(346)	(339)	(377)
	Eigene BSV	/	/	(1.708)	/	/
	Eigene ASL	1.429	1.042	886	854	790
	Abgeleitete GRV	802	840	834	791	757
	Abgeleitete BAV	(321)	321	387	420	(358)
	dar. Abgeleitete ZöD	/	(239)	308	(353)	(394)
	Abgeleitete BV	(1.911)	(1.763)	1.746	(1.770)	(1.831)
	Abgeleitete AdL	/	/	(411)	(352)	(388)
	Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/
	Abgeleitete ASL	1.042	1.005	1.014	979	918
	Einkommen aus ASL	1.703	1.397	1.246	1.264	1.246
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	(1.442)	(2.262)	1.738	(2.055)	/
	Einkommen aus Nebentätigkeit	(318)	317	320	(305)	/
	Erwerbseinkommen	(870)	1.133	842	964	(706)
	Zinseinkünfte	182	123	130	145	144
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	575	685	581	672	434
	Rente aus privater LV/RV	(309)	313	216	(303)	/
	Private Vorsorge	375	381	388	443	305
	Transferleistungen	(307)	301	297	(275)	(287)
	Altenteil, BAV an Selbstständige	.	/	/	/	/
	Sonstige Renten	(380)	(377)	465	(518)	(415)
	Private Unterstützung	/	/	(381)	/	/
	Sonstige Einkommen	/	(359)	379	(518)	(323)
Zusätzliche Einkommen	505	562	529	602	415	
Bruttoeinkommen	1.885	1.596	1.444	1.475	1.356	
Steuern und Sozialabgaben	307	247	221	226	186	
Nettoeinkommen	1.584	1.362	1.235	1.263	1.184	

Tabelle BC.20

**Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von
 Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
 - Frauen ab 65 Jahren nach der Kinderzahl - Alte Länder -**

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Zahl der Kinder					
		kein Kind	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u.mehr Kinder	
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		825	1.746	3.040	1.301	740	
Grundgesamtheit (ungewichtet)		920	1.849	3.269	1.417	760	
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	85	86	89	88	88	
	Eigene BAV	39	23	18	14	12	
	dar. Eigene ZöD	20	14	12	10	7	
	Eigene BV	7	4	3	3	1	
	Eigene AdL	1	1	2	4	5	
	Eigene BSV	1	1	1	0	0	
	Eigene ASL	92	90	93	92	90	
	Abgeleitete GRV	25	34	32	37	43	
	Abgeleitete BAV	7	11	9	10	10	
	dar. Abgeleitete ZöD	1	3	3	3	3	
	Abgeleitete BV	3	4	4	4	5	
	Abgeleitete AdL	0	1	1	4	4	
	Abgeleitete BSV	0	0	0	1	0	
	Abgeleitete ASL	27	38	36	42	49	
	Einkommen aus ASL	95	94	95	94	94	
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit		4	4	3	3	2
	Einkommen aus Nebentätigkeit		4	5	5	4	3
	Erwerbseinkommen		8	9	8	7	5
	Zinseinkünfte		27	21	21	18	12
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung		12	14	18	16	10
	Rente aus privater LV/RV		8	4	4	4	2
	Private Vorsorge		38	33	35	31	21
	Transferleistungen		5	5	5	5	9
	Altenteil, BAV an Selbstständige		0	0	0	1	1
	Sonstige Renten		4	4	4	4	5
	Private Unterstützung		0	1	1	1	3
	Sonstige Einkommen		2	2	2	3	3
	Zusätzliche Einkommen		50	46	47	44	41
	Bruttoeinkommen		99	98	98	98	99
	Steuern und Sozialabgaben		97	95	94	93	91
	Nettoeinkommen		99	97	98	98	99
	Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.126	823	667	657	656
		Eigene BAV	408	330	276	250	(208)
dar. Eigene ZöD		404	336	275	269	(234)	
Eigene BV		(3.064)	(2.548)	2.698	(2.681)	/	
Eigene AdL		/	/	(354)	(346)	(380)	
Eigene BSV		/	/	/	/	/	
Eigene ASL		1.456	1.004	802	780	722	
Abgeleitete GRV		802	864	858	798	767	
Abgeleitete BAV		(331)	324	392	432	(345)	
dar. Abgeleitete ZöD		/	(248)	(323)	(368)	(360)	
Abgeleitete BV		(1.911)	(1.759)	1.752	(1.757)	(1.851)	
Abgeleitete AdL		/	/	(411)	(352)	(388)	
Abgeleitete BSV		/	/	/	/	/	
Abgeleitete ASL		1.081	1.070	1.078	1.025	958	
Einkommen aus ASL		1.732	1.389	1.192	1.208	1.190	
Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit		/	(2.334)	(1.720)	(2.176)	/	
Einkommen aus Nebentätigkeit		(316)	(327)	317	(305)	/	
Erwerbseinkommen		(863)	1.182	828	(1.012)	(691)	
Zinseinkünfte		193	127	146	157	151	
Eink.aus Vermietung/Verpachtung		585	738	617	696	(458)	
Rente aus privater LV/RV		(322)	(357)	241	(327)	/	
Private Vorsorge		399	439	439	484	328	
Transferleistungen		(317)	(309)	306	(283)	(293)	
Altenteil, BAV an Selbstständige		.	/	/	/	/	
Sonstige Renten		(350)	(380)	462	(502)	(427)	
Private Unterstützung		/	/	(389)	/	/	
Sonstige Einkommen		/	(358)	(394)	(539)	/	
Zusätzliche Einkommen		527	624	571	642	429	
Bruttoeinkommen		1.925	1.626	1.424	1.452	1.312	
Steuern und Sozialabgaben		320	264	227	232	184	
Nettoeinkommen		1.612	1.378	1.212	1.237	1.144	

Tabelle BC.21

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Frauen ab 65 Jahren nach der Kinderzahl - Neue Länder -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Zahl der Kinder				
		kein Kind	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u.mehr Kinder
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		122	543	867	281	147
Grundgesamtheit (ungewichtet)		321	1.357	2.081	693	361
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	98	97	98	98	99
	Eigene BAV	23	17	19	15	5
	dar. Eigene ZöD	17	14	16	13	5
	Eigene BV	2	1	1	1	0
	Eigene AdL	0	0	0	0	0
	Eigene BSV	1	0	0	1	0
	Eigene ASL	99	97	98	98	99
	Abgeleitete GRV	30	34	34	44	55
	Abgeleitete BAV	2	1	1	2	2
	dar. Abgeleitete ZöD	1	1	1	1	2
	Abgeleitete BV	0	0	0	0	0
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0
	Abgeleitete ASL	31	34	34	44	55
	Einkommen aus ASL	99	98	99	99	99
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2	2	2	2	2
	Einkommen aus Nebentätigkeit	1	3	3	3	2
	Erwerbseinkommen	3	5	5	4	3
	Zinseinkünfte	25	21	18	15	10
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	4	6	7	5	6
	Rente aus privater LV/RV	6	3	3	2	1
	Private Vorsorge	30	27	25	20	16
	Transferleistungen	3	3	2	3	4
	Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0
	Sonstige Renten	4	2	1	2	3
	Private Unterstützung	0	0	0	0	0
	Sonstige Einkommen	1	2	2	2	2
Zusätzliche Einkommen	36	36	32	28	26	
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	99	98	99	99	99	
Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.160	1.111	1.098	1.128	1.096
	Eigene BAV	(191)	169	174	(153)	/
	dar. Eigene ZöD	(165)	170	158	(152)	/
	Eigene BV	/	/	(2.096)	/	.
	Eigene AdL	/	.	/	/	/
	Eigene BSV	/	/	/	/	.
	Eigene ASL	1.262	1.155	1.162	1.172	1.103
	Abgeleitete GRV	(804)	764	757	765	718
	Abgeleitete BAV	/	/	/	/	/
	dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	/	/
	Abgeleitete BV	.	/	/	/	/
	Abgeleitete AdL	/	/	/	.	.
	Abgeleitete BSV	/	/	.	.	.
	Abgeleitete ASL	(809)	775	780	778	741
	Einkommen aus ASL	1.514	1.422	1.429	1.510	1.512
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	/	/	(1.829)	/	/
	Einkommen aus Nebentätigkeit	/	(262)	(336)	/	/
	Erwerbseinkommen	/	(854)	(922)	(609)	/
	Zinseinkünfte	(98)	111	64	81	(99)
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	/	(265)	267	(312)	/
	Rente aus privater LV/RV	/	(139)	(99)	/	/
	Private Vorsorge	(170)	157	139	148	(152)
	Transferleistungen	/	(265)	(218)	/	/
	Altenteil, BAV an Selbstständige
	Sonstige Renten	/	(360)	(501)	/	/
	Private Unterstützung	.	/	/	/	/
	Sonstige Einkommen	/	(364)	(326)	/	/
Zusätzliche Einkommen	297	305	310	305	(302)	
Bruttoeinkommen	1.613	1.500	1.512	1.581	1.576	
Steuern und Sozialabgaben	214	192	201	201	197	
Nettoeinkommen	1.401	1.310	1.313	1.381	1.382	

Tabelle BC.22

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen nach Wohnstatus
- Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Deutschland -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Ehepaare				Alleinstehende			
		Alle	Wohnstatus			Alle	Wohnstatus		
			Mieter	mietfrei	Eigentum		Mieter	mietfrei	Eigentum
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		5.676	1.722	317	3.635	7.342	3.706	729	2.898
Grundgesamtheit (ungewichtet)		8.059	2.618	443	4.993	9.726	5.116	964	3.636
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	94	95	94	93	90	92	89	89
	Eigene BAV	42	34	34	46	25	23	16	28
	dar. Eigene ZöD	19	17	16	20	12	13	8	13
	Eigene BV	13	7	8	16	4	2	2	6
	Eigene AdL	2	0	15	2	2	0	10	2
	Eigene BSV	2	1	0	3	1	0	0	1
	Eigene ASL	98	97	99	98	94	94	94	95
	Abgeleitete GRV	0	0	0	0	53	47	67	58
	Abgeleitete BAV	0	0	0	0	10	7	12	14
	dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	3	2	4	4
	Abgeleitete BV	0	0	0	0	4	3	3	6
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	2	0	10	2
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	1
	Abgeleitete ASL	0	0	0	0	57	49	73	64
	Einkommen aus ASL	98	97	99	98	97	96	99	99
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	17	15	11	18	4	4	3	4
	Einkommen aus Nebentätigkeit	11	11	11	11	5	6	4	4
	Erwerbseinkommen	25	24	21	26	8	9	6	8
	Zinseinkünfte	22	14	15	26	17	11	16	25
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	18	4	9	26	10	2	10	20
	Rente aus privater LV/RV	7	5	5	8	5	4	4	7
	Private Vorsorge	37	19	25	46	27	16	26	42
	Transferleistungen	4	9	1	2	8	14	1	2
	Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	5	0	0	0	4	0
	Sonstige Renten	6	6	8	6	5	5	6	5
	Private Unterstützung	0	1	2	0	1	1	2	1
	Sonstige Einkommen	5	5	6	5	2	1	1	2
Zusätzliche Einkommen	59	51	48	64	44	41	39	50	
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	99	98	100	100	98	97	99	100	
Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.961	1.940	1.762	1.988	1.000	1.018	845	1.016
	Eigene BAV	675	491	455	755	401	334	319	484
	dar. Eigene ZöD	423	375	(437)	442	327	315	(297)	345
	Eigene BV	3.482	3.262	(2.648)	3.560	3.029	2.866	(2.719)	3.140
	Eigene AdL	691	/	(776)	668	406	/	(408)	(407)
	Eigene BSV	2.481	/	/	2.590	(2.140)	/	/	(2.189)
	Eigene ASL	2.711	2.335	2.159	2.936	1.215	1.170	963	1.336
	Abgeleitete GRV	759	739	731	788
	Abgeleitete BAV	368	276	(338)	432
	dar. Abgeleitete ZöD	311	(260)	(313)	346
	Abgeleitete BV	1.780	1.615	/	1.968
	Abgeleitete AdL	372	/	(375)	(380)
	Abgeleitete BSV	(1.359)	/	/	/
	Abgeleitete ASL	920	848	817	1.021
	Einkommen aus ASL	2.711	2.335	2.159	2.936	1.716	1.574	1.522	1.944
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.810	2.429	(2.251)	2.998	2.410	2.163	/	2.856
	Einkommen aus Nebentätigkeit	380	387	(349)	379	300	306	(323)	285
	Erwerbseinkommen	2.048	1.756	(1.370)	2.226	1.228	1.032	(873)	1.602
	Zinseinkünfte	241	195	(145)	257	192	124	134	242
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	1.064	(716)	(729)	1.096	771	(559)	(630)	815
	Rente aus privater LV/RV	332	284	/	341	352	279	(290)	420
	Private Vorsorge	734	343	430	826	475	238	355	611
	Transferleistungen	415	507	/	(253)	347	355	/	(262)
	Altenteil, BAV an Selbstständige	(829)	.	/	/	(518)	/	(464)	/
	Sonstige Renten	463	409	(273)	512	463	426	(407)	528
	Private Unterstützung	/	/	/	/	(412)	(436)	/	/
	Sonstige Einkommen	596	551	(428)	636	555	(414)	/	(665)
Zusätzliche Einkommen	1.463	1.155	985	1.611	680	534	536	862	
Bruttoeinkommen	3.507	2.852	2.613	3.895	1.971	1.733	1.710	2.344	
Steuern und Sozialabgaben	603	434	363	704	310	252	230	402	
Nettoeinkommen	2.907	2.425	2.250	3.192	1.667	1.488	1.484	1.943	

Tabelle BC.23

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen nach Wohnstatus
- Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Alte Länder -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Ehepaare				Alleinstehende			
		Alle	Wohnstatus			Alle	Wohnstatus		
			Mieter	mietfrei	Eigentum		Mieter	mietfrei	Eigentum
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		4.546	1.225	268	3.052	5.916	2.804	605	2.499
Grundgesamtheit (ungewichtet)		5.161	1.315	314	3.529	6.251	2.897	654	2.691
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	92	94	93	92	89	90	87	87
	Eigene BAV	45	38	38	49	27	26	17	30
	dar. Eigene ZöD	18	17	17	19	13	13	8	13
	Eigene BV	15	9	8	19	5	3	3	7
	Eigene AdL	3	0	17	2	2	0	12	2
	Eigene BSV	2	1	0	3	1	1	0	1
	Eigene ASL	97	96	99	98	93	93	93	94
	Abgeleitete GRV	0	0	0	0	51	43	65	55
	Abgeleitete BAV	0	0	0	0	13	9	14	16
	dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	4	3	5	5
	Abgeleitete BV	0	0	0	0	5	4	3	7
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	2	0	12	3
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	1
	Abgeleitete ASL	0	0	0	0	56	47	72	62
	Einkommen aus ASL	97	96	99	98	97	96	99	98
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	17	18	11	18	4	4	3	4
	Einkommen aus Nebentätigkeit	11	12	12	11	5	7	4	4
	Erwerbseinkommen	26	27	22	26	9	10	7	8
	Zinseinkünfte	23	12	15	28	17	11	16	25
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	21	5	9	28	11	2	11	22
	Rente aus privater LV/RV	7	5	6	8	6	5	3	8
	Private Vorsorge	39	18	26	49	29	16	27	43
	Transferleistungen	5	11	0	2	8	16	1	2
	Altenteil, BAV an Selbstständige	1	0	5	0	1	0	4	0
	Sonstige Renten	6	6	9	6	6	6	6	6
	Private Unterstützung	0	1	2	0	1	2	2	1
	Sonstige Einkommen	5	6	6	5	1	1	1	2
Zusätzliche Einkommen	61	54	50	65	47	44	41	52	
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	99	98	100	100	98	97	99	100	
Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.863	1.745	1.678	1.927	948	951	780	985
	Eigene BAV	733	559	466	806	426	355	335	508
	dar. Eigene ZöD	482	458	(470)	492	359	353	(311)	374
	Eigene BV	3.543	3.387	(2.681)	3.607	3.055	2.921	(2.731)	3.150
	Eigene AdL	734	/	(795)	(717)	408	/	(408)	(412)
	Eigene BSV	2.584	/	/	2.698	(2.189)	/	/	(2.241)
	Eigene ASL	2.759	2.261	2.129	3.012	1.206	1.140	924	1.346
	Abgeleitete GRV	775	751	736	808
	Abgeleitete BAV	373	279	(339)	436
	dar. Abgeleitete ZöD	321	(273)	(313)	353
	Abgeleitete BV	1.783	1.622	/	1.968
	Abgeleitete AdL	373	/	(375)	(379)
	Abgeleitete BSV	/	/	/	/
	Abgeleitete ASL	975	897	839	1.079
	Einkommen aus ASL	2.759	2.261	2.129	3.012	1.717	1.537	1.491	1.970
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.837	2.470	(2.297)	3.014	2.523	(2.253)	/	(3.003)
	Einkommen aus Nebentätigkeit	384	397	(351)	381	298	304	/	(282)
	Erwerbseinkommen	2.084	1.824	(1.368)	2.247	1.293	1.075	(881)	1.697
	Zinseinkünfte	265	233	(160)	275	210	138	139	255
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	1.120	(768)	(791)	1.151	799	(583)	(643)	845
	Rente aus privater LV/RV	367	(352)	/	367	375	306	(296)	435
	Private Vorsorge	816	438	(463)	889	525	279	375	647
	Transferleistungen	405	496	.	(247)	358	367	/	(258)
	Altenteil, BAV an Selbstständige	(829)	.	/	/	(518)	/	(464)	/
	Sonstige Renten	455	(410)	/	498	465	420	(409)	533
	Private Unterstützung	/	/	/	/	(421)	(440)	/	/
	Sonstige Einkommen	632	(594)	/	668	(570)	(424)	/	(669)
Zusätzliche Einkommen	1.539	1.272	1.012	1.664	732	580	559	911	
Bruttoeinkommen	3.630	2.864	2.611	4.026	2.011	1.727	1.697	2.408	
Steuern und Sozialabgaben	645	462	370	741	326	258	231	423	
Nettoeinkommen	2.989	2.411	2.241	3.286	1.691	1.478	1.470	1.986	

Tabelle BC.24

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen nach Wohnstatus
- Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Neue Länder -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Ehepaare				Alleinstehende			
		Alle	Wohnstatus			Alle	Wohnstatus		
			Mieter	mietfrei	Eigentum		Mieter	mietfrei	Eigentum
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		1.130	497	49	583	1.427	903	125	399
Grundgesamtheit (ungewichtet)		2.898	1.303	129	1.464	3.475	2.219	310	945
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	98	98	100	98	98	97	100	98
	Eigene BAV	28	25	14	31	15	14	11	19
	dar. Eigene ZöD	21	19	11	23	11	11	7	14
	Eigene BV	4	2	4	5	1	1	0	1
	Eigene AdL	1	0	3	1	0	0	0	0
	Eigene BSV	1	0	0	2	0	0	0	1
	Eigene ASL	98	98	100	98	98	97	100	99
	Abgeleitete GRV	0	0	0	0	63	58	74	71
	Abgeleitete BAV	0	0	0	0	2	2	1	2
	dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	1	1	0	1
	Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	0	0	1
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete ASL	0	0	0	0	63	58	74	72
	Einkommen aus ASL	98	98	100	98	98	98	100	99
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	13	10	10	17	2	2	1	3
	Einkommen aus Nebentätigkeit	10	9	5	11	3	4	2	3
	Erwerbseinkommen	21	17	15	25	5	6	4	6
	Zinseinkünfte	19	18	13	19	16	14	15	20
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	9	1	8	15	4	1	4	12
	Rente aus privater LV/RV	7	6	3	8	3	3	4	3
	Private Vorsorge	29	23	21	35	22	17	21	31
	Transferleistungen	3	4	3	2	5	7	1	2
	Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	0	0
	Sonstige Renten	4	4	4	4	4	4	4	3
	Private Unterstützung	0	0	0	0	0	0	0	0
	Sonstige Einkommen	5	5	8	5	2	1	2	2
Zusätzliche Einkommen	49	43	38	55	33	31	28	38	
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	100	99	100	100	99	99	99	100	
Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	2.332	2.401	2.189	2.285	1.199	1.213	1.119	1.192
	Eigene BAV	292	234	/	332	226	218	(198)	244
	dar. Eigene ZöD	209	198	/	219	173	169	/	172
	Eigene BV	2.395	(2.101)	/	(2.535)	(2.329)	/	/	/
	Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	/
	Eigene BSV	(1.711)	/	/	(1.780)	/	/	/	/
	Eigene ASL	2.519	2.513	2.320	2.540	1.253	1.258	1.142	1.275
	Abgeleitete GRV	705	713	708	689
	Abgeleitete BAV	(219)	(224)	/	/
	dar. Abgeleitete ZöD	(190)	/	/	/
	Abgeleitete BV	/	/	/	/
	Abgeleitete AdL	/	/	/	/
	Abgeleitete BSV	/	/	/	/
	Abgeleitete ASL	719	726	711	708
	Einkommen aus ASL	2.519	2.513	2.320	2.540	1.712	1.686	1.673	1.780
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.670	2.241	/	2.915	(1.516)	(1.595)	/	/
	Einkommen aus Nebentätigkeit	359	(351)	/	367	312	(316)	/	(302)
	Erwerbseinkommen	1.873	1.489	/	2.112	781	782	/	(775)
	Zinseinkünfte	125	132	/	125	111	93	(106)	140
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	531	/	/	561	469	/	/	486
	Rente aus privater LV/RV	181	(152)	/	197	169	(144)	/	(187)
	Private Vorsorge	284	156	(199)	361	204	122	(227)	302
	Transferleistungen	(477)	(576)	/	/	265	261	/	/
	Altenteil, BAV an Selbstständige
	Sonstige Renten	513	(405)	/	(623)	452	(453)	/	(470)
	Private Unterstützung	/	.	.	/	/	/	/	/
	Sonstige Einkommen	437	(420)	/	(453)	(497)	(391)	/	/
Zusätzliche Einkommen	1.080	797	(787)	1.288	375	335	(382)	449	
Bruttoeinkommen	3.012	2.821	2.622	3.208	1.806	1.751	1.774	1.941	
Steuern und Sozialabgaben	437	364	324	509	242	232	224	270	
Nettoeinkommen	2.577	2.459	2.298	2.700	1.566	1.522	1.552	1.672	

Tabelle BC.25

**Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Personen ab 65 Jahren nach letzter beruflicher Stellung (Arbeiter/Angestellte) -**

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Deutschland			Alte Länder			Neue Länder			
		Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		14.115	5.839	8.276	10.924	4.521	6.403	3.191	1.317	1.873	
Grundgesamtheit (ungewichtet)		19.821	8.444	11.377	11.829	5.047	6.782	7.992	3.397	4.595	
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	96	97	95	95	96	94	98	98	99	
	Eigene BAV	31	43	23	35	50	25	18	19	18	
	dar. Eigene ZöD	15	14	15	15	14	15	13	11	15	
	Eigene BV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Eigene AdL	0	1	0	1	1	0	0	0	0	
	Eigene BSV	0	1	0	0	1	0	0	0	0	
	Eigene ASL	96	97	95	95	97	94	98	98	99	
	Abgeleitete GRV	24	7	35	23	6	34	27	12	37	
	Abgeleitete BAV	5	0	8	6	0	10	1	0	1	
	dar. Abgeleitete ZöD	2	0	3	2	0	3	1	0	1	
	Abgeleitete BV	2	0	3	2	0	4	0	0	0	
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Abgeleitete ASL	25	7	37	24	6	37	27	12	37	
	Einkommen aus ASL	97	97	96	96	97	96	99	98	99	
	Erwerbseinkommen	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	3	4	2	3	5	2	2	3	1
		Einkommen aus Nebentätigkeit	5	7	4	6	7	5	4	6	3
		Zinseinkünfte	8	11	6	9	12	7	6	8	4
		Eink.aus Vermietung/Verpachtung	19	18	19	19	19	20	17	17	18
		Rente aus privater LV/RV	12	13	11	14	15	13	6	7	5
Private Vorsorge		4	5	4	4	5	4	4	5	3	
Transferleistungen		29	30	29	31	31	31	24	26	23	
Altenteil, BAV an Selbstständige		5	5	5	6	6	5	3	3	3	
Sonstige Renten		0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sonstige Einkommen		4	5	4	5	6	4	3	4	2	
Private Unterstützung		0	0	1	1	0	1	0	0	0	
Sonstige Einkommen		2	2	2	2	2	3	2	2	2	
Zusätzliche Einkommen		43	46	41	45	48	43	34	38	31	
Bruttoeinkommen		99	100	99	99	100	99	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	97	99	96	97	99	95	99	99	99		
Nettoeinkommen	99	100	99	99	100	98	100	100	100		
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.153	1.539	876	1.121	1.566	799	1.258	1.448	1.125	
	Eigene BAV	494	653	289	534	690	314	232	315	172	
	dar. Eigene ZöD	355	469	283	403	529	318	176	203	162	
	Eigene BV	/	/	/	.	.	/	/	/	/	
	Eigene AdL	(341)	(386)	(257)	(380)	(434)	/	/	/	/	
	Eigene BSV	(1.962)	(2.270)	/	(2.071)	/	/	/	/	/	
	Eigene ASL	1.321	1.835	950	1.325	1.930	885	1.306	1.514	1.161	
	Abgeleitete GRV	774	398	828	797	361	850	705	463	758	
	Abgeleitete BAV	363	.	363	368	.	368	(225)	.	(225)	
	dar. Abgeleitete ZöD	303	.	303	313	.	313	(196)	.	(196)	
	Abgeleitete BV	1.730	.	1.730	1.737	.	1.737	/	/	/	
	Abgeleitete AdL	(345)	.	(345)	/	.	/	/	/	/	
	Abgeleitete BSV	/	.	/	/	.	/	/	/	/	
	Abgeleitete ASL	928	398	1.001	997	361	1.068	714	463	769	
	Einkommen aus ASL	1.549	1.864	1.325	1.564	1.951	1.288	1.499	1.568	1.450	
	Erwerbseinkommen	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.475	2.955	1.797	2.504	3.008	1.802	2.286	(2.627)	(1.767)
		Einkommen aus Nebentätigkeit	333	345	319	335	347	320	325	333	313
		Zinseinkünfte	140	133	144	155	150	159	81	72	86
		Eink.aus Vermietung/Verpachtung	496	429	549	527	454	584	258	251	265
		Rente aus privater LV/RV	243	249	238	273	281	266	126	137	113
Private Vorsorge		329	311	342	372	351	388	142	144	140	
Transferleistungen		280	282	279	287	285	289	236	(262)	214	
Altenteil, BAV an Selbstständige		/	/	/	/	/	/	.	.	.	
Sonstige Renten		436	422	451	433	416	450	454	451	(458)	
Private Unterstützung		(389)	/	(441)	(402)	/	(456)	/	/	/	
Sonstige Einkommen		386	426	362	391	437	364	366	(386)	(354)	
Zusätzliche Einkommen		542	630	471	585	678	512	341	418	275	
Bruttoeinkommen		1.741	2.103	1.483	1.784	2.221	1.472	1.594	1.698	1.521	
Steuern und Sozialabgaben		257	319	212	272	346	218	207	226	193	
Nettoeinkommen	1.492	1.788	1.280	1.522	1.880	1.266	1.389	1.473	1.329		

Tabelle BC.26

**Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Personen ab 65 Jahren nach letzter beruflicher Stellung (Beamte) -**

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
		Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		1.193	842	351	1.127	799	328	66	43	23
Grundgesamtheit (ungewichtet)		1.810	1.277	533	1.611	1.148	463	199	129	70
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	32	34	26	29	32	24	69	75	58
	Eigene BAV	3	3	2	3	3	2	2	4	0
	dar. Eigene ZöD	2	3	1	2	3	2	1	2	0
	Eigene BV	93	96	84	94	97	84	79	75	87
	Eigene AdL	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Eigene BSV	0	0	0	0	0	0	0	1	0
	Eigene ASL	96	98	91	96	98	91	92	95	87
	Abgeleitete GRV	5	4	8	5	4	9	6	7	3
	Abgeleitete BAV	1	0	2	1	0	3	0	0	0
	dar. Abgeleitete ZöD	0	0	1	0	0	1	0	0	0
	Abgeleitete BV	2	0	7	2	0	7	1	0	2
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	1	0	0	1	0	0	0
	Abgeleitete ASL	7	4	15	7	4	16	7	7	6
	Einkommen aus ASL	97	98	93	97	98	94	93	95	89
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	6	5	8	5	5	7	8	6	11
	Einkommen aus Nebentätigkeit	4	4	3	4	4	3	4	6	1
	Erwerbseinkommen	9	9	10	9	9	10	11	11	12
	Zinseinkünfte	31	29	35	31	29	36	20	15	28
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	22	20	26	22	21	26	16	13	21
	Rente aus privater LV/RV	5	4	9	5	4	9	2	1	5
Private Vorsorge	46	42	56	47	43	57	31	27	38	
Transferleistungen	2	2	1	2	2	1	1	2	0	
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sonstige Renten	2	2	2	2	2	3	1	1	0	
Private Unterstützung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sonstige Einkommen	3	3	3	3	4	2	3	2	7	
Zusätzliche Einkommen	53	50	61	54	50	62	40	36	48	
Bruttoeinkommen	100	100	99	100	100	99	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	100	100	99	100	100	99	100	100	100	
Nettoeinkommen	100	100	99	100	100	99	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	438	423	482	358	339	419	1.017	(1.084)	(856)
	Eigene BAV	(372)	(389)	/	(361)	(376)	/	/	/	/
	dar. Eigene ZöD	(228)	(215)	/	(228)	(214)	/	/	/	/
	Eigene BV	3.130	3.288	2.699	3.174	3.328	2.740	2.235	2.304	(2.124)
	Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Eigene BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Eigene ASL	3.189	3.397	2.650	3.216	3.433	2.648	2.700	2.707	(2.686)
	Abgeleitete GRV	(509)	(267)	(773)	(511)	(249)	(776)	/	/	/
	Abgeleitete BAV	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete BV	(2.125)	/	(2.125)	(2.107)	/	(2.107)	/	/	/
	Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete ASL	1.079	(267)	(1.579)	1.096	(249)	(1.578)	/	/	/
	Einkommen aus ASL	3.242	3.407	2.829	3.271	3.442	2.836	2.735	2.741	(2.723)
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	(2.963)	(3.046)	/	(2.878)	(2.972)	/	/	/	/
	Einkommen aus Nebentätigkeit	(329)	(337)	/	(330)	(337)	/	/	/	/
	Erwerbseinkommen	1.895	(1.766)	(2.168)	1.826	(1.721)	(2.054)	/	/	/
	Zinseinkünfte	127	119	145	129	119	149	(85)	/	/
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	572	515	677	583	522	697	(317)	/	/
	Rente aus privater LV/RV	(175)	(189)	(163)	(178)	(189)	(167)	/	/	/
Private Vorsorge	376	343	437	382	348	446	(226)	(213)	(243)	
Transferleistungen	(211)	/	/	/	/	/	/	/	/	
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Sonstige Renten	(309)	/	/	(307)	/	/	/	/	/	
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Sonstige Einkommen	(271)	(225)	/	(279)	(227)	/	/	/	/	
Zusätzliche Einkommen	699	646	801	686	635	786	(996)	(930)	(1.088)	
Bruttoeinkommen	3.510	3.654	3.163	3.544	3.693	3.179	2.933	2.925	(2.948)	
Steuern und Sozialabgaben	758	762	748	770	775	759	550	524	(599)	
Nettoeinkommen	2.755	2.892	2.423	2.777	2.919	2.428	2.383	2.401	(2.349)	

Tabelle BC.27

**Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Personen ab 65 Jahren nach letzter beruflicher Stellung (Selbstständige) -**

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
		Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		1.870	1.030	840	1.623	877	746	247	153	95
Grundgesamtheit (ungewichtet)		2.368	1.354	1.014	1.757	976	781	611	378	233
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	78	78	79	76	76	77	92	94	90
	Eigene BAV	8	11	4	8	11	4	5	6	3
	dar. Eigene ZöD	2	2	2	2	2	2	1	1	1
	Eigene BV	0	0	0	0	0	0	0	1	0
	Eigene AdL	15	13	17	16	14	19	2	2	1
	Eigene BSV	8	10	5	8	11	5	5	5	5
	Eigene ASL	90	92	88	90	91	88	93	95	91
	Abgeleitete GRV	17	6	31	17	6	31	15	6	28
	Abgeleitete BAV	1	0	3	1	0	3	0	0	1
	dar. Abgeleitete ZöD	1	0	1	1	0	1	0	0	1
	Abgeleitete BV	1	0	2	1	0	2	0	0	1
	Abgeleitete AdL	6	0	13	7	0	14	0	0	1
	Abgeleitete BSV	0	0	1	1	0	1	0	0	0
	Abgeleitete ASL	21	6	39	22	6	41	15	6	30
	Einkommen aus ASL	92	92	93	92	92	93	94	95	93
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	17	23	10	17	23	9	18	21	12
	Einkommen aus Nebentätigkeit	8	7	8	7	6	8	11	13	7
	Erwerbseinkommen	24	30	18	24	29	17	28	34	19
	Zinseinkünfte	25	26	24	26	28	24	20	17	24
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	34	36	30	36	40	32	17	17	18
	Rente aus privater LV/RV	11	13	8	11	14	9	7	8	5
	Private Vorsorge	51	54	47	53	57	48	35	34	37
	Transferleistungen	7	8	6	7	8	6	6	7	6
Altenteil, BAV an Selbstständige	4	3	5	4	3	6	0	0	0	
Sonstige Renten	6	6	6	7	7	7	3	4	1	
Private Unterstützung	2	1	3	2	1	3	0	0	1	
Sonstige Einkommen	3	4	3	4	4	3	2	3	1	
Zusätzliche Einkommen	72	77	66	74	80	67	60	63	54	
Bruttoeinkommen	99	100	99	99	100	99	100	100	99	
Steuern und Sozialabgaben	97	98	95	96	98	95	98	99	96	
Nettoeinkommen	99	99	99	99	99	98	100	100	99	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	728	858	569	684	824	523	962	1.015	873
	Eigene BAV	822	959	(358)	862	1.005	(371)	(364)	/	/
	dar. Eigene ZöD	(272)	/	/	(278)	/	/	/	/	/
	Eigene BV	/	/	.	/	/	.	/	/	/
	Eigene AdL	449	539	366	450	545	365	/	/	/
	Eigene BSV	2.252	2.447	(1.792)	2.316	2.514	(1.834)	(1.584)	/	/
	Eigene ASL	968	1.181	695	952	1.190	661	1.067	1.136	952
	Abgeleitete GRV	615	(465)	649	599	(437)	634	(735)	(609)	(780)
	Abgeleitete BAV	(435)	.	(435)	(447)	.	(447)	/	.	/
	dar. Abgeleitete ZöD	/	.	/	/	.	/	/	.	/
	Abgeleitete BV	/	.	/	/	.	/	/	.	/
	Abgeleitete AdL	372	.	372	370	.	370	/	.	/
	Abgeleitete BSV	/	.	/	/	.	/	.	.	.
	Abgeleitete ASL	732	(465)	780	730	(437)	778	(754)	(609)	(804)
	Einkommen aus ASL	1.111	1.208	992	1.099	1.214	966	1.184	1.177	1.196
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.445	2.705	(1.705)	2.577	2.840	(1.826)	1.635	(1.870)	(976)
	Einkommen aus Nebentätigkeit	291	288	(293)	284	(273)	(293)	(321)	(331)	/
	Erwerbseinkommen	1.779	2.121	1.074	1.896	2.291	1.123	1.141	1.289	(723)
	Zinseinkünfte	204	237	159	216	249	170	102	(125)	(77)
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	889	948	801	913	972	826	(559)	(625)	(457)
	Rente aus privater LV/RV	560	615	(453)	580	639	(469)	(348)	(393)	/
	Private Vorsorge	811	907	675	852	953	712	398	466	(296)
	Transferleistungen	332	(315)	(358)	330	(316)	(350)	(347)	/	/
Altenteil, BAV an Selbstständige	(436)	(391)	(464)	(436)	(391)	(464)	.	.	.	
Sonstige Renten	449	(530)	(349)	441	(526)	(345)	/	/	/	
Private Unterstützung	(279)	/	/	(284)	/	/	/	/	/	
Sonstige Einkommen	(784)	(905)	(564)	(804)	(935)	/	/	/	/	
Zusätzliche Einkommen	1.309	1.587	908	1.363	1.661	947	865	1.050	522	
Bruttoeinkommen	1.980	2.346	1.529	2.033	2.446	1.545	1.632	1.772	1.403	
Steuern und Sozialabgaben	408	518	269	426	550	275	293	334	225	
Nettoeinkommen	1.591	1.844	1.279	1.629	1.915	1.291	1.344	1.443	1.185	

Tabelle BC.28

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Deutschland -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Zahl der Erwerbsjahre										
		1 - u. 5 Jahre	5 - u. 10 Jahre	10 - u. 15 Jahre	15 - u. 20 Jahre	20 - u. 25 Jahre	25 - u. 30 Jahre	30 - u. 35 Jahre	35 - u. 40 Jahre	40 - u. 45 Jahre	45 Jahre u.m.	
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		278	679	709	636	694	772	1.159	1.960	3.248	4.529	
Grundgesamtheit (ungewichtet)		320	801	795	719	807	965	1.520	2.873	5.197	6.461	
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	81	88	91	91	94	92	87	83	88	93	
	Eigene BAV	3	2	5	13	20	28	28	31	35	35	
	dar. Eigene ZöD	0	2	3	9	12	14	14	15	16	13	
	Eigene BV	0	0	0	1	2	4	9	13	11	5	
	Eigene AdL	0	0	0	0	0	1	2	1	2	3	
	Eigene BSV	0	0	0	0	0	2	2	3	1	1	
	Eigene ASL	81	88	91	91	96	96	97	96	97	98	
	Abgeleitete GRV	39	40	36	32	32	26	22	20	19	13	
	Abgeleitete BAV	12	15	12	11	8	6	5	3	2	1	
	dar. Abgeleitete ZöD	4	4	3	3	3	2	1	1	1	1	
	Abgeleitete BV	6	6	3	5	4	2	2	1	0	1	
	Abgeleitete AdL	0	0	1	0	1	1	1	0	1	1	
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Abgeleitete ASL	43	44	39	35	35	28	24	21	20	14	
	Einkommen aus ASL	90	93	95	93	96	96	97	96	98	98	
	Zusätzliche Einkommen	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	0	1	1	4	4	4	4	5	4	6
		Einkommen aus Nebentätigkeit	4	3	4	5	4	3	5	5	4	8
		Erwerbseinkommen	4	3	5	9	8	7	9	9	8	14
		Zinseinkünfte	21	24	23	22	17	19	21	24	23	21
		Eink.aus Vermietung/Verpachtung	12	9	15	13	13	13	16	17	16	16
Rente aus privater LV/RV		2	2	2	2	3	3	6	6	5	6	
Private Vorsorge		29	30	33	30	28	28	35	37	35	35	
Transferleistungen		12	7	8	7	9	7	5	4	2	2	
Altenteil, BAV an Selbstständige		0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	
Sonstige Renten		5	5	5	7	6	4	6	5	3	3	
Private Unterstützung		2	1	1	1	1	0	1	1	0	0	
Sonstige Einkommen		4	1	2	3	2	3	3	3	2	2	
Zusätzliche Einkommen		48	44	46	47	47	44	48	49	45	48	
Bruttoeinkommen		98	96	98	97	99	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben		88	87	93	95	97	98	98	99	100	99	
Nettoeinkommen	98	95	97	97	99	99	100	100	100	100		
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	411	395	468	622	739	879	1.025	1.171	1.322	1.406	
	Eigene BAV	/	/	(206)	(262)	299	478	519	632	544	472	
	dar. Eigene ZöD	/	/	/	(243)	(260)	324	360	351	380	375	
	Eigene BV	/	/	/	/	/	(2.810)	3.034	3.372	3.229	3.022	
	Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	(409)	(444)	447	
	Eigene BSV	/	/	/	/	/	/	(1.772)	(2.382)	(2.462)	(1.921)	
	Eigene ASL	425	406	486	666	854	1.137	1.399	1.761	1.797	1.701	
	Abgeleitete GRV	1.005	924	945	923	798	815	801	707	660	611	
	Abgeleitete BAV	(363)	517	(473)	(355)	(438)	(335)	(401)	(262)	(260)	(216)	
	dar. Abgeleitete ZöD	/	(358)	(418)	/	/	/	/	/	(259)	/	
	Abgeleitete BV	/	(1.803)	(2.151)	(1.719)	/	/	/	(1.797)	/	/	
	Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	(339)	(346)	
	Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
	Abgeleitete ASL	1.355	1.295	1.218	1.205	1.065	957	974	844	719	663	
	Einkommen aus ASL	1.031	999	973	1.100	1.238	1.410	1.637	1.940	1.935	1.793	
	Zusätzliche Einkommen	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	/	/	/	/	(1.956)	(2.190)	(2.974)	2.958	2.509	2.453
		Einkommen aus Nebentätigkeit	/	/	/	(365)	(308)	(328)	(324)	(306)	309	346
		Erwerbseinkommen	/	/	(364)	(1.507)	(1.157)	(1.325)	1.619	1.727	1.432	1.285
		Zinseinkünfte	(203)	156	129	163	188	161	153	126	138	122
		Eink.aus Vermietung/Verpachtung	(716)	(704)	497	(482)	681	430	598	572	531	580
Rente aus privater LV/RV		/	/	/	/	(297)	(360)	(281)	259	311	284	
Private Vorsorge		(497)	356	339	353	472	338	423	381	370	396	
Transferleistungen		(430)	(289)	(350)	(292)	(274)	(183)	(233)	(206)	(202)	210	
Altenteil, BAV an Selbstständige		/	/	/	/	/	/	/	/	/	(593)	
Sonstige Renten		(602)	(739)	(589)	(456)	(496)	(335)	(321)	413	365	419	
Private Unterstützung		/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Sonstige Einkommen		/	/	/	/	/	(462)	(443)	(534)	410	365	
Zusätzliche Einkommen		566	446	424	646	612	528	699	715	617	738	
Bruttoeinkommen		1.217	1.163	1.137	1.370	1.490	1.596	1.931	2.218	2.170	2.104	
Steuern und Sozialabgaben		188	189	163	208	228	249	334	390	355	335	
Nettoeinkommen	1.053	1.005	988	1.168	1.271	1.355	1.604	1.832	1.817	1.771		

Tabelle BC.29

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Männer und Frauen ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Alte Länder -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Zahl der Erwerbsjahre									
		1 - u. 5 Jahre	5 - u. 10 Jahre	10 - u. 15 Jahre	15 - u. 20 Jahre	20 - u. 25 Jahre	25 - u. 30 Jahre	30 - u. 35 Jahre	35 - u. 40 Jahre	40 - u. 45 Jahre	45 Jahre u.m.
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		267	658	684	607	623	662	953	1.488	2.255	3.490
Grundgesamtheit (ungewichtet)		289	744	734	642	643	715	1.001	1.671	2.668	3.881
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	81	88	90	91	94	91	85	78	83	92
	Eigene BAV	3	2	5	13	21	31	32	35	41	40
	dar. Eigene ZöD	0	2	3	8	13	16	16	15	15	14
	Eigene BV	0	0	0	1	2	4	10	17	15	7
	Eigene AdL	0	0	0	0	1	1	2	2	2	3
	Eigene BSV	0	0	0	0	0	3	2	3	1	1
	Eigene ASL	81	88	91	91	96	96	97	95	97	97
	Abgeleitete GRV	39	39	37	31	32	24	20	17	16	11
	Abgeleitete BAV	12	16	13	11	9	7	5	4	3	1
	dar. Abgeleitete ZöD	4	4	3	3	4	2	1	1	1	1
	Abgeleitete BV	6	7	3	5	5	2	3	2	1	1
	Abgeleitete AdL	0	0	1	0	1	1	1	1	1	1
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete ASL	43	44	40	34	36	26	23	19	17	12
	Einkommen aus ASL	90	93	95	93	96	96	97	95	97	98
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	0	1	1	4	4	4	5	6	5	7
	Einkommen aus Nebentätigkeit	4	3	4	5	4	3	5	5	5	8
	Erwerbseinkommen	4	3	5	9	8	7	10	11	10	15
	Zinseinkünfte	21	24	23	22	18	19	22	25	23	22
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	13	10	16	13	14	13	18	20	20	19
	Rente aus privater LV/RV	2	2	2	2	3	3	7	7	6	7
	Private Vorsorge	29	31	33	30	29	30	37	40	39	38
	Transferleistungen	12	7	8	7	10	6	5	5	3	2
	Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	1	1	0	1
	Sonstige Renten	5	5	4	7	6	5	6	5	4	3
	Private Unterstützung	2	1	1	1	1	0	2	1	0	0
	Sonstige Einkommen	4	1	2	3	2	3	3	3	2	3
Zusätzliche Einkommen	48	44	46	47	48	45	50	54	49	51	
Bruttoeinkommen	98	96	98	97	99	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	88	87	93	94	97	98	98	99	99	99	
Nettoeinkommen	98	95	97	97	99	99	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	396	388	460	608	718	857	1.003	1.150	1.330	1.427
	Eigene BAV	/	/	(203)	(260)	282	486	537	697	617	508
	dar. Eigene ZöD	/	/	/	(239)	(266)	330	378	406	478	429
	Eigene BV	/	/	/	/	/	(2.815)	3.059	3.387	3.299	3.081
	Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	(412)	(450)	(450)	459
	Eigene BSV	/	/	/	/	/	/	(2.464)	(2.636)	/	/
	Eigene ASL	410	397	478	651	836	1.151	1.447	1.911	1.967	1.790
	Abgeleitete GRV	1.003	924	947	928	806	817	805	694	643	611
	Abgeleitete BAV	(343)	516	(473)	(355)	(438)	(335)	(396)	(272)	(269)	(232)
	dar. Abgeleitete ZöD	/	(352)	(418)	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete BV	/	(1.802)	/	(1.719)	/	/	/	(1.803)	/	/
	Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(346)
	Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete ASL	1.355	1.304	1.220	1.227	1.099	990	1.013	899	741	683
	Einkommen aus ASL	1.025	995	970	1.089	1.237	1.421	1.685	2.077	2.081	1.873
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	/	/	/	/	/	/	(3.097)	(2.977)	2.424	2.563
	Einkommen aus Nebentätigkeit	/	/	/	(365)	/	/	(334)	(310)	(316)	346
	Erwerbseinkommen	/	/	(338)	(1.502)	(1.193)	(1.418)	(1.712)	1.741	1.420	1.374
	Zinseinkünfte	(206)	156	128	167	183	169	171	139	161	136
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	(703)	(709)	501	(490)	(705)	455	631	608	562	610
	Rente aus privater LV/RV	/	/	/	/	/	/	(297)	276	349	326
	Private Vorsorge	(494)	361	340	365	483	360	469	432	433	445
	Transferleistungen	(436)	(286)	(352)	(293)	(282)	(181)	(226)	(212)	(197)	(215)
	Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(593)
	Sonstige Renten	/	(749)	(501)	(455)	(494)	(345)	(306)	(401)	361	423
	Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Sonstige Einkommen	/	/	/	/	/	/	(454)	(583)	(426)	374
Zusätzliche Einkommen	554	452	411	659	622	567	764	787	688	800	
Bruttoeinkommen	1.210	1.163	1.126	1.367	1.499	1.624	2.025	2.406	2.365	2.233	
Steuern und Sozialabgaben	188	190	162	210	231	261	363	445	407	367	
Nettoeinkommen	1.046	1.004	979	1.164	1.277	1.371	1.669	1.966	1.962	1.870	

Tabelle BC.30

**Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Männer und Frauen ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Neue Länder -**

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Zahl der Erwerbsjahre									
		1 - u. 5 Jahre	5 - u. 10 Jahre	10 - u. 15 Jahre	15 - u. 20 Jahre	20 - u. 25 Jahre	25 - u. 30 Jahre	30 - u. 35 Jahre	35 - u. 40 Jahre	40 - u. 45 Jahre	45 Jahre u.m.
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		11	21	25	30	71	110	206	472	993	1.039
Grundgesamtheit (ungewichtet)		31	57	61	77	164	250	519	1.202	2.529	2.580
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	88	97	92	98	95	96	96	98	98	98
	Eigene BAV	4	9	2	11	8	6	11	18	22	19
	dar. Eigene ZöD	0	9	2	11	6	4	7	14	17	12
	Eigene BV	0	2	0	1	2	2	2	1	2	1
	Eigene AdL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	Eigene BSV	0	0	0	1	0	0	0	1	1	0
	Eigene ASL	88	97	92	98	96	97	98	99	99	98
	Abgeleitete GRV	28	43	24	42	32	37	27	29	27	19
	Abgeleitete BAV	6	2	0	0	0	1	2	1	1	0
	dar. Abgeleitete ZöD	6	2	0	0	0	0	1	1	1	0
	Abgeleitete BV	0	0	10	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete AdL	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete ASL	28	43	34	42	32	37	28	29	27	19
	Einkommen aus ASL	88	97	97	98	96	98	98	99	99	98
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	0	0	4	3	3	3	2	2	2	4
	Einkommen aus Nebentätigkeit	0	5	3	0	6	3	3	2	3	8
	Erwerbseinkommen	0	5	7	3	9	6	5	4	5	12
	Zinseinkünfte	11	22	21	22	14	14	19	20	21	16
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	7	3	13	6	10	7	7	7	7	7
	Rente aus privater LV/RV	0	2	7	7	4	3	4	4	4	6
	Private Vorsorge	15	25	34	31	23	22	26	27	27	26
	Transferleistungen	16	11	7	3	9	11	5	2	2	1
	Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Sonstige Renten	9	3	9	11	4	2	4	2	2	2
	Private Unterstützung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Einkommen	0	2	2	1	1	4	2	3	2	1	
Zusätzliche Einkommen	36	43	47	42	40	40	37	34	35	37	
Bruttoeinkommen	100	100	98	100	99	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	92	94	95	99	97	97	99	100	100	100	
Nettoeinkommen	100	100	98	100	99	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	(734)	(612)	(684)	(889)	924	1.002	1.118	1.223	1.305	1.341
	Eigene BAV	/	/	/	/	/	/	(268)	234	240	221
	dar. Eigene ZöD	/	/	/	/	/	/	(155)	161	182	173
	Eigene BV	/	/	/	/	/	/	/	(2.718)	(2.205)	(1.768)
	Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Eigene BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Eigene ASL	(753)	(662)	(691)	(953)	1.005	1.049	1.178	1.308	1.418	1.406
	Abgeleitete GRV	/	/	/	(837)	(733)	(806)	786	730	682	610
	Abgeleitete BAV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete BV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete ASL	/	/	/	(837)	(733)	(813)	826	733	688	619
	Einkommen aus ASL	(1.178)	(1.104)	(1.067)	(1.311)	1.250	1.347	1.414	1.525	1.607	1.526
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	/	/	/	/	/	/	/	/	(2.986)	1.888
	Einkommen aus Nebentätigkeit	/	/	/	/	/	/	/	/	(280)	348
	Erwerbseinkommen	/	/	/	/	/	/	/	(1.593)	1.485	920
	Zinseinkünfte	/	/	/	/	/	(100)	54	74	79	62
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	/	/	/	/	/	/	(221)	(258)	326	318
	Rente aus privater LV/RV	/	/	/	/	/	/	/	(163)	(169)	120
	Private Vorsorge	/	/	/	(119)	(345)	(152)	120	145	165	155
	Transferleistungen	/	/	/	/	/	/	(261)	(157)	(219)	(180)
	Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Sonstige Renten	/	/	/	/	/	/	/	/	(379)	(399)
	Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Sonstige Einkommen	/	/	/	/	/	/	/	(358)	(366)	(316)	
Zusätzliche Einkommen	/	/	(751)	(362)	(504)	(271)	290	356	390	454	
Bruttoeinkommen	(1.384)	(1.178)	(1.418)	(1.441)	1.415	1.426	1.495	1.628	1.725	1.669	
Steuern und Sozialabgaben	(179)	(143)	(196)	(178)	200	175	196	218	236	230	
Nettoeinkommen	(1.219)	(1.044)	(1.229)	(1.265)	1.220	1.257	1.300	1.411	1.490	1.440	

Tabelle BC.31

**Anteil der Bezieher und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Männer ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Deutschland -**

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Zahl der Erwerbsjahre									
		1 - u. 5 Jahre	5 - u. 10 Jahre	10 - u. 15 Jahre	15 - u. 20 Jahre	20 - u. 25 Jahre	25 - u. 30 Jahre	30 - u. 35 Jahre	35 - u. 40 Jahre	40 - u. 45 Jahre	45 Jahre u.m.
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		32	46	43	83	158	206	419	891	1.727	3.137
Grundgesamtheit (ungewichtet)		39	53	57	91	177	246	542	1.259	2.721	4.469
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	76	93	88	86	93	83	81	76	85	92
	Eigene BAV	12	2	4	14	17	35	30	34	40	37
	dar. Eigene ZöD	0	2	3	3	5	12	9	11	13	11
	Eigene BV	0	1	1	0	3	6	14	20	15	7
	Eigene AdL	0	0	0	1	1	0	2	1	1	2
	Eigene BSV	0	0	0	0	1	5	4	4	2	1
	Eigene ASL	76	93	89	86	96	92	96	95	98	98
	Abgeleitete GRV	4	1	4	5	3	6	4	7	8	6
	Abgeleitete BAV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete ASL	4	1	4	5	3	6	4	7	8	6
	Einkommen aus ASL	76	93	89	86	96	92	96	95	98	98
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	0	0	7	14	7	8	6	7	5	7
	Einkommen aus Nebentätigkeit	4	7	8	19	9	5	5	7	4	8
	Erwerbseinkommen	4	7	14	32	16	12	11	13	9	15
	Zinseinkünfte	10	7	7	8	6	15	18	26	24	21
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	0	3	2	8	8	10	14	21	18	17
	Rente aus privater LV/RV	0	6	5	1	3	4	7	7	6	7
	Private Vorsorge	10	12	13	16	14	23	29	41	38	36
	Transferleistungen	54	30	42	14	25	14	8	5	2	2
	Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Sonstige Renten	16	12	7	15	8	7	10	6	4	3
	Private Unterstützung	0	6	2	0	0	0	2	1	0	0
	Sonstige Einkommen	0	2	0	5	1	3	2	4	2	2
Zusätzliche Einkommen	70	57	63	59	53	51	49	56	48	49	
Bruttoeinkommen	100	94	100	100	100	99	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	74	88	90	96	96	98	99	99	100	100	
Nettoeinkommen	100	94	100	100	100	99	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	(744)	(559)	(672)	(883)	925	1.131	1.278	1.381	1.502	1.535
	Eigene BAV	/	/	/	/	(566)	(835)	866	997	698	526
	dar. Eigene ZöD	/	/	/	/	/	(436)	(572)	515	483	436
	Eigene BV	/	/	/	/	/	/	(3.440)	3.618	3.356	3.033
	Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	498
	Eigene BSV	/	/	/	/	/	/	/	(2.729)	(2.570)	(1.998)
	Eigene ASL	(787)	(580)	(782)	(989)	1.124	1.696	1.928	2.366	2.170	1.899
	Abgeleitete GRV	/	/	/	/	/	/	(379)	389	375	401
	Abgeleitete BAV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete BV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete ASL	/	/	/	/	/	/	(379)	389	375	401
	Einkommen aus ASL	(810)	(585)	(799)	(1.065)	1.137	1.715	1.943	2.395	2.197	1.925
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	/	/	/	/	/	/	(3.955)	(3.357)	(2.757)	2.561
	Einkommen aus Nebentätigkeit	/	/	/	/	/	/	/	(308)	(318)	347
	Erwerbseinkommen	/	/	/	/	(1.298)	(2.027)	(2.310)	1.919	1.624	1.414
	Zinseinkünfte	/	/	/	/	/	(176)	159	142	156	132
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	/	/	/	/	/	(469)	(593)	544	528	582
	Rente aus privater LV/RV	/	/	/	/	/	/	(353)	(317)	328	320
	Private Vorsorge	/	/	/	/	(459)	(371)	479	418	397	413
	Transferleistungen	/	/	/	/	(299)	(186)	(242)	(196)	(213)	(195)
	Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Sonstige Renten	/	/	/	/	/	/	(334)	(429)	409	435
	Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Sonstige Einkommen	/	/	/	/	/	/	/	(608)	(525)	350
Zusätzliche Einkommen	(537)	(559)	(716)	(1.415)	(724)	780	922	860	698	788	
Bruttoeinkommen	(992)	(914)	(1.164)	(1.758)	1.477	1.987	2.323	2.755	2.483	2.271	
Steuern und Sozialabgaben	(113)	(84)	(143)	(349)	240	365	436	518	423	367	
Nettoeinkommen	(908)	(836)	(1.035)	(1.422)	1.247	1.629	1.891	2.240	2.064	1.906	

Tabelle BC.32

**Anteil der Bezieher und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Männer ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Alte Länder -**

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Zahl der Erwerbsjahre									
		1 - u. 5 Jahre	5 - u. 10 Jahre	10 - u. 15 Jahre	15 - u. 20 Jahre	20 - u. 25 Jahre	25 - u. 30 Jahre	30 - u. 35 Jahre	35 - u. 40 Jahre	40 - u. 45 Jahre	45 Jahre u.m.
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		28	43	39	78	139	176	350	738	1.317	2.514
Grundgesamtheit (ungewichtet)		30	43	46	76	134	181	364	867	1.627	2.890
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	77	94	88	85	93	82	78	72	81	91
	Eigene BAV	12	2	4	13	18	39	34	38	45	42
	dar. Eigene ZöD	0	1	3	1	6	13	9	11	12	11
	Eigene BV	0	0	1	0	3	7	16	24	19	9
	Eigene AdL	0	0	0	1	1	0	2	2	1	3
	Eigene BSV	0	0	0	0	1	6	5	5	2	1
	Eigene ASL	77	94	89	85	97	92	96	94	97	98
	Abgeleitete GRV	4	1	3	5	2	6	3	6	7	5
	Abgeleitete BAV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete ASL	4	1	3	5	2	6	3	6	7	5
	Einkommen aus ASL	77	94	89	85	97	92	96	94	97	98
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	0	0	7	14	7	9	6	8	5	8
	Einkommen aus Nebentätigkeit	4	7	8	20	9	5	5	7	5	8
	Erwerbseinkommen	4	7	14	34	15	13	11	14	10	15
	Zinseinkünfte	10	8	6	7	5	16	19	27	25	23
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	0	4	0	8	8	11	16	23	21	20
Rente aus privater LV/RV	0	6	4	1	2	3	7	7	6	7	
Private Vorsorge	10	12	11	14	13	24	30	43	40	39	
Transferleistungen	58	30	44	15	25	13	8	6	2	2	
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	
Sonstige Renten	16	13	6	13	9	8	11	6	4	3	
Private Unterstützung	0	6	3	0	0	0	3	1	0	0	
Sonstige Einkommen	0	2	0	5	1	2	2	3	2	3	
Zusätzliche Einkommen	71	57	61	59	53	50	50	59	51	52	
Bruttoeinkommen	100	94	100	100	100	99	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	73	88	89	96	96	98	99	99	100	100	
Nettoeinkommen	100	94	100	100	100	99	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	/	(535)	(648)	(866)	903	1.130	1.276	1.378	1.517	1.563
	Eigene BAV	/	/	/	/	(472)	(864)	908	1.051	754	550
	dar. Eigene ZöD	/	/	/	/	/	(449)	(618)	(568)	586	484
	Eigene BV	/	/	/	/	/	/	(3.485)	3.632	3.413	3.075
	Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(523)
	Eigene BSV	/	/	/	/	/	/	/	(2.742)	(2.729)	/
	Eigene ASL	/	(537)	(770)	(957)	1.098	1.781	2.036	2.542	2.340	1.998
	Abgeleitete GRV	/	/	/	/	/	/	/	(356)	320	362
	Abgeleitete BAV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete BV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete ASL	/	/	/	/	/	/	/	(356)	320	362
	Einkommen aus ASL	/	(542)	(783)	(1.038)	1.108	1.801	2.045	2.564	2.359	2.017
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	/	/	/	/	/	/	/	(3.350)	(2.632)	2.683
	Einkommen aus Nebentätigkeit	/	/	/	/	/	/	/	(313)	(323)	346
	Erwerbseinkommen	/	/	/	/	/	/	(2.514)	1.911	1.603	1.525
	Zinseinkünfte	/	/	/	/	/	(190)	(175)	154	176	142
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	/	/	/	/	/	/	(619)	567	561	606
Rente aus privater LV/RV	/	/	/	/	/	/	(390)	(336)	(356)	366	
Private Vorsorge	/	/	/	/	(396)	/	528	456	449	453	
Transferleistungen	/	/	/	/	(311)	/	(229)	(192)	(203)	(199)	
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Sonstige Renten	/	/	/	/	/	/	(332)	(406)	(405)	444	
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Sonstige Einkommen	/	/	/	/	/	/	/	(651)	(565)	(358)	
Zusätzliche Einkommen	/	(577)	(679)	(1.488)	(740)	(860)	1.007	903	742	843	
Bruttoeinkommen	(964)	(890)	(1.110)	(1.766)	1.462	2.093	2.481	2.957	2.674	2.405	
Steuern und Sozialabgaben	/	(78)	(137)	(360)	241	397	481	573	471	398	
Nettoeinkommen	(889)	(817)	(988)	(1.419)	1.231	1.702	2.003	2.388	2.208	2.010	

Tabelle BC.33

**Anteil der Bezieher und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Männer ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Neue Länder -**

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Zahl der Erwerbsjahre									
		1 - u. 5 Jahre	5 - u. 10 Jahre	10 - u. 15 Jahre	15 - u. 20 Jahre	20 - u. 25 Jahre	25 - u. 30 Jahre	30 - u. 35 Jahre	35 - u. 40 Jahre	40 - u. 45 Jahre	45 Jahre u.m.
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		3	3	4	6	19	30	69	153	411	622
Grundgesamtheit (ungewichtet)		9	10	11	15	43	65	178	392	1.094	1.579
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	74	83	94	100	93	94	94	96	98	98
	Eigene BAV	14	14	0	31	10	13	14	17	22	16
	dar. Eigene ZöD	0	14	0	31	2	4	6	9	15	9
	Eigene BV	0	10	0	6	2	2	3	2	4	1
	Eigene AdL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	Eigene BSV	0	0	0	6	1	0	0	1	1	1
	Eigene ASL	74	83	94	100	95	96	96	98	99	98
	Abgeleitete GRV	0	0	9	6	9	4	9	12	11	12
	Abgeleitete BAV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete ASL	0	0	9	6	9	4	9	12	11	12
	Einkommen aus ASL	74	83	94	100	95	96	96	98	99	98
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	0	0	6	7	9	4	2	4	3	5
	Einkommen aus Nebentätigkeit	0	10	9	0	11	4	5	3	4	9
	Erwerbseinkommen	0	10	16	7	19	9	8	6	7	14
	Zinseinkünfte	14	0	20	21	13	10	14	22	21	16
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	0	0	18	14	8	8	6	8	9	8
	Rente aus privater LV/RV	0	14	8	7	5	6	6	5	5	6
	Private Vorsorge	14	14	38	34	19	22	22	29	30	27
	Transferleistungen	26	29	23	5	22	21	8	2	2	2
	Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Sonstige Renten	15	5	11	33	5	4	9	3	4	3
	Private Unterstützung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Sonstige Einkommen	0	0	0	0	0	3	2	4	2	1
Zusätzliche Einkommen	54	58	79	61	50	55	41	39	40	40	
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	89	83	100	100	95	97	97	100	100	100	
Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	/	/	/	/	(1.094)	(1.133)	1.290	1.390	1.462	1.431
	Eigene BAV	/	/	/	/	/	/	/	(423)	330	266
	dar. Eigene ZöD	/	/	/	/	/	/	/	(212)	212	185
	Eigene BV	/	/	/	/	/	/	/	/	(2.400)	/
	Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Eigene BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Eigene ASL	/	/	/	/	(1.327)	(1.222)	1.378	1.544	1.630	1.503
	Abgeleitete GRV	/	/	/	/	/	/	/	(462)	477	473
	Abgeleitete BAV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete BV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete ASL	/	/	/	/	/	/	/	(462)	477	473
	Einkommen aus ASL	/	/	/	/	(1.366)	(1.235)	1.426	1.602	1.684	1.557
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	/	/	/	/	/	/	/	/	(3.413)	(1.876)
	Einkommen aus Nebentätigkeit	/	/	/	/	/	/	/	/	(300)	351
	Erwerbseinkommen	/	/	/	/	/	/	/	/	(1.718)	940
	Zinseinkünfte	/	/	/	/	/	/	(50)	(67)	81	73
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	/	/	/	/	/	/	/	(224)	(276)	345
	Rente aus privater LV/RV	/	/	/	/	/	/	/	/	(218)	(130)
	Private Vorsorge	/	/	/	/	/	/	(147)	146	171	178
	Transferleistungen	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(174)
	Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Sonstige Renten	/	/	/	/	/	/	/	/	(423)	(390)
	Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Sonstige Einkommen	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Zusätzliche Einkommen	/	/	/	/	/	(354)	(401)	546	518	502	
Bruttoeinkommen	/	/	/	/	(1.590)	(1.376)	1.526	1.779	1.872	1.728	
Steuern und Sozialabgaben	/	/	/	/	(236)	(179)	204	253	270	242	
Nettoeinkommen	/	/	/	/	(1.366)	(1.203)	1.327	1.527	1.602	1.487	

Tabelle BC.34

**Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Frauen ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Deutschland -**

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Zahl der Erwerbsjahre									
		1 - u. 5 Jahre	5 - u. 10 Jahre	10 - u. 15 Jahre	15 - u. 20 Jahre	20 - u. 25 Jahre	25 - u. 30 Jahre	30 - u. 35 Jahre	35 - u. 40 Jahre	40 - u. 45 Jahre	45 Jahre u.m.
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		246	633	666	553	536	566	740	1.069	1.521	1.392
Grundgesamtheit (ungewichtet)		281	748	738	628	630	719	978	1.614	2.476	1.992
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	82	87	91	92	94	95	91	89	91	95
	Eigene BAV	2	2	5	12	21	25	27	28	30	30
	dar. Eigene ZöD	0	2	3	9	14	15	18	18	19	19
	Eigene BV	0	0	0	1	2	3	6	7	7	1
	Eigene AdL	0	0	0	0	0	1	1	1	2	3
	Eigene BSV	0	0	0	0	0	1	1	2	1	0
	Eigene ASL	82	88	91	92	95	97	97	96	97	97
	Abgeleitete GRV	43	42	39	36	40	34	32	30	33	28
	Abgeleitete BAV	13	17	13	12	10	9	8	6	5	4
	dar. Abgeleitete ZöD	4	4	4	3	4	2	2	2	2	2
	Abgeleitete BV	7	7	4	6	6	2	4	3	1	2
	Abgeleitete AdL	0	0	1	1	1	1	1	1	2	2
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
	Abgeleitete ASL	48	47	42	39	45	36	36	33	34	31
	Einkommen aus ASL	91	93	95	95	96	98	98	97	98	98
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	0	1	1	2	3	2	3	3	3	5
	Einkommen aus Nebentätigkeit	4	3	4	3	2	3	5	3	4	9
	Erwerbseinkommen	4	3	5	5	6	5	8	6	7	13
	Zinseinkünfte	22	25	24	24	21	20	23	22	21	19
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	14	10	16	13	15	13	17	13	13	15
Rente aus privater LV/RV	3	2	2	3	3	3	6	5	5	6	
Private Vorsorge	31	32	34	33	32	30	38	34	33	32	
Transferleistungen	6	6	6	6	5	4	3	3	2	2	
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	1	1	0	1	
Sonstige Renten	4	5	4	6	5	3	4	4	2	3	
Private Unterstützung	2	0	1	1	1	0	1	0	1	1	
Sonstige Einkommen	4	1	2	3	2	3	3	3	2	2	
Zusätzliche Einkommen	45	43	45	45	45	41	48	44	41	44	
Bruttoeinkommen	98	96	98	97	99	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	90	87	93	94	97	98	98	99	99	99	
Nettoeinkommen	97	95	97	97	99	99	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	371	382	455	585	685	798	899	1.022	1.129	1.123
	Eigene BAV	/	/	(152)	(215)	235	296	297	263	314	326
	dar. Eigene ZöD	/	/	/	(237)	(257)	292	300	267	304	297
	Eigene BV	/	/	/	/	/	(2.435)	(2.493)	2.797	2.898	(2.887)
	Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	(387)	(363)
	Eigene BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Eigene ASL	381	392	467	621	773	944	1.102	1.263	1.371	1.252
	Abgeleitete GRV	1.010	925	948	916	805	846	830	767	737	720
	Abgeleitete BAV	(363)	517	(473)	(355)	(438)	(335)	(401)	(262)	(260)	(216)
	dar. Abgeleitete ZöD	/	(358)	(418)	/	/	/	/	/	(259)	/
	Abgeleitete BV	/	(1.803)	(2.151)	(1.719)	/	/	/	(1.797)	/	/
	Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	(339)	(346)
	Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete ASL	1.363	1.296	1.223	1.205	1.076	994	1.011	923	807	787
	Einkommen aus ASL	1.055	1.029	984	1.105	1.268	1.305	1.466	1.568	1.637	1.494
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	/	/	/	/	/	/	/	(2.297)	(2.073)	(2.079)
	Einkommen aus Nebentätigkeit	/	/	/	/	/	/	(341)	(301)	(298)	344
	Erwerbseinkommen	/	/	/	/	(1.041)	(704)	(1.081)	(1.396)	1.134	959
	Zinseinkünfte	(201)	152	131	167	182	157	150	111	115	98
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	(717)	(719)	495	(499)	(698)	(419)	600	609	535	576
Rente aus privater LV/RV	/	/	/	/	/	/	(236)	(199)	288	190	
Private Vorsorge	(508)	358	340	364	473	328	399	343	333	355	
Transferleistungen	/	(226)	(315)	(288)	(239)	(180)	(219)	(219)	(188)	(241)	
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Sonstige Renten	/	(711)	(423)	(380)	(525)	/	(299)	(391)	(280)	(374)	
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Sonstige Einkommen	/	/	/	/	/	/	(453)	(459)	(270)	(412)	
Zusätzliche Einkommen	572	435	397	493	574	416	570	560	509	613	
Bruttoeinkommen	1.247	1.181	1.135	1.310	1.494	1.453	1.708	1.769	1.813	1.728	
Steuern und Sozialabgaben	196	197	165	187	224	207	275	282	277	264	
Nettoeinkommen	1.072	1.017	985	1.129	1.278	1.255	1.441	1.491	1.538	1.467	

Tabelle BC.35

**Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Frauen ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Alte Länder -**

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Zahl der Erwerbsjahre									
		1 - u. 5 Jahre	5 - u. 10 Jahre	10 - u. 15 Jahre	15 - u. 20 Jahre	20 - u. 25 Jahre	25 - u. 30 Jahre	30 - u. 35 Jahre	35 - u. 40 Jahre	40 - u. 45 Jahre	45 Jahre u.m.
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		238	615	645	529	484	486	603	750	939	975
Grundgesamtheit (ungewichtet)		259	701	688	566	509	534	637	804	1.041	991
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	81	87	91	92	94	94	90	84	86	93
	Eigene BAV	2	2	5	13	22	28	31	32	35	33
	dar. Eigene ZöD	0	2	3	9	15	17	20	19	20	20
	Eigene BV	0	0	0	1	2	3	7	10	10	1
	Eigene AdL	0	0	0	0	0	1	2	2	3	5
	Eigene BSV	0	0	0	0	0	2	1	2	1	0
	Eigene ASL	81	87	91	92	95	97	97	95	96	96
	Abgeleitete GRV	43	42	39	35	40	31	31	27	29	27
	Abgeleitete BAV	13	17	13	13	11	10	9	8	7	5
	dar. Abgeleitete ZöD	4	4	4	3	5	2	2	2	2	2
	Abgeleitete BV	7	7	3	6	6	3	4	4	2	2
	Abgeleitete AdL	0	0	1	1	1	1	1	1	2	3
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
	Abgeleitete ASL	48	47	42	39	45	34	35	31	31	31
	Einkommen aus ASL	91	92	95	94	96	98	97	96	97	97
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	0	1	1	2	4	2	4	4	4	5
	Einkommen aus Nebentätigkeit	4	3	4	3	2	3	5	4	5	10
	Erwerbseinkommen	4	3	5	5	6	5	9	8	9	15
	Zinseinkünfte	22	25	24	24	21	20	24	23	21	20
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	14	10	16	14	15	15	19	16	18	18
Rente aus privater LV/RV	3	2	2	2	3	4	7	6	6	6	
Private Vorsorge	31	32	34	33	33	32	40	37	37	35	
Transferleistungen	6	6	6	6	5	4	3	4	3	3	
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	1	1	1	0	1	
Sonstige Renten	4	5	4	6	5	4	4	5	3	3	
Private Unterstützung	2	0	1	1	1	1	1	1	1	1	
Sonstige Einkommen	4	1	2	3	2	3	3	3	2	2	
Zusätzliche Einkommen	45	43	45	45	46	43	50	49	47	49	
Bruttoeinkommen	98	96	98	96	99	100	100	99	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	89	87	93	94	97	98	97	98	99	99	
Nettoeinkommen	97	95	97	96	99	99	100	99	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	361	376	449	573	666	771	866	960	1.082	1.085
	Eigene BAV	/	/	(149)	(217)	239	299	303	290	369	371
	dar. Eigene ZöD	/	/	/	(240)	(263)	296	313	310	387	348
	Eigene BV	/	/	/	/	/	/	(2.485)	2.810	2.994	/
	Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	(394)	(361)
	Eigene BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Eigene ASL	372	386	461	609	760	937	1.107	1.292	1.437	1.247
	Abgeleitete GRV	1.008	925	950	920	810	852	834	764	747	737
	Abgeleitete BAV	(343)	516	(473)	(355)	(438)	(335)	(396)	(272)	(269)	(232)
	dar. Abgeleitete ZöD	/	(352)	(418)	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete BV	/	(1.802)	/	(1.719)	/	/	/	(1.803)	/	/
	Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(346)
	Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete ASL	1.364	1.305	1.224	1.226	1.106	1.033	1.048	999	866	825
	Einkommen aus ASL	1.050	1.028	981	1.096	1.274	1.291	1.479	1.604	1.691	1.500
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	/	/	/	/	/	/	/	(2.357)	(2.067)	(2.119)
	Einkommen aus Nebentätigkeit	/	/	/	/	/	/	(349)	(305)	(308)	(344)
	Erwerbseinkommen	/	/	/	/	/	/	(1.113)	(1.440)	(1.151)	981
	Zinseinkünfte	(203)	152	130	170	173	163	170	122	138	116
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	(703)	(725)	501	(504)	(724)	(441)	636	667	565	621
Rente aus privater LV/RV	/	/	/	/	/	/	(245)	(211)	(339)	(218)	
Private Vorsorge	(502)	363	343	374	482	351	444	403	408	424	
Transferleistungen	/	(225)	(315)	(293)	/	/	/	/	/	(247)	
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Sonstige Renten	/	(721)	(360)	(373)	(528)	/	/	(394)	(274)	(363)	
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Sonstige Einkommen	/	/	/	/	/	/	/	(512)	/	/	
Zusätzliche Einkommen	560	441	389	499	584	441	624	647	606	685	
Bruttoeinkommen	1.240	1.181	1.127	1.306	1.510	1.454	1.760	1.860	1.932	1.790	
Steuern und Sozialabgaben	197	198	164	187	228	212	294	317	318	287	
Nettoeinkommen	1.065	1.017	978	1.125	1.290	1.251	1.476	1.549	1.617	1.508	

Tabelle BC.36

**Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Frauen ab 65 Jahren nach der Zahl der Erwerbsjahre - Neue Länder -**

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Zahl der Erwerbsjahre									
		1 - u. 5 Jahre	5 - u. 10 Jahre	10 - u. 15 Jahre	15 - u. 20 Jahre	20 - u. 25 Jahre	25 - u. 30 Jahre	30 - u. 35 Jahre	35 - u. 40 Jahre	40 - u. 45 Jahre	45 Jahre u.m.
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		8	17	21	24	52	80	137	319	582	417
Grundgesamtheit (ungewichtet)		22	47	50	62	121	185	341	810	1.435	1.001
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	93	100	92	98	95	97	98	99	99	98
	Eigene BAV	0	8	2	7	8	4	9	19	23	23
	dar. Eigene ZöD	0	8	2	7	8	3	7	16	19	18
	Eigene BV	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1
	Eigene AdL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Eigene BSV	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
	Eigene ASL	93	100	92	98	97	98	99	99	99	98
	Abgeleitete GRV	39	51	27	50	40	49	37	37	39	31
	Abgeleitete BAV	9	3	0	0	0	1	2	1	1	1
	dar. Abgeleitete ZöD	9	3	0	0	0	0	2	1	1	1
	Abgeleitete BV	0	0	12	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete AdL	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete ASL	39	51	39	50	40	49	38	37	39	31
	Einkommen aus ASL	93	100	98	98	97	99	99	99	99	99
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	0	0	3	2	1	2	2	1	1	3
	Einkommen aus Nebentätigkeit	0	3	2	0	4	3	2	1	2	6
	Erwerbseinkommen	0	3	5	2	5	5	3	2	3	9
	Zinseinkünfte	10	26	22	22	15	16	22	19	21	16
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	10	3	12	4	10	7	8	7	6	6
Rente aus privater LV/RV	0	0	7	7	3	2	2	3	3	4	
Private Vorsorge	15	26	33	30	24	22	27	26	26	24	
Transferleistungen	12	7	4	2	5	8	4	2	1	1	
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sonstige Renten	6	3	9	6	4	2	2	2	2	1	
Private Unterstützung	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	
Sonstige Einkommen	0	2	2	2	2	4	2	2	2	2	
Zusätzliche Einkommen	29	40	41	38	36	34	35	31	31	33	
Bruttoeinkommen	100	100	98	100	99	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	93	96	94	98	98	97	99	100	100	100	
Nettoeinkommen	100	100	98	100	99	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	/	(566)	(643)	(845)	864	954	1.033	1.146	1.195	1.206
	Eigene BAV	/	/	/	/	/	/	(198)	151	178	175
	dar. Eigene ZöD	/	/	/	/	/	/	/	147	166	165
	Eigene BV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Eigene BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Eigene ASL	/	(575)	(652)	(855)	892	985	1.079	1.198	1.269	1.262
	Abgeleitete GRV	/	/	/	(852)	(758)	(822)	816	773	724	686
	Abgeleitete BAV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete BV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete ASL	/	/	/	(852)	(758)	(829)	859	776	732	699
	Einkommen aus ASL	/	(1.086)	(1.091)	(1.292)	1.209	1.388	1.408	1.488	1.553	1.480
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(1.921)
	Einkommen aus Nebentätigkeit	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(341)
	Erwerbseinkommen	/	/	/	/	/	/	/	/	(1.040)	(874)
	Zinseinkünfte	/	/	/	/	/	(112)	(55)	78	77	45
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	/	/	/	/	/	/	(206)	(277)	(381)	(266)
Rente aus privater LV/RV	/	/	/	/	/	/	/	(137)	(109)	(96)	
Private Vorsorge	/	/	/	/	(366)	(126)	(109)	145	159	116	
Transferleistungen	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Sonstige Renten	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Sonstige Einkommen	/	/	/	/	/	/	/	/	(340)	/	
Zusätzliche Einkommen	/	/	/	(342)	(459)	(221)	224	240	272	368	
Bruttoeinkommen	/	(1.171)	(1.368)	(1.394)	1.352	1.445	1.478	1.556	1.622	1.582	
Steuern und Sozialabgaben	/	(137)	(198)	(174)	187	173	192	200	212	213	
Nettoeinkommen	/	(1.039)	(1.177)	(1.222)	1.167	1.277	1.287	1.356	1.410	1.370	

Tabelle BC.37

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- GRV-Rentner/-innen ab 65 Jahren -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
		Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		15.984	6.828	9.156	12.534	5.350	7.184	3.451	1.479	1.972
Grundgesamtheit (ungewichtet)		22.419	9.908	12.511	13.742	6.087	7.655	8.677	3.821	4.856
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	98	100	98	98	99	97	100	100	100
	Eigene BAV	29	38	22	32	44	23	17	17	17
	dar. Eigene ZöD	13	12	14	13	13	14	12	10	14
	Eigene BV	2	4	1	3	5	1	1	2	1
	Eigene AdL	1	1	1	2	2	2	0	1	0
	Eigene BSV	1	1	0	1	1	0	1	1	0
	Eigene ASL	99	100	98	98	100	97	100	100	100
	Abgeleitete GRV	24	8	37	24	7	37	26	11	37
	Abgeleitete BAV	5	0	8	6	0	10	1	0	1
	dar. Abgeleitete ZöD	2	0	3	2	0	3	1	0	1
	Abgeleitete BV	2	0	3	2	0	4	0	0	0
	Abgeleitete AdL	1	0	1	1	0	2	0	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete ASL	26	8	40	26	7	40	26	11	37
	Einkommen aus ASL	100	100	100	100	100	100	100	100	100
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	3	4	1	3	5	2	2	3	1
	Einkommen aus Nebentätigkeit	5	7	4	6	7	4	4	6	3
	Erwerbseinkommen	8	11	6	8	12	6	6	9	4
	Zinseinkünfte	20	20	20	20	20	20	18	17	18
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	14	16	13	16	18	15	7	8	6
	Rente aus privater LV/RV	5	6	4	5	6	4	4	5	3
	Private Vorsorge	31	33	30	33	35	32	25	26	24
	Transferleistungen	5	5	5	5	6	5	3	3	2
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	1	0	0	0	
Sonstige Renten	4	5	4	5	6	4	3	4	2	
Private Unterstützung	1	0	1	1	1	1	0	0	0	
Sonstige Einkommen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
Zusätzliche Einkommen	44	48	41	47	51	44	34	39	31	
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	98	99	98	98	99	97	100	100	100	
Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.082	1.409	833	1.040	1.413	755	1.232	1.395	1.110
	Eigene BAV	498	655	290	538	692	315	235	319	172
	dar. Eigene ZöD	349	454	281	394	510	315	176	203	162
	Eigene BV	2.749	2.873	2.316	2.847	2.961	(2.404)	1.922	(1.942)	(1.886)
	Eigene AdL	389	460	327	404	490	333	(156)	/	/
	Eigene BSV	1.717	(1.871)	(1.506)	(1.780)	(1.965)	(1.540)	(1.447)	(1.509)	/
	Eigene ASL	1.304	1.799	927	1.304	1.883	861	1.303	1.496	1.158
	Abgeleitete GRV	759	397	814	775	363	830	705	469	759
	Abgeleitete BAV	365	.	365	370	.	370	(219)	.	(219)
	dar. Abgeleitete ZöD	311	.	311	321	.	321	(190)	.	(190)
	Abgeleitete BV	1.722	.	1.722	1.727	.	1.727	/	.	/
	Abgeleitete AdL	358	.	358	360	.	360	/	.	/
	Abgeleitete BSV	/	.	/	/	.	/	/	.	/
	Abgeleitete ASL	910	397	983	964	363	1.037	716	469	773
	Einkommen aus ASL	1.524	1.828	1.297	1.533	1.905	1.256	1.489	1.549	1.445
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.098	2.329	1.583	2.166	2.392	1.659	1.699	(1.954)	(1.138)
	Einkommen aus Nebentätigkeit	326	337	311	325	338	310	327	335	315
	Erwerbseinkommen	927	1.115	645	966	1.174	665	733	844	529
	Zinseinkünfte	146	151	143	162	168	158	81	78	84
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	586	571	599	618	601	634	306	328	282
	Rente aus privater LV/RV	301	339	258	333	376	284	154	179	120
	Private Vorsorge	400	424	380	449	474	429	164	185	147
	Transferleistungen	267	267	268	276	272	279	199	(228)	173
Altenteil, BAV an Selbstständige	(489)	/	(501)	(489)	/	(501)	.	.	.	
Sonstige Renten	402	404	400	396	399	392	443	430	(463)	
Private Unterstützung	319	(254)	(345)	(326)	/	(351)	/	/	/	
Sonstige Einkommen	398	447	362	411	472	367	339	(338)	340	
Zusätzliche Einkommen	549	650	462	595	701	504	322	408	242	
Bruttoeinkommen	1.766	2.140	1.487	1.812	2.260	1.478	1.600	1.706	1.520	
Steuern und Sozialabgaben	264	332	213	280	360	218	209	230	193	
Nettoeinkommen	1.509	1.811	1.283	1.541	1.903	1.271	1.392	1.477	1.328	

Tabelle BC.38

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Haushalte von GRV-Rentnern/-innen ab 65 Jahren - Deutschland -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Ehepaare	Alleinstehende								
			Alle	Männer			Frauen				
				Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		5.313	6.895	1.882	858	672	353	5.013	3.746	873	393
Grundgesamtheit (ungewichtet)		7.603	9.127	2.813	1.437	892	484	6.314	4.493	1.211	610
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	100	96	98	97	100	100	96	94	100	100
	Eigene BAV	44	26	36	39	33	34	22	17	33	48
	dar. Eigene ZöD	20	13	11	10	12	13	14	11	20	29
	Eigene BV	11	2	4	6	3	1	1	1	2	1
	Eigene AdL	2	2	2	3	1	2	1	2	0	0
	Eigene BSV	2	0	0	0	1	0	0	0	1	1
	Eigene ASL	100	97	100	99	100	100	96	95	100	100
	Abgeleitete GRV	0	56	28	60	0	0	67	90	1	0
	Abgeleitete BAV	0	11	0	0	0	0	15	20	0	0
	dar. Abgeleitete ZöD	0	3	0	0	0	0	5	6	0	0
	Abgeleitete BV	0	4	0	0	0	0	5	7	0	0
	Abgeleitete AdL	0	2	0	0	0	0	2	3	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
	Abgeleitete ASL	0	60	28	60	0	0	72	97	1	0
	Einkommen aus ASL	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	14	2	4	1	7	5	2	1	4	1
	Einkommen aus Nebentätigkeit	11	5	6	3	10	6	4	3	9	7
	Erwerbseinkommen	23	7	10	4	17	11	6	4	13	8
	Zinseinkünfte	22	17	17	21	12	17	17	18	11	23
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	18	10	12	12	11	12	9	10	7	5
	Rente aus privater LV/RV	7	5	7	5	7	12	5	3	6	12
	Private Vorsorge	37	27	28	31	24	30	26	27	21	33
Transferleistungen	4	7	9	3	15	11	7	4	17	11	
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	
Sonstige Renten	6	5	7	8	6	4	5	5	4	7	
Private Unterstützung	0	1	1	0	1	0	1	1	3	1	
Sonstige Einkommen	5	1	1	2	1	1	1	1	2	0	
Zusätzliche Einkommen	57	42	47	42	51	51	40	37	50	51	
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	100	99	99	100	99	99	99	99	98	99	
Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.961	1.000	1.315	1.484	1.167	1.198	879	772	1.144	1.249
	Eigene BAV	671	397	540	543	594	429	311	285	311	399
	dar. Eigene ZöD	421	324	422	454	416	(371)	293	274	283	375
	Eigene BV	3.154	2.765	2.928	(3.028)	(2.694)	/	(2.475)	(2.475)	(2.372)	/
	Eigene AdL	629	389	(481)	(499)	/	/	(332)	(336)	/	/
	Eigene BSV	2.415	(1.752)	/	/	/	/	/	/	/	/
	Eigene ASL	2.660	1.160	1.631	1.849	1.474	1.403	977	842	1.297	1.482
	Abgeleitete GRV	.	759	397	397	.	.	814	815	/	.
	Abgeleitete BAV	.	365	365	365	.	.
	dar. Abgeleitete ZöD	.	311	311	311	.	.
	Abgeleitete BV	.	1.722	1.722	1.722	.	.
	Abgeleitete AdL	.	358	358	358	.	.
	Abgeleitete BSV	.	/	/	/	.	.
	Abgeleitete ASL	.	910	397	397	.	.	983	984	/	.
	Einkommen aus ASL	2.660	1.674	1.735	2.077	1.474	1.403	1.651	1.750	1.301	1.482
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.393	1.997	(2.414)	/	(2.572)	/	(1.649)	(2.056)	(1.138)	/
	Einkommen aus Nebentätigkeit	380	303	306	(278)	(301)	(357)	301	(291)	(314)	(295)
	Erwerbseinkommen	1.689	868	1.134	(603)	1.253	(1.244)	700	881	543	(401)
	Zinseinkünfte	240	194	247	221	257	(313)	174	187	116	145
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	1.045	759	792	755	(927)	(656)	744	726	(907)	(602)
	Rente aus privater LV/RV	337	341	410	(336)	(509)	(367)	299	281	(386)	(244)
	Private Vorsorge	719	467	572	492	695	588	424	434	471	280
Transferleistungen	412	295	338	(348)	313	(396)	275	314	242	(264)	
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	(528)	/	/	/	.	(540)	(540)	.	.	
Sonstige Renten	446	439	381	451	(309)	(252)	470	503	(403)	(339)	
Private Unterstützung	/	(392)	/	/	/	/	(393)	(347)	(484)	/	
Sonstige Einkommen	573	516	(727)	/	/	/	(428)	(481)	/	/	
Zusätzliche Einkommen	1.257	579	735	568	909	732	511	541	491	352	
Bruttoeinkommen	3.380	1.918	2.080	2.314	1.942	1.775	1.857	1.950	1.548	1.661	
Steuern und Sozialabgaben	546	281	335	361	333	274	260	275	210	227	
Nettoeinkommen	2.836	1.640	1.749	1.956	1.613	1.504	1.599	1.676	1.341	1.436	

Tabelle BC.39

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Haushalte von GRV-Rentnern/-innen ab 65 Jahren - Alte Länder -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher	Ehepaare	Alleinstehende									
		Alle	Männer			Frauen					
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	4.204	5.498	1.504	668	536	300	3.994	2.995	688	312	
Grundgesamtheit (ungewichtet)	4.755	5.721	1.818	908	560	350	3.903	2.810	724	369	
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	100	95	98	96	100	100	94	93	100	100
	Eigene BAV	49	29	41	45	37	37	24	18	36	53
	dar. Eigene ZöD	20	14	12	11	13	13	14	11	21	32
	Eigene BV	13	2	5	7	4	1	1	1	2	1
	Eigene AdL	2	2	3	4	1	3	2	2	0	0
	Eigene BSV	2	0	0	0	1	0	0	0	1	1
	Eigene ASL	100	96	100	99	100	100	95	94	100	100
	Abgeleitete GRV	0	54	23	52	0	0	66	88	1	0
	Abgeleitete BAV	0	13	0	0	0	0	19	25	0	0
	dar. Abgeleitete ZöD	0	4	0	0	0	0	6	7	0	0
	Abgeleitete BV	0	5	0	0	0	0	7	9	0	0
	Abgeleitete AdL	0	2	0	0	0	0	3	4	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
	Abgeleitete ASL	0	59	23	52	0	0	72	97	1	0
	Einkommen aus ASL	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	15	3	4	1	8	6	2	2	4	2
	Einkommen aus Nebentätigkeit	11	5	6	4	10	6	5	3	10	7
	Erwerbseinkommen	23	8	11	5	18	12	7	5	14	9
	Zinseinkünfte	23	17	17	21	12	18	17	18	11	24
	Eink. aus Vermietung/Verpachtung	20	11	13	13	12	14	11	12	8	5
	Rente aus privater LV/RV	7	6	8	6	8	13	5	4	7	13
Private Vorsorge	39	28	30	33	25	31	28	28	22	34	
Transferleistungen	4	8	10	3	16	11	7	4	18	12	
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	1	0	0	0	0	1	1	0	0	
Sonstige Renten	7	6	7	9	6	4	5	5	5	8	
Private Unterstützung	0	1	1	1	1	1	1	1	4	1	
Sonstige Einkommen	5	1	2	2	1	1	1	1	2	0	
Zusätzliche Einkommen	60	45	49	44	54	53	43	39	54	54	
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	100	99	99	100	98	99	99	99	98	99	
Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.863	948	1.300	1.480	1.141	1.203	810	683	1.121	1.251
	Eigene BAV	729	421	559	566	618	438	333	307	328	424
	dar. Eigene ZöD	481	357	462	506	(454)	(390)	323	307	302	402
	Eigene BV	3.217	2.831	(3.018)	(3.099)	(2.804)	/	(2.503)	(2.503)	/	/
	Eigene AdL	685	391	(491)	(513)	/	/	(332)	(336)	/	/
	Eigene BSV	2.529	(1.781)	/	/	/	/	/	/	/	/
	Eigene ASL	2.698	1.138	1.673	1.925	1.497	1.432	926	767	1.302	1.527
	Abgeleitete GRV	.	775	363	363	.	.	830	830	/	.
	Abgeleitete BAV	.	370	370	370	.	.
	dar. Abgeleitete ZöD	.	321	321	321	.	.
	Abgeleitete BV	.	1.727	1.727	1.727	.	.
	Abgeleitete AdL	.	360	360	360	.	.
	Abgeleitete BSV	.	/	/	/	.	.
	Abgeleitete ASL	.	964	363	363	.	.	1.037	1.037	/	.
	Einkommen aus ASL	2.698	1.666	1.753	2.102	1.497	1.432	1.633	1.719	1.306	1.527
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.401	2.115	(2.587)	/	(2.818)	/	(1.718)	(2.178)	(1.086)	/
	Einkommen aus Nebentätigkeit	384	300	(303)	(286)	(294)	/	298	(291)	(310)	/
	Erwerbseinkommen	1.704	917	1.241	(539)	(1.433)	(1.334)	719	(915)	(525)	(412)
	Zinseinkünfte	265	214	274	241	(288)	(347)	192	207	(121)	(157)
	Eink. aus Vermietung/Verpachtung	1.103	789	816	796	(933)	(674)	777	756	(942)	/
	Rente aus privater LV/RV	377	365	442	(367)	(559)	(385)	319	(297)	(420)	(257)
Private Vorsorge	804	519	631	547	755	644	474	484	532	310	
Transferleistungen	407	309	350	(364)	(323)	(410)	289	318	261	(284)	
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	(528)	/	/	/	.	(540)	(540)	.	.	
Sonstige Renten	438	439	381	(463)	(298)	/	470	513	(407)	/	
Private Unterstützung	/	(400)	/	/	/	/	(401)	(353)	(503)	/	
Sonstige Einkommen	609	(532)	/	/	/	/	(440)	(487)	/	/	
Zusätzliche Einkommen	1.326	628	803	610	1.008	791	553	588	524	370	
Bruttoeinkommen	3.488	1.947	2.148	2.371	2.038	1.849	1.871	1.951	1.589	1.727	
Steuern und Sozialabgaben	580	292	356	378	364	293	268	281	220	242	
Nettoeinkommen	2.910	1.658	1.796	1.996	1.680	1.559	1.606	1.672	1.373	1.488	

Tabelle BC.40

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Haushalte von GRV-Rentnern/-innen ab 65 Jahren - Neue Länder -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Ehepaare	Alleinstehende									
			Männer				Frauen					
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig		
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		1.109	1.397	378	190	136	52	1.019	752	185	81	
Grundgesamtheit (ungewichtet)		2.848	3.406	995	529	332	134	2.411	1.683	487	241	
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	100	100	100	99	100	100	100	100	100	100	
	Eigene BAV	28	16	17	16	17	18	15	13	21	25	
	dar. Eigene ZöD	21	11	9	8	10	11	12	11	16	17	
	Eigene BV	3	0	1	1	2	0	0	0	0	0	
	Eigene AdL	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	
	Eigene BSV	1	0	0	0	0	1	0	0	0	1	
	Eigene ASL	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
	Abgeleitete GRV	0	64	44	88	0	0	72	97	0	0	
	Abgeleitete BAV	0	2	0	0	0	0	2	3	0	0	
	dar. Abgeleitete ZöD	0	1	0	0	0	0	2	2	0	0	
	Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Abgeleitete ASL	0	65	44	88	0	0	72	98	0	0	
	Einkommen aus ASL	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
	Anteil der Bezieher/innen in %	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	12	1	2	1	4	1	1	1	3	1
		Einkommen aus Nebentätigkeit	10	3	5	1	11	6	3	1	7	5
Erwerbseinkommen		20	5	8	2	16	7	4	2	10	5	
Zinseinkünfte		18	16	15	19	11	15	17	17	12	22	
Eink.aus Vermietung/Verpachtung		9	4	6	8	5	3	4	4	2	4	
Rente aus privater LV/RV		7	3	5	3	6	9	3	2	3	8	
Private Vorsorge		29	22	23	27	18	25	21	22	15	28	
Transferleistungen		2	4	4	1	8	8	4	1	13	8	
Altenteil, BAV an Selbstständige		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sonstige Renten		4	3	5	6	5	4	3	3	1	3	
Private Unterstützung		0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	
Sonstige Einkommen		5	1	1	1	1	1	1	1	2	1	
Zusätzliche Einkommen		48	32	38	33	43	40	30	27	37	39	
Bruttoeinkommen		100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben		100	100	100	100	100	100	100	100	99	100	
Nettoeinkommen		100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat		Eigene GRV	2.332	1.199	1.370	1.498	1.271	1.166	1.135	1.100	1.231	1.240
	Eigene BAV	292	226	351	(320)	(401)	/	175	161	(202)	(188)	
	dar. Eigene ZöD	209	173	(216)	(192)	(233)	/	161	147	(193)	(173)	
	Eigene BV	2.253	(1.744)	/	/	/	/	/	/	/	/	
	Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
	Eigene BSV	(1.678)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
	Eigene ASL	2.514	1.247	1.460	1.580	1.380	1.236	1.168	1.124	1.280	1.310	
	Abgeleitete GRV	.	705	469	469	.	.	759	759	/	.	
	Abgeleitete BAV	.	(219)	(219)	(219)	.	.	
	dar. Abgeleitete ZöD	.	(190)	(190)	(190)	.	.	
	Abgeleitete BV	.	/	/	/	.	.	
	Abgeleitete AdL	.	/	/	/	.	.	
	Abgeleitete BSV	.	/	/	/	.	.	
	Abgeleitete ASL	.	716	469	469	.	.	773	773	/	.	
	Einkommen aus ASL	2.514	1.707	1.667	1.991	1.380	1.236	1.722	1.875	1.281	1.310	
	Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.360	(1.116)	/	/	/	/	/	/	/	/
		Einkommen aus Nebentätigkeit	362	319	(320)	/	(325)	/	(318)	/	(334)	/
Erwerbseinkommen		1.620	552	(542)	/	(458)	/	(560)	(527)	(636)	/	
Zinseinkünfte		125	110	127	138	(118)	/	105	107	(101)	(96)	
Eink.aus Vermietung/Verpachtung		530	461	(585)	(505)	/	/	(388)	(405)	/	/	
Rente aus privater LV/RV		181	170	(205)	/	/	/	(145)	(161)	/	/	
Private Vorsorge		282	201	276	258	(365)	(172)	170	177	(147)	(143)	
Transferleistungen		(440)	185	(239)	/	(230)	/	(160)	/	(139)	/	
Altenteil, BAV an Selbstständige		
Sonstige Renten		496	436	(378)	(388)	/	/	(477)	(437)	/	/	
Private Unterstützung		/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Sonstige Einkommen		422	(445)	/	/	/	/	(380)	/	/	/	
Zusätzliche Einkommen		940	307	380	374	420	(291)	273	260	317	(255)	
Bruttoeinkommen		2.969	1.805	1.810	2.116	1.559	1.353	1.802	1.945	1.398	1.410	
Steuern und Sozialabgaben		416	237	250	300	213	168	232	253	174	172	
Nettoeinkommen		2.554	1.568	1.560	1.816	1.347	1.185	1.571	1.692	1.226	1.238	

Tabelle BC.41

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
- Männer und Frauen ab 65 Jahren nach Altersklassen - Deutschland -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Männer					Frauen				
		65 b.u. 70 Jahre	70 b.u. 75 Jahre	75 b.u. 80 Jahre	80 b.u. 85 Jahre	85 Jahre u. älter	65 b.u. 70 Jahre	70 b.u. 75 Jahre	75 b.u. 80 Jahre	80 b.u. 85 Jahre	85 Jahre u. älter
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		2.288	1.670	1.810	1.280	732	2.488	1.906	2.238	1.802	1.513
Grundgesamtheit (ungewichtet)		2.564	2.156	2.406	3.070	974	2.791	2.422	2.981	3.343	1.921
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	81	89	90	91	89	82	93	93	92	90
	Eigene BAV	31	33	36	36	34	24	23	21	16	12
	dar. Eigene ZöD	11	11	11	10	8	16	15	14	10	6
	Eigene BV	9	11	11	9	13	5	4	2	1	1
	Eigene AdL	2	2	2	4	5	1	1	2	2	2
	Eigene BSV	1	2	2	2	1	0	1	1	1	0
	Eigene ASL	90	99	99	99	99	86	97	96	94	93
	Abgeleitete GRV	2	4	7	11	19	14	22	32	48	67
	Abgeleitete BAV	0	0	0	0	0	3	5	6	12	17
	dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	0	1	2	2	4	5
	Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	1	2	3	4	7
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0	1	1	2	4
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete ASL	2	4	7	11	19	16	24	36	52	73
	Einkommen aus ASL	90	99	99	99	99	88	97	97	97	99
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	14	7	4	1	0	9	2	1	0	0
	Einkommen aus Nebentätigkeit	12	9	4	1	0	10	6	2	0	0
	Erwerbseinkommen	26	15	8	2	1	19	8	3	1	0
	Zinseinkünfte	15	19	23	22	30	17	18	19	20	29
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	18	18	18	14	11	16	15	15	10	8
Rente aus privater LV/RV	9	6	5	5	3	6	4	4	3	2	
Private Vorsorge	33	33	36	33	37	31	30	31	28	34	
Transferleistungen	9	6	4	3	3	7	5	4	4	4	
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	1	1	0	0	0	1	1	
Sonstige Renten	4	6	5	5	7	2	4	4	4	5	
Private Unterstützung	0	0	0	1	1	0	1	1	1	1	
Sonstige Einkommen	3	3	2	2	2	4	3	2	2	2	
Zusätzliche Einkommen	59	51	48	41	46	51	43	40	37	43	
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	97	99	99	99	100	
Steuern und Sozialabgaben	98	98	99	99	99	92	95	96	96	98	
Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	97	98	98	99	99	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.352	1.341	1.424	1.502	1.523	914	805	811	825	790
	Eigene BAV	606	672	721	699	582	290	283	282	320	279
	dar. Eigene ZöD	406	442	502	501	(528)	260	254	276	339	(353)
	Eigene BV	3.124	3.244	3.303	3.293	(3.672)	2.664	2.681	2.738	(2.700)	(2.909)
	Eigene AdL	(467)	(431)	(440)	(529)	(573)	(361)	/	(318)	(358)	(388)
	Eigene BSV	(2.311)	(2.223)	(2.510)	(2.291)	/	/	/	/	/	/
	Eigene ASL	1.799	1.864	1.990	1.981	2.112	1.112	970	944	920	854
	Abgeleitete GRV	(478)	(390)	359	448	355	709	793	811	828	851
	Abgeleitete BAV	(280)	(341)	364	367	404
	dar. Abgeleitete ZöD	/	(335)	(258)	(359)	(315)
	Abgeleitete BV	/	(1.475)	(1.867)	1.910	(1.742)
	Abgeleitete AdL	/	/	/	(397)	(420)
	Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/
	Abgeleitete ASL	(478)	(390)	359	448	355	852	937	981	1.011	1.059
	Einkommen aus ASL	1.811	1.878	2.012	2.027	2.176	1.243	1.194	1.292	1.431	1.583
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	3.245	2.374	(1.765)	/	/	1.994	(1.324)	/	/	/
	Einkommen aus Nebentätigkeit	352	331	(293)	(287)	/	329	312	(260)	/	/
	Erwerbseinkommen	1.940	1.215	997	(1.085)	/	1.117	552	(666)	/	/
	Zinseinkünfte	96	173	163	156	164	114	187	159	121	153
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	529	574	711	573	(501)	504	593	735	641	616
Rente aus privater LV/RV	245	288	535	462	/	173	218	377	(360)	(331)	
Private Vorsorge	403	456	529	418	318	359	443	499	360	285	
Transferleistungen	255	294	(368)	(313)	/	296	347	(310)	285	(262)	
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Sonstige Renten	(400)	535	406	438	(357)	(416)	(558)	434	341	(416)	
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	(327)	/	
Sonstige Einkommen	(756)	(384)	(370)	(360)	/	(410)	(361)	(330)	(395)	(508)	
Zusätzliche Einkommen	1.201	780	664	487	372	727	536	548	391	336	
Bruttoeinkommen	2.346	2.262	2.317	2.209	2.328	1.507	1.411	1.494	1.557	1.716	
Steuern und Sozialabgaben	463	385	370	329	356	273	215	222	218	236	
Nettoeinkommen	1.890	1.885	1.950	1.884	1.978	1.250	1.210	1.283	1.349	1.488	

Tabelle BC.42

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach Altersklassen - Alte Länder -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Männer					Frauen				
		65 b.u. 70 Jahre	70 b.u. 75 Jahre	75 b.u. 80 Jahre	80 b.u. 85 Jahre	85 Jahre u. älter	65 b.u. 70 Jahre	70 b.u. 75 Jahre	75 b.u. 80 Jahre	80 b.u. 85 Jahre	85 Jahre u. älter
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		1.818	1.376	1.434	1.024	603	1.973	1.553	1.752	1.429	1.224
Grundgesamtheit (ungewichtet)		1.556	1.447	1.541	2.040	654	1.691	1.591	1.841	2.144	1.241
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	79	87	87	89	87	79	92	92	90	88
	Eigene BAV	34	36	41	42	40	24	23	21	19	14
	dar. Eigene ZöD	11	11	11	11	10	15	14	13	11	8
	Eigene BV	11	13	14	11	15	6	4	3	2	2
	Eigene AdL	2	2	2	4	6	2	1	2	3	3
	Eigene BSV	2	2	2	2	1	0	1	1	1	0
	Eigene ASL	89	99	99	99	99	84	96	95	93	91
	Abgeleitete GRV	2	3	5	9	17	14	22	32	47	66
	Abgeleitete BAV	0	0	0	0	0	3	6	8	14	21
	dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	0	1	2	2	5	6
	Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	1	2	3	5	8
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0	1	2	2	5
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
	Abgeleitete ASL	2	3	5	9	17	15	24	36	52	74
	Einkommen aus ASL	89	99	99	99	99	86	97	97	97	99
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	16	7	4	1	0	10	2	1	0	0
	Einkommen aus Nebentätigkeit	12	9	5	1	0	11	7	3	1	0
	Erwerbseinkommen	27	16	9	2	1	21	9	4	1	0
	Zinseinkünfte	16	20	24	22	30	18	19	19	20	30
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	20	20	21	16	13	18	18	17	12	9
Rente aus privater LV/RV	8	6	5	6	3	6	4	5	4	2	
Private Vorsorge	35	35	39	34	38	33	32	33	29	36	
Transferleistungen	9	7	5	3	4	8	6	4	5	5	
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	1	1	0	0	1	1	1	
Sonstige Renten	4	6	5	6	8	3	4	5	4	5	
Private Unterstützung	0	0	0	1	1	0	1	1	1	1	
Sonstige Einkommen	3	3	3	2	2	4	3	2	1	2	
Zusätzliche Einkommen	61	53	52	43	48	54	46	44	39	45	
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	97	99	98	99	100	
Steuern und Sozialabgaben	98	98	99	99	99	91	94	95	95	97	
Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	97	98	98	98	99	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.385	1.358	1.424	1.478	1.474	855	747	716	736	699
	Eigene BAV	647	715	771	725	584	313	307	326	334	280
	dar. Eigene ZöD	452	499	586	554	(529)	283	277	342	362	(354)
	Eigene BV	3.188	3.308	3.321	3.295	(3.711)	2.711	2.748	(2.758)	(2.694)	(2.901)
	Eigene AdL	(501)	(444)	(462)	(540)	(578)	(361)	/	(326)	(357)	(388)
	Eigene BSV	/	(2.301)	(2.609)	(2.441)	/	/	/	/	/	/
	Eigene ASL	1.910	1.960	2.109	2.063	2.190	1.083	932	879	857	782
	Abgeleitete GRV	(461)	(343)	(310)	424	324	732	816	825	843	861
	Abgeleitete BAV	(300)	(353)	(373)	365	403
	dar. Abgeleitete ZöD	/	/	(283)	(354)	(309)
	Abgeleitete BV	/	(1.474)	(1.859)	1.915	(1.742)
	Abgeleitete AdL	/	/	/	(397)	(420)
	Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/
	Abgeleitete ASL	(461)	(343)	(310)	424	324	901	992	1.033	1.068	1.111
	Einkommen aus ASL	1.920	1.971	2.124	2.099	2.239	1.219	1.168	1.247	1.398	1.554
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	3.337	2.457	(1.843)	/	/	2.023	(1.332)	/	/	/
	Einkommen aus Nebentätigkeit	352	335	(295)	(286)	/	331	(309)	(264)	/	/
	Erwerbseinkommen	2.060	1.289	1.029	(1.156)	/	1.145	543	(695)	/	/
	Zinseinkünfte	101	189	180	176	175	114	212	181	135	163
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	552	594	742	611	(526)	532	604	775	686	656
Rente aus privater LV/RV	279	(301)	(575)	475	/	199	(231)	(407)	(369)	/	
Private Vorsorge	442	492	584	473	353	390	483	565	417	315	
Transferleistungen	253	(302)	(361)	(317)	/	306	(358)	(308)	284	(275)	
Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Sonstige Renten	(368)	(539)	(408)	450	(353)	(423)	(566)	(420)	(318)	(426)	
Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
Sonstige Einkommen	(807)	(406)	(351)	(372)	/	(428)	(361)	(308)	(413)	/	
Zusätzliche Einkommen	1.278	835	715	541	402	771	569	600	436	367	
Bruttoeinkommen	2.504	2.393	2.479	2.312	2.408	1.517	1.415	1.490	1.548	1.706	
Steuern und Sozialabgaben	508	419	411	355	381	289	223	232	225	240	
Nettoeinkommen	2.004	1.985	2.073	1.962	2.034	1.250	1.209	1.273	1.336	1.475	

Tabelle BC.43

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von
 Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen
 - Männer und Frauen ab 65 Jahren nach Altersklassen - Neue Länder -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Männer					Frauen				
		65 b.u. 70 Jahre	70 b.u. 75 Jahre	75 b.u. 80 Jahre	80 b.u. 85 Jahre	85 Jahre u. älter	65 b.u. 70 Jahre	70 b.u. 75 Jahre	75 b.u. 80 Jahre	80 b.u. 85 Jahre	85 Jahre u. älter
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		470	293	376	256	129	514	353	485	373	289
Grundgesamtheit (ungewichtet)		1.008	709	865	1.030	320	1.100	831	1.140	1.199	680
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	92	99	99	99	99	94	99	99	99	100
	Eigene BAV	20	21	18	11	3	26	23	21	6	1
	dar. Eigene ZöD	11	13	11	7	1	21	18	19	5	0
	Eigene BV	3	3	2	1	1	2	2	1	0	0
	Eigene AdL	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
	Eigene BSV	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0
	Eigene ASL	93	100	100	100	100	95	100	99	99	100
	Abgeleitete GRV	4	7	11	18	32	17	25	35	51	69
	Abgeleitete BAV	0	0	0	0	0	1	1	2	1	1
	dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1
	Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete ASL	4	7	11	18	32	17	25	35	51	69
	Einkommen aus ASL	93	100	100	100	100	95	100	100	99	100
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	10	4	3	0	0	6	1	0	0	0
	Einkommen aus Nebentätigkeit	13	8	3	1	0	8	3	1	0	0
	Erwerbseinkommen	23	12	5	1	0	13	5	1	0	0
	Zinseinkünfte	12	16	17	21	28	14	15	17	20	27
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	10	10	7	6	4	10	6	5	4	4
	Rente aus privater LV/RV	10	7	3	2	1	6	3	2	1	1
Private Vorsorge	26	28	24	26	31	25	21	22	24	30	
Transferleistungen	7	4	2	1	1	5	3	2	3	2	
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sonstige Renten	3	5	4	4	7	1	2	2	2	4	
Private Unterstützung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sonstige Einkommen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	
Zusätzliche Einkommen	50	43	32	31	37	40	30	26	30	35	
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	99	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	99	100	100	99	100	98	99	99	99	100	
Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	99	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.242	1.273	1.422	1.590	1.724	1.104	1.043	1.129	1.138	1.131
	Eigene BAV	327	330	299	311	/	210	177	127	(138)	/
	dar. Eigene ZöD	212	(216)	178	(187)	/	200	171	113	(129)	/
	Eigene BV	(2.204)	(2.013)	/	/	/	(2.179)	/	/	/	/
	Eigene AdL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Eigene BSV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Eigene ASL	1.387	1.414	1.536	1.653	1.749	1.212	1.130	1.169	1.148	1.134
	Abgeleitete GRV	(512)	(501)	(447)	496	429	637	704	766	776	813
	Abgeleitete BAV	/	/	/	/	/
	dar. Abgeleitete ZöD	/	/	/	/	/
	Abgeleitete BV	/	/	/	/	/
	Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/
	Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/
	Abgeleitete ASL	(512)	(501)	(447)	496	429	677	710	792	786	825
	Einkommen aus ASL	1.407	1.448	1.587	1.741	1.888	1.324	1.309	1.448	1.554	1.702
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.699	(1.668)	/	.	.	(1.803)	/	/	/	.
	Einkommen aus Nebentätigkeit	352	(310)	/	/	.	(316)	(336)	/	/	.
	Erwerbseinkommen	1.392	(754)	(783)	/	.	951	(622)	/	/	.
	Zinseinkünfte	67	79	74	79	(107)	114	55	71	71	108
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	(339)	(394)	(364)	(212)	/	305	(436)	(258)	(169)	(232)
	Rente aus privater LV/RV	(132)	(234)	(243)	/	/	(76)	(151)	(152)	/	/
Private Vorsorge	204	245	188	134	115	201	183	135	98	134	
Transferleistungen	(261)	/	/	/	/	(230)	/	/	(290)	/	
Altenteil, BAV an Selbstständige	
Sonstige Renten	(576)	(512)	(396)	(360)	/	/	/	/	/	/	
Private Unterstützung	/	.	.	.	/	/	.	/	/	/	
Sonstige Einkommen	/	/	/	/	/	(300)	/	(399)	/	/	
Zusätzliche Einkommen	842	461	355	190	192	498	308	238	170	168	
Bruttoeinkommen	1.734	1.643	1.699	1.793	1.954	1.468	1.395	1.505	1.589	1.759	
Steuern und Sozialabgaben	291	227	217	221	241	218	183	187	194	216	
Nettoeinkommen	1.447	1.417	1.482	1.574	1.714	1.253	1.215	1.321	1.396	1.544	

Tabelle BC.44

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen nach Einkommensgruppen (Quintilen)
- Ehepaare ab 65 Jahren - Deutschland -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Alle	Nettoeinkommensgruppe (Quintil)				
			1	2	3	4	5
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		5.676	1.135	1.136	1.134	1.135	1.134
Grundgesamtheit (ungewichtet)		8.059	1.474	1.722	1.725	1.617	1.519
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	94	95	98	97	95	84
	Eigene BAV	42	15	35	48	58	52
	dar. Eigene ZöD	19	5	14	22	29	24
	Eigene BV	13	1	4	9	18	34
	Eigene AdL	2	6	2	1	1	1
	Eigene BSV	2	0	1	1	1	8
	Eigene ASL	98	98	99	99	98	95
	Abgeleitete GRV	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BAV	0	0	0	0	0	0
	dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete ASL	0	0	0	0	0	0
	Einkommen aus ASL	98	98	99	99	98	95
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus	17	7	8	14	19	36
	Einkommen aus Nebentätigkeit	11	11	10	12	11	11
	Erwerbseinkommen	25	16	17	23	27	40
	Zinseinkünfte	22	9	12	19	29	40
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	18	7	8	13	23	42
	Rente aus privater LV/RV	7	4	4	7	8	11
	Private Vorsorge	37	17	21	33	48	66
	Transferleistungen	4	11	1	1	3	5
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	1	0	0	0	0	
Sonstige Renten	6	6	5	6	6	8	
Private Unterstützung	0	1	0	0	0	0	
Sonstige Einkommen	5	4	5	5	7	5	
Zusätzliche Einkommen	59	47	41	54	68	84	
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	99	97	100	100	100	100	
Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.961	1.384	1.979	2.208	2.277	1.950
	Eigene BAV	675	180	276	373	638	1.410
	dar. Eigene ZöD	423	(226)	308	327	445	586
	Eigene BV	3.482	/	(2.065)	2.380	2.965	4.261
	Eigene AdL	691	(754)	(694)	(541)	/	/
	Eigene BSV	2.481	/	/	/	/	2.744
	Eigene ASL	2.711	1.437	2.160	2.580	3.155	4.276
	Abgeleitete GRV
	Abgeleitete BAV
	dar. Abgeleitete ZöD
	Abgeleitete BV
	Abgeleitete AdL
	Abgeleitete BSV
	Abgeleitete ASL
	Einkommen aus ASL	2.711	1.437	2.160	2.580	3.155	4.276
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus	2.810	(841)	1.314	1.536	2.142	4.371
	Einkommen aus Nebentätigkeit	380	345	375	416	362	397
	Erwerbseinkommen	2.048	565	864	1.123	1.638	3.952
	Zinseinkünfte	241	86	83	113	143	458
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	1.064	(425)	415	529	703	1.651
	Rente aus privater LV/RV	332	(308)	(193)	237	286	488
	Private Vorsorge	734	283	247	321	465	1.412
	Transferleistungen	415	533	/	/	(240)	(250)
Altenteil, BAV an Selbstständige	(829)	/	/	/	/	/	
Sonstige Renten	463	(252)	(430)	(367)	(435)	742	
Private Unterstützung	/	/	/	/	.	.	
Sonstige Einkommen	596	(508)	(493)	(529)	565	(866)	
Zusätzliche Einkommen	1.463	525	611	786	1.079	3.146	
Bruttoeinkommen	3.507	1.650	2.386	2.977	3.820	6.702	
Steuern und Sozialabgaben	603	199	280	381	589	1.558	
Nettoeinkommen	2.907	1.456	2.107	2.597	3.231	5.144	

Tabelle BC.45

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen nach Einkommensgruppen (Quintilen)
- Ehepaare ab 65 Jahren - Alte Länder -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Alle	Nettoeinkommensgruppe (Quintil)				
			1	2	3	4	5
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		4.546	908	909	908	910	909
Grundgesamtheit (ungewichtet)		5.161	960	1.011	1.023	1.061	1.104
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	92	94	97	96	94	82
	Eigene BAV	45	17	43	54	60	52
	dar. Eigene ZöD	18	5	15	21	27	24
	Eigene BV	15	1	5	12	23	36
	Eigene AdL	3	7	3	2	1	1
	Eigene BSV	2	0	1	1	1	9
	Eigene ASL	97	98	99	99	97	95
	Abgeleitete GRV	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BAV	0	0	0	0	0	0
	dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete ASL	0	0	0	0	0	0
	Einkommen aus ASL	97	98	99	99	97	95
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus	17	7	9	16	19	36
	Einkommen aus Nebentätigkeit	11	11	11	14	10	11
	Erwerbseinkommen	26	16	18	27	27	41
	Zinseinkünfte	23	9	13	20	29	42
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	21	7	10	15	27	45
	Rente aus privater LV/RV	7	4	5	7	8	12
	Private Vorsorge	39	17	23	35	51	69
	Transferleistungen	5	12	1	2	3	5
Altenteil, BAV an Selbstständige	1	1	1	1	0	0	
Sonstige Renten	6	7	5	6	6	8	
Private Unterstützung	0	1	0	0	0	0	
Sonstige Einkommen	5	4	5	6	7	5	
Zusätzliche Einkommen	61	48	44	58	70	86	
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	99	97	100	100	100	100	
Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.863	1.328	1.898	2.090	2.122	1.875
	Eigene BAV	733	188	304	441	742	1.557
	dar. Eigene ZöD	482	(240)	370	403	509	643
	Eigene BV	3.543	/	(2.084)	2.491	3.157	4.406
	Eigene AdL	734	(773)	(767)	/	/	/
	Eigene BSV	2.584	/	/	/	/	(2.884)
	Eigene ASL	2.759	1.392	2.139	2.601	3.286	4.429
	Abgeleitete GRV
	Abgeleitete BAV
	dar. Abgeleitete ZöD
	Abgeleitete BV
	Abgeleitete AdL
	Abgeleitete BSV
	Abgeleitete ASL
	Einkommen aus ASL	2.759	1.392	2.139	2.601	3.286	4.429
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus	2.837	(817)	(1.372)	1.566	2.294	4.418
	Einkommen aus Nebentätigkeit	384	(343)	(384)	429	(349)	401
	Erwerbseinkommen	2.084	558	899	1.152	1.783	4.029
	Zinseinkünfte	265	(92)	95	133	163	489
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	1.120	(452)	(448)	616	763	1.749
	Rente aus privater LV/RV	367	(350)	(263)	(258)	(321)	508
	Private Vorsorge	816	306	298	393	548	1.530
	Transferleistungen	405	522	/	/	/	(256)
Altenteil, BAV an Selbstständige	(829)	/	/	/	/	/	
Sonstige Renten	455	(238)	(414)	(358)	(443)	745	
Private Unterstützung	/	/	/	/	.	.	
Sonstige Einkommen	632	(549)	(490)	(584)	(574)	(980)	
Zusätzliche Einkommen	1.539	529	661	882	1.186	3.285	
Bruttoeinkommen	3.630	1.612	2.403	3.076	4.022	7.030	
Steuern und Sozialabgaben	645	197	285	407	657	1.664	
Nettoeinkommen	2.989	1.421	2.119	2.669	3.366	5.366	

Tabelle BC.46

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen nach Einkommensgruppen (Quintilen)
- Ehepaare ab 65 Jahren - Neue Länder -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Alle	Nettoeinkommensgruppe (Quintil)				
			1	2	3	4	5
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		1.130	226	226	226	226	226
Grundgesamtheit (ungewichtet)		2.898	545	574	590	596	593
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	98	98	99	99	99	95
	Eigene BAV	28	5	19	28	38	48
	dar. Eigene ZöD	21	3	12	22	30	37
	Eigene BV	4	1	1	1	3	13
	Eigene AdL	1	0	1	2	1	0
	Eigene BSV	1	0	0	0	1	6
	Eigene ASL	98	98	99	100	99	96
	Abgeleitete GRV	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BAV	0	0	0	0	0	0
	dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete ASL	0	0	0	0	0	0
	Einkommen aus ASL	98	98	99	100	99	96
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus	13	7	8	8	13	31
	Einkommen aus Nebentätigkeit	10	10	8	10	9	11
	Erwerbseinkommen	21	17	15	16	20	38
	Zinseinkünfte	19	7	9	15	26	35
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	9	5	5	7	9	19
	Rente aus privater LV/RV	7	4	4	6	8	11
	Private Vorsorge	29	15	15	26	38	50
	Transferleistungen	3	9	1	1	1	3
Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0	
Sonstige Renten	4	3	2	5	5	5	
Private Unterstützung	0	0	0	0	0	0	
Sonstige Einkommen	5	4	3	5	5	7	
Zusätzliche Einkommen	49	41	32	45	56	73	
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	100	99	100	100	100	100	
Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	2.332	1.627	2.151	2.435	2.724	2.735
	Eigene BAV	292	(123)	129	169	217	504
	dar. Eigene ZöD	209	/	(135)	152	181	296
	Eigene BV	2.395	/	/	/	/	(2.728)
	Eigene AdL	/	/	/	/	/	/
	Eigene BSV	(1.711)	/	/	/	/	(1.716)
	Eigene ASL	2.519	1.641	2.191	2.496	2.855	3.431
	Abgeleitete GRV
	Abgeleitete BAV
	dar. Abgeleitete ZöD
	Abgeleitete BV
	Abgeleitete AdL
	Abgeleitete BSV
	Abgeleitete ASL
	Einkommen aus ASL	2.519	1.641	2.191	2.496	2.855	3.431
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus	2.670	(933)	(1.261)	(1.378)	(1.983)	4.059
	Einkommen aus Nebentätigkeit	359	(312)	(348)	(385)	(357)	(391)
	Erwerbseinkommen	1.873	(584)	(849)	(956)	1.481	3.434
	Zinseinkünfte	125	(51)	(41)	(79)	63	230
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	531	(196)	/	(372)	(235)	902
	Rente aus privater LV/RV	181	/	/	(142)	(171)	(282)
	Private Vorsorge	284	(112)	(110)	189	134	550
	Transferleistungen	(477)	(598)	/	/	/	/
Altenteil, BAV an Selbstständige	
Sonstige Renten	513	/	/	(417)	(529)	(784)	
Private Unterstützung	/	/	/	.	.	.	
Sonstige Einkommen	437	/	/	(362)	(375)	(542)	
Zusätzliche Einkommen	1.080	476	539	542	708	2.263	
Bruttoeinkommen	3.012	1.805	2.343	2.726	3.233	4.955	
Steuern und Sozialabgaben	437	209	268	322	413	970	
Nettoeinkommen	2.577	1.599	2.074	2.404	2.820	3.985	

Tabelle BC.47

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen nach Einkommensgruppen (Quintilen)
- Alleinstehende Männer ab 65 Jahren - Deutschland -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Alle	Nettoeinkommensgruppe (Quintil)				
			1	2	3	4	5
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		2.103	420	422	419	420	421
Grundgesamtheit (ungewichtet)		3.111	579	625	675	651	580
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	88	91	97	93	88	71
	Eigene BAV	33	7	24	39	48	46
	dar. Eigene ZöD	11	1	7	15	15	15
	Eigene BV	9	0	0	5	11	28
	Eigene AdL	2	3	2	4	1	2
	Eigene BSV	1	0	0	0	1	4
	Eigene ASL	96	94	97	97	97	94
	Abgeleitete GRV	25	6	21	38	34	24
	Abgeleitete BAV	0	0	0	0	0	0
	dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete ASL	25	6	21	38	34	24
	Einkommen aus ASL	96	94	97	97	97	94
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus	6	2	3	4	7	15
	Einkommen aus Nebentätigkeit	6	7	5	7	7	4
	Erwerbseinkommen	12	8	9	10	14	19
	Zinseinkünfte	17	3	10	11	22	39
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	12	3	7	9	12	30
	Rente aus privater LV/RV	7	3	5	6	6	14
	Private Vorsorge	29	9	19	23	34	61
	Transferleistungen	9	33	7	1	1	3
	Altenteil, BAV an Selbstständige	0	1	0	0	0	0
	Sonstige Renten	6	5	6	6	8	9
	Private Unterstützung	1	1	2	0	0	0
	Sonstige Einkommen	2	1	1	0	1	5
Zusätzliche Einkommen	49	50	36	35	51	74	
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	98	94	98	100	100	100	
Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.315	743	1.210	1.408	1.674	1.626
	Eigene BAV	548	(182)	166	301	429	1.128
	dar. Eigene ZöD	429	/	(205)	(291)	(425)	(692)
	Eigene BV	3.181	/	.	(1.925)	(2.514)	3.698
	Eigene AdL	(500)	/	/	/	/	/
	Eigene BSV	/	/	/	.	/	/
	Eigene ASL	1.734	766	1.257	1.586	2.057	3.014
	Abgeleitete GRV	397	(334)	321	385	400	497
	Abgeleitete BAV
	dar. Abgeleitete ZöD
	Abgeleitete BV
	Abgeleitete AdL
	Abgeleitete BSV
	Abgeleitete ASL	397	(334)	321	385	400	497
	Einkommen aus ASL	1.831	782	1.326	1.737	2.193	3.129
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus	2.943	/	/	/	(1.964)	(4.310)
	Einkommen aus Nebentätigkeit	303	(263)	(310)	(321)	(309)	/
	Erwerbseinkommen	1.651	(329)	(604)	(843)	(1.147)	(3.476)
	Zinseinkünfte	237	/	(82)	(132)	128	382
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	824	/	(352)	(497)	(510)	1.205
	Rente aus privater LV/RV	430	/	(210)	(373)	(399)	(577)
	Private Vorsorge	591	(283)	232	371	344	966
	Transferleistungen	399	377	(536)	/	/	/
	Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	.	/
	Sonstige Renten	437	(307)	(246)	(444)	(384)	(677)
	Private Unterstützung	/	/	/	.	/	/
	Sonstige Einkommen	(698)	/	/	/	/	(895)
Zusätzliche Einkommen	910	392	427	563	627	1.865	
Bruttoeinkommen	2.208	934	1.447	1.890	2.447	4.325	
Steuern und Sozialabgaben	399	116	173	262	398	1.026	
Nettoeinkommen	1.816	825	1.277	1.629	2.048	3.301	

Tabelle BC.48

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen nach Einkommensgruppen (Quintilen)
- Alleinstehende Männer ab 65 Jahren - Alte Länder -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Alle	Nettoeinkommensgruppe (Quintil)				
			1	2	3	4	5
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		1.709	343	340	342	341	342
Grundgesamtheit (ungewichtet)		2.077	386	398	428	427	437
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	86	91	96	90	85	69
	Eigene BAV	36	8	28	46	53	48
	dar. Eigene ZöD	11	1	8	15	16	15
	Eigene BV	11	0	1	7	17	29
	Eigene AdL	3	4	3	5	1	1
	Eigene BSV	1	0	0	0	1	4
	Eigene ASL	96	94	97	96	97	94
	Abgeleitete GRV	20	7	20	28	27	20
	Abgeleitete BAV	0	0	0	0	0	0
	dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete ASL	20	7	20	28	27	20
	Einkommen aus ASL	96	95	97	96	97	95
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus	7	1	3	5	8	16
	Einkommen aus Nebentätigkeit	6	7	5	8	7	4
	Erwerbseinkommen	13	8	8	13	15	20
	Zinseinkünfte	18	4	9	13	23	39
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	14	4	8	11	14	31
	Rente aus privater LV/RV	8	3	5	7	7	16
	Private Vorsorge	30	10	19	25	35	63
	Transferleistungen	10	36	7	1	2	2
	Altenteil, BAV an Selbstständige	0	1	0	0	0	0
	Sonstige Renten	7	5	6	6	8	9
	Private Unterstützung	1	1	2	0	0	0
Sonstige Einkommen	2	0	1	1	1	5	
Zusätzliche Einkommen	51	54	36	39	54	74	
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	98	93	98	99	100	100	
Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.300	710	1.205	1.430	1.641	1.636
	Eigene BAV	568	(176)	179	328	479	1.197
	dar. Eigene ZöD	469	/	(226)	(342)	(482)	(744)
	Eigene BV	3.214	/	/	(2.042)	(2.665)	3.862
	Eigene AdL	(509)	/	/	/	/	/
	Eigene BSV	/	/	.	/	/	/
	Eigene ASL	1.794	739	1.270	1.669	2.177	3.127
	Abgeleitete GRV	363	(331)	(297)	318	392	465
	Abgeleitete BAV
	dar. Abgeleitete ZöD
	Abgeleitete BV
	Abgeleitete AdL
	Abgeleitete BSV
	Abgeleitete ASL	363	(331)	(297)	318	392	465
	Einkommen aus ASL	1.866	756	1.332	1.762	2.286	3.211
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus	3.141	/	/	/	/	(4.512)
	Einkommen aus Nebentätigkeit	301	/	/	(318)	/	/
	Erwerbseinkommen	1.793	(275)	(626)	(918)	(1.331)	(3.753)
	Zinseinkünfte	258	/	(91)	(164)	135	415
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	846	/	(378)	(549)	(478)	1.298
	Rente aus privater LV/RV	462	/	/	(472)	(343)	(601)
	Private Vorsorge	645	(283)	(276)	460	343	1.057
	Transferleistungen	409	398	(510)	/	/	/
	Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/
	Sonstige Renten	440	/	(240)	(421)	(344)	(744)
	Private Unterstützung	/	/	/	.	/	/
Sonstige Einkommen	(679)	/	/	/	/	/	
Zusätzliche Einkommen	986	398	456	678	667	2.067	
Bruttoeinkommen	2.297	929	1.461	1.961	2.569	4.573	
Steuern und Sozialabgaben	431	115	177	286	438	1.114	
Nettoeinkommen	1.875	822	1.288	1.676	2.131	3.459	

Tabelle BC.49

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen nach Einkommensgruppen (Quintilen)
- Alleinstehende Männer ab 65 Jahren - Neue Länder -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Alle	Nettoeinkommensgruppe (Quintil)				
			1	2	3	4	5
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		394	79	79	79	79	79
Grundgesamtheit (ungewichtet)		1.034	189	209	192	218	226
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	96	92	98	99	98	92
	Eigene BAV	16	2	8	15	24	32
	dar. Eigene ZöD	9	0	5	10	14	15
	Eigene BV	2	0	0	0	1	9
	Eigene AdL	0	0	0	1	0	1
	Eigene BSV	0	0	1	0	0	1
	Eigene ASL	97	92	98	100	98	96
	Abgeleitete GRV	43	2	20	61	66	65
	Abgeleitete BAV	0	0	0	0	0	0
	dar. Abgeleitete ZöD	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BV	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete ASL	43	2	20	61	66	65
	Einkommen aus ASL	97	92	98	100	99	96
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus	4	4	2	2	4	8
	Einkommen aus Nebentätigkeit	5	6	7	7	3	4
	Erwerbseinkommen	9	10	9	9	7	12
	Zinseinkünfte	15	3	10	11	15	35
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	6	1	2	4	7	17
	Rente aus privater LV/RV	5	2	7	3	7	5
	Private Vorsorge	23	5	18	17	26	49
	Transferleistungen	6	22	3	0	1	3
	Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0
	Sonstige Renten	5	3	4	5	7	8
	Private Unterstützung	0	1	0	0	0	0
Sonstige Einkommen	1	2	1	0	1	4	
Zusätzliche Einkommen	40	38	33	27	37	65	
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	99	96	100	100	100	99	
Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.370	876	1.240	1.353	1.586	1.790
	Eigene BAV	351	/	/	(131)	(188)	(643)
	dar. Eigene ZöD	(216)	/	/	/	(183)	(341)
	Eigene BV	/	.	.	.	/	/
	Eigene AdL	/	.	.	/	.	/
	Eigene BSV	/	.	/	.	.	/
	Eigene ASL	1.476	879	1.258	1.376	1.636	2.214
	Abgeleitete GRV	469	/	(365)	442	469	530
	Abgeleitete BAV
	dar. Abgeleitete ZöD
	Abgeleitete BV
	Abgeleitete AdL
	Abgeleitete BSV
	Abgeleitete ASL	469	/	(365)	442	469	530
	Einkommen aus ASL	1.681	889	1.332	1.646	1.939	2.573
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus	(1.506)	/	/	/	/	/
	Einkommen aus Nebentätigkeit	(315)	/	/	/	/	/
	Erwerbseinkommen	(818)	/	/	/	/	/
	Zinseinkünfte	128	/	/	/	(77)	(189)
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	(603)	/	/	/	/	(827)
	Rente aus privater LV/RV	(203)	/	/	/	/	/
	Private Vorsorge	285	/	(98)	(209)	(159)	455
	Transferleistungen	(326)	(287)	/	.	/	/
	Altenteil, BAV an Selbstständige
	Sonstige Renten	(424)	/	/	/	/	/
	Private Unterstützung	/	/	.	.	/	/
Sonstige Einkommen	/	/	/	.	/	/	
Zusätzliche Einkommen	489	(378)	(278)	(341)	(409)	771	
Bruttoeinkommen	1.822	960	1.397	1.730	2.062	2.965	
Steuern und Sozialabgaben	261	119	159	217	285	526	
Nettoeinkommen	1.563	845	1.238	1.514	1.778	2.444	

Tabelle BC.50

**Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen nach Einkommensgruppen (Quintilen)
- Alleinstehende Frauen ab 65 Jahren - Deutschland -**

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Alle	Nettoeinkommensgruppe (Quintil)				
			1	2	3	4	5
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		5.239	1.047	1.046	1.051	1.048	1.047
Grundgesamtheit (ungewichtet)		6.615	1.245	1.289	1.419	1.420	1.240
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	91	83	93	96	97	88
	Eigene BAV	21	5	14	19	31	38
	dar. Eigene ZöD	13	2	8	12	19	25
	Eigene BV	2	0	0	0	1	8
	Eigene AdL	2	4	2	1	1	1
	Eigene BSV	1	0	0	0	1	2
	Eigene ASL	94	85	94	97	98	95
	Abgeleitete GRV	64	43	65	74	78	62
	Abgeleitete BAV	15	4	11	14	19	25
	dar. Abgeleitete ZöD	5	1	4	4	7	7
	Abgeleitete BV	6	1	1	4	7	17
	Abgeleitete AdL	3	6	4	2	1	1
	Abgeleitete BSV	1	0	0	0	1	2
	Abgeleitete ASL	70	47	67	77	83	77
	Einkommen aus ASL	98	95	99	99	100	98
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus	3	1	2	1	2	7
	Einkommen aus Nebentätigkeit	4	4	5	5	4	4
	Erwerbseinkommen	7	6	7	6	5	11
	Zinseinkünfte	17	6	9	16	20	34
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	9	2	3	6	10	24
	Rente aus privater LV/RV	5	3	4	3	4	9
	Private Vorsorge	27	10	16	23	30	54
	Transferleistungen	7	28	5	2	1	1
Altenteil, BAV an Selbstständige	1	1	0	1	0	1	
Sonstige Renten	5	4	3	5	5	8	
Private Unterstützung	1	2	2	1	0	1	
Sonstige Einkommen	1	0	1	1	2	3	
Zusätzliche Einkommen	42	44	30	33	39	64	
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	98	93	99	100	100	100	
Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	879	607	745	906	1.033	1.080
	Eigene BAV	311	(115)	199	246	259	452
	dar. Eigene ZöD	293	(102)	208	279	249	381
	Eigene BV	2.744	/	/	/	/	2.826
	Eigene AdL	(351)	(339)	/	/	/	/
	Eigene BSV	(1.783)	/	.	/	/	/
	Eigene ASL	1.002	615	779	960	1.135	1.476
	Abgeleitete GRV	814	606	761	804	881	942
	Abgeleitete BAV	368	(144)	185	213	260	650
	dar. Abgeleitete ZöD	311	/	(267)	(238)	(273)	(430)
	Abgeleitete BV	1.780	/	/	(1.358)	(1.494)	2.100
	Abgeleitete AdL	372	(371)	(373)	(432)	/	/
	Abgeleitete BSV	(1.359)	/	/	/	/	/
	Abgeleitete ASL	993	615	806	886	1.019	1.467
	Einkommen aus ASL	1.670	862	1.293	1.618	1.963	2.587
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus	1.930	/	/	/	/	(2.629)
	Einkommen aus Nebentätigkeit	299	(243)	(309)	(323)	(294)	(325)
	Erwerbseinkommen	937	(332)	(540)	(573)	(584)	1.859
	Zinseinkünfte	174	(62)	84	70	77	326
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	743	(218)	(310)	(324)	485	1.066
	Rente aus privater LV/RV	304	(220)	(221)	(226)	(235)	421
	Private Vorsorge	424	148	172	169	245	758
	Transferleistungen	321	304	(401)	/	/	/
Altenteil, BAV an Selbstständige	(536)	/	/	/	/	/	
Sonstige Renten	478	(284)	(286)	(387)	(446)	(729)	
Private Unterstützung	(417)	/	(237)	/	/	/	
Sonstige Einkommen	(490)	/	/	/	(386)	(721)	
Zusätzliche Einkommen	571	307	343	320	356	1.117	
Bruttoeinkommen	1.876	951	1.376	1.713	2.095	3.247	
Steuern und Sozialabgaben	274	107	156	206	284	604	
Nettoeinkommen	1.607	851	1.222	1.508	1.812	2.643	

Tabelle BC.51

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen nach Einkommensgruppen (Quintilen)
- Alleinstehende Frauen ab 65 Jahren - Alte Länder -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Alle	Nettoeinkommensgruppe (Quintil)				
			1	2	3	4	5
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		4.206	841	841	839	845	840
Grundgesamtheit (ungewichtet)		4.174	829	817	837	821	868
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	90	81	92	95	95	86
	Eigene BAV	23	5	13	23	35	39
	dar. Eigene ZöD	13	2	7	14	19	24
	Eigene BV	2	0	0	0	2	10
	Eigene AdL	2	4	3	1	1	1
	Eigene BSV	1	0	0	0	1	2
	Eigene ASL	92	83	92	96	97	94
	Abgeleitete GRV	63	46	67	70	73	58
	Abgeleitete BAV	18	4	12	19	25	28
	dar. Abgeleitete ZöD	5	1	4	6	9	8
	Abgeleitete BV	7	1	2	4	9	20
	Abgeleitete AdL	3	7	5	3	1	1
	Abgeleitete BSV	1	0	0	0	1	2
	Abgeleitete ASL	70	52	70	74	80	76
	Einkommen aus ASL	98	94	98	100	99	98
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus	3	1	3	1	2	8
	Einkommen aus Nebentätigkeit	5	5	5	5	5	4
	Erwerbseinkommen	8	6	8	6	7	11
	Zinseinkünfte	17	6	9	16	20	35
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	11	2	3	7	13	27
	Rente aus privater LV/RV	5	3	5	4	5	10
	Private Vorsorge	28	10	16	23	34	56
	Transferleistungen	8	30	6	2	1	1
	Altenteil, BAV an Selbstständige	1	1	0	1	0	1
	Sonstige Renten	5	4	4	6	5	8
	Private Unterstützung	2	2	2	1	1	2
	Sonstige Einkommen	1	0	1	1	2	3
Zusätzliche Einkommen	45	47	32	35	44	66	
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	98	92	99	100	100	100	
Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	810	560	664	833	958	1.012
	Eigene BAV	333	(112)	187	268	276	501
	dar. Eigene ZöD	323	/	(175)	318	285	419
	Eigene BV	2.762	/	.	/	/	2.874
	Eigene AdL	(349)	(343)	/	/	/	/
	Eigene BSV	(1.833)	/	.	/	/	/
	Eigene ASL	958	571	694	905	1.089	1.479
	Abgeleitete GRV	830	585	789	837	910	960
	Abgeleitete BAV	373	(148)	(186)	211	282	677
	dar. Abgeleitete ZöD	321	/	(269)	(253)	(295)	(441)
	Abgeleitete BV	1.783	/	/	(1.332)	(1.532)	2.111
	Abgeleitete AdL	373	(366)	(371)	(439)	/	/
	Abgeleitete BSV	/	.	/	/	/	/
	Abgeleitete ASL	1.047	595	839	942	1.114	1.579
	Einkommen aus ASL	1.657	828	1.249	1.571	1.954	2.655
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus	(1.978)	/	/	/	/	(2.694)
	Einkommen aus Nebentätigkeit	297	(245)	(295)	(335)	(294)	(322)
	Erwerbseinkommen	961	(282)	(566)	(559)	(645)	(2.007)
	Zinseinkünfte	190	(60)	(95)	82	88	347
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	774	/	(266)	(367)	510	1.121
	Rente aus privater LV/RV	323	/	(219)	(250)	(259)	(449)
	Private Vorsorge	471	(163)	173	203	290	830
	Transferleistungen	332	315	(397)	/	/	/
	Altenteil, BAV an Selbstständige	(536)	/	/	/	/	/
	Sonstige Renten	478	(303)	(264)	(375)	(435)	(757)
	Private Unterstützung	(426)	/	/	/	/	/
	Sonstige Einkommen	(517)	/	/	/	/	/
Zusätzliche Einkommen	614	312	363	347	412	1.225	
Bruttoeinkommen	1.895	928	1.341	1.685	2.124	3.400	
Steuern und Sozialabgaben	283	105	151	201	292	653	
Nettoeinkommen	1.617	831	1.191	1.483	1.832	2.746	

Tabelle BC.52

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Betrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen nach Einkommensgruppen (Quintilen)
- Alleinstehende Frauen ab 65 Jahren - Neue Länder -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Alle	Nettoeinkommensgruppe (Quintil)				
			1	2	3	4	5
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		1.033	207	208	205	207	206
Grundgesamtheit (ungewichtet)		2.441	520	497	473	482	469
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	98	96	99	99	100	98
	Eigene BAV	15	5	11	9	19	32
	dar. Eigene ZöD	12	3	7	7	16	27
	Eigene BV	0	0	0	0	0	1
	Eigene AdL	0	0	0	0	0	0
	Eigene BSV	0	0	0	0	0	1
	Eigene ASL	98	96	99	99	100	98
	Abgeleitete GRV	71	22	72	83	89	88
	Abgeleitete BAV	2	0	1	0	3	6
	dar. Abgeleitete ZöD	2	0	1	0	3	5
	Abgeleitete BV	1	0	0	0	1	2
	Abgeleitete AdL	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete BSV	0	0	0	0	0	0
	Abgeleitete ASL	71	23	72	83	90	89
	Einkommen aus ASL	99	96	99	100	100	99
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus	1	1	1	1	0	4
	Einkommen aus Nebentätigkeit	3	3	3	2	2	3
	Erwerbseinkommen	4	4	4	3	2	7
	Zinseinkünfte	16	6	10	18	18	30
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	4	2	1	4	4	8
	Rente aus privater LV/RV	3	2	2	1	3	5
	Private Vorsorge	21	9	12	22	24	39
	Transferleistungen	4	19	1	0	0	2
	Altenteil, BAV an Selbstständige	0	0	0	0	0	0
	Sonstige Renten	3	1	1	2	3	7
	Private Unterstützung	0	1	1	0	1	0
	Sonstige Einkommen	2	1	1	0	2	4
Zusätzliche Einkommen	30	30	16	27	29	49	
Bruttoeinkommen	100	100	100	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	99	96	100	100	100	100	
Nettoeinkommen	100	100	100	100	100	100	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	1.135	907	1.017	1.132	1.218	1.397
	Eigene BAV	175	/	(135)	(148)	(157)	218
	dar. Eigene ZöD	161	/	(140)	(144)	(150)	185
	Eigene BV	/	/	/	/	/	/
	Eigene AdL	/	/	/	/	/	/
	Eigene BSV	/	/	/	/	/	/
	Eigene ASL	1.169	912	1.033	1.146	1.250	1.499
	Abgeleitete GRV	759	618	645	723	803	878
	Abgeleitete BAV	(219)	/	/	/	/	(307)
	dar. Abgeleitete ZöD	(190)	/	/	/	/	/
	Abgeleitete BV	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete AdL	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete BSV	/	/	/	/	/	/
	Abgeleitete ASL	776	617	648	731	817	922
	Einkommen aus ASL	1.723	1.048	1.503	1.745	1.983	2.319
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus	(1.527)	/	/	/	/	/
	Einkommen aus Nebentätigkeit	(310)	/	/	/	/	/
	Erwerbseinkommen	(748)	/	/	/	/	(1.283)
	Zinseinkünfte	105	(31)	(40)	(45)	(57)	206
	Eink.aus Vermietung/Verpachtung	(387)	/	/	/	/	(679)
	Rente aus privater LV/RV	(145)	/	/	/	/	/
	Private Vorsorge	170	(56)	(50)	81	102	327
	Transferleistungen	234	(230)	/	/	/	/
	Altenteil, BAV an Selbstständige	/	/	/	/	/	/
	Sonstige Renten	(471)	/	/	/	/	(539)
	Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/
	Sonstige Einkommen	(392)	/	/	/	/	/
Zusätzliche Einkommen	319	222	(217)	196	175	563	
Bruttoeinkommen	1.800	1.078	1.529	1.794	2.030	2.572	
Steuern und Sozialabgaben	235	119	176	221	268	387	
Nettoeinkommen	1.567	963	1.354	1.573	1.763	2.186	

Tabelle BC.53

**Schichtung der eigenen Bruttorenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Männer und Frauen ab 65 Jahren -**

Anteil der Bezieher/innen in %	Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	15.732	6.800	8.932	12.286	5.322	6.964	3.446	1.478	1.969
Grundgesamtheit (ungewichtet)	22.157	9.869	12.288	13.488	6.050	7.438	8.669	3.819	4.850
unter 50 €	0	0	0	0	1	0	0	0	0
50 € bis unter 100 €	0	1	0	1	1	1	0	0	0
100 € bis unter 200 €	3	2	4	4	2	5	0	0	0
200 € bis unter 300 €	5	2	7	6	2	9	1	0	1
300 € bis unter 400 €	6	2	8	7	2	10	1	0	1
400 € bis unter 500 €	5	2	8	6	2	10	1	0	1
500 € bis unter 750 €	12	6	17	14	7	19	7	4	10
750 € bis unter 1.000 €	15	9	20	14	8	18	19	11	25
1.000 € bis unter 1.250 €	16	14	17	13	12	13	27	23	30
1.250 € bis unter 1.500 €	12	17	9	10	15	7	20	23	17
1.500 € bis unter 1.750 €	10	16	5	9	16	4	11	16	8
1.750 € bis unter 2.000 €	7	13	3	7	14	2	7	11	4
2.000 € bis unter 2.500 €	7	14	1	7	16	1	5	9	2
2.500 € bis unter 3.000 €	1	2	0	1	2	0	0	1	0
3.000 € bis unter 4.000 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4.000 € und mehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	1.082	1.409	833	1.040	1.413	755	1.232	1.395	1.110

**Schichtung der eigenen Bruttorenten aus betrieblicher Altersversorgung (einschl. ZöD)
- Männer und Frauen ab 65 Jahren -**

Anteil der Bezieher/innen in %	Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	4.616	2.637	1.979	4.016	2.382	1.634	600	255	345
Grundgesamtheit (ungewichtet)	5.885	3.355	2.530	4.461	2.725	1.736	1.424	630	794
unter 50 €	6	5	8	6	4	8	7	6	8
50 € bis unter 100 €	12	10	15	11	9	13	22	21	22
100 € bis unter 200 €	21	17	27	18	15	23	41	36	45
200 € bis unter 300 €	12	10	15	12	9	15	15	14	16
300 € bis unter 400 €	11	10	11	12	11	13	6	8	4
400 € bis unter 500 €	9	8	10	10	9	11	2	2	2
500 € bis unter 750 €	12	14	9	13	15	11	2	3	2
750 € bis unter 1.000 €	6	8	3	6	8	4	1	2	0
1.000 € bis unter 1.250 €	3	5	1	4	5	1	1	1	0
1.250 € bis unter 1.500 €	2	3	1	2	3	1	1	2	0
1.500 € bis unter 1.750 €	1	2	0	1	2	0	1	1	0
1.750 € bis unter 2.000 €	1	1	0	1	2	0	0	0	0
2.000 € bis unter 2.500 €	1	2	0	1	2	0	0	1	0
2.500 € bis unter 3.000 €	1	1	0	1	1	0	0	1	0
3.000 € bis unter 4.000 €	1	1	0	1	2	0	0	0	0
4.000 € und mehr	1	2	0	1	2	0	0	0	0
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	503	663	290	543	699	315	235	319	172

**Schichtung der Bruttoeinkommen aus privater Vorsorge
- Männer und Frauen ab 65 Jahren -**

Anteil der Bezieher/innen in %	Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	5.726	2.654	3.072	4.839	2.252	2.586	887	402	485
Grundgesamtheit (ungewichtet)	7.795	3.707	4.088	5.525	2.660	2.865	2.270	1.047	1.223
unter 50 €	26	24	28	22	21	24	47	44	49
50 € bis unter 100 €	12	11	13	11	10	12	19	18	19
100 € bis unter 200 €	16	16	16	16	17	16	15	16	14
200 € bis unter 300 €	10	11	10	11	12	10	6	6	6
300 € bis unter 400 €	7	7	7	8	8	8	3	3	3
400 € bis unter 500 €	5	5	5	6	6	6	2	3	2
500 € bis unter 750 €	8	9	8	9	10	9	3	3	3
750 € bis unter 1.000 €	4	4	4	4	4	4	1	2	1
1.000 € bis unter 1.250 €	3	4	3	4	4	3	2	2	2
1.250 € bis unter 1.500 €	1	2	1	2	2	1	1	1	0
1.500 € bis unter 1.750 €	1	2	1	2	2	1	0	0	0
1.750 € bis unter 2.000 €	1	1	1	1	1	1	0	0	0
2.000 € bis unter 2.500 €	1	1	1	1	1	1	0	0	0
2.500 € bis unter 3.000 €	1	1	1	1	1	1	0	0	0
3.000 € bis unter 4.000 €	1	1	1	1	1	1	0	0	0
4.000 € und mehr	1	1	1	1	1	1	0	0	0
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	415	439	394	460	484	439	169	188	153

Tabelle BC.54

Schichtung der eigenen Brutto-Pensionen aus der Beamtenversorgung**- Männer und Frauen ab 65 Jahren -**

Anteil der Bezieher/innen in %	Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	1.111	814	297	1.057	780	276	54	33	21
Grundgesamtheit (ungewichtet)	1.710	1.234	476	1.542	1.130	412	168	104	64
unter 50 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0
50 € bis unter 100 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0
100 € bis unter 200 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0
200 € bis unter 300 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0
300 € bis unter 400 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0
400 € bis unter 500 €	0	0	0	0	0	1	0	1	0
500 € bis unter 750 €	0	0	0	0	0	0	4	6	0
750 € bis unter 1.000 €	0	0	0	0	0	0	1	1	2
1.000 € bis unter 1.250 €	1	1	2	1	1	1	11	12	8
1.250 € bis unter 1.500 €	2	2	3	2	2	2	9	8	12
1.500 € bis unter 1.750 €	4	3	4	3	3	4	13	13	12
1.750 € bis unter 2.000 €	5	3	10	5	3	9	13	7	22
2.000 € bis unter 2.500 €	17	15	23	17	15	23	17	19	13
2.500 € bis unter 3.000 €	20	18	24	20	18	25	11	11	10
3.000 € bis unter 4.000 €	32	34	26	33	35	26	12	11	14
4.000 € und mehr	19	22	8	19	23	8	9	12	6
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	3.127	3.283	2.701	3.173	3.326	2.740	2.237	2.277	2.174

Schichtung der abgeleiteten Bruttorenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung**- Männer und Frauen ab 65 Jahren -**

Anteil der Bezieher/innen in %	Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	3.894	518	3.376	2.996	350	2.646	898	168	730
Grundgesamtheit (ungewichtet)	5.067	934	4.133	2.974	474	2.500	2.093	460	1.633
unter 50 €	2	6	1	2	8	1	1	3	0
50 € bis unter 100 €	2	6	1	2	8	1	1	2	0
100 € bis unter 200 €	4	13	3	5	17	3	2	5	1
200 € bis unter 300 €	5	14	3	5	15	3	4	12	2
300 € bis unter 400 €	5	16	4	5	17	4	6	13	4
400 € bis unter 500 €	7	14	6	6	9	5	10	23	7
500 € bis unter 750 €	24	21	25	21	17	22	35	30	36
750 € bis unter 1.000 €	26	5	30	26	4	29	27	8	31
1.000 € bis unter 1.250 €	17	2	20	19	2	21	11	1	13
1.250 € bis unter 1.500 €	5	1	6	6	1	7	3	1	3
1.500 € bis unter 1.750 €	1	1	1	1	1	1	1	0	1
1.750 € bis unter 2.000 €	1	0	1	1	0	1	0	0	0
2.000 € bis unter 2.500 €	1	0	1	1	0	1	0	0	0
2.500 € bis unter 3.000 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.000 € bis unter 4.000 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4.000 € und mehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	759	397	814	775	363	830	705	469	759

Schichtung der Bruttoeinkommen aus Alterssicherungsleistungen**- Männer und Frauen ab 65 Jahren -**

Anteil der Bezieher/innen in %	Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	16.988	7.511	9.476	13.517	6.023	7.494	3.470	1.488	1.982
Grundgesamtheit (ungewichtet)	23.842	10.875	12.967	15.105	7.023	8.082	8.737	3.852	4.885
unter 50 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0
50 € bis unter 100 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0
100 € bis unter 200 €	1	1	2	2	1	3	0	0	0
200 € bis unter 300 €	2	1	3	3	1	4	0	0	0
300 € bis unter 400 €	3	1	4	3	1	5	1	0	1
400 € bis unter 500 €	3	1	4	4	2	5	1	0	1
500 € bis unter 750 €	8	5	11	9	6	12	5	3	6
750 € bis unter 1.000 €	10	7	12	9	6	12	12	9	15
1.000 € bis unter 1.250 €	12	11	14	11	8	12	19	19	18
1.250 € bis unter 1.500 €	12	12	12	10	10	11	16	20	13
1.500 € bis unter 1.750 €	11	12	11	10	11	10	15	16	14
1.750 € bis unter 2.000 €	10	11	9	9	10	7	13	13	14
2.000 € bis unter 2.500 €	13	17	10	13	18	9	13	13	13
2.500 € bis unter 3.000 €	6	8	4	7	10	4	3	3	3
3.000 € bis unter 4.000 €	5	9	3	6	10	3	1	2	1
4.000 € und mehr	3	5	1	3	6	1	0	1	0
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	1.604	1.946	1.333	1.632	2.041	1.302	1.497	1.559	1.449

Tabelle BC.55

Schichtung der Haushalts-Bruttoeinkommen

- Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Deutschland -

Anteil der Bezieher/innen in %	Ehepaare	Alleinstehende								
		Alle	Männer				Frauen			
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	5.674	7.342	2.103	927	766	410	5.239	3.857	949	433
Grundgesamtheit (ungewichtet)	8.057	9.725	3.111	1.541	1.004	566	6.614	4.632	1.306	676
unter 50 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
50 € bis unter 100 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
100 € bis unter 200 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
200 € bis unter 300 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
300 € bis unter 400 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
400 € bis unter 500 €	0	0	0	0	1	1	0	0	1	1
500 € bis unter 750 €	0	2	3	1	5	4	2	2	2	2
750 € bis unter 1.000 €	1	8	8	3	13	11	8	5	18	12
1.000 € bis unter 1.250 €	2	12	11	5	14	17	12	10	19	18
1.250 € bis unter 1.500 €	3	13	10	7	13	13	14	14	17	14
1.500 € bis unter 1.750 €	4	14	12	14	10	11	15	16	12	15
1.750 € bis unter 2.000 €	6	13	10	12	8	10	14	15	8	10
2.000 € bis unter 2.500 €	18	18	17	24	11	12	18	20	11	12
2.500 € bis unter 3.000 €	17	8	10	14	7	8	7	9	4	5
3.000 € bis unter 4.000 €	22	7	10	12	9	7	6	6	6	7
4.000 € und mehr	26	4	8	8	9	6	3	3	2	3
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	3.507	1.971	2.208	2.420	2.117	1.900	1.876	1.951	1.633	1.744

Schichtung der Haushalts-Bruttoeinkommen

- Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Alte Länder -

Anteil der Bezieher/innen in %	Ehepaare	Alleinstehende								
		Alle	Männer				Frauen			
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	4.544	5.915	1.709	736	622	352	4.206	3.096	759	351
Grundgesamtheit (ungewichtet)	5.159	6.250	2.077	1.009	652	416	4.173	2.937	805	431
unter 50 €	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
50 € bis unter 100 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
100 € bis unter 200 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
200 € bis unter 300 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
300 € bis unter 400 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
400 € bis unter 500 €	0	1	0	0	1	1	1	0	1	1
500 € bis unter 750 €	0	2	3	1	5	4	2	2	2	2
750 € bis unter 1.000 €	1	8	8	3	12	9	9	6	18	11
1.000 € bis unter 1.250 €	2	12	10	6	13	16	13	12	16	16
1.250 € bis unter 1.500 €	4	13	10	7	12	12	15	15	15	13
1.500 € bis unter 1.750 €	4	13	12	13	10	12	14	14	13	15
1.750 € bis unter 2.000 €	6	11	9	10	7	10	12	13	8	10
2.000 € bis unter 2.500 €	16	16	17	23	11	13	16	17	12	13
2.500 € bis unter 3.000 €	15	9	11	15	7	9	8	9	5	6
3.000 € bis unter 4.000 €	22	8	11	13	11	8	7	7	7	8
4.000 € und mehr	30	5	9	9	11	6	3	4	2	4
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	3.630	2.011	2.297	2.496	2.238	1.985	1.895	1.955	1.684	1.823

Schichtung der Haushalts-Bruttoeinkommen

- Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Neue Länder -

Anteil der Bezieher/innen in %	Ehepaare	Alleinstehende								
		Alle	Männer				Frauen			
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	1.130	1.427	394	191	144	59	1.033	760	191	82
Grundgesamtheit (ungewichtet)	2.898	3.475	1.034	532	352	150	2.441	1.695	501	245
unter 50 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
50 € bis unter 100 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
100 € bis unter 200 €	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
200 € bis unter 300 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
300 € bis unter 400 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
400 € bis unter 500 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
500 € bis unter 750 €	0	1	2	0	3	6	1	0	2	2
750 € bis unter 1.000 €	0	6	9	1	16	20	5	1	16	17
1.000 € bis unter 1.250 €	1	10	12	3	18	26	10	3	28	26
1.250 € bis unter 1.500 €	2	12	13	7	20	18	12	9	21	18
1.500 € bis unter 1.750 €	4	18	16	19	13	11	18	21	19	15
1.750 € bis unter 2.000 €	7	20	16	22	11	8	21	26	9	10
2.000 € bis unter 2.500 €	25	23	20	31	11	7	24	30	9	10
2.500 € bis unter 3.000 €	23	6	7	11	4	2	6	7	2	1
3.000 € bis unter 4.000 €	26	3	4	6	3	3	2	2	1	2
4.000 € und mehr	12	1	1	1	2	0	0	0	1	0
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	3.012	1.806	1.822	2.127	1.593	1.392	1.800	1.936	1.429	1.410

Tabelle BC.56
Schichtung der Haushalts-Nettoeinkommen
 - Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Deutschland -

Anteil der Bezieher/innen in %	Ehepaare	Alleinstehende								
		Alle	Männer				Frauen			
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	5.674	7.341	2.102	926	766	410	5.238	3.856	949	433
Grundgesamtheit (ungewichtet)	8.057	9.723	3.110	1.540	1.004	566	6.613	4.631	1.306	676
unter 50 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
50 € bis unter 100 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
100 € bis unter 200 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
200 € bis unter 300 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
300 € bis unter 400 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
400 € bis unter 500 €	0	1	1	0	1	1	1	0	1	1
500 € bis unter 750 €	1	4	5	1	7	7	3	2	5	5
750 € bis unter 1.000 €	1	12	11	4	17	16	12	9	24	19
1.000 € bis unter 1.250 €	3	14	12	7	16	17	15	13	21	17
1.250 € bis unter 1.500 €	5	17	14	14	14	15	18	19	15	19
1.500 € bis unter 1.750 €	6	16	13	17	10	12	17	19	11	12
1.750 € bis unter 2.000 €	10	13	13	17	9	10	13	15	8	9
2.000 € bis unter 2.500 €	21	13	15	21	10	10	12	13	8	8
2.500 € bis unter 3.000 €	18	6	8	10	6	5	5	5	3	6
3.000 € bis unter 4.000 €	21	4	6	6	5	5	3	3	2	3
4.000 € und mehr	15	1	3	3	4	1	1	1	1	0
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	2.907	1.667	1.816	2.012	1.710	1.573	1.607	1.674	1.393	1.482

Schichtung der Haushalts-Nettoeinkommen
 - Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Alte Länder -

Anteil der Bezieher/innen in %	Ehepaare	Alleinstehende								
		Alle	Männer				Frauen			
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	4.544	5.914	1.709	736	622	352	4.205	3.096	759	351
Grundgesamtheit (ungewichtet)	5.159	6.248	2.076	1.008	652	416	4.172	2.936	805	431
unter 50 €	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
50 € bis unter 100 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
100 € bis unter 200 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
200 € bis unter 300 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
300 € bis unter 400 €	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
400 € bis unter 500 €	0	1	1	0	1	1	1	1	1	1
500 € bis unter 750 €	1	4	5	2	7	6	4	3	6	5
750 € bis unter 1.000 €	2	13	11	5	16	14	13	11	22	17
1.000 € bis unter 1.250 €	3	14	12	7	15	16	16	15	19	16
1.250 € bis unter 1.500 €	5	17	13	12	13	15	18	18	15	18
1.500 € bis unter 1.750 €	6	14	12	14	9	13	14	15	11	12
1.750 € bis unter 2.000 €	9	12	12	15	10	11	12	13	9	10
2.000 € bis unter 2.500 €	19	13	16	22	11	11	12	13	9	9
2.500 € bis unter 3.000 €	17	7	9	11	7	6	6	6	4	7
3.000 € bis unter 4.000 €	21	4	7	7	6	6	3	4	2	4
4.000 € und mehr	18	2	4	4	4	2	1	1	1	0
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	2.989	1.691	1.875	2.061	1.790	1.635	1.617	1.671	1.430	1.539

Schichtung der Haushalts-Nettoeinkommen
 - Ehepaare und Alleinstehende ab 65 Jahren - Neue Länder -

Anteil der Bezieher/innen in %	Ehepaare	Alleinstehende								
		Alle	Männer				Frauen			
			Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig	Alle	Verwitwet	Geschieden/ Getr. lebend	Ledig
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)	1.130	1.427	394	191	144	59	1.033	760	191	82
Grundgesamtheit (ungewichtet)	2.898	3.475	1.034	532	352	150	2.441	1.695	501	245
unter 50 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
50 € bis unter 100 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
100 € bis unter 200 €	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
200 € bis unter 300 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
300 € bis unter 400 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
400 € bis unter 500 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
500 € bis unter 750 €	0	2	4	0	7	12	2	0	5	6
750 € bis unter 1.000 €	0	10	13	1	22	28	9	2	28	29
1.000 € bis unter 1.250 €	2	12	13	6	19	23	12	7	28	22
1.250 € bis unter 1.500 €	4	19	19	18	20	17	19	20	15	19
1.500 € bis unter 1.750 €	7	25	19	27	14	8	27	32	12	11
1.750 € bis unter 2.000 €	13	17	15	23	9	5	18	22	7	8
2.000 € bis unter 2.500 €	30	11	11	17	5	3	11	14	4	2
2.500 € bis unter 3.000 €	22	2	3	5	1	2	2	2	0	1
3.000 € bis unter 4.000 €	17	1	1	1	1	0	0	0	1	0
4.000 € und mehr	6	0	1	1	1	0	0	0	0	0
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	2.577	1.566	1.563	1.823	1.367	1.202	1.567	1.684	1.243	1.237

**Gutachten des Sozialbeirats
zum
Rentenversicherungsbericht 2020
und zum
Alterssicherungsbericht 2020**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vorbemerkung	225
II. Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht	225
III. Stellungnahme zum Alterssicherungsbericht	230

I. Vorbemerkung

1. Der Sozialbeirat nimmt entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag Stellung zum Rentenversicherungsbericht 2020, den die Bundesregierung am 25. November 2020 beschlossen hat. Da im Jahr 2020 auch der Alterssicherungsbericht vorgelegt wurde, nimmt der Sozialbeirat auch dazu Stellung.
2. Der Sozialbeirat konnte sich bei der Erstellung des Gutachtens auf Informationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales stützen und dankt dafür.

II. Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht

3. Die Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 2020 umfassen dem gesetzlichen Auftrag entsprechend einen fünfjährigen mittelfristigen Zeitraum bis 2024 und darauf aufsetzend einen weiteren zehn Jahre umfassenden längerfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2034.
4. Bei den im Rentenversicherungsbericht dargestellten Entwicklungen handelt es sich um Ergebnisse aus Vorausberechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die auf einer Reihe von Annahmen beruhen und daher nicht als Prognose zu verstehen sind. Dies gilt allein schon deshalb, weil der Rentenversicherungsbericht immer nur die geltende Gesetzeslage bzw. bereits getroffene Regierungsbeschlüsse zu Änderungen der Gesetzeslage berücksichtigen kann.
5. Der diesjährige Rentenversicherungsbericht ist vor dem Hintergrund besonders großer Unsicherheit über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu sehen. Der mit der Pandemie verbundene Einbruch der wirtschaftlichen Aktivität beeinflusst wesentliche Parameter der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit den ergriffenen Maßnahmen zur Stabilisierung, insbesondere bei der Kurzarbeit und der finanziellen Unterstützung für Unternehmen, konnte ein Anstieg der Arbeitslosigkeit weitgehend begrenzt werden. Vor allem das Instrument der Kurzarbeit stabilisiert ganz unmittelbar die Rentenfinanzen, weil dafür neben den Beiträgen auf den noch gezahlten Lohnanteil zusätzlich Beiträge auf 80 Prozent des entfallenden Arbeitseinkommens an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden.
6. Die Berechnungen für den Rentenversicherungsbericht gehen vom geltenden Recht und beschlossenen Änderungen aus. Berücksichtigt wird damit auch das 2020 beschlossene Grundrentengesetz (Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen; eine ausführliche Bewertung des Konzepts der Grundrente findet sich im Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2019). Die durch das Grundrentengesetz begründeten zusätzlichen Leistungsausgaben werden von der Bundesregierung auf 1,3 Mrd. Euro im Jahr 2021 geschätzt. Bis zum Jahr 2025 sollen sie auf 1,6 Mrd. Euro steigen. Aufgrund der komplexen Anforderungen an die verwaltungstechnische Umsetzung des Grundrentengesetzes ist damit zu rechnen, dass die Leistungsausgaben im Einführungsjahr 2021 ihren vollen Jahreswert noch nicht erreichen. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass mit den Annahmen des Gesetzgebers voraussichtlich keine zusätzlichen Beitragslasten für die gesetzlich Rentenversicherten verbunden sind, weil die zusätzlichen Leistungen durch eine pauschale Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses finanziert werden (§ 213 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)). Allerdings werden die zusätzlichen Ausgaben für Verwaltung und Verfahren nicht erstattet. Aufgrund der verzögerten Auszahlung dürfte die Rentenversicherung im Jahr 2021 dennoch vorübergehend per Saldo sogar entlastet werden. Erst im Jahr 2022 ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass allen Anspruchsberechtigten der neue Rentenzuschlag auch zufließen wird. Dann würden auch Nachzahlungen für das Jahr 2021 fällig.

Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum bis 2024

7. Die Vorausberechnungen zur Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung weisen für Ende 2020 in der mittleren Variante einen Rücklagenbestand von 36,3 Mrd. Euro oder 1,53 Monatsausgaben aus. Damit liegt die Rücklage auch 2020 und trotz der aufgrund der COVID-19-Pandemie deutlich gedämpften Entwicklung der Beitragseinnahmen weiterhin über der Höchsthaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben (§ 158 Abs. 1 SGB VI). Für Ende 2021 wird eine Rücklage von 1,16 Monatsausgaben und damit unter der Höchsthaltigkeitsrücklage erwartet, so dass der Beitragssatz zum 1. Januar 2021 nicht angepasst wird. Für die Festlegung des Beitragssatzes hat diese Obergrenze derzeit allerdings ohnehin keine Bedeutung, weil mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz bestimmt wurde, dass der Beitragssatz bis 2025 nicht unter den Wert von 18,6 Prozent sinken darf (§ 287 SGB VI).

8. Nach den Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts wird es Mitte 2021 keine Erhöhung der Westrenten geben. Entscheidend hierfür ist die negative Entwicklung des für die Rentenanpassung maßgeblichen Lohnfaktors. Von Bedeutung dabei ist der Rückgang der durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) im Krisenjahr 2020, insbesondere aufgrund des erheblichen Umfangs der Kurzarbeit. Hinzu kommt eine dämpfende Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors, dass – vereinfacht dargestellt – die Beitragseinnahmen schwächer steigen als die Rentenausgaben. Die Schutzklausel gemäß § 68a SGB VI verhindert indes eine Kürzung des aktuellen Rentenwerts, bei 2021 überwiegend steigenden Zusatzbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung werden die ausgezahlten Westrenten jedoch geringfügig niedriger ausfallen. Die planmäßige Angleichung der aktuellen Rentenwerte führt zu einer positiven Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) in Höhe von 0,72 Prozent.
9. Die Rentenanpassung Mitte 2021 ist durch eine weitere Besonderheit gekennzeichnet, die sich aufgrund der Schutzklausel ebenfalls nicht auf die Renten auswirkt: Die Anpassungsformel ist so ausgelegt, dass die Renten zunächst zwar den durchschnittlichen Löhnen und Gehältern aus den VGR folgen, letztlich aber den durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelten der gesetzlich Rentenversicherten, die auch die Bemessungsgrundlage für die Beiträge beim Bezug von Kurzarbeitergeld umfassen. Weil deren Vorjahreswerte zum Zeitpunkt der Festlegung der Rentenanpassung aber noch nicht vorliegen, erfolgt mit der nächstjährigen Anpassung eine Korrektur: Wenn dann die beitragspflichtigen Entgelte im Vorvorjahr schneller (langsamer) gestiegen sind als die Löhne und Gehälter nach den VGR, fällt die Rentenanpassung entsprechend höher (niedriger) aus. Für das Jahr 2021 ist also die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte im Jahr 2019 gegenüber 2018 relevant. Diese dürften zusätzlich im Jahr 2019 wegen einer Revision der Versichertenstatistik deutlich schwächer gestiegen sein: Gut eine Million Beschäftigte jenseits der Regelaltersgrenze mit durchschnittlich besonders niedrigen Entgelten waren bislang nicht in die Berechnung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte einbezogen worden. Ihre erstmalige Berücksichtigung im Jahr 2019 drückt das Durchschnittsentgelt für sich genommen um etwa 2 Prozent. Dieser revisionsbedingt geminderte Wert für die beitragspflichtigen Entgelte für das Jahr 2019 ist nach geltendem Recht mit dem nicht revidierten Wert des Jahres 2018 zu vergleichen. In der Folge steigen die beitragspflichtigen Entgelte im Jahr 2019 statistisch gesehen deutlich langsamer als die Bruttolöhne und -gehälter in den VGR. An den tatsächlich gezahlten Löhnen ändert diese Revision naturgemäß nichts, die Änderung bewirkt allein einen statistischen Effekt.
10. Dieser Revisionseffekt hat bei der Rentenanpassung 2021 keine Auswirkung auf die laufenden Renten, da bereits eine Nullrunde erwartet wird und die Schutzklausel eine Kürzung ausschließt. Jedoch wird das Sicherungsniveau vor Steuern bis auf Weiteres um rund einen Prozentpunkt höher ausgewiesen. Denn seit dem RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz wird auch das in der Niveauberechnung im Nenner verwendete verfügbare Durchschnittsentgelt anhand des Lohnfaktors aus der Rentenanpassungsformel fortgeschrieben und sinkt daher 2021 ebenfalls.
11. Das Sicherungsniveau vor Steuern ist die relevante Bezugsgröße für die gesetzlich gewährleistete Sicherung des Rentenniveaus (§ 154 SGB VI). Vor diesem Hintergrund ist ausdrücklich positiv hervorzuheben, dass die Bundesregierung im Rentenversicherungsbericht den Effekt der dargestellten Statistikrevision offenlegt und das Sicherungsniveau vor Steuern als zusätzliche Information auch ohne den Revisionseffekt ausweist. Für die gesetzlichen Niveausicherungsklauseln ist jedoch das durch den Revisionseffekt in Verbindung mit der Schutzklausel erhöhte Sicherungsniveau relevant. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass als Folge der Statistikrevision – ohne eine gesetzliche Anpassung – die in der Vergangenheit definierten Rentenniveauntergrenzen an Sicherungsfunktion für die Rentnerinnen und Rentner verlieren. Denn unter sonst gleichen Bedingungen könnte die verfügbare Standardrente dadurch rund zwei Prozent niedriger ausfallen, als dies bei der Beschlussfassung durch den Gesetzgeber wohl gewollt war.
12. Anders als in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund finden Revisionen der durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter bei den VGR regelmäßig statt, zuletzt mit der Generalrevision 2019. Der Gesetzgeber hat deshalb mit Wirkung ab 2020 den Effekt von Statistikrevisionen der VGR beseitigt, allerdings nicht den von Revisionen der beitragspflichtigen Entgelte.
13. Aufgrund der Schutzklausel unterlassene Rentenkürzungen führen derzeit nicht zu einer Minderung von Rentenerhöhungen in den Folgejahren. Die Erfassung des Ausgleichsbedarfs und der sog. Nachholfaktor gemäß § 68a Abs. 3 SGB VI sind bis einschließlich 30. Juni 2026 nicht anzuwenden. Bis dahin aufgrund der Schutzklausel unterbleibende Rentenkürzungen werden auch in den Jahren danach die Rentenanpassungen nicht mindern, da der Ausgleichsbedarf für diesen Zeitraum nicht erfasst wird (§ 255g SGB VI).

Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass es ohne ein Nachholen der durch die Schutzklausel unterbleibenden Rentenkürzungen zu dauerhaft höheren Renten und einem höheren Rentenniveau käme, unabhängig von der Erhöhung des Rentenniveaus durch die Statistikrevision, zumindest sofern die Niveausicherungsklausel von 48 Prozent bis 2025 nicht zum Tragen kommt.

14. Im Jahr 2022 dürften verschiedene Faktoren eine vergleichsweise starke Rentenanpassung bewirken. Erstens ist 2021 wieder mit einem Anstieg der durchschnittlichen Löhne und Gehälter nach den VGR zu rechnen. Zweitens dürfte der Korrekturfaktor für die beitragspflichtigen Entgelte zu einer zusätzlichen Rentenerhöhung führen. Denn die beitragspflichtigen Entgelte, die auch die Beitragsbemessungsgrundlagen beim Bezug von Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld umfassen, haben sich im Krisenjahr 2020 günstiger entwickelt als die Löhne und Gehälter.
15. Auch der Nachhaltigkeitsfaktor bewirkt in den Jahren ab 2022 weitere größere Schwankungen in den Rentenanpassungen. Er berücksichtigt Änderungen des Verhältnisses zwischen „Äquivalenzrentnern“ und „Äquivalenzbeitragszahlern“. Erstere werden durch Division der Rentenausgaben (abzüglich der Erstattungen) durch eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten ermittelt; hier sind keine besonderen Effekte aufgrund der Krise zu erwarten. Für die Äquivalenzbeitragszahler wird die Summe der Beiträge aller versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld durch den auf das Durchschnittsentgelt der Anlage 1 SGB VI entfallenden Rentenbeitrag geteilt.
16. Durch die COVID-19-Pandemie sinken die VGR-Löhne und -gehälter des Jahres 2020. Zeitverzögert ergibt sich eine dämpfende Wirkung auf die Äquivalenzbeitragszahler. Für deren Ermittlung wird auch auf vorläufige Werte für das Durchschnittsentgelt der Anlage 1 SGB VI zurückgegriffen. Die vorläufigen Werte werden ermittelt, indem die endgültigen Werte des Vorjahres mit ihrer doppelten Veränderung gegenüber dem drittzurückliegenden Jahr fortgeschrieben werden. Die bereits vorgenommene Festlegung des vorläufigen Durchschnittsentgelts für 2021 ist also erfolgt, indem das endgültige Durchschnittsentgelt für 2019 von 39.301 Euro mit der doppelten Lohnerhöhung für 2019 (= 2 x 2,85 Prozent = 5,7 Prozent) fortgeschrieben wurde. Ende 2021 wird das vorläufige Durchschnittsentgelt für 2022 festgelegt, indem das voraussichtlich um ein Prozent gesunkene endgültige Durchschnittsentgelt in 2020 nochmals um zwei Prozent (= 2 x 1 Prozent) gekürzt wird. Dementsprechend niedrig wird das vorläufige Durchschnittsentgelt in 2022 festgelegt. Für den Nachhaltigkeitsfaktor bei der Rentenanpassung im Jahr 2023 kommt es dann auf die Veränderung des Rentnerquotienten 2022 gegenüber 2021 an. Für die Äquivalenzbeitragszahler werden dabei die gegenüber 2021 voraussichtlich gestiegenen Beitragseinnahmen 2022 durch den gegenüber 2021 deutlich gesunkenen Beitrag auf das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 SGB VI geteilt, so dass die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler rein rechnerisch stark steigt. Im Ergebnis sinkt der Rentnerquotient und die Anpassung fällt allein deshalb um fast 2,5 Prozentpunkte höher aus. Im Jahr 2024 kommt es zu einer spiegelbildlichen, die Anpassung mindernden Gegenbewegung in ähnlicher Größenordnung, die nach den Vorausberechnungen aufgrund der Schutzklausel aber nicht vollständig auf die Rentenanpassung durchschlagen wird. Zusätzlich wird die Lohnentwicklung über die Beitragsbemessungsgrenze die beitragspflichtigen Entgelte in 2022 und 2023 beeinflussen und dürfte weitere Effekte über den Lohnfaktor auf die Rentenanpassungen 2024 (mindernd) und 2025 (erhöhend) haben.
17. Es wird deutlich, dass die gesetzlichen Vorschriften zur jährlichen Rentenanpassung mittlerweile sehr komplex geworden sind. Zudem unterliegen die Rentenanpassungen teils einer gewissen Erratik. Der damit verbundene Verlust an Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regelmechanismus kann das Vertrauen schwächen, dass die Rentenanpassung sachlichen Kriterien folgt. Der Sozialbeirat fordert daher, dass der Gesetzgeber bei allen künftigen Maßnahmen, die den Rentenanpassungsmechanismus beeinflussen, die bestehende Komplexität reduziert und die Nachvollziehbarkeit der Rentenanpassung und der Niveauberechnung für die Betroffenen erhöht.
18. Die Vorausberechnungen zu den Rentenanpassungen sind unter dem Vorbehalt der Unsicherheit über die weitere Lohn- und Arbeitsmarktentwicklung zu sehen. Die Schutzklausel dürfte voraussichtlich aber nicht nur 2021, sondern auch 2024 Rentenkürzungen verhindern und damit für sich genommen das Sicherungsniveau dauerhaft höher ausfallen lassen. Folglich steigen die Renten bis 2025 im Verhältnis zur Lohnentwicklung etwa 0,5 Prozent stärker als Ende 2019 erwartet. Die Einnahmen und Ausgaben steigen in den einzelnen Jahren sehr unterschiedlich. Der Beitragssatz der Rentenversicherung dürfte früher und etwas stärker als bisher angenommen steigen. Die Beitragssatzgarantie von 20 Prozent wird voraussichtlich nicht zum Tragen kommen müssen. Demnach bleiben das Rentenniveau über und der Beitragssatz

unter den im Jahr 2018 vom Gesetzgeber bei Verabschiedung des RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetzes erwarteten und akzeptierten Werten. Die Bundesmittel an die Rentenversicherung hängen neben dem Beitragssatz auch davon ab, wie sich Durchschnittslöhne, Lohnsumme, Geburten sowie Einnahmen aus der Umsatzsteuer entwickeln. Für 2025 ergibt sich nach der aktuellen Vorausberechnung ein um 1,4 Mrd. Euro geringerer Bundeszuschuss als im Rentenversicherungsbericht 2019 erwartet wurde.

19. Für die mittel- und langfristige Lohn- und Beschäftigungsentwicklung werden im Rentenversicherungsbericht die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 30. Oktober 2020 zugrunde gelegt. Die ökonomischen Grundannahmen der langfristigen Vorausberechnungen basieren auf den von der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ im Jahr 2003 erarbeiteten Rahmendaten, die an die zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen angepasst wurden. Die Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung basieren auf der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes von 2019 (Variante G2-L2-W2). Modifiziert wurden insbesondere die Annahmen zur Migration: Langfristig wird mit einem positiven Wanderungssaldo von 206.000 Personen pro Jahr gerechnet. Kurzfristig wurde die Nettozuwanderung für das Jahr 2020 um 30 Prozent zurückgenommen und auf etwa 240.000 beziffert.

Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis 2034

20. Zur Darstellung der langfristigen Vorausberechnungen bis 2034 bedient sich der Rentenversicherungsbericht verschiedener Annahmevarianten, um der mit dem längeren Zeitraum verbundenen höheren Unsicherheit Rechnung zu tragen. Die Lohn- und Beschäftigungsannahmen werden jeweils durch eine pessimistischere und eine optimistischere Variante ergänzt, sodass insgesamt neun Szenarien gerechnet werden. Sie verdeutlichen modellhaft, wie die Entwicklung der Rentenfinanzen auf die Variationen besonders relevanter wirtschaftlicher Parameter reagieren würde.
21. Die langfristigen Vorausberechnungen dienen auch zur Beurteilung der Einhaltung der Beitragssatzobergrenzen bzw. Sicherungsniveauuntergrenzen nach § 154 Abs. 3 SGB VI bis 2030. Maßgeblich ist hierbei die mittlere Variante der Vorausberechnungen. Werden die gesetzlich festgelegten Beitragssatzobergrenzen oder die Sicherungsniveauuntergrenzen danach verletzt, ist die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen. Aufgrund der gesetzlichen Festlegung einer Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent bis 2025 (287 SGB VI) stellt eine bedarfsweise zusätzliche Finanzierung aus dem Bundeshaushalt die Einhaltung dieser Grenze bis 2025 sicher.
22. In der mittleren Variante der aktuellen Vorausberechnungen liegt der Beitragssatz bis 2022 bei 18,6 Prozent und steigt dann 2025 auf 19,9 Prozent an. Die gesetzliche Beitragssatzobergrenze von 22,0 Prozent bis zum Jahr 2030 wird nicht überschritten. Für 2030 wird ein Beitragssatz von 21,5 Prozent berechnet.
23. Mittelfristig könnte die Entwicklung des Zusatzbeitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung dazu führen, dass die Haltelinie beim Beitragssatz zum Tragen kommen könnte. Entgegen der Annahme im Rentenversicherungsbericht ist in der Zeit nach 2021 ein deutlicher Anstieg nicht auszuschließen. Dieser resultiert vor allem daraus, dass nach derzeitigem Stand die für 2021 vorgesehenen zusätzlichen Bundesmittel an die gesetzliche Krankenversicherung zur Begrenzung des Beitragssatzanstiegs in den Folgejahren entfallen. Mit einem höheren Zusatzbeitragssatz würden die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner entsprechend steigen, was mittelfristig einen höheren Beitragssatz erforderlich machen könnte. Allerdings bewirkt auch ein um einen Prozentpunkt höherer Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichsweise untergeordnete Mehrausgaben von ca. 1,5 Mrd. Euro, was etwa einem Beitragssatzzehntel entspricht.
24. Das Sicherungsniveau vor Steuern liegt gemäß den gesetzlichen Vorgaben bis 2025 bei mindestens 48,0 Prozent. Mit 49,5 Prozent (einschließlich des Revisionseffekts von einem Prozentpunkt) wird diese Untergrenze im Jahr 2025 eingehalten. Die Untergrenze von 43,0 Prozent bis 2030 wird mit 47,6 Prozent ebenfalls nicht unterschritten.
25. Die Finanzentwicklung wird es den Vorausberechnungen zufolge erforderlich machen, dass der Beitragssatz zum 1. Januar 2023 angehoben werden muss, weil im Jahr 2023 ansonsten die dafür relevante Nachhaltigkeitsrücklage ihren Mindestwert von 0,2 Monatsausgaben unterschreiten würde (§ 158 Abs. 1 SGB VI). Bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2034 werden keine nennenswerten Rücklagen mehr aufgebaut. Vielmehr dürfte immer wieder die Rücklagenuntergrenze unterschritten werden, was jeweils Beitragssatzerhöhungen erforderlich macht.

26. Der Mindestwert für die Nachhaltigkeitsrücklage ist mit 0,2 Monatsausgaben zu knapp kalkuliert, denn insbesondere in gesamtwirtschaftlich schwächeren Jahren drohen unterjährige Liquiditätsengpässe. Diese gefährden zwar nicht die Auszahlung der laufenden Renten, da Bundeszuschüsse unterjährig vorgezogen und/oder Liquiditätshilfen vom Bund gewährt werden können. Dennoch kann damit ein Vertrauensverlust einhergehen. Eine erhöhte Mindestrücklage würde die gesetzliche Rentenversicherung stärker gegen Wirtschaftseinbrüche und damit verbundene potenzielle Vertrauensverluste absichern. Der Sozialbeirat unterstützt daher den Vorschlag der Regierungskommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ vom März 2020, die Mindestrücklage auf 0,3 Monatsausgaben anzuheben und den Bundeszuschuss an die Rentenversicherung in elf gleichen Raten bis November auszuzahlen.
27. Auch und gerade bei längerfristigen Betrachtungen ist stets zu betonen, dass es sich um Modellrechnungen handelt und die tatsächliche Entwicklung von den zukünftigen gesetzlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen beeinflusst wird und daher abweichen kann.

Gesamtversorgungsniveau für den Rentenzugang

28. Gemäß den Vorausberechnungen steigt das aus gesetzlicher und modellhaft zugrunde gelegter Riester-Rente zusammengesetzte Gesamtversorgungsniveau vor Steuern zum Zeitpunkt des Rentenbeginns bis 2023 auf über 55 Prozent. Dies liegt an der Stabilisierung des Rentenniveaus bis 2025, aber vor allem an der Wirkung der Schutzklausel, durch die das gesetzliche Rentenniveau vor Steuern steigt, aber auch daran, dass die verfügbaren Entgelte wegen des Beitragssatzsprungs in 2023 sinken. Danach reduziert sich das Niveau bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums wieder leicht auf 53,3 Prozent. Es bleibt damit aber aufgrund des erhöhten gesetzlichen Rentenniveaus noch über dem des Jahres 2019. Den Berechnungen liegt eine standardisierte Rentenbiografie zugrunde, die auf 45 Jahren mit Beitragszahlungen aus Durchschnittsverdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie auf Beiträgen zur zusätzlichen Altersvorsorge in Höhe von 0,5 Prozent der beitragspflichtigen Entgelte im Jahr 2002, die bis 2009 und für die Jahre danach auf 4 Prozent gestiegen sind, beruht. Für die Verzinsung auf den Sparanteil (Beiträge abzüglich 10 Prozent als Verwaltungskosten) werden generell 4 Prozent unterstellt. Dem anhaltenden Niedrigzinsumfeld soll allerdings dergestalt Rechnung getragen werden, dass für einige Jahre niedrigere Renditen unterstellt werden (2015: 3,5 Prozent, 2016: 3,0 Prozent, 2017 bis 2024: 2,5 Prozent und danach wieder allmählicher Anstieg bis auf 4,0 Prozent ab 2030). Gegenüber dem Rentenversicherungsbericht 2019 wurde diese „Zinsdelle“ deutlich verlängert. Eine dauerhafte Fortschreibung des aktuell sehr niedrigen Zinsniveaus erscheint zwar wenig plausibel, ist aber auch nicht ausgeschlossen. Deshalb regt der Sozialbeirat an – wie bereits in seinem Gutachten 2016 (Ziffer 26) – eine zusätzliche Variante mit einer auch langfristig niedrigeren Renditeannahme in den Rentenversicherungsbericht aufzunehmen. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass sowohl die tatsächliche Inanspruchnahme der Riester-Förderung als auch die zu erwartenden Renditen der marktüblichen Riester-Produkte dafür sprechen, dass das dargestellte Versorgungsniveau vor Steuern für einen beachtlichen Teil der Versicherten im Vorausberechnungszeitraum auf diesem Weg nicht erreicht wird.
29. Der Sozialbeirat unterstreicht die regelmäßige Feststellung in den Rentenversicherungsberichten der jüngeren Vergangenheit, dass die gesetzliche Rente – auch infolge des nach 2025 wieder einsetzenden Rückgangs des Sicherungsniveaus vor Steuern – auch in Zukunft alleine nicht ausreichen wird, um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Versorgungsfall fortzuführen. Unter den Status-quo-Bedingungen kann der Lebensstandard im Ruhestand nur erhalten bleiben, wenn zusätzliche Einkommensquellen im Versorgungsfall zur Verfügung stehen. Dabei wird der Rückgang des gesetzlichen Rentenniveaus zur Begrenzung des Beitragssatzanstiegs im Sozialbeirat weiterhin unterschiedlich bewertet.
30. Im Übrigen verweist der Sozialbeirat auf seine bisherigen Anregungen zur Darstellung des Gesamtversorgungsniveaus (Gutachten 2018, Ziff. 17ff.).

III. Stellungnahme zum Alterssicherungsbericht

31. Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag legt die Bundesregierung einmal in der Legislaturperiode einen Alterssicherungsbericht vor, der den jährlichen Rentenversicherungsbericht ergänzt. Der Alterssicherungsbericht hat dabei den Stand des Alterssicherungssystems insgesamt im Fokus, also sowohl die verschiedenen öffentlich-rechtlichen Einzelsysteme, die für jeweils unterschiedliche Gruppen obligatorisch sind, als auch die breite Palette an Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge. Zudem wird die Gesamteinkommenssituation der älteren Menschen in Deutschland dargestellt.
32. Der Alterssicherungsbericht 2020 ist wie die vorangehenden Berichte in fünf Teile gegliedert. In Teil A werden die ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme und deren Leistungen und Finanzierung dargestellt. Teil B behandelt die Leistungen dieser Einzelsysteme aus der Sicht der Leistungsempfänger. Teil C weist aus, inwieweit die in Teil B dargestellten Alterseinkommen durch weitere Einkünfte ergänzt werden, beispielsweise durch Kapitalerträge, Zinseinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Renten aus privaten Renten- und Lebensversicherungen oder Erwerbseinkommen.
Teil D beschreibt die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge sowie die staatliche Förderung in diesem Bereich. Teil E schließlich enthält Modellrechnungen zur Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus in ausgewählten Fallkonstellationen.
33. Die Alterssicherungsberichte basieren grundsätzlich auf den Daten des jeweiligen Vorjahres. Ob und gegebenenfalls in welcher Weise sich die COVID-19-Pandemie auf die Einzelsysteme der Alterssicherung in Deutschland, das Alterssicherungssystem insgesamt und die Einkommenssituation der älteren Menschen auswirkt, kann deshalb nicht Gegenstand des aktuellen Berichts sein. Die in Teil E vorgelegten Modellrechnungen wurden allerdings auf Grundlage des Rentenversicherungsberichts 2020 erstellt und berücksichtigen Auswirkungen der Pandemie insoweit in dem Maße, wie sie sich in den dortigen Ergebnissen widerspiegeln.
34. Der Alterssicherungsbericht 2020 präsentiert eine breite, sehr detaillierte Bestandsaufnahme des deutschen Alterssicherungssystems und der Einkommenssituation der älteren Menschen in Deutschland. Für die Einschätzung der Entwicklung von Alterssicherungssystem und Einkommenssituation der älteren Generation wäre es jedoch hilfreich, nicht nur den aktuellen Stand zu betrachten, sondern auch die Entwicklung der vergangenen Jahre. Der Sozialbeirat hat bereits in seinem Gutachten zum Alterssicherungsbericht 2016 empfohlen, dass auf relevante Veränderungen der wesentlichen Daten in den Berichten deutlicher hingewiesen werden sollte. Leider ist dieser Hinweis nur an einigen Stellen aufgegriffen worden.
35. In unseren Anmerkungen zum diesjährigen Alterssicherungsbericht werden wir deshalb – wo dies angezeigt erscheint – die ausgewiesenen Daten mit jenen des Alterssicherungsberichts 2016 vergleichen.

Wesentliche Ergebnisse des Alterssicherungsberichts 2020

36. Der Alterssicherungsbericht 2020 bestätigt die außerordentlich große Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb des deutschen Alterssicherungssystems. Hinsichtlich einiger Faktoren hat diese Bedeutung in den letzten Jahren sogar noch zugenommen. So ist die Anzahl der aktiv Versicherten mit 38,7 Mio. Menschen um mehr als 2 Mio. oder etwa 6 Prozent höher ausgewiesen als im Alterssicherungsbericht 2016. Die Anzahl der 65-Jährigen und älteren Leistungsempfänger ist im gleichen Zeitraum ebenfalls gestiegen, allerdings nur um gut 3 Prozent auf 18,5 Mio. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und der geförderten privaten Altersvorsorge nimmt dagegen die Zahl der abgesicherten Personen nur leicht zu oder stagniert.
37. Bezogen auf das Gesamtvolumen der Bruttoeinkommen der 65-Jährigen und Älteren machen die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung 61 Prozent aus; ein geringfügig geringerer Anteil als vor vier Jahren. Damals waren es 63 Prozent. Weitgehend unverändert ist der Anteil der Leistungen aus den übrigen Systemen der ersten Säule – Beamtenversorgung, Alterssicherung der Landwirte und berufsständische Versorgung – mit etwa 14 Prozent und der Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung sowie aus der privaten Vorsorge mit 8 Prozent bzw. 7 Prozent des Gesamteinkommensvolumens der älteren Generation. Eine etwas größere Bedeutung als vor vier Jahren haben die als „restliche Einkommen“ ausgewiesenen Einkünfte, sie machen inzwischen 9 Prozent (2016: 7 Prozent) des Gesamtvolumens der Einkommen im Alter aus.

38. Zu den „restlichen Einkommen“ gehören vor allem die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit. Der Sozialbeirat begrüßt, dass der Alterssicherungsbericht in diesem Jahr erstmals Informationen zu den möglichen Motiven für eine Erwerbsarbeit im Alter ausweist, die im Zuge der jüngsten Studie „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“ erhoben wurden. 27 Prozent der Befragten nannten dabei „Spaß an der Arbeit“ als Motiv, 24 Prozent dagegen, dass sie aus finanziellen Gründen dazu gezwungen seien. Auch die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte (19 Prozent) und das Motiv, weiterhin eine Aufgabe zu haben (22 Prozent), spielen demnach eine Rolle. Die beiden letztgenannten Motivationen sind dabei relativ unabhängig von der Höhe des Haushaltseinkommens, während – wie zu erwarten – mit sinkendem Haushaltseinkommen die Arbeitsfreude als Motiv abnimmt und die Bedeutung des finanziellen Motivs zunimmt. So geben 41 Prozent im untersten Einkommensquartil an, sich aus finanziellen Gründen zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit gezwungen zu sehen, im obersten Quartil hingegen nur 9 Prozent. Hier wären in künftigen Alterssicherungsberichten weitergehende Analysen zu Motiven und „push“- bzw. „pull“-Faktoren in Bezug auf eine Erwerbstätigkeit im Ruhestand wünschenswert.
39. Bezogen auf die Gesamteinkommenssituation der älteren Generation zeichnet der Alterssicherungsbericht 2020 grundsätzlich ein relativ positives Bild. Das Netto-Haushaltseinkommen der 65-Jährigen und Älteren betrug 2019 im Durchschnitt 2207 Euro und fällt damit im Vergleich zu 2015 um 14 Prozent höher aus. Betont wird, dass damit auch ein deutlicher realer Einkommenszuwachs einhergeht, da die Preise für die Lebenshaltung im gleichen Zeitraum nur um 5,3 Prozent gestiegen sind. Der Sozialbeirat regt an, in Zukunft im Alterssicherungsbericht die reale Einkommensentwicklung der älteren Generation auch differenzierter auszuweisen, möglichst bezogen auf einzelne soziodemografische Gruppen.
40. Keine grundsätzlich neuen Ergebnisse weist der Alterssicherungsbericht 2020 hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen der Höhe der Alterseinkommen von Frauen und der Anzahl ihrer Kinder aus. In den alten Bundesländern gibt es nach wie vor einen deutlich negativen Zusammenhang zwischen Netto-Gesamteinkommen im Alter und der Zahl der Kinder. Demgegenüber zeigen sich für die neuen Länder nicht nur deutlich geringere Unterschiede; bei Frauen mit Kindern gibt es sogar einen positiven Zusammenhang zwischen der Kinderzahl und der Höhe des Netto-Alterseinkommens. Das durchschnittliche Alterseinkommen von Frauen mit 3 oder mehr Kindern ist sogar fast so hoch wie das von kinderlosen Frauen.

Geschlechtsspezifische Unterschiede nur langsam abgebaut

41. Nach wie vor verfügen Frauen im Durchschnitt über ein deutlich geringeres Alterseinkommen als Männer. Das Nettoeinkommen von Frauen lag mit 1.305 Euro monatlich fast ein Drittel unter dem von Männern (1.910 Euro). Die eigenen Alterssicherungsleistungen von 65-jährigen und älteren Frauen lagen im bundesdeutschen Durchschnitt sogar nur etwa halb so hoch wie die von Männern. Dabei ist der Unterschied mit 55 Prozent in den alten Bundesländern nach wie vor erheblich ausgeprägter als in den neuen Bundesländern (23 Prozent), wobei die größere Differenz im Westen teilweise mit den vergleichsweise höheren Einkommen der Männer im Westen gegenüber jenen im Osten zusammenhängt. Allerdings ist ein allmählicher Abbau der geschlechtsspezifischen Unterschiede zu beobachten: Der Alterssicherungsbericht verdeutlicht dies, indem neben den Werten für alle Frauen und Männer im Alter von 65 und mehr Jahren auch jene für die Altersgruppe der 65- bis unter 70-Jährigen ausgewiesen werden, den jüngsten Ruhestandsjahrgängen. Hier sind die Unterschiede mit 43 Prozent in den alten und 13 Prozent in den neuen Bundesländern deutlich geringer.
42. Die Ergebnisse der Studie „Lebensverläufe und Alterssicherung (LeA)“¹ lassen erwarten, dass bei den in den kommenden beiden Jahrzehnten in Rente gehenden Altersjahrgängen die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der eigenständigen Alterssicherung weiter zurückgehen dürften. Dennoch sollte nicht verkannt werden, dass die Angleichung der eigenen Alterssicherungsleistungen von Frauen und Männern insgesamt nur langsam vorankommt: Vergleicht man die aktuellen Durchschnittswerte für alle 65-Jährigen und Älteren mit jenen, die im Alterssicherungsbericht 2016 ausgewiesen wurden, so zeigt sich für die alten Bundesländer, dass der Unterschied nur um 3 Prozentpunkte geringer geworden ist. In den neuen Ländern fällt der Unterschied – obwohl er ohnehin deutlich geringer ist als im alten Bundesgebiet – um immerhin 5 Prozentpunkte geringer aus als vor vier Jahren. Das macht deutlich, dass selbst erheb-

¹ „Lebensverläufe und Altersvorsorge der Personen der Geburtsjahrgänge 1957 bis 1976 und ihrer Partner“, BMAS-Forschungsbericht Bd. 519/DRV-Schriften Bd. 115, (2018)

liche Veränderungen bei den Rentenzugangsjahrgängen bezogen auf die 65-Jährigen und Älteren insgesamt nur zu einem sehr allmählichen Abbau der geschlechtsspezifischen Unterschiede bei den eigenen Alterssicherungsleistungen führen. Hier wird deutlich, dass die Aussagekraft des Alterssicherungsberichts gewinnen würde, wenn an geeigneter Stelle Vergleiche mit den Werten des zurückliegenden Berichtes herangezogen würden.

Verbreitung der zusätzlichen Alterssicherung stagniert

43. Im Hinblick auf die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung weist der Alterssicherungsbericht in seinen Darstellungen nicht nur die Daten des aktuellen Randes auf, sondern auch die Entwicklung der jüngeren Vergangenheit; insoweit sind hier entsprechende Empfehlungen des Sozialbeirates aufgegriffen worden. Ähnlich wie bereits im letzten Alterssicherungsbericht zeigt sich dabei ein gemischtes Bild: Zwar ist die Zahl der Beschäftigten mit Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung in den vergangenen vier Jahren von 17,5 Mio. auf 18,2 Mio. gestiegen, andererseits hat die Anzahl der versicherungspflichtig Beschäftigten im gleichen Zeitraum noch deutlich stärker zugenommen. Im Ergebnis ist der Anteil der Beschäftigten mit Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung an allen Beschäftigten – also die Verbreitungsquote der betrieblichen Altersversorgung – von 56,2 Prozent auf 53,9 Prozent zurückgegangen. Hierzu mag beigetragen haben, dass in Zeiten eines deutlichen Beschäftigungsaufbaus die Verbreitungsquote der betrieblichen Altersversorgung tendenziell gedämpft wird, weil neu eingestellte Beschäftigte zum Teil erst nach mehrjähriger Betriebszugehörigkeit Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung erwerben. Für die vergangenen Jahre gilt dies möglicherweise in verstärktem Maße, da der jüngste Beschäftigungsaufbau nicht unwesentlich von der Zuwanderung von Arbeitskräften aus den Staaten der Europäischen Union getragen wurde; soweit diese Arbeitskräfte mit der Perspektive eines nur temporären Aufenthalts in Deutschland zuwandern, dürfte eine Absicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (und möglicherweise auch in der geförderten privaten Vorsorge) eine geringere Priorität haben als bei Beschäftigten, die dauerhaft in Deutschland leben. Eine weitere Erklärung könnte sein, dass der erfolgte Beschäftigungsaufwuchs vor allem in Branchen stattgefunden hat, in denen die betriebliche Altersversorgung unterdurchschnittlich verbreitet ist.
44. Ähnliches gilt für die Verbreitung der nach den Regelungen des Altersvermögensgesetzes geförderten privaten Altersvorsorge, d. h. der sog. „Riester-Rente“. Für 2019 wird die Anzahl der Riester-Verträge wie vor vier Jahren mit 16,5 Mio. angegeben. Seit dem bisherigen Höchststand Ende 2017 hat sich allerdings ein Rückgang der Verträge um 182.000 Verträge bis Mitte dieses Jahres ergeben. Die Zahl der geförderten Personen ist zudem geringer, weil die gleiche Person u. U. über mehrere geförderte Riester-Verträge verfügen kann – vor allem aber, weil nicht alle Verträge aktuell bespart und damit gefördert werden.
45. Wie in den vergangenen Alterssicherungsberichten enthält auch der aktuelle Bericht eine Zusammenschau der Verbreitung von betrieblicher Altersvorsorge und Riester-Vorsorge, die auf einer umfangreichen Personenbefragung unter den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter zwischen 25 und unter 65 Jahren beruht. Insbesondere bei dieser Zusammenschau der Verbreitung zusätzlicher Altersvorsorge wird deutlich, dass der Bericht wegen des fehlenden Vergleichs mit den im Alterssicherungsbericht 2016 ausgewiesenen Werten Analysepotenzial ungenutzt lässt.
46. Der aktuelle Bericht weist aus, dass 65,5 Prozent aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Alter von 25 bis unter 65 Jahren Anspruch aus einer Zusatzrente aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus einer Riester-Rente haben. Knapp 54 Prozent der Beschäftigten verfügen dabei über einen Anspruch in der betrieblichen Altersversorgung, knapp 30 Prozent in der Riester-Rente; immerhin 18 Prozent haben Ansprüche in beiden Vorsorgeformen. Im Umkehrschluss ist aber festzuhalten, dass immerhin mehr als ein Drittel der Beschäftigten über keine Ansprüche in der betrieblichen Altersversorgung oder aus einem Riester-Vertrag verfügen. Bedenklich erscheint aber vor allem, dass der Alterssicherungsbericht 2016 noch einen deutlich höheren Anteil von Beschäftigten mit Zusatzversicherungsanspruch auswies: Seinerzeit wurde der Anteil mit 70,4 Prozent und damit um fast 5 Prozentpunkte höher angegeben. Diese doch deutliche Veränderung nicht zu thematisieren, hält der Sozialbeirat für ein Defizit des aktuellen Alterssicherungsberichts.
47. Der Vergleich mit den im Bericht von 2016 ausgewiesenen Werten lässt weitere strukturelle Veränderungen erkennen. So fällt auf, dass der Rückgang des Anteils der Beschäftigten mit Zusatzvorsorge in den alten Bundesländern mit 5,7 Prozentpunkten mehr als dreifach so stark ausgefallen ist wie in den neuen Ländern (1,6 Prozentpunkte). Auffällig auch, dass der Rückgang die betriebliche Altersversorgung

und die Riester-Rente insgesamt in ähnlicher Weise betrifft; während aber bei der betrieblichen Altersversorgung die Beteiligung in allen Altersgruppen zurückgeht, konzentriert sich der Rückgang bei der Riester-Rente auf die jüngeren Geburtsjahrgänge. Die Beteiligung der mittleren Altersgruppen stagniert dagegen bei der Riester-Rente und bei den über 55-Jährigen liegt sie höher als vor vier Jahren. Andererseits weist der Vergleich der Angaben aus dem aktuellen Bericht mit jenen aus dem Alterssicherungsberichts 2016 aus, dass in der Riester-Rente die Beteiligung gerade in jener Beschäftigtengruppe besonders deutlich zurückgegangen ist, in der man sie aufgrund der Fördersystematik besonders stark erwarten würde, nämlich bei den Beschäftigten mit 3 oder mehr Kindern. Hier liegt die Beteiligung nach dem aktuellen Bericht nur noch bei 35 Prozent, während im Alterssicherungsbericht 2016 für diese Gruppe noch ein Wert von über 50 Prozent angegeben wurde.

48. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass die Personenbefragung für den aktuellen Alterssicherungsbericht von einem anderen Institut durchgeführt wurde als die entsprechenden Personenbefragungen im vorangehenden Bericht. Er begrüßt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf methodische Kontinuität geachtet hat. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wechsel, z. B. durch Unterschiede im Erhebungsdesign oder in der Stichprobenziehung, zu ergebnisrelevanten Veränderungen geführt hat. Vor diesem Hintergrund sollten geringfügige Veränderungen bei den durch die Personenbefragung ermittelten Ergebnissen nicht überinterpretiert werden.

Verbreitung geringer Einkommen im Alter und von Altersarmut

49. Wie in den vergangenen Jahren wird der Themenkomplex „Niedrige Renten/Geringes Alterseinkommen/Altersarmut“ im aktuellen Alterssicherungsbericht aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet.
50. Bestätigt wird zunächst, dass eine sehr niedrige gesetzliche Rente kein verlässlicher Indikator für ein geringes Gesamteinkommen ist. Wie in früheren Berichten wird dazu auch im Alterssicherungsbericht 2020 auf den „U-förmigen“ Zusammenhang zwischen der Höhe der gesetzlichen Rente und den Gesamteinkommen hingewiesen: Ehepaare, alleinstehende Frauen und Männer mit sehr niedrigen gesetzlichen Renten weisen im Durchschnitt sogar ein vergleichsweise hohes Bruttoeinkommen auf. Bezieherinnen und Bezieher von etwas höheren gesetzlichen Renten haben dagegen im Schnitt ein geringeres Gesamteinkommen als diejenigen, die eine sehr niedrige gesetzliche Rente beziehen. Erst bei mittleren oder höheren Renten fällt das Gesamteinkommen wieder höher aus. Der wesentliche Grund für diesen Zusammenhang ist bekannt: Wer eine sehr niedrige Rente bezieht, war im Regelfall nur relativ wenige Jahre Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung und hat häufig anschließend – etwa als Beamte oder Selbstständige – eine anderweitige Alterssicherung aufgebaut.
51. Hinsichtlich der Verteilung der Alterseinkommen weist der Bericht eine weiterhin erhebliche Spreizung der Nettoeinkommen bei den 65-Jährigen und Älteren aus. Nach wie vor gibt es einen nicht unerheblichen Anteil der 65-Jährigen und Älteren, der mit einem Nettohaushaltseinkommen von weniger als 1.000 Euro im Monat auskommen muss. Bei den alleinstehenden Männern in den alten und neuen Bundesländern sowie den Frauen im alten Bundesgebiet verfügen 17 bis 18 Prozent über ein Nettoeinkommen unter 1.000 Euro im Monat (Frauen in den neuen Ländern: 11 Prozent).
52. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn ein Vergleich mit den entsprechenden Werten des vorangehenden Berichts vorgenommen und dabei auch die Entwicklung von Lebenshaltungskosten und Realeinkommen berücksichtigt worden wäre. Immerhin sind die im aktuellen Bericht ausgewiesenen Anteile der älteren Menschen, die nur über ein Nettoeinkommen von weniger als 1.000 Euro monatlich verfügen, bei den alleinstehenden Männern im Osten und den alleinstehenden Frauen in Ost und West um mehr als ein Viertel niedriger als im Alterssicherungsbericht 2016; bei den alleinstehenden Männern in den alten Bundesländern ist der Anteil heute zumindest um ein Siebentel geringer als vor 4 Jahren. Der entgegengesetzte, aber gleichfalls positive Trend zeigt sich, wenn man den Anteil der Älteren betrachtet, die über ein Nettohaushaltseinkommen von mehr als 3.000 Euro verfügen können. Während dies bei Alleinstehenden nach dem aktuellen Bericht nur bei den westdeutschen Männern für einen nennenswerten Anteil zutrifft (11 Prozent), gehören bei den Ehepaaren immerhin 39 Prozent in den alten und 23 Prozent in den neuen Ländern zu dieser Gruppe. Vor vier Jahren waren die entsprechenden Anteile mit 27 bzw. 11 Prozent noch deutlich niedriger. Allerdings hat der zeitliche Vergleich anhand nominal fixierter Einkommensgrenzen nur eine begrenzte Aussagekraft.
53. Der Alterssicherungsbericht stellt die Einkommenslage im Alter überwiegend in Form von Durchschnittswerten dar. Vor dem Hintergrund der sehr heterogenen Einkommen und Einkommensarten im

Alter ermöglichen arithmetische Mittel allerdings keine vollständige Darstellung und Analyse der Einkommen der Älteren. Der Sozialbeirat schlägt daher vor, künftig bei der Darstellung der Alterseinkünfte nicht nur im angehängten Tabellenteil, sondern auch im Hauptteil verstärkt auf die Verteilung nach Einkommensgruppen einzugehen. Eine solche differenziertere Darstellung erscheint auch nötig, um künftig Versorgungslücken und Ungleichheiten zu identifizieren und politischen Handlungsbedarf erkennen zu können.

54. Wie in den vergangenen Berichten liefert auch der Alterssicherungsbericht 2020 differenzierte Informationen zu jenen Älteren, die Leistungen der Grundsicherung beziehen. Nach den Daten der amtlichen Statistik, auf die der Bericht an dieser Stelle verweist, betrifft dies insgesamt gut 3 Prozent der Bevölkerung jenseits der Regelaltersgrenze. Hinsichtlich der Ausbildungs- und Erwerbsbiografien der Grundsicherungsbeziehenden, die im Rahmen der Befragungen der ASID-Studie erhoben wurden, ergeben sich zwar keine grundsätzlich neuen Erkenntnisse – die ausgewiesenen Ergebnisse sind aber gleichwohl bemerkenswert: So verfügen fast 40 Prozent der Bezieher und Beziehende von Grundsicherung im Alter nicht über eine abgeschlossene Ausbildung; die Grundsicherungsquote ist in dieser Gruppe mit 7 Prozent mehr als doppelt so hoch wie unter allen 65-Jährigen und Älteren. Ein Drittel der Grundsicherungsbeziehenden weist keine oder weniger als 5 Erwerbsjahre auf; bei den älteren Menschen ohne jegliche Erwerbszeiten liegt die Grundsicherungsquote bei 23 Prozent. Bei Menschen, die in der Erwerbsphase längere Zeit (5 und mehr Jahre) arbeitslos waren, liegt die Grundsicherungsquote mit 14 Prozent rund dreimal so hoch wie im Durchschnitt aller älteren Menschen.
55. Auch hier hätte ein Vergleich mit den im Alterssicherungsbericht 2016 ausgewiesenen Informationen gelohnt: Denn danach haben sich in den vergangenen vier Jahren die Grundsicherungsquoten gerade dort, wo sie ohnehin überdurchschnittlich hoch waren, nochmals deutlich erhöht. Interpretiert man die Grundsicherungsquote als Altersarmutsrisiko, dann ist dieses Risiko besonders hoch – und zudem noch deutlich angestiegen – bei Menschen ohne abgeschlossene Ausbildung, mit vergleichsweise wenig Erwerbsjahren und längeren Zeiten der Arbeitslosigkeit. Ein deutlich unterdurchschnittliches Risiko, im Alter grundsicherungsbedürftig zu sein haben dagegen Menschen, die mehr als 30 Erwerbsjahre aufweisen und nicht oder nur kurze Zeit arbeitslos waren.
56. Gesondert wird auch im aktuellen Bericht der Frage nachgegangen, in welchem Umfang der letzte berufliche Status vor dem Ruhestand mit dem Grundsicherungsbezug im Alter korreliert. Tendenziell zeigt sich dabei ein ähnliches Bild wie in der Vergangenheit: Obwohl Personen, die vor dem Renteneintritt zuletzt selbstständig tätig waren, nur knapp 11 Prozent aller 65-Jährigen und Älteren ausmachen, liegt ihr Anteil unter den Grundsicherungsbeziehern bei 17 Prozent. Demzufolge liegt die Grundsicherungsquote für diese Gruppe mit 4,2 Prozent deutlich höher als bei jenen, die vor dem Rentenbeginn als abhängig Beschäftigte tätig waren (2,5 Prozent). Der Sozialbeirat wiederholt seine Forderung nach einer obligatorischen Absicherung aller Selbstständigen.

Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus

57. Nach § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI soll im Alterssicherungsbericht auch die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus für „typische Rentner“ einzelner Rentenzugangsjahrgänge ausgewiesen werden. Berücksichtigt werden sollen dabei neben der gesetzlichen Rente eine Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag („Riester-Rente“) sowie eine Rente aus der Anlage der Mittel, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund der zunehmenden steuerlichen Freistellung der Rentenversicherungsbeiträge in der Erwerbsphase zusätzlich zur Verfügung stehen. Zudem soll auch die steuerliche Belastung der Renten im Zuge des schrittweisen Übergangs zur nachgelagerten Rentenbesteuerung berücksichtigt werden.
58. Wie in den zurückliegenden Alterssicherungsberichten wird dem gesetzlichen Auftrag, das Gesamtversorgungsniveau für „typische Rentner“ auszuweisen, durch Modellrechnungen für definierte Fallkonstellationen nachgekommen. Für diese Fallkonstellationen wird für den Zeitpunkt des Rentenzugangs zunächst in einer Modellrechnung die Summe der Einkünfte ermittelt, die sich unter bestimmten Annahmen aus gesetzlicher Rente, Riester-Rente sowie der Rente aus einer privaten Rentenversicherung ergibt, die mit den wegen der zunehmenden Freistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zusätzlich verfügbaren Mitteln finanziert wurde. Das so ermittelte Bruttoeinkommen bei Rentenzugang wird dann ins Verhältnis gesetzt mit dem Brutto-Arbeitsentgelt des letzten Jahres vor dem Rentenbezug. Durch Berücksichtigung der steuerlichen Abgaben sowohl bei den Alterseinkünften als auch beim Arbeitsentgelt im Jahr vor dem Rentenbeginn wird schließlich das Netto-Gesamtversorgungsniveau ermittelt.

59. Die Modellrechnungen im Teil E weisen aus, dass das Netto-Gesamtversorgungsniveau für alle Fallkonstellationen unter den verwendeten Modellannahmen langfristig mehr oder weniger stark zunimmt. Einen besonders deutlichen Anstieg weisen die Rechnungen dabei für den Modellfall der alleinstehenden Beschäftigten aus, die 45 Jahre lang ein sozialversicherungspflichtiges Entgelt in Höhe von 2/3 des Durchschnittsentgelts bezieht. In dieser Modellspezifikation führen die Regelungen des Grundrentengesetzes zu einem Grundrentenzuschlag, der das Versorgungsniveau aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass dies nur dann der Fall ist, wenn die Betroffenen nicht über anderweitige Einkommen verfügen, die den Grundrentenzuschlag im Zuge der dabei vorgesehenen Einkommensanrechnung schmälern oder ganz aufzehren.
60. Der Sozialbeirat hat sich bereits in seinem Gutachten zum Alterssicherungsbericht 2016 kritisch mit den Modellrechnungen im Teil E des Berichtes und den dort unterstellten Annahmen auseinandergesetzt. Nach wie vor erscheinen die Annahmen zur Verzinsung der Mittel und zur Dotierung der Riester-Rente sehr optimistisch, so wie auch die Annahme, dass die durch die ansteigende Steuerfreistellung der Beiträge zur Rentenversicherung verfügbar gemachten Einkommen überhaupt oder gar vollständig zur einem zusätzlichen Altersvorsorgesparsen verwendet werden (zur Verzinsung siehe Ziff. 28).
61. Deshalb und angesichts der stagnierenden Entwicklung der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge (siehe Ziff. 43 ff.) hält es der Sozialbeirat für geboten, dass sich Bundesregierung und Gesetzgeber mit der Frage befassen, ob und inwieweit die private und betriebliche Altersvorsorge die ihnen zugedachte Rolle im Drei-Säulen-Modell der Alterssicherung erfüllen. Damit für möglichst viele eine lebensstandardsichernde Gesamtversorgung gewährleistet wird, muss die Politik den bisherigen Pfad der Alterssicherung mit ihrem institutionellen Setting und ihrer Förder- und Anreizkulisse überdenken.
62. Der Sozialbeirat begrüßt, dass in diesem Alterssicherungsbericht erstmals seine Empfehlung umgesetzt wurde, auch auf die Situation der 60- bis unter 65-Jährigen einzugehen. Sinnvoll wäre allerdings darüber hinaus in Kapitel E einen Modellfall mit Erwerbsminderungsrentenbeziehenden aufzunehmen. So könnte eine vollständigere Darstellung der Einkommensverhältnisse von Rentenbeziehenden gewährleistet werden.

Berlin, 24. November 2020

Annelie Buntenbach

Stellvertretende Vorsitzende

Alexander Gunkel

